Briefwechsel

des Herzogs

Christoph von Wirtemberg.

Im Auftrag
der
Kommission für Landesgeschichte
herausgegeben
von

Dr. Viktor Ernst.

Dritter Band: 1555.

STUTTGART.
VERLAG VON W. KOHLHAMMER.
1902.


LIBRARY
MAY 13 1964
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorrede.

Nach einer Pause von fast zwei Jahren folgt der dritte Band des Briefwechsels seinem Vorgänger. Wenn den Herzog Christoph der erste Band in mühevollem Ringen um seine Existenz, der zweite in eifriger Thätigkeit an der Spitze des Heidelberger Vereins zeigte, so liegt dagegen die Bedeutung des dritten vor allem in dem Material, das er zur Geschichte des Reichstags von 1555 beibringt. Die wirtembergischen Akten hierüber sind vollständig erhalten, nur mit Einer wichtigen Ausnahme: trotz vieler Bemühungen ist es nicht gelungen, das von den wirtembergischen Räten in Augsburg geführte Protokoll aufzufinden. Mag dieses auch vielleicht, nach Analogie des Passauer „Protokolls" von 1552, für die späteren Monate des Reichstags nur aus den Konzepten der nach Hause geschickten Berichte, die uns im Original erhalten sind, bestanden haben, so hätte es doch wohl für die Zeit des persönlichen Aufenthalts Christophs in Augsburg, aus welcher keine Berichte vorliegen, wichtige Ergänzungen geboten. Um diese Lücken auszufüllen, um überhaupt die wirtembergischen Akten in allen Einzelheiten verstehen und die wirtembergische Politik in ihrer Eigenart würdigen zu können, war es nötig, weiteres Material heranzuziehen. Für den Kurfürstenrat, dessen Verhandlungen ich nicht ausser acht lassen konnte, hätte sich wohl am meisten die Benützung der sächsischen Berichte und Protokolle empfohlen; allein da diese schon in der bisherigen Litteratur vielfach verwertet sind, zog ich die seither wenig beachteten Mainzer Reichstagsakten vor und habe ausserdem noch kurpfälzische Akten gelegentlich benützt. Für die Vorgänge im Fürstenrat war mir namentlich eine Reinschrift des Passauer Protokolls

wertvoll, anderes habe ich bayrischen, neuburgischen oder auch bischöflich augsburgischen Akten entnommen. Verbunden mit der schon vorhandenen Litteratur mag dieser Stoff für die Kenntnis der offiziellen Reichstagsverhandlungen genügen; dagegen wird über die privaten Besprechungen, die hinter der Scene erfolgten, aus weiteren Akten noch mancher Aufschluss zu gewinnen sein. Da die Reichstagsberichte in der Regel die zur Debatte stehenden Entwürfe als bekannt voraussetzen, habe ich mir in der Weise geholfen, dass ich die beiden Hauptentwürfe des Religionsfriedens vom 24. April aufnahm, bei den übrigen aber nur die Abweichungen von ihren Vorgängern oder aber die Korrekturen zu den Drucken bei Lehenmann angab.

Wenn ich nun bei diesem Verfahren zu einem fast vollständigen Bilde des Reichstags gelangt bin, so fürchte ich den Vorwurf, meine Aufgabe überschritten zu haben, nicht. Eine historische Landeskommission wendet sich mit ihren Arbeiten nicht bloss an die Fachgelehrten, sondern wünscht auch weitere Kreise von Geschichtsfreunden zu interessieren; für diese aber ist eine gewisse Abrundung des Stoffs unerlässlich. Auf Wunsch der Kommission habe ich deshalb auch dem vorliegenden Band wieder eine kurze Einleitung vorangeschickt, die an die Einleitung des ersten Bandes anknüpft; wenn es auch nicht unbedenklich ist, für die kurzen Zeiträume, die ein einzelner Band umfasst, solche Darstellungen zu geben, so werden diese Bedenken doch wohl durch den Vorteil, den die Benützer haben, überwogen. Ihrem Interesse dient auch die Übersicht über die Reichstagsverhandlungen sowie die Zusammenstellung der Religionsfriedensentwürfe, welche ich als Beilagen gebe, während das Inhaltsverzeichnis, welches diesmal auch die in den Noten verwerteten Stücke enthält, vor allem für den Arbeiter auf benachbarten Gebieten zur Orientierung nützlich sein wird.

Wer an der Bewältigung eines so schwierigen Stoffes arbeitet, wie es die Geschichte des Reichstags von 1555 ist, wird auch derer dankbar gedenken müssen, welche schon früher derselben Aufgabe ihre Kräfte gewidmet haben. Auch ältere Vorarbeiten wie Schmidt und Bucholtz sind keineswegs ohne Nutzen; Rankes Darstellung, obwohl in manchen Punkten nicht ganz zutreffend, überrascht doch immer aufs neue durch die Fülle feinsinniger Bemerkungen, während Moriz Ritter durch das scharfe Anfassen wichtiger Probleme selbst dann anregend

wirkt, wenn man ihm nicht ohne Vorbehalt zustimmen kann. Die Arbeit Schwabes im Neuen Archiv für sächsische Geschichte ist nicht bloss wegen der gründlichen Benützung der Dresdener Akten wertvoll, wogegen der Dissertation von Adolf Lent doch nur einige Stellen aus den brandenburger Berichten entnommen werden können. Alle diese Arbeiten aber leiden mehr oder weniger stark unter der Einseitigkeit des Materials, hauptsächlich zum Nachteil des Fürstenrats. Der erste und der einzige, welcher die Geschichte des Religionsfriedens auf Grund zureichender Quellen dargestellt hat, ist Gustav Wolf, dessen Monographie von 1890 ich viel zu verdanken habe. Über die Reichstagsakten in Druffel IV hat schon der Herausgeber selbst in der Vorrede seine Nichtbefriedigung ausgesprochen; ich kann ihm nur beistimmen; einzelne Nummern sind von ganz unglaublicher Schlechtigkeit. Da ich jedoch schon in der Historischen Vierteljahrsschrift (1902 S. 310 ff.) einige Proben gegeben und inzwischen auch in den Württ. Vierteljahrsheften N. F. XI mein Urteil näher begründet habe, da ferner auch sonst Klagen über das Buch laut geworden sind, habe ich nur an wenigen Stellen auf die Fehler aufmerksam gemacht und verweise im übrigen auf die Vorrede zum zweiten Bande.

Ganz besonderen Dank schulde ich diesmal einigen Archivverwaltungen, die meine Arbeit unterstützten. Die dicken Bände, welche als Niederschlag der langen Verhandlungen jetzt in den Archiven ruhen, lassen sich in der kurzen Zeit einer Archivreise nur ungenügend erledigen. Es war mir deshalb eine sehr wesentliche Erleichterung, dass mir die Direktion des kgl. geh. Haus- und Staatsarchivs in Stuttgart einige Bände der wirtembergischen Reichstagsakten bis zum Abschluss meiner Arbeit zur Benützung auf der hiesigen Universitätsbibliothek überlassen hat; ebendaselbst durfte ich dank dem freundlichen Entgegenkommen seitens der Direktion des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien die Mainzer Reichstagsakten ein volles Jahr benützen und ausserdem wurde mir das Passauer Protokoll für längere Zeit vom kgl. bayr. allgemeinen Reichsarchiv übersandt.

Der Druck des vorliegenden Bandes hat im Februar begonnen und ist von der W. Kohlhammerschen Buchdruckerei mit grosser Sorgfalt durchgeführt worden. Bei der Korrektur erfreute ich mich wieder der freundlichen Unterstützung des

Herrn Oberstudienrats Dr. von Hartmann, ausserdem war mir Herr stud. theol. Rauscher behilflich.

Im Interesse des Fortgangs meines Werkes musste ich, meiner früheren Absicht entgegen, auf die Aufnahme der Protokolle des Heidelberger Vereins verzichten, so dass der Band an Umfang den früheren nachsteht. Da in den späteren Jahren die Korrespondenzen Christophs nicht mehr so dicht zu sein scheinen, hoffe ich, in drei weiteren Bänden meine Arbeit zum Abschluss bringen zu können.

Tübingen, im Oktober 1902.

Viktor Ernst.

Inhalt.

Briefe und Akten.

1554.

1555.

1556.

Mit Abkürzung citierte Bücher.

Baumgarten, Hermann. Sleidans Briefwechsel. Strassburg 1881.

Bucholtz, F. B. von. Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten. Band 7 (1836), 8 (1838) und Urkundenband (1838).

Druffel, August von. Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts. Band III (1882). Band IV (ergänzt und bearbeitet von Karl Brandi 1896).

Ernst, Viktor. Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555. Erster Teil: die Entstehung der Frankfurter Ordnung von 1554 (Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. X, 1901, S. 1—110).

Häberlin, Franz Dominikus. Neueste teutsche Reichsgeschichte. Band 2 (1775).

Harpprecht, Johann Heinrich Freiherr von. Geschichte des kaiserlichen und Reichs Cammergerichts unter der glorwürdigsten Regirung Kaisers Carl des Fünften. 6. Teil 1768.

Kausler, Eduard v., und Schott, Theodor. Briefwechsel zwischen Christoph, Herzog von Württemberg, und Petrus Paulus Vergerius. (= Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart Band 124. 1875.)

Kugler, Bernhard. Christoph, Herzog zu Wirtemberg. Band 1 und 2 (1868 und 1872).

Lanz, Karl. Korrespondenz des Kaisers Karl V. Band 3 (1846).

Lehenmann, Christoph. De pace religionis acta publica et originalia. 1631.

Lent, Adolf. Der Augsburger Reichstag von 1555 und das Haus Brandenburg. (Diss.) 1884.

Neue Sammlung der Reichsabschiede. (Frankfurt, E. A. Koch, 1747.) Teil III.

Pfister, J. C. Herzog Christoph zu Wirtemberg. 1819.

Pressel, Th. Anecdota Brentiana. 1868.

Ranke, L. von. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Band 5 und 6⁴. (= Sämtliche Werke Band 5 und 6, 1868.)

Reyscher, A. L. Sammlung der württembergischen Gesetze. 1828 ff.

Ritter, Moriz. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges. Band 1. 1889. (= Bibliothek deutscher Geschichte VIII, 1.)

Derselbe. Der Augsburger Religionsfriede 1555. (Maurenbrecher, Historisches Taschenbuch 6. Folge 1. 1882 S. 213 ff.)

Rommel, Christoph von. Philipp der Grossmütige. I—III (1830).

Sattler, Christian Friedrich. Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen. 4. Teil (1771).

Schmidt, Michael Ignaz. Geschichte der Deutschen. 6. Teil (1785).

Schwabe, Ludwig. Kursachsen und die Verhandlungen über den Augsburger Religionsfrieden. (Neues Archiv für sächsische Geschichte X, 1889, S. 216—303.)

Sleidan, Johann. De statu religionis et reipublicae Carolo quinto Caesare commentarii, ed. Böhm — Am Ende. (1785—86.)

Stälin, Christoph Friedrich von. Wirtembergische Geschichte. 4. Teil (1873).

Stumpf, S. A. Diplomatische Geschichte des Heidelberger Fürstenvereins. (Zeitschrift für Baiern II, 2, 1817 S. 137 ff., 265 ff.)

Turba, Gustav. Beiträge zur Geschichte der Habsburger. II und III (Archiv für österreichische Geschichte 90, S. 1 ff., S. 233 ff.) 1901.

Voigt, Johannes. Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg—Kulmbach. Band 2 (1852).

Wolf, Gustav. Der Augsburger Religionsfriede. 1890.

Derselbe. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation. Band I (1899).

Derselbe. Zur Geschichte der deutschen Protestanten 1555—1559. (1888.)

Einleitung.

I. Die Passauer Verhandlungen von 1552 hatten nach keiner Seite hin abschliessende Resultate gebracht; wie sie in politischer und kirchlicher Beziehung viele Wünsche übrig liessen, so war auch die Privatsache des Herzogs Christoph von Wirtemberg, sein Streit mit König Ferdinand, unerledigt geblieben. Was sich Christoph schon bei einem Blick in den Passauer Vertrag und in die kaiserliche Ratifikation[1]) gesagt hatte — dass alles misslich und zweifelhaft genug gestellt sei[2]) —, das bestätigte sich ihm bald im persönlichen Verkehr mit dem Kaiser und seinen Räten, vor deren Inquisition seine politische und kirchliche Haltung in den letzten Wochen einen schweren Stand hatte.[3]) Das stattliche Heer, das Karl V. durch Wirtemberg führte, gab den kaiserlichen Ansprüchen und Warnungen Nachdruck und das Verhalten seiner Truppen, vor allem die Plünderung Heidenheims,[4]) sowie die Behandlung der Reichsstädte, die sich ihres Hasenrates erwehrt hatten, zeigte zur Genüge, dass man hier von einer schonenden Rücksichtnahme auf deutsche Reichsstände noch weit entfernt war. Schon im September 1552 gestaltete sich die Lage wesentlich anders, als die deutschen Fürsten noch vor kurzem geträumt hatten; der Plan des Herzogs von Wirtemberg und einiger Genossen, auf einer Versammlung in Urach mit Gleichgesinnten über die Beschwerden des Reichs

---

[1]) Über die Originalien des Vertrags vgl. jetzt Turba II S. 37 und 76; die Ratifikation ist ebd. S. 74 f. gedruckt; vgl. dazu S. 43 ff.

[2]) I, nr. 752.

[3]) I, nr. 784, 786, 790.

[4]) I, nr. 784.

zu beraten,[1] *erwies sich als verfrüht;*[2] *statt sich in einen selbständigen Bund zusammenschliessen zu können, hatte man sich kaiserlicher Bundesbestrebungen zu erwehren;*[3] *statt als Vermittler zwischen Karl V. und Frankreich treten zu können, wie Herzog Christoph wollte,*[4] *war man genötigt, dem Kaiser in seinem Kampfe Unterstützung zu gewähren.*[5] *Die Aussöhnung mit Markgraf Albrecht verbesserte noch die Aussichten des Kaisers auf kriegerische Erfolge und erhöhte seine Machtstellung gegenüber den deutschen Fürsten. In raschem Tempo hatte sich das Ansehen Karls V. wieder gehoben, als gegen Ende 1552 eine entscheidende Wendung eintrat. Der Versuch des Kaisers, die Stadt Metz zurückzugewinnen, schlug fehl; die gewaltigen Anstrengungen, welche er gemacht hatte, waren vergeblich gewesen; nach grossen Verlusten an Geld und Truppen zog Karl V. Anfang 1553 in die Niederlande.*[6]

Ob es den deutschen Reichsständen nun gelingen würde, die Passauer Errungenschaften festzuhalten und aus der jetzigen Situation weitere politische Vorteile zu ziehen, das war die grosse Frage, über welche die beiden folgenden Jahre entschieden.

Trotz aller Misserfolge gab Karl V. nichts von all dem auf, was er Reich und Kirche gegenüber als seine Pflicht erkannt hatte; auch der Plan, das System und die Ziele seiner Regierung über seine eigene Lebensdauer hinaus in seinem Sohn fortzupflanzen, wurde mit Zähigkeit festgehalten. Derselbe Reichstag, von welchem die deutschen Fürsten die endgültige Erfüllung ihrer Wünsche erwarteten, sollte nach der Meinung des Kaisers, wenn dies nicht früher möglich wäre, auch die bisherigen, von der Not abgerungenen Zugeständnisse wieder korrigieren; alles sollte wieder „auf rechte, ordentliche Wege" gebracht werden.[7] *Freilich die Mittel, über welche Karl V. noch verfügte, entsprachen der Grösse dieser Aufgaben nicht. Durch*

---

[1] *I, nr. 737, 738.*

[2] *I, nr. 774, 777, 847, 850.*

[3] *Vgl. Württ. Vierteljahrshefte VIII (1899) S. 214 ff.: Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des Schwäbischen Bundes betreffend.*

[4] *I, nr. 821, 826, 834, 840.*

[5] *I, nr. 798, 802, 806, 813, 814, 816, 830, 838.*

[6] *Vgl. Württ. Vierteljahrshefte X (1901) S. 1 f.*

[7] *Vgl. vor allem die kaiserl. Revokation der Verträge von Passau und Metz bei Turba III S. 287 ff.; besonders S. 310; ferner: Turba II, 71: Briefwechsel II, Register s. Successionsprojekt; Württ. Vierteljahrshefte X S. 5 f.*

die Fortdauer des Kriegs mit Frankreich waren seine militärischen Kräfte vollauf in Anspruch genommen und es kam auf den guten Willen der Reichsstände an, ob sie sich seiner Politik fügen würden. Einer solchen Kraftprobe war aber die kaiserliche Autorität nicht mehr gewachsen. Der Weg, den Karl V. einschlug, war nicht neu; er bestand in wiederholten Versuchen, eine grössere Zahl von Reichsständen in Bündnissen zusammenzufassen, um diese Bündnisse dann seiner Politik dienstbar zu machen. Zunächst sollte der schwäbische Bund erneuert werden;[1] *später glaubte der Kaiser den egerischen Bund für seine Zwecke ausnützen zu können*[2] *und im Jahre 1554 hat er aufs neue in Norddeutschland Versuche gemacht.*[3]

Was auf seiten der Reichsstände dem kaiserlichen Einfluss im Wege stand, war einmal der traditionelle Gegensatz der Fürsten zum Oberhaupt des Reiches; nur war dieser Gegensatz nach dem Druck der vorangegangenen Jahre jetzt besonders scharf ausgeprägt; überall war damit noch der Abscheu gegen eine Fremdherrschaft, bei den meisten auch der Hass gegen den Unterdrücker ihres Glaubens verbunden. Und diese Verfassung der Reichsstände erwies sich bald als günstiger Nährboden für allerlei ängstigende Gerüchte, die im einzelnen wohl über den wirklichen Sachverhalt hinausgingen, trotzdem aber im ganzen ebensosehr psychologisch begreiflich als den Absichten des Kaisers entsprechend waren.[4] *Alles, was Karl V. that, rückte nun ganz von selbst in diese unheimliche Beleuchtung und damit war auch seinen Versuchen, im Reiche wieder mehr Boden zu gewinnen, jede Aussicht auf Erfolg genommen; vielmehr wurden die Reichsstände durch jeden Schritt des Kaisers nur zu immer schrofferer Abkehr von diesem, zu engerem Zusammenschluss unter sich und zu immer grösseren Übergriffen in den Reichsgeschäften vorwärtsgetrieben. Den Bemühungen um Erneuerung des schwäbischen Bundes folgte als Gegenschlag die Gründung des Heidelberger Vereins;*[5] *die Meinung, dass der Kaiser mit Markgraf Albrecht im Bunde sei, zwang, diesen*

---

[1] *II, Register s. Schwäbischer Bund; Württ. Vierteljahrsh. VIII S. 214 ff.*

[2] *II, nr. 228, 260, 265, 271.*

[3] *Druffel IV, 480.*

[4] *Württ. Vierteljahrshefte N.F. X S. 4 ff., S. 8, S. 23 f.; Briefwechsel II, Register s. Karl V. (Praktiken und Pläne).*

[5] *Württ. Vierteljahrshefte N.F. X S. 7 f.*

Verein weiterzubilden und ihn auch zu kriegerischer Aktion fähig zu machen.[1] *Dass Karl V. für den Bund von Eger eintrat, war das beste Mittel, diesen Bund in Misskredit zu bringen, so dass selbst König Ferdinand den Eintritt in den Heidelberger Verein vorzog.*[2] *Anfang 1554 liess die Furcht vor kaiserlichen Praktiken in der Mitte dieses Vereins sogar den Gedanken entstehen,*[3] *auf einer vom Erzbischof von Mainz als Reichskanzler berufenen Versammlung der Kurfürsten und Fürsten über die Reichsbeschwerden, über Frieden und Ruhe im Reiche, über beschwerliche welsche Praktiken, über Sicherung des Passauer Vertrags und endlich auch über die Rückgewinnung von Metz, Toul und Verdun zu beraten. Eine Reichsversammlung ohne jede Beteiligung des Kaisers! Kam dieser Vorschlag auch nicht zur Ausführung, so war damit doch das Programm gegeben für eine Bewegung, welche der Bundesgründung von 1553 ebenso innerlich verwandt als an Kraft überlegen war, nämlich für die Organisation der Kreise im ständischen Interesse.*[4] *In dieser Bewegung, welche die Reichsstände schnell an eine selbständige Regelung ihrer Angelegenheiten gewöhnte und den Einfluss des Kaisers so gut wie ganz eliminierte, war eine der wichtigsten Voraussetzungen für den folgenden Reichstag gegeben.*

Es ist einer der letzten Beweise für den politischen Sinn des alten Kaisers, dass er dieser sich jetzt vollziehenden Selbstordnung im Reiche nicht störend und verbietend in den Weg trat, auch dann nicht, als sich in der Opposition schon tiefgehende Gegensätze geltendmachten und seine eigene Lage eine bedeutende Verbesserung erfahren hatte.[5] *Wie er der im Entstehen begriffenen Kreisordnung sehr bald ihre guten Seiten abzugewinnen verstand,*[6] *so verzichtete er andererseits darauf, den Reichstag in der früher gehofften Weise im Dienste seiner reaktionären Wünsche zu verwenden. Er begnügte sich, von ihm die Herstellung der Ruhe in Deutschland zu erwarten, welche für die Neubegründung des kaiserlichen Einflusses erst*

---

[1]) *Ebd. S. 17 ff.*
[2]) *Ebd. S. 19 f.*
[3]) *II, nr. 502.*
[4]) *Württ. Vierteljahrshefte N.F. X S. 33 ff.*
[5]) *Ebd. S. 46.*
[6]) *Ebd. S. 50.*

die Voraussetzung bildete, und ihn damit den ständischen Bestrebungen derselben Richtung an die Seite treten zu lassen.[1] *Zu dieser zeitweiligen Entsagung trug noch die Gewissheit bei, dass die Neuordnung der Dinge in Deutschland nicht denkbar sei ohne Zugeständnisse auf religiösem Gebiete, deren Gewährung dem Kaiser gewissenshalber nicht möglich war,*[2] *und weiter mag auch der Gedanke im Spiel gewesen sein, dass man den bevorstehenden Abmachungen für alle Zukunft um so freier gegenüberstehe, je weniger man an ihrem Zustandekommen beteiligt sei; kurz — der Kaiser war bemüht, sich jeder Verantwortung an den Beschlüssen des Reichstags im voraus zu entschlagen und womöglich alles, was er dabei zu thun gehabt hätte, auf die Schulter seines Bruders Ferdinand, der als römischer König sein gesetzlicher Vertreter war, abzuwälzen.*[3]

II. Die Kämpfe der Jahre 1553 und 1554 bewegten sich auf politischem, nicht auf religiösem Gebiete. Mit dem Sinken der Macht Karls V. verlor diejenige Seite des Religionsfriedens, welche 1552 im Vordergrund gestanden hatte, nämlich eben die Sicherheit vor dem Druck des Kaisers, ihre Bedeutung; soweit die Protestanten eine reichsgesetzliche Sicherung ihrer Existenz für nötig hielten, schien diese vielen schon in dem Passauer Vertrag, der überhaupt in diesen bewegten Jahren an Ansehen gewann, zur Genüge gegeben zu sein.[4] *Auf der andern Seite zwang der gemeinsame Gegensatz zum Kaiser die Reichsstände, alles Trennende zu vergessen, und deshalb ist in ihren Beratungen von kirchlichen Dingen nur selten die Rede.*[5] *Die Bündnisse und Ver-*

---

[1]) *Lanz 3 S. 640 f:* et toutes fois sont les choses en termes, que je ne vois plus aucun autre remède pour la pacification de la Germanye que la dicte diette *etc. Vgl. auch des Kaisers Schreiben an Ferdinand, Druffel IV, 605: er soll geschehen lassen, was die Stände beschliessen.*

[2]) *Vgl. z. B. das Schreiben des Kaisers an seinen Bruder vom 11. April 1555, Druffel IV, 607:* Sur quoi je vous prie considérer ce que dès le commencement je vous ai escript sur ce poinct, qu'est que je me veulx en ceste partie descharger de tout scrupule de conscience que je y pourrois fonder, et que c'est la cause, pour laquelle je n'ai voulu que la proprosition se fait aussi au nom de mes commissaires, ains vous ai remis le tout comme roi des Romains.

[3]) *Vgl. dazu die Ausführungen Turbas, Beiträge III S. 243 ff.*

[4]) *Vgl. z. B. das wirtembergische Votum bei Druffel IV S. 601, wo geklagt wird, dass einige den Passauer Vertrag für ein Temporalwerk halten, während er doch ein* perpetuum *sein solle: ähnlich Hz. Ottheinrich II, nr. 802; vgl. auch II, nr. 606.*

[5]) *Vgl. Württ. Vierteljahrshefte N.F. X. S. 30 ff.*

einigungen dieser Zeit sind alle konfessionell gemischt; mit Bewusstsein liess man den religiösen Gegensatz in den Hintergrund treten. Als er sich trotzdem wieder zu regen begann, sicherten sich die verbündeten Stände ausdrücklich auch nach dieser Seite hin den Schutz des Landfriedens zu. So erhielt die Heidelberger Einung schon im September 1553 in der Heilbronner Deklaration eine entsprechende Ergänzung[1]) *und ebenso gestanden sich in der Frankfurter Ordnung die Vertreter von acht Kreisen schon vor dem Reichstag Schutz und Sicherheit für ihre Religion und Kirchenordnung zu.*[2]) *Der Religionsfriede, soweit er in dieser gegenseitigen Gewährung des Landfriedens für die kirchliche Ordnung und Gebräuche bestand, war ein für beide Teile selbstverständliches Erfordernis und Ergebnis des Zusammenhaltens und Zusammenwirkens auf politischem Gebiete. Da er im Grunde nichts enthielt als den Verzicht auf gewaltsame Ausdehnung des eigenen Glaubens in fremden Territorien, so war selbst der grösste konfessionelle Eifer damit vereinbar. Aus dieser Entwicklung erklärt es sich, dass der Religionsfriede, der auch auf dem Reichstag als ein Teil des Landfriedens auftritt, hier selbst von katholischer Seite so gut wie keinen Widerstand erfuhr, und zugleich ergiebt sich daraus der Massstab für die Beurteilung der folgenden Verhandlungen und ihres Resultates: es handelte sich für die Reichsstände bei diesem Friedensschluss nicht darum, ob und unter welchen Bedingungen sie einen noch andauernden Kampf beendigen wollten, sondern nur daran konnte gedacht werden, einen thatsächlich schon seit Jahren gewährten Frieden im einzelnen genau festzulegen; keine der beiden Parteien konnte deshalb hoffen, jetzt im Moment des Friedensschlusses noch grosse Vorteile davonzutragen.*

III. Der Reichstag, welcher nach dem Passauer Vertrag binnen eines halben Jahres hätte stattfinden sollen, hatte lange vergebens auf sich warten lassen.[3]) *Bald mit Hoffnungen begrüsst, bald ein Gegenstand ernster Sorge, wiederholt angesagt, von vielen vorbereitet, teilweise auch schon beschickt, war er immer wieder an der Unsicherheit der allgemeinen Lage gescheitert und erst nachdem sich König Ferdinand am 29. Dezember 1554*

[1]) *Stumpf S. 167; Turba, Beiträge II S. 51.*

[2]) *Württ. Vierteljahrshefte N.F. X S. 86.*

[3]) *Vgl. II, Register s. Reichstag: III, nr. 1 und 2.*

in Augsburg eingefunden hatte, war an seinem Zustandekommen nicht mehr zu zweifeln.[1] *Jetzt beeilte sich auch Herzog Christoph, sein längst gegebenes Versprechen, dass er den Reichstag persönlich besuchen werde,*[2] *zu erfüllen.*

Die Lage des Herzogs war in diesem Augenblick nicht ungünstig. Nach langem Kampfe mit König Ferdinand hatte er sich den vollen Umfang seines Landes gesichert, allerdings ohne die Afterlehenschaft beseitigen zu können.[3] *Durch die Wirren der vergangenen Jahre war er zwar nicht ohne Schrecken und Ängste, aber doch ohne Verluste hindurchgekommen. Nur die Auseinandersetzung mit seinem Oheim, dem Grafen Georg, hatte ihn zur Schmälerung seines Gebietes genötigt.*[4] *Dafür hatte er aber in rastloser Thätigkeit an der Hebung seines Landes gearbeitet; mit den Ständen hatte er sich über die Abzahlung der Schulden geeinigt;*[5] *eine Reihe wichtiger, teils weltlicher teils kirchlicher Ordnungen war geschaffen; zu der Einheit in Mass und Gewicht trat eben jetzt das erste wirtembergische Landrecht — alles das unter Führung und reger persönlicher Teilnahme des Herzogs.*[6] *Allein so sehr sich auch Christoph dadurch nicht nur in seinem Lande, sondern im ganzen schwäbischen Kreise*[7] *eine geachtete Stellung erworben hatte, so fehlten ihm doch im jetzigen Augenblick alle politischen Verbindungen, welche auf dem kommenden Reichstag von Wert gewesen wären. Vergebens hatte sich der Herzog im Hinblick auf die kirchlichen Fragen, die ihrer Lösung harrten, in unablässigen Versuchen um den Zusammenschluss der Augsburger Konfessionsverwandten bemüht; am Widerstand Kursachsens waren alle diese Bemühungen gescheitert.*[8] *Der Heidelberger Verein, der ohnedies in den bevorstehenden Kämpfen nicht recht*

---

[1]) *Wie unsicher die Sache immer noch blieb, zeigt Christophs Schreiben vom 20. Februar: selbst jetzt noch fürchtete er, dass sich der eben beginnende Reichstag wieder auflösen könnte; nr. 34.*

[2]) *Vgl. II, nr. 591; Druffel IV, 421.*

[3]) *II, nr. 199 mit n. 2.*

[4]) *Reyscher 2 S. 104—111.*

[5]) *Reyscher 2 S. 112—121.*

[6]) *Wächter, Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts I S. 189 ff., 227 ff.*

[7]) *Württ. Vierteljahrshefte N.F. X S. 38 f.*

[8]) *Vgl. Band II, Register S. 731: Wirtemberg, Bemühungen um Zusammenschluss der A. K. Verw.*

brauchbar gewesen wäre, hatte seine Bedeutung längst eingebüsst;[1] *auch der wertvolle Kern desselben, die Verbindung mit Pfalz und Bayern, war wenigstens für den Augenblick verloren;*[2] *nur mit Herzog Ottheinrich von Pfalz-Neuburg wusste sich Christoph durch den gleichen Eifer für die Augsburger Konfession verbunden; aber dieses Verhältnis war zu locker, die Stellung des Freundes zu schwach und unsicher, als dass irgend ein Verlass darauf gewesen wäre.*[3] *Das Werk aber, welchem der Herzog in der letzten Zeit die meiste Aufmerksamkeit gewidmet hatte, nämlich die Kreisorganisation, war noch nicht zum Abschluss gelangt und sollte erst in Augsburg zu Ende geführt werden. Bei dieser Isoliertheit war günstig, dass der Herzog durch keinerlei grössere Streitfragen in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt war; es gab ja wohl eine Reihe von Streitigkeiten, die auf dem Reichstag erledigt werden sollten,*[4] *aber keine war von solcher Bedeutung, dass sie dem Herzog die Hände hätte binden können.*

Dass er den Reichstag persönlich besuchen werde, stand für Herzog Christoph schon lange fest. Durch die Rolle, welche er im Heidelberger Verein und im schwäbischen Kreise seither gespielt hatte, war sein Bewusstsein gehoben worden. Sein Eifer, für die protestantische Sache zu wirken, war noch zu wenig abgekühlt, als dass es ihn jetzt zu Hause gelitten hätte; in den kirchlichen und besonders auch in den theologischen Fragen, deren Behandlung er erwartete, that er sich mit Recht auf seine Sachkenntnis viel zu gute.[5] *Bald zeigte es sich auch, dass er der einzige fürstliche Vertreter seines Glaubens auf dem Reichstage sein werde, und den Gesandten gegenüber musste sich doch manchmal die Überlegenheit des Standes geltend machen. Zu all dem kam dann noch die Vergünstigung, welche die Geschäftsordnung des Fürstenrates dem persönlich anwesenden Fürsten gewährte;*[6] *dieser rückte innerhalb seiner Bank über alle diejenigen hinauf, die nur durch Botschaft vertreten waren,*

---

[1]) *Württ. Vierteljahrshefte N.F. X S. 29.*

[2]) *Zu Bayern vgl. Württ. Vierteljahrshefte N.F. X S. 27: zu Pfalz vgl. nr. 32 n. 2.*

[3]) *Vgl. Band II und III, Register s. Pfalz-Neuburg.*

[4]) *nr. 3 und 63.*

[5]) *Vgl. z. B. nr. 62 (S. 131).*

[6]) *nr. 3 S. 6; 50a.*

so dass Christoph, sobald er selbst an den Verhandlungen teilnahm, in der Regel die vierte,[1] *manchmal auch die zweite Stimme des Fürstenrates hatte und immer als erster Vertreter der Augsburger Konfession votieren konnte. Mochten sich nun trotz alledem bei der Zurückhaltung aller anderen auch bei Christoph Bedenken gegen den Besuch des Reichstags geltendmachen, so wurden diese doch durch den äusseren Zwang, in Augsburg die Belehnung von König Ferdinand zu empfangen,*[2] *überwunden.*

IV. Die Erwartungen, mit denen Herzog Christoph nach Augsburg ging, lagen in erster Linie auf religiösem Gebiete, also gerade auf dem Felde, auf welchem er sich am liebsten bethätigte.[3] *Denn der feste Glaube, in der Augsburger und in der Wirtembergischen Konfession das einzig wahre und alleinseligmachende Wort Gottes zu besitzen, bildet den beherrschenden Teil seines ganzen Wesens.*[4] *Auf diesem Glauben ruht die Gewissheit, dass Gott dieses sein Evangelium niemals zu Grunde gehen lassen wird, wie auch die Zuversicht, dass es nur der Wegräumung äusserer Hindernisse bedarf, um einen Siegeslauf desselben durch alle Welt zu eröffnen. Der Entschluss, an dieser erkannten Wahrheit unbedingt festzuhalten und nötigenfalls Gut und Blut dafür zu opfern, ist die unverrückbare Grundlage seines Handelns; das Gefühl der Pflicht, mit allen Mitteln die Wirkung des Wortes Gottes zu ermöglichen, ist die Haupttriebfeder seiner nimmer rastenden Thätigkeit.*[5] *Diese persönliche Hingabe an den absoluten Wert des eigenen Glaubens verbindet sich mit dem Bewusstsein von dem hohen, göttlichen Berufe des Reichsfürsten,*[6] *indem sie dieses zwar keineswegs völlig umbildet noch in allen seinen Beziehungen vertieft, aber doch um eine neue Aufgabe höherer Art bereichert. Die Herstellung der reinen Kirche in seinem Gebiet gilt jetzt als die erste Pflicht des Landesherrn; diese Pflicht nach Kräften erfüllt zu haben, ist der Hauptstolz des Herzogs Christoph.*[7]

---

[1] *Die zweite der weltlichen Bank (Hz. Albrecht die erste).*

[2] *II, nr. 780; III, nr. 10, 19, 20.*

[3] *Zum folgenden vgl. Band II, Register S. 731 (Christoph zur Religion und Kirche).*

[4] *Z. B. II nr. 773, III, nr. 4, 62 (S. 129).*

[5] *nr. 25 n. 1; 26 n. 22; 50a n. 4.*

[6] *II, nr. 606; III, nr. 3 (S. 12) mit n. 25; 41 (S. 89); 162, 165.*

[7] *nr. 26 (S. 61); 62 (S. 129).*

Und mit der neuen Aufgabe erweitert sich auch der Blick. Das fürstliche Interesse, das bisher an der Landesgrenze Halt gemacht und sich am allerwenigsten um die inneren Angelegenheiten anderer gekümmert hat, überwindet diese Schranke. Wo er nur konnte, hat Christoph schon jetzt die Reformation angeregt oder ihr Fortschreiten unterstützt; den Opfern des Kampfes, woher sie auch kamen, hat er bereitwilligst Hilfe gewährt.[1]

Denn der Kampf ist schwer. Das Evangelium steht in unversöhnlichem Gegensatz zum Papsttum, dem Antichr ist der biblischen Weissagung, und wird von dessen Anhängern, besonders den „Pfaffen“, angefeindet und bedroht.[2] *Ist auch an seinem Bestand nicht zu zweifeln, so hat es nun doch Gott in den wunderbaren Schickungen der letzten Jahre so gefügt, dass man jetzt die Gegner auch zu einem äusserlichen Frieden zwingen kann,*[3] *und es ist Pflicht der Augsburger Konfessionsverwandten, diese Gelegenheit zu benützen. Auch Christoph will deshalb die Religion unter den dauernden Schutz des Landfriedens gestellt wissen.*[4] *Ganz in der Richtung der seitherigen Entwicklung denkt er sich dies als einen Punkt in der Exekutionsordnung, deren Erledigung durch die Kreise er für wahrscheinlich hält; nur will er die Worte der Frankfurter Ordnung genauer fassen und durch Bestimmungen über den Ausschluss der Sekten und über die Rechte der Unterthanen erweitern. Aber sein Interesse haftet nicht an dieser Seite der Sache, so sehr er auch ihre Bedeutung anerkennt. Über dem Religionsfrieden steht ihm die Religionsvergleichung;*[5] *er erwartet Austrag und Beseitigung des religiösen Gegensatzes und sieht darin die Hauptaufgabe des kommenden Reichstags; soeben noch hat er mit dem Bischof von Passau zu diesem Zweck Entwürfe getauscht*[6]

---

[1]) *Vgl. z. B. II, nr. 17, 627 n. 2, 629 (Bayern); II, nr. 320 (Pfalz-Neuburg); II, nr. 346, 570 (Preussen); II, nr. 471, 573, 605, 606 (Baden); II, 631 (Österreich und Ungarn), II, 775 (Engländer); II, 772 (Heinrich v. Castell). Vgl. ferner Kausler und Schott.*

[2]) *nr. 1, 31, 94. Doch blieb Christoph noch längere Zeit mit einigen Bischöfen in persönlichem Verkehr, so mit Passau (nr. 12, 48, 57 n., 98), Eichstätt (nr. 67, 68), Würzburg (nr. 87).*

[3]) *nr. 3 (S. 12), 82, 89 (S. 210).*

[4]) *II, nr. 824; III, nr. 15, 26 (S. 67); Württ. Vierteljahrshefte N.F. X, S. 86 n. 1.*

[5]) *Vgl. Register S. 418: Wirtemberg (Christoph zur Religionsvergleichung).*

[6]) *nr. 12.*

und dauernd bleibt er um die Lösung dieser Aufgabe bemüht. Die Vergleichung wird durch seine ganze Stellung nicht sowohl ausgeschlossen als vielmehr gefordert, und wenn er die damit verbundenen Gefahren nicht verkennt,[1]) *so erhöht das nur seine unablässigen Anstrengungen, damit zu dem hohen Ziele auch der richtige Weg gewählt wird.*[2]) *Da erscheint ihm dann immer als das beste Mittel ein Kolloquium, bei welchem die verständigsten Theologen beider Teile nach Gottes Wort und nach der heiligen Schrift die Wahrheit suchen sollen; bringen sie eine Einigung nicht zu stande, dann sollen sich zuletzt die Reichsstände selbst in persönlichem Zusammensein um die Beseitigung des religiösen Zwiespalts bemühen; sind sie doch alle auf den Tod Jesu Christi getauft und lebendige Glieder der christlichen Kirche, sind doch auch unter den weltlichen Fürsten zurzeit viele, die an Kenntnis der heiligen Schrift den Geistlichen nicht nachstehen.*[3])

Diese religiöse Grundstimmung des Herzogs hat sich — wenn das jetzt schon gesagt werden darf — während der ganzen Dauer des Reichstags und darüber hinaus unverändert erhalten. Ging auch die Verhandlung andere Wege und trat auch statt der Religionsvergleichung der Religionsfriede in den Mittelpunkt, so ist doch auch der letztere für Herzog Christoph immer mehr eine religiöse Forderung als eine politische Machtfrage gewesen. Das zeigen schon die eifrigen Bemühungen um den Ausschluss der Sekten.[4]) *Und wie wenig hat sich der Herzog während der langen Verhandlungen um die Sicherung seines eigenen kirchlichen Besitzes gekümmert! Dass er innerhalb seiner Landesgrenze für seine Konfession wirken kann, gilt im Grund als selbstverständlich und es bleibt den Räten überlassen, in kleinen Verbesserungen das Interesse ihres Herrn wahrzunehmen;*[5]) *der Herzog selbst überrascht seine Glaubensgenossen mit dem Vorschlag, von den eingezogenen Kirchengütern dem König Beiträge zur Bekämpfung der Türken zu gewähren.*[6]) *Er verwendet sich lebhaft für das Schicksal fremder*

---

[1]) *Vgl. nr. 1.*

[2]) *nr. 3, 26, 62.*

[3]) *nr. 62 (S. 131).*

[4]) *nr. 3 (S. 15); 26 (S. 64 und 67); Druffel IV, 575.*

[5]) *nr. 56, 69, 82, 89, 168.*

[6]) *nr. 3 (S. 28).*

Unterthanen, die zur Augsburger Konfession übertreten wollen, und will auch Ritterschaft und Hansestädte in den Religionsfrieden eingeschlossen wissen.[1] *Überall ist für ihn das religiöse Interesse massgebend; auch beim Gegner bekämpft er in erster Linie den sittlich-religiösen Kern des Widerstands und sucht die Berufung der Bischöfe auf ihre Eidespflicht gegen den Papst zu entkräften;*[2] *für die Gewissensverwahrung der Geistlichen fehlt es ihm nicht an Verständnis.*[3] *Der geistliche Vorbehalt wird zwar auch als politischer Verlust, in erster Linie aber als moralische Unmöglichkeit empfunden und auch nachdem seine Annahme unvermeidlich geworden ist, bleibt immer noch das kasuistische Problem, wie man sich ohne Schädigung des Gewissens mit dieser Notwendigkeit abfindet.*[4]

Dem Ziel, das Christoph in Augsburg erreichen will, entspricht das Mittel, das er in Aussicht nimmt; in immer neuen Wendungen behandelt er schon seit langer Zeit die Aufgabe, die innere Einheit der Augsburger Konfessionsverwandten herzustellen, um bei dem bevorstehenden Kampf der Bekenntnisse die Wirkungskraft seiner guten Sache zu erhöhen, und bei jeder Phase des Reichstags greift er auf diesen Gedanken zurück.[5]

V. Am Abend des 17. Januar traf Herzog Christoph in Augsburg ein; am folgenden Morgen erschien er bei König Ferdinand.[6] *Der Empfang war freundlich. Es wurde kein Versuch gemacht, die Belehnung des Herzogs zu verzögern und ihn dadurch in Abhängigkeit zu erhalten; vielmehr war man bemüht, Christoph durch Entgegenkommen in den Formen zu gewinnen, und in häufigem persönlichen Verkehr verwischten sich rasch die Spuren der vorangegangenen Kämpfe.*[7] *Freilich brachte dies den Herzog zunächst in eine schiefe Stellung zu seinen Glaubensgenossen, die dieses Verhältnis nur mit Misstrauen betrachten konnten,*[8] *und auch bei König Ferdinand*

---

[1]) *nr. 50 a n. 4, 54, 89 n. 5.*

[2]) *nr. 50, 85, 86.*

[3]) *Wenigstens bekämpft er sie nicht; vgl. auch nr. 71 n. 3 Schluss.*

[4]) *nr. 107, 158, 165, 166 n. 4, 167.*

[5]) *II Register S. 731 Wirtemberg (Christophs Bemühungen um Zusammenschluss der A. K.-Verw.) und III Register S. 418 (Christoph zum Zusammenschluss und Zusammenkunft der A. K.-Verw.).*

[6]) *nr. 10 und 11.*

[7]) *nr. 20 n. 1.*

[8]) *nr. 20 n. 1 Schluss.*

entstand die Hoffnung, die Freundschaft des Herzogs politisch ausnützen zu können: er suchte sich der Hilfe Christophs gegen Sachsen zu versichern.[1])

Es hätte dieser Blossstellung seitens des Königs kaum mehr bedurft, um Herzog Christoph auf andere Wege zu bringen. Mit der Belehnung war seine Stellung freier geworden und die Proposition mit ihren zweideutigen Beschimpfungen der Protestanten war ganz geeignet, seinen kirchlichen Eifer rege und sein konfessionelles Misstrauen wachsam zu machen.[2]) *Von allen Seiten waren jetzt auch die Gesandten der Augsburger Konfessionsverwandten erschienen und Christoph konnte sich, ehe er Augsburg auf einige Wochen verliess, mit denselben noch persönlich besprechen.*[3]) *Namentlich lernte er jetzt die kursächsische Auffassung kennen.*

Die Stellung Sachsens,[4]) *welche für den Verlauf des Reichstags entscheidend wurde, ist wohl mehr durch die besondere Lage und die Bedürfnisse des Landes sowie durch die persönliche Eigenart seines Fürsten bedingt, als dass darin ein überlegenes Urteil über die allgemeinen kirchlichen und politischen Verhältnisse Deutschlands zum Ausdruck käme. Mit der Erbschaft seines Bruders Moriz hatte Kurfürst August auch die noch unerfüllte Forderung des unbedingten Religionsfriedens übernommen und setzte nun all sein Können daran, dieses Guthaben einzulösen. Was er vertritt, ist noch ganz dieselbe Forderung dauernder Sicherheit für die protestantischen Reichsstände, wie sie Kurfürst Moriz im Jahre 1552 verfochten hatte und wie sie im Gegensatz zu Karl V. und zu seinen Vergleichsversuchen erwachsen war; nur zu leicht konnte man dabei vergessen, dass ein und demselben Frieden, wenn ihn jetzt die Stände sich gegenseitig zugestanden, weit nicht mehr jener Wert innewohne, wie wenn man ihn damals dem Kaiser mit den Waffen in der Hand abgetrotzt hätte. Für Kurfürst August war also der Religionsfriede nach Herkunft und Inhalt ein*

---

[1]) *nr. 26 n. 22; 136 n. 1.* **Es liegt nahe, den Antrag des Königs zu dem sächsischen Vorbringen vom 4. Februar** *(nr. 26 n. 22 S. 68)* **in Beziehung zu setzen.**

[2]) *nr. 26 n. 2.*

[3]) *nr. 26 n. 22.*

[4]) *Vgl. Register S. 415: Kf. August zum Religionsfrieden: Schwabe; Wolf, Religionsfriede S. 21 ff.: Druffel IV (Register S. 800).*

rein politischer Begriff und besass alle Vorzüge, aber auch alle Mängel eines solchen. Dem entsprachen die Mittel, welche er zur Erreichung seines Zweckes in Aussicht nahm. Neben der Anknüpfung von geeigneten Verbindungen steht der Gedanke, eine Türkenhilfe vor der Gewährung des Religionsfriedens zu verweigern;[1]) *von entscheidender Bedeutung aber wurde der taktische Kunstgriff, vor Erfüllung jenes Hauptwunsches sich gegen den Eintritt in irgendwelche anderen Verhandlungen zu sträuben und damit die in der Exekutionsbewegung liegende Energie als Vorspann für den Religionsfrieden zu benützen; er hat dem ganzen Reichstag sein Gepräge gegeben.*

Die sächsische Stellung zum Reichstag war der wirtembergischen ohne Frage an Einfachheit und Bestimmtheit des Ziels, an Klarheit über die Mittel, überhaupt an praktischer Brauchbarkeit überlegen. In der That sehen wir denn auch den Herzog Christoph von selbst, ohne dass er von den Sachsen umworben worden wäre, Schritt für Schritt auf deren Seite treten, allerdings nur in der taktischen Frage.[2]) *Soweit darin eine höhere Wertung der religiösen Aufgabe des Reichstags zu liegen schien, musste sie dem Herzog an sich willkommen sein. Dazu kamen andere Dinge. Seine eigenen Bemühungen um Zusammenschluss der Protestanten, die er jetzt wiederholte, waren aufs neue missglückt;*[3]) *auch seine Versuche, weitere Fürsten der Augsburger Konfession, von denen er Verständnis für die Lage erwartete, zum Erscheinen in Augsburg zu veranlassen, waren ohne Erfolg geblieben.*[4]) *Sodann konnte er sich auch den Bedenken, welche gegen eine Voranstellung der Exekutionsordnung sprachen, nicht verschliessen; seine erfahrensten Räte hatten es gewagt, das vom Herzog mit so grossem Eifer gepflegte Werk in nichts aufzulösen: wie alle ähnlichen Beschlüsse in den letzten sechzig Jahren, sagen sie, in denen das gegenseitige Vertrauen der Reichsstände zu Papier gebracht wurde, so wird auch diese Ordnung nichts als Papier und Tinte sein und wird höchstens denen zum Vorteil gereichen, welche die Praktik wissen und den Schragen zu ihrem Vorteil*

---

[1]) *Druffel IV, 531.*

[2]) *nr. 26 mit n. 5 u. 7, 16; ebenda S. 65 (Memorial mit n. 18); nr. 28, 31, 32, 38 mit n. 3, 41, 42).*

[3]) *nr. 26 n. 22; 42 n. 4.*

[4]) *nr. 26 n. 22; 31 n. 1.*

setzen können.[1]) *Diese Warnungen wurden noch unterstützt durch den Eifer, mit welchem jetzt gerade die Gegner der Augsburger Konfession das Zustandekommen der Exekutionsordnung betrieben,*[2]) *während entschiedene Protestanten wie Herzog Ottheinrich und Kurfürst Friedrich von der Pfalz den Abschluss derselben mit allen Mitteln zu verhindern suchten.*[3]) *Von einer Erledigung der Kreisordnung durch die Kreistage selbst ist bald nicht mehr die Rede; Christoph ist zu der Erkenntnis gelangt, dass die Handhabung des Landfriedens ein gemeines Reichswerk sei und als solches im gemeinen Reichsrat behandelt werden müsse;*[4]) *für Voranstellung dieses Punktes in der Beratung tritt er nicht mehr ein. Schon die Instruktion, welche er seinen Gesandten zurückliess,*[5]) *macht den Eindruck, als ob hinter dem Befehl, dem Wunsche des Königs nach gleichzeitiger Beratung der beiden Hauptpunkte zuzustimmen, der Gedanke stehe, dass an einen Erfolg des Königs in der Frage der Geschäftseinteilung doch nicht zu denken sei. Kurz darauf tritt er ausdrücklich für Voranstellung des Religionspunktes ein; ehe der Religion ein ewiger Friedstand gewährt sei, soll man sich in nichts anderes einlassen.*[6]) *Das Misstrauen, dass die Geistlichen nur für sich selbst Schirm haben wollen, um dann die Religion hintanzusetzen, hat in ihm Wurzel geschlagen.*[7]) *Eine Denkschrift von Brenz*[8]) *förderte noch die Entwicklung. Als Anfang März die eigentlichen Beratungen begannen, war die Zeit des Schwankens von Christoph überwunden. Er trat jetzt entschieden dafür ein, dass zuerst ein allgemeiner, beständiger Friede zwischen beiden Religionsparteien herzustellen sei; wäre einmal diese sichere Grundlage geschaffen, dann würde sich für alle anderen Anliegen des Reichs bald und leicht Rat finden lassen.*[9]) *Bei der Zusammensetzung des Fürstenrates war freilich hier an einen Sieg dieser Meinung nicht zu denken; da die Protestanten es bis jetzt versäumt*

---

1) *nr. 22.*

2) *nr. 33, 42 n. 2.*

3) *nr. 25, 32, 40, 46 n. 1.*

4) *nr. 15 n. 3.*

5) *nr. 26.*

6) *nr. 26 Memorial, nr. 28, 38 n. 3.*

7) *nr. 26 (S. 67).*

8) *nr. 41.*

9) *nr. 42.*

hatten, durch festen Zusammenschluss und einheitliches Votum ihrer Stimme Nachdruck zu verleihen, wie Christoph empfohlen hatte,[1] *so kam die Meinung der Minderheit in dem fürstlichen Beschluss überhaupt nicht zum Ausdruck. Friede und Recht, d. h. Landfriede und Kammergericht, solle vor dem Religionspunkt vorgenommen werden, wurde dem Kurfürstenrat referiert.*[2] *Inzwischen war nun aber schon die sächsische Meinung von den weltlichen Kurfürsten gegen die geistlichen durchgesetzt worden*[3] *und wurde jetzt vom gesamten Kurfürstenrat dem Fürstenrat gegenüber vertreten;*[4] *trotz langen Sträubens musste dieser sich fügen und ebenso blieben die Bemühungen des Fürstenrates, die Beratungen einem für beide Räte gemeinsamen Ausschuss zu übertragen, zum Glück für die Protestanten ohne Erfolg.*[5]

VI. Der Sieg in der Geschäftseinteilung, an dem freilich das dem ganzen Kurfürstenrat gemeinsame Standesbewusstsein nicht unwesentlich beteiligt war, erhöhte noch das Übergewicht, das den Sachsen nach der Tradition der letzten zehn Jahre, sowie nach ihrem Anteil an der Bewegung des Jahres 1552 und damit an der Herbeiführung der jetzigen Lage zukam.[6] *Dieselbe Überschätzung des Religionsfriedens an sich, die sich von Anfang an geltendgemacht hatte, gab deshalb auch den Beratungen des Kurfürstenrates über den Inhalt desselben das Gepräge.*[7] *Die Sicherung des beharrlichen und unbedingten Friedens betrachteten die Sachsen als ihre eigentliche Aufgabe. Nicht das Bedürfnis der Augsburger Konfession, sondern ob eine Forderung „zum Frieden dienlich" sei oder nicht, entschied über ihr Schicksal. Und als Norm galten hiebei den Sachsen natürlich die Zustände des eigenen Landes, wo man sich der geistlichen Güter schon vor langer Zeit bemächtigt hatte und nur den ungestörten Genuss derselben garantiert haben*

---

[1] *nr. 26 (S. 67).*

[2] *nr. 42 n. 2 Schluss.*

[3] *nr. 42 n. 2.*

[4] *nr. 42a n. 1.*

[5] *nr. 42 n. 2, 42a n. 1, 50a n. 1.*

[6] *Nach einer Bemerkung Gemels (nr. 40 n. 3:* dann Sachsen hievor allweg die religionsachen fürnemlich gefuert*) hat es den Anschein, dass man da und dort die Verdienste der ernestinischen Kurfürsten auch den albertinischen zu gut hielt.*

[7] *nr. 62 n. 1, 66 n. 17a.*

wollte,[1]) *ein Partikularismus, wie man ihn in kirchlichen Dingen doch noch nicht gewöhnt war und der deshalb im Verlauf des Reichstags zu immer grösserer Erbitterung unter den Konfessionsgenossen führte.*[2]) *Demgegenüber war es Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der, obwohl noch gar nicht offizieller Anhänger der Augsburger Konfession, dennoch die Aktionspolitik der Protestanten vertrat.*[3]) *Alle die Dinge, die dem Protestantismus nicht bloss ein Dasein, sondern ein wirkliches Leben und Gedeihen ermöglichen sollten, galten als pfälzische Wünsche,*[4]) *so die Freistellung der Reichsstände, die Bekenntnisfreiheit der Unterthanen, die Versorgung der Ministerien von den aus dem Lande gehenden geistlichen Einkünften, und anderes. Bei der Zusammensetzung des Kurfürstenrats war aber nur so weit auf einen Erfolg der Augsburger Konfessionsverwandten zu rechnen, als die letzteren geschlossen und entschieden für eine Sache eintraten; dagegen war jeder Punkt verloren, wo sich zeigte, dass Sachsen nur „aus konfessionellen Anstandsrücksichten"*[5]) *an seiner Vertretung teilnehme und ein völliges Verschwinden desselben sehr leicht verschmerzen würde. Diese Stimmung der Sachsen wurde noch gefährlicher, weil sie mit einer ähnlichen, wenn auch aus anderen Motiven erwachsenen Neigung von Mainz zusammentraf.*[6]) *Nicht einmal die Frage der geistlichen Jurisdiktion, „in der doch im Grunde die Summe der Dinge liegt,"*[7]) *fand eine klare Regelung; mit der Bemerkung, dass hierin niemand etwas gegeben oder genommen sein solle, verschwand sie in der sächsisch-mainzischen Versenkung.*[8]) *Über*

---

[1]) *Die Sachsen selbst hielten es später für nötig, ihre Interessengemeinschaft mit den übrigen Protestanten zu betonen, und wiesen deshalb darauf hin, dass es auch bei ihnen noch Kirchengut gebe, das noch nicht in der Hand des Kurfürsten sei, so ein Kloster Schilda,* dessen der maister sich annemen will, aber doch ein abt allewegen zustendig; *ihr Herr aber habe das nicht ansehen wollen. — Mai 24. Mainzer Protokoll f. 343.*

[2]) *Vgl. schon nr. 26 n. 2, dann nr. 89 n. 5, 136 n. 1; Druffel IV, nr. 545, 648.*

[3]) *Vgl. Register S. 412 Pfalz (Kf. Friedrich zum Reichstag).*

[4]) *Dies wird besonders deutlich in Krams Schreiben vom 22. März, Druffel IV, 580.*

[5]) *So drückt sich Schwabe einmal aus. S. 252.*

[6]) *Zu Mainz vgl. das Register S. 410 (Mainz zum Reichstag); Bucholtz 7 S. 184 n.*

[7]) *Ranke 5, 263.*

[8]) *nr. 62 n. 1; 66 n. 17 a.*

die geistlichen Güter waren im Interesse einer geordneten Auseinandersetzung genaue Bestimmungen höchst nötig; aber statt den sehr detaillierten Forderungen der Geistlichen ebenso konkrete, nur anders gefärbte Wünsche gegenüberzustellen, begnügte man sich mit einer sehr allgemeinen Formel, welche zwar für die sächsische Stellung völlig genügte, die übrigen aber ihrem Schicksal überliess.[1] *In der Fürsorge für die Freiheit der Unterthanen wurde Sachsen nicht bloss von Pfalz, sondern auch von Mainz übertroffen*[2] *und über den Zusatz „samt und mit anderen geistlichen Standes“,*[3] *— der die protestantischen Reichsstände zwang, den reichsmittelbaren Geistlichen, wenn sie zur Residenzverlegung genötigt wurden, ihre Einkünfte an ihren neuen Sitz folgen zu lassen — beschwichtigten die sächsischen Gesandten ihr Gewissen mit der Bemerkung, dass man es eben nicht immer so haben könne, wie man gern möchte.*[4] *Kein Wunder, wenn aus diesen Beratungen ein Entwurf hervorging, der zwar die Ewigkeit und die Unbedingtheit des Religionsfriedens mit vielen Worten betonte, der aber zur Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und zur Entwirrung der vielen Streitigkeiten recht wenig beitrug und der von den Protestanten des Fürstenrates mit Recht als „general, unordentlich und obskur“ beurteilt wurde.*[5]

VII. Anders war der Verlauf im Fürstenrate. Hier sassen auf beiden Bänken zahlreiche Fürsten, deren Gebiete vielfach von Besitzungen und Rechten der anderen Konfession durchsetzt waren; die Territorien der weltlichen Fürsten befanden sich häufig in Gemengelage mit geistlichen Gebieten, die ihnen an Bedeutung nicht nachstanden, und unter den Anhängern der Augsburger Konfession waren manche, die die Reformation nur unvollkommen durchgeführt hatten, in deren Ländern sich noch überall Spuren des Interims vorfanden und die eben den Religionsfrieden als Grundlage für weitere Schritte benützen

---

[1] *Vgl. nr. 62 n. 1 S. 126: Entwurf* A *und* B.

[2] *Nach dem Mainzer Protokoll (f. 87) hat der Mainzer Kanzler am 15. März unter den Aufgaben, die im Religionsfrieden zu lösen seien, auch genannt:* die underthonen belangen[d], das ein ieder seiner conscienz nach glauben moge. *Wenn er schon am folgenden Tag anderer Ansicht war (f. 98), so mag dabei die schwächliche Haltung Sachsens mitgewirkt haben.*

[3] *Vgl. nr. 62a n. 2 S. 136 f.*

[4] *Druffel IV, nr. 579 (S. 616).*

[5] *nr. 66.*

wollten. Das Interesse des Fürstenrates erforderte demgemäss einen Religionsfrieden, der nicht bloss die Religion und den festen Besitz mit möglichst vielen Klauseln sicherte, sondern auch für die Auseinandersetzung mit den Nachbarn eine leicht anwendbare Norm bildete und der den Protestanten auch die Weiterführung des begonnenen Reformationswerks ermöglichte. Im übrigen waren die Parteiverhältnisse hier viel verwickelter als im Kurfürstenrate; während sich in diesem der Gegensatz zwischen Augsburger Konfession und alter Kirche mit dem zwischen geistlichen und weltlichen Kurfürsten deckte, standen im Fürstenrat zwischen den Anhängern der Augsburger Konfession und den Geistlichen nach Sympathie und Interesse die weltlichen Katholiken in der Mitte; unter ihnen war wiederum Jülich[1]) *durch seine Erfahrungen den Protestanten viel näher gerückt als Österreich und Bayern, während unter den Geistlichen sehr bald Augsburg bedenkliche Abweichungen von seinen Standesgenossen verriet.*[2]) *Diese Zusammensetzung sowohl als auch die Grösse des Fürstenrates empfahlen häufige Beratung durch den Ausschuss, so dass dieser hier eine viel höhere Bedeutung als bei den Kurfürsten erhielt.*[3])

Nach vergeblichen Versuchen, seiner eigenen Geschäftseinteilung zu folgen, lenkte der Fürstenrat am 18. März endlich ein und übertrug seinem Ausschuss die Beratung des Religionsfriedens.[4]) *Wirtemberg und Brandenburg-Küstrin fiel die Aufgabe zu, die Interessen der Augsburger Konfession gegen eine grosse Überzahl von Gegnern zu vertreten; der rührige Gesandte der Ernestiner, Eberhard von der Tann, sass zum Schaden der Protestanten nicht im Ausschusse. Dass man sich hier einen von den Vertretern Österreichs und Bayerns angebotenen Entwurf als Grundlage der Verhandlungen gefallen liess,*[5]) *war*

---

[1]) *Vgl. die Reichstagsinstruktion von Jülich bei Georg v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I S. 726—31.*

[2]) *Unter den Vertretern der Geistlichen ist ein Ansatz zur Scheidung zwischen Alten und Jungen bemerkbar; nr. 76 n. 1.*

[3]) *Vgl. Register S. 405: Fürstenrat (Ausschuss).*

[4]) *nr. 50a n. 1. Druffel IV, 575.*

[5]) *Über die Motive der beiden, Zasius und Hundt, fehlt es an sicheren Zeugnissen. Zu beachten ist, dass schon dieser erste Entwurf im* stilus cancellariae *verfasst war, während sonst die Entwürfe* salvo stilo cancellariae *dem Kurfürstenrat übergeben wurden; dieser Umstand führte dann am 22. April zur Ablehnung des fürstlichen Entwurfs durch den Mainzer Kanzler und zwang,*

von seiten der Protestanten wenig geschickt; statt sich sofort auf den Boden der Wirklichkeit zu stellen, hielt dieser Entwurf zäh an früheren Beschlüssen fest, und auch solche Dinge, die nach Lage der Sache selbstverständlich waren, mussten von den Protestanten erst im Lauf der Debatten mühsam errungen werden. Herzog Christoph nahm an diesen Ausschusssitzungen, die vom 19. bis 25. März dauerten, zunächst nicht persönlich teil; an seiner Stelle sass Hieronymus Gerhard.[1] *Mit Nachdruck vertrat dieser die Forderung eines beständigen, ungeschraubten Religionsfriedens und verwies, um die Möglichkeit desselben darzuthun, wiederholt auf die Zustände in der Schweiz, auch auf die Duldung der Juden im Reiche; statt von einem „Friedstand", was doch an einen „Anstand" erinnerte, sollte deshalb überall von einem „Frieden" die Rede sein, die Beseitigung alles Misstrauens aber nicht bloss auf Papier, sondern in die Herzen geschrieben werden; dass die Sekten ausgeschlossen würden, war ihm immer besonders wichtig. Sein Votum, dass dieser Friede in den Landfrieden eingeschlossen werde, korri-*

---

den Entwurf am 23. April noch einmal umzuarbeiten (nr. 62 n. 1 S. 128; 62b n. 1 S. 144). Diese Form war aber von den beiden mit voller Absicht gewählt worden: denn gleich zu Beginn der Beratung wies Österreich noch ausdrücklich darauf hin, das stilus cancellariae gehalten, die kai. mt. vorgesezt und das mit rat der kur- und fursten diese constitution aufgericht *(Druffel IV S. 600). Nachdem nun schon bei der Proposition zwischen Karl V. und Ferdinand über die Art, in welcher der Kaiser genannt werden solle, eine Meinungsverschiedenheit bestanden hatte — Karl V. hatte für unnötig erklärt, dass seine Kommissare in der Proposition neben dem König genannt werden, hatte verlangt, dass die Proposition an allen Stellen,* da sy dispositive meldung thuet, *auf den König, nicht auf den Kaiser gestellt werde und hatte demgemäss den vom König geschickten Entwurf der Proposition in diesen Punkten,* auch sonst an etlichen mer orten mit gar wenig worten endern lassen *(Schreiben Karls an Ferdinand von Januar 18: Konz. Wien, Religionsakten 25) — liegt die Vermutung nahe, dass der Diensteifer des Zasius und Hundt keinen andern Zweck hatte als den, die Art, wie der Kaiser im Religionsfrieden genannt werden solle, von Anfang an festzulegen; vgl. Druffel IV, 598 § 2:* demnach ordenen, setzen und wollen wir, kg. Ferdinand, im namen der röm. kai. mt., in craft uns gegebener volmacht, auch fur uns selbst, mit rat der kfen. etc. *Dasselbe Problem schimmert auch in der bayrischen Formulierung des § 12 durch, wo auch zunächst ausdrücklich die empfangene Vollmacht erwähnt war (Druffel IV, S. 638 n. e). Der Kaiser andererseits wandte sich am 11. April mit aller Entschiedenheit dagegen, dass im Religionsfrieden gesagt werde,* que c'est par mon auctorité et en vertu du povoir donné à cest effect; *Druffel IV, 607.*

[1]) *Vgl. nr. 62 Anfang.*

gierte er nach Rücksprache mit seinem Herrn dahin, dass der Religionsfriede in einen besonderen Traktat mit besonderer Obligation zu bringen sei und hernach erst in den Landfrieden, in den Abschied und auch in die Kammergerichtsordnung inseriert werde. Auch liess Christoph in der Einleitung, wo von der Notwendigkeit endlicher Abhilfe die Rede ist, den Zusatz beantragen „mit Gnaden des allmächtigen Gottes"; denn — so lautete die Begründung — wo der nicht auch im Fürstenrat sitzt und sein göttliches Gedeihen dazu giebt, wird eine schlechte Ausrichtung folgen. Statt von „Augsburger Konfessionsverwandten" hätte er lieber von „Evangeliumsverwandten" geredet, und neben der Religion und kirchlichen Ordnungen sollte auch alles, „was dem notwendig anhängig ist", den Schutz des Friedens geniessen; dass jeder auch bei „ordentlichen Rechten" gelassen werden soll, schien dem Herzog zu gefährlich und sollte ausgelassen werden.[1]) Die blosse Friedenszusicherung genügte ihm jedoch bei all dem nicht; ausdrücklich sollte gesagt werden, dass sich die Reichsstände gegenseitig in rechter Freundschaft meinen und als Ein Corpus in den Reichssachen treulich zusammenhalten sollten; über dem Grab des konfessionellen Streites sollte sich die dauernde politische Einheit der Stände erheben.

Nachdem hier der Religionsfriede als solcher gesichert war, wurden am 21. März in rascher Beratung die Grundsätze für die Teilung der geistlichen und weltlichen Güter und Rechte nach den Bestimmungen von 1544 festgelegt; am 22. März folgte noch ein sehr wichtiger Zusatz, welcher der fürstlichen Obrigkeit gegenüber das Recht des Patronatsherrn zur Geltung brachte.[2]) Lebhafter wurde der Kampf erst wieder, als sich nun die Frage erhob, wie weit die bisher schon erfolgten Veränderungen den jetzt festgelegten Normen anzupassen seien, d. h. bei der Rubrik „von Restitution der entwehrten geistlichen Jurisdiktion und Güter." Der Entwurf des Zasius und Hundt wollte, wie es scheint, die Protestanten hierin völlig den gütlichen Verhandlungen kaiserlicher Kommissare und den Entscheidungen des Kammergerichts preisgeben,[3]) was den ganzen Religionsfrieden

---

[1]) Auch die beiden letztgenannten Forderungen sind im Entwurf des Ausschusses vom 26. März noch nicht berücksichtigt; vgl. Druffel IV S. 635 f.

[2]) Druffel IV S. 606 ff.

[3]) Wolf, Religionsfriede S. 89.

für sie wertlos gemacht hätte. Nachdem schon der Brandenburger hiegegen Einspruch erhoben hatte, begründete Gerhard in ausführlicher Rede seinen abweichenden Standpunkt.[1]) *Den kirchenhistorischen Ausführungen des Augsburger Kanzlers, dass die geistliche Jurisdiktion von den Zeiten der ersten Kirche bis zur Gegenwart bestanden habe, stellte er das praktische Bedürfnis der Augsburger Konfession gegenüber; er will nichts davon hören, wie es dahinten* tempore apostolorum *in der Urkirche gehalten wurde; jetzt ist von unserem Werke und von den Rechten unseres Jahrhunderts die Rede; mögen die Geistlichen innerhalb ihres Gebietes unangetastet bleiben, mögen sie weltliche Gerichtsbarkeit und weltliche Güter auch ausserhalb ihrer Grenzen behalten und mögen sich die katholischen Stände auch die geistliche Jurisdiktion in ihren Territorien gefallen lassen, so kann doch bei den Protestanten von dem keine Rede sein; denn die geistliche Jurisdiktion ist in allen ihren Äusserungen mit dem Bestand der Augsburger Konfession unvereinbar. Ebensowenig können die Protestanten auf die geistlichen Güter in ihren Gebieten verzichten; sie müssen Kirchendiener haben, Wirtemberg allein giebt jährlich mehr als 40 000 fl. dafür aus; dazu gehören Güter. Die Verordnung von Kommissaren und die Berufung auf das Recht ist demgegenüber nicht am Platze; ist doch selbst der Kaiser schon von der Strenge des Rechts in diesen Dingen abgewichen. — Diese Ausführungen blieben wenigstens bei den weltlichen Katholiken nicht ohne Eindruck. Auch der Herzog von Bayern liess jetzt erklären, dass der bisherige Text nicht brauchbar sei, und brachte dafür einen neuen Antrag ein,*[2]) *welcher wohl die Kommissare für geistliche Güter und Jurisdiktion festhielt, die rechtliche Entscheidung des Kammergerichts jedoch auf die geistlichen Güter in- und ausserhalb der geistlichen Gebiete und auf die geistliche Jurisdiktion innerhalb derselben beschränkte, die geistliche Jurisdiktion in weltlichen Gebieten jedoch davon ausschloss; hier sollte vielmehr der Stand bis zum Passauer Vertrag gelten und nur für die nachher vorgenommenen Entziehungen die gütliche Verhandlung oder aber der Rechtsweg Platz greifen. Den Geistlichen, die sich vergebens auf ihre Verpflichtung gegen den Papst beriefen, blieb nichts übrig, als in einem besonderen*

[1]) *Druffel IV S. 607 f.*

[2]) *Druffel IV S. 638 n. e.*

Artikel ihr Gewissen zu verwahren.[1] *Nur der Bischof von Augsburg glaubte seiner Stellung als Kardinal einen feierlichen Protest schuldig zu sein, gab aber damit nur den anderen Gliedern des Fürstenrats Gelegenheit, ihre Abneigung gegen alle extravaganten Ansprüche sowie ihren ernsten Willen zum Friedensschlusse zu bethätigen.*[2]

VIII. Am 26. März kam der Entwurf vom Ausschuss in das Plenum des Fürstenrats; man gewährte sich Bedenkzeit bis zum 28. und verlängerte diese dann bis zum 30. März.[3] *Während nun die Geistlichen durch die Einwirkung des Königs auf der Linie der seitherigen Beschlüsse festgehalten wurden,*[4] *ging dagegen eine von Herzog Christoph veranlasste Versammlung der fürstlichen Protestanten zu neuen Forderungen weiter, womit sie freilich zugleich das Verhalten der protestantischen Ausschussmitglieder einer leisen Kritik unterwarf.*[5] *Wollte der Entwurf des Ausschusses höchstens die vor dem Passauer Vertrag vollzogenen Änderungen anerkennen, so wurde statt dessen jetzt durchweg der augenblickliche Stand zu Grunde gelegt; man begnügte sich nicht mit dem Verzicht auf die geistliche Jurisdiktion in weltlichen Gebieten, sondern verlangte auch ausdrückliche Preisgabe der hier gelegenen geistlichen Stiftungen; nur die Zerstreuung und die Profanierung der geistlichen Einkünfte sollte verboten werden. Wichtiger noch war die Forderung, dass einem jeden geistlichen und weltlichen Stande bis zur Vergleichung der Religion die Wahl zwischen beiden Konfessionen freistehen und dass ebenso auch den Unterthanen von den Obrigkeiten hierin freie Hand gelassen werden solle. Die Gewissensverwahrung der Geistlichen wurde nicht angefochten, dagegen konnte die Bestimmung am Schlusse, welche bei Irrungen über den Frieden die Deklaration des Kaisers vorbehielt, unmöglich aufgenommen werden.*

Wie sehr die Stellung der Protestanten durch den Zusammenschluss gewonnen hatte, zeigte sich, sobald man den Ausschussentwurf im Plenum vornahm.[6] *Hier wurden die*

---

[1]) *§ 17 des fürstlichen Entwurfs.*

[2]) *Druffel IV S. 610; Lehenmann S. 24f.*

[3]) *nr. 50a n. 1.*

[4]) *Schmidt VI S. 243f.*

[5]) *nr. 50a n. 1; Wolf, Religionsfriede S. 94f.; Druffel IV, 598.*

[6]) *nr. 50a mit n. 1.*

Wünsche der Katholiken durch Salzburg, die der Protestanten durch Herzog Christoph persönlich vertreten. Als nun bei der Beratung des ersten Abschnittes die Österreicher in ungeordneter Weise nur die salzburgischen Vorschläge für angenommen erklärten, trat dem Herzog Christoph mit aller Schärfe entgegen. Erstens bestritt er, dass die Mehrheit so gewesen sei, wie Österreich referierte; sodann aber, erklärte er, seien die salzburgischen Vorschläge nur angenommen worden, weil sie blosse Erläuterungen, keine sachlichen Änderungen enthielten; diese Voraussetzung treffe nicht zu; endlich aber könne von Mehrheitsbeschlüssen in den jetzt vorliegenden Gewissensfragen überhaupt nicht die Rede sein; das zeige ein Blick in den Passauer Vertrag und in die jetzige Kundgebung der Naumburger Versammlung. Diese Erklärung, welche von sämtlichen Protestanten unterstützt wurde, bereitete den Verhandlungen des fürstlichen Plenums ein rasches Ende.[1] *Wollte man auf eine Einigung der fürstlichen Parteien nicht ganz verzichten, so erschien es rätlicher, die Gegensätze im Ausschuss zum Vergleich zu bringen, und hier reichten denn auch beide Parteien am 1. April ihre Wünsche schriftlich ein.*[2] *Durch die weitgehenden Forderungen der Protestanten wurden jetzt auch die Führer der weltlichen Katholiken, Österreich und Bayern, aus ihrer ausgleichenden Mittelstellung herausgeworfen und zur Beteiligung am Kampfe gezwungen. Das Verlangen der Protestanten, dass den weltlichen Reichsständen der Übertritt freistehen solle, war freilich nicht unbillig, weil es den thatsächlichen Verhältnissen entsprach; dass aber auch den geistlichen Reichsständen dasselbe Recht zuerkannt werden solle, diese Forderung ging weit hinaus über das, was die Protestanten in den bisherigen Kämpfen erreicht und behauptet hatten und was sie demgemäss jetzt beim Friedensschluss beanspruchen konnten. Hiegegen richteten sich denn auch hauptsächlich die Einwände der Gegner; die Forderung der Freistellung wurde deshalb bald auf die Weltlichen eingeschränkt, konnte aber auch so nicht zur Annahme gelangen. Schliesslich wären die Protestanten bereit gewesen, sich mit der Erklärung zu begnügen, dass ein künftiger Übertritt weltlicher Reichsstände nicht als ein Bruch des Friedens angesehen werden dürfe; aber auch dieser dürftige Rest der Freistellung scheiterte*

---

[1] *nr. 50 a n. 3.*

[2] *nr. 50 a n. 4; Schmidt VI S. 245 ff.*

an dem Widerspruch der geistlichen Mehrheit und den Protestanten blieb nichts anderes übrig, als ihn dem fürstlichen Entwurfe wenigstens am Rand beizufügen.[1])

Noch aggressiver als die Forderung der Freistellung aller Reichsstände war die weitere, auch den Unterthanen die Wahl zwischen beiden Bekenntnissen zu lassen;[2]) *ihr stand ebenso der Glaubenseifer des Katholiken wie das Selbstbewusstsein des Fürsten im Wege, und durch das Zugeständnis der Auswanderung an andersgläubige Unterthanen war ihr die Kraft eines religiösen Bedürfnisses schon im voraus genommen. Herzog Christoph selbst war von Anfang an bereit gewesen, sich mit dem Auswanderungsrechte zu begnügen und war erst allmählich weitergedrängt worden;*[3]) *rasch genug brachten ihn denn auch die energischen Vorstellungen Ferdinands und Albrechts in seine ursprüngliche Position zurück und auch seine Glaubensgenossen mussten die Forderung fallen lassen, ohne in der Freistellung der Reichsstände eine Kompensation erreichen zu können.*

In den grossen Hauptfragen war also der Vorstoss der Protestanten missglückt; nur in einigen untergeordneten Dingen hatten sie Erfolge zu verzeichnen:[4]) *die protestantischen Hansestädte wurden in den Frieden aufgenommen; ausdrücklich war der Bestand des Religionsfriedens von dem kommenden Vergleichsversuch unabhängig gemacht; das ordentliche Recht war nicht mehr unter den Dingen, die dem Reichsstand garantiert wurden; neben Religion und Kirchenordnung wurde jetzt auch alles, was damit zusammenhängt, geschützt; ferner waren nicht bloss die geistliche Jurisdiktion, sondern auch die bis zum Passauer Vertrag verlorengegangenen Einkünfte der reichsmittelbaren geistlichen Stiftungen preisgegeben und endlich war auch die Schlussbestimmung des früheren Entwurfs, welche bei Streitigkeiten über den Religionsfrieden dem Kaiser die Entscheidung vorbehielt, gefallen.*

Keine der beiden fürstlichen Bänke hielt den Kampf für abgeschlossen, als man am 24. April mit dem Kurfürstenrat in Austausch trat.[5]) *Aber man hatte doch auf beiden Seiten*

---

[1]) *nr. 50a n. 4; 62b § 14 mit n. 2.*

[2]) *nr. 50a n. 4; Schmidt VI S. 249 ff.*

[3]) *nr. 26 (S. 67 f.), nr. 37.*

[4]) *nr. 50a n. 4; Druffel IV, 598.*

[5]) *nr. 50a n. 4; 62 n. 1; 62b n. 3.*

mit Entschiedenheit Stellung genommen. Die Protestanten hatten die Grundlagen ihrer Existenz gesichert, die Gegner hatten den Stand bis zum Passauer Vertrag auch ihrerseits anerkannt. Überall hatte man die Schwierigkeiten aufgegriffen, rückhaltslos hatten die Protestanten ihre Wünsche dargelegt und mit Bestimmtheit hatte man auf der anderen Seite auf die Grenze der Nachgiebigkeit hingewiesen. In der wichtigsten Frage stand man sich unvermittelt gegenüber; sonst aber war der fürstliche Entwurf, guten Willen auf beiden Seiten vorausgesetzt, zu einer klaren Scheidung in den meisten der zahlreichen Streitfälle wohl geeignet und dem „unordentlichen“ Entwurfe der Kurfürsten an Brauchbarkeit weit überlegen.[1])

IX. Am 25. April verliess Herzog Christoph die Stadt des Reichstags,[2]) *um von jetzt ab den Verhandlungen dauernd fernzubleiben. Auch von der Heimat aus nimmt er nur schwachen Anteil und giebt wenige, meist nur kurze Befehle. Sein anfänglicher Eifer ist abgekühlt, seine Haltung auffallend reserviert. Er hatte an den Kämpfen um den Religionsfrieden lebhaften Anteil genommen und hatte dabei seine eigene Person nicht geschont; scharfe Zusammenstösse waren nicht ausgeblieben und selbst König Ferdinand hatte dem Herzog vorgeworfen, er sei der Rädelsführer der Protestanten, der die anderen verführe und zu immer neuen Forderungen fortreisse;*[3]) *schon hiebei hatte der Herzog aus seiner Stimmung keinen Hehl gemacht, wenn er den Wunsch ausdrückte, „er wollte, er hätte auf dem Weg nach Augsburg einen Schenkel gebrochen“. Dass er den Vorwurf „Rädelsführer“ nach einigen Wochen wieder erwähnt,*[4]) *zeigt, wie sehr ihn das gekränkt hat. Die Gründe für seine Haltung liegen aber doch wohl tiefer. Der Gang der Beratungen in Augsburg entsprach seinen Wünschen nicht. Er hatte einen Kampf der Bekenntnisse erwartet, der mit einem Ausgleich d. h. natürlich mit dem Sieg der Augsburger Konfession schliessen sollte; statt dessen hatte sich der Reichstag im Streit um den Frieden zwischen den beiderseitigen Reichsständen festgefahren; er hatte gehofft, mit seinem Glaubenseifer und mit seinen theologischen Kenntnissen wirken zu können;*

---

[1]) *Siehe die Vergleichung der beiden Entwürfe, nr. 62a n. 2.*

[2]) *nr. 66.*

[3]) *nr. 50a n. 4.*

[4]) *nr. 74 Ced.*

statt dessen musste er mit einer überlegenen Schar von Gegnern markten und feilschen und sah sich in Dingen, die ihm Gewissensfragen waren, von Mehrheitsbeschlüssen bedroht. Schon in Augsburg waren Zweifel in ihm aufgestiegen, ob sich das von ihm gewünschte Ziel diesmal erreichen lasse und dabei waren ihm Klagen über „verworrene Köpfe“ entschlüpft.[1]

Die Instruktion, welche der Herzog seinen Vertretern in Augsburg zurückliess,[2] *verrät noch ganz seine alte Stellung. Die Frage des Religionsfriedens wird so kurz wie möglich abgemacht: es soll an dem fürstlichen Entwurfe festgehalten und nötigenfalls in einem gemeinsamen Ausschuss ein Ausgleich der beiden Entwürfe herbeigeführt werden. Viel länger beschäftigt sich Christoph mit der Aufgabe, die in der Proposition gemachten Vorwürfe gebührend zurückzuweisen und ihnen seine selbstlose, nur auf Gottes Ehre und die ewige Wahrheit bedachte Haltung entgegenzustellen. Dann bewegt ihn wieder das Problem der Religionsvergleichung; als Mittel zu diesem Zwecke wünscht er ein Kolloquium, bei welchem schliesslich die Fürsten selbst ihre theologischen Kenntnisse aufbieten und so die ersehnte Einheit herbeiführen sollen. Bei diesen Gedanken empfindet er die kirchliche Zerklüftung im eigenen Lager aufs neue schmerzlich und er verlässt den Reichstag nicht, ohne für deren Beseitigung Schritte gethan zu haben; er machte jetzt seinen Glaubensgenossen wieder den Vorschlag, auf einer persönlichen Zusammenkunft die Spaltungen aus der Welt zu schaffen.*[3]

X. Nach dem Austausch der Entwürfe am 24. April wandte sich der Kurfürstenrat den weiteren Aufgaben des Reichstags zu und wartete den Erfolg seiner Vorschläge im Fürstenrat ab.[4] *Hier überwies man nach kurzer Verhandlung im Plenum die ganze Arbeit wieder dem Ausschuss, ohne dass dieser, einem protestantischen Wunsche entsprechend, paritätisch besetzt worden wäre.*[5] *Man wagte es nicht, den eigenen Entwurf, von dessen Vorzügen namentlich die Protestanten überzeugt waren,*[6]

---

[1]) *nr. 48 n. 1.*

[2]) *nr. 62.*

[3]) *nr. 95, vgl. mit nr. 70.*

[4]) *nr. 83 n. 2.*

[5]) *nr. 66 (S. 160).*

[6]) *nr. 66 (S. 157).*

festzuhalten, sondern brachte ihn ohne weiteres der kurfürstlichen Empfindlichkeit zum Opfer; jede Partei im Fürstenrat musste also bestrebt sein, den kurfürstlichen Entwurf ihren Wünschen gemäss zurechtzumachen. Von protestantischer Seite wurden diesmal einige allgemeine Grundsätze vorangestellt, welche für die Reichsstände gegenseitigen Frieden, ferner die Verfügung über geistliche Jurisdiktion und reichsmittelbare Güter in ihren Territorien, sowie freie Wahl zwischen beiden Bekenntnissen forderten; nur waren diese Grundsätze nicht mit der Überlegung abgefasst, dass sie einen dauernden Verzicht auf alle weitergehenden Ansprüche bedeutet oder auch nur die Protestanten in den folgenden Verhandlungen vor einem unsicheren Schwanken bewahrt hätten.[1] *In den Vordergrund des Streites trat sofort wieder die Frage der Freistellung, welche im Fürstenrat noch von früher her unerledigt, im kurfürstlichen Entwurfe jedoch zu Gunsten der Protestanten entschieden war. Nur wurde die Sache im Fürstenrat von einer anderen Seite angefasst als bei den Kurfürsten; hier war sie einfach statuiert, ohne dass man auch ihre Konsequenzen ausdrücklich festgelegt hätte; im Fürstenrat dagegen fasste man sofort wieder die geistliche Jurisdiktion ins Auge, deren Wegfall für die Über-*

---

[1]) *Vgl. z. B. die Forderung wegen Aufnahme der Ritterschaft; sie wird von den Protestanten am 4. Mai erhoben (nr. 71 n. 3), am 14. Mai nicht behauptet (nr. 78 n. 1), am 21. Mai wieder aufgenommen (Lehenmann S. 47). Ferner die Stellung zu dem weltlichen Besitz der geistlichen Reichsstände; Mai 4 wird im Widerspruch zu der sonstigen Haltung verlangt, dass dieser nur, soweit sie* in possess, *geschützt sein solle; auch dies fällt sofort wieder. — Nach Ritter, Religionsfriede S. 231 wäre in dieser Zeit auch ein ähnliches Schwanken in der Unterthanenfrage zu verzeichnen, da die Protestanten in den kfl. Paragraphen:* und damit solcher frid *nach* kein stand *einfügten:* auch niemands *(nr. 71 n. 3; Lehenmann S. 35) und damit jedermann sicherstellen wollten. Dabei ist aber übersehen, dass die geschützten Subjekte näher bestimmt sind durch die Worte:* in ihren fürstenthumben, landen, herschaften und gebieten, *so dass schon hiedurch gewöhnliche Unterthanen ausgeschlossen sind;* „auch niemands“ *steht vielmehr in Beziehung zu dem gleichzeitigen Zusatz* „und gebieten“*; beides will wohl schon in diesem Abschnitt die Ritterschaft schützen (vgl. nr. 94), wozu stimmt, dass gerade diese drei Zusätze* (auch niemands, und gebieten, von der ritterschaft) *in der wirtbg. Abschrift des Entwurfs vom 4. Mai am Rand nachgetragen sind (S. 169 Z. 3 v. u.). — Eher könnte man die Änderung von nr. 62b § 15 (nr. 71 n. 3; Lehenmann S. 37: gegenseitige Hilfe gegen Unterthanen, die von sich aus Neuerung in der Religion vornehmen, wird nicht mehr zugesichert) in Ritters Sinn verstehen, doch wird damit ja nur die Hilfe versagt, nicht aber Freiheit für die Unterthanen gefordert.*

tretenden gefordert war, und mit der gleichen Zähigkeit, mit welcher die Protestanten ihre Forderung verfochten, verweigerten die Geistlichen ihre Zustimmung.[1] *Dieser Zwiespalt wäre wohl schon in den ersten Maitagen dem Fortgang der fürstlichen Ausgleichsversuche gefährlich geworden, wenn nicht die weltlichen Katholiken, die durch den Zusammenschluss ihrer protestantischen Bankgenossen von selbst in eine Mittelstellung gekommen waren, fördernd eingegriffen hätten.*[2] *Dass nach wie vor weitere Stände zur Augsburger Konfession übertreten und sich damit der geistlichen Jurisdiktion entziehen würden, war selbstverständlich, und auch die Geistlichen wagten nicht zu verlangen, dass den Gegnern jeder Zufluss für künftig unterbunden würde.*[3] *Die Frage war nur die, ob sich die Geistlichen herbeilassen müssten, mit dürren Worten die Änderung der Religion zuzulassen und auch für diese künftigen Fälle ihre Jurisdiktion preiszugeben, oder ob es ihnen gelänge, unter Berufung auf ihre Eide diese Einwilligung ihrerseits zu verweigern und die künftig übertretenden Stände nur durch eine Erklärung des Kaisers und Königs, unter ihrer stillschweigenden Zustimmung, sicherzustellen.*[4] *Dass sich die Protestanten über die Stimmung der Geistlichen völlig im Irrtum befanden,*[5] *war für den Fortgang der Vermittlung ebensowenig günstig wie der Umstand, dass die weltlichen Vermittler den Versuch machten, bei dieser Gelegenheit auch für ihre Streitigkeiten mit*

---

[1]) *nr. 66 mit n. 17 a; nr. 71 und 73.*

[2]) *nr. 73, 76, 78. Für Österreich und Bayern scheint ihr jetziges Eingreifen eine Veränderung des Standpunktes zu bezeichnen. Anfang April waren beide der Freistellung entgegengetreten, da sie einen Bruch des Passauer Vertrags bedeuten würde (Schmidt VI S. 248: nr. 50 a n. 4, S. 114): auch der sehr beschränkte Artikel 14 des fürstlichen Entwurfs hatte ihre Zustimmung nicht gefunden (nr. 62 b § 14 n. 2). Noch am 26. April hatte sich Bayern, allerdings nicht entschieden, gegen die Freistellung gewandt (nr. 66 S. 158), während in den folgenden Tagen der Kampf um die Freistellung nur zwischen Geistlichen und Protestanten ausgefochten wurde (nr. 66 S. 161—163). Jetzt dagegen kam gerade durch den Druck des Zasius der neue Jurisdiktionsartikel zu stande, der thatsächlich die Freistellung gewährte: nr. 76 n. 2: Wolf, Religionsfriede S. 113 ff.*

[3]) *Dies hatte nur Köln im Kurfürstenrat verlangt, indem es am 15. März den Zusatz beantragte:* das die stende, so noch pishero bei der alten catholischen religion plieben, hinfuro auch bestendiglich beharren und die iren dapei, wie sich gepurt, erhalten sollen. — *Mainzer Protokoll f. 88: Ranke 6 S. 304.*

[4]) *nr. 71 (S. 168).*

[5]) *nr. 73 (S. 175) vgl. mit Wolf, Religionsfriede S. 111 ff.*

den Geistlichen Abhilfe zu finden.[1] *Allein da einerseits König Ferdinand die von den Geistlichen gewünschte Lösung des schwierigen Problems mit aller Entschiedenheit ablehnte*[2] *und da sich andererseits die Protestanten den Gründen, welche die Bischöfe für ihre Weigerung beibrachten, nicht ganz entziehen konnten,*[3] *so war schliesslich doch der Boden für vermittelnde Formeln geschaffen. Beide Teile wurden einig,*[4] *alle jetzigen und künftigen Irrungen über die geistliche Jurisdiktion bis zur endgültigen Vergleichung über die Religion zu vertagen. Es war nicht unbillig, wenn die Geistlichen für dieses entscheidende Zugeständnis einen kleinen Lohn forderten, um so weniger, als der Termin „bis zur Religionsvergleichung" bei jedem Schritt zum unbedingten Religionsfrieden immer mehr Ähnlichkeit mit den griechischen Kalenden erhielt. Sie verlangten,*[5] *dass in den Frei- und Reichsstädten, auch in den bischöflichen Städten, Orten und Flecken, wo zurzeit beide Religionen nebeneinander öffentlich in Übung seien, ihre Jurisdiktion bis zum gleichen Termin in ihrem jetzigen Stand erhalten werde. Die weltlichen Unterhändler waren sogar bereit, auch diesen Artikel fallen zu lassen und sich mit dem Schutz der bischöflichen Residenzen in den Städten zu begnügen; den protestantischen Fürsten andererseits konnte dieses Zugeständnis auf Kosten Dritter nicht allzuschwer fallen.*[6] *So war man nahe daran, die beiden sich schroff gegenüberstehenden Parteien des Fürstenrats zum erstenmal unter einen Hut zu bringen; die Protestanten glaubten sich schon an dem lange ersehnten Ziel ihrer Wünsche.*[7] *Da griffen die kursächsischen Gesandten ein.*[8] *Manches, was vom Standpunkt der fürstlichen Augsburger Konfessionsverwandten aus nicht viel Bedenken erweckte,*

---

[1]) *nr. 76 n. 1 und 2 (vgl. die erste Fassung des Jurisdiktionsartikels); Wolf S. 116 f.*

[2]) *nr. 76 n. 1; Wolf, Religionsfriede S. 115 f. n. (Vgl. dazu auch das Schreiben Karls an Ferdinand von April 8; Druffel IV, 605.)*

[3]) *Vgl. z. B. nr. 71 mit n. 3.*

[4]) *nr. 76 mit n. 2.*

[5]) *Ritter (Religionsfriede S. 247) führt diese Forderung auf den Erzbischof von Köln zurück, weist aber keine Beeinflussung des Fürstenrats durch Köln nach.*

[6]) *nr. 76 mit n. 2, nr. 78.*

[7]) *nr. 76 (S. 179).*

[8]) *nr. 79 n. 6.*

musste für sie ein Greuel sein, so namentlich die Gewissensreservation der Geistlichen. Kam im Fürstenrat eine Einigung auf dieser Grundlage zu stande, so war die ganze Auffassung der Sachsen gefährdet und sie mussten gewärtig sein, künftig nicht bloss gegen den halben Kurfürstenrat, sondern auch gegen den ganzen Fürstenrat für die Ewigkeit und Unbedingtheit des Religionsfriedens zu kämpfen. In der That gelang es ihnen, die Protestanten des Fürstenrates auf ihre Seite zu bringen. Dass die Geistlichen die Abschwächung des Städteartikels nicht zugeben wollten,[1] wurde als Anlass benützt, um in schroffer Weise die Vermittlung abzubrechen und sich auf ein eigenes Bedenken in möglichst engem Anschluss an das kurfürstliche zu einigen.[2] An die Stelle der eigenen Bemühungen trat jetzt die Hoffnung auf die Kurfürsten, an die Stelle vernünftigen Entgegenkommens trat die geflissentliche Hervorkehrung der Gegensätze und diese hatte denn auch bald eine wesentliche Verschärfung des Tones im Gefolge. Nur der Jurisdiktionsartikel blieb, wenn auch nicht unverändert, als dauerndes Ergebnis der fürstlichen Vermittlungsversuche erhalten.

XI. Der Kurfürstenrat enttäuschte die auf ihn gesetzten Hoffnungen.[3] Die Protestanten hatten zwar ihren Entwurf vom 21. Mai dem kurfürstlichen möglichst angepasst, um vor den Geistlichen den „Vorstreich“ zu haben und um den Vertretern der Erzbischöfe den Abfall von ihren früheren Beschlüssen unmöglich zu machen;[4] allein die fürstlichen Katholiken hielten noch viel mehr den Wortlaut der Kurfürsten fest[5] und ausserdem hatte das zähe Ringen der Geistlichen im Fürstenrat auch ihren kurfürstlichen Kollegen den Nacken gesteift. Es gelang noch einmal, am 3. Juni dem Fürstenrat einen einheitlichen Entwurf zu überreichen; allein diese Einheit war nicht mehr wie früher in erster Linie ein Werk des kurfürstlichen Solidaritätsgefühls, sondern sie war schon durch bedeutende Zugeständnisse der weltlichen Kurfürsten erkauft; der neue Entwurf blieb in manchen Punkten zurück hinter dem, was die Augsburger Konfessionsverwandten des Fürstenrats bei den

---

[1] *nr. 79 mit n. 2.*

[2] *nr. 82.*

[3] *Vgl. zum Folgenden nr. 89 n. 1.*

[4] *nr. 82 (S. 189).*

[5] *nr. 83 n. 1 (Schluss).*

abgebrochenen Ausgleichsverhandlungen schon durchgesetzt hatten.[1] *Mit aller Macht hatten sich die Sachsen gegen die Gewissensverwahrung der Geistlichen gewandt, welche man im Fürstenrat eines ernstlichen Angriffs nie gewürdigt hatte;*[2] *sie trugen kein Bedenken, hiefür sogar die vielumstrittenen Worte der Freistellung* — zu was zeit er der A. C. verwandt — *zu opfern. Ferner fehlte jetzt im kurfürstlichen Artikel* „und damit solcher frid“ *neben „Fürstentümern, Landen und Herrschaften“ das Wort „Gebiete“, womit man die Ritterschaft in den Religionsfrieden hatte einbeziehen wollen;*[3] *auch die im Fürstenrat gebilligte verstärkte Versicherung dieses Artikels fand noch nicht den Beifall der Kurfürsten; das Recht auswärtiger Schirmherren ward nicht mehr auf diejenigen beschränkt, die dieses Recht auch bisher in ruhigem Gebrauch hatten; der Schutz der protestantischen Städte, speziell der Hansestädte, war jetzt übergangen; der Artikel über die geistliche Jurisdiktion hatte einen bedenklichen Zusatz erhalten, welcher dieselbe, soweit sie die Augsburger Konfession nicht berührte, in ihrem Bestand schützte; endlich war der Artikel über die Auswanderung andersgläubiger Unterthanen auf Wunsch von Mainz dahin erläutert, dass die Obrigkeiten nicht genötigt sein sollten, Leibeigene, die von diesem Rechte Gebrauch machten, freizulassen; eine Bestimmung, die um so wichtiger erscheint, wenn man bedenkt, dass die Leibeigenen in manchen Gebieten einen grossen Teil der Bevölkerung ausmachten und dass dieselben ausserhalb der Territorien ihrer Leibherren mannigfachen Beschränkungen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen unterlagen.*[4]

---

[1] *Vgl. nr. 89 n. 1 mit nr. 78 n. 1. — Bei dieser Vergleichung ist zu beachten, 1. dass Zugeständnisse, die einmal bei den Geistlichen des Fürstenrats durchgesetzt waren, von den geistlichen Kurfürsten nicht mehr zu Fall gebracht worden wären; 2. dass auch König Ferdinand zu einem Entwurf, der hauptsächlich unter dem Druck des Zasius zustandegekommen war, eine andere Stellung hätte einnehmen müssen als zu dem Entwurf vom 21. Juni.*

[2] *Vgl. nr. 66 (S. 160); nr. 71 n. 3 (Schluss); die Wirtemberger finden in ihrem Bericht (nr. 89) diesen Erfolg der Sachsen nicht einmal einer Erwähnung wert.*

[3] *nr. 94 mit n. 2.*

[4] *Vgl. Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte S. 15, 18 ff., 70, 361 ff. — Ein Beispiel auch Württ. Vierteljahrsh. N. F. VI, 1897 S. 22.*

Schmerzlich empfanden die Protestanten des Fürstenrates den Rückgang ihrer Sache,[1] *waren aber nicht im stande, ihn aufzuhalten. Hatten sie auch bisher trotz ihrer Minderzahl mancherlei Erfolge den Geistlichen gegenüber davongetragen, so hatten sie diese doch weniger der eigenen Kraft als vielmehr der Unterstützung der weltlichen Katholiken zu verdanken. Die letzteren aber gingen seit dem schroffen Abbruch ihrer Vermittlung mit den Geistlichen zusammen. Auf der anderen Seite waren jedoch auch die Beziehungen zwischen kurfürstlichen und fürstlichen Protestanten viel enger geworden. Mit der Grösse der Schwierigkeiten war auch bei den Sachsen das Gefühl der Verantwortung gewachsen; sie waren es gewesen, die die ganze Verhandlung auf die Frage des unbedingten Religionsfriedens zugespitzt hatten, und mit Recht sagten sie sich deshalb, dass ein Misslingen derselben ohne schweren Verlust an sächsischer „Autorität und Reputation" nicht denkbar wäre.*[2] *Damit war auch für sie, im Gegensatz zu ihrer früheren Haltung, das Zusammengehen mit den übrigen Protestanten ein Bedürfnis geworden und schon seit Mitte Mai ging neben den getrennten Beratungen ein reger Austausch zwischen den Glaubensgenossen in beiden Räten her.*[3] *Der konfessionelle Gegensatz, der im bisherigen Verlauf des Reichstags immer noch durch die Kreuzung mit althergebrachten Gruppierungen — Kurfürsten und Fürsten; Geistliche und Weltliche — mannigfach gemildert und in seinen Wirkungen abgeschwächt worden war, begann sich aus diesen Fesseln zu lösen und gelangte immer reiner zur Darstellung.*

Dieser Lage entsprang noch ein weiterer, kräftiger Vorstoss gegen die Freistellung.[4] *Im Fürstenrat verlangte man Einschränkung dieses Rechtes auf die weltlichen Reichsstände; für die Geistlichen sollte der Übertritt zwar nicht verwehrt, aber mit Verlust von Amt und Würden verbunden sein. Sachlich knüpfte man damit an die schon Anfang April im fürstlichen Ausschuss geführten Kämpfe an; doch zeigen die rasch wechselnden Redaktionen, in welchen die Forderung jetzt auftritt,*[5]

---

[1]) *Vgl. die wirtbg. Berichte nr. 89 und 94, besonders S. 210 f., 213.*

[2]) *Druffel IV, 645.*

[3]) *nr. 82, 89 (S. 209 f.).*

[4]) *Vgl. nr. 94, 99, 101, 103.*

[5]) *nr. 94 n. 4; nr. 94 S. 220; nr. 94 n. 11; Lehenmann S. 53; vgl. Ritter,*

dass der geistliche Vorbehalt auch für seine Verfechter überraschend gekommen war. Die geistlichen Kurfürsten stimmten sofort bei; dass sie sich den Artikel von den Katholiken des Fürstenrats zurechtmachen liessen, ist nur ein besonders deutlicher Ausdruck dafür, dass sie in der Verteidigung ihrer Kirche ins Hintertreffen gekommen waren.[1]) *Das Gegenangebot der Protestanten, nur die Profanierung der Stifte zu verbieten, war einer solchen Forderung gegenüber zu kraftlos,*[2]) *und der Vorschlag der Wirtemberger,*[3]) *die Sache in der Schwebe zu lassen, hätte wohl am meisten der Sachlage entsprochen, war aber nicht mehr ausführbar, nachdem einmal diese Streitfrage in den Mittelpunkt erregter Debatten gerückt war. Der Kampf um den geistlichen Vorbehalt vollendete rasch die Scheidung der Geister; in dem Entwurf des Religionsfriedens, den man endlich am 21. Juni dem König Ferdinand überreichte,*[4]) *steht er als einseitig katholische Forderung, während die Protestanten den Schutz der Ritterschaft, sowie der Hanse- und anderer Städte von sich aus beanspruchten.*

XII. Wie schon oben erwähnt, hat Herzog Christoph seit seiner Abreise von Augsburg in den Gang der Dinge nur wenig eingegriffen. Er überliess es seinen Räten, den wechselnden Entwürfen gegenüber das landesherrliche Interesse zu wahren;[5]) *er selbst befiehlt gelegentlich nur, dass Ritterschaft und Hansestädte im Frieden nicht vergessen werden sollen.*[6]) *Über den Eid der Geistlichen gegen den Papst, der ihm schon früher zu schaffen gemacht hat, lässt er sich noch einmal ein Gutachten fertigen.*[7]) *Sonst erklärt er wohl im allgemeinen seine Zufriedenheit mit dem Gang der Verhandlungen;*[8]) *er ermahnt seine Räte, beim Votieren „kaltsinnig" zu sein, natürlich ohne der Wahrheit etwas zu vergeben;*[9]) *bei der Heftigkeit des Streites erscheint*

Religionsfriede S. 250 f. (S. 251 Z. 5 ist statt „reichsmittelbaren" zu lesen: „reichsunmittelbaren".)

[1]) *nr. 94 n. 11.*

[2]) *nr. 94 n. 11; 99 n. 5.*

[3]) *nr. 103 (S. 239).*

[4]) *nr. 104.*

[5]) *nr. 69, 82.*

[6]) *nr. 89 n. 5.*

[7]) *nr. 50, 85, 86.*

[8]) *nr. 74; 80 n. 3.*

[9]) *nr. 74 Ced.*

es ihm bedenklich, die Vertretung eines benachbarten Fürsten, des Markgrafen Karl von Baden, im Reichsrat zu übernehmen.[1] *Er trägt seinen Räten auf, einen Versuch zur Beseitigung der Litispendenz zu machen, diese jedoch nicht zu hart zu bestreiten.*[2] *Nicht einmal der geistliche Vorbehalt bringt ihn in Harnisch; mit der grössten Ruhe erklärt er: wenn man während seiner Anwesenheit in Augsburg so viel erlangt hätte, als jetzt schon bewilligt sei, so wäre das angenommen worden. Gerne hätte er freilich den übertretenden Geistlichen Sitz und Stimme im Reichsrat gewahrt, allein er ist auch zufrieden, wenn nur für den Unterhalt derselben gesorgt wird.*[3] *Wenn die Geistlichen selbst übertreten und ihre Unterthanen auswandern dürfen, ist seinem religiösen Bedürfnis Genüge gethan; die positive Förderung, welche die ausdrückliche Freistellung der Geistlichen hätte bringen können, erwartet er vom Religionsfrieden nicht.*[4] *Dabei hat aber seine Nachgiebigkeit doch ihre deutliche Grenze; als sich bei den Ausgleichsversuchen im Mai die Räte der Augsburger Konfession auf einer schiefen Ebene zu befinden schienen, da liess er den seinigen den bestimmten Befehl zugehen, sich auf weitere Zugeständnisse, die zur Stärkung des Papsttums dienen könnten, nicht einzulassen.*[5] *Und als der Friede auf diesem Weg nicht erreichbar war, da kam Christoph sogar auf den Gedanken, ob nicht Kaiser und König zu bitten wären, dass sie zusammen mit den weltlichen Reichsständen, aber ohne die Geistlichen, den Augsburger Konfessionsverwandten den gewünschten Frieden gewähren oder dass sie doch auch den Geistlichen die Einhaltung des Friedens auflegen;*[6] *dem Herzog, der einst beim Beginn der Verhandlungen den Frieden als rein*

---

[1]) *nr. 92.*

[2]) *nr. 89 n. 5.*

[3]) *nr. 107.*

[4]) *In diesem Sinne ist auch das Wort Rankes (5, S. 278) zu verstehen: „wie wir öfter bemerkt, der Protestantismus ist nicht bekehrender Natur. Er wird sich jedes Beitritts, der aus Überzeugung entspringt, als eines Fortgangs seiner guten Sache freuen: sonst aber schon zufrieden sein, wenn ihm nur selber verstattet ist, sich ungeirrt von fremder Einwirkung zu entwickeln.“ Dass jeder einzelne Reichsstand in seinem Machtbereich für die Durchführung der Augsburger Konfession zu wirken hat, steht hiemit nicht im Widerspruch, weshalb die Einwände Ritters (Religionsfriede S. 222 f.) nicht stichhaltig sind.*

[5]) *nr. 80 Ced. mit n. 3.*

[6]) *nr. 87 n. 1; nr. 85 Schluss.*

reichsständische Sache betrachtet und der seinen Räten befohlen hatte, beim Votieren Kaiser und König völlig aus dem Spiel zu lassen und erst, wenn das Ziel erreicht sei, die Majestäten zur Bekräftigung heranzuziehen,[1] *ihm war während des vergeblichen Ringens der Parteien der Blick wie von selbst doch wieder nach oben gelenkt worden.*[2]

Dabei zeigt sich auch jetzt überall, dass der Herzog den Religionsfrieden keineswegs als seine eigentliche Aufgabe oder als sein letztes Ziel betrachtet; er strebt nach höheren Dingen. Nach wie vor bewegt ihn der Schmerz über die Spaltungen unter den Protestanten und immer noch beschäftigt ihn der Plan, nach Schluss des Reichstags auf einer persönlichen Zusammenkunft mit seinen Glaubensgenossen das Übel zu beseitigen. Wie er schon bei seinem Abgang von Augsburg dafür geworben hat, so giebt er auch noch seinem Vertreter, den er im Mai zur Hochzeit in Weimar abfertigt, entsprechenden Auftrag.[3] *Dann kommt ihm wohl einmal der Gedanke, die Hochzeitsgäste in Weimar zum persönlichen Besuch des Reichstags aufzufordern; gemeinsam mit ihnen hofft er rasch zu einem befriedigenden Resultate zu kommen.*[4] *Doch blieb die Sendung ohne Erfolg.*[5] *Für sich allein auf den Reichstag zurückzukehren, sträubt er sich ängstlich trotz der Mahnungen des Königs Ferdinand; um sich diesem zu entziehen, zieht er gewaltsam den alten Streit wieder hervor und bittet um Nachlass an der vor zwei Jahren festgesetzten, zum grössten Teile schon bezahlten Abfindungssumme an den König.*[6] *Dabei zeigt Christoph eine besondere Vorliebe für den Plan, auf die Gegner und namentlich auf den König durch Überreichung von Denkschriften einzuwirken, und trotz der Abmahnung seiner Räte hält er dauernd an diesem Vorschlag fest.*[7] *Über die Mittel zur Religions-*

---

[1]) *nr. 26 (S. 67).*

[2]) *In der That hatte König Ferdinand schon vorher den Geistlichen des Fürstenrates mit einem Frieden der weltlichen Katholiken und der Protestanten gedroht; Wolf, Religionsfriede S. 116 n. (Schluss). — Vgl. auch das ernestinische Gutachten Druffel IV, 558, auch den kurbrandenburgischen Bericht vom 5. Juni bei Lent S. 27 f.*

[3]) *nr. 70, 95.*

[4]) *nr. 84.*

[5]) *nr. 96.*

[6]) *nr. 88, 91, 93, 100, 123.*

[7]) *nr. 62 (S. 131), 71 n. 8, 74, 95.*

vergleichung und besonders über das Recht des Kaisers, ein Konzil zu berufen und zu leiten, sollen die Ansichten der Augsburger Konfessionsverwandten schriftlich vorgelegt werden; auf dem gleichen Weg will er auch den von den Bischöfen wegen ihrer Eide gemachten Einwänden entgegentreten, wie er denn selbst schon seine erste Schrift in dieser Frage dem Herzog von Bayern überreicht hat.[1]) *Solange in den Räten der Kampf um den Religionsfrieden tobte, war kein Raum für solche Vorschläge, und als man sich endlich im Kreis der Protestanten damit befasste, schlossen sich die verabredeten Schriften doch viel enger an die schwebenden Streitfragen an, als Herzog Christoph gewollt hatte;*[2]) *der Herzog lehnte es ab, diese Schriften zu begutachten.*[3]) *Lebhafter wurde das Interesse für die Vorstellungen beim König erst, als man hörte, dass auch die Gegner nicht versäumt hatten, diesem ihre Motive in einer Denkschrift vorzulegen;*[4]) *mit Recht wies Herzog Christoph darauf hin, dass, wenn man hiegegen etwas thun wolle, dies bald geschehen müsse,*[5]) *um die Umtriebe der Gegner wenigstens abzuschwächen und die noch ausstehende Resolution des Königs günstig zu beeinflussen. Einstimmig hatten denn auch die Protestanten des Fürstenrates beschlossen, nicht länger zu säumen; allein den kursächsischen Gesandten war es nicht genehm, das sonst so stille Wasser jetzt auf diese Weise getrübt zu sehen, und so unterblieb zuletzt der so lange besprochene Schritt.*[6])

In diesen mehr litterarischen Kämpfen, die sich an die Übergabe des Entwurfs an den König anschlossen, gingen nun beide Teile wesentlich weiter als in ihren praktischen Forderungen. Mit unverblümter Deutlichkeit vertrat man jetzt auf beiden Seiten die absolute Geltung der eigenen Sache mit ihren universalen, die Existenz des Gegners ausschliessenden Ansprüchen. Nur ist es auf protestantischer Seite immer mehr eine religiöse, auf katholischer Seite mehr eine rechtliche Begründung. Dort ist es die Allgemeinheit der evangelischen Verheissungen, das berechtigte Streben des evangelischen Christen, alle Menschen

---

1) *nr. 95; 50 n. 3.*
2) *nr. 105 mit n. 1.*
3) *nr. 105 n. 4.*
4) *nr. 109, 127, 130.*
5) *nr. 130.*
6) *nr. 105, 127, 130, 133.*

zu seiner Religion zu ziehen, ein Streben, das sich auch Juden, Türken und Heiden nicht nehmen lassen, es ist die angstvolle Sorge, durch irgend eine Bewilligung der eigenen guten Sache zu schaden und das Gewissen zu verletzen.[1]) *Hier dagegen erblickt man in der Sache der Gegner nur die schon seit Jahrhunderten verworfene ketzerische Religion; deren Ansprüche sind Kirchenraub und werden durch Stellen aus Konzilsbeschlüssen und Kirchenvätern zurückgewiesen; in unvergleichlicher Höhe steht darüber der allgemeine katholische Glaube, demgegenüber es keine Gewissensfreiheit giebt, und die Gemeinschaft der Kirche, ausserhalb welcher auf Seligkeit nicht zu hoffen ist; wer sich hievon trennt, muss von der geistlichen Obrigkeit in den Bann gethan, muss von der weltlichen seiner Güter beraubt und darf im ganzen Reiche nicht geduldet werden.*[2]) *Für Parteien mit solchen Anschauungen musste der Religionsfriede eine an Selbstaufgabe grenzende Entsagung bedeuten, die durch die Rücksicht auf den Frieden*[3]) *oder durch die Unterwerfung unter den Passauer Vertrag*[4]) *kaum genügend begründet erscheint. Doch machte man aus diesem Zwiespalt keinen Hehl; die Protestanten hatten ihre Gründe sogar im Fürstenrat vorgelesen*[5]) *und die Katholiken hatten schon durch ihren Kampf um die Gewissensverwahrung fortgesetzt auf den Zwiespalt zwischen ihrem Wollen und ihrem Können hingewiesen. Die Meinung, dass die Bestimmungen des jetzt vereinbarten Religionsfriedens schon ihrer Natur nach recht- und kraftlos seien und sobald als möglich wieder abgethan werden müssten, lag doch höchstens in der Konsequenz der katholischen Auffassung und ist auch auf dieser Seite nur für den fanatischen Kanzler des Bischofs von Augsburg nachweisbar.*[6])

XIII. In ihren offiziellen Verhandlungen hatten sich inzwischen die Räte mit den anderen Aufgaben des Reichstags

---

[1]) *Lehenmann S. 65 ff.*

[2]) *nr. 109 n. 1; Häberlin II S. 569 ff.; Wolf, Religionsfriede S. 149 n.*

[3]) *Damit motivieren die Protestanten ihre Genügsamkeit:* so haben wir doch umb geliebtes friedens willen in diese constitution gewilligt; *Lehenmann S. 67.*

[4]) *Vgl. die katholischen Ausführungen bei Häberlin II S. 570: so sehr dies alles wider göttliche und menschliche Rechte streite,* so haben die catholischen stende von gemeinen fridens wegen obberürte artikel, sovil inen der passauische vertrag auferlegt, bewilligt. *(St. Reichstagsakten 14 d f. 373.)*

[5]) *nr. 99 mit n. 5; Lehenmann S. 60 ff.*

[6]) *nr. 153 n. 3.*

wie Handhabung des Landfriedens und Kammergerichtsordnung befasst, also mit Dingen von grosser, weittragender Bedeutung, die aber doch neben dem Religionsfrieden bisher in zweite Linie getreten waren. Bei diesen Beratungen ist besonders beachtenswert, wie auch in diese rein weltliche Fragen, viel mehr als in den vorangegangenen Jahren, überall der konfessionelle Gegensatz eingreift, althergebrachte Stellungen ändert und neue Gruppen zu bilden beginnt, und zwar in der Weise, dass der Katholizismus seine Bekenner mehr und mehr von der alten reichsständischen Opposition löst und an die Seite des Kaisertums führt, während für die protestantischen Reichsstände der religiöse Streit nur einen weiteren Grund zum Misstrauen bedeutet und sie in ihrer seitherigen Haltung bestärkt und vorwärts treibt. König Ferdinand hatte die Stände bei Übergabe des Religionsfriedens zu raschem Vorgehen gegen die Werbungen in Niedersachsen ermahnt; sofort erhoben sich auf protestantischer Seite dieselben Bedenken gegen diesen einzelnen Exekutionsversuch, wie sie einst gegen die Voranstellung der Exekutionsordnung geltendgemacht worden waren: würden die Gegner für sich selbst Sicherung erlangen, dann gingen sie ohne Erledigung des Religionsfriedens davon.[1] *Zur Konstitution des Landfriedens, deren Neuberatung wenigstens der Fürstenrat für nötig hielt, liess eine protestantische Gruppe — Sachsen, Hessen, Pommern — dem fürstlichen Ausschuss Änderungsvorschläge überreichen; diese wurden hier von den protestantischen Mitgliedern, Brandenburg und Wirtemberg, vorgelegt, von einer geschlossenen katholischen Mehrheit grösstenteils zurückgewiesen; Einschränkung des Kaisers in seinem Vorgehen gegen die Reichsstände und die Behandlung der Geistlichen, welche den Landfrieden verletzen würden, waren die Hauptstreitpunkte.*[2] *Gegenüber der Exekutionsordnung war selbst bei Wirtemberg der frühere Eifer völlig erkaltet und hatte dem bei allen Protestanten vorhandenen Misstrauen Platz gemacht;*[3] *dass man sich aber deshalb der Mitarbeit an den Entwürfen entzog und möglichst viel dem Augsburger Kanzler Konrad Braun überliess, war gewiss nicht der richtige Weg, um den befürchteten Gefahren vorzubeugen.*[4] *Die Stellung,*

---

[1]) *nr. 104, 105 n. 4, 109, 112; Schwabe S. 284.*

[2]) *nr. 110, 110a, 110b, 112 mit n. 2, 119.*

[3]) *nr. 130.* — [4]) *nr. 105, 119, 124, 131; dazu nr. 184 (Schluss).*

welche Kaiser und König zum Exekutionswerk einnehmen würden, trat auch hier in den Mittelpunkt der Verhandlungen. Kaiser und König möglichst fernzuhalten, wurde von Gerhard ausdrücklich als. die Aufgabe der Protestanten bezeichnet,[1] *während die Geistlichen sich bestrebten, jenen einen möglichst weitgehenden Einfluss zu sichern.*[2] *Noch schärfer kam der Gegensatz bei der Kammergerichtsordnung zum Ausdruck. Das Recht, nach eigener Entscheidung über Personen fürstlichen Standes die Acht auszusprechen, sollte sowohl dem Kaiser als auch dem Kammergericht entzogen und die Ächtung von ständischer Mitwirkung, zum mindesten von der Zustimmung der Kurfürsten abhängig gemacht werden.*[3] *Diese Forderung war nicht neu, hatte aber in den letzten Jahren durch die Kämpfe um Markgraf Albrecht eine unmittelbare Bedeutung gewonnen und war deshalb den Ständen näher gerückt als andere. Dem Herzog Christoph lag sie ganz besonders am Herzen.*[4] *Das Kammergericht — so deduzierte er*[5] *— soll des Reiches und seiner Glieder unparteiisches Gericht sein, hat von den Reichsständen seine Jurisdiktion und Autorität; was schadet es nun, wenn in diesem Einen Fall, wo es sich um die Wohlfahrt des Reiches handelt, die Stände ihren Auftrag zurücknehmen und die Entscheidung sich selbst vorbehalten? Für die entgegengesetzte Auffassung arbeitete wieder besonders Konrad Braun; er legte seinen Glaubensgenossen eine Denkschrift vor, die an Schroffheit der Forderungen und an Verbissenheit der Stimmung alles andere hinter sich liess und die jede weitere Verhandlung hätte unmöglich machen müssen, wenn man eben nicht von seiner Seite allmählich alles gewöhnt gewesen wäre.*[6] *Der Heisssporn im religiösen Streite war ebenso masslos im Kampfe gegen ständische Rechte. Auch sonst deckte sich im Fürstenrat die jetzige Haltung mit der im Streit um den Religionsfrieden entstandenen Gruppierung. Die Geistlichen kämpften für die Beibehaltung der seitherigen Übung; an ihrer Seite standen Österreich und Bayern, ebenso Braunschweig; Jülich trennte*

[1]) *nr. 105 n. 3.*

[2]) *nr. 112, 119, 124, 153, 157.*

[3]) *nr. 119 n. 3, 127, 129.*

[4]) *nr. 3 (S. 17 n., S. 27), 3 a, 130.*

[5]) *nr. 130.*

[6]) *nr. 153 n. 3.*

sich auch hier, wie früher schon manchmal, von seinen Glaubensgenossen und stimmte mit den Protestanten für die Beschränkung des Kammergerichts.[1] *Dasselbe Bild wiederholt sich in ähnlicher Weise bei der Behandlung der Reichsbeschwerden von 1552.*[2] *Im Kurfürstenrat war wie immer Pfalz besonders eifrig; Trier und Köln vertraten den entgegengesetzten Standpunkt und wünschten Schonung des Kaisers, wurden aber auch hiebei wieder von Mainz im Stich gelassen. Der Fürstenrat dagegen, sollte man denken, hätte wenigstens in der Verwerfung derjenigen Gravamina einig sein müssen, die eben die Begünstigung des Fürstenrats durch den Kaiser zum Gegenstand hatten; statt dessen erkannten jetzt die fürstlichen Protestanten, dass in der Sonderstellung der Kurfürsten doch ein nicht geringer Vorteil liege*[3] *und auch Herzog Christoph, der früher den Kampf gegen kurfürstliche Präeminenz nicht verschmäht hatte,*[4] *fand für gut, wenn die Kurfürsten bei ihrem Herkommen gelassen würden, um den Praktiken im Fürstenrat zu begegnen.*[5]

Der Hinweis der Kurfürsten auf die Passauer Gravamina hatte Anfang August zunächst einen neuen Streit über die Geschäftseinteilung hervorgerufen, da der Fürstenrat mit der Erinnerung an einen anderen unerledigten Punkt des Programms, nämlich an die Religionsvergleichung, erwiderte.[6] *Die weltlichen Kurfürsten waren bereit, sofort den in Passau hiefür in Aussicht genommenen gemeinsamen Ausschuss zusammentreten zu lassen, schlugen aber vor, zugleich den König um seine Resolution im Religionsfrieden zu bitten. Letzteres lehnten die geistlichen Kurfürsten ab und verlangten ausserdem einen Monat Zeit, um zur Religionsvergleichung ihre Theologen zu berufen.*[7] *Es ging wohl nicht ganz mit rechten Dingen zu, wenn Zasius bald darauf die Zustimmung des Fürstenrats zu den Beschlüssen der weltlichen Kurfürsten referierte,*[8] *verrät aber die Tendenz Österreichs, zu einem baldigen Abschluss zu*

---

[1] *nr. 129 mit n. 1.*

[2] *nr. 131, 133, 134, 148, 153.*

[3] *nr. 133.*

[4] *II, nr. 799: Württ. Vierteljahrshefte X S. 49 und 51.*

[5] *nr. 139.*

[6] *nr. 131 mit n. 3.*

[7] *nr. 133.*

[8] *nr. 134 mit n. 1.*

kommen oder vielmehr den Wunsch, vom Reichstag zum Abschluss gedrängt zu werden.

XIV. Dem erneuten Streit über die Geschäftseinteilung bereitete das Vorgehen des Königs Ferdinand ein rasches Ende. In den Anfängen des Kampfes war der König wiederholt als Vermittler im Fürstenrat aufgetreten und hatte extreme Wünsche der ihm richtig scheinenden Mittellinie zugeleitet; allein seit Wochen war er für seine Person sehr zurückhaltend gewesen und hatte sogar einige Zeit ferne von Augsburg bei seinem Schwiegersohn, dem Herzog Albrecht von Bayern, geweilt.[1] *Jetzt überraschte er anfangs August die kämpfenden Parteien durch den Vorschlag, den Reichstag zu prorogieren und am 1. März 1556 neue Verhandlungen in Regensburg zu beginnen;*[2] *der unthätige Zuschauer drohte plötzlich, die Arena zu schliessen, den Kämpfern begann der Boden unter den Füssen zu wanken.*

Die erste Folge des königlichen Vorschlags war eine nicht geringe Aufregung an den Höfen, welche am Zustandekommen des Religionsfriedens interessiert waren. Während im Norden Kurfürst August gegen den Plan arbeitete,[3] *zeichnete sich im Süden Kurfürst Friedrich von der Pfalz durch eine eifrige Agitation aus;*[4] *er setzte sich sofort mit Wirtemberg, Hessen und Jülich ins Benehmen und wies überall auf die Gefährlichkeit des jetzigen Vorschlags hin. Rasch fand man sich in diesen Kreisen wieder im alten Tone des Heidelberger Vereins zurecht und war einig in der Verwerfung der jetzigen Praktiken. Herzog Christoph befahl sofort seinen Gesandten in Augsburg, mit den übrigen Vertretern der Augsburger Konfession in Verbindung zu treten und keinesfalls in eine Verschiebung des Reichstags zu willigen, ehe die im Passauer Vertrag gestellten Aufgaben erfüllt seien.*[5] *Das frühere Misstrauen gegen den Kaiser ist mit Einem Schlag wieder an der Oberfläche, gleichzeitig ist die Angst für die gute Sache der Augsburger Konfession rege geworden: Christus und sein Wort, auch dessen Bekenner sind bedroht; schleunige persönliche Zusammenkunft zur Herstellung der Einheit der evangelischen Kirche in Lehre,*

[1] *nr. 110 n. 1a.*

[2] *Die Werbung der kgl. Gesandten nr. 145.*

[3] *Schwabe S. 287 f.*

[4] *nr. 136 n. 1, 142, 143.*

[5] *nr. 136.*

Glauben und anderen christlichen Sachen ist der beste Weg zur Rettung, zur Abwehr der Anschläge des Satans und zur Vereitelung der Pläne der Pfaffen. — So hatte der Herzog schon längst mit aller Entschiedenheit Stellung genommen, als endlich ein Gesandter auch ihm des Königs Wunsch vorbrachte; wie die anderen gab auch er nicht sofort Antwort, sondern liess durch seine Vertreter in Augsburg dem König seine Gründe gegen die Vertagung des Reichstags vortragen.[1])

Obwohl König Ferdinand auf dem Reichstag selbst die Prorogation nicht zur Debatte stellte, so blieb der Plan doch auch hier keineswegs ohne Wirkung. Das drohende Ende zwang die Parteien, das bisher Erreichte und die noch unerfüllten Wünsche gegen einander abzuwägen und zu überlegen, ob die letzteren eine Preisgabe oder doch eine Gefährdung der seitherigen Erfolge wert wären. Auf protestantischer Seite hatte man auf den unbedingten Religionsfrieden, im Lager der Geistlichen auf die Exekutionsordnung grosse Hoffnungen gesetzt, die man jetzt, so nahe am Ziele, nicht gern wieder aufgab. Damit war die Angst vor einem baldigen Schluss des Reichstags in die Verhandlungen eingeführt und sie hat sich fortan, namentlich auf protestantischer Seite, als der zwingendste aller Gründe erwiesen.[2])

---

[1]) *nr. 145, 146, 149.*

[2]) *Das Prorogationsprojekt war in der obigen Darstellung nur nach seiner Wirkung zu behandeln; interessanter, aber auch schwieriger ist die Frage nach seinen Motiven (vgl. Wolf, Religionsfriede S. 139 ff.; Turba III S. 249). Dabei ist von der Vorfrage auszugehen: war der Vorschlag ernst gemeint oder nicht? Es erscheint fast undenkbar, dass König Ferdinand im jetzigen Augenblick noch einen Erfolg seiner Werbungen erwarten konnte; auch wäre die Instruktion, die er seinen Gesandten mitgab (nr. 145), möglichst ungeschickt abgefasst gewesen; denn das Buch, das der König zur Religionsvergleichung abfassen lassen wollte, rief ja notwendig die Erinnerung an das Interim und damit das Misstrauen der Protestanten wach. War der Vorschlag nicht vielleicht darauf berechnet, dem Kaiser zu zeigen, dass es unmöglich sei, den Abschluss des Religionsfriedens hinauszuschieben? Hiefür scheint folgendes zu sprechen: 1. dem Vorschlag des Königs ging eine Mahnung des Kaisers voraus,* que ne dois pas trop haster ceste diette impériale etc.; *Lanz 3 S. 662 (dazu Druffel IV S. 695 n. 4). Da der in dieser Mahnung liegende Vorwurf völlig unbegründet war, konnte er vom König nur mit Misstrauen aufgenommen werden; um so mehr hatte dieser Grund, durch den Abschluss mit den Reichsständen seine Position wesentlich zu verstärken. 2. Der Vorschlag des Königs taucht plötzlich auf und verschwindet ebenso schnell wieder: der König macht keinen ernstlichen Versuch, vom Reichstag loszukommen. 3. Der König ver-*

XV. So hatte König Ferdinand den Boden trefflich vorbereitet, ehe er selbst die Leitung der Verhandlungen übernahm. Am 30. August erhielt er die Entwürfe des Reichstags über Exekutions- und Kammergerichtsordnung und liess dafür den Ständen seine Resolution über den Religionsfrieden zustellen.[1] *Es verstärkte seine Position, dass er hierin den Religionsfrieden als einen aus der Initiative der Reichsstände entsprungenen, in deren Interesse gelegenen Antrag behandeln konnte. Wenn er als leitende Grundsätze Billigkeit des Inhalts und Klarheit des Ausdrucks in den Vordergrund stellte, so zeigte doch schon die Definition der Billigkeit — dass niemand wider sein altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit überlängt und beschwert werden solle*[2] *—, wem diese Auffassung zu gute kommen müsse. In der That stellte sich der König, der als Vermittler gelten wollte, nicht bloss in den Punkten, die ihm als zwiespältig übergeben waren, auf die Seite der Katholiken, sondern vertrat auch in weiteren wichtigen Fragen, über die man längst einig geworden, den Standpunkt der alten Kirche.*

Die Protestanten besassen nicht mehr Widerstandskraft genug, um jetzt den Kampf gegen König und katholische Reichsstände zugleich aufzunehmen; dass die letzteren auch nur in den früher nicht bestrittenen Punkten den ständischen Entwurf gegen den König ernstlich verteidigen würden, war kaum zu erwarten und man musste froh sein, dass sie sich nach kurzem Schwanken wenigstens zu gemeinsamen Vorstellungen für die Unbedingtheit des Religionsfriedens und für das Auswanderungs-

---

wendet die Antworten thatsächlich nur, um dem Kaiser die Unmöglichkeit zu zeigen, den Schluss des Reichstags und den Abschluss des Religionsfriedens länger aufzuhalten; dabei erscheint immer die Prorogation als Wunsch des Kaisers; Lanz 3 S. 676 f., 678 f.; Wolf, Religionsfriede S. 146. 4. Die Tendenz des Königs, zu schnellem Abschluss mit den Reichsständen zu gelangen, wird dadurch besonders deutlich, dass man sie gelegentlich durch kleine Kunstgriffe zu verhüllen sucht. Schon am 6. August, also ehe ablehnende Antworten auf die Werbung eingetroffen waren, sucht Zasius durch ein falsches Referat über die Beschlüsse des Fürstenrats dahin zu wirken, dass der König um seine Resolution im Religionsfrieden gebeten wird; ebenso glaubt Ferdinand am 30. August die Übergabe seiner Resolution durch die Erfindung eines den Reichsständen gegebenen Versprechens entschuldigen zu müssen (nr. 134 n. 1; 157 n. 2 a).

[1] *nr. 157.*

[2] *Lehenmann S. 71.*

recht der Unterthanen herbeiliessen;[1]) *die Protestanten ihrerseits wagten es sogar, jetzt die Forderung ruhiger Duldung andersgläubiger Unterthanen zu vertreten,*[2]) *womit zu guter letzt noch die pfälzische Auffassung*[3]) *zu ihrem Rechte kam. Statt sich auf einen endlosen Schriftwechsel einzulassen, berief König Ferdinand die Protestanten zu persönlicher Verhandlung.*[4]) *Bald war man in allen Punkten einig; nur der geistliche Vorbehalt blieb als letzte, fast unüberwindliche Schwierigkeit; ob man ihn annehmen oder aber den ganzen Religionsfrieden nach so langer Arbeit scheitern lassen wolle, war die grosse Frage. Man war sich der Bedeutung des Augenblicks wohl bewusst; die Verhandlung war ernst, der König tief bewegt.*[5]) *Hartnäckig verteidigten die Protestanten ihre Stellung; lange widerstand König Ferdinand; da that er schliesslich doch noch einen Schritt entgegen;*[6]) *er erklärte sich bereit, die Sache auf sich zu nehmen und aus eigener Machtvollkommenheit zu ordnen, so dass die Protestanten nur durch die allgemeine Versicherung des Religionsfriedens, nicht durch ihre Zustimmung zu diesem speziellen Artikel daran gebunden wären. Jetzt drohte die Einheit der Protestanten selbst in die Brüche zu gehen,*[7]) *doch einigte man sich noch einmal, den König um eine Frist zu bitten, um die Resolution der Herren einholen zu können, worauf Ferdinand zehn Tage Bedenkzeit gewährte.*

Hieronymus Gerhard eilte nach Hause, um persönlich über die Lage zu berichten und an der Entscheidung mitzuwirken. Herzog Christoph war inzwischen nach Reichenweiher zur Hochzeit seines Oheims Georg geritten, und die Räte wagten nicht, in dieser wichtigen Frage ohne ihren Herrn eine Weisung zu geben.[8]) *Ihr Gutachten freilich drehte sich nicht so sehr um die Frage, ob man den geistlichen Vorbehalt annehmen solle oder nicht, als vielmehr darum, wie sich der Fürst ohne Verletzung seines Gewissens mit demselben abfinden könne; es ist begreiflich, dass dabei auch der Gedanke zu Tage trat, den in*

[1]) *nr. 159 n. 6.*
[2]) *Lehenmann S. 80 f.*
[3]) *Vgl. Wolf, Religionsfriede S. 59 n.*
[4]) *nr. 159 n. 6, 160.*
[5]) *nr. 160 (S. 318).*
[6]) *nr. 160 n. 9.*
[7]) *Ranke 6, 314 ff.*
[8]) *nr. 161 und 162.*

der Abwesenheit des Herzogs liegenden günstigen Zufall zu benützen und an der kritischen Abstimmung des Reichstags überhaupt nicht teilzunehmen.[1] *Ob man sich nun durch diesen Gedanken in seinem Handeln beeinflussen liess oder nicht, der Erfolg entsprach jedenfalls diesem Wunsche. Gerhard folgte seinem Herrn auf dem Wege ins Elsass; unterwegs verfehlten sie sich und Gerhard kam erst nach dem Herzog wieder nach Stuttgart.*[2] *Noch einmal wurde jetzt die Frage durchberaten, noch einmal wurden alle Einwände zusammengefasst.*[3] *Zuletzt erhielt Brenz noch das Wort.*[4] *Er verstieg sich jetzt sogar zu der Behauptung, dass der geistliche Vorbehalt in der vom König vorgeschlagenen Form vom Standpunkt des Privatmanns aus „ein erwünschter und angenehmer Artikel" wäre, den man mit aller Dankbarkeit begrüssen müsste; nur das fürstliche Stimmrecht machte noch Schwierigkeiten; denn durch ausdrückliche Zustimmung oder durch Heimstellung an den König die zur Augsburger Konfession übertretenden Bischöfe zur Abdankung zu zwingen und die Bistümer dauernd dem Papsttum zu überlassen, das wäre eine schwere Verletzung des Gewissens und der fürstlichen Pflichten. So erfand denn Brenz zuletzt noch einen neuen Ausweg: es soll von den übertretenden Bischöfen zwar Verzicht auf fürstlichen Stand und Herrschaft, nicht aber auf das bischöfliche Amt selbst gefordert werden.*[5]

Als Gerhard mit diesem Befehl nach Augsburg zurückkam, war die Entscheidung schon gefallen.[6] *Der geistliche Vorbehalt war angenommen; nur einige redaktionelle Änderungen hatten die Protestanten durchgesetzt, ausserdem eine Erklärung des Königs zu Gunsten der protestantischen Ritterschaft und Gemeinden in geistlichen Territorien erreicht.*[7] *Der wirtembergische Gesandte, der in Augsburg zurückgeblieben war, hatte sich mit dem Mangel eines Befehls entschuldigt und nur erklärt, dass es sein Herr an nichts fehlen lassen werde, was er mit gutem Gewissen verantworten könne.*[8] *Jetzt nach Gerhards*

---

[1]) *nr. 164, 166.*

[2]) *nr. 164.*

[3]) *nr. 158 n. 4.*

[4]) *nr. 165.*

[5]) *Dies wird man aus nr. 165 (S. 329):* iedoch dweil der fürstlich stand *... schliessen dürfen.*

[6]) *nr. 168.*

[7]) *nr. 168 n. 5.* — [8]) *nr. 166 und 168.*

Ankunft den schon beendigten Streit aufs neue zu beginnen, fühlte man sich nicht versucht, sondern freute sich der glücklichen Fügung, die sicher auch der Herzog selbst als eine Erlösung begrüsste.[1] *Auch mit den weiteren Aufgaben des Reichstags, soweit deren Lösung drängte, war man inzwischen zu Ende gekommen; für die übrigen wurde ein neuer Reichstag auf März 1556 angesetzt und dann am Nachmittag des 25. September in Gegenwart des Königs der Abschied publiziert.*[2]

XVI. Bald nach dem Schluss des Reichstags treffen wir den Herzog Christoph auf einem Ritt an den Rhein, wo er wieder einmal in der katzenelnbogischen Sache vermitteln soll. Unterwegs liest er den Religionsfrieden und verzeichnet dann für seine Räte die Punkte, die ihm bedenklich erscheinen.[3] *Was ihn bewegt, sind Gewissensfragen, nicht politische Wünsche. Dass er in seinem Lande die Geistlichen, die noch darin sind, dulden und sie ihre Abgötterei treiben lassen soll, steht an erster Stelle; dass die Bistümer dauernde Stützen der alten Kirche bleiben, berührt ihn nicht; aber dass er selbst einen Bischof, der reformieren will, vertreiben, seinen Mitchristen verfolgen, dass er unter Umständen auch in den Städten gegen die Bürger für die alte Kirche eintreten muss, das ist ihm schmerzlich. Auch für die armen Christen in den habsburgischen Erblanden, überhaupt in den katholischen Gebieten, scheint ihm zu wenig gesorgt zu sein; denn selbst da, wo sie auswandern dürfen, können sie doch lange genug gemartert werden, bis sie ihr Gut verkauft haben und wegziehen. Ist es christlich, in solche Dinge zu willigen? fragt der Herzog, und seine Antwort lautet: wenn die Protestanten nicht mit mehr Ernst und Eifer den Herrn Jesum Christum und sein Wort bedenken, wird die Strafe gewiss nicht ausbleiben.*[4] *Es ist nicht seine Art, solche Gedanken für sich zu behalten; wo er kann, wirkt er für sie, und bald empfiehlt er wieder mit neuem Eifer das alte Mittel zur Abhilfe: eine persönliche Zusammenkunft der protestantischen Fürsten samt ihren schiedlichen Theologen und Räten zur Herstellung einer einhelligen, gottseligen Kirche.*[5] *Hier ist möglichste Ein-*

[1] *Vgl. sein Schreiben vom 25. Sept., nr. 166 n. 4, worin er den Gesandten weiteres Hintersichschreiben verbietet.*

[2] *nr. 168 mit n. 7.*

[3] *nr. 176, 177.*

[4] *nr. 175.* — [5] *nr. 179, 188, 192, 194, 202.*

heit in Lehre, Zeremonien und Kirchenzucht herzustellen; für theologische Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht, für theologische Schriften eine Zensur einzurichten; für die Bestellung der Kirchendiener und regelmässige Kirchenvisitation ist Gleichheit anzustreben und endlich muss man sich auf das in Aussicht stehende Kolloquium vorbereiten und sich darüber klar werden, was man mit gutem Gewissen den Gegnern nachgeben kann und was nicht. Vergebens bemühen sich einige Räte, dem Eifer ihres Herrn Einhalt zu thun und ihn durch Erinnerung an den Wert des Religionsfriedens vor einer Gefährdung des schon Erreichten zu warnen; unwillig erwidert er, dass sich in göttlichen Sachen nicht heucheln lasse und öffentliche Abgötterei nicht gestattet werden dürfe.[1] *In seinem eigenen Lande beseitigt er mit Eifer die Spuren der alten Kirche*[2] *und wendet gleichzeitig auch der Reformation der Pfalz sein Interesse und seine Unterstützung zu.*[3]

So finden wir bei Herzog Christoph nach dem Abschluss des Religionsfriedens überall dieselben Gedanken in ungeschwächter Kraft wieder, die ihn schon vor dem Reichstag und während desselben bewegten. Seine tiefsten Wünsche sind unerfüllt geblieben, sein religiöser Schaffensdrang hat sich nicht auswirken können. Der Religionsfriede hat seinen Weg nur gekreuzt, kam aber aus einer andern Richtung; jetzt, nachdem derselbe erledigt ist, wandelt der Herzog auf seiner alten Strasse weiter.

---

[1]) *nr. 184 mit n. 6.*
[2]) *nr. 196, 200, 201.*
[3]) *nr. 205.*

[1554.]

1. Memorialzettel des Hzs. Christoph, den bevorstehenden Reichstag betreffend.[1]) *Mai 16.*

Nachdem der reichstag vor augen,[2]) auch die lehenentpfengnus, sollen Baltas v. Gültlingen, canzler, doctores Hans Cnoder und Caspar Beer erwegn, was fur handlungen mitzunemen seie, auch mit ernst und fleis beratschlagen, was ieder sachen halber furzunemen, zu handlen und zu votiern sein möge, wie auch man sich in den andern beschwerungsachen verhalten möchte.

Erstlich wurdet von noten sein, alle reichshandlungen von anno 24,[3]) auf dem reichstag zu Nurnberg gepflogen, mitzunemen, in wölchen handlungen soll gesuecht werden:

erstlich sovil unsern hauptpuncten, die religion, antrifft, wie man sich auf ainen und den andern weg gefast mache, wider den endthecrist und seinen anhang und defensores zu schuzen und beschirmen; was und wölcher gestalt ain concilium, general oder nacional sinodus oder colloquium zu bewilligen; wie auch in religionssachen ain bestendiger fride oder anstand unz zu ainem allgemainen, christenlichen, freien concilio gemacht mochte werden.

---

1. [1]) *Aufschrift von Ber:* meins g. hern memorialzettel, sachen zum reichstag zu verrichten; praesentata 16. maii a. 54. *(16. scheint aus 15. korrigiert zu sein.)*

[2]) *In der That hatte es im April und Mai 1554 eine Zeit lang den Anschein, als ob der schon lange erwartete Reichstag, der nach dem Passauer Vertrag binnen eines halben Jahres stattfinden sollte, jetzt zu stande kommen würde. Die Reichsstände hatten zum Teil schon Vertreter in Augsburg, andere verhandelten über die Einfourierung. Auch Chr. schickte, um seinen guten Willen zu zeigen, am 21. Mai einige Räte ab, rief sie aber schon nach wenigen Tagen wieder zurück, nachdem ihm der Kg. die Verschiebung seiner Ankunft in Augsburg mitgeteilt hatte. Vgl. II, 636, 646 und Register s. Reichstag. In derselben Zeit fanden wohl auch in Bayern vorbereitende Beratungen statt: vgl. Druffel IV, 526 (fehlerhaft) mit Wolf, Gegenreformation S. 664. Über Mainzer Vorbereitungen Wolf ebd. S. 662.*

[3]) *d. h. von 1524 an; vgl. nr. 3 Anfang.*

Mai 16. [Nota das bapst ain intervallum oder suspension in religionssachen auf 30, 40, 50 und etwan mer jar wolle aliquibus certis condicionibus bewilligen.][a]

Am andern zu erwegen, was in politischen reichssachen, so zu friden, ruhe, ainigkait, zu aufnemung desselben dienstlich und furderlichn sein möchten, beratschlagt werden mochtn; und sonderlichn, wie dise schwerliche krieg im vatterland hinzulegen wehrn; die plackerein, rauberein, brand und mord abgestellt; die franzosischen verderblichen practiken dern, so Franckreich zu dem kaisertumb befürdern wolten, gewert; wie mit guten fuegen die 3 steet Mez, Thul und Verdun aus des Franzosen handen gebracht möchten werden, man des Franzosen gesichert und sich nichts gen ime zu befaren hette; item wie ain vergleichung und guete correspondenz under den kraisen, auch ain ieder kraise under ime selbst anzurichten wehrn;[4]) wie das chamergericht gereformiert möchte werden, damit geleich recht meniglich gesprochen wurde; was fur beschwerden wider dasselbig furzubringen sein möchten, auch andere mer, als belegung in reichsanlagen, munzordnung, ringerung der anschleg, wie ieder[b] belegt wurdet,[c] und was andere mer politische reichssachen sein möchten, zu beratschlagen.

Verners dieweil zu vermueten, das pfaffen, munch und nunen allerhand clagn und beschwerden wider mich fuern werden, ist zu erwegn, vor wölchn man sich derwegen zu befarn, auch wie ainem und dem andern mit gueter beschaidenhait, sattem bericht und grund der warhait zu begegnen sein wölle; darinnen ist sich nur sonderlichn gegen den apten zu Zwifalten, Sand Blesy und des von Kunigsbrun gefangnen abt frundschaft, auch etwan der bischoffe Costenz, Speir und andern, so vermainen ordinarii zu sein, zu befaren.[5])

So dan die zeit der lehnentpfengnus vermog passauischn vertrags, das afterlehn, behemische lehn und dan die osterreischen stuck lehn, vor der hand,[6]) sollen alle sachn fleissig zu der hand

a) *Von Chr. selbst auf dem Rand beigefügt.* — b) ieder *von Chr. selbst korrigiert für:* ich. — c) *Folgt, von Chr. selbst sofort durchstrichen:* item was der pfaffen, munch.

[4]) *Über die Bemühungen Chrs. um die Kreisorganisation im Jahre 1554 vgl. meine Arbeit über „Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555; erster Teil: Die Entstehung der Frankfurter Ordnung von 1554" in Württ. Vierteljahrsh. X (1901), S. 1—110.*

[5]) *Vgl. zu diesen Punkten nr. 3 und nr. 63.*

[6]) *Nach dem Passauer Vertrag, der im Juni 1553 zum Abschluss kam, hatte Chr. das Afterlehen binnen Jahresfrist zu empfangen. — Reyscher 2, 101. Über die böhmischen und österreichischen Lehenstücke vgl. I, 275.*

gesuecht werden, dieselbige erwegen, concepta iedes lehens betreffend der instructionen und gewelt zu begreifen, auch zu erwegen, wer der enden zu gebrauchen sein möchtn. *Mai 16.*

Es ist auch weiters zu erwegen, wie man bei der ku. mt. umb moderation des vertragsgelds[7]) anhalten und bitten möchte und mit was ausfuerung semlichs beschehen möchte.

Wa sollches nit statt finden wurde, wie man die alten noch ausstendigen schulden der hern von Osterreich fordern möchte. [Vide Maximilia in vertrag mit vattern aufgericht derhalber.][d)]

Item der landschaft und prelaten anforderung an kunig von wegen dargelihens gelds. [Mueste man des kunigs obligaciones dargegen haben.][e)]

Item mein anforderung von wegen der ubergab Thubingen und Neiffen und was mir derwegen an den kunig gebure zu fordern.[8])

Was da fur nachparlicher speen mit dem kunig sein möchten, sollen dieselbigen auch zu der hand gesuecht werden und erwogen werden, wie man sich furderlichn derselben mit ainander vergleichen möchte.[9])

Und was dan in disen consultacionibus verners und weiters furfallen möchte, dasselbig alles soll stattlich und mit allem fleiss erwogen werden.

Nota dieweil sich gewonglich auf allen reichstagen der session halber speen und irungen einfallen, zu wissen, wie ich mich derwegen gegen ainen oder dem andern stand zu verhalten habe, und wa aines oder anders fursten botschaften nur daweren, wolchi mir geburn wurde, ob mir sizn zu lassn.[10])

Die kraistagshandlungen auch zu erwegen, was derwegen verner zu handlen und zu schliessn auf ainen oder andern weg furfallenden sachn sein möchte.

Nota[f)] die irrungen, so sich zwischen Salzburg und Bayern

---

d) *Von Chr. selbst auf dem Rand beigefügt.* — e) *Von Chr. selbst auf dem Rand beigefügt.* — f) *Dieser Abschnitt von Chr. selbst durchstrichen.*

[7]) *d. h. der im Passauer Vertrag mit dem Kg. dem Hz. auferlegten Entschädigungssumme von 250 000 fl.: vgl. II, nr. 765, 780 n. 2; unten nr. 93.*

[8]) *Vgl. I, 828.*

[9]) *Im Passauer Vertrag war dem Hz. Albrecht auch in diesen kleinen Streitigkeiten gütliche Unterhandlung gestattet; Reyscher 2, 103: vgl. unten nr. 3, 25.*

[10]) *Der kais. Vizekanzler Seld sagt in seiner Denkschrift zum Reichstag (Druffel IV, S. 433): Die Sessionsstreitigkeiten sollen stets das letzte sein, wie der Käse bei den Mahlzeiten.*

Mai 16. der erbthailung verhalt,[11]) die sachn zu erwegn, sovil ich noch derselben wissens hab, wie da ain mittel der vergleichung zu finden sein möchte.

St. Reichstagsakten 9 b. Eigh. Or.[12])

[Mai.] **2.** Generalis materia vorsteenden reichstags a. 54, pro informatione, ad spetialia proxime confitienda[1]) mihi collecta et extracta.

[*Diese* generalis materia *enthält Auszüge aus den kais. Ausschreiben von 1553, bespricht die Frage, welche Schriften auf den Reichstag mitzuführen seien, giebt den Inhalt der linzischen Verhandlung, der Passauer Beschwerden, des Vortrags des Kfen. Moriz*[2]) *(Druffel III, 1447 VI) und des Abschieds, und führt dann aus, dass man nicht wissen könne, wie die Proposition mit ihrer Petition geschaffen sein und wie die vorsitzenden Kff. und Fürsten stimmen werden. Im Religionsartikel ist die Sache dahin zu dirigieren,* das kein stand weder von der kais. oder kön. mt. noch andern ichtzig deshalb zu befarn hette, ob gleich die gesucht vergleichung der religion nit eben ietzt oder zur andern zeit ervolgen mechte, das nicht weniger dise versicherung und fridstand also zu halten vestiglich etc.]

St. Reichstagsakten 9 b. Von Ber.

Mai 25. **3.** *Gutachten von Ber, vom Landhofmeister, Kanzler und Knoder approbiert.*[1])

Die verordnete vier ret haben die beratschlagung der von unserm gnedigen fursten und herrn befolhnen verzaichneten artikel und puncten[2]) under handen genomen, dieselbige volgender mei-

---

[11]) *Vgl. II, 805.*

[12]) *Ein Auszug aus diesem Memorial ist in Reichstagsakten 14 a wie in Reichstagsakten 9 b dem folgenden Gutachten (nr. 3) als Inhaltsverzeichnis vorangestellt, mit der Aufschrift:* aus meins gnedigen herrn denkzettel, mir *[Ber]* den 15. maii gegeben, extrahiert.

2. [1]) *Die* specialia-*nr. 3.*

[2]) *Bei der Stelle dieses Vortrags:* das sich der religion halben die stend der A. C. zu irer kai. mt., auch kein stand zu dem andern . . . . *(Druffel III, S. 485) schreibt Ber auf den Rand:* nota nit zu vergessen, das zu dem wort „stand“ auch der underthonen expresse meldung beschehen sollt, auf die augspurgisch confession restringiert, omnibus sectis exclusis, das also keiner wider sein gewisse zu tringen. *Vgl. nr. 37.*

3. [1]) *Überschrift in* B *und* C: reichstags formalia et materialia.

[2]) *nr. 1.*

nung dismals bedacht, irer f. g. uf ferner erwegung und verbessern verzaichnet.[3]) *Mai 25.*

Anfenglichs haben Franz Kurz und registratores alle alte reichshandlungen oder acta zusamengelegt; darüber seind verzaichnus und register extrahiert, welche sampt den actis also mit gehn Augspurg zu fiern, damit die bei der hand sein möchten, im fahl haben zu ersehen. Damit auch ir f. g. dest besser rüchtigkeit derselbigen, auch anderer registraturacten gehaben möchte, solt nit unratsam sein, das Christof Thomasius, als der der registratur wissens tregt, mitgenomen wurde, der hierin und sonst in ander weg mit schreiben wol zu gebrauchen; hiezwischen, wa von nöten, m. Bastian[4]) ein junger schreiber zugeordnet werden möchte, was ime furgegeben, zu schreiben und zu registratirn.

Formalia.

Sovil aber die ordnung, process und session, so in reichstagen gehalten würdet, betrifft, hat es die gestalt: anfangs auf angesagte stund und platz setzen sich die geistliche und weltliche churfursten, so zugegen, oder derselbigen gesandten irer bewüssten ordnung und gebrauch nach, volgendz die andern, geistliche und weltliche fursten, graven, hern, prelaten und prelatinnen, zu beeden benken; und wurdt der weltlichen fursten ordnung der session volgendermassen gehalten:

Primo loco sitzt Osterreich, gleichwol bei der geistlichen benk; 2) Burgund; 3) Baiern; 4) das furstlich haus Sachsen; 5) alle pfalzgraven am Rhein, 3: Zweibruck, herzog Otthainrich, Simeringen; 6) das furstlich haus Braunschweig, deren auch 3; 7) das f. haus Brandenburg, deren auch 3; 8) Gülch; 9) Mechelburg 2; 10) 11) Wurttemberg, Pommern, alternatis vicibus, dweil sie strittig; 12) Hessen; 13) Baden; 14) Anhalt.

Unser gnediger herr hat allein mit Pommern controversiam der session, welches stritts halb bei deren hern vatters regierung vor der kai. mt. von iedem teil seine jura einkomen, und sonderlich pro Wurttemberg jura et allegationes ubergeben, welcher streit noch unentschiden steet, und derwegen bisanheer beeder fursten

---

[3]) *In Bund C schreibt Ber auf den Umschlag:* Nota, dise zusamentragung, vermeldung und deduction ist zu gruntlicher und richtiger information beschehen, damit man auf fürgefallen oder proponierte ein oder mer puncten dest bass und eher gefasst sein, materiam ad manum in promptu gehaben mechte; doch ist bei ieder unsers gnedigen hern verzeichneten und fürgelegten puncten der ordnung nach allwegen circa finem das gutbedunken oder votum underschidlich angehenkt.

[4]) *Sebastian Ehinger, Registrator.*

Mai 25. ret mit freuntlicher vergleichung ein tag umb den andern vorgesessen; doch ist der prauch uf der fürsten bank mit der session, das die anwesenden fursten nach irer ordnung allen fürstlichen potschaften vorsitzen, unangesehen obvermelter ordnung; secus fit auf der churfursten bank.[5])

Da nun die session auf vorgeend ansagen der stend zusamenkunft beschehen, würdet erstlichs von der kai. mt. oder derselbigen commissario der anfang mit der proposition gemacht, die one zweifel auf ir mt. dises reichstags ausschreiben gestelt sein wurdet.

2. wurdt selbige proposition von der stend hierzu gesetzten schreibern abgeschriben, welche schreiber ires verordnens von irn hern urkund haben muessen.

3. würt (nach gelegenheit und vile der proponierten puncten) ein zeitlang von iedem daheim daruber deliberiert, was zu votiern sein welle.

4. beschicht mit der consultation absönderung, also das die churfürsten iren eignen, dargegen die geistlichen und weltlichen fursten, sambt graven, hern, prelaten und abtissin auch irn abgesönderten rat halten, in ainer versamblung, doch mit zweien benken, also das die geistlichen uf der rechten und die weltlichen uf der linken seiten sitzen.

[5.] Und wurdet furs funft darinnen volgender process der tractation und umbfrag gehalten, namlich das[6]) Osterreich mit kurzer repetierung uf die proponierte und deliberierte puncten von gaistlichem zum furstlichem bank von einem zum anderm die umbfrag alternatis vicibus thut.[7])

Und wurdet also obgesezter session nach ungevärlich die 40. stimm und votum erst an uns. g. f. und h. komen, wiewol in sollichem rat keine schreiber zu protocollieren gesetzt, anders dann was ein ieder stand oder rat ime selbst ufzeichnet.[8])

---

[5]) *Hier schreibt Chr. in* B *auf den Rand:* pono, Burgund, pfalzgrafen, Bayern, Saxen und Brandenburg weren nit personlich alda, ob mir die session der enden geburt, wan ich personlich da bin? *Darunter schreibt Ber:* respondeo: maxime, quod ita consuetum et usitatum. — *Vgl. nr. 50 a.*

[6]) *In* B *und* C *auf dem Rand, hieher verwiesen:* des reichs marschalk, und in desselbigen abwesen. *Vgl. I, 66 n. 1.*

[7]) *Dies wird durch die Protokolle bestätigt; es ist zum mindesten missverständlich, wenn Wolf, Gegenreformation 1 S. 43 gesagt ist: „auch hier [im Fürstenrat wie im Kurfürstenrat] votierten erst die geistlichen, dann die weltlichen Fürsten.“*

[8]) *Anders war es im Kurfürstenrat, wo von Mainz ein offizielles Protokoll geführt wurde, über welches also von den Kff. selbst Beschlüsse gefasst*

6. wurdet in sollichem furstenrat gemeinlich zu der consultation ain ausschuss erküest. *Mai 25.*

Darneben ist hie sonderlich zu merken, das vil personen von den stenden in rat zur consultation mitgenomen, die darhinder steen, zuhören, und auf aller vota achtung haben, dieselbige und was geredt oder gehandelt, alles notieren, und furnemlich Osterreich.

Deshalben unser g. f. und h. wol umb- oder furzusehen, (furnemlich da ir f. g. den merer teil fürsten, wie obgehört, vor-, und gar wenig nachsizen hat), damit ir f. g. die sach wol an sich komen lass und also mit vorgreifen oder in ander weg bei den chur- und fursten nit unwillen oder unglimpf, desgleichen bei kei. und kon. mt. kein ungnad erlang oder auf sich lade, und dannocht dasselbig one alle frucht.[9])

Es ist auch bisanher gar selten gesehen worden, das die fursten zu rat, furgenomen consultation, personlich komen, sonder allwegen etlich irer ret dahin verordnet haben,

welches die verordnete ret neben anderm auch darumb vermelden wellen, uf das ir f. g. sich dest bass wisse zu halten und nach gelegenheit furgefallner wüchtiger puncten bei vertrauten fursten mit allem glimpf und bescheidenheit zu handlen, auf das sie sovil ehe selbst zu rat gangen und in der consultation, was gemeiner wolfart furstendig und nutz were, in votis gute correspondenz gehalten, auch sonst allenthalben dest fürsichtiger semotis arbitris gehandlet hetten; da aber gleich fürsten zu rat gangen, nemen dieselbige etliche irer ret mit sich.

7. Wa dann in der fursten rat über die proponierte puncten deliberation beschehen, wurdet solches in der churfursten rat refferendo gepracht und daselbst mit anhörung der churfursten bedenkens hierinnen einer meinung vergleichung gesucht.[10])

---

werden konnten; so findet sich z. B. fol. 204 des Mainzer Protokolls die Notiz: nota in der beratschlagung *[der Exekutionsordnung]*, gegen weme die hilf zu verstehen und wer darunter begriffen, haben die hern allerseitz befolhen, was prothocolliert, auszuschneiten, wie zu sehen. *In der That sind an dieser Stelle zwei Blätter ausgeschnitten. Auch bezeichnet sich das Mainzer Protokoll gelegentlich selbst als „des Reichs Protokoll“.*

[9]) *Es berührt eigentümlich, zu sehen, wie sich Ber hier und an mehreren weiteren Stellen (S. 17 f., 22 f., 24 f.) bemüht, schon im voraus einem etwaigen Übereifer seines Herrn entgegenzutreten.*

[10]) *In* B *auf dem Rand:* nota die räth zweiveln, welcher, der chur- oder fürsten bedenken, vor geöffnet werde. *Darunter schreibt Chr.:* der fürsten bedenken wurdet an die churfursten gebracht und dagegen der churfürsten bedenken an die fursten, und volgenz erst ain gleichait getroffen.

Mai 25. 8. Da nun also die chur- und fursten einer meinung vereinbart, werden der frei- und reichsstett gesandten für sie bescheiden, die bedenken fürgehalten und ir gutansehen oder bedenken auch gehört.

9. wurdt auf sollichs alles von dem menzischen canzler ain concept gehabter consultation und antwort begriffen, welches volgendz abgehört und darüber beschlossen wurdet, der kei. und kon. mt. oder derselbigen verordneten commissariis zu referieren oder zu ubergeben.[11])

Materialia.

Was aber die proposition solches reichstags sein werde, kan man dismals sonderlich in specie anderst nit wissen, dann sovil der kei. mt. vier ausschreiben mit sich bringen; darinnen fürnemlich die linzisch und passauische handlungen, vertrag und abschid, auch wie die entpörung, trennung, irrung, spaltung und misstrauen im reich teutscher nation aufgehept und dargegen gleichformigs vertrauen und naigung, auch guter, bestendiger fried anzerichten, desgleichen wie und welchermassen der verhinderungen und gravaminibus der vorigen reichsabschied, landfriden, recht, justitien, ordnungen und sazungen gepürlich wendung und besserung zu thun oder furzunemen, alles zu gemeiner rettung, erhaltung, wolfart, fried, ruw, ainigkeit und ufnemung teutscher nation, dem gemeinen geliebten vaterland, zu beratschlagen und zu entschliessen, in sollichen irer kei. mt. vier underschidlichen schreiben expresse und doch allein in genere angezeigt werden.

Dieweil aber vil und lange jar heer der religion halb in Teutschland zweiungen gewesen, daraus allerhand irrungen, misstrauen, entpörungen und schedliche weiterungen erwachsen, wie dann auch hievor uf vilen reichstägen, desgleichen zu Linz und Passau tractiert, beratschlagt und gehandelt, wie nit allein dieselbige zu christenlicher vergleichung zu pringen, sonder auch versehung zu thun, auf das die daher wachsende mistrauen, uberzug und vergwaltigung fürkomen, zwischen den stenden und sonst derwegen versicherung und friden dermassen angericht und gemacht möchte werden, auf das keiner seiner religion halb sich zu befaren hett und deshalben ein bestendiger fridstand angericht wurde,

so ist derwegen (seitenmal es Gottes ehr und unser seelen hail betrifft) von hochgemeltem unserm g. fursten und hern in irer

[11]) *In* B *auf dem Rand:* nota das uf die concepta gut acht gehabt, damit die der consultation gemess gestellt werden; dann man hat etwa daz widerspil funden; *ebenso in* C *von Bers Hand; vgl. dazu nr. 62 a n. 3.*

f. g. verzaichnus solcher punct die religion betreffend, christlich und wol zum ersten und vordersten zu erwegen verzaichnet worden. *Mai 25.*

Auf die erst frag: wie man sich auf ain oder den andern weg gefasset machen möchte, wider den antechrist und adherenten zu schutzen und zu schirmen, erwegen die ret, das kein besser noch bequemer gewehr, behelf und aufhaltung, dann Gottes hailig wort, die recht biblisch, apostolisch und uraltvätter gleich zusamenstimmend leer, wie die zuvor in der augspurgischen, auch unsers gnedigen fursten und hern und der sechsischen confession gleichformiger, einhelliger leer und bekantnus begriffen, der kei. mt., allen stenden des reichs, auch dem concilio zu Trient uberraicht und ofentlich in truck gegeben worden, bei welcher lehr und bekantnus chur, fürsten und stend solcher christenlichen A. C. verwandt und zugethon, durch Gott des allmechtigen gnadenreiche hand, schutz und schirm (da sie zusamentreten, in und auf derselbigen mit christenlicher, bestendiger, einhelliger vergleichung fuosten) wol geschutzt und wider der hellen port oder gewalt, geschweigen die welt erhalten werden. Welche war, catholisch und unzweifelisch christlich leer und bekantnus auf furgefallen frag der religion unser g. f. und herr sampt andern sollicher confession verwandten mit aller bescheidenheit frei bekennen und votiern sollt, nemlich das sie irer religion, christenlicher leer und glaubens halb, wie sie in irm furstentumb dieselbige halten liessen, erstlich in ein kirchenordnung bringen und im truck ausgeen lassen, volgendz derselbigen confession in schriften gestelt dem concilio zu Trient uberraicht, welche der hievor in anno 30 zu Augspurg der kai. und kon. mten., auch chur, fursten und stenden ubergebner und angenomner confession gemess,[a] auch mit der alten heiligen vetter leer also bewert und approbiert were, wie deshalben, so es zu verhör und gesprech komen sollt, ir f. g. durch ire verordnete weitern berücht, zeugnus, verthedigung und probation thon lassen wolt, wie sie dann gedechten, andere sollicher christenlicher religion verwandte stend nit weniger dessen geneigt und erpittig sein fur eins.

Der ander burgerlich behelf, schutz oder aufhalt wider gewalt und thetlicheit wurdet von der kai. mt., als auf erden in der welt der höchsten ordenlichen oberkeit und gwalthaber, supremo capite seu potestate, irer mt. gegebner, reiterierter vertröstung, versprechen und zusagen genomen, wie man auch dasselbig auf

---

a) *In* B *und* C *folgt:* aus biblischen apostolischen, onzweivelischen schriften gezogen, darinnen begründt, auch mit der alten . . . .

Mai 25. zugetragnen fahl oder fürgefallne frag wol merken und furbringen, auch daruf gebürlich laistung, volnziehung und versicherung begeren solte; die erst ist von herzog Morizen, churfursten hochloblicher gedechtnus, zu Linz in ainer schrift der kon. mt. ubergeben, angezogen, nemlich das ir kai. mt. in a. 46 etlichen stenden der A. C. verwandten vertröstung gethon,[12]) welches sie furthin ire underthonen gleichs versprechens vertröst, namlich das ir kei. mt. gemuet und meinung nit seie, sie von sollicher irer religion zu tringen;[13])

die ander ist durch die kon. mt. in namen und von wegen der kei. mt. aus befelch zu Linz a. 52 hochstgedachtem churfursten zu Saxsen schriftlich gegeben, in hec verba: das ir kei. mt. furohin der religion und glaubenssach halb mit der that keinen stand des heil. reichs beschweren noch dringen wolte;[14])

die dritt ist hernach selbigen jars zu Passau gehaltnen tags in der tractation von der kei. mt. commissario wider uf sollich linzisch resolution erholt[15]) und furnemlich als die kon. mt. von der post von der kei. mt. letstlich widerkomen, des passauischen vertrags approbation und confirmation gepracht, haben ir kon. mt. in gegenwürtigkeit der anwesenden fürsten und potschaften mit eignem mund aus kei. mt. befelch widerumb sollich vertröstung ofentlich gethon, mit dem verner anhang, das weder die kei. noch sie, die kun. mt., weder ietzt noch fürohin einichen stand der religion und glaubens halb in einichen weg betrangen oder vergwaltigen wolten, des man sich gewisslich also versehen und getrösten und keiner sich deshalben zu befaren haben sollt,[16]) wie auch selbigem passauischen vertrag schon einverleibt war, namlich das hiezwischen der religion einhelliger vergleichung weder von kei. noch kon. mt. kein stand der religion halb wider sein gewissen mit der that zu tringen, zu vergwaltigen, zu uberziehen, zu turbiern oder zu entsetzen sein solt,[17]) disen vertrag auch kei. und kon. mt. ratificiert und angenomen;

die viert ist von der kei. mt. selbst in irem zug auf Metz zu Ulm und Vaihingen[b]) unserm g. f. und hern beschehen,[18]) mit

b) und Vaihingen *ist in* B *von Chr. am Rand beigefügt.*

[12]) *In* B *schreibt Ber auf den Rand:* nota zu Speir anno 44 auch beschehen.

[13]) *Vgl. Druffel III S. 400.*

[14]) *Vgl. Druffel III S. 404.*

[15]) *Vgl. Druffel III S. 491.*

[16]) *Vgl. Druffel III S. 471.*

[17]) *Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede III S. 5.*

[18]) *Über den Zug des Ksrs. durch Wirtbg. im September 1552 vgl. 1,*

anhang, das ir mt. weder ir f. g. noch andere irer religion halb *Mai 25.* tringen wolt, sonder ir f. g. in irem land mit deren underthonen es halten solt, wie sie getraut, solches gegen Gott zu verantworten, doch andere auch nit dringen wolte;[19])

furs funft[20]) soll ir kei. mt. hernacher gleiche vertrostung auch andern stenden gethon haben, wie von denen von Biberach und andern mer gesagt wurdet;

zum 6. ist auch hieher dienstlich die schriftlich antwort, so in namen der kei. mt. von dem konig zu Linz dem churfürsten zu Sachsen in a. 52 ubergeben, namlich das die kei. mt. wider die A. C. verwandten nicht mandirt, befolhen oder gehandelt,[21]) dann was des reichs chur, fürsten und stend gemacht einhellig abschied vermöcht und in sich hielt, und also mit der that von wegen der religion gar niemand uberzogen oder vergwaltigt, mit anhang, auch fürthin keinen mit der that zu betrangen, sonder was auf gemeiner reichsversamblung bedacht und verglichen, meniglich mit gnaden darbei pleiben zu lassen.[22])

Es wurdet auch der reichsabschied zu Speir a. 26 ergangen, diser meinung gleichformig sein, da furnemlich fol. 176 b der religion halb gesetzt, das hiezwischen der vergleichung iede oberkeit also leben, regieren und halten solt, wie sie das gegen Gott getrauten zu verantworten.[23])

Dieweil nun (wie iezvermeldt) die kai. und kun. mt. als suprema capita solliche gnedigiste zusagen und vertröstungen merfeltig gethon, werden ir f. g. bei andern vorsitzenden der christlichen A. C. verwandten chur- und fursten hieruber wol anschickung, information und vergleichung zu thon wissen, hieraus behelf, schutz und schirm zu nemen, sich an dieselbige gleichformig zu halten, und insonderheit wolbedacht, klug und fürsichtig zu sein, auf das sie die gewiss, war religion christlicher leer und approbierter confession nit aus irm gewalt und handen ad arbitrium tertii stellen,

---

784, 786, 789 n. 1; die Äusserung des Ksrs. könnte durch den von Chr. in I, 790 entschuldigten Erlass an die wirtbg. Prälaten veranlasst worden sein.

[19]) *In* B *auf dem Rand:* Nota das soliche privatvertröstung in gemeinem reichsrat nit zu melden. *Darunter schreibt Chr.:* maxime, mit diser beschaidenhait, ich mich wölle getrosten, das ir kai. mt. mich bei dem genedigsten verspruch und zusagen beleiben werde lassen.

[20]) *In* B *Chr. auf dem Rand:* m. Hansen von Brandenburg.

[21]) *In* B *und* C *auf dem Rand:* nota bene!

[22]) *Druffel III S. 404.*

[23]) *In* B *auf dem Rand:* nota es hangt die kei. mt. auch daran, von wurmbsischen edicts wegen; quod omittatur, quia advocatus pontificis.

Mai 25. sonder, wie erst obvermeldt, einhelliglich und bestendiglich zusamenstimmen, verharren und erpieten und nit also liederlich in der allerhöchsten und gewissen sach einhingeen, ja ja sagen, aus handen geben und des ungewisse, auch ergern und abfalle erwarten,[24]) dieweil sie doch Gottes onfelbar wort und trost und darzu der ordenlichen oberkeit versprechen zu guter wehr und fürstand haben, und das furnemlich unser g. f. und h. fur sich sein stimm und anzeig, wie vermeldt, thue.[25])

Dise zwen weg seind glimpfig, richtig und gnugsam, darauf unser gnediger herr zu stimmen, zu erbieten, sich deren zu getrösten, damit zu schutzen und zu schirmen, bei wellichem ir f. g. es auch beleiben und dem lieben Gott sein werk und kirchen befelch, der sie in zeit der betrangnus und not selbst wol schutzen und erhalten wurdt könnden, wie wir dasselbig mit unsern augen gesehen und seiner allmechtigkeit unversehen gewalt, auch erhaltung und wunderbarlich schickung erfaren haben, und noch teglichs erfaren; deshalben fur ratsam angesehen, das unser gnediger herr keiner verstendnus oder eusserlichen gewalts, wie man sich

---

[24]) *Hier in* B *auf dem Rand von anderer Hand:* redime animam tuam: ne dicas bonum malum; neque a domini facie fugias; confitere coram homine; *dies in* C *von Ber.*

[25]) *Hier folgt in* B *und* C *folgender Abschnitt:* Und wiewol dise angehörte zwen weg richtig, glimpfig und gnugsam, darauf unser gnediger herr zu stimmen, zu erbieten und sich derselbigen zu getrösten, zu schutzen und zu schürmen, noch dannocht wa ie ir f. g. neben andern diser christlichen religion verwandten stenden über alle glimpfige fürwendung, bitt und erbieten darbei nit sollten gelassen, sonder mit der that darvon und zu abgöttischer leer gedrungen wollten werden, des man sich doch nit versehen thut, so würde nit uncristlich geacht, dieweil ir chur- und f. g. von Gott dem herrn in den magistrat und oberkeit gesetzt, und also inen des schwerts ordenlicher weis zu schutz und schürm gegeben und bevolhen worden, das sie derhalben auf solichen faal der vergwaltigung gegen diser von der waaren christlichen leer und gottesdienst understandner thätlicher abtringung oder überzug durch notwendige gegenwehr sich selbs, auch ir von Gott bevolhne land und underthonen mit gnaden des allmechtigen wol aufhalten, schützen und schürmen möchten; doch sollen vor allen dingen in disem puncten alle privathandlungen, affection und temporalia commoda, vorteil und gesuch, ausgeschlossen und also dis bedenken allein in terminis iam positis gemeint und hiemit gar nit auf solichen weg, sonder allein auf Gott den herrn zu vertrauen und zu sehen sein, wie des der ander nachgesetzter verzeichneter weg anzeigt, der auch der besser ist. *Am Rand steht dabei von Bers Hand:* ps. 21: domine, in virtute tua letabitur rex et in salutari tuo exultabit vehementer, ubi testatur, Dei beneficium esse principis gubernationem et defensionem. *Dieser ganze Abschnitt ist aber schon in* B *und* C *mit einem Strich am Rande bezeichnet und dazugesetzt:* omittatur.

bei diser religion schützen und handhaben soll, annemen,[26]) sonder *Mai 25.* bei angehörter vertedigung pleiben und allein in diser sach uf Gott den hern sehen, ime trauen, anruefen und befelhen welle; da es dann, da Gott vor sei, zu thätlichen abtringen komen solt, wurdet auch Gott der herr alsdann wider unser menschlich anschleg weg und hilf schicken, auch ir f. g. gnad, herz und gemüet verleihen, auf den ain oder ander weg zu handlen.[27])[28])

Die ander frag belangend, namlich: durch was mittel und weg — eines general- oder nationalconcilii, sinodi oder colloquii — sollich strittig religion zu vergleichung zu pringen und welches under denen zu verwilligen, ist vormals vilfeltig und gleichergestalt darvon disputiert, auch sovil daruber erwegen und befunden worden, das wenig frucht und vergleichung daraus ervolgt; sonderlich sovil des generalconcilium oder auch reichsversamblung berüert;[29]) dann in dem generalconcilio der babst des haubt und darinnen allein die ime zugethone und geschworne cardinäl, erzbischoven, bischofen und ander gaistlichen zugelassen, die allein die stimmen und decisiones haben, darzu der bapst des concilii haubt und meister sein will, die alle unserer christenlichen religion adversarii und demnach inen selbst nit entgegen sein, noch an dem geringsten irn irtumben etwas nachgeben werden, wie des zu Trient und andern conciliis wol erfaren, und kon. mt. selbst zu Linz darfur gehalten, das hierdurch ainicher vergleichung sich nit zu versehen.[30])

So will auch nit wol möglich gehalten werden, das auf einer

---

[26]) *Vgl. zu dieser Abmahnung II nr. 516 n. 1.*

[27]) *Am Rand von* B *und* C *schreibt Ber:* ps. 147 non in fortitudine equi voluntatem habebit nec in tibiis viri beneplacitum erit ei, sed beneplacitum est in eis qui timent eum et sperant super misericordia eius. — Ps. 20: dominus servet nos; hi in curribus et hi in equis, nos autem in nomine domini Dei nostri invocatim etc., ubi taxatur fidutia humanae potentiae et precipitur invocatio et fidutia Dei.

[28]) *In seiner ursprünglichen Fassung (mit n. 25) enthält also dieses Gutachten den für uns seltsamen Widerspruch, dass einerseits die Berechtigung zu bewaffneter Gegenwehr ausgesprochen, andererseits von jedem Zusammenschluss zum Schutze der Religion abgeraten wird. Man wird, um dies zu verstehen, weniger auf die noch frische Erinnerung an das Schicksal des schmalkaldischen Bundes hinzuweisen haben, als vielmehr auf das kräftige, stets auch in der Politik zum Ausdruck kommende Gottvertrauen der handelnden Personen.*

[29]) *Hier auf dem Rand von* B: nota in der kon. resolution zu Linz würdt von ir mt. selbs angezeigt, daz per concilium die vergleichung nit zu versehen; *dies in* C *von Ber.*

[30]) *Vgl. Druffel III S. 404.*

Mai 25. gemeinen reichsversamblung solliche vergleichung zu finden, in erwegung, das die stend selbst strittig und zwo parteien seind; und sonderlich die unsern, der A. C. verwandten, durch der andern part merers uberstimpt wurden.

Und wiewol der synodus oder national von Teutschen in Teutschlanden (da sich der stritt erhalt) fur mer dienstlich dann das generalconcilium anzusehen, nochdann fallen eben die beschwerung und verhinderung für, also das gleichergestalt allein der metropolitanus, patriarchen, primas, erzbischof, bischof und andere gaistliche ires haufen und part darinnen session, stand und stimm haben und derwegen beinahe eben die gravamina fürfallen und zu befaren, wie hievor angezaigt und ieder selbst gut zu erachten hat.

Und wiewol auch fürs dritt hievor vergebenlich colloquia in a. 30 zu Augspurg zweimal, zu Regenspurg a. 40 zweimal und zu Wormbs einmal gehalten,[31]) so ist doch mit denselbigen nichtz verricht worden; deshalben kein bessers mittel dann hievor obangeregt, und gleich hernach fur das 4. medium vermelt werden soll; noch dann,[32]) wa ie von ainem weg oder mittel, dardurch vergleichung mit gnaden des almechtigen zu suchen, geredt und furgeschlagen werden solt, gedechten die ret, das ir f. g. ein colloquium volgendermassen in Teutschland under den Teutschen zu halten und anzurichten, furschlahen möchte, namlich das etliche frome, gottsförchtige, gelerte und fridliebende, schidliche menner von theologen und politischen in gleicher anzal beeder religion verwandten benannt, geordnet und gesetzt solten werden, welche, alle privataffection und commoditet hindangesetzt, allein Gott den hern, sein heiligs wort und unser seeln hail, der waren christlichen kirchen befürderung und sonst nichtz ansehen oder betrachten, und also durch guetliche, freuntliche und bruederliche gesprech oder conversation besten vleis und ernst fürwenden sollen, ob mit Gottes gnaden, segen und gedeihen sollicher strittigen religion vergleichung zu finden; das auch von besser rüchtigkeit und verhoffenlichen gewissen austrags wegen dise richtschnur und clausel sollichem abschied und vergleichung expresse angehenkt wurde,[33]) namlich das die voces decisivae beederseits religion equales weren,

---

[31]) *Hier schreibt in* B *Ber auf den Rand:* nota, nach disem hat auch Brentius ein bedenken gestellt; *vgl. nr. 54 f.*

[32]) *Von hier ab bis S. 16* ervolgen möchte *gedruckt bei Wolf, Zur Geschichte der deutschen Protestanten S. 273—275, nach Abschriften in den Archiven zu Dresden und Weimar.*

[33]) *Auf dem Rand in* B: sic actum in Basiliense concilio; *dies in* C *von Ber.*

und hierin allein lex divina, praxis Christi, apostolicae et primitivae ecclesiae una cum conciliis doctoribusque fundantibus se veraciter in eadem richter sein solten. *Mai 25.*

Der 4. und gewisser weg oder mittel ist diser, namlich das uf hievor oben gesetzte der kei. und kon. mt. gnedigste zusagen und vertrösten, desgleichen inhalt beeder speirischen in a. 26 und 44 reichsabschieden, auch passauischen confirmierten und assecurirten vertrags auf disem iezigen reichstag mit einhelliger vergleichung beeder religion stend geordnet und verabschidet wurde, das in omnem eventum, ob gleich vorbenanter weg einer furgenomen oder nit, oder da derselbig an di hand genomen und der gesucht austrag oder vergleichung gefunden oder nit gefunden wurde, das nicht destoweniger sollicher abschied, versicherung und fridstand[c] von meniglichen, der kai. auch der kon. mten. und andern stenden, vestiglich gehalten werden solt:

namlich das zuvorderst die stend unserer christlichen religion furnemblich in der leer der A. C. gemess und gleichformig und dermassen sich halten und regieren sollen, wie sie das gegen Gott dem herrn und mit hailiger schrift, auch selbiger A. C., getrauten zu verantworten; darbei andern secten und rotten, so darwider furgenomen werden wolten, nit statt geben, sonder abwenden und wehren; und das hierauf von kei., auch kon. mten., desgleichen chur, fursten und[d] stenden des reichs, ain gemeiner,[e] bestendiger fridstand und versicherung desselbigen gemacht und verabschidt wurde, dergestalt, das sich der religion halb die stend der A. C. verwandten zu irer kei., auch kon. mt., auch kein stand oder underthon zu dem andern, wes religion doch der sei, etwas ungnedigs, unfreuntlichs noch einiches mandierens, uberzugs oder ander beschwerungen oder betrangungen zu versehen, sonder das ain stand und ie ainer den andern bei seiner religion und gewissen ruewiglich und friedlich bleiben und sitzen lassen, und derwegen keiner den andern uberziehen, beschweren noch verachten; und es sonst bei dem artikel des speirischen reichsabschied a. 44 aufgericht, frid und recht belangend, beleiben und gehalten, auch dasselbig also dem cammergericht befolhen werden solte, sollichem artickel gemess sich zu halten und zu erzaigen.

Mit disem underthenigen bedenken hat auch unser g. f. und herr bericht und gutansehen, was auf die 3. irer f. g. frag, nemlich wie ein bestendiger frid bis zu allgemeiner, christlicher vergleichung

c) *In B ist* stand *durchstrichen; vgl. dazu Druffel IV S. 602.* — d) *In B Zusatz:* allen. — e) *In B korrigiert:* allgemeiner *und auf dem Rand noch beigefügt:* onverdinkter, imerwerender.

Mai 25. zu machen, zu antworten, zu thun oder zu lassen, und was ir f. g. hieruber auf dem reichstag anzeigen, befürdern oder votiern möchte, und man es eben also beleiben liess, bis einest Gott der herr ferners die gnad verleihe und anschickung thet, das hierin aus seiner göttlichen versehung vergleichung ervolgen möchte.

[Caedula: Nota meins g. fursten und hern notierung zu disem artikel verzaichnet.[34])

Sovil der rete bedenken uber den ersten artikel, die religionssach, belangen thut, ist von nöten, die sach bass zu erwegen, auch in dem votiern zu erholen, und erstlichs das da mit guten statten und ausfierung vermeldet wurde, was der secularis magistratus sich gegen dem gaistlichen zu beschweren hab, auch in politischen sachen.[35])

Item wie secularis magistratus von dem andern iederzeit uberstimbt, darumben ain vergleichung von nöten.[36])

Item wie daz chammergerücht ain parteilichen aid thuen mieste und das die, so der A. C. verwandt, weder recht noch billicheit daselbst wider die andern gehaben mögen.

Nota ob man wurde nach ainer vergleichung trachten, und wie man dis und ienes möchte limitieren, die bischove werden sich beklagen, sie seien irer jurisdiction entsetzt; werden ire einkommen und gefell nit geraicht, die collatores idem, und dergleichen mer, und volgendz uf ein neu interim die sach gericht werden; da ist von nöten, das man wol bedacht und gefasst seie, gradatim zu votieren, das möchte also ienes dermassen gerücht werden; welches dann alles stattlich und fleissig von den reten hinc et inde ponderiert und erwegen solle werden, wes man sich auf alle fell mit dem votieren verhalten möchte.] [37])

---

[34]) *In* A *auf eingelegtem Blatt, von der gleichen Hand wie das übrige, durch ein Zeichen an diese Stelle verwiesen. In* B *auf eingelegtem Blatt von Chrs. Hand.*

[35]) *Auf dem Rand in* A, *von der gleichen Hand:* nota die beschwerden, so zu Nürmberg a. 24 einbracht seien worden. *In* B *auf dem Rand von Chr. selbst.*

[36]) *Vgl. Selds Denkschrift Druffel IV S. 426. Die Bedeutung dieser Frage wird besonders von Schwabe S. 221 f. betont.*

[37]) *Bers Gutachten zeigt, wie die Forderung des allgemeinen, beständigen Religionsfriedens auch ihn von der scharfen Durchdenkung der einzelnen Punkte, über welche man sich dabei auseinanderzusetzen hatte, abhält. Der ewige Religionsfriede ist ihm zunächst nur die Unabhängigkeit von allen weiteren Vergleichsversuchen, während er inhaltlich durch die Bestimmungen von 1544 genügend vorbereitet erscheint. Demgegenüber erkennt Chr. schon jetzt das Ungenügende eines bloss negativ bestimmten Friedens und fordert statt dessen als Grundlage die Abstellung der wichtigsten Beschwerden der A. C. Verw.*

Der 2. unsers g. hern verzaichneter artickel. *Mai 25.*

Die politische reichssachen belangend, was zu frid, ruw, ainigkeit und aufnemung derselbigen dienstlich, zu beratschlagen, wissen die ret fürs erst dieselbige und sonderlich die fürnembste oder treffenlichste anders nit zu benennen noch zu erzelen, dann wie die hievor in a. 52 zu Linz und Passau von dem churfursten zu Saxsen, weiland herzog Morizen seliger hochlöblicher gedechtnus, in genere und in specie underschidlich in schriften nachgesezter ordnung oder inhalt ubergeben worden.

Volgt der inhalt summariae.

[folgt eine Wiedergabe von Moriz' Beschwerden, = Druffel III, 1447 VII.] [38])

Dieweil nun fur das ander furnemlich den churfursten als seulen des reichs aiget oder gepurt, solliche gravamina für- und anzupringen, desgleichen abschaffung derselbigen zu thon oder zu erlangen, wie dann auch die kei. mt. in irer zu Linz gegebner nu. 3 verzaichneter schriftlichen resolution [39]) erklert, welches auch zu Passau wider verabschidet, nemlich das solliche gravamina auf der stend, die solliche fürzupringen hetten [fürpringen], bei nechstem reichstag angehört und also mit der churfursten rat und zuthun einsehens beschehen solt, so werden ir f. g. sich hierin wol wissen zu halten, denselben nit vorzugreifen, unglimpf und undank zu verhueten.

Und nachdem in dem passauischen vertrag [40]) gleichwol vermeldet, das die kon. mt. neben deren sohn, konig Maximiliano, auch chur, fursten und stende des reichs solliche angeprachte beschwerungen für die hand nemen, der kei. mt. furtragen und zu billicher erörterung befürdern sollen; und aber irer f. g. in der

---

[38]) *Am Schluss der die Kff. besonders belangenden Beschwerden, nach Punkt 8, schreibt Chr. in* B *auf den Rand:* die erkennung der acht uber fursten und furstmessige personen geschehe one der churfursten vorwissen und erkantnus wider die gulden buel und alt herkomen. *Unten an die Seite schreibt er, durch ein Zeichen an die gleiche Stelle verweisend:* nota ezlichen churfursten gedreuet, wa sie nit ad libitum Cesaris, Granvella und Arras votiern, wurden sie ieres ampts und dingnitet ensezt, auch beschehen; exemplum: Saxen und Coln. *Die Beschwerden nr. 25 und 26 (von Druffel III S. 489:* den andern zum nachteil *bis S. 490* commissiones gegeben werden*) sind durchstrichen und von Ber an spätere Stelle (n. 43) verwiesen. Nach Aufzählung der Beschwerden fügt Chr. noch bei:* nota das die iezige kaiserische rete gar parteisch den A. C. verwandten; item das dem chamergericht der passauisch vertrag noch nit insinuiert, sie ierer beschwerlichen pflicht nit erlassen; item laut desselben das chamergericht nit reformiert und visitiert.

[39]) *Vgl. Druffel III S. 405.*

[40]) *Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede 3 S. 7 (§ 15).*

Mai 25. session, consultation und stimm beede konig, auch die churfürsten und andere in viler anzal (als bei anfangs hievor angezaigt) vorsitzen, werden ir f. g. sich abermals der ordnung und gelegenheit vorgeender votorum nach wol wissen zu halten, die sachen an sich komen zu lassen, und das fur den 2. grad.

Fürs dritt das votum und gutansehen beruerend, dweil die petitiones, was zu der befürderung und abwendung dienstlich, formaliter in obvermelter des churfursten zu Saxsen eingebung begriffen, und darneben der kai. und kon. mt. zu Linz, Passau und aus Pruessel erbieten eisdem zustimmen, als da furs erst, in namen und aus befelch der kai. mt. zu Linz der schrift nu. 3 erpietung beschehen, solcher gravamina mit der churfursten rat und zuthun geburend einsehens zu thun, auch iren hofrat mit teutschen reten stattlich zu besezen, die teutsche sachen zu beratschlagen und zu erledigen,

welches zum andern auch zu Passau vilfeltig repetiert und sonderlich selbigem vertrag hernach einverleibt worden, das sollicher gravamina halber dahin befürderung und einsehens beschehen solt, uf das die nach der billicheit, gulden bull, reichsordnung und alten herkomen zu guter erledigung gepracht möchten werden,

item das fürs dritt eben in selbigem passauischen vertrag sich expresse erbeutt, in denselbigen ir mt. betreffend artikeln ganz billich zu erzaigen und furnemlich den gemeinen nutz und wolfart dem privato fürzusetzen;

zum 4. in irer kei. mt. dises reichstags ausschreiben in ir mt. schreiben, litera A gemerkt, vermeldet, das von hohen nöten, zu erwegen und zu versehen, welchermassen die hochnachteilige, schedliche und verderbliche empörungen, trennung, irrung und spaltung, die sich mit gemeiner schmelerung, verderben und undergang im heil. reich teutscher nation erregen, abgeschaft, aufgehebt und ein freuntlichs, gnedigs, underthenigs und gleichformigs vertrauen, auch naigung zwischen ir kai. mt. und den stenden des reichs und zwischen inen selbst und sonst allenthalben ain gemeiner, bestendiger, guter fried und einigkeit gepflanzt u. aufgericht werde, damit das mistrauen aufgehebt und die stend zu guter naigung und vertrauen gebracht wurden, mit ferrerm hohem vätterlichem erpieten und ausfüerung, welchermassen ir mt. damals mit kriegsfolk gefast gewesen, die entstandne empörung zu stillen, sonderlich auch dem konig von Frankreich, der mit dem Türken verstendnus, die abgetrungnen reichsschmelerung widerumb zu entziehen und zum reich zu bringen, welches doch ir mt. nit erraichen mögen. Und henken ir mt.

sollichem schreiben ferner an, gnedigs fleiss begerend, wa unser *Mai 25.* g. herr mer puncten und artikel dann hievor darvon geredt worden, vermainten zu erledigen, auch zu erörtern, deren in ir mt. ausschreiben zu gedenken oder sonst ir f. g. gedecht ferrers zu befürderung diser handlung und des gemeinen nutzes dinstlich und furtreglich sein, in vertrauen ir gutbedunken zu eröffnen;[41])

volgendz fürs 5. im schreiben, litera B, darinnen auch neben andern verleibt, nemlich wie der justitien, des reichs rechten, gerechtigkeiten, ordnungen und satzungen, auch alten gewonheiten und herkomen, verhinderung und gravamina furgefallen, darinnen gepürlich besserung, auch wendung fürzunemen und anzurichten, dannen her uf underthenigist ersuchen die linzisch und passauisch handlung ervolgt und ir mt. darauf aus kei. ambt intra 6 menses ein reichstag zu halten bedacht gewesen, aber doch daran verhindert worden durch krieg und andere zufellen, excusat se: at cum majores motus, perturbationes, nidergang und verderben (si non avertantur) entstanden, necesse magis sit entgegenzugehn, damit das gmein vatterland errett, wider in vorigen stand gebracht und bei seinen würden und kreften bstendiglich erhalten werde; darumb hett ir mt. in rat befunden, ein fürderlichen reichstag zu halten, benennten den gen Ulm per se vel sufficientem procuratorem zu erscheinen, in obbestimpten puncten und all andern des reichs notturften zu gemeinem nutz und wolfart zu raten, zu handlen und zu schliessen, des communi patriae, auch ir f. g. land, leut und verwandten zu trost, schutz, schirm, rettung und befürderung komen möge;

letstlichs und zum 6. haben auch ir kei. mt. in deren schreiben aus Prussel de dato den 7. aprilis a. 54 an Menz, Trier, Pfalnz, Baiern, Wurttemberg dise wort geschriben, namlich: wir gedenken auch vil weniger der löblichen teutschen nation lobliche, wolhergebrachte libertet und freiheiten in dem allergeringsten zu schmelern oder zu schwechen, sonder seind dargegen anders nit gesinnt oder gemeint, dann dieselb, sovil uns immer menschlich müglich, zu schützen und handzuhaben;[42])

so wissen dem allem nach die ret kein bessere meinung, befürderung, mittel oder stimm anzuzaigen, wann eben die ietzt in gemein gehört und extrahiert in des churfursten von Saxsen zu Passau ubergeben gravaminibus in beschluss angehenkt, auch von kai. und kon. mt. enderung, besserung und abschaffung erpoten

[41]) *Vgl. Druffel IV, 70.*

[42]) *Vgl. II, nr. 554.*

Mai 25. oder vertröstung geschehen ist. Derhalben möchten ir f. g. (da die frag und votiern an sie komen und zuversichtlich andere vorsizende, furnemlich in passauischem vertrag bestimbte chur- und fursten gleichfals thon werden) auch dahin stimmen, das ir kai. mt. selbst obvermeltem gnedigistem erpieten nach dise beschwerliche artikel dahin bewegen, befürdert und resolviert, auf das alle wider die gulden bull, reichsordnungen oder sazungen oder auch sonst wider alt löblich der Teutschen herkomen, freihaiten oder billichait entstandne neuerungen und gravamina abgestellt und zu besserung, auch widersezung frid, ruoh und vertrauen gericht und gepracht werden.

Was dann andere des reichs polliceiordnung und daheer ruerend mengel, furnemlich der kaufleut gewerb mit tuechern, münz, wechsel und anderm, desgleichen der würt und gastgebung und merer artikel belangt, dieweil derselbigen halb hievor nuzliche, gute und furstendige ordnungen hieruber begriffen und verabschidet und abermals allein an dem halten, nachsezen oder execution derselbigen aller mengel erscheint, so könnden die ret kein bessern weg oder votum befinden, wann wie daz iezt gehört und derhalb ir f. g. mit dem ferrerm anhang dahin gestimbt hette, auf das der execution, haltung und volnziehung halben einhellige vergleichung und abschied ervolge und demselbigen mit ernst von meniglichem bei peen gelebt werde und der fiscal stracks procedіern, item das der churfurst von Sachsen zu Passau in ir beschwernusartikel vermeldet, wie des reichs policeiordnung nit allein in kei. erblanden nit gehalten, sonder auch exemptiones et privilegia darwider gegeben, ut supra fol. 23 A notiert.[43])

Der dritt artikel ir f. g. verzaichnus.

Wie aber die krieg, plackereien, raubereien, desgleichen brand und mord im Teutschland mechten abgestelt werden, *hiezu sind die früheren Ordnungen und Landfrieden wieder vorzunehmen, wo es nötig ist, zu bessern, und namentlich zu beraten, was zur Handhabung von all dem weiter zu verordnen wäre.*[44]) Darzu[45]) dann der ret gutansehen

---

[43]) *Hieher sind in* B *die oben S. 17 n. 38 durchstrichenen Artikel der Passauer Beschwerden nr. 25 und 26 verwiesen. Dort steht zu nr. 26 (Kammergericht) auf dem Rand:* nota di verzuglicheit der sachen von wegen des stand und ordnung der procuratorn langsam herumb, langsamer process anzuregen, item 10 jar anhangender sachen, item de corruptionibus cavendis, si esset verum quod fertur. *Dies in der* „generalis materia" *(nr. 2) von Ber.*

[44]) *Hiezu schreibt Chr. in* B *auf den Rand:* die maxima ist, das man for

nach sonder furstendig und nuzlich sein möchte, wa anfenglichs *Mai 25.* ein ieder des reichs kreis under inen selbst einer gewissen und bestimbten belegung mit reutern und knechten sampt hierzu verordnetem geschütz und darzu gehörigen obersten und bevelchsleuten alles nach zimblichem, billichem anschlag und vermögen sich verglichen und verfasst machten; volgendz gegen einander in gemein alle des reichs kreis hierin gehörtermassen vergleichung theten, wes ie ainer von dem andern für gewisse hilf und zuzug zu gewarten; das auch ein ieder stand für sich selbst und dann der kreis, da sich einiche plackerei, vergarterung oder versamblung gehörter unordenlicher gestalt bei oder under welchen oberkeiten oder gebieten erögen oder furgenomen werden wolt, gleich also bald und vor dem die auf- oder zu hauf komen, dargegen mit der that zu handlen, zu wenden und abzutreiben understanden und gefasst gemacht hette oder auch im fal der vorstehenden not mit anderer nechstgesessnen hilf (die inen auf ersuchen unwaigerlich und one alles verziehen zugeschickt werden solt) genzlich aufzuschlahen, und es nit dahin komen lassen, bis das feur gar ausgangen und zu stark worden, das hernach alles verderbt und der schad, so sich in vil weg ganz beschwerlich mit plündern, durchzug, verderbens, verhergens und totschlahens zutregt, nit wol mer verhuett oder abgewendt werden mag. Hierzu[f] wurde auch sonder furstendig sein, bei der kei. und kon. mt. underthenigist anzuhalten, uf das ire mten. neben den chur, fursten und stenden des reichs das ir auch bei rechter zeit und gleich anfangs wirklich darzu theten mit ernstlichen abgebotsbriefen oder mandaten cum annexa cominatione et declaratione banni, auch gebürlicher hilf, zuzug und contribution; wie dann unser g. herr auf solich und ander mer besser weg disen artikel aus irm von Gott gegebnem verstand ferrers zu bewegen, dahin zu dirigieren und zu votiern haben wurdt, auf das sollichen mishandlungen und entpörungen gewert, dargegen fried und ruo gepflanzt, angericht und mit gnaden des allmechtigen gehalten werde.

Es solt auch disem werk fast furstendig und nutz sein, das

---

f) *Von hier bis:* zuzug und contribution *in* B *auf dem Rand, ebenso in* C *von Ber.*

allem ain satte erleuterung, erclerung und verspruch habe, das man, sovil die religionssach belangen thuet, friden habe und den bestendig, das man sich kains kriegs und gewalts darfe befarn, sondern das sollicher stritt allain mit biblischer schrift decidiert solle werden.

[45]) *Vgl. hiezu Langwerth von Simmern, die Kreisverfassung Maximilians 84 f., wo dieser Abschnitt gedruckt ist.*

Mai 25. under allen stenden des reichs einhellige vergleichung, satzung und abschied gemacht wurde, wa sich dergleichen unordenlichen entpörungen, versamblung, krieg oder veldzug zutriegen, das alsobald von allen und ieden reichs gehorsamen glidern, auch allen andern oberkeiten irer lehenleut, underthonen, hindersessen und angehorigen ernstliche abforderung oder manung mit ernstlicher angehenkter, betrauter peen beschehe, also, wa sie dem nit gleich nachkomen oder abziehen wurden, das sie gewisser leibstraf gewertig und darzu all ir hab und guter verwürkt, die auch inen confisciert und eingezogen und daran nichtz nachgelassen oder widerumb verfolgt, sonder alles strenglich volnzogen werden solt; welches nicht weniger auch von der kai. und kon. mten. der iren halb gleichergestalt beschehen und also in dem und [and]erm ire majesteten dem landfriden, auch der kreisen obvermelten vergleichungen anhengig gemacht und verpunden. Das auch furnemlich erstangezaigten kreis verstendnus ein artikel lauter angehenkt werden solt, namlich welche demselbigen ires theils nit volg theten oder ir gebürnus laisten, das dieselbige von den andern haltenden mit gwalt dahin vermöcht und das man sollichs alles an seinem leib, haab und gueter einkomen möchte, darzu man einander endlich verholfen sein solt.[46])

Der viert articul unsers gnedigen herrn: Frankreich betreffend.

Fürs erst, wie die practiken deren, so Frankreich zum keisertumb befürdern wolten, möchten gewendt werden?

Wissen gleichwol die ret nit, von welchem solliche practiken angericht oder zu befaren sein möchten; dieweil aber solliche sach und waal eines romischen königs zum keisertumb allein des heil. reichs churfursten zusteet, die auch inhalt der gulden bull verpflicht, dieselbige waal ordenlich fürzunemen und zu verrichten, und one zweifel, da es zu sollichem fal komen solt, irem tragenden ambt und furgeschribner ordnung gemess sich erzaigen und geburlich halten werden, so könnden die ret nit gedenken, das irn f. g. gezimen oder auch zu raten sein welle, sollichen puncten furzupringen oder mit solichem anregen einen oder mer churfursten fürzugreifen und also dieselbige auf sich zu laden oder in ver-

[46]) *Man beachte, dass in Selds Denkschrift für den Reichstag (Druffel IV, 401) ausführlich über die Handhabung des Landfriedens gesprochen wird, ohne Erwähnung der Kreise. — Über Chrs. Stellung im Schwäbischen Kreise vgl. Württ. Vierteljahrshefte 1901 S. 34 ff.*

dacht zu bringen und darzu den konig von Frankreich vergeblich zu unwillen zu bewegen. Da aber ie von sollichem articul durch andere vor iren f. g. anregung beschicht, geredt und ir f. g. deren gutbedunkens oder voti gefragt solte werden, alsdann möchten ir f. g. mit der kurze vermelden, das solliche sach und waal eins rom. konigs zu des hail. reichs churfürsten arbitrium stiend,[47]) die auf solchem fall sich inhalt der gulden bull wol wurden wissen ires ambts zu halten. daran auch ir f. g. keinen zweivel trieg. Und da ie hierin practiken zu besorgen, so were ir f. g. gut ansehen, das sie, die churfursten, hieruber ir gute kuntschaft gemacht hetten, und da inen wider die gulden bull, des heil. reichs teutscher nation löbliche satzungen, libertet und alt herkomen was eingrifs, verhinderung, abbruch oder betrangnus solte begegnen oder von iemand fürgenomen werden, welten ir f. g. sich in demselbigen neben andern fürsten und stenden des reichs als ein gehorsamer fürst erzaigen, auch in dem und anderm alles beratschlagen und furnemen helfen, das zu handhabung und erhaltung der löblichen teutschen satzungen, freiheiten und herkomen furstendig und erspieslich sein möchte. *Mai 25.*

Der funft punct.

Zum andern, wie die drei stett, Metz, Thul, Verdun widerumb aus des Franzosen hand möchten gebracht werden? Besorgen die ret, das sollichs beschwerlich zu erhalten sein werde. Doch möchte villeicht fur ein mittel und weg bedacht und von unserm gnedigen hern, (wa ander chur- und fursten sollichs zuvor anregen oder votiern solten) auch dahin gestimmt werden, namlich dieweil solche drei stett und stift un mittel dem hei. reich zugehörig, daran die kron Frankreich kein ansprach, jus oder gerechtsame, desgleichen das reich mit irer kon. wirde nit veden oder handlungen hetten, das demnach durch ein schickung oder schreiben in namen aller churfürsten, fursten und stenden des reichs[48]) der konig aus Frankreich mit ietzt vermelter und anderer gebürlicher und glimpfiger ausfüerung ersucht wurde, dieselbige dem heil. reich zugehorige stett und stift widerumb zu handen vervolgen zu lassen.

Der sechst articul.

Fürs dritt, wie man des Franzosen gesichert werden möchte, das man gegen ime sich nichtz zu befahren hette, wissen

[47]) *Hier schreibt Chr. in* B *an den Rand:* gehoret merers darzu, nemlich die franzosischen practiken zu tempfen in Teutschland.

[48]) *Chr. schreibt in* B *auf den Rand:* ist nit genugsam; gehort was weiters darzu.

Mai 25. die verordnete auch kein glimpfiger wann eben dis mittel oder weg anzuzaigen, nemlich:

dieweil ir kon. wurde in den verschinen ausgegangen schreiben, auch andern werbungen und anbringungen, so sie an die stend des hai. reichs teutscher nation gethon, sich mit hoher ausfüerung vernemen lassen, wie sie zu erhaltung der Teutschen und des hei. reichs hocheit, libertet und aufnemen zum hochsten gewegen und dieselbige helfen zu schützen geneigt, das derwegen in obvermelter schickung oder schreiben gegen ir kon. wurden mit allem glimpf sollichs auch angeregt und gesucht wurde, furnemlich dieweil des hai. reichs glider mit denen handlungen, so die kei. mt. und ir kun. wurden particulariter oder privatim irer erb- und konigreich halb gegen ainander hetten, gar nichts zu thun, wie dann auch dieselbige sie nit berüerten noch sie damit zu schaffen, das derwegen ir kon. wurden angeregter versicherung halb erklerung oder vertröstung zu thun mit aller glimpfiger ausfüerung auch ersucht wurde.

Und wiewol solches alles bei den dreien angehörten fragen fur mittel und weg angesehen, so wellen sie doch ex utraque parte von wegen der kai. mt. (so vil lieber das widerspil sehen oder begeren) und dann der konig von Frankreich dargegen auch von dem reich gleiche erklerung oder versicherung ervordern möchte, bedenklich und nit ee von unserm g. f. und h. zu votiern sein, dann da die von andern vorsitzenden chur- und fursten uf die ban gebracht und per consequenz ir f. g. dieselbige adprobando vermelte.

Dann es möchte bei der begerten restitution der drei benannten stett halb, wa gleich von dem konig aus Frankreich dieselbige angesehen, dannocht darbei vil anhangs oder gegenbeger ervolgen, als das die kai. mt., Burgund und Osterreich, Utterich und anders, des sie dem reich zustendig inhetten, dem reich auch wider zustellen, darzu versicherung beschehen solt, solliche bei dem reich zu behalten, weder in kai. mt. noch anderer hand komen zu lassen. Desgleichen möcht bei der dritten frag nit unbillich von ir kon. wirde gleiche versicherung begert, welches aber der kai. mt. gar zuwider sein und villeicht von ir kai. mt. das gegenspil, namlich in ander weg dise drei stett aus des konigs von Frankreichs handen zu bringen und sonst dargegen zu handlen und zu helfen, angebracht und erfordert werden. Deshalben in sollichen feelen churfursten und stenden des reichs wol umbzusehen sein wurdet, auf das sie nit in weiterung und hoher unrat erwachsen, darumb auch irn f. g. wol achtung zu haben und gemach zu gohn oder an sich

zu halten sein will (wie mermal gehört), alles wol an sich komen *Mai 25.* zu lassen.

Und möcht villeicht der best weg sein, besorgte weiterung und gefahr des hail. reichs zu verhueten, das chur-, fursten und stend des hail. reichs sich mit ainander beraten und verglichen hetten, sich weder der kei. mt. noch des konigs von Frankreichs irer particular handlungen, lender und krieg halben zu beladen, auch[g] ain gute verstendnus mit Frankreich dermassen machen, das man sich des Franzosen im reich von wegen der kai. dingnitet nit zu befaren hette,[49]) er die drei stett dem reich wider zustellen thet, dargegen er von uns Teutschen versichert, wir wider ine auch nicht handlen und furnemen wurden.

Sovil den 7. und 8. unsers g. f. und h. verzaichnete puncten als die vergleichung und correspondenz der kreisen in gemein, auch iedes insonder betreffend, haben die ret ir gut ansehen hievor bei dem 3. puncten,[50]) was sie gedechten zu votiern, zu ratschlagen und zu handlen sein, angezaigt, nach welchem oder andern bessern wegen ir f. g. als der mer verstendig sich wol werden wissen zu halten und sonderlich dahin zu votiren.

Ferners das chammergericht belangend,[51]) wie solches inhalt des 9. unsers g. f. und h. verzeichneten puncten zu sollichem rechten zu reformiern,

was auch zum 10. für beschwerden wider dasselbig fürzupringen, haben di ret etlich schriften und acta ersehen, und befinden dieselbig zu Linz und Passau auch einkomen und furnemlich auf volgenden puncten gestelt sein, namlich das sonderlich hochgemelter churfurst weiland herzog Moriz dieselbige beschwerden und wie sollich chammergericht zu reformieren sein solt, neben andern sein gravaminibus, underschidlich benamset, ubergeben, des sumarischen inhalts ist, wie hievor oben fol. 23 zu frue et non suo loco extrahiert, geschriben, namlich:

[folgen die Beschwerden gegen das K.G., nach Druffel III, 1447 VII, 26.]

welche gravamina, wie denen abzuhelfen und des alles zu besserung zu pringen, zu Passau ventiliert und dahin bedacht worden anzurichten und zu ordnen, namlich furs erst, das am chammergerücht ainem ieden frei gelassen werden solt, ad evangelia, ad Deum vel ad sanctos zu schweren; zum andern der stimmen halb,

g) *Von hier bis* furnemen wurden *ist in* B *von Chr. beigefügt.*

49) *Chr. schreibt dazu auf den Rand:* hic est scopus. — *Vgl. nr. 136 n. 1.*

50) *S. 21.*

51) *Vgl. Selds Denkschrift Druffel IV S. 422 f.*

Mai 25. das dieselbigen gleich, unparteiisch gehalten, also das der religion halb kein teil sich zu befahren; mit der presentation der beisizer sollt es dermassen gleich gehalten werden, das der religion halb kein teil auszuschliessen oder sich zu befahren; was dann mit frid und rechten, auch versicherung desselbigen entschlossen, das solichs auch von inen gehalten und des alles der chammergerüchtsordnung einverleibt wurde. Was sonst fur gemein beschwerden, solt durch visitation oder reichsversamblung gehört und erledigt werden,[52]) also das die A. C. verwandten am chammergericht nicht ausgeschlossen, parteilicheit der religion der end verhuett, uberstimmen abgeschafft werden solt.

Es haben auch die ret den vor jarn des chamergerichtz halb zusamengetragen beschwerden, wie die fürnemlich in a. 42 auf damals furgenomner visitation haben sollen furgebracht, abschaffung und besserung begert werden, zur hand gesucht und ersehen, welche noch wol pro informatione zu gebrauchen sein werden, wie die hieneben gelegt lit. G sambt den darbei vermelten lit. H, J, et K recusationibus und gravaminibus zu sehen.

Als auch im verschinen 53. jare von dem pfalzgrafen churfursten die visitation furgenommen und verricht werden sollen, hat unser g. herr durch dero ret und sonst von andern eingenomnen berichten ir f. g. bedenken underschidlich begreifen und hochgedachtem churfursten uberschicken lassen, darinnen nun die mengel underschidlich und ordenlich erzelt, auch wie die zu besserung zu bringen und abzuschaffen angezeigt, vermög der copien lit. L signirt, sambt darinnen angezogen und auch annectierten und zusamengepunden schriften lit. A, B, J, F.[53])

Des alles nun dermassen zusamengetragen und erzelt, das die ret kein bessere oder merer dismals anzaigung thun künden; allein haben die ret auch bericht empfangen, wie von wegen des standz und ordnung der procurator vil sachen, sonderlich die fürderlich process erfordern, nit oder gar langsam konden getriben werden; item das sonst gemeinlich alle handlungen in vil jarn nit zum rechtsatz gebracht und ob die gleich zu recht gesetzt, kein urteil oder doch gar langsam auszupringen; item das etlich tausent gesetzter handlungen noch one beschaid oder urteil anhangen

---

[52]) *In* B *schreibt Chr. auf den Rand:* videatur et perpendatur die feel und mengel, so da in verschines jars visitaz, als der pfalzgraf solches under handen genomen hat, furgefallen seien. *Dies ist aber von Chr. selbst wieder durchstrichen. (Vgl. dazu Harpprecht VI, S. 73 ff., 312 ff.).*

[53]) *Alle diese Beilagen fehlen.*

sollen; item das sonst von geschenk gesagt will werden; item es wurdet von nöten sein, wider zu erklern, das kein chur- oder furst one eines romischen kaisers, konigs und der churfursten vorwissen und consens in die acht zu erkennen; item das die visitationen nit admittiert oder von statt gangen, daher aller unrat erwachsen; item das Burgund und Osterreich vier assessores an das chammergericht presentiern und doch demselbigen nit underworfen, sonder darvon exempt sein wellen; item das von wegen des reichs vorrat und anderer anlagen merkliche ungleicheit gehalten, also das wider etliche stend stracks procediert und dargegen anderer vilen verschont, welche noch weder alt noch neue erlegt haben, wie des der fiscal oder einnemer sollichs gelts sein register auflegen und gesehen werden soll. *Mai 25.*

Welche artickel (wa es zu solcher gravamina an- und abhörung, auch consultation komen solte und andere vorgehende chur- und fürsten dieselbige oder andere obvermelte nit furbringen lassen hetten, ir f. g. dise anregung thun oder votiern möchten, namlich dieweil ir f. g. vermerkt, auch von andern sovil berichts angehört, das vil jar her deshalben merfeltige beschwernus und clagen gewesen, wie dann auch hievor auf reichs- und andern gehaltnen tägen, furgenomen chammergerichtzvisitationen, desgleichen auch zu Passau dieselbige einkomen, benannt und in schriften nach lengs deduciert, auch darauf neben anderm verabschidet worden, bei dem nechsten, (als ietzigem reichstag) solliche zu erledigen und zu guter vergleichung zu bringen, *so sei Chrs. Rat, alle Beschwerden einzeln von jedem anzuhören, die früher aufgerichtete Kammergerichtsordnung von einer Rubrik zur andern vorzunehmen und billige Besserung und Vergleichung zu suchen.*

Den 11. und 12. unsers g. f. und h. verzaichneten puncten, belegung der reichsanlagen, auch ringerung iedes anschlag betreffend, haben die ret kein anders wissen, wann das solliche belegungen aller reichsstend, wa die fürgenomen und verwilliget, gemeinlich dem alten römerzug oder etwan dem vermögen nach (wie mit der Dürckenhilf des gemeinen pfenings beschehen) umbgeschlagen werden; dieweil aber der stend vermögen, nachdem die furstentumben und herrschaften nit allwegen in ainer hand oder wesen, nit in gewissen anschlag oder eintrag fur und für sein und pleiben, sonder ab- und zunemen, haben sich sollicher anschleg halb mererteils des reichs geistlichs und weltlichs standz chur, fursten, graven, hern und stett, derselbigen mermals beschwert und irer anschleg ringerung begert, wie dann sollichs von

Mai 25. unsers gnedigen hern hern vatern seliger hochlöblicher gedechtnus auch beschehen, inhalt beigelegter copien nu. O; deshalben dann auf vorgeenden reichstägen verabschidet, das durch die kreis etlich verordnet, derselbigen beschwerung anzuhören und daruber erkantnus zu thon. Daruf auch widerumb von unserm g. fursten und hern s. f. g. furstentumbs versazung und beschwernus halben abermals accumulierte gravamina et causas begerter ringerung ubergeben, und dieweil dieselbig ringerung von den moderatoribus nit erfolgt oder erkannt, ist von denselbigen an des kei. chammergericht in namen ir f. g. appelliert worden, wie des beede nebengelegte copieen lit. P und Q ausweisen. *Da die Sache unentschieden am K. G. hängt, wissen sie nicht, was Chr. hierin weiter thun soll; wenn sich Gelegenheit giebt, könnte er an sein Begehren erinnern; vielleicht könnte er erreichen, dass er bis zum Austrag der Appellation in künftigen Anlagen geringer angesetzt wird.*

Sollte auf dem Reichstag abermals wegen Reichsvorrats, Türkenhilfe, gemeinen Pfgs. begehrt werden, so ist womöglich auf andere Mittel zu denken, wie die kon. mt. durch anstand oder furschlag gegen dem Durken diser zeit gesichert . . . werde; *sonst ist auf Abschluss des früher erwähnten Friedstands zwischen den Ständen samt Ksr. und Kg. zu wirken, ebenso auf die früher erwähnte Vergleichung zur Abstellung der Plackereien. — Wird je ein gemeiner Pfg. oder Vorrat bewilligt, soll er etwa auf die Hälfte des alten angeschlagen werden. Chr. soll unter Hinweis auf seine Lage für sich um Erlassung bitten.*

Nota.[54]) Wa da solte furfallen zu beratschlagen, wie unserm erbfeind, dem Durken, widerstand beschehen möchte, stehet zu erwegen, ob nit das ain weg, dieweil meniglich unlustig ist, der enden zu ziehen, das der Teutsch- und Johanniter orden, auch alle prelaturen, so under dem reich weren, ir residuum gegeben hetten, und was da von hohen stiften, so uf fursten, grafen, hern und vom adel gestift, auch ieder jars ain genants gegeben hette oder selbst zuge. Item die fursten, so prelaturn in iren landen haben,

---

[54]) *Dieser Abschnitt in* B *eigh. Zusatz Chrs. Während seines zweiten Aufenthalts in Augsburg kam Chr. auf diesen Gedanken zurück; die hessischen Gesandten berichten am 26. März:* s. fl. g. *[Chr.]* haben sich wol ad partem lassen vernemen, obs nicht ein meinung were, das man von den eingezogenen geistlichen gütern gleichwol nicht alles, sonder ein etwas dem kg. wider den Türken contribuirt. — *Druffel IV, 585.*

auch jerlichs nach gelegenheit gegeben hetten, und das man also ain stetige garnison und kriegsfolk gegen dem Türken erhalten hette; wa auch er mit höreskraft herauszoge und man fernere hilf thun mueste, das der reichsvorrat angrifen und alsobald umb ergenzung desselben ain umbschlag gethon hette; was auch also von diser hilf erobert, es dem reich zustendig were, doch Osterreich ewige losung vorbehalten; was dann die kun. mt. mit irer hilf erobern wurde, es ir mt. belibe und damit die milites emeriti auch bedacht wurden und man dest willigere leut gehaben möchte, das denselben von eroberten gutern zu bauen und zu bewohnen gegeben wurde,[55]) damit man dest stattlicher kriegen wüsste; wa dann die comethur und ordensleut selbst ziehen wolten, das in demselben fahl auch ain mass und ordnung furgenomen wurde. *Mai 25.*

Der dreizend, münzordnung berüerend.

Chr. soll auf Abstellung der auf dem letzten Ulmer Kreistag[56]) *verzeichneten Mängel dringen.*[57])

Der 14., was mer für politisch reichssachen: wissen die ret nit merer anzuzaigen, allein wa der gülten halb,[58]) da vor jarn die silbern münz nit, sonder gemeinlich die goldguldin allein gebreuchig gewesen und nit 28 ß oder 60 kreuzer golten, also wa einer münz umb ein guldin haben wellen, derselbig 3 ₰ nachlassen muessen, in welchem wert und gang auch damals die gülten erkauft und gemacht worden, und aber iezund, dieweil der goldguldin so hoch gestigen, dieselbige gülthern in bezalung der jerlichen zins oder gülten oder derselbigen ablosungen nit bei 60, 61 oder 62 kreuzer pleiben, sonder stracks den goldguldin oder zum wenigsten wie der ietzt im wert, auf 72 oder 73 kreuzer und also in höherm wert dann die zeit der gültmachung oder kaufung gewesen und anders nit haben oder annemen wellen, das der rom. kai. und kon. mt., auch chur-, fursten und stenden des reichs solichs zuerst fueglich ad partem angebracht und volgendz im reichsrat der billicheit gemes hierin von gemeinen nutz und richtigkeit wegen ein constitution oder vergleichung verabschidet oder gemacht wurde ainer benannten summa und das furnemlich bei den

[55]) *In Chrs. Handschrift in* B *folgt hier noch:* wie man dan derwegen wol auf wege bedacht sein möchte, das auch geburliche tax in den besoldungen gemacht wurde, damit man . . .

[56]) *Vgl. II, nr. 520.*

[57]) *In* B *auf dem Rand:* nota es sollen die königischen 3 kreuzer an dem hundert 10 kr. zu gering in der prob erfunden sein; *dies in* C *von Ber.*

[58]) *Vgl. I, 219.*

Mai 25. 61 oder 62 kreuzern in bezalung der gulten und ablousung der haubtsum fur den guldin gelassen wurde.[59])

15. Pfaffen, munch und nunnen halb.

Ist vorlengst in unsers g. herrn kirchenrat die verzeichnus vermög copien lit. S dem vogt von Bietigheim und Winter gegeben worden, die nun ir verzaichnus, rat und gutbedunken ververtigt oder noch thon werden, lit. T signiert, die unser gnediger herr bei der hand haben mag,[60]) wa von nöten daraus information zu nemen; doch ist der ret underteniger rat, wa die sach nit richtig oder aber sonst zweifenlich oder bedenklich were, das ir f. g. nach gelegenheit der zeit sich halten und gegen denselbigen munch oder pfaffen in irer antwort nit eilen, sonder zuvor ferner erwegen oder deliberation nemen wölle.

Zum 16. Zwifalten, S. Blesi und Konigsbronn belangend:[61])

Bei Klagen des Abts von Zwiefalten soll Chr. auf die beil. Akten verweisen;[62]) *mit dem Abt von St. Blasien hat Chr. nichts zu thun, hat aber doch dem Kg. zu Ehren bewilligt, wegen der Propstei Nellingen einen Tag vor kgl. Verordneten besuchen zu lassen; obwohl auf diesem zu Offenburg gehaltenen Tag die wirtbg. Räte sich zum Überfluss über Chrs. Recht erklärten, hat sich der Abt nicht weisen lassen; Chr. konnte deshalb den dortigen Abschied nicht annehmen, will sich aber der Propstei Nellingen halb aller Gebühr nach halten.*[63]) *Wegen des Abts von Königsbronn soll Chr. auf den dem Ksr. überschickten Bericht und anderes verweisen; vielleicht könnte derselbe gegen genügende Sicherheit freigegeben werden.*

[59]) *In* B *zieht Chr. am Rand dieses Artikels einen Strich und schreibt dazu:* ist vor ordnung und sazung daruber gemacht, darbei wurdet es beleiben.

[60]) *In* B *schreibt Chr. auf den Rand:* soll mir semliche verzeichnus zugestelt werden.

[61]) *Vgl. nr. 63.*

[62]) *In* B *schreibt Chr. auf den Rand:* ist nit genugsam bedacht, das, wa er also halsterrig verharren wurde, ist mir von nöten, einsehens zu haben; dann er sich also mit der zeit gar aus der schlingen (wie man sagt) ziehen wurde, zudem mir dasienig, was er schuldig ist, nit laisten thuet, das ich also principaliter mit ime einlassen muess.

[63]) *In* B *schreibt Chr. auf den Rand:* es muess dis bass erwogen werden, die sachn zu deduciern; dan es sich ansehen last, das der munch befuegt seie, sovil die steuren und anlagen betrifft, in was landen die geleich seien.

17. der bischoffen und ordinarii crisam und ansprach berüerend *Mai 25.*

wurden schon zu Ulrs. Lebzeiten Bedenken gestellt, welche die Kirchenräte jetzt zusammensuchen. Und könnden ir f. g. wol ein glimpfige und namlich dise antwort geben:[64]) *er sei der A. K. zugethan, habe die Lehre seiner Kirche im Druck ausgehen, auch dem Trienter Konzil übergeben lassen; dabei wolle er bleiben; doch wolle er niemand das, was er in seinem Fürstentum an Einkünften habe, entziehen; komme es dann der Religion halb zu einhelliger Vergleichung, wolle er sich auch aller Gebühr nach halten.*

Die 18., 19. und 20. verzaichnete unsers g. hern artikel, die böheimische, auch osterreichische lehen und des furstentumbs afterlehen belangend

sind alle Akten zur Hand gelegt; Chr. soll die böhmischen und österreichischen Lehen nach seines Vaters letzter Belehnung empfangen, und bitten, ihm alle am kgl. Hof zu verleihen.[65]) — *Über den Afterlehensempfang des Fürstentums sind der Kg. und Chr. durch Hz. Albrecht verglichen worden; nach Beil. Y wäre um die Zeremonie selbst anzusuchen.*

Was den 21.—24. Punkt, die Moderation des kgl. Geldes betrifft, so zeigt der Räte Bedenken Beil. Z.[66])

Der 25. der österreichischen nachbeurlichen speen,

wissen die ret nit merer anzuzaigen dann sovil die glaitsstain und derselbigen satzung gegen Munderkingen, Schelklingen und Ehingen, da unser g. herr in possessione, desgleichen des vorsts und freien bürsts halb von Tübingen, des Stainacher thal, auch Ebingen und

---

[64]) *In* B *schreibt Chr. auf den Rand:* es mues diser puncten auch bass extendiert werden, dan sie nit invermelte beschwerden, sonder noch fil mer mit presentacion der priester, ehegericht und anders ainfueren werden; darumben von noten, nit allain also ain gemaine ablainung zu thun, sonder die sach bass extendieren und ausfueren, warumben ich das und ienes wider mein ubergeben confession nit eingeen und bewilligen konnde.

[65]) *In* B *schreibt Chr. auf den Rand:* nichil; bin der behemischen halber in Behem iezt denuo gewisn worden.

[66]) *In* B *schreibt Chr. auf den Rand:* sovil die 3 lehn, dergleichen der rete bedenken, moderation des kungischen vertragsgeldes belangen thuet, hab ich semlichs alberait gelesen und erwogen. soll laut meiner decreten darbei die sach an denselben orten bass erwogen werden.

Mai 25. Nagolt contra Zollern und Hohenberg belangt; *es genügen hierin die früheren Berichte.*[67])

Betreffend den 26. Artikel[68]) *wissen die Räte nicht, was weiter zu konsultieren sein sollte; über den 27., Reichssession, ist oben berichtet.*

Über die Kreistagshandlung[69]) *wissen die Räte nur die nach dem Ulmer Abschied zu verhandelnden Punkte, Handhabung von Frieden und Recht, Münze, Exekution gegen Markgf. Albrecht.*

Jm letzten Punkte, die Vereinigung von Bayern und Salzburg betreffend, ist der Räte Bedenken beiliegend verzeichnet. — Stuttgart, 1554 Mai 25.

Dieses Gutachten ist in Stuttgart dreimal vorhanden. **A:** *Reichstagsakten 14a, bei den Akten des Reichstags von 1555.* — **B:** *Reichstagsakten 9 b mit der Aufschrift von Ber:* vorstenden reichstags a. 54 praeparation; specialia, auf verbessern und adprobation von mir also zusamengetragen. D. Caspar Beren spetialcollection des künftigen reichstags. *Dieses Exemplar ist von Ber unterschrieben; darunter schreibt er noch:* landhofmaister, canzler, Cnoder: per omnia adprobantur; *auch Chr. hat dieses Exemplar durchgesehen und mit Randbemerkungen versehen.* — **C:** *Ebd. das Konzept von Bers Hand. — Vgl. Sattler 4, 74.*

3 a. [Verordnung des landfriden, durch die verordnete comportanten der cammergerichtzordnung zusamengetragen, doch nit ausgangen, dieweil die ander ordnung fur dem beschlus diser verordnung von churfursten, fursten und algemeinen stenden beschlossen und der kai. mt. uberantwurt zu Augspurg anno 1548 — durch Chunraden Fisch, Chunradten Braun, doctores.][1])

Dieses Stück wird zur Vorbereitung für den Reichstag von 1555 von Fessler und von Chr. selbst durchgesehen. Chr. schreibt am Anfang an den Rand:

---

[67]) *In* B *schreibt Chr. auf den Rand:* sollen mir dieselbigen ad videndum zugestellt werden.

[68]) *Inhalt: Sie sollen erwägen, was bei diesen Konsultationen weiter vorkommen könnte.*

[69]) *In* B *schreibt Chr. auf den Rand:* die räte sollen bei disem puncten die sach stattlichen und nach notturft erwegen, was diser inverleipten handlungen halber nit allain auf vorstehendem reichstage, sonder auch auf iezigem kraistag gehandelt und tractiert möge werden und worauf endlichen zu schliessn und fuessen sein wolle.

3 a. [1]) *Über die Landfriedensverhandlungen von 1548 vgl. Wolf, Gegenreformation I S. 415 ff., und besonders Häberlin I S. 324 ff.: über die Stellung von Visch und Braun S. 332 f.; Harpprecht, Geschichte des Reichskammergerichts VI S. 20.*

Nota in diser beratschlagung zu erwegen:

primo das kein chur oder furst, gaistlichs oder weltlichs stands, von dem chamergericht, ja auch der kai. mt. selbst, in die acht erclert solle werden one vorwissen und erkantnus aller churf., laut gulden bull.

2. das glaichait in erkantnus der acht gehalten werde den gaistlichen und weltlichen.

3. die peen des bapsts ban soll herausser gelassen werden oder das der sich nur auf die gaistlichen dem pabstumb anhengig erstrecken thue.

4. in der chamergerichtsordnung soll dieselbige bass erleutert, specificiert, extendiert und erclert werden, und sonderlich in articulo turbate possessionis, das von wegen desselbigen nit auf den landfriden den nechsten mandiert und citiert von dem chamergericht ainer solle werden, sonder vermog iedes fursten privilegium, darumben der clagend ainen fursten furnemen solle.

Nota terminos prefixos zu sezn, in quibus die apellacionsachen in gemainen handlungen, so nit land und regalien antreffend, erörtert sollen werden.

Vide gravamina wider das chamergericht; mengel der visitacion, desselben parteilichait und des geschmeiss mer.

Nota das der chamergerichtsordnung einverleipt wurde, wa die beisizer wider ir ordnung handleten und sich ainer beschwert befunde, das er demselben zu parieren nit schuldig, sich auf baide churf., Menz und Pfalz, als vicarius und canzelarius des reichs, ziehen und appellieren möchten, zu erkennen macht hetten, ob das chamergericht irer ordnung nach judiciert hetten; im fall aber die baide churf. oder ainer der sachen verwandt, das alsdann Trier und Saxen solches zu erkennen macht hetten.

Bei der Stelle, dass der Ächter seine Lehen verlieren solle, bemerkt Chr.: es beziehe sich das auf die inferiores vasallos; *es werde eine nähere Angabe nötig sein, wie es zu halten sei, wenn ein Kf. oder Fürst, der Reichslehen hat, mit Erkenntnis der Kff. in die Acht komme.*

Fessler verlangt am Anfang die Inserierung des Religionsfriedens und verweist einigemal auf die Frankfurter Traktation; weiter fordert er bei dem Paragraphen der Handhabung, dass sich das Haus Österreich hierin dem ganzen Landfrieden und Kammergericht unterwerfe wie andere Stände.

St. Landfriedensakten K. 112 F. 3.

1555.

Jan. 1. 4. *Chr. an Hz. Ottheinrich:*

Würzburg und Braunschweig. Zusammenhalten der A. K.-Verw. Aufbruch zum Reichstag.

Antwort auf dessen Schreiben von Dez. 29.[1]) *Hat von der Absicht des Bs. von Würzburg und des Hzs. Heinrich noch nichts gehört; es geschieht wohl nur, weil sie selbst noch allerlei zu besorgen haben; will jedoch nachfragen und, was er erfährt, mitteilen.*

Wie dann E. l. daneben auch fur ratsam achten, das wir, der augspurgischen confession verwandten, in religionssachen uns zusamenthon sollten, damit[a]) auf iezigem reichstag ainhellig gehandelt wurde, haben sich E. l. noch wol zu erinnern, wes bedenkens wir allweg gewest, wölches aber iezmalen nit mer gsein mag; sonder muess eben die sach Gott dem herrn allein vertraut werden und sich befleissigen, das man standhaft bei dem ainen seligmachenden wort gebliben werde, es coste geleich gut oder bluet, welches wir fur unser person mit verleihung gottlicher gnaden standhaft laisten wöllen.[2]) — *Will in der nächsten Woche nach Augsburg aufbrechen. — Stuttgart, 1555 Jan. 1.*

St. Reichstagsakten 14 a. Konz., von Chr. korrig.

---

a) damit *bis* laisten wöllen *ist eigh. Korrektur Chrs. für:* dasselbig were nun wol der scopus, aber es kan numer vor disem vorstehenden reichstag nit mer gsein. *Doch lässt er es sich gefallen, dass sich die A. K.-Verw. auf dem Reichstag zusammenschliessen, um es dahin zu bringen, dass in Religionssachen nichts wider A. K. und Passauer Vertrag vorgenommen werde.*

4. [1]) *II, nr. 833. Hz. Ottheinrich hatte warnend mitgeteilt, dass Würzburg und Braunschweig ein starkes Gefolge nach Augsburg mitbringen wollen.*

[2]) *Chrs. Antwort umgeht, wohl nicht absichtlich, die Pointe von Ottheinrichs Schreiben; letzterer hatte nicht in erster Linie die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der A. K.-Verw. betont, sondern vielmehr auf die gemeinsam zu stellende Forderung den Nachdruck gelegt,* uns ungeirrt bei unserer religion der A. C. und dem passauerischen vertrag gemes furohin ruig bleiben ze lassen. — *Die resignierte Stimmung, mit welcher Chr. dem Zusammenschluss der A. K.-Verw. gegenübersteht und die besonders in der eigh. Korrektur zum Ausdruck kommt, ist nach den von ihm im Jahre 1554 gemachten Erfahrungen (vgl. II, Register S. 731) wohl begreiflich; sie hindert ihn aber nicht, während seines Aufenthalts in Augsburg sofort wieder Versuche in der seitherigen Richtung zu machen; vgl. nr. 26 n. 22.*

5. Landgf. Philipp an Chr.: *Jan. 1.*

Streit mit Nassau.

hat mit allem Fleiss um die zu Passau verordnete Revision im Streit mit Nassau angesucht, wurde aber auf den für 1553 ausgeschriebenen Reichstag verwiesen; da dieser nicht zu stande kam, muss er auf dem jetzigen Reichstag berichten, dass inzwischen die Heidelberger Einungsverwandten beide Parteien vermochten, vor Chr., Trier, Pfalz und Jülich — unter Vorbehalt der Revision — in gütliche Verhandlung zu willigen, worauf diese im Oktober und November in Frankfurt am Main beide Parteien verhören liessen, mit dem freundlichen erpieten, das Euere und ire lten. nach empfangnem bericht des handels furter unbeschwert sein wollen, zu andern tagen an gelegener mahlstadt sich mit allem vleis zu bearbeiten, damit diese schwere sache zu endlicher vergleichung (mit Gottes hulf) gepracht werden muge.

Demnach zu E. l. wir uns freuntlich vertrosten, do der sachen also ohne unsere verursachen (per quem non stetit) durch die vorgenommene gute (darin doch an uns in pillichen wegen der mangel nicht sein soll) endlich nicht abgeholfen und die von Nassau uf irem unbefugten furnehmen der vermeinten execution endlich beharren wurden, das alsdann E. l. werden uns wider die passauische verordnung und vertrag durch unsere jegentheil, die von Nassau, oder andere nicht bedrangen noch beschweren lassen, sondern uns uf unsere wahrhaftige, hochpilliche defension wider die nichtigen, obreptive ausprachten executorialproces freundlich schutzen und handhaben helfen.[1]) — *Kassel, 1555 Jan. 1.*[2])

St. Hessen 7. Or. präs. Augsburg, März 4.

---

5. [1]) *Augsburg, März 10 antwortet Chr., er zweifle nicht,* E. l. werde aus aller bisher gepflegner handlungen wol befunden haben, mit was getreuem, väterlichem und freundlichem vleis wir uns neben andern diser sachen underfangen; wir seien auch nochmals gar urbitig und genaigt, an unserm eussersten, getreuen fleiss nichts erwenden zu lassen und dahin helfen alle sachen zu befürdern, darmit derselbigen mit gnaden des allmechtigen einmal in der güete abgeholfen möcht werden. — *Ebd. Konz.*

[2]) *Kassel, 1555 Febr. 26 überschickt Philipp an Chr. einen kurzen Druck mit der Bitte um Beförderung,* das die verabschiedte continuation furderlich widerumb an die hand genommen werden mochte. — *Ebd. Or. präs. Augsburg, März 16. — Dillenburg, März 6 beglaubigt Gf. Wilhelm von Nassau den Dr. Ludwig Gremp, in dieser Sache bei Chr.* allerhand berichtsweis undertheniglich zu werben. — *Ebd. Or. präs. Augsburg, März 20. — Vgl. zu den Tagungen von 1554 und 1555 in dieser Sache: Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder 3 S. 147 f.*

Jan. 4. *6. Werner von Münchingen und Liz. Eisslinger an Chr.:*[1])

Forststreit mit Zollern. Ankunft zum Reichstag. Belehnung Chrs.

auf Chrs. Schreiben an den Kg., den Forststreit mit Gf. Jos Niklas von Zollern betreffend,[2]) *ist die Antwort noch nicht abgefasst.*

Im Gespräch mit Jonas erwähnten sie, sie fürchten, dass die anderen Kff. und Fürsten nicht so bald eintreffen werden; es wäre für Chr. beschwerlich, lange vergeblich auf ihre Ankunft warten zu müssen. Jonas erwiderte, der Kg. könne es sich wohl denken; vielleicht begehre er gerade deswegen Chrs. Erscheinen zu der bestimmten Zeit, damit die anderen Stände auch um so früher kommen.[3]) *Als sie dann anregten, dass man inzwischen wohl den Lehensempfang vornehmen könnte, erwiderte Jonas, man könne Chr. inzwischen wohl belehnen; denn seines Erachtens liege nichts daran, ob es vor oder nach der Proposition geschehe; er halte für ratsam, dass Chr., wenn er zum Kg. komme, bei guter Gelegenheit nochmals um Belehnung ansuche; daran würde der Kg. Wohlgefallen haben und vielleicht inzwischen mit der Belehnung vorgehen.*

Wie ihnen Kommissar Felix[4]) *sagt, wird schwerlich vor 1. Febr. proponiert werden; doch lasse der Kg. bei den rheinischen Kff., auch in Sachsen, anmahnen.*

Von der Proposition konnten sie noch nichts erfahren. — Augsburg, 1555 Jan. 4.

St. Reichstagsakten 14 a. Or. präs. Jan. 7.

Jan. 9. *7. Ksr. Karl an Chr.:*

Kommission in einem Erbstreit.

ernennt ihn zum kais. Kommissar in dem Streit zwischen Helena, geb. Erbtruchsessin Freiin zu Waldburg, Gfin. zu Hohen-

---

6. [1]) *Chrs. Instruktion für die beiden Gesandten II, nr. 832; deren erster Bericht II, nr. 834.*

[2]) *Die Landschreibereirechnung verzeichnet für Januar 1555 einen Ritt nach Rottenburg in den Spänen, den Grafen von Zollern und die von Balingen und Ebingen der freien Pürsch halb betreffend; vgl. nr. 3, 25.*

[3]) *Januar 11 schreibt Georg Gienger an den Abt von Weingarten:* und ist sich gleichwol höchlich zu verwundern, dieweil allen stenden an disem reichstag und fruchtbarn verrichtung desselben so hoch, vil und merklich gelegen, das sy sich so ubel und langsam darzue schicken und furdern. Gott wends zum bösten! — *Or. St. Weingartener Missivbücher 23.*

[4]) *Felix Hornung, kais. Kommissar beim Reichstag.*

lohe, Witwe, und Gf. Konrad von Tübingen, als Vormündern ihres unmündigen Sohnes bezw. Pflegsohnes Gf. Eberhard von Hohenlohe einerseits, und Gf. Ludwig Kasimir von Hohenlohe andererseits, wegen brüderlicher Teilung und anderer Punkte.[1]) *— Brüssel, 1555 Jan. 9.* Jan. 9.

St. Schmidl. Koll. 18. Abschr.

8. Werner von Münchingen und Liz. Eisslinger an Chr.: Jan. 11.

Hz. Albrecht. B. von Augsburg über Abdankung des Ksrs., Frankfurter Ordnung, Religion.

übergaben Chrs. Schreiben[1]) *an Hz. Albrecht diesem gestern bei seiner Ankunft; er antwortete, er hoffe, dass Chr. sich bald erholen und dann hieherkommen werde; er selbst werde in wenigen Tagen wieder von hier abziehen, jedoch bald darauf wieder erscheinen.*

Der Kardl.[2]) *sagte ihnen, es sei ihm vom kais. Hofe, jedoch nicht* von den innerlichen räten, *die Nachricht zugekommen, der Ksr. wolle sich zur Ruhe begeben und nach Spanien einschiffen;*[3]) *er sei schon entschlossen, den Prinzen aus Piemont zum Generalobersten in Italien, den Kardl. von Trient zum*

---

7. [1]) Vgl. zu diesen Streitigkeiten: Fischer, Geschichte des Hauses Hohenlohe 2, 1 ff.; Stälin 4, 764. — Es scheint, dass erst eine Gesandtschaft mit Kredenz von April 29 obiges Kommissionsdekret an Chr. überbrachte, der dann Mai 11 beiden Teilen einen Tag nach Stuttgart auf Juni 17 ansetzte. — Universitätsbibl. Tübingen. M. h. 485. Abschr. — Auch in einer Streitsache zwischen Gfin. Elisabeth zu Castell und Regenten und Räten zu Ansbach wegen Pfandschaft des Klosters Münchsteinach ist Chr. Anfang 1555, auch wohl schon 1554, thätig. — Ebd. M. h. 478. Abschr.

8. [1]) Es ist wohl Chrs. Schreiben von Dez. 26 (II, nr. 831 n. 2) gemeint, da das Datum mit der Instruktion der Gesandten übereinstimmt. Chr. teilt darin mit, dass er wegen eines Geschwürs am Schenkel die Reise nach Augsburg verschieben müsse.

[2]) *B. Otto von Augsburg.*

[3]) *Es ist nicht zu verwundern, dass die Nachricht, der Ksr. werde sich nach Übergabe der Niederlande nach Spanien begeben, auch die alte Furcht vor dem Successionsprojekt wieder wachrief. Januar 15 berichtet der pfälzische Sekretär Zirler Äusserungen eines kgl. Rates, wie er sie von einer ansehnlichen Person gehört habe:* das man verursacht, uf solchen fall guet ufmerkens zu haben; dan solt der prinz in die Nidererbland installiert werden, muste die ko. mt. uf disem reichstag all ir furnemen endern und anderst mit den stenden handlen. Daraus leichtlich abzunemen, wie schlupferig und unbestendig alle sachen geschaffen. Und mogen die chur- und fursten uf disen fal wol die augen ufthun und mitzusehen, wohinaus sich das wetter lenden will. — *München St. K. bl. 107/1. Or. — Vgl. Schwabe S. 281; Turba, Beiträge 2, S. 71.*

Jan. 11. *Gubernator in Mailand und Ferdinand von Gonzaga zum Vizekg. von Neapel zu machen. Der Kardl. liess mitunterlaufen,* das man zu Frankfurt ain gut werk ausgericht[4]) und dörfte nit mer dan wirkliche direction; aber mit der religion da wisten ir f. g. nicht, wie man ein vergleichung möchte an die hand nemen, damit die secten, so iezonder hin und wieder beschwerlich und heufig ainfalen, abgeschafft wurden, oder ob man sich aines anstandz vergliche. — *Von der Proposition konnten sie noch nichts erfahren. — Augsburg, 1555 Jan. 11.*

St. Reichstagsakten 14 a. Or.

Jan. 11. **9.** *Chr. an seine Räte in Augsburg, Werner von Münchingen und Liz. Eisslinger:*

Verschiebung der Reise nach Augsburg.

wollte heute von hier nach Augsburg aufbrechen; allein die Wasser im Filsthal und sonst sind wegen des eingetretenen Unwetters so angelaufen, dass er nicht reisen kann. Würde deshalb über die Alb gehen, kann aber jetzt im Winter mit seinem Gesinde auf den Dörfern nicht fortkommen, da er seine Wägen schon letzten Dienstag fortgeschickt hat und auch dort überall sterbende Läufe ausgebrochen sind; befiehlt, dies dem kgl. Marschall anzuzeigen mit dem Begehren, es an den Kg. zu berichten und zu bitten, Chr. zu entschuldigen. Will, sobald die Wasser kleiner werden, aufbrechen und sich beeilen, dass er bis nächsten Donnerstag sicher in Augsburg eintrifft.[1]) — *Stuttgart, 1555 Jan. 11.*

St. Röm. Kais. 6 c. Or. präs. Augsburg, Jan. 14. — Konz. Reichstagsakten 14 a.

Jan. 18. **10.** *Chr. an Hz. Albrecht:*

Audienz beim Kg. Belehnungsfragen.

kam gestern gegen Abend hier an; hoffte, Albrecht persönlich anzutreffen, um sich vor der Audienz beim Kg. mit ihm zu be-

---

[4]) *Die Frankfurter Ordnung s. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1901 S. 81 ff.*

9. [1]) *Zugleich schreibt Chr. ebenso an Hz. Albrecht, mit der Bitte, ihn beim Kg. zu entschuldigen. — St. Reichstagsakten 14 a. Konz. — Jan. 14 antworten die Räte, sie haben es dem kgl. Marschall berichtet, ebenso Chrs. Schreiben an Hz. Albrecht übergeben: dieser habe gesagt, er werde morgen nach München reiten, aber in wenigen Tagen wieder hier sein; auch dem Kardl. haben sie Chrs. Schreiben eingehändigt. — Ebd. Or.*

sprechen. Dieweil und aber E. l. also verritten, hat sich unserthalber nit gebüren wellen, unser underthenigist erzeigen bei irer mt. lenger einzustellen, sonder haben uns noch nächte gleich bald nach unser ankunft bei ir mt. underthenigist ansagen lassen und darauf uf heut dato umb acht urn vormittag allergnedigiste audienz erlangt, und haben also wir ir mt. underthenigist angesprochen und sie sich herwiderumb dermassen gegen uns gnedigist vernemen lassen, das wir nit anderst gespürt dann das ir mt. gegen uns mit allen gnaden geneigt seien.[1]) *Jan. 18.*

Dieweil und aber sich die sachen dermassen ansehen lassen, als ob die proposition nit so bald beschehen und also in reichssachen noch derzeit nichtzit tractirt werde und dann wir E. l. underm dato den 22. des vergangnen monatz decembris under anderm geschriben und gebeten, uns freuntlich und vetterlich berathen zu sein, wes wir uns mit begerung zu empfahung des afterlehens verhalten sollten, darauf E. l. uns bisher nit beantwort, deshalber wir nit wissen mögen, ob E. l. ir mt. derwegen underthenigist angeredt, so bitten wir dieselb freuntlich und vetterlich, uns solches und ob E. l. fur gut achten, das wir die kun. mt. ietzo alsbald umb belehnung underthenigist ansuchen sollten, freuntlich zu verstendigen und hierauf derselben vetterlich bedenken uns freuntlich mitzetheilen.[2]) — *Augsburg, 1555 Jan. 18.*

München St. K. schw. 157/12. Or. — Konz. St. Österreich 7 c.

11. Chr. an Kf. Friedrich: *Jan. 18.*

Kg. Ferdinand über Kf. Friedrich.

kam gestern gegen Abend hier an und hatte heute beim Kg. Audienz; der Kg. redete allerlei allergnädigst mit ihm, wobei sie auch auf den Kfen. zu sprechen kamen; der Kg. fragte, ob der Kf. nicht auch zum Reichstag kommen werde, worauf

---

10. [1]) *Es ist dies die erste Begegnung zwischen dem Kg. und Chr. seit dem Regierungsantritt des letzteren.*

[2]) *München, Jan. 20 entschuldigt Hz. Albrecht seine Abreise mit dringenden Geschäften; hat ganz gerne gehört, dass sich der Kg. so gnädigst gegen Chr. erzeigt hat; hat den Kg. seit dem Vertrag stets mit Chr. ganz wohl zufrieden gefunden. Über das Afterlehen hat der Kg. auch mit ihm geredet: dieser ist bereit, es auf Chrs. Ersuchen in der Kammer oder sonst öffentlich zu leihen: hofft, Chr. werde in der Lehensempfängnis keine Neuerung suchen, sondern es bei dem Vertrag lassen; fängt dann nach dieser Handlung der Reichstag nicht sogleich an, möge ihn Chr. besuchen. — St. Österreich 7 c. Eigh. Or. präs. Augsburg, Jan. 21.*

Jan. 18. *ihn Chr. zum besten entschuldigte; der Kg. erwiderte, der Kf. sei nicht nur bei ihm, sondern bei jedermann wegen seines Alters entschuldigt, er habe mit dessen Befinden Mitleiden; er kenne keinen unter den Kff.*, mit dem ir mt. lenger in guter, freundlicher[a] kundschaft herkomen were dann E. l.; die hette auch zwischen ir mt. und E. l. bei den jaren here gewert. Aus welchem allem wir sovil gespirt, das ir ku. mt. E. l. mit aller freundschaft[b] und also ires personlichen niterscheinens halber[c] zefriden ist.[1]) — *Augsburg, 1555 Jan. 18.*

St. Reichstagsakten 14 e. Konz.[2])

(Jan. 19.) **12.** *Passauischer und wirtembergischer Vorschlag zur Religionsvergleichung.*[1])

A.	B.
Cedat ecclesia sectarum in negotiis baptismi s. anabaptismi.	Cedat ecclesia sectarum in negotiis baptismi.

a) *Folgt durchstr.:* und gnediger. — b) *Korrig. für:* gnaden. — c) *Folgt durchstr.:* gnedigist.

11. [1]) *Heidelberg, Febr. 7 dankt der Kf. für das durch seine Gesandten überschickte Schreiben sowie dafür, dass Chr. den pfälz. Gesandten sein Bedenken in Religionssachen und anderes vertraulich mitgeteilt hat. — Ebd. Or. präs. Stuttgart, Febr. 12. — Vgl. nr. 32.*

[2]) *Steinheim, März 1 dankt auch Erzb. Sebastian von Mainz dem Hz. Chr. dafür, dass ihn dieser wegen seines Fernbleibens vom Reichstag beim röm. Kg. mit so getreuem Fleisse entschuldigte. — Or. St. Mainz 2 b präs. März 9.*

12. [1]) *Als Chr. im Oktober 1554 mit dem B. von Passau in Donauwörth zusammen war, zeigte ihm dieser ein kurzes Verzeichnis, wie in Religionssachen eine Einheit zu machen sei, mit der — vielleicht nicht ganz wahren — Bemerkung, es sei ihm von irgend jemand zugeschickt worden. Nachträglich erbat sich Chr. Abschrift dieses Stückes, die ihm der B. am 16. Dez. schickte mit dem Beifügen, dass er allerlei Bedenken darüber habe, diese aber bei der Aussichtslosigkeit aller Vergleichung für sich behalte. Vgl. II, 805, 818, 828. — Darauf schickt nun Chr., Augsburg, Jan. 19, ein Bedenken auf das kurze Konzept an den B.*, welchermassen unsers verhoffens in religionssachen die concordia zu finden sein möcht; dasselbig welle E. l. (darumb wir sie freundlich bitten) unser unvermerter bei handen behalten; *zugleich wünscht er dem B. Gesundheit, damit er zur Erreichung eines beständigen Friedens und zur Förderung der Konkordie in Religionssachen bald hier erscheinen kann. — Diese beiden Stücke sind oben mit* A *(Passau) und* B *(Wirtbg.) wiedergegeben, ersteres nach einer Abschrift München St. schw. 159/6 (eine Kopie verdanke ich der Güte der kgl. Archivdirektion daselbst),* B *nach dem eigh. Original von Brenz' Hand in St. Bischöfe insgemein 10. Letzteres trägt die Aufschrift von Chr.:* Brencii bedenken in causa reformacionis; *dies wird von Kurz geändert in:* correctur auf beigelegt bedenken in causa reformacionis. — *Beide Stücke übergab Chr. im April während seines Aufenthalts in Augsburg auch dem Hz. Albrecht*

(Jan. 19.)

A.	B.
Cedat Zwinglius cum suis ecclesiis.	Cedat Zwinglius cum suis ecclesiis.[a]
Ecclesiastici corrigant missae dedecorosos abusus ac stolidas superstitiones.	Ecclesiastici corrigant missae impios et dedecorosos abusus ac stolidas supersticiones.
Amputetur consuetudo sacrificantium ob numulos atque adeo sacra impie vendentium attestante eorum conscientia.	Quod si factum fuerit, amputabitur non solum consuetudo sacrificantium ob numulos atque adeo sacramenta impie vendencium attestante eorum consciencia, verum eciam ipsa impia sacrificii opinio, qua existimarunt homines, quod sacrificium missae expiet coram Deo peccata vivorum et mortuorum.
Minuatur ingens turba quotidie missantium propter saginandum duntaxat.	Minuetur etiam ingens turba quotidie missantium propter saginandum dumtaxat.
Non admittantur sacra concubinariorum; sanctius est enim paucas fieri missas cum fructu quam multas non sine fructu solum, verum etiam cum peccato horrendo atque scandalo gravissimo.	Non admittantur sacra concubinariorum; sanctius est enim paucas pias fieri missas cum fructu quam multas non sine fructu solum, verum eciam cum peccato horrendo atque scandalo gravissimo.
Reliquae ceremoniae non sunt abolendae circa missas nec gestus.	Reliquae ceremoniae, quae sunt utiles ad aedificacionem et doctrinam verae pietatis, non sunt abolendae.
	Et si corriguntur dedecorosi abusus missae, corrigentur etiam dedecorosi et histrionici gestus ejus.
Canon vero missae reformetur ab utraque parte.	Canon missae reformetur ab ea parte, qua aliena ab institutione Christi admixta sunt.

---

a) *Chr. durchstreicht* ecclesiis *und schreibt darüber:* sectariis.

von Bayern, allain vergebenlich und zu weiterem nachgedenken, *wie auf einem der Stücke (München St. 159/6) bemerkt ist.*

(Jan. 19.)

A.

Missae extraordinariae prohibeantur.

Sub utraque parte permittatur communio.

Confessio in ecclesia maneat et remittatur non nihil de circumstantiarum anxietate et tortura conscientiarum.

Additio.

Quilibet confessor habeat absolvere a quibuscumque peccatis; de occultis intelligo.

Excomunicatio una cum satisfactione ac poenitentia maneat in ecclesia.

Appendix.

Restringetur ac lenietur aliquo modo excomunicandi potestas.

Permittatur sacerdotibus conjugium.

B.

Communio sub utraque specie concedatur non tantum permissive, verum eciam approbative.

Confessio in ecclesia maneat, sed remittantur et aboleantur omnia, quae de circumstanciarum anxietate et tortura conscienciarum supersticiose et impie tradita sunt.

Addicio.

Quilibet confessor habeat absolvere a quibuscunque peccatis coram Deo, quod intelligendum est non solum de occultis peccatis, verum eciam de manifestis, si confitens profitetur veram poenitenciam et fidem in Christum.

Excomunicacio in evangelio tradita maneat. Maneat eciam poenitencia quae est agnicio peccatorum. Maneat et satisfactio, si nomine satisfactionis intelligatur primum pro expiacione peccatorum, quae facta est per Christum, filium Dei, deinde pro emendacione vitae, quae in poenitencia ex fide fieri debet, ut declaremus nostram obedienciam et gratitudinem, quam debemus Deo pro beneficiis suis.

Appendix.

Restringetur ac lenietur excomunicandi potestas juxta normam doctrinae evangelii.

Concedatur sacerdotibus conjugium non tantum permissive, sed eciam approbative.

(Jan. 19.)

A.

Extrema unctio in ecclesia maneat; tamen ut gratis administretur cum declaratione eorum, quae ibi dicuntur, ne populus aliud existimet quam liquorem ibi esse.

Ordo clericorum maneat, cum in omni re ordo servari ac pollicia debent.

Caveant tamen episcopi, ne tanto gregi inutilium juvenum ad ordines sacros aditus pateat, sed his duntaxat, qui aetate, probitate, eruditione spectati satis sint, ut quos poscat [b] ecclesiarum necessitas non sine vicinorum bono testimonio.

Jejunium maneat, sic tamen, ut non superstitiose tractetur, quum pauperes tam lautas mensas non valeant habere quas divites.

Appendix.

Praeceptum jejunium convertatur in exhortationem.

B.

Extrema unctio habuit temporibus apostolicis suum usum. Si vero hoc tempore quispiam voluerit balsamo aut alio liquore ad corporalem sanitatem aut morbi mitigacionem uti, hoc tum pie et utiliter fiet, si adjecerit pias preces, quibus nomen Dei invocet ac petat a solo Deo remissionem peccatorum et salutem propter Christum.

Nullus suscipiat in ecclesia publicum ministerium absque legitima et ordinaria vocacione, cum in ecclesia omnia debeant fieri decenter et secundum ordinem.

Caveant tamen episcopi, aut si hi fuerint cessatores et officii neglectores, politici principes ac magistratus, ne tanto gregi inutilium juvenum ad sacrum ecclesiae ministerium aditus pateat, sed his dumtaxat, qui aetate, probitate, erudicione spectati satis sint, ut quos poscat ecclesiarum necessitas non sine vicinorum bono testimonio.

Jejunium, quale sacra scriptura commendat, maneat, sic tamen, ut non supersticiose tractetur, quum pauperes tam lautas mensas non valeant habere quas divites.

Appendix.

Quale jejunium praescribunt sacrae literae a revelato evangelio Christi, non solum exhorta-

---

b) *Abschr.* possent.

(Jan. 19.)

A.

Oratio maneat in ecclesia, ita tamen, ut superstitiones omnes tollantur.

Pauperibus de bonis ecclesiae ac monasteriorum subveniatur.

Cantus in ecclesia maneat, sic tamen, ut germanus cantus in certis locis non derogetur.

Horae canonicae maneant, ut nunc decentius et devotius decantarentur.

Festa habeantur, sic tamen, ut Deo in illis potius serviatur quam mammonae.

Pluralitas prudenter rejiciatur, maxime si de tempore sit legendum.

Appendix.

Non habentia ortum autenticum amoveantur, quo loco succedat sacra scriptura.

Imagines habeantur, sed sobrie.

Reliquiae custodiantur, sed in his tollatur superstitio neque spes salutis in eis ponatur.

Scholae habeantur, sed doctae, ut quae cum rectoribus litteras, mores tam christianos quam politicos doceant.

B.

cione, verum eciam praecepto exigatur.

Oracio maneat in ecclesia, ita tamen, ut supersticiones omnes tollantur.

Pauperibus de bonis ecclesiae et monasteriorum subveniatur.

Cantus in ecclesia maneat, sic tamen, ut apud Germanos germanicae conciones non tollantur.

Horae canonicae mutentur in pia et utilia exercicia studii sacrarum literarum.

Festa habeantur, sic tamen, ut Deo et audiendo verbo Dei in illis pocius serviatur quam mammonae.

Pluralitas (festorum) prudenter rejiciatur, ne detur occasio nimio ocio et luxui.

Appendix.

Quae in festis hactenus recitata sunt et non habent ortum autenticum,[c] amoveantur, quo loco succedat sacra scriptura.

Imagines haberi possunt, sed sobrie et absque supersticione et idolatria.

Reliquiae piorum in domino quiescentium non disiiciantur sicut ossa brutorum, sed reponantur ad sua loca reverenter, ut viventes admoneantur suae tam mortis quam resurrectionis a morte.

Scholae habeantur sed doctae, ut quae cum rectoribus literas, mores tam christianos quam politicos doceant.

c) *Auf dem Rand Brenz selbst:* legendae sanctorum.

(Jan. 19.)

A.

Episcopi visitent dioceses suas per se vel per integerrimos ac peritissimos viros.

Monasteria habeant, sed pauciora et mundiora.

Appendix.

Ut ex istis fiant scholae.

Magistratus habeantur.

Clerus reformetur tam in capitibus quam in membris.

Restitutio in hoc quaeratur ob pacem ac concordiam.

Medium.

Ne propter restitutionem impediatur concordia, sic tamen ut Lutheranis ductae uxores permaneant.

Additiones.

Nulla mera constitutio humana obligat quenquem sub poena perpetuae damnationis: contemptum ac offendiculum semper excipio.

Impedimenta matrimonii juris positivi exercitia tollantur e medio, sola jurisdictionis prohibitio servetur.

Delectus ciborum maneat sub poena tamen temporali, non perpetua.

B.

Episcopi visitent dioceses suas per se vel per integerrimos ac peritissimos viros. Quod si vero episcopi fuerint officii sui neglectores, debent principes, quos Esaias vocat nutricios ecclesiarum,[2]) curare, ut ecclesiae pie visitentur.

Monasteria habeantur, sed pauciora et mundiora.

Appendix.

Ut ex istis fiant scholae.

Magistratus habeantur.

Clerus reformetur tam in capitibus quam in membris.

Restitucio in hoc quaeratur ob pacem et concordiam.

Medium.

Ne propter restitucionem impediatur concordia, sic tamen ut qui juxta verbum Domini duxerunt uxores, habeant eas.

Additiones.

Nulla mera constitucio humana obligat quemquem sub poena perpetuae damnacionis. Contemptus praefractus et offendiculum non sunt probanda.

Impedimenta matrimonii juris positivi existencia (!) et quae non faciuntur ad conservandam honestatem ac reverenciam naturalem, tollantur e medio.

Delectus ciborum habeat politicum usum et pertineat ad ordinacionem politici magistratus.

---

[2]) *Jes. 49, 23.*

(Jan. 19.)

A.

Circa materiam beneficiorum jus commune observetur, ita ut quilibet unum tantum habeat beneficium ac in eo personaliter resideat: minime sit locus dispensationi.

Quantum autem ad jurisdictionem ecclesiasticam pertinet, in hoc inter ecclesiasticos et imperii proceres fiat collatio, ut reducatur ad justum ac aequum modum, ita ut per hoc non inferatur laicis gravamen nec ecclesiastici priventur suo jure.

Plebanis sufficiens deputetur portio, ut plebi eo diligentius praeesse valeant citra incommodum subditorum.

Omnia sacramenta gratis administrentur populo ac alia ecclesiastica ita danda sunt; gratis accepistis, gratis date.

Verbum domini frequentius quam antea denuntietur populo atque ex sacris ac approbatis scripturis.

Τελος.

B.

Beneficia ecclesiastica convertantur partim ad alendos ministros ecclesiae partim ad educandos in bonis et piis literis pauperes scholasticos partim ad juvandos egenos partim ad conservandam publicam reipublicae tranquillitatem.

Quantum nunc [?] ad jurisdicionem ecclesiasticam pertinet, in hoc inter ecclesiasticos et imperii proceres fiat collacio, ut reducatur ad justum et aequum modum, ita ut per hoc nec laicis principibus nec ecclesiasticis suum jus et officium, quod ad ipsorum vocacionem divina ordinacione pertinet, adimatur.

Plebanis sufficiens deputetur porcio, ut plebi eo diligencius praeesse valeant citra incommodum subditorum.

Omnia sacramenta sicut et alia ecclesiastica gratis administrentur populo. Gratis accepistis, gratis date.[3])

Verbum Dei frequencius quam antea denuncietur populo idque ex sacris et verbo Dei[d)] approbatis scripturis.

A.[4]) *München St. schw. 159/6. Abschr.*
B. *St. Bischöfe insgemein 10. Or. von Brenz; gedr. Sattler 4, Beilage 31 als:* epitome consilii Brentii de restauranda concordia inter diversarum religionum asseclas de anno 1555. — *Vgl. Druffel IV, 594.*

d) *Brenz selbst unterstreicht* verbo Dei *und setzt auf den Rand:* divinitus.

[3]) *Matth. 10, 9.*

[4]) *Das Passauer Konzept ist vermutlich auch das* novum quodam Interim, *von welchem Vergerius Januar 15 an Chr. schreibt, dass es ihm von Gültlingen und Brenz gezeigt worden sei; Vergerius macht sich anheischig, nötigenfalls darin* horribiles insidias *nachzuweisen. — Kausler und Schott S. 83.*

13. Instruktion des Markgfen. Karl von Baden für Ludwig Wolf von Habsberg und Walter Senft zur Werbung bei Chr.: Jan. 20.

Verschiebung der Reise nach Augsburg. Streit mit dem Kg.

Karl kann nicht, wie er geschrieben, in der Woche Sebastiani nach Augsburg kommen, da ihm bei Besichtigung des Neckars ein Schaden zugestossen ist.[1] *Chr. möge deshalb mit Hz. Albrecht, dem Karl schon geschrieben hat, wegen gütlicher Beilegung der unerwarteten Rechtfertigung zwischen Karl und dem Kg. reden.*[2] — *[Pforzheim, 1555 Jan. 20.]*[a)]

Generallandesarch. Karlsruhe, Ansprüche. Konz.

14. Chr. an Valentin Wanner, Pfarrer zu Cannstatt: Jan. 21.

Schrift über die Messe.

erhielt von ihm vor Jahren, als er noch in Mömpelgard war, ein Verzeichnis, welhermassen und auf was zeit die mess zesamen getragen und was ein ieder bapst von jar zu jarn daran geflickt hat; *wenn er noch ein solches hat, soll er es sogleich auf der Post schicken.*[1] — *Augsburg, 1555 Jan. 21.*[2]

St. Religionssachen 10 k. Konz.

15. Chr. an den B. von Konstanz: Jan. 21.

Weiterberatung der Exekutionsordnung.

kam am Donnerstag den 17. d. M. hier an, meldete sich beim röm. Kg. und dem kais. Kommissar, Kardl. von Augsburg, an und vernahm, dass die Frankfurter Traktation, die Handhabung

---

a) *Datum der beil. Kredenz.*

13. [1]) *Diese Besichtigung des Neckars bei dem damals badischen Besigheim war durch eine Gesandtschaft Chrs. in Sachen der Neckarschiffahrt veranlasst.*

[2]) *Über Karls Streit mit dem Kg. vgl. II, nr. 779; unten nr. 58. — Die Reichstagsinstruktion Karls bei Wolf, Religionsfriede S. XI f.*

14. [1]) *Dies thut Vannius Jan. 26. — Ebd. Or. — Chr. schickte das Buch (vgl. über dieses nr. 51 n. 1) an Brenz, der es mit Vannius noch einmal übersehen sollte, und verlangte, Augsburg, März 18, von Brenz das revidierte Exemplar, um es in Augsburg in Druck zu bringen, da der Drucker in Tübingen schon vorher in Chrs. Sachen genug zu drucken habe. — Ebd. Konz. — Die erste Antwort von Brenz bei Pressel, Anecdota nr. 218, die zweite unten nr. 51.*

[2]) *Nach einem Brief des Vergerius vom 9. Febr. hatte Chr. mit dem Kardl. Otto von Augsburg über das Messopfer gestritten; vielleicht war dies der Anlass zu dem obigen Wunsche des Hzs.; vgl. Kausler und Schott S. 94.*

Jan. 21. *des Landfriedens betreffend, hier angesehen und noch vor der Proposition vorgenommen werden könne. Hält nicht für nötig, nach dem Frankfurter Abschied*[1]) *zur endgültigen Resolution über den Wormser Abschied einen schwäbischen Kreistag auszuschreiben, da man sich schon zu Ulm darüber genügend erklärt hat.*[2]) Dan wa solche handlung in gemeiner reichsversamblung angeregt und furgetragen und von denselbigen wie vermuetlich angesehen und bedacht wurde, den modum consultandi widerumb circulariter furzunemen, *so müsste man dann einen weiteren Kreistag ausschreiben und die Stände doppelt bemühen. Schlägt vor, laut beil. Ausschreibens die Stände des schwäbischen Kreises zu ersuchen, die Gesandten, welche sie ohnedies auf den Reichstag schicken, vor Invokavit hieherzusenden, um die Relation der Gesandten aus Frankfurt anzuhören und, was sonst vorfällt, handeln zu helfen.*[3]) — *Augsburg, 1555 Jan. 21.*

Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Konz.[4])

Jan. 21. **16.** *Chr. an Wolfgang, Administrator des Hochmeistertums in Preussen und Meister des Deutschordens in deutschen und welschen Landen:*

---

15. [1]) *Württ. Vierteljahrsh. 1901 S. 80 n. 1.*

[2]) *Im September 1554; ebd. S. 42, 68.*

[3]) *Meersburg, Januar 27 schreibt der B., er halte ein Schreiben an die Stände des schwäbischen Kreises für unnötig, da jeder ohnedies seine Gesandten zum Reichstag deswegen abfertigen werde, und schlägt, falls Chr. doch ein Schreiben für nötig hält, ein Schreiben laut beil. Abschr. [nicht vorh.] vor. — Ebd. Or. präs. Febr. 1. — Febr. 4 antwortet Chr., da er vom röm. Kg. gehört habe, dass unmittelbar nach der auf 5. Febr. angesetzten Proposition die Frankfurter Traktation vorgenommen werden solle, und da vielleicht manche Kreisstände eine Kreisversammlung erwarten, wolle er doch das vom B. entworfene Schreiben ausgehen lassen. — Ebd. Konz. von Gerhard. — Ebd., dat. Stuttgart, Febr. 26, eine Instruktion Chrs. für Gerhard zur Versammlung des schwäbischen Kreises in Augsburg: einen weiteren Kreistag anzusetzen, habe Chr. für unnötig gehalten, da die Handhabung des Landfriedens* ain gmain reichswerk sei *und* in gmainem reichsrat solches tractiert solle werden; *ein weiterer Beschluss des schwäbischen Kreises sei bei dessen seitheriger Haltung unnötig.*

[4]) *Vgl. auch den Befehl Chrs. vom gleichen Tag nr. 22 n. 1, und das Gespräch Chrs. mit Lersner nach dessen Bericht von Januar 19, bei Druffel IV, 537. Darnach hatte der Kg. zu Chr. gesagt:* wie meinet ir, wan die frankfurdische handlung geschlossen und ins werk bracht wurde, ob wenig gehandelt were? — *Ferner wünschte Chr., dass wegen des Passauer Vertrags, dessen Übergehung er fürchtete, die Städte bei den Kriegsff. anregen. — Endlich fügte der Hesse noch bei: Chr. lasse sich die Sache sehr angelegen sein.*

beglaubigt seinen Advokaten, Meister Kaspar Wild, zu einer Werbung.[1]) — *Augsburg, 1555 Jan. 21.* Jan. 21.

St. Deutschorden 19. Or. präs. Jan. 29.

17. *H. D. von Plieningen*[1]) *an Chr.:* Jan. 22.

Heirat des Gfen. Georg.

kam mit Gf. Georgs Gesandten am 4. d. M. in Kassel an und wurde gleich am andern Tag zu Landgf. Philipp nach Zapfenburg beschieden, wo man sich auf beil. Abschied einigte.[2]) *Landgf. Philipp liess ihn allein rufen und befahl ihm, Chr. seinen freundlichen Dienst zu sagen und mitzuteilen, dass Philipp nur deshalb in die Heirat willige, weil er finde, dass Chr. damit einverstanden sei, und dass er sonst keinesfalls konsentiert hätte.*[3]) — *Stuttgart, 1555 Jan. 22.*

St. Hausarchiv K. 4 F. 3. Or. präs. Augsburg, Jan. 25.

18. *Johann Knoder an Chr.:* Jan. 23.

überschickt das französ. Bedenken[1]) *samt Beilagen.* — *Stuttgart, 1555 Jan. 23.*

St. Frankreich 14 d, 2. Or. präs. Augsburg, Jan. 26.

---

16. [1]) *Den Zweck dieser Sendung kenne ich nicht. Vielleicht hing sie mit der Vermittlung im Streit zwischen Pfalz und Deutschmeister zusammen; vgl. nr. 91.*

17. [1]) *Stuttgart, Dez. 21 hatte ihn Chr. abgefertigt mit dem Auftrag, die Heirat zwischen Gf. Georg und Barbara von Hessen vermitteln zu helfen und dem Landgfen. die Erbteilung Chrs. mit Gf. Georg zu zeigen, ihn aber keine Abschrift davon nehmen zu lassen. — Ebd. Or. — Diese Erbteilung von 1553 bei Reyscher 2, 104—111.*

[2]) *Ansetzung eines weiteren Tages auf Montag nach Oculi nach Kassel.*

[3]) *Offenbar war der Landgf. verwundert, dass sich Chr. selbst mit grossem Eifer um die Verheiratung seines Oheims bemühte, die doch für seine eigenen Nachkommen den endgültigen Verlust der linksrheinischen Besitzungen bedeuten konnte. Für Chr. war dabei wohl der Gedanke massgebend, der österreichischen Anwartschaft auf Wirtemberg die Aussicht auf Verwirklichung möglichst zu benehmen. — Ausführliche Akten über die Heiratsverhandlungen wie über die Hochzeit ebd.*

18. [1]) *Hz. Ulrichs Ansprüche an Frankreich betr. [Nach einem in dem Faszikel liegenden Zettel ist das Bedenken selbst 1587 Okt. 2 dem Gfen. Friedrich v. Wirtbg.—Mömpelgard zugestellt worden.] — Augsburg, 1555 Jan. 29 schreibt dann Chr. an v. Gültlingen, Fessler und Knoder, da der französ. Kg. voraussichtlich um Geleite für eine Botschaft zum Reichstag ansuchen werde, gebe es vielleicht Gelegenheit, auch seine eigenen Ansprüche vorzubringen: sie sollen erwägen, wie dies zu machen sei. — Ebd. 3 Or.*

Jan. 23.

19. Chr. an Hz. Albrecht von Bayern:

Belehnung durch den Kg. Ablehnung eines Besuchs bei Albrecht.

Antwort auf dessen eigh. Schreiben;[1]) *Entschuldigung wegen der eiligen Abreise wäre unnötig gewesen; dankt für den freundlichen Rat; war darauf gestern beim Kg. und bat selbst mündlich um Belehnung mit allen drei Lehen; der Kg. setzte ihm einen Tag auf nächsten Dienstag an; mit dem Afterlehen ist alles richtig; da er für die böhmischen und österreichischen Lehen in seiner Kanzlei keinen Eid finden kann, bat er, nach dem Belehnungsbrief und Revers seines Vaters schwören zu dürfen; der Kg. bewilligte, dass die Lehenbriefe wie die alten verfertigt werden, man sagte aber dabei, es sei ein besonderer Modus des Eids bei Böhmen und Österreich; der Kg. wolle ihm denselben heute zustellen lassen; erwartet ihn stündlich; gäbe es Bedenken, so wüsste er keine bessere Zuflucht als zu Albrecht, den er um Vermittlung anrufen würde.*

Albrechts Wunsch, dass Chr. zu ihm komme, da der Reichstag so langsam von statten gehe, würde er gerne erfüllen; allein diese Woche darf er wegen seines Befindens nicht fort und in der nächsten Woche ist die Proposition zu erwarten; andernfalls würde er vom Kg. 14 Tage Urlaub zu seinen Geschäften erbitten; Albrecht möge ihn also entschuldigen.

Bittet um Formeln der böhmischen und österreichischen oder tirolischen Lehenspflicht. — Augsburg, 1555 Jan. 23.

Ced.: Bittet, Gemahlin, Mutter und Schwester seinen freundlichen Dienst zu melden.[2])

St. Blaubeuren W. Abschr. (ich).

Jan. 24.

20. Chr. an v. Gültlingen, Fessler und Knoder:

Lehenseide. Frage über seine Vorgänger.

wünscht ihr Gutachten über die vom Kg. vorgelegten Eide zum böhmischen und österreichischen Lehenempfang.[1]) *— Augsburg, 1555 Jan. 24.*

---

19. [1]) *nr. 10 n. 2.*

[2]) *München, Jan. 25 antwortet Hz. Albrecht, er habe keine der gewünschten Lehenspflichten finden können: seine Gemahlin, Mutter und Schwester danken für den Gruss und erwidern ihn. — Ebd. Or. präs. Augsburg, Jan. 26.*

20. [1]) *Ausführliche Akten über die Belehnung Chrs. in Augsburg St. Österreich 7 c: vgl. Sattler 4, 78; Stälin 4, 563. Dem Protokoll Bers sei entnommen: am 22. Jan. morgens 8 Uhr bat Chr. den Kg. mit eigenem Mund um Belehnung; der Kg. erklärte sich dazu bereit, überliess Chr. die Bestimmung*

Ced.: Und nachdem wir in dem gewalt, von wegen das graf Eberhart der elter sein vetter Ludwig und dann in dem revers Eberhart nennen thut, einen zweivel haben, ob es herzog Eberhart im bart oder der vertriben herzog Eberhart gewesen sei, so ist unser bevelch, ir wellend uns des orts einen underschidlichen und gnugsamen satten bericht, desgleichen ob der vertriben herzog gleich nach absterben herzog Eberharts im bart in die regierung kommen, und wie lang er dabei beliben, auch wann unser herr vatter seliger darzu kommen sei, alles underschidlich zuschreiben.[2]) *Jan. 24.*

St. Böhmen 3, 29 und 37 a. Or.

---

der Zeit und die Wahl, ob publice *oder* privatim, *und verordnete einige Räte für die Vorverhandlungen: nachdem die Räte abgetreten, sprachen der Kg. und Chr. allein eine Stunde lang miteinander: der Kg. erbot sich gegen Chr.* sonders gnedigst, *ihm wo er könne alle Freundschaft, Liebes und Gutes zu erweisen, und erklärte, da ihm Chr. dies anheimstellte, die Lehen ohne viel Wesens oder Gepränge im Gemach verleihen zu wollen. Am 23. Jan. liess sich Chr. bei Erzhz. Karl, der am Vorabend eingetroffen war, ansagen, worauf dieser Chr. zuvorkam und mit seinem Hofgesinde in Chrs. Herberge erschien: auf den 24. wurde Chr. vom Kg. zum Frühessen und zur Jagd geladen. Am 28. liess der Kg. Chr. auf den Mittag zum Beizen mit Falken laden, Chr. liess sich aber entschuldigen. Am 29. fand dann die Belehnung statt; nach Schluss des Akts sprach der Kg. wieder eine halbe Stunde mit Chr., worauf man zur Tafel ging,* et musica und gute colloquia gehalten. — *Diese persönlichen Beziehungen kommen auch nachher noch in allerlei Gefälligkeiten zum Ausdruck; auch die Kamelsmilch, die Chr. die hessischen Gesandten kosten liess, verdankte er wohl dieser Freundschaft; die Hessen schreiben darüber:* vidimus quoque hic quatuor camelos clitellarios, quos vivos rex Augustam perduxit, et persuasum nobis est, lac camelinum optimum praebere senibus nutrimentum eoque in provectiori senectute hodie uti Magnum regem Mauritaniae Scheriffum. Et nos hic lacticinia camelina apud ducem Wirtembergensem gustavimus. *Rommel II, 574. — Hieher gehört auch, dass man die Feststellung der Taxe für die tirolischen Lehen Chr. selbst überliess: als dieser nun 100 Kronen gab, sagte Jonas: es sei zuviel; doch wolle man nach Innsbruck schreiben, dass keine Gerechtigkeit daraus werde (nach einer Aufzeichnung Bers St. Blaubeuren W.). — Über den Versuch des Kgs., diese Beziehungen auch politisch auszunützen, vgl. nr. 26 n. 22: über den daraus entstandenen Verdacht, Chr. wolle „Österreich hofieren“ Druffel IV, 563, auch 585. (Vgl. auch Reichsständische Archivalurkunden S. 250 f.)*

[2]) *Es ist auffallend, wie wenig Chr. in der Geschichte seiner Vorfahren bewandert ist; nicht einmal wann sein Vater zur Regierung gekommen ist, weiss er, und kann es offenbar auch nicht von den ihn begleitenden Räten erfahren. Vielleicht löst sich das von Chr. erwähnte Rätsel dadurch, dass Eberhard der Ältere (= Eb. im Bart) das einemal von seinem „Vatter“ Ludwig und dann von seinem Vetter Eberhard redete. — Ähnliche Beobachtungen über mangelhafte Kenntnis der vorangegangenen Geschichte lassen sich auch sonst bei den Verhandlungen des Reichstags machen, da diese zum Zurückgreifen auf frühere Zeiten vielfach Anlass gaben.*

Jan. 26. **21.** *Der B. von Passau an Chr.:*

Verzicht auf die Reise zum Reichstag. Geringe Aussicht der Religionsvergleichung.

Antwort auf dessen Schreiben von Januar 19.[1]) *War entschlossen auf den Reichstag zu reisen, allein der Winter griff ihn so an, dass seine Reise wohl nur seinem Kapitel eine Vakanz gebracht hätte; will sich auf einen Monat in die Holzkur begeben, sobald das Wetter milder wird, und bittet, ihn zu entschuldigen, wenn er nicht auf den Reichstag kommt.*

Ersah das Konzept der Religion.[2]) *Obwohl er einige Bedenken hat, glaubt er doch, dass, wenn der Streit bis an sie beide gebracht würde, sie sich vergleichen würden. Fürchtet aber,* E. g. sollen, sovil die religion betrift, auf disem reichstag bei gueter rue gelassen werden. *Denn das Werk der Vergleichung erscheint ihm so weitläufig, dass ihm in der kurzen Zeit, die man auf den Reichstagen zu bleiben pflegt, nicht abzuhelfen sein wird.*[3]) *Die Lehre ist fast noch in allen Artikeln streitig, wie Chr. aus den Dekreten des letzten Trienter Konzils sieht. Die Bb. der deutschen Nation, so gut sie es meinen, werden sich nicht in die Beratung einer Veränderung einlassen; denn Chr. weiss, wie jeder dem römischen Stuhle verpflichtet ist. Vergleichung mit diesem wird schwer zu finden sein. Die weltlichen höchsten Häupter, Ksr. und Kg., werden ganz andere Bedenken haben, als dass sie mit der Religionssache jemand beschweren werden; das zeigt sich zum Teil an der Veränderung in England. Bei den Ständen beider Teile liegt es so, dass, wie er fürchtet, wenngleich alle anderen Sachen verglichen wären, Gott ihnen* (uns) *doch nicht beistehen würde. Ein frommer, gelehrter Mann, der über die deutschen Kirchen die Verse gemacht hat:*

Credere plebicole tantum vult turba Lutheri;
Pontificis solum curia clamat opus.
Deficit interea pietas utrimque fidesque
Nil facit illa boni, nil fugit ista mali

hat seiner Ansicht nach nicht sehr geirrt. Doch lässt sich von

---

21. [1]) *nr. 12 n. 1.*

[2]) *nr. 12,* B.

[3]) *Nach einem Bericht Krams vom 25. Februar sprach auch Kardl. Otto die Ansicht aus, es sei jetzt nicht an der Zeit, von einer Religionsvergleichung zu reden, und wünschte vielmehr Frieden bis zu einem Generalkonzil; Druffel IV, 554, auch unten nr. 46 n. 2.*

diesen Dingen das Nötige nicht schreiben; dass er soviel schrieb, möge Chr. dem Vertrauen zu ihm zuschreiben und diesen Brief vernichten. Hätte Chr. besseren Trost, möge er sein Bedenken vertraulich mitteilen und wie bisher des Bs. gnädiger Herr sein. — Passau, 1555 Jan. 26. *Jan. 26.*

St. Bischöfe insgemein 10. Eigh. Or. präs. Augsburg, Januar 30. Grösstenteils gedr. bei Druffel IV, 540.

22. *v. Gültlingen, Fessler und Knoder an Chr.:* *Jan. 28.*

Über Landfrieden und Exekutionsordnung.

haben auf Chrs. Befehl,[1] *die Kreisverfassung betreffend, Chrs. Bedenken, an einigen Orten an den Rand notiert, sowie das Nebenverzeichnis, die Religion betreffend, und den zu Augsburg erneuerten Landfrieden gelesen und folgendes erwogen:*

namlich das vor vil verschinen jarn auf weilund kaiser Friderichs reformation zu zeiten kaiser Maximilians ain gemeiner landfriden gemacht und derselbig von ietzund kai. mt. uf dem grossen zu Wormbs anno 21 gehaltnem und auf nachvolgenden reichstagen fur und fur, sonderlich aber zu Augspurg nach viler, langer und stattlicher deliberation gemehrt, gebessert und dergestalt declariert worden, wa das darin auf das papier gepracht vertrauen der reichsstend also in die herzen eingepflanzet und die gemueter nit dermassen gegen ainander verhasst, auch verbittert, sonder sollicher landfrid wie billich gehalten und gehandhabt wurde, wie der mit vil schönen, zierlichen, anmuetigen und weisen worten begriffen ist, so were bei disem zerrissnen, zertrennten, armen reich bis anher vil onaussprechenlichs jamers verhuet beliben und dardurch furterhin auch verhuet. Zudem so ist das haus Osterreich fur sich selbs dem reich underworfen, die erzherzogen zu Österreich haben sich auch bis anheer in den Turkenhilfen und sonst allen andern ierthalb favorabilibus casibus als stend des reichs des reichs freiheiten beholfen, so auch ein oder mehr stend

---

22. [1] *Augsburg, Januar 21 hatte ihnen Chr. geschrieben:* nachdem wir alhie so vil vermerken, das merertails auf den beschluss der craisverfassung oder handhabung getrungen werden soll *[vgl. nr. 15]*, so seien wir neben unsern reten, die wir bei uns haben, daruber gesessen und bedacht, das dieselbig zu corrigieren und zu bessern were, wie ir ad margines verzeichneter finden werden; *dies sollen sie unverzüglich erwägen und ihr Bedenken darüber schicken. — Ebd. — Die Frankfurter Ordnung, um welche es sich hiebei handelt, ist samt den hier erwähnten Randbemerkungen gedruckt in den Württ. Vierteljahrsheften 1901 S. 81—110: ebd. ist auch näheres über die Entstehung derselben zu ersehen.*

Jan. 28. des reichs oder auch der Turk, Franzos oder andere frembde potentaten sie, erzherzogen zu Österreich, wolten uberziehen, alsdann wurden sie sich gewisslich des landfridens und desselbigen handhabung getrösten. Aber herwiderumb so sie, erzherzogen zu Österreich, ain stand des reichs uber den landfrieden vergwaltigen und der angegriffen stand sie, erzherzogen zu Österreich, deshalb am chamergericht auf den landfriden beclagen, so wurden sie, erzherzogen, unsers erachtens hierin (wie dann auch sonst in allen andern fällen) dem chammergericht keinswegs wellen underworfen sein, sonder sich rechtens gen Wien, Tyrol oder fur andere ire regierungen als das jungst gericht erpieten, und darzu von dannen die appellation an das chamergericht kainswegs gestatten, onebedacht das die heuser Osterreich und Burgund vier assessores da sizen haben. Welches alles aber ain gar offenbar, onbilliche, hessige ongleicheit ist und gepurt vor Gott dem herrn und allen reichsstenden und -glidern hierin den kraisen, furnemlich aber den churf., dise grubelnuss fur hand zu nemen und die sachen dahin zu dirigiern, das dieienigen, so sich des reichs freiheiten und landfridens getrosten wellen, sich auch (one angesehen ainicher beruempter exemption oder freiheit) dem chamergericht wie andere auch underwerfen.

Sovil aber den landfriden (daruf dann obbemelte verfassung und handhabung gegrundet ist) in specie betrifft, befinden wir denselbigen unsers ringen verstands lauter gnug, ausserhalb ongevarlich zweier puncten, als namlich zum ersten von wegen der schlechten spolien, so nicht mit gewaltiger that, aber doch wider recht beschehen; hierin ist solcher landfrid und der darus gezogen, auch in die neu chammergerichtsordnung geprachter articul etwas disputierlich und sonderlich bei uns zweivelhaftig, was fur spolia damit gemeint seien; zum andern, das auch darin nit lauter versehen ist, welche sachen underschidlich an das chamergericht gehörig und deshalb schier alle sachen angenomen werden; darumb hielten wir in underthenigkeit fur ratsam und darzu notwendig, das solche beide puncten wol geleutert wurden; desgleichen auch das gemelt chammergericht in allweg vermög des passauischen vertrags visitiert und reformiert wurde.

So lassend wir uns auch den puncten, die religion antreffend,[2]) in underthenigkeit wol gefallen, ausserhalb der darin verleipten wort: „bei gemeinem rechten“. Dann die geschribne kaiserliche

---

[2]) *Württ. Vierteljahrsh. 1901 S. 86.*

und gaistliche recht in etlichen vil fällen unser religion zuwider seien; deshalb möchte zuversichtlich ratsam sein, solche wort zu underlassen. *Jan. 28.*

Und wiewol am 23. blat bei der rubric von gemeiner handhabung und execution des kai. landfridens[3]) E. f. g. addition wolbedächtlich gestelt ist, so tragen wir doch ain underthenige fursorg, das durch solliche erkantnus des zuzugs dem gemeinen werk nit geholfen werde; dann obgleich solliche handhabung durch den ein krais erkennt oder aber abgestrickt wurde, so möchte doch das widerspil durch andere kreis erkennt oder zum wenigsten die gleichmessige erkantnus lang verzogen werden.

Sonst in allen andern E. f. g. additionen haben wir gar kein bedenken; aber unsers ringen verstands so wurdet dis gemein gar weitleufig werk vil oncostens ervordern und doch furnemlich und schier allein fur dieienigen stend, so die practic wissen und den schragen zu irem vorteil sezen kunden, auch das schwert beim heft haben, sonderlich aber fur die höchste häupter, und dann auch die gemeine reichsstett sein.

Darumb in summa, gnediger furst und herr, dieweil obbemelte reformation und oftermals gebesserter landfrid und uber sollichs alles der daruf ervolgt wolbedacht passauisch vertrag gar wenig helfen oder statt haben, so ist zu besorgen, das dise verfassung auch nichts anders dann papier und dinten sein und allein obbemelten personen zu gutem kommen möchte. — *Stuttgart, 1555 Jan. 28.*

Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Or. präs. Jan. 31.

23. *Markgf. Hans Georg von Brandenburg an Chr.:* *Jan. 29.*

ist samt Gemahlin und junger Herrschaft gesund; hofft von Chr. und den Seinigen das gleiche; obwohl er sonst nichts zu schreiben weiss, wollte er doch diese gelegene Botschaft nicht unbenützt lassen. — Köln a. d. Spree, 1555 (dinstags nach conversionis Pauli) *Jan. 29.*

St. Brandenburg 1 G, 7. Or.[1]) *präs. Stuttgart, Febr. 15.*

24. *Chr. an Hz. Albrecht:* *Jan. 31.*

Sächsische Gesandtschaft zum Ksr. Werbungen in Sachsen.

hat glaublich erfahren, dass die ober- und niedersächsischen

[3]) *Württ. Vierteljahrsh. 1901 S. 99 n. 1.*

23. [1]) *Aufschr. von Chr.:* soll mit gehn Augspurg genomen werden.

Jan. 31. *Kreisstände, ausser Hz. Heinrich von Braunschweig, eine stattliche Botschaft zum Ksr., wo sie schon angelangt ist, gesandt haben mit dem Auftrag, da die genannten Kreise zu der Exekution der Acht gegen Markgf. Albrecht und zur Handhabung des Landfriedens auch befohlen seien, um Mitteilung zu bitten, aus welchen Gründen die Acht ergangen sei, ob sie auf des Ksrs. Geheiss und Befehl des Kammergerichts beruhe oder ob der Ksr. aus eigenem Erkenntnis ihn in die Acht erklärt habe; denn aus der goldenen Bulle gehe hervor, dass dem K. G. nicht zustehe, einen Kfen. oder Fürsten des Reichs ohne Vorwissen und Erkenntnis der Kff. in die Acht zu thun. Sie könnten auch nicht einsehen, dass des Ksrs. eigenes Erkenntnis genüge; denn dieser habe die Verträge mit den Bb. von Bamberg und Würzburg aufgerichtet, konfirmiert und den vornehmsten Ständen des Reichs insinuiert mit dem strengen Befehl, die Stände des Reichs beim Landfrieden zu handhaben, habe auch solche, welche in ihrem Kreise sassen, in die Acht erklärt. Von denselbigen seien einige, und zwar etliche und 30, in den letzten Jahren ohne rechtmässige Ursache wider den Landfrieden von Hz. Heinrich überzogen, geplündert, gebrandschatzt und sonst geschädigt worden, weshalb sie bäten, denselben als Landfriedensbrecher zu bestrafen oder selbst für Friede und Ruhe in der Gegend zu sorgen. — Hat auch gehört, in Sachsen seien solche Werbungen, dass schon 6000[a] Pferde bestellt seien. — Dies wollte er Albrecht als dem Oberhauptmann mitteilen.[1]) — Augsburg, 1555 Jan. 31.*

St. Bayern 12 b I, 94. Konz. Vgl. Druffel IV, 544.

Febr. 3. **25.** *Nebeninstruktion Hz. Ottheinrichs für seine Gesandten zu einer Werbung bei Chr.:[1])*

Sein Bedenken über die Religionsfrage. Frankfurter Ordnung.

Nemlich sollen sy dem hochgebornen fürsten, *Hz. Chr.*, an-

---

a) *oder 4000?*

24. [1]) *München, Febr. 2 dankt Hz. Albrecht; hat früher schon allerlei gehört von dem Gewerbe, worin Hz. Hans Albrecht von Mecklenburg steht, dagegen nichts von der Sendung des ober- und niedersächsischen Kreises, die er auch nicht wohl glauben kann. Hat vom kais. Hof zum zweitenmal gehört, dass Sachsen, Brandenburg und Hessen den Ksr. um Bestätigung ihrer erneuten Erbeinung, Hz. Hans Albrecht durch eine besondere Botschaft um Aussöhnung bitten. Hofft, nächsten Montag in Augsburg zu sein und selbst mit Chr. über diese Dinge zu sprechen. Ebd. Or. — Vgl. zu diesen Nachrichten Druffel IV, 539, 543, 547 u.*

25. [1]) *Die beiden Gesandten Ottheinrichs, Adam von Hoheneck und Liz.*

zaigen, das wir die gstellten bedenken der religion halb, so uns *Febr. 3.*
s. l. zueschigken lassen,[2]) ersehen hetten, und weil unsers erachtens not und gut, das man besonders auf die A. C. und derselben lautere mainung und verstand, dabei stragks gelassen ze werden, dreng und die disputationes als unserstails unnotig sovil moglich umbgieng, so wern wir auf s. l. und anderer unser religionsverwandten gutachten und verbesserung in sachen des bedenkens, wie wir solhs hieneben in schriften verfassen lassen,[3]) und betten freundlich, s. l. die wollten solhs mit andern zu ersehen auch unbeschwert sein, und in dem handl als ain sonderer fürderer desselben das best thun, wie wir denn one das zu ge-

Helfand, waren Ende Januar auf kurze Zeit aus Augsburg zurückgekehrt und nahmen Januar 31 an einer Ratssitzung in Neuburg teil; sie berichten unter anderem, die kais. Kommissäre hätten der Religion halb allerlei Mittel und Befehl gehabt, aber inen sei bevelh komen, das sy der zeit inhalten. — Des gfelt m. g. hern *[Ottheinrich]* nit; het des allerlai bedenken; den wan ytz nichts ghandlt und die pfaffen mit der zeit aufkemen, möchten sy sich gwalts wider die religionsverwandten understeen. — Hohenegk zaigt an, Wirtemberg vermain, da die religionsverwandten beisamen und ainig, so wer beim gegenthail etwas gross zu erhalten; sei seinstails urbutig, das so an im, ze thun und darab was Got well ze leiden. *Über das wirtbg. Bedenken (n. 2) wird bemerkt, dass die Disputation nur noch mehr Irrung bringen würde: Arnold hat ein Bedenken (n. 3) unter der Hand, das nachmittags abgehört wird. — München St. K. bl. 271/8.*

[2]) *Das wirtbg. Bedenken wohl = nr. 12 (das von Chr. auch dem Hz. Albrecht übergeben wurde) vielleicht zusammen mit dem Abschnitt aus nr. 3 über die Mittel zur Vergleichung, der sich in den wirtbg. Akten (St. Reichstagsakten 14 d f. 40) gesondert vorfindet.*

[3]) *Das Bedenken Ottheinrichs in dieser ersten Form St. Reichstagsakten 14 d f. 67—70: es fordert zuerst eine einhellige Erklärung der A. K. Verw., dass sie bei der A. K. bleiben und sich so halten wollten, wie sie das gegen Gott und mit der heiligen Schrift, auch der A. K., getrauten zu verantworten, dass sie anderen Sekten nicht stattgeben wollten, und bedauern, dass noch so viele Stände und Leute in der Finsternis verharren. Dann folgt der bei Wolf, Religionsfriede S. 31 f. gedruckte Abschnitt: Forderung eines allgemeinen, beständigen und unzertrennlichen Friedstands nebst Versicherung: Freiheit für die Unterthanen katholischer Stände, sich „dem Wort Gottes“ anzuschliessen, aber Verweigerung der Bekenntnisfreiheit für die Unterthanen protestantischer Stände: eventuell Auswanderungsrecht der Unterthanen. Alle Pfarren unter Ständen der A. K. sind von diesen zu besetzen ohne Rücksicht auf* jus patronatus oder presentandi. . . . Man soll sich auch auf die proposition in gar kein handlung einlassen, es sei denn zuvor der punct diser religion und fridstands allerding erledigt. — *Dieses Bedenken ist in der Hauptsache Arnolds Werk: die eigentümliche Forderung, dass die Bekenntnisfreiheit der Unterthanen nicht gegenseitig sein soll, wird vor allem von dem Prädikanten m. Michel [Tiller] vertreten; das Bedenken fand dann die Billigung Ottheinrichs. — München, St. K. bl. 271/8. — Vgl. nr. 40 und 46.*

Febr. 3. schehen gar nit zweifltn. *Sein Bedenken über die Proposition, wenn sie etwas über diesen Punkt enthält, soll auch unverhalten bleiben. Chrs. und anderer Religionsverwandten Meinung sollen die Gesandten jederzeit berichten und darüber Bescheid erwarten.*

Über Frankfurter Handlung und Abschied[4]) *sollen sie Chr. melden, Ottheinrich habe sie zum Teil, besonders Chrs. Bedenken darüber, ersehen, sich aber noch nicht darüber entschlossen;* dann dasselb vor der proposition fruchtbarlich nit stat und also bis nach derselben noch zeit gnug haben wurd. Und sovil wir uns noch auf dieselben bedacht, konten wir bei uns nit finden, das dermassen, frid und recht im reich zu erhalten, beslieslichen fortzegeen, sonder, wie wir es noch verstienden, mer ratsam und nötig sein wurd, dieselb handlung gar umbzestossen, sollen anderst wir der A. religions verwandten im reich ain friden haben und unverjagt bleiben; wie wir dann s. l. hernacher, da wir die sachen besser beratslagen, als unserm vertrauten, lieben freund unverhalten lassen wollten.[5]) — *1555 Febr. 3.*

München St. K. bl. 271/8, 36. Konz.

Febr. 7. **26.** *Instruktion Chrs., wie sich seine Räte Ludwig von Frauenberg und Dr. Kaspar Ber bis zu seiner Rückkehr in den beiden proponierten Punkten, Religion und Handhabung des Landfriedens, im Reichsrat halten und votieren sollen.*[1])

Anfenglichs da bei der ersten ratsansagung und convocation, wie zuversichtlich, auf der kon. mt. bei der proposition[2]) furge-

[4]) *Augsburg, Febr. 1 hatte ihm Chr. auf seinen Wunsch den Frankfurter Abschied und die Ordnung überschickt. — St. Pfalz 9 c I, 121. Konz.*

[5]) *Wegen des Sessionsstreites mit Bayern (vgl. II, nr. 825) nahmen die Gesandten Ottheinrichs an den Sitzungen des Fürstenrates überhaupt nicht teil, waren aber dafür bei den Beratungen der A. K. Verw. um so eifriger. Der Standpunkt Ottheinrichs unterscheidet sich sehr wesentlich von dem, den Chr. zunächst einnahm, und stimmt eher mit der kursächsischen Politik überein, so dass Ottheinrich auch Bedenken trug, Chr. mit seiner Vertretung im Fürstenrat zu betrauen; vgl. II, nr. 833; unser obiges Stück mit n. 1, ferner nr. 40, 46 n. 1.*

26. [1]) *Neben der Überschrift bemerkt Ber auf dem Rand:* habs also auf ir f. g. befelch begriffen, die ir f. g. gelesen und adprobiert.

[2]) *Die Proposition war am 5. Februar erfolgt (gedruckt bei Lehenmann S. 13). Morgens zwischen 7 und 8 Uhr ritt der Kg. zur Domkirche, begleitet von seinem Sohne Erzhz. Karl, dem B. von Eichstätt, Hz. Albrecht und Hz. Christoph, Markgf. Philibert von Baden, den Räten, Botschaften und Gesandten, sowie den kais. Kommissarien. [Über das Verhalten Chrs. berichtet der kursächsische Gesandte v. Könneriz:* der herzog von Würtemberg hat den könig

schlagen weg und gnedigst begern, diser puncten consultationes *Febr. 7.* zu befurdern und diselbige simul oder nocheinander alsobald under hand zu nemen furgefallen, bei diser frag — wiewol zu besorgen, das furnemlich die churfurstischen ierer angezognen preeminenz und prerogativa, auch gesterigen tags bei der stend antwort[3]) vermelten geprauchs und herkomens halb die puncten noch einander und darzu gar langsam in der materi zur consultation furgenomen, dergleichen von churfurstlichen und etlichen andern gesandten zuvor ierer gnedigsten und gnedigen herren bescheid hieruber zu erholen begern oder stimen, darzu vermelden möchten, das der churfursten und anderer fursten und stend botschaften noch nit alle inkomen und derwegen nichts fruchtbarlichs abgehandelt oder beschlossen werden kunte, darvon man sie nit wol dringen oder dreiben möchte — nochdan, wa die frag an die unsern komen, sollen sie mit gepurlichem ingang vermelden, das wier uf der kon. mt. gnedigst begern und darbei vermelter ursachen, auch gelegenheit vorsteender leuf,[4]) unsers teils auf anderer stend

bis an den chor geleitet, darauf umgekert, in der mess nicht blieben; desgleichen, obwol ich, Könneriz, E. k. g. statt im chor gehalten, so bin ich doch zum opfer nit gangen noch das pacem geküsst, und die andern alle vor mir über passiren lassen. Und wiewol ich damit einen hohen zorn verdienet haben mag, so hoffe ich doch, E. k. g. werden nach gestalt gnedigst damit zufrieden sein. *(Archiv für sächsische Geschichte 6, 256; vgl. Stälin 4, 563.) Könneriz vergisst zu berichten, dass er der einzige von den protestantischen Gesandten war, der bei der Messe blieb, was Febr. 6 Adam von Hoheneck an Ottheinrich berichtet mit dem Zusatz:* het doch niemant gemeint, das Sachsen soliches gethan het; wirt vil geschrei bei den geistlichen machen. — *München St. K. bl. 271/8.] Nachdem das Amt* de sancto spiritu *gesungen war, zog man auf das Rathaus, wo, nach kurzer Einleitung durch den kgl. Vizekanzler Jonas, der kgl. Sekretär Saurer die Proposition verlas. — Mz. Prot. — Nach dem kursächsischen Bericht (Druffel IV, 545) war Chr. sehr erregt über den Ton, welchen die Proposition, allerdings in zweideutiger Weise, den A. K. Verw. gegenüber anschlug, und wiederholt hat er eine Zurückweisung der darin enthaltenen Vorwürfe gefordert; vgl. nr. 38 n. 3, 41, 62. Schon nach kurzer Zeit hatten die wirtbg. Räte eine Entgegnung verfasst; vgl. nr. 41.*

[3]) *Unmittelbar nach der Proposition hatte man sich über eine vorläufige Antwort an den Kg. verglichen (Mitleid mit dem Ksr.: Dank gegen den Kg.: wären geneigt, sogleich zur Beratung zu schreiten, doch ist bei der Wichtigkeit der Sachen zeitlicher Rat nötig; der Kg. möge deshalb die Proposition abschreiben lassen). Diese Antwort wurde dem Kg. sofort vorgetragen, worauf er nocheinmal zur Beschleunigung mahnen liess. — Da am 6. Febr. keinerlei Verhandlungen stattfanden, muss diese Antwort gemeint sein, woraus sich dann ergiebt, dass Chrs. Befehl, der dieser Instruktion zu Grunde liegt (n. 1), wohl am 6. Febr. erteilt wurde.*

[4]) *Im Anschluss an die Proposition hatte der Kg. durch Jonas zu bal-*

Febr. 7. verwilligen und gevallen unbeschwert weren, alsbald mit der consultation baider puncten, der religion und handhabung gmeines fridens halb, zumal in zweien abgesonderten reten furzugeen und an die hand zu nemen helfen;[5]) stelten es derhalb zu gefallen und entschluss der andern chur- und furstlichen gsandten. Wa dan solches nit furgang gewinnen, sonder die andern chur- und furstlichen gesandten auf obvermeldt hindersichbringen, bescheid zu erholen, und dem alten geprauch oder herkomen noch noch einander successive zu handlen das mer machen und entschliessen wurden, kunten unsere ret solchs nit weren; darumb sie es auch darbei pleiben lassen sollen.[6])

---

diger Beratung mahnen lassen, unter Hinweis auf die jetzige Lage, das Nahen des Frühjahrs, die jetzigen Kriegsgewerbe und Praktiken, weshalb nötig sei, das zu gemeiner Sicherheit Dienliche schnell zu beraten und besonders dem Artikel, Friede, Ruhe und Einigkeit, auch Handhabung des Landfriedens betreffend, zuvorderst abzuhelfen. *Neben dem Religionspunkt sollte deshalb auch der andere, Friede, Ruhe, Einigkeit und Handhabung des Landfriedens betreffend, zugleich in Einem Ausschuss oder je in einem besonderen Ausschuss vorgenommen werden.* Im fall aber solche baide artikel (des sich ire mt. nit versehen) samenthaft nit konten erledigt werden, were alsdan der articul von fried, ruhe etc. an die hand zu nemen und zu allerforderst in beratschlagung zu ziehen, domit folgents desto ruwiger zu den andern auch komen moge. Ire mt. erachten auch, das demselben articul desto stattlicher und furderlicher nachzutrachten, dweil auf jungstgehaltenen kraistagen zu Wormbs und Frankfurt laut des vortrags allerhand nutzliche vorberaitungen beschehen. — *Mz. Prot. — (Es ist also nicht richtig, dass man „scheinbar uninteressiert“ die beiden Möglichkeiten nebeneinanderstellte; der Landfriedensartikel wird deutlich bevorzugt; der Vorschlag gleichzeitiger Beratung beider Punkte ist nur eine Konzession an die Reichsstände. Vgl. Druffel IV, 545 n. 3.)*

[5]) *Auf dem Rand:* Princeps: dise beide puncten vor den andern under hand zu nemen, ainen noch dem andern und nit durch usschutz zu verhandlen.

[6]) *Es scheint, dass Chr. bei diesem Befehl noch keine Ahnung davon hatte, dass er selbst Gelegenheit haben werde, vor seiner Abreise noch der ersten Sitzung beizuwohnen; da (nach n. 3) obiger Befehl wohl am 6. Febr. erteilt wurde, ist dies leicht erklärlich. Denn es war üblich, mit der ersten Sitzung nach der Proposition einige Zeit zu warten (vgl. nr. 3 S. 6), um zur Vorbereitung auf Grund derselben Zeit zu lassen. Der Mainzer Kanzler hatte auch diesmal diese Absicht gehabt; allein schon am 6. Febr. nachmittags liess der Kg. die Mainzer zu sich erfordern und bestimmte sie, die Reichsstände auf den folgenden Morgen um 7 Uhr zu berufen und damit die Verhandlungen zu eröffnen. — Dies geschah. Am Morgen des 7. Febr. eröffnete der Mainzer Kanzler zuerst den kgl. Befehl im Kurfürstenrat; man beschloss hier, den Fürstenrat und die Städte in die kfl. Ratsstube zu erfordern, damit sie den kgl. Befehl anhören. Allein der Fürstenrat, besonders die persönlich anwesenden Fürsten, sträubten sich, zu den kfl. Räten hinabzukommen, weil kein Kf. persönlich zugegen sei: auf Vorschlag der Kff. wurden dann nur die Räte der Fürsten*

Da es aber zur materi und frag der hauptpuncten und anfenglichs der religion ustrag und vergleichung umbgefragt worden,[7]) sollen unsere ret sich volgender ordnung und graduum bevleissen und sonderlich zu ingang mit gebreuchigem stilo vermelden, welchermassen wir in unser angeenden regierung (ohne selbs rum zu melden) dahin zu sehen und zu trachten uns zum treulichsten und hochsten vermögen noch bevlissen, das zuvorderst noch Gottes wort und A. C. die eer Gottes, seines heilgen, seligmachenden worts, furnemlich aber Christi, des sons Gottes, unsers ainigen herren und heilands, reine kirchen nit allein be- *Febr. 7.*

---

herabgeschickt und ihnen samt den Städten der kgl. Befehl eröffnet. — Die Beratung wurde auf Vorschlag der Kff. auf den Nachmittag verschoben. Im Kurfürstenrat einigte man sich rasch, die Beratung noch 3—4 Tage einzustellen und sich beim Kg. unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Im Fürstenrat erklärte man es auch für bedenklich, bei der geringen Zahl der Anwesenden — von den weltlichen nur 5 — fortzufahren, wollte aber dies dem Kg. heimstellen und seinen Bescheid darüber erwarten. Da die Kff. letzteres nicht zugaben, einigte man sich darauf, den Kg. zu bitten, kurze Zeit Geduld zu tragen, und dabei die Hoffnung auszusprechen, dass die erwarteten weiteren Räte in 3—4 oder wenigen Tagen eintreffen werden, doch ohne gefhar. — *Am 8. Febr. brachte eine Deputation den Beschluss dem Kg. vor, der den Verzug bewilligte. — Dass Chr. an dieser Sitzung des 7. Febr. noch teilnahm, ergiebt sich aus nr. 33 („die Österreicher wiederholten das schon in Chrs. Gegenwart vorgebrachte Votum") wie aus dem österreichischen Protokoll (Druffel IV, 551), wo über die Abstimmung des wirtbg. Gesandten am 19. Febr. gesagt ist:* repetit votum principis in persona.

[Ein wenig brauchbares Protokoll der Fürstenratssitzung vom 7. Febr. ist bei Druffel IV, 551 S. 577 gedruckt, aber irrtümlich als das des 4. März bezeichnet. Weder am 4. noch am 5. oder 6. März ging der Sitzung ein Vortrag des Mainzer Kanzlers voraus, wohl aber am 7. Februar, und zwar eben mit dem Inhalt, wie ihn die Vota voraussetzen. — Die Hzz. von Bayern und Wirtbg. sind in dieser Sitzung persönlich anwesend, haben aber zum Vortrag des Mainzer Kanzlers ihre Räte geschickt, auf deren Bericht sie sich in ihren Voten berufen. — Wie oben erwähnt, sind nach der Mitteilung an den Kurfürstenrat am 7. Febr. 5 weltliche Fürsten anwesend oder vertreten: dies stimmt mit unserem Protokoll: dagegen werden im Pass. Prot. zu der Sitzung des 4. März als neu eingetroffen noch erwähnt: Simmern, Braunschweig, Küstrin, Anhalt. — Chrs. erstes Votum nach seiner Rückkehr nach Augsburg lautet wesentlich anders, als hier angegeben: vgl. nr. 42. — Das Pass. Protokoll giebt die Vota von Österreich und Bayern zum 7. Febr. an, die mit unserem Protokoll übereinstimmen, namentlich die Anregung Hz. Albrechts wegen der Vollmacht der Gesandten. Überhaupt — um nicht weitere Einzelheiten anzuführen — kann nur eine völlige Unkenntnis der Anfänge des Reichstags, der in den Märzsitzungen schon ein ganz anderes Gesicht zeigt, dazu verleiten, das Protokoll des 7. Febr. für das des 4. März auszugeben: vgl. nr. 42 n. 2.]

[7]) *Auf dem Rand:* Princeps: in pleno consilio religion.

Febr. 7. furdert, gepflanzt und erhalten, sonder auch zweitracht und spaltungen verhuet, darbei frid, rue, ainigkeit und vergleichung angericht, gemacht und erhalten werden möcht; derhalben wir auch dem hievor gemachten reichsabschid noch zu desselbigen gehorsamlicher volnziehung oder erzeigung unsere theologos und politische ret gen Trient zum concilio geschickt, daselbst dem concilio unser confession der augspurgischen gemes ubergeben, und erbieten, selbige confession mit Gottes wort, wie sich gepuert, zu begrunden und vertädingen zu lassen. Daneben hetten wir auch daruf alsopald in unserm furstentumb, secten und spaltungen oder ungleicheit zu verhueten, ein gmein kirchenordnung, solcher confessionen und biblischer leer endlich und gleichmessig, stellen, in druck bringen, publicieren, anrichten und halten lassen; und weren demnach auch iezund auf der kei. und kon. mt. gnedigst begern und furschlag nicht weniger begurlich geneigt, bestes vleis und vermögens zu ratschlagen, zu befurdern, anzurichten, zu handlen und zu schliessen helfen, was zu der eer Gottes, erbauung christlicher kirchen, auch erlangung und erhaltung ainigkeit und frid und rue im reich teutscher nation imer furstendig und dienslich sein möchte.

Wa dan des andern puncten halb, auf was weg doch die strittige religion mit gnaden Gotts des almechtigen zu vergleichung zu pringen, umbfrag beschehe,[8]) sollen unsere ret, wie obvermeldt, per gradus volgender ungeverlicher mainung sich vernemen lassen, namlich furs erst votum, ut sequitur: wa man sich eines allgmeinen, freien, christlichen, oeconomischen, gleichmessigen concilii oder nationalversamblung und austrags, in Deutschlanden zu halten, auf gepurliche anstellung, mass, form oder verordnung vergleichen kunte, das solchs veleicht der besser und bestendiger weg sein möcht;[9]) wa veleicht, wie bis anher etwan erfarne, durch solch generalconcilium oder nationalversamlung disem hochwichtigen stritt nit solt mögen abgeholfen werden, das der best und bequembster weg sein sollt, wa man durch beider religionsverwanten etliche zu eim freindlichen gesprech oder colloquio verordnen und man sich daruber einer gewissen, richtigen mass, form und austrag der personen, proces und anderer dienstlichen puncten halb vergleichen möchte, inmassen auch solchs im passauischen vertrag (daruf sich die kon. mt. in der proposition gezogen) vermeldet worden.

Wa dan von einem generalconcilio oder nationalversamlung

---

[8]) *Vgl. hiezu nr. 3 S. 13.*

[9]) *Auf dem Rand:* Princeps: videatur, wie vormals von den A. C. verwanten furgetragen und erboten ist worden.

oder auch colloquio de forma, modo, processu et via gered oder umbgefragt wolte werden, sollen unsere ret des concilii oder nationalversamlung halb vermelden,[10]) dweil der papst in disem fal ein partei, die geistlichen, cardinäl, bischove etc., dem romischen stul verpflicht und deshalben, wa der papst presidiert und die verpflichte geistliche allein die session, stim und decision haben solten, das die stend A. C. sich dessen beschweren und derwegen dahin nit verwilligen oder die vergleichung hierdurch zu verhoffen sein wurde, so möchten veleicht dieselbigen dermassen angestelt werden, das ein president verordnet und nit allein von den geistlichen, sonder auch von der andern religion, der A. C. verwandten, theologen ainer gleichen anzal in Teutschlanden bestimpten platz zu verordnen,[11]) die aller stend gleiche stimm und voces decisivas haben, auch sonst die erörterung auf die richtschnur gestelt werden solt, wie in Basiliensi concilio verabschidet und gleich harnoch gesetzt ist. *Febr. 7.*

Soviel aber des colloquii formam und vergleichung betrifft, möchten dieselbigen dermassen angestellt werden,[12])

namlich das etliche frome, gotsforchtige, gelerte und fridliebende, schiedliche menner von theologen[a)] in gleicher anzal beeder religion verwanten benänt, geordnet und gesezt sollten werden, welche, alle privataffection und comoditet hindangesetzt, allein Gott den herren, sein heiligs wort und unser seelen heil, der waren christlichen kirchen befurderung und sonst nichts ansehen oder betrachten, und also durch guetliche, freindliche und bruederliche gesprech oder conversation besten vleis und ernst furwenden solten, ob mit Gottes gnaden, segen und gedeihen sollicher strittigen religion vergleichung zu finden. Das auch von besser richtigkeit und verhoffenlichen gewissen ustrags wegen dise richtschnur und clausel sollichem abschid und vergleichung expresse angehenkt wurde, nämlich das die voces decisive baiderseiz religion aequales weren, und hierin allein lex divina, praxis Christi, apostolicae et primitivae ecclesiae una cum conciliis doctoribusque fundantibus se veraciter in eadem, richter sein solten.

Dieweil auch hiebei von nöten, befurdersam und zu merer verhoffenlicher vergleichung dienstlich sein wurdet, das solchen theologen colloquenten ein president mit etlichen politischen beider religion zugeordnet,[13]) die fragen zu haben, articul des colloquii zu proponieren, zu dirigieren und ander notturft zu verrichten;

---

a) *In nr. 3 (S. 14):* von theologen und politischen.

[10]) *Auf dem Rand:* Princeps: idem vide, wie hievor von den A. C. verwanten furgeschlagen.

[11]) *Auf dem Rand:* Princeps: uf ietz werendem reichstag.

[12]) *Das folgende aus Bers Gutachten, nr. 3 S. 14.*

[13]) *Auf dem Rand:* Princeps: nota, konig sampt etlichen fursten presidiere, colloquenten in pari numero zugelassen, konig von baiden teiln articulos controversie erfordere und proponiere, unparteische schreiber geordnet werden.

Febr. 7. wa dan auch ferner derselbigen ordnung halben befragt, sollen unsere ret auf die kon. mt. stimen, dergestalt, das ir kon. mt. allerunderthenigst zu bitten sei, diser hochwichtigen handlung der eer Gottes, auch gmeinen friden und wolfart zu befurdern, sich als president allergnedigst zu underfahen und das ierer kon. mt. zwen gaistlich, ein chur- und furst, und zwen weltlich, auch ein chur- und furst, zugeordnet wurden, die solche colloquenten (dern ungeverlich sechs sein möchten) auf bestimpten gelegenen platz beschiden, der furnembsten strittigen articel zur proposition verglichen und daruf einen noch dem andern proponieren, hinc inde verhören und conferieren, auch alle furtreg einer ieden part durch zwen notarios ordentlich beschreiben und auf endung eines ieden articuls den colloquenten wider furlesen und adprobieren, volgends mit den uberigen einem noch dem andern weiter gehörtermassen procedieren und beschliessen liessen, daruf volgends die kon. mt. und zugeordnete chur- und fursten selbige ersehen und andern reichs chur- und fursten allerdings eröfnen und dahin handlen lassen möchte, ob mit gnaden des almechtigen hierin zu vergleichung zu komen.

Da auch solcher gefursten personen halb der kon. mt. zuzeordnen, umbfrag beschehe, sollen unsere ret uf den erzbischove und churfursten zu Menz, auch bischoven zu Passau, und dan herzog Augustum, churfursten, marggrave Hansen von Brandenburg oder herzog Wolfgangen von Zweienbruck furschlagen.[14])

Und[15]) uber das alles uf iezigem reichstag ein abschid verglichen und verfertigt und darbei demselben sonderlich expresse inverleibt und angehenkt werden solt, namlich das inhalt baider speirischen in anno 26 und 44 reichs abschiden, desgleichen des passauischen confirmierten und assecurierten vertrags, auf disem iezigen reichstag mit einhelliger vergleichung beider religion stend geordnet und verabschidet wurde, das in omnem eventum, ob gleich vorbenanter weg einer furgenomen oder nit, oder, da derselbig an die hand genomen und der gesucht austrag oder vergleichung gefunden oder nit gefunden wurde, das nicht desto weniger solcher abschid, versicherung und fridstand von meniglichem, der kei., auch kon. mt. und andern stenden, vestiglich gehalten werden sollt,[16]) nemlich das zuvorderst die stend unser christlichen religion furnemlich in der leer der A. C. gemes und gleichformig und dermassen sich halten und regieren sollen, wie sie das gegen Gott dem herren und mit heiliger schrift, auch selbiger A. C., getrauten zu verantworten, darbei andern secten und rotten, so darwider furgenomen werden wolten, nit stat geben, sonder abwenden und weren, und das hieruf von kei., auch kon. mt., desgleichen churfursten, fursten und stenden des

---

[14]) *Auf dem Rand:* Princeps: soll auf werendem reichstag beschehen.

[15]) *Dieser Abschnitt gedr. bei Wolf, Religionsfriede S. 41 f.: er ist fast wörtlich Bers Gutachten nr. 3 (S. 15) entnommen.*

[16]) *Auf dem Rand:* Princeps: soll satt und bestendiglich begert werden.

reichs ein gmeiner, bestendiger fridstand und versicherung desselbigen gemacht *Febr. 7.* und verabschidet wurde, dergestalt, das sich der religion halb die stend der A. C. verwandten,[17]) zu dem seinen teil kein stand oder underthon zu dem andern, wes religion doch der sei, etwas ungnedigs, unfreundlichs noch ainiches mandierens, uberzugs oder anderer beschwerungen oder betrangungen zu versehen, sonder das ein stand und ie einer den andern bei seiner religion und gewissen ruewiglich und fridlich pleiben und sizen lassen und derwegen keiner den andern uberziehen, beschweren noch verachten; und es sonst bei dem articel des speirischen reichsabschids anno 44 ufgericht, frid und recht belangend, pleiben und gehalten, auch dasselbig also dem cammergericht bevolhen werden solte, sollichem articel gemes sich zu halten und zu erzeigen.

Sovil dan den andern puncten der handhabung und execution des landfridens belangt, sollen unsere verordnete zu ingang vermelden, das wir uns weniger nicht dan andere stend des hei. reichs dem landfriden mit allem ernst nochzusetzen und meniglichen darbei handzuhaben, schutzen und schirmen schuldig erkent, weren dessen auch fur unser person ganz geneigt und urbietig; dweil aber der passauisch vertrag und abschid, inmassen dan derselbig von der kon. mt. in der proposition allergnedigst auch angeregt, in disem puncten auch ein richtschnuer und weg geben möcht, wie darinnen fruchtbarlich zu ratschlagen und zu handlen, möchte nicht allein derselbig, sonder auch der hievor vergriffen und gesteldt landfrid under handen genomen, bedacht und erwegen, insonderheit aber neben andern gravaminibus dahin gesehen werden,[17 a]) das dem camergericht ein gewisse mass und ordnung geben und in specie furgeschriben wurde, was fur landfridbruchig sachen zu halten, von inen am camergericht anzunemen, daruf proces zu erkennen oder widerumb zu den ordenlichen und im reich verglichen und verabschidten ustregen remittieren und weisen solten.

So dan angeregte puncten verglichen, alsdan möchte zu dem articel der execution und handhabung geschritten und darvon geratschlagt werden, bei welchem wier an uns auch gar nichts erwinden wurden lassen; daneben aber bei andern unsern ainigungsverwanten stend potschaften erkundigen, was sie auf die frankfordisch tractation und abschid in specie fur bevelch hetten und sich mit denselbigen vergleichen. — *Augsburg, 1555 Febr. 7.*

Memorial und Denkzettel für dieselben, wie sie sich nach Chrs. Abreise halten sollen.

Erstlich sollen sie mit den hessischen, sachsischen und ba-

---

[17]) *In nr. 3 folgt hier:* zu irer kei., auch kon. mt., auch kein stand oder underthon zu dem andern . . .; *vgl. dazu den Schluss des folgenden Memorials (S. 67).*

[17 a]) *Vgl. nr. 22.*

Febr. 7. denischen gsandten ad partem handlen, das die zwen proponierte puncten ierer beratschlagung und vergleichung halber ingestelt und aufgezogen wurden bis zu ankunft der andern oder des merern teils des weltlichen banks, biz dern zum wenigsten 15 seien; us ursach das der frankfordisch abschid auf invocavit zu resolvirn gestelt; item das alda, ob im reichsrat oder circulariter darvon zu tractirn, bedacht werden muesste; item das wier uf invocavit ainen kreistag alher usgeschriben; solten sie dan darvon handlen, welle sichs nit gepueren.

Dweil die kon. mt. uf drei weg proponiert, nemlich ob durch general oder nationalconcilium oder colloquium dieselbige furzunemen, so bedenken wier, das Gott die eer zu geben und derselbigen religion ustrag oder beratung zuerst furzunemen, wie auch kon. mt. in der proposition anregung gethon; so were uns wie andern A. C. verwanten nit zuwider gwesen und noch, ein frei, algmein, oeconomisch, christlich concilium anzustellen, wie auch hievor in Basiliensi darvon gehandelt, daruber zu hören; wa dan in specie von einem solchen algmeinen concilio gehandelt oder umbgefragt wolte werden, sollen unsere verordnete ret die alten bedenken, so vor jarn die A. C. verwanten gepraucht und furgeschlagen, ersehen, darus zu stimen. Da dan das auch nicht zu wegen zu bringen oder sein möchte, und von dem andern weg nationals concilii halb geret wolte werden, sollen sie sich vernemen lassen wie zuvor, frei, gmein, liberum concilium, ita ut voces, sessiones omnium nostrorum libere und zu gleich zugelassen, wie bei dem vorigen des generals.

Da dan vom colloquio, sollen unsere ret stimmen inhalt der instruction und memorialzedels.[18])

---

[18]) *In die Instruktion ist eingebunden ein Zettel von Chrs. Hand, offenbar der hier erwähnte:* Articel proposicionis. 1) Religion, mittel: ain allgemein, frei, christenlich concilii zu erholen, id est reassumieren; mengel, verhinderung und gebrechen, warumben solches nit furgangen worden, am fuglichisten und besten abzuwenden. 2) Mittel auf ruewigere, fridliche zeit einzustellen; mitlerweilen auf wege zu gedenken, damit mitler zeit stend und underthonen in fridlichem, ruewigem wesen, erbarn, zichtigen wandel und leben, unverlezter ehr Gottes und christlichen gewissens erhalten wurden. Nota, medium wie in der frankfortischen verfassung begriffen; nacional nit breuchig oder bekant; de modo, wie solches anzustellen, zu handlen; nota, die protestierenden sich dessen zu vergleichen. 3) Colloquium: doch in allweg das die stende baiderseiz sich schleunig erzaigen; nota, medium wie bewist. 4) Wa man ain andern oder besser wege wuste, fur handen zu nemen, solte man solchen auch vermelden: nichil. — *Aufschrift von Ber:* denkzettel; gegeben den 8. febr. a. 55.

Wa auch die A. C. verwanten zusamentheten und ein stim geben oder miteinander votierten, solt das best sein. *Febr. 7.*

Da von einem usschutz gehandelt, sol instanter von gleichheit der geistlichen und weltlichen bänk anzal, erkiesung und ausschiessens votiert werden.

Dieweil auch hievor der von Betikhaim[19]) und canzler bei solchen sachen gepraucht, die gelegenheit, modum und anders wissen, im kopf und memoria haben, so wellen wier dieselben mit hierauf nemen und hierzu brauchen.

Es sollen auch im votieren mit religion oder versicherung fridens weder kaiser, konig oder papst genent werden, sonder in genere, das ein bestendiger frid und vertrauen angericht, doran bizher die geistlichen verhinderung gewesen, da sie ietzt schirm haben und mit hindansetzung der religion zu ierer gelegenheit hernach uberziehen und fatzen wellen; deshalb rund ein bestendige, gewisse assecuration beiderseits zu vergleichen und ufzurichten sein soll; wa dan das verwilligt, alsdan von kai. und kon. mt., auch churf., fursten und stenden des reichs zu bekreftigen. Actum ut supra.

> Unsers gn. f. und h. annotata[20]) bei der rubric: das ain ieder stand den andern bei seiner religion und derselben anhangenden ordnung pleiben lassen soll.

Bei der rubriken, „daz ein jeder stand den andern bei seiner religion etc." bei der clausel „oder in ander weg" ist zu addiren: „weder heimlich noch offenlich durch sich selbst oder andere zu practicieren, zu handlen, in waz weg daz seie, nit thue noch zu thun gestatte, bei peen des landfridens, sonder in disem gleich wie andern, prophan sachen und fellen bei dem gemeinen rechten und landfriden lassen soll, darinnen aber usgeschlossen sein sollen alle di sectarii in den reichsabschiden vermeldt, als die widerteufer, Schwenkfeldianer, sacramentierer, und andere, so sich A. C. nit underwürfig machen wellen. — Und damit bestendige einigkeit und vertrauen beider part gepflanzet, so sollen di stend, auch ire underthonen, beider teil einander von wegen der religion nit verachten, dieselbigen molestieren, sonder meniglichs conscienz und bekantnus disfals von der oberkeit freigelassen werden; ob aber einicher part oberkeit nit gemeint sein welte, underthonen seiner

---

[19]) *Wohl nicht Gerhard von Bödigheim, sondern Sebastian Hornmold, Vogt von Bietigheim.*

[20]) *d. h. Chrs. eigh. Bemerkung zur Frankfurter Ordnung: vgl. Württ. Vierteljahrsh. 1901 S. 86.*

Febr. 7. religion zuwider in deren gebiet zu gedulden, so soll dem underthonen zugelassen werden, sein gut in gebürender zeit zu verkaufen und sich mit seiner hab, weib und kinder, an andere ort zu begeben."

Saxonum:

Es wurdt bedacht, das aus dem passauischen vertrag keins wegs zu schreiten, doch das erstlich und vor allen dingen auf einen bestendigen, beharlichen und unbedingten friden, es volge die vergleichung der religion oder nicht, zu tringen und zu schliessen, nemlich das sich kein stand weder der rom. kei. oder kon. mt. oder auch der andern stend halben in sachen die religion und geistliche gueter belangende, solle zu besorgen haben noch von iemand angefochten, sonder in seinem land fridlich und ruig derhalben gelassen werden und das solcher frid in dem reich offentlich publicirt, auch die abschid, mandata und anders, so demselben fridstand zuwider sein möchten, aufgehaben werden.

St. Reichstagsakten 14e. Or.[22])

[22]) *Wichtig sind die privaten Verhandlungen Chrs., welche in die Zeit zwischen der Proposition und seiner Abreise fallen. (Vgl. Wolf, Religionsfriede S. 41.) Einmal verhandelte er mit den Hessen, brachte seinen Unmut über die Proposition zum Ausdruck und schlug ihnen nochmalige Übergabe der A. K. vor (Druffel IV, 545). — Ferner hatte er am 6. Febr. die kursächsischen Gesandten zur Tafel geladen und hielt mit ihnen nach der Mahlzeit eine längere Besprechung; auch ihnen gegenüber wünschte er Erneuerung der Konfession* una voce et ore, *sprach die Hoffnung aus, auch Mainz und Trier auf die Seite der A. K. ziehen zu können, und deutete zugleich an, dass Kf. August zum Präsidenten eines eventuellen Kolloquiums vorgeschlagen werden solle. (Archiv f. sächs. Geschichte 6, 256; Druffel IV, 545, vgl. mit 549; auch Schwabe 227.) — Deutlicher sprach sich Chr. gegen den Gesandten Ottheinrichs, Adam von Hoheneck, aus, der am 6. Febr. beim Nachtessen bei ihm war. Dieser berichtet darüber am 7. Febr. seinem Herrn:* der religion halb hat ir f. g. *[Chr.]* auch mit mir geredt, das sie befind, wie ir f. g. alwegen gesagt hab, also ghe es ytzo zu; dan es wol kein einhelige vergleichung, das man zusamenkeme und darvon geredt het, warbei man gedenkt zu bleiben, vorhanden sein, sunder ein ider wil vor sich selbst, wobei er zu beharren gedenkt, sein meinung fur die best halten, also das es in dem fal gar ubel zur sach gethan wil werden. Die sachsischen gesandten haben der ko. mai. vorbracht und anzeigt, das sie von irem gnedigsten hern, dem churf., den bevelch haben, alles das helfen zu handeln und auch zu schlissen, das teutscher nation zu wolfart, frid und ruhe dinstlich sein mag, doch dergestalt, das in alweg dem passauischen vertrag nach demselbigen nichts zuwider vorgenomen oder gehandelt werd und das auch derselbig zu volziegung in sein wirklichkeit werd gebracht; das haben sie bevelch, irer kö. mai. underthenigst anzuzeigen; *(vgl. dazu: Häberlin II, 535ff.; Druffel IV, 531; Weiss, Pap. d'état IV, 371.)* Hessen: dieselbigen wollen mit herzog Cristoffel beschlissen, und do ir f. g. sie gefragt, was meinung sie sein und was sie wollen helfen beschlissen, haben sie gar kein bedenken oder vorbereitung gehabt, sonder

27. Instruktion Chrs. für Albrecht Arbogast v. Hewen und Liz. Balthasar Eisslinger auf den bevorstehenden Einungstag:[1] *Febr. 8.*

1. Die Gesandten sollen eine Certifikation der Rechnung des Pfennigmeisters durch Chr. ablehnen.

2. Der Vorrat ist beisammenzuhalten, zur Bezahlung der Diener von jedem Stand jährlich eine Summe zu erlegen.

3. Es wäre für die Einung gut, wenn man gemeine Kriegs- und Einungsräte hätte und jeder Stand mit Session und Stimme seinen schon ernannten Kriegsrat hiezu bestimmen würde.

---

ir her hab inen bevelch geben, was herzog Cristof vor radsam und gud ansehe, bei demselbigen sollen sie auch blieben. Darumb ir f. g. nit unbillich bedenkt, das man farlessig mit der sach umbghe, daran unser aller seligkeit stat und ider im das zeitlich lieber sein lass dan die er Gottes; sein f. g. hat aber frei offentlich zu den sachsischen und hessischen reten gesagt, sie mogen es auch iren hern gewisslich zuschreiben, das ir f. g. einmal bei der erkanten warheit bleiben wol und daruber gewarten, was ir Got schickt; darin wol ir f. g. wider gut oder anders, das der selen schaden brengen mag, ansehen; so man aber wolt, so het man die gelegenheit, das ytzo solichen und dergleichen mer dingen wol abzuhelfen wer. Mein g. f. und her, herzog Cristof, hat auch an mich begert, E. f. g. zu schreiben, das E. f. g. doch befurdern und daran sein wol, das mein g. f. und her, herzog Wolfgang, doch aigener person alher ghen Augspurg kome, damit doch etlich wern, die sich der ding ein wenig annemen, wie dan ir f. g. zu Geppingen s. f. g. selbst gebeten hetten. *(München St. bl. 271/8. Or. — Vgl. zum letzteren Kausler und Schott S. 80.)*

Kurz vor die Abreise Chrs. fällt wohl auch eine Bitte, welche der Kg. durch Hz. Albrecht an Chr. bringen liess. Melchior Drechsel schreibt darüber Febr. 8 an Kf. Friedrich: Chr. habe ihm zur Mitteilung an den Kfen. eröffnet, wie das von wegen der kö. mt., unsers allergnedigsten herrn, ir f. g. durch mittelperson weren angesprochen, dweil sich ein zeitlang hero allerhand beschwerunge von den sachsischen begeben, so wolten ir f. g. wider dieselbigen der kö. mt. auch etwas zu gefallen thon. Daruf ir f. g. in antwurt sich vernemen lassen, sie weren in diser sachen kurz angesprengt, konten darumb nit wol sich ercleren; doch bedechten sie bei ir, solliches ein kreishandlung sein; derhalben ir bedenklich, sich in dergleichen sachen von den kreisen abzusondern. — *München St. bl. 107/1. Or. (Dass die Mittelsperson Hz. Albrecht war, teilt dann Drechsel noch nachträglich mit: ebd.) — Nach nr. 136 n. 1 scheint es, dass der Kg. selbst — vielleicht bei der Verabschiedung Chrs. — diesen Antrag wiederholte und näher dahin erläuterte, dass sich der österreichische, schwäbische, fränkische und bayrische, vielleicht auch der rheinische Kreis gegen Sachsen und die anderen Kff. zusammenschliessen sollten: der Hz. lehnte ab mit dem Hinweis auf die Gefahr, dass sich dann auch die anderen Kreise verbinden.*

27. [1]) *München, Januar 5 schreibt Hz. Albrecht diesen auf Februar 3 nach Augsburg aus. — Ebd. Or. präs. Stuttgart, Jan. 11. — Der Abschied dieser ersten Tagung, dat. März 22, bei Stumpf S. 287—290. — St. Heidelb. Verein 15 ein kurzes Protokoll Eisslingers über die Sitzungen von März 14—19. — Vgl. nr. 64.*

Febr. 8. *4. Dass in Kriegsfällen dem Obersten und den Kriegsräten die Werbung von Reitern und Knechten anheimgestellt werde, hielt Chr. stets für nützlich und notwendig, und zwar in der Weise, dass eine benannte Anzahl von Rittmeistern, Obersten und Unterhauptleuten auf des Vereins Kosten bestellt würden, welche auf Befehl des Obersten und der Kriegsräte Reiter und Knechte zusammenzubringen hätten. Damit hiefür nicht zuviel aufginge, wäre nach Chrs. Meinung dies ein Weg:*[a] *man rechnet die Doppelhilfe z. R. und z. F. zusammen, bestimmt immer für 400 Pferde einen Rittmeister, für 500 Knechte einen Hauptmann, was 28 Hauptleute mit je 150 fl. und 9 Rittmeister mit je 200 fl. oder Thalern gebe; man würde so 5 Rittmeister und 7 Hauptleutc sparen.*

5. Da die Kündigungsfrist von 1 Vierteljahr von keinem Teil benützt wurde, soll Hz. Georg auch ferner als Oberstleutnant beibehalten werden.

Ferner sind noch die folgenden, schon beim letzten Wormser Einungstag vorgebrachten Artikel zu erwägen, nämlich 1. was den Ständen, die Aufnahme begehren, aus der Einung und der Deklaration eröffnet werden soll; 2. die Aufnahme des Markgfen. Karl von Baden; 3. bei Pfalz anzufragen, wie sich der Landgf. über die Aufnahme unter der beschlossenen Exzeption resolviert habe. Beim ersten Punkt sollen sie mit der Mehrheit stimmen, beim zweiten für die Aufnahme Karls in der Weise wie der Kardl. von Augsburg und die Stadt Augsburg, beim dritten sollen sie sich auch von der Mehrheit nicht absondern.[2]) — *Knöringen, 1555 Febr. 8.*

St. Heidelb. Verein 15. Or. — Konz., grösstenteils eigh., beil.

Febr. 9. *28. Chr. an v. Hewen, v. Frauenberg, Ber und Eisslinger:*

Voranstellung des Religionspunktes. Verkehr mit anderen Gesandten.

vergass gestern, ihnen zu sagen, dass ihm die kurpfälzischen Gesandten mitteilten, wie sie sich mit den sächsischen churf. gesandten verglichen,[1]) sich weder mit dem puncten des landfridens noch andern keinswegs einzelassen dann der artikel der religion werde zum ersten zu beratschlagen fur die hand genomen. Die-

---

a) *Im Konz. bis hieher eigh. Das folgende von Kurz' Hand.*

[2]) *Knöringen, Febr. 9 schickt Chr. den Gesandten diese Instruktion zu. — Ebd. Or. präs. Augsburg, Febr. 10.*

28. [1]) *Vgl. Druffel IV, 545.*

weil wir dann eben diser mainung seien, so wellend euch, innassen *Febr. 9.*
ir auf gestern von uns auch vernomen, dermassen von unsertwegen auch verhalten, und insonderheit mit Hessen und Baden des ortz auch, doch iemandz unvermeerter. vergleichen, damit dises puncten halber zu allen obgemelten teiln gleicheit und gute correspondenz gehalten werde. — *Günzburg, 1555 Febr. 9.*

Ced.: Ir wellend auch zu ieder zeit, wann man in rat ansagen wurdet, euch austailen und ainer zu den pfelzischen, der ander an die andere benembte ort als fur sich selbst verfuegen und bei ieden gesandten aigentlich erkundigen, was sie votieren werden, damit ir euch demselben gemes auch verhalten mögen. Verlassen wir uns. Actum ut in literis.

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Febr. 10.

29. *Chr. an v. Frauenberg und Ber, jetzt in Augsburg:* *Febr. 12.*

Stand des Reichstages. Gff. von Löwenstein.

sie sollen ihm sogleich den Passauer Vertrag und andere beiliegend verzeichnete Schriften überschicken, auch mitteilen, welche Botschaften seit seiner Abreise ankamen und was inzwischen über die proponierten Punkte gehandelt wurde; ebenso die Antwort der Kglen. in der zwiefaltischen und nellingischen Sache.

Da die rheinischen, fränkischen und schwäbischen Gff., jeder Kreis besondere Vollmacht in die mainzische Kanzlei übergaben, sollen sie bei dieser in den Vollmachten nachsehen, ob nicht auch die Gff. von Löwenstein in einer dieser Vollmachten genannt sind, und wenn dies der Fall ist, sollen sie sich erkundigen, von welcher Grafschaft oder Herrschaft wegen dies geschehen sei.[1]) — ***Stuttgart, 1555 Febr. 12.***

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Febr. 15.

---

29. [1]) ***Augsburg, Febr. 16 schicken die beiden das Verlangte: seit Chrs. Abreise kam nur vom B. von Strassburg Botschaft; der B. von Würzburg kam selbst; der von Eichstätt erhielt 14 Tage Urlaub; der Kardl. von Augsburg ritt heute nach Dillingen: Rat wurde seither nicht gehalten; in der Mainzer Kanzlei sagte man ihnen, es sei von Gff. keine Vollmacht eingekommen, nur Gf. Wolf von Öttingen habe sich mündlich angezeigt. — Ced.: Schertlin sagte ihnen heute, Jörg Besserer habe ihn gefragt, ob er auch vom Kg. und der Regierung zu Innsbruck wegen Abschaffung der Prädikanten in seinem Gebiet angegangen worden sei: ihm, Besserer, und anderen Ulmer Bürgern sei dieselbe befohlen worden. Auch habe der Kg. vor drei Tagen allen seinen Dienern und Hartschieren befohlen, lutherische Predigten und Kirchen hier zu meiden. Ähnliches habe vor einigen Tagen der Kardl. von Augsburg mit ihm [Schertlin]***

Febr. 11. **30.** *Markgf. Johann von Brandenburg an Chr.:*

beglaubigt seinen Rat Dr. Andreas Zoch zu mündlicher Werbung und bittet, sich darauf gutwillig zu erzeigen.[1]) *— Küstrin, 1555 Febr. 11.*

St. Brandenburg 1 g, 8. Or. präs. Augsburg, März 4.

Febr. 14. **31.** *Chr. an Gf. Georg:*

Proposition. Gefahr der Überstimmung. Mahnung zum Besuch des Reichstags. Aussicht auf Frieden.

schickt in Abschrift, was am 5. d. M. vom Kg. und den kais. Kommissarien proponiert wurde; erhielt vom Kg. Urlaub bis Invokavit; da er findet, dass die vermainten geistlichen[a)] *sich unterstehen werden, die Weltlichen zu überstimmen, so rät er, dass Georg, wenn er vom Ksr. auch zum Reichstag beschrieben worden ist oder noch beschrieben wird, womöglich persönlich in Augsburg erscheint oder jemand dahin abfertigt. Hofft,*[b)] wa wir evangelische stende den rucken recht darhinder thuen, sein seligmachend wort ainhellig und standhaft sament bekennen theten, auch umb bestendigen friden und versicherung anhalten wurden, das wir denselben auf ieztwerendem reichstag endlich bekomen wolten.[1]) *Von weltlichen Fürsten waren bei der Proposition geredet, so dass man wohl vermuten könne,* uf was intention dise sachen angericht. *— Ebd. Or. präs. Febr. 20.*

---

a) *So von Chr. korrigiert für:* die bischofe und ir anhang. — b) *Von hier ab eigh. Zusatz Chrs.*

30. [1]) *Den Auftrag des Gesandten kenne ich nicht; vielleicht sollte Zoch auch mit Chr. ein Einvernehmen in der kirchlichen Frage herstellen, wie er dies (nach Lent S. 14) auf der Reise zum Reichstage wohl in Weimar zu thun hatte. Zu beachten ist, dass die beiden Briefe, welche Markgf. Hans und Kf. Joachim über die Reichstagsinstruktion des letzteren wechselten (gedr. Zeitschrift für preussische Geschichte 16 S. 126), sich in Abschrift von wirtbg. Hand unter den wirtbg. Reichstagsakten befinden (St. Reichstagsakten 14 d f. 82—92).*

31. [1]) *Die Überzeugung, dass bei festem Zusammenhalt etwas zu erreichen wäre, ist es, was Chr. veranlasst, mit Eifer die Verstärkung der protestantischen Seite zu betreiben. Wie er sich oben an Georg wendet, so liess er den Hz. Wolfgang durch Ottheinrich zum Erscheinen auffordern (nr. 26 n. 22) und mahnte auch den letzteren selbst wiederholt, unter Beiseitesetzung des Sessionsstreites mit Bayern sich im Reichsrat vertreten zu lassen (nr. 46 n. 1). Die Antwort Georgs nr. 36. — Hz. Wolfgang erwidert Febr. 19 auf die Aufforderung Ottheinrichs, dass er zum Reichstag kommen wolle, sobald er höre, dass die A. K.-verw. Fürsten in ziemlicher Anzahl daselbst erschienen seien. (Or. München St. K. bl. 271/8.) — Ottheinrich, der sich schon Jan. 29 mit dem Sessionsstreit entschuldigt hatte, kommt schliesslich auf den Vorschlag, sich durch Chr. vertreten zu lassen, was aber von diesem abgelehnt wird (nr. 46 n. 1).*

nur Bayern und er persönlich, beide Baden und Hessen durch Gesandte vertreten; sodann waren Gesandte der Kff. von Pfalz, Sachsen, Mainz und Trier da; persönlich sind nur die Bb. von Augsburg und Eichstätt anwesend, aber Gesandte von vielen anderen.[2]) — *Stuttgart, 1555 Febr. 14.* *Febr. 14.*

St. Hausarchiv K. 4 F. 2. Konz.; vgl. Kugler 1, 352 n.

32. *v. Frauenberg und Ber an Chr.:* *Febr. 15.*

Besprechung mit den pfälz. Gesandten. Landgf. Philipp.

die kurpfälzischen Räte schickten heute nach ihnen, gaben ihnen beil. Schreiben an Chr. und sagten, ihr Herr danke Chr. für die Mitteilung[1]) *und habe ihnen dabei befehlen lassen, in allen Reichsverhandlungen Chrs. Meinung zu hören, immer vertraulich mit ihm zu konferieren und soviel als möglich sich zu vergleichen.*[2]) *Was die Proposition betreffe,* hette ir gnedigster her

---

[2]) *Auf Chrs. Stimmung in dieser Zeit wirft auch sein Befehl an Vergerius von Febr. 16 ein Licht:* cuperemus itaque, vos in scriptis et sermonibus vestris (quoad ejus pie fieri potest) moderatiorem nonnihil et cautiorem esse, maxime hisce adhuc temporibus et in hoc rerum et ecclesiarum difficili statu. *Zugleich weist er ihn von Göppingen weg, wo Verger einige bedeutende Reisende angesprochen hatte. — Kausler und Schott S. 99.*

32. [1]) *Wohl nr. 26 n. 22, das Ansuchen des Kgs. um Zusammenschluss gegen Sachsen betreffend.*

[2]) *Die jetzigen Mitteilungen der Pfälzer sind noch unabhängig von der kursächsisch-brandenburgischen Gesandtschaft, welche Pfalz in die engste Verbindung mit den beiden anderen weltlichen Kff. hineinzog (vgl. Wolf, Religionsfriede 26): diese Gesandtschaft kam erst am 14. Febr. in Heidelberg an. Dagegen hatten sich allerdings schon vorher die pfälzischen und sächsischen Gesandten in Augsburg verständigt (nr. 28). — Auch am kurpfälzischen Hofe war man sich der Wichtigkeit der Situation bewusst: in dem Bericht über eine Ratssitzung von Febr. 1 heisst es, Grosshofmeister, Kanzler und Räte könnten nach Lage der Sache nicht erachten,* das ietziger zeit, da man zu abhandlung merklicher des hail. reichs obligen etlichermassen gelegenheit haben möcht, in so wichtigen sachen zu lavirn oder erschreckenlich zu gehn, sonder vil mehr was die warheit und notturft ist, ungescheucht zu melden, zu handlen und zu schliessen sei. *Dementsprechend sollte vor allem mit Entschiedenheit auf die Erledigung des Passauer Vertrags und der darin enthaltenen Beschwerden gedrungen werden. (München St. K. bl. 107/1.) Ausser diesem Drängen auf den Passauer Vertrag ist für die pfälzische Politik charakteristisch, dass sie sich immer noch, weit mehr als andere, im Tone des Heidelberger Vereins bewegt und mit Vorliebe von geheimen Praktiken und geschwinden Läufen redet, was dann besonders im August gegenüber dem kgl. Prorogationsprojekt zum Vorschein kommt; vgl. nr. 136, ferner nr. 8 n. 3, Druffel IV, 571. — Die Beziehungen zwischen Pfalz und Wirtemberg hatten sich in den letzten Wochen*

Febr. 15. nit ein gerings befrembden und beschwernus, das in der verlesen proposition des passauischen vertrags so ganz geschwigen, derselbig so gar umgangen und also auch verdruckt welte werden, und doch derselbig in der kei. mt. ausschreiben dises reichstags angezogen, zudem derselbig passauisch vertrag nit allein die materi oder handlungen, sonder auch die form und modum derselbigen in sich hielte, was und wie auf iezigem reichstag zu tractirn und zu verrichten. Deshalben und dweil dem also, hett ir gnedigster her inen bevelch gethon, dise sau in dem churfurstlichen rat zu fahen und stracks

---

gelockert, wie es scheint hauptsächlich infolge von Chrs. Eintreten für die Exekutionsordnung. Trotzdem hatte sich Chr. schon im Januar in Augsburg an die pfälzischen Gesandten gewandt und ihnen seine Meinung über die Frankfurter Ordnung wie über die Religionsfrage mitgeteilt. Deshalb schlugen die Räte des Kfen. diesem vor, dass die pfälzischen Gesandten ihren Befehl ebenfalls vertraulich dem Hz. mitteilen sollten, um bei ihm noch mehr freundlichen Willen zu schaffen, des man dan in den richs- und erbainigungs- und andern sachen mit Baiern und sonst hechlich wol von noten und bedurfen wurdet. — *Daraufhin befahl Kf. Friedrich seinen Räten am 7. Februar, Chr. das beil. Schreiben (nr. 11 n. 1) unter Dank für seine Mitteilungen zu überreichen,* mit erpietung, s. l. was ir in puncten religions, auch sonst des frankfurtischen abschids und neugemachter ordnung halb in bevelch habent, dergleichen zu vermelden, wie irs auch nicht underlassen und dabei des mehr erpieten solt, s. l. iederzeit sovil thunlich der zudragenden sachen vertreulich zu berichten, und dweil man in sachen die religion betreffen, itzmaln guts aufsehens haben must, so wolten auch wir fur notig achten, das in selbem bi andern, so der sachen gewegen, umb gute vergleichung angehalten; woltet ir euch iderzeit nit weniger habendem bevelch gemess erzeigen. ..... Was ir auch zu schepfung und erhaltung fruntlichen willens bi Wirtenberg unverwislich thun kunden, in selbem solt ir euch aller gebuir erweisen. — *Konz. — Febr. 18 schreibt dann der Kf. an seine Gesandten, er habe Chrs. Bedenken in Religionssachen (wohl dem betreffenden Abschnitt in nr. 26 entsprechend) gelesen und es durch andere ersehen lassen; er finde es mit dem seinigen, das er ihnen zum Reichstag mitgab, übereinstimmend, nur sei eine Erweiterung nötig, dass die Sicherheit auf die künftig Übertretenden sich erstrecke; sie sollen über diesen Punkt mit den Wirtembergern reden und wenn diese sich gefallen lassen,* es also anzuregen, *dann sollen sie sich auch demgemäss verhalten. — Konz. — Einer Weiterbildung dieser Verbindung wurde nun aber die Thatsache hinderlich, dass Pfalz im Februar an die Seite der beiden anderen weltlichen Kff. trat und eine Zeit lang im Banne der kursächsischen Politik einherging. Auch nach Naumburg wurden pfälzische Räte geschickt, die jedoch zu spät kamen und nur noch mit den hinterlassenen Räten der Fürsten verhandeln konnten. Am 20. März versprach Kf. Friedrich, er werde seinen Räten in Augsburg Befehl schicken,* sich iderzeit mit allen E. ll. *[der Naumburger Erbeinigungsverwandten]* gesanten freuntlich zu underreden, vergleichen und gute correspondenz zu halten. *Ende März schickt er seinen Räten die Naumburger Abschriften mit entsprechendem Befehl und befiehlt, sie auch Chr. im geheimen mitzuteilen. — München St. K. bl. 107/1.*

auf den passauischen vertrag zu stimmen und zu dringen, damit derselbig an die hand genomen, von einem puncten zu dem andern durchaus procediert, consultiert und beschlossen, bei welchem voto sie endlich verharren, damit auch beide furnemste puncten der religion und fridens haltung oder assecuration in seiner ordnung furlaufen, tractiert und resolviert wurden; *diese Meinung wollten sie in dem kfl. Rat vorbringen.* *Febr. 15.*

Die Pfälzer fragten auch vertraulich nach ihrer Absicht im Votieren; sie teilten ihnen Chrs. Befehl,[3]) *Einstellen der proponierten Punkte bis zur Ankunft weiterer Stände, mit, worauf jene mitteilten, von Köln sei noch niemand hier, der Trierische habe keine Vollmacht, sondern warte auf andere Räte, weshalb in ihrem Rat noch nichts vorgenommen werden könne; auch würden es die Mainzer vor Ankunft aller nicht thun.*

Auf ihre Erwähnung des Kolloquiums und gleichen Ausschusses sagten die Pfälzer, da der Kg. selbst bei der Proposition ein Kolloquium für das beste gehalten habe, werde nicht mehr nötig sein, die verordnung und ausschutz inhalt passauischen vertrags zu thon; *es sei nur noch über Form, Platz und Person zu beschliessen.*[4])

Die Pfälzer sagten weiter, sie würden ihrem Befehl nach keineswegs in die Vornahme des Artikels der Handhabung und Einstellung der übrigen willigen, es were dan sach, das der articel des gmeinen fridens allein der religion halben dermassen wurde furgenomen, das derselbig mit algmeiner, auch der kei. und kon. mten. versicherung zu einem bestendigen, gewissen, imerwerenden, ewigen friden furgenomen, beschlossen und becreftigt und daruf nit weniger der religion und anderer passauischen vertrags articul halb noch seiner ordnung, consultation und erledigung beschehe; *derselben Meinung seien auch die kursächsischen Räte.*

Sie haben dieses Schreiben den Pfälzern vorgelesen, ob sie dieselben recht verstanden haben; diese approbierten es durchaus. — Augsburg, 1555 Febr. 15.

---

[3]) *nr. 26, Memorial.*

[4]) *Das Festhalten der Pfälzer am Passauer Vertrag erstreckt sich also nicht auf den hier in Aussicht gestellten gemeinsamen Ausschuss, der über den Weg zur Religionsvergleichung beraten sollte. Es erklärt sich dies aus dem, während des Reichstags sehr oft zu Tage tretenden Widerwillen der Kff. gegen solche Ausschüsse, in welchen sie eine Gefährdung ihrer Präeminenz sahen. — Auch die kursächsischen Gesandten berichten ihrem Herrn schon am 10. März, sie hofften, dass der dem Passauer Vertrag entsprechende Ausschuss auf diesem Reichstage überhaupt nicht zu stande kommen würde. — Schwabe S. 226.*

Febr. 15. *Ced.: Sie hörten glaublich, Landgf. Philipp habe wiederholt gesagt,* wie s. f. g. Crisostomum und andere (so mererteil papstlich kirchenordnung adprobirn sollen) gelesen, auch noch lese, mit vermeldung, bei denselbigen zu pleiben und der religion vergleichung daruf wol zu machen sein; *der hessische Kanzler habe auf Befragen dies zugegeben.*[5])

Der Postmeister übergab beil. Brief des Ksrs. an Chr. — Nassauische Akten.

St. Reichstagsakten 14e. Or.[6])

Febr. 19. **33.** *v. Frauenberg und Ber an Chr.:*

Beratung über den Beginn der Verhandlungen.

nachdem gestern abend der Reichsmarschall auf heute um 7 Uhr in den Rat angesagt,[1]) *versammelten sich heute die Gesandten in dem Gemach der Kflen. Die Mainzer proponierten kurz, man habe am 7. d. M. den Kg. gebeten, die proponierten Punkte einige wenige Tage einzustellen; diese Zeit sei vorüber und man habe nun zu besprechen, ob man nun mit der Beratung der proponierten Punkte vorgehen oder den Kg. um weiteres Einstellen bitten solle.*

Als man nun im Fürstenrat[2]) *hierüber umfragte,* seind durch Osterreich und Bamberg erstlich zwo stimen merers worden.

---

[5]) *Wohl nicht den Wirtembergern selbst, sondern andern gegenüber; vgl. Ritter, Deutsche Geschichte 1, 124.*

[6]) *Febr. 21 schrieb Chr. an seine Räte in Augsburg, da nach ihrem Schreiben seit seiner Abreise kein Reichsrat gehalten worden sei, sollten sie inzwischen über das K. G., über Chrs. Beschwerden wegen Ringerung der Reichsanschläge, über Abstellung der Münzmängel sowie über Besserung der Polizei beraten. — Ebd. Or. präs. Febr. 25, abends.*

33. [1]) *Seit Febr. 7 hatten keinerlei offizielle Sitzungen stattgefunden; die jetzige Ansage ging auf eine Mahnung des kgl. Vizekanzlers zurück. — Mz. Bericht von Febr. 19.*

[2]) *Über die Sitzung des Fürstenrats am 19. Febr. vgl. das österreichische Protokoll bei Druffel IV, 551, wo irrig Febr. 20 datiert ist (auch das Mainzer Protokoll hat den 19.). Auch sonst ist dieses österreich. Protokoll nur schwer zu benützen und hat [vgl. n. 3] offenbar viele Fehler; jedenfalls ist im salzburgischen Votum der ersten Umfrage nicht von dem auf Invocavit nach Frankfurt anberaumten Tage, sondern von dem nach dem Frankfurter Abschied bis Invocavit zu haltenden Kreistage die Rede. Votiert Österreich wirklich zweimal in der ersten Umfrage? In der zweiten Umfrage ist sicher (S. 576 unten) nach Baden-Baden Würzburg statt Wirtemberg zu lesen, aus vielen Gründen. Endlich ist das vermeintliche Protokoll des 4. März das des 7. Febr.: vgl. nr. 26 n. 6.*

Die Österreicher wiederholten das schon in Chrs. Gegenwart[3]) *vorgebrachte Votum, man solle nach dem Passauer Vertrag beide Punkte, Religion und Landfriedenshandhabung, zugleich vornehmen, sofort zwei Ausschüsse dafür erwählen, welche, um Zeit zu gewinnen,* de modo consultationis, process *und anderes verhandeln sollten; dann solle es an den Rat gebracht und darüber beschlossen werden. Demgegenüber stimmten die Bambergischen, Kardinälischen und andere dafür, den Religionspunkt einzustellen und den Punkt der Handhabung durch einen gemeinen Ausschuss vorzunehmen; in jenem seien noch keine Präparationen gemacht wie in diesem, auch sei wegen des Frühlings* periculum in mora.[4]) *Febr. 19.*

Dagegen stimmten sie und beide Baden nur über die Mainzer Proposition, ob zu prozedieren sei oder nicht; man müsse zuerst der Kflen. Meinung hören; von Trier und Köln sei noch niemand da, von der weltlichen Fürstenbank nur die vier Häuser Bayern, Wirtbg., Baden und Hessen; den kfl. Gesandten werde bedenklich sein, vor der Ankunft der andern zu prozedieren; in diesem Fall könne man auch hier nicht vorgehen, weshalb sie dafür stimmen, der Kflen. Entschluss zu hören; seien diese auch für Beginn, wollten sie über Religion und Handhabung — Prozess und Hauptsache — ihr Votum sagen; sie fügten kurz bei, dass Chr. kraft des Frankfurter Abschieds neben Konstanz auf Invokavit einen Kreistag ausgeschrieben habe, um über die auferlegten Punkte beschliessen zu lassen.

Schliesslich wurde durch die Mehrheit und Österreich beschlossen, der Kflen. Bedenken anzuhören und ihnen dabei obigen Mehrheitsbeschluss mitzuteilen, dass zu prozedieren, ein gemeiner Ausschuss zu machen und zuerst der Artikel der Handhabung vorzunehmen sei.

Als sie nun in der Kff. Gemach kamen, teilte ihnen der Mainzer Kanzler den Beschluss mit, den Kg. zu bitten, die Beratung dieser wichtigen Sachen bis zur Ankunft weiterer noch einige Zeit einzustellen.[5])

---

[3]) *Am 7. Februar; vgl. nr. 26 n. 6.*

[4]) *Vgl. dazu die Wünsche des Kgs., wie er sie durch Jonas vortragen liess, nr. 26 n. 4.*

[5]) *Im Kurfürstenrat war man sofort bei der ersten Umfrage einig geworden, da die Trierer noch weitere Gesandte mit genügender Vollmacht erwarteten und die Kölner noch ganz fehlten. — Mz. Prot.; vgl. die Klagen des Kgs. bei Druffel IV, 553.*

Febr. 19. *In ihrem Rate wurde hierauf beschlossen, bei den Kflen. nocheinmal das Bedenken, dass zu prozedieren sei, vorzutragen, und wenn diese bei ihrer Meinung verharren, es dabei zu lassen.*

Dies wurde den Kflen. vorgebracht; diese blieben bei ihrem Bedenken und erklärten, dass es viel eher dabei bleiben solle, denn sie hätten einhellig beschlossen, der Fürstenrat nur durch Mehrheit.

Hierauf sagte schliesslich *der Österreicher,*[6]) *die Gesandten des Fürstenrates lassen sich das kfl. Bedenken gefallen.*

Dies approbierten auf Eröffnung auch die Städte. Durch die Verordneten, darunter ein Bayer und ein Wirtbger., soll dies an den Kg. gebracht und um längere Geduld gebeten werden. Und werden E. f. g. durch obgehört der furstlichen banksverwanten fruestimmens und heruswischens leichtlich zu versteen haben, was uf die furgenomene consultation ir meinung und vota sein werden,[7]) und das E. f. g. mit gueten fuegen andern process und bedenken stimmen, auch ir vermeinte rationes, sonderlich der religion halb, kurzlich wol ablenen werden kunden.[8]) — *Augsburg, 1555 Febr. 19.*

St. Reichstagsakten 14e. Or.

Febr. 20. ***34.*** *Chr. an v. Hewen, v. Frauenberg, Ber und Eisslinger:*

Gerücht vom Schlusse des Reichstags.

erfuhr glaublich, dass sich der Reichstag zum Ende anschicke, namentlich weil die kursächsischen Gesandten beim Kg. wegen der Kriegswerbung daselbst um Beurlaubung angehalten hätten und schon abgeritten seien. Sie sollen sich sogleich hienach erkundigen, auch ob der Kg. Augsburg in wenigen Tagen ver-

---

[6]) *Wilhelm Truchsess machte den Sprecher der „Stände", (dies die übliche Bezeichnung des Fürstenrats im Mz. Prot.).*

[7]) *Ganz ähnlich, nur noch deutlicher, drücken sich die kursächsischen Gesandten am 21. Febr. aus:* die im fürstenrath haben sich anfangs fast blos geben, was sie des merern theil fürhaben, nemlich allein die handhabung des landfriedens in weltlichen dingen zu beschliessen; denn daran ist der kön. mt. und den fränkischen ainungsverwandten allein gelegen, und so es durch einen ausschuss dahin gereichte, das sie die andern zu überstimmen hetten, so glauben wir, das sie den frieden in religionssachen diesmal nit worden schliessen wollen. — *Ranke 5, 254 n. 1. — Da zunächst nur die Frage zur Debatte stand, ob man prozedieren wolle oder nicht, so hätte sich in der That die fürstliche Mehrheit diese Niederlage ersparen können.*

[8]) *Vgl. Bers Ausführungen in nr. 37.*

lassen, ob und wann Hz. Albrecht, auch seine Gemahlin, in Augsburg ankommen werden. — Stuttgart, 1555 Febr. 20. *Febr. 20.*

Ced.: Sie sollen ihm bis Aschermittwoch [Febr. 27] Nachricht schicken.

St. Reichstagsakten 14e. Or.[1]) *präs. Augsburg, Febr. 23.*[2])

35. *v. Frauenberg und Ber an Chr.:* *Febr. 21.*

Audienz beim Kg.

heute[1]) *um 10 Uhr erteilte der Kg. den Erwählten der anwesenden Botschaften Audienz; der Mainzer Kanzler trug die Bitte vor, worauf der Kg. durch den Vizekanzler antworten liess, er hätte Beratung der Proposition gewünscht, sei durch das langsame Erscheinen einiger Stände befremdet, wolle aber noch kurze Zeit Geduld haben; jeder solle an seinen Herrn schreiben, er solle sich zur Förderung gefasst machen. Der Kg. bestätigte noch selbst das Gesagte, worauf man von ihm schied mit der*

---

34. [1]) *Aufschr. von Ber:* antwort ist ervolgt, wie im protocol zu sehen, in einer missif, den 24. febr. usgangen.

[2]) *Febr. 24 antworten die vier Räte, sie hätten schon vorher das gleiche Gerücht gehört, die sächsischen Gesandten aber hätten dem widersprochen und gesagt, dass sie den Reichssachen bis zu Ende des Reichstags auszuwarten Befehl hätten und noch weitere Gesandte erwarten; gestern abend kam auch wirklich Franz Kram, weshalb sie solche* perlins zeitungen *nicht an Chr. berichteten. Von des Kgs. Abreise wissen dessen Räte nichts; von den bayrischen Räten erfuhren sie, dass Hz. Albrecht samt Gemahlin in der nächsten Woche hieherkommen werde; der Tag sei noch nicht bekannt.*

Ced. von Frauenberg: Dr. Strass [gemeint ist Christoph von der Strassen], der mit weiteren kfl. brandenburgischen Räten hier ankam, sprach ihn vor wenigen Tagen auf der Gasse an und sagte, er habe von wegen seines jungen Herrn, des Markgfen. Hans Jörg, bei Chr. oder dessen Gesandten etwas anzuzeigen; erwiderte ihm, wenn es nicht eile, könne es geschehen, wenn Chr. selbst ankomme. Darauf schwieg Strass und bemerkte dann, der Kf. und die anderen Glieder des Hauses Brandenburg könnten oder wollten nicht zufrieden sein, dass gegen dasselbe so, wie es jetzt geschehen, zum Verderben gehandelt werde; hätte gerne weiter gefragt, doch ging Strass mit seinen Mitgesandten in seine Herberge und sagte nur noch beim Abschied, er [Frbg.] wisse vielleicht selbst, das iezund us den heusern Saxsen, Brandenburg und Hessen man zusamenkeme, des ends allerlai gehandelt werd. *Bei diesen kurzen Reden blieb es; er weiss deshalb nicht, was Strass bei Chr. vorbringen soll, ob nur freundliches Zuentbieten oder sonst etwas. — Ebd. Or. präs. Stuttgart, Febr. 26.*

35. [1]) *Das Datum stimmt mit dem Mainzer Protokoll überein: das österreichische (bei Druffel IV, 551) weicht auch hier um einen Tag ab.*

Febr. 21. *Versicherung, die Anwesenden wollten es an ihrem Fleiss nicht fehlen lassen.*[2]) — *Augsburg, 1555 Febr. 21.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or.

Febr. 21. **36.** *Gf. Georg an Chr.:*

Besuch des Reichstags. Seine Meinung über die Religionsfrage.

Antwort auf dessen Schreiben von Febr. 14. Dankt für die Proposition; glaubt, das man sich abermals gern understeen wolt, ein neu Interim zu schmieden; Gott woll es gnedig verhuten. *Hörte gerne, dass Chr. Urlaub nach Hause erhalten hat; da andere Kff. und Fürsten nicht in Augsburg sind, ist nicht einzusehen, weshalb Chr. mehr als andere beschwert werden soll. Ist selbst weder vom Ksr. noch vom Kg. zum Reichstag erfordert worden, könnte auch wegen starken Hustens jetzt nicht reisen und wüsste auch nicht, wen er schicken sollte;* doch hat sich E. l. noch wol zu erinnern, wes wir uns gegen E. l. und andern fursten one lengst hievor vernemen lassen haben, nemlich das uns der best weg bedeucht, das man bei der rechten, waren christlichen religion der augsp. confession gemess verpleibe und sich nit ferrers begebe, sovil es immer muglich sein mag. *Chr. hat ja seine Konfession dem Konzil in Trient übergeben und wird sich davon nicht leicht abbringen lassen. Das annehmlichste der in Religionssachen vorgeschlagenen Mittel wäre ein Nationalkonzil in Deutschland; allein er fürchtet, dass für die Zwischenzeit ein solches Interim geschmiedet würde, das für die christliche Kirche wenig dienlich wäre, abgesehen von der Frage, ob das Konzil zu stande käme oder was auf demselben erreicht würde. — Mömpelgard, 1555 Febr. 21.*

St. Hausarchiv K. 4 F. 2. Or. präs. Augsburg, März 5. Vgl. Kugler 1, 353 n.

Febr. 23. **37.** *Dr. Kaspar Ber an Chr.:*

Erwägungen über das weitere Verhalten Chrs.

bei Vornahme der beiden proponierten Punkte wird zuversichtlich im Fürstenrat abermals für einen Ausschuss gestimmt[1]) *und*

---

[2]) *Am 22. schreiben sie, der Kardl. werde bis Sonntag, der B. von Eichstätt morgen wieder kommen; die Räte des Hzs. von Jülich und die weiteren von Mainz seien angekommen. — Or. präs. Stuttgart, Febr. 26.*

37. [1]) *nr. 26 n. 5 und 7 hatte Chr. die Ausschussberatung abgelehnt. Demgegenüber bemüht sich nun Ber, darzulegen, in welcher Weise sich die jetzige*

derselbe auch durch die Mehrheit mit wenigen Ausnahmen angenommen werden; auch hat ihn der Kg. in der Proposition als ein Mittel zur Förderung der Beratung erwähnt; deshalb könnte Chr., wenn es an Invokavit wieder zur Konsultation kommt, da ohnedies die Fürsten der weltlichen Bank der geistlichen gegenüber gar wenig sind, wol fueglich mit diser milterung votando consentieren, namlich das vermög der osterreichischen in hievor gehaltnen zween sessionibus gut ansehen und votieren inhalt passauischen vertrags beide proponierte puncten und zuvorderst der religion halb durch ein gleichen beider, A. C. und der andern religionsverwandten oder aber ad minus von beiden bänken in gleicher anzal personen hinc inde zu solchem ausschutz erkiest und deputiert werden solten, wie nest gemeldt, sich unvergriflich und unschliesslich freindlich mit einander zu besprechen, zu consultieren und ainer mainung zu vergleichen, volgends dasselbig in gmeinen rat zu pringen, daruber weiters zu ratschlagen und auf selbige oder ander bessere mainung, was zu befurderung Gottes eer und erhaltung gmeines fridens merer furstendig und dienstlich sein möchte, endlich zu vergleichen und zu schliessen, mit weiterm anhang, das Gotts des almechtigen eer, sein heiligs wort und christlich kirch zu unser aller seel seligkeit billich zu vordersten und ersten anzusehen, zu furdern und furzunemen, welches nit allein gehörter, notwendiger, sonder auch der ursach halb billich beschehen solt, das auch von wegen der religion furnemlich des mistrauen under den reichsstenden erwachsen und von dannen allerhand unrue, zwytracht, gwalt, uberzug und empörungen entstanden, mit weiterm vermelden, das ohne solch Gottes zuvorderst gesuchte eer, auch hinlegung, bedenkung und vergleichung bisher erhalten mistrauens strittiger religion das ander, vorhabenden bestendigen fridens oder handhabungsverfassung, wenig oder gar kein frucht schaffen oder helfen wurde. Febr. 23.

Letstlich kunte man auch der cardinalischen jungst vermelte und der andern merer zugefallene vermeinte rationes[2]) oder persuasiones fueglich diluieren, da sie gewelt, der handhabung oder fridenspuncten von wegen der hievor zu Frankfort begriffner preparation und leuf halb der religionsconsultation (darinnen noch nichts beraten und gar lange zeit und weil nemen mueste) furzuziehen und zuvorderst zu erörtern sein.

Ansicht Chrs. von der Geschäftseinteilung mit der im Fürstenrat fast allgemein geteilten Forderung eines Ausschusses vereinigen liesse.

[2]) *nr. 33 und Druffel IV, 551.*

Febr. 23. Dan es were in disem fall zu distinguieren und zweierlei, nämlich erstlichs und zuvorderst zu beratschlagen und zu vergleichen, ob ein general oder national concilium, colloquium oder ander besser weg furzunemen. Da man dan auf das ein bedocht, wurde auch ferner zu erwegen sein, mit was personen und wievil, auch an welchem ort, zu was zeit, mit was mass, auch ordnung und process solches zu besezen und furzunemen.

Wa nun solche beratschlagung an die hand genomen, were zuvor im passauischen vertrag und jungst der kon. mt. verlesener und furgetragener proposition dermassen anregung, furschlag und preparation beschehen, das man sich gar pald und ohne sonder difficultet iezunder anfenglichs und zuvorderst wol underreden, vergleichen und entschliessen wurdt mögen; am andern und da dis erst membrum gehörtergestalt absolviert, wurde alsdan erst zu seiner zeit die hauptsach, ipsa materia seu controversi articuli religionis, durch der iez bedochten und verglichenen weg ainen mit sonderm zeitigem, bedechtlichem gesprech, disputation, beratschlagung und erwegung stattlich furzunemen, zu vergleichen und zu entschliessen sein.

In disem letsten membro mechten veleicht die cardinalische und andere zufallende nit unbedechtlich darvon gered haben, das es zeit und weil brauchen mueste, welches aber, wie hievor gehört, der consultation und vergleichung prioris membri kein abbruch oder verhinderung thete, und per consequens et conclusive angezeigter gstalt und ursachen der religionpunct nochmal wol kunte und möchte, ja auch billich zuvorderst fur hand genomen und darin vergleichung gesucht werden solt, mit anhang, ob gleich die erörterung oder vergleichung der hauptpuncten strittiger religion sich etwas verziehen möchte, das man nichtdestoweniger sich fur aller gwalt, that, uberzug, entsetzung zu bestendigem, guetem friden, handhabung und assecuration wol vergleichen und entschliessen kunte, also das in utramque viam diser religion erhaltnem strit und daher erwachsen mistrauen, besorgten gwalts, uberzugs und empörungen wol rat und vergleichung iez alsopald zu finden sein wurde.

Wa dan in gmeinem rat oder dem usschutz diser punct der religion vermeltermassen zu bedenken furgenomen, wurdet warlich (ob man gleich 100 jar drob sizen, disputieren, ventilieren und mit grossem verdrus und costen die sach verziehen wolte) kein besser mittel oder weg beides, der religion und assecuration halb, bedocht oder entschlossen werden, wan eben das colloquium mit

seinem anhang, proces und consultation, wie des in dem special[3]) *Febr. 23.* und anderm E. f. g. bewisten, hievor gestelten und colligierten bedenken und instruction[4]) begriffen; uf welches darbei vermeldt des passauischen vertrags und ander bedocht und in litera begriffen assecuration dermassen anzuhenken sein wurde, das hiezwischen solcher vergleichung und auch harnoch fur und fur, ob gleich die begert vergleichung durch solchen gesuchten weg des colloquii zum teil oder ganz beschehen oder nit beschehen solt, nicht weniger solch assecuration vestiglich perpetuo zu halten; das auch solcher fridstand und assecuration von allen stenden des reichs neben der kei. und kon. mten., auch aller selbigen erben und nochkomen becreftigt und versichert werden solt, welches auch der kei. und kon. mten. vertröstung und passauischem vertrag gemes, auch derselbigen volnziehung und confirmation were.

Wiewol auch unserer christlichen stend religionsverwanten vil seind, die voriger gehalten colloquia eventum und das hievor auch damit nicht usgericht worden, furziehen und daher den sichersten und richtigsten weg halten werden, das die unsern durchaus auf die A. C. ainer ainhelligen mainung zusamendreten, sich auf dieselbige mit ausschliessung aller secten vergleichen theten, daruber alsdann von beider part religionsverwanten, auch kei. und kon. mt. nicht weniger in optima forma, assecuration des fridens gemacht und bestetigt wurde, wie des in vorigem specialbedenken auch in seiner form vermeldet und deducirt worden ist.

Das man aber iezt alhie von einem weg der religion ustrags handlen und annemen, und naher erst, wa es darin verglichen, die handhabung und assecuration aller stend neben kei. und kon. mt. daruber machen solt, das wurde ohne der unsern gefar und aufsatz nit, sonder eben wie vor jarn beschehen, das die sachen ufgezogen und ierer gelegenheit, zeit und besser occasion erwartet, auch damit inen wol gedient und ir vorhaben zum besten gesteurt werden. Cavendum igitur et fronte capillata iam occasio arripienda neque dimittenda.

Was den zweiten Hauptartikel der Proposition betrifft, so ist zu besorgen, dass nicht alle Stände in die geplante Verfassung der Handhabung willigen werden. Sollte sie aber bewilligt und die Artikel derselben erwogen werden, so hat Chr. auch in diesem Punkt sein Bedenken schon adnotiert, sonderlich der religion halben, dern dan in alweg acht zu haben. Doch were

[3]) *nr. 3 S. 14 f.*

[4]) *nr. 26.*

Febr. 23. nochmals meins underthenigen bedenkens der punct, in E. f. g. alhie beschehener adnotation bezeichnet, mit den underthonen, das sie von der religion wegen aus den herschaften ierer behausung haab und gueter abweichen oder hinziehen solten,[5] auszulassen und vil mer dahin zu richten, das kein stand oder underthon zu dringen, wie das auch in specialbedenken[6]) hievor verzeichnet worden, und die churfurstliche pfalzgrevische[7]) auch der mainung seind und ohne zweivel allen unserer religions verwandten gefellig, auch merer gottsäliger und erbauung oder zunemung christlicher, warer religion sein wurdet.

Was die Änderung des K. Gs. und gleiches, billiges Recht betrifft, kann neben der Handhabung zur Beratung kommen; Chr. wird nach den Passauer Akten, früheren Schriften und jüngsten Bedenken sich ohne besondere Mühe immer nach Konsultation mit seinen Räten darüber zu entschliessen wissen. — Augsburg, 1555 Febr. 23.

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Febr. 26.

Febr. ***38.*** *Instruktion von Meister und Rat von Strassburg für Dr. Ludwig Gremp, ihren Gesandten an Chr.:*

auf Drängen des Ksrs., wie andere Stände mit Annahme des Interims gehorsam zu sein, und weil ihnen eine Anzahl der vermöglichsten Bürger zur Verhütung der besorgten kais. Ungnade schon das Bürgerrecht aufgesagt hatte und andere diesen nachmachen wollten, verglichen sie sich mit dem B. von Strassburg wegen Überlassung einiger Kirchen an ihn und die Klerisei, waren aber nicht der Meinung, dass dieser Vertrag dauernd, sondern nur bis zu besserer Gelegenheit zur gänzlichen Aufhebung der christlichen Missbräuche bestehen solle.[1]) *Diese Gelegenheit kam bis jetzt nicht, vielmehr hörten sie, dass auf dem Kreistag in Frankfurt beraten worden sei, dem Landfrieden den Artikel einzuverleiben, dass jede Religion in dem jetzigen Stand gelassen werden solle.*[2]) *Würde dieser Artikel auf dem*

---

[5]) *nr. 26 S. 67 f.*

[6]) *nr. 3 S. 15, auch nr. 2 n. 2.*

[7]) *Über die kurpfälzische Stellung in der Unterthanenfrage vgl. Wolf, Religionsfriede S. 58 f.*

38. [1]) *Vgl. dazu das Schreiben der Strassburger an Kg. Ferdinand, in welchem sie sich am Schluss des Reichstags gegen den Städteartikel im Religionsfrieden wehrten, bei Druffel IV, 668, auch unten nr. 160.*

[2]) *Vgl. Württ. Vierteljahrsh. 1901 S. 86 (§ 8); die Strassburger waren nicht genau unterrichtet.*

Reichstag beschlossen, so könnten sie und andere Stände, die mit dem Papsttum behaftet sind, sich dessen nur schwer entledigen, und sie bitten deshalb um Chrs. und seiner Theologen Rat. — s. d. *[1555 Febr.]*[3]) *Febr.*

Strassburg, Archiv des Thomasstifts 26, 4. Konz.

39. Ludwig von Frauenberg an Chr.: *Febr. 25.*

Bericht vom Reichstag.

erhielt gestern abend Chrs. Schreiben von Febr. 22. Sie haben schon berichtet, dass inzwischen mehrerer Kff. und Fürsten Räte angekommen sind und noch täglich ankommen; ohne Zweifel wird es nun zur Verhandlung kommen. Will deshalb dem Befehl wegen Chrs. und seiner Gemahlin Ankunft nachkommen; Chr. sollte einige Tage vorher jemand schicken, der alles nach seinem Wunsch herrichten kann. . . .

Heute ist Dr. Stockhammer gestorben; die Leiche soll nach München geführt werden. — Der B. von Salzburg soll zu München sein und mit Bayern hieherkommen.[1]) *— Augsburg, 1555 Febr. 25.*

[3]) *Stuttgart, Febr. 23 meldet Gremp, er habe gestern Audienz gehabt: der Hz. habe nach Anhören seiner Werbung ihm ohne jemands Beisein geantwortet, er sei der Stadt Strassburg mit besonders günstigem Willen geneigt:* dan da alle chur- und fürsten sich mit iren f. g. uf dem trientischen concilio nit einlassen wöllen, da haben allein meine herrn sich irer f. g. confession anhengig gemacht. *Der Gesandte solle ihm die Werbung schriftlich geben, dann wolle er sie beraten lassen und schriftliche Antwort geben:* aber ex abrupto davon zu reden, da hetten ire f. g. darfür, das erstlich warzunemen, wie den bäpstlern das predigen möchte eingestellt werden; dann damit theten sie grössern schaden dann mit dem messieren. *Der Hz. begann dann ein langes Gespräch mit ihm und sagte unt. and.*, wie der kö. mt. proposition unser religion halben ganz scharf und anzügig, und wiewol etliche mittel darin verleibet, wie disem zwispalt rath zu finden sein möcht, so gedechten doch ire f. g. sich in kein mittel einzulassen, die religion hette dan zuvor ein ewigen fridstand; dann sonst konte man den passauischen vertrag leichtlich cavillieren, gleich als ob der condition darin verleibt durch das gesprech ein genügen geschehen, und hette der fridstand damit sein end. *Lange sprach der Hz. auch mit ihm wegen der geistlichen Güter und der bfl. Jurisdiktion, worüber er mündlich berichten wird, wie auch über seine Verhandlung mit Brenz; Chr. will auf Invocavit wieder in Augsburg eintreffen. — Am 27. meldet dann Gremp, dass er morgen Chr. nach Augsburg vorausreite, wo er Antwort bekommen werde. — Or. ebd.*

39. [1]) *München, Febr. 24 schreibt Hz. Albrecht an Chr., dass er am Freitag den 1. März in Augsburg eintreffen werde. — St. Bayern 12b I, 96. Or. — Dass der Widerwille Hz. Albrechts gegen den neuerwählten Erzb. von Salzburg noch nicht beseitigt war, ergiebt sich aus Druffel IV, 654, auch aus*

Febr. 25. *Ced.: Auf heute wurden sie von den Hessischen zum Morgenmahl berufen; dabei sagte der Mainzer Kanzler,* wa man zu den sachen thun und ein ieder sein mainung, waz er thun oder nit thun künte oder wellte, anzaigen würden, das in vier wochen die sachen künden verricht werden; *darauf sagte der kgl. Vizekanzler, sein Herr sei auch der Meinung.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or.[a]

[Feb. 26.] **40.** Memorial, was licentiat Helfand mit und neben Adam von Hohenegkh mit Wirtnberg reden und handlen soll.

1. *Ottheinrich wolle sein Bedenken über die Religion,* wo das etwo ernstlich oder ungüetlich ist, *auf Chrs. Gutachten* etwas miltern und in ain glimpflichere form bringen lassen, wie dann er, Helfand, bevelh hab; wiewol angeregt bedengken anfangs nit darumb also gestellt und herzog Christoffen ubergeben worden, das es eben bleiben, sonder das allein sr. f. g. gemüet darauf genomen und dasselb verbessert werden soll.[1])

2. Zum andern welle s. f. g. nit für gut ansehen, das, wie

---

a) 4 cito.

dem sächsischen Bericht ebd. nr. 584. Erst im November konnte Zasius seinem Herrn die Meldung schicken, dass sich die beiden feindlichen Nachbarn auf einer Hochzeit versöhnt hätten; ebd. nr. 681.

40. [1]) *Aus dieser Stelle ergiebt sich, wie Chr. über das erste Bedenken Ottheinrichs (nr. 25 n. 3) geurteilt hat. Das zweite Bedenken desselben (St. Reichstagsakten 14 d, 58 ff.) wendet sich zunächst gegen die Vorwürfe der Proposition, denen er, wenn sie der A. K. gelten, mit gutem Gewissen widersprechen würde. Zur Religionsvergleichung wird eine Nationalversammlung gewünscht, deren Form der Name giebt. Vorher aber muss* zu ainem bestendigen, satten, zum wenigisten eusserlichen frieden fürderlich und unverzogenlich getracht werden: *kein Teil soll den andern wegen der Religion schmähen noch verfolgen; die Unterthanen soll man, wenn man sie nicht dulden will, mit Hab und Gut auswandern lassen.* Weiter ist billich und notwendig, das ein iede hohe landsgerichtliche und furstliche oberkeit in irem land ordnung in iren kirchen der heil. religion halben als dem höchsten regal furzenemen und zu halten soll fueg und macht haben, ungevarlich, der A. C. gemes, unverhindert meniglichs und ungeacht, obgleich ein ander stand daz jus patronatus und presentandi in einer andern hohen oberkeit hat; doch mag der, so jus presentandi hat in eines andern oberkeit, ein kirchendiener denominieren und presentieren, desselben orts religion gemes, ob er will; wa nit, so soll er mit seinem jure hinder sich halten. *Bei der alten Form der Verantwortung eines jeden* gegen Gott und kei. mt. *ist* und kei. mt. *wegzulassen, weil sich erfunden hat,* das dieselb copulativa ein unmuglich ding und, wol zu sagen, unchristlich und nit zu verantworten ist. — *Der zweite Teil wendet sich gegen die geplante Exekutionsordnung, gegen welche vor allem die Erfahrungen der Fürsten im schwäbischen Bund angeführt werden.*

unser gnediger herr, herzog Christof, vermaint, der landfriden zuvorderst gehandlt und eer dan die religion richtig gemacht werden sollt, aus der ursach, das zu besorgen, wo derselb landfriden (welhen der gegentail zu seim vortl gern haben wollt) zu ort gebracht, es möcht alsdann die religion sambt andern sachen verschoben werden wellen, und die kö. mt. sambt andern stenden mer dahin trachten, wie sy von derselben sachen kemen und also darin nichts ausgericht wurd.[2]) *[Feb. 26.]*

3. Zum dritten hett sich unser gnediger herr gleichwol versehen, die churf. sechsischen rete wurden in der religionssachen nichts sonderbarlichs (obwol dasselb nit widerwertig) gehandlt haben.[3]) Aber wie dem und dieweil der augspurgischen religionsverwandten stend one das vom gegentail uberstimbt sind und aus irer sonderung sonder gevard, nachtail und undertruckung der religion zu gewarten, seie s. f. g. gutachten, das nochmals die ainhelligkait bei allen verwandten und sonderlich den sechsischen reten gesuecht und also aus aim mund des punctens halb in der religion antwort gegeben und gehandlt werde; dann weil ir, der sächsischen rete, anbringen nit widerwertig, sonder mit andern einhellig und gleichformig, so sei inen auch wol verantwortlich, bei den verwandten steen und die sachen in gemein auch notdurftiglich verhandlen helfen; s. f. g. mög auch leiden, das sy, die rete, dergleichen ainhelligkait bei andern unser religion verwanten stenden und gesanten suechen helfen und mit den sechsischen reten die notdurft auch reden und handlen.

4. Zum virten vernem s. f. g., das Bairn, Wirtenberg, Hessen, Gilch und alle andere auf der fürstenbank des landfridens durchaus einer mainung seien; dieweil aber s. f. g. nit wiss, ob dieselbig irer f. g. mainung mit irer f. g. gutachten uberstime, so sei s. f. g. ganz fruntlich, vetterlich begern, das unser g. h. herzog Christof

---

[2]) *Vgl. die ähnlichen Befürchtungen der Wirtbger. nr. 33 Schluss und besonders die kursächsischen Ausführungen ebd. n. 7.*

[3]) *Ottheinrich nimmt hier auf die Vorwürfe Bezug, welche Chr. Adam von Hoheneck gegenüber wider die Sachsen erhoben hatte (vgl. nr. 26 n. 22). In einer neuburgischen Ratssitzung vom 19. Febr. hatte er selbst empfohlen,* das die religion in gemain und nit sonderbarlich gehandlet werde, *weshalb nötig sei,* das Sachsen und ander fürsten und stend zu solhem vermögt werden. *Gemel bemerkte:* dann Sachsen hievor allweg die religionsachen fürnemlich gefuert. *Ottheinrich aber wünschte, man solle sich zuerst mit Chr. vergleichen, der dann, zusammen mit ihm, die anderen Stände zu der Sache bringen solle, doch besorge er, dass nicht alle Stände beizuziehen seien,* dann nit all rainen mund halten. — *München, St. K. bl. 271/8.*

[Feb. 26.] s. f. g. auch vertreulichen wöl berichten, wie dasselbig geschaffen, damit s. f. g. sich auch gleichformig sampt andern machen oder ire bedenken, so sie dero eins etwa het, iren f. g. möcht gueter, treuherziger mainung geben zu erwegen. In alle wege aber gebe s. f. g. iren f. g. wol zu erwegen, das under anderm des reichs und teutscher nation höchster gewalt, im fal man wurde wöllen auf die frankfürdisch beratschlagung, wie die angefangen, procedirn und dieselbig bessern und annemen wöllen, in weniger personen hande,[4]) die da vileicht möchten so balde den augsp. religionsverwanten einmal zuwider und zu abbrechung unser waren religion durch grosse heupter erpraticirt werden, stöen würde (als Braunschweig, der dann vom reinischen crais fürgeslagen worden),[5]) als das durch solliche verordnung frid, ruhe und guts geschafft wurde, und sovil mer, da man etwan zu den generalobersten perschonen unser religion oder eins yetweden stands widerwertigen sonst aufwerfen und zu erkiesen understöen solt.

5. Über den Sessionsstreit mit Bayern[6]) *will Ottheinrich vor Kg., kais. Kommissarien, Kff., Fürsten und andern Ständen des Reichs mit Ernst handeln und Erkenntnis dulden.*

6. Auch an die kurpfälzischen Gesandten sollen sie sich hierin wenden.

7. Auf die Supplikation von Würzburg, Bamberg und Nürnberg sollen sie Chr. anzeigen, dass Ottheinrich den Vorschlag, auf des Reichs Kosten an einige Orte Reiter unter einem Obersten zu legen, nicht für ratsam halte, da es kein Stand gerne dulden und allerlai beschwerlicher zwangsal *daraus entstehen würde. — [1555 Febr. 26.]*[a])

München, St. K. bl. 271/8, 96. Konz.

Febr. 26. **41.** *Gutachten von Brenz über die Proposition.*

Zurückweisung der in der Proposition enthaltenen Vorwürfe. Ausschuss nach dem Passauer Vertrag. Hier nicht zuerst über Konzil oder Kolloquium, sondern über gegenseitige Zusicherung eines bestän-

---

a) *Dies das Datum der gleichzeitigen beiliegenden Hauptinstruktion.*

[4]) *Vgl. Württ. Vierteljahrsh. 1901 S. 51 f.*

[5]) *Vgl. II, nr. 814.*

[6]) *Nachdem Ottheinrich am 29. Januar sein Fernbleiben vom Reichstag mit dem Sessionsstreit entschuldigt hatte, liess ihm Chr. am 6. Februar durch Adam von Hoheneck raten, er solle diesen Streit dem Kg.* frei mechiglich *heimstellen;* dan s. f. g. *[Chr.]* hilt genzlich darvor, onangesehen das herzog Albrecht irer ko. mai. dochterman sei, ire mai. wurd der sach recht thun. — *München, St. K. bl. 271/8. — Vgl. nr. 31 n. 1.*

digen Friedens zu beraten. Notwendigkeit und Möglichkeit eines leidlichen, weltlichen Friedens, der die Voraussetzung für den Erfolg der Vergleichsversuche bildet. Form und Besetzung des Kolloquiums. *Febr. 26.*

Ongvarlich bedenken, was m. g. f. und h. uf die proposicion des ietzigen augspurgischen reichstag votiren und handlen möcht.[1])

Anfenglich nachdem die proposition etwas hessig und den christlichen A. C. verwanten stenden contumeliose gestellt, so ist es erbarlich und billich, dweil m. g. f. und [h.][a)] selbs personlich gegenwürtig gwesen und die proposicion nicht als ein gmeiner underthon, sonder als ein fürstlicher stand und glid des reichs angehöret, die schmachwort nicht allerding stilschweigend umbgehn, sonder dieselb gebürlich anregen und verantworten, ongvarlich mit möglicher bscheidenheit, wie es von den räten albereit bedacht und in schriften verfasst ist.[2])

Zum andern dweil der passauisch vertrag dises gegenwürtigs reichstag ursach ist und im bemelten vertrag auch diser artikel begriffen wurdt, das im anfang des reichstag ein ausschuss von etlichen schidlichen, verstendigen personen beider seits und religion in gleicher anzal verordnet werden soll, das darin beratschlagt, wie und welcher gstalt die vergleichung der religion fürzunemen were,[3]) und aber die proposition des bemelten ausschuss nicht gedenkt, sonder den gmeinen stenden die beratschlagung des bequemlichen mittels zur vergleichung heimstellt, so kan daraus wol vermutet werden, das die babstlichen hierin iren vorteil gesuchet haben. Dan da die mittel und weg zur vergleichung in der religion durch die gmeine stend und nicht durch ein gleichen ausschuss beider parteien beratschlagt werden soll, so ist kuntbar und offenbar, das die bäbstlichen mit iren suffragiis und stimmen die christlichen A. C. verwanten stend weit überlengen, und demnach uf ein sollichen vorteiligen, gfarlichen weg, es sei ein concilium oder colloquium, schliessen, das es den christlichen stenden ganz bschwerlich fallen wurdt, und ist zuversichtlich, das aus iez bemelter ursach der artikel, den gleichen ausschuss belangend, in

a) *Fehlt im Or.*

41. [1]) *Wolf, Gegenreformation 1 S. 711 f. hebt das Zurücktreten des mittelbaren und unmittelbaren theologischen Einflusses auf die Verhandlungen des Reichstags hervor, das namentlich auf protestantischer Seite bemerkbar sei. Für Wirtbg. trifft diese Beobachtung, wenigstens soweit sie den mittelbaren Einfluss betrifft, kaum zu: vgl. nr. 41, 42, 53—56, 69, 71 n. 8, 85 f. etc.*

[2]) *Vgl. nr. 26 n. 2.*

[3]) *Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede 3 S. 5 (§ 7).*

Febr. 26. der proposicion umbgangen und die beratschlagung uf gmeine stende geschoben sei.

Es ist auch neben der proposicion mit worten vermeldet worden, das sich die stende wol haben mögen aus dem passauischen vertrag berichten, was die proposicion sein werde.[4]) Nachdem dann der passauisch vertrag des gleichen ausschuss austrucklich gedenkt, so ist nicht zu raten, das m. g. f. und h. disen ordenlichen weg, den der allmechtig durch sein gnad wunderbarlich in die hand gegeben und dardurch das leidig Interim ufgehaben, auch das parteisch concilium zu Trient zerstöret, verlasse und daraus gleich anfangs des reichstags schreite, sonder, nach verantwortung der injurien, wie oben vermeldet, uf den gleichen ausschuss vermöge des passauischen vertrags stimme und tringe, guter zuversicht, da m. g. f. und h. bei dem ordenlichen vorhin bedachten, beschlossen und bestetigten billichen, christlichen weg verharre, der almechtig werde ie lenger ie mehr billiche mittel oder ufs wenigst bessern glimpf verleihen.

So nun der ausschuss vermüg passauischen vertrags von ko. mt. und den stenden bewilligt wurde, möchten uf der christlichen stende seiten nicht allein weltlich fürsten, sonder auch gelert graven, so dem evangelio zugethon, erwelet werden.[5])

Im fall nun da m. g. f. und h. auch einer des ausschuss sein wurde und die frag, ob durch ein concilium oder nacional oder colloquium oder sonst durch ein weg vergleichung der religion zu suchen fürgenommen wurde, so wurdt es nicht für nuzlich angesehen, das m. g. f. und h. gleich anfangs und simpliciter zu einem concilio oder colloquio stimme; dann da dasselb on alle vorbedingung eins bstendigen fridens geschehe, so wurde dise gferd gwisslich erfolgen, das die widerpart eintweder das concilium zu Trient wider reassumiren oder ein neus colloquium fürnemen und den nechsten zum beschluss eilen, damit aller fridenstand ufgehaben und die christlichen stend in aller gfar wie zuvor verharren müsten.

Und ich setze, der ausschuss erdenke und bestimme nicht allein leidenlich, sonder auch die aller besten und christlichsten

---

[4]) *Unmittelbar nach der Proposition hatte der kgl. Vizekanzler erklärt, da in der Proposition nichts stehe, was nicht schon im Passauer Vertrag und den kais. Ausschreiben enthalten sei, so erwarte der Kg. um so rascheren Beginn der Beratung. — Mz. Prot.*

[5]) *Auf dem Rand von Brenz' Hand:* pfalzgraf Fridrich; herzog Augustus; herzog Christoffel; herzog Wolfgang; graf N. von Stolberg; graf N. von Erpach.

condicionen des concilii, nämlich das das concilium sollt mit gelerten, gotsforchtigen, unparteischen personen besetzt, die partei gnugsam verhöret und das allein lex divina, praxis Christi, apostolicae et primitivae ecclesiae, una cum conciliis doctoribusque fundantibus se veraciter in eadem, wie die Boheim in concilio Basiliensi erlangt, richter sein sollt, so seien doch im passauischen vertrag bei dem puncten, das concilium oder colloquium belangend, dise wort „mit irer mt. ordenlichem zuthun“ [6]) austrucklich eingeleibt, dardurch allen condicionen des concilii oder colloquii ir rechter verstand, kraft und vermügen benommen wurdt. Dann es ist unverborgen, was kei. und ko. mt. „ordenlich zuthun“ heissen, wie es weitleufig in Syntagmate ausgefüeret ist,[7]) nämlich das ir mt. verhelfe, das der babst im concilio presidire und die bischof richter sein, welche keinswegs gestendig, das ire falsche leer und gotsdienst contra legem divinam et praxim apostolorum, sonder darin fundiert seien, das auch ir mt., was durch babst und bischof im concilio beschlossen, mit dem schwert handhaben und exequiren sollen; ja, das heissen sie „ordenlich“ gehandelt. *Febr. 26.*

Nachdem auch die geistlichen fürsten und prelaten den merer will suffragiorum im reichsrat und uf irer seiten kei. und ko. mt. sampt etlichen weltlichen fürsten haben, ich will geschweigen deren stend, so zum teil ausserhalb des reichs, zum teil im reich neutrales und so es an das treffen geht, dem meren teil, nämlich kei. und kö. mt., auch anderen potentaten, bäbstlichen fürsten und stenden beifall thun, so würde on zweifel daraus folgen, das sie die condiciones concilii uf iren vorteil und fälschlich auslegen und sich kein billiche einrede darvon tringen lassen; es wurde auch nach dem bschluss des concilii babst und keiser bei dem grossern haufen den besten glimpf haben, als die den ordenlichen weg bis anher gangen und der christlichen stend auszug, das nicht secundum legem divinam et praxim primitivae ecclesiae judicirt, wenig ansehen haben. Darumb in bedenkung obenvermeldter und anderer wichtigen ursach bschwerlich sein will, gleich anfangs simpliciter uf ein concilium zu raten.

Sovil aber ein colloquium belangt, seind bisanher deren vil gehalten, auch mit billichen condicionen bedingt gwesen; ist doch on vorteil nimmer zugangen und gar nicht verhoffenlich, das zu diser zeit der sach durch ein colloquium geholfen werden möcht. Dann was für colloquia in sachen der religion belangend gehalten

[6]) *Neue Sammlung der Reichsabschiede III S. 5 (§ 6).*
[7]) *Vgl. Syntagma in Pfaff, Acta et Scripta S. 236 f.*

Febr. 26. worden seind, die hat kei. mt. gescheen lassen und haben die bischof niemals bewilligt, das sie annemen wöllen, was im colloquio concordirt werde, ja, das vil mer ist, im ersten colloquio Ratisbonensi der articulus de justificacione uf leidenliche weis durch beiderseits colloquenten gebracht worden, aber im andern oder letsten colloquio Ratisbonensi hat dieselb conciliacio bei den bäbstlichen colloquenten gar kein statt noch raum haben wöllen. Und was wollt guts von den bischoffen, so die mehren suffragia in reichsrat haben und dem babst mit eid verpflicht, zu verhoffen sein, so doch sie auch weder das kai. Interim noch reformacion iemals bewilligt oder angenommen, onangesehen das die reformacion iren eigen canonibus gemess gestellt und inen zu halten uferlegt ware. So ist auch der brauch, das in colloquiis beid partei ire colloquenten mit solcher instrucion abfertigen. das iene dem alten glauben, dise aber der A. C. nichts begeben sollen. Wie könt man dan sich einer christlichen vergleichung versehen?

Darum ist zu diser zeit, auch bei disen bischofen und stand des rom. reichs teutscher nacion, weder das concilium noch colloquium der bequemlich weg, dardurch man zum bestendigen friden und zu rechter vergleichung in der religion, wie zu besorgen, kommen mag. Hieruf will es m. g. f. und h. bedenklich zu raten sein, das s. f. g. im ausschuss anfangs und simpliciter zu einem concilio oder colloquio rate.

Aber nachdem die proposicion dises reichstags fürgibt, sie sehe fürnemlich dahin, das der schedlich misstrau der stenden under einander ufgehebt und vertragen werde, so ist nötig, das man bequemlich mittel und weg suche, wie und welcher gstalt dasselb nuzlich verricht und das misvertrauen in ein freuntlich vertrauen gebracht werden möcht. Nun kan man zu disem weg nicht fuglich kommen, es werde dann die ursach des misvertrauen bedacht und abgewendet. Die ursach aber des misvertrauen zwischen den stenden kompt ursprünglich und fürnemlich daher, das die babstlichen besorgen, man gmeine durch die predig des evangelions nicht fürnemlich die besserung des lebens und die recht seligkeit, sonder die einnemung der geistlichen pfrunden, klöster, stiften, jurisdicion und bistumben; so besorgen die andern stende, man suche allen vorteil, wie sie um Gottes wort und um die predig des heiligen evangelions gebracht und sie undergetruckt werden.

Sollt man nun mit solchem gmüet in ein concilium oder colloquium kommen, so wurde ein ietliche partei iren vorteil suchen, und dweil die bäbstlichen die merer stimmen im reichsrat haben,

wie auch daoben vermeldet, so könte on zweifel kein oder bschwerlich vergleichung gefunden werden. Darum erfordert die not, dahin zu gedenken, das die ursach des misvertrauen hinweggenommen wurde, dardurch man hernach eintweder zu einem nuzlichen concilio und colloquio oder sonst in gutem weltlichem friden bei einander wonen möcht. *Febr. 26.*

Hieruf möcht der folgend weg fürgenommen werden, nämlich das die stende, so A. C. verwant sein, sich erbieten, sie wöllen die bischof und die andern geistlichen stende des reichs teutscher nacion in irem weltlichen stand, einkommen, gerechtigkeit und oberkeit und was dem zeitlich anhangt, nicht allein unbekümmert und unverhindert, sonder auch darbei als glider des rom. reichs laut des landfridens helfen schutzen und schirmen. Hingegen sollen kei. und ko. mt., auch die andern fursten und stende, sie seien weltlich oder geistlich, die stende, so A. C. verwandt, bei derselben confession auch unbekümmert und unverhindert, sonder darbei in bstendigem friden nach vermüg des landfriden bleiben lassen. Da aber einicher derselben stend sich eins irtumbs oder falscher leer und religion wider die A. C. annemen wurde, soll er in dem landfriden nicht begriffen sein.

Da nun hierin ein bstendiger frid gemacht, erbieten sich die stende A. C., ire theologos und gsanten zu ieder zeit und wahin sich das im reich teutscher nacion am fuglichsten schicken möcht, uf ein general concilium oder national oder colloquium, wie es die andern stend für nuzlich ansehen, doch mit gnugsamer, billicher versicherung und vergleichung, zu schicken, alda von allen strittigen artikel bericht zu geben und zu entpfahen, bis der allmechtig sein gnad verlyhe, das die leer unserer christlichen religion bei allen stenden christlich, gleichformig und einhelliglich gehalten wurde.[8])

Das ist der einig, bestendig weg, dardurch das misvertrauen der stende ufgehebt und die concilia oder colloquia den stenden, so A. C. verwant sein, unnachteilig fürgenomen werden möchten.

So dann die bäbstlichen stende den andern A. C. fürwerfen wurden, man sehe wol, es were inen kein sattel gerecht, sie wöllten weder concilium noch colloquium, sonder gedechten nur für und für bei irer lutherischen ketzerei fridlich zu bleiben, das möcht also

---

[8]) *Gerhard auf dem Rand, durch ein Zeichen hieher verweisend:* es wurde auch die gleichheit und ainhelliger verstand gefunden oder nicht, das nichtsdesterweniger der frid zu baiden tailen bestendig und getreulich gegen einander gehalten werde.

Febr. 26. verantwort werden, nämlich das die stend A. C. hiemit unbillichs beschuldens verdacht wurden; dann es seie inen nichts lieber denn das die zwispaltigen artikel der religion in einem christlichen concilio oder colloquio erörtert wurde; aber das es nicht dahin kommen möcht, da seien am allermeisten die bischof schuldig an; dann ire concilia sein dermassen so parteisch, das sie selbs, die doch partes, accusatores oder rei, sein,[9] richter in conciliis sein wöllen, das nicht allein wider das gottlich recht, sonder auch wider alle billikeit ist; so haben die bischef bisanher nie kein colloquium noch reformacion gewilligt, inmassen wie daoben angezeigt.

Ob aber weiter gesagt werden wöllt, es könte das misvertrauen nicht gruntlich ufgehaben werden, es wurde denn vorhin ein vergleichung in religione gemacht, juxta illud Hieronymi: non potest eorum affectus esse fidus, quorum non est eadem fides; antwort: ein vergleichung in religione zu machen, mag zweierlei weis verstanden werden; das ein, das die bäbstlich leer und die leer des heiligen evangelions oder der A. C. verglichen werden; das ist, nachdem diser hader nicht um ein wortzank, unmüglich; dann die zwo leer sein stracks wider einander; der babst leeret, man mög, konde und soll die sünde mit verdienst guter werk büessen; das evangelion leeret, Christus hab allain die sünde des menschlichen gschlechts gebüsst, und wer an Christum glaube, der werde der buss Christi aus lauter gnaden teilhaftig on allen verdienst der werk. Der babst leeret, die mess sei ein opfer, aus welches verdienst die sünd der lebendigen und toten versonet werde; das evangelion leert, die mess oder nachtmal Christi sei ein communio, darin wir mit dem leib und blut Christi versehen und versichert werden, das wir allein von wegen des einigen leidens und sterbens Christi, so wir an in glauben, die verzeihung der sünden haben. Und dergleichen leer des babsts und evangelions seind vil und manigfaltig, so stracks und, wie man pflegt zu sagen, ex diametro wider einander streben. Wie möchten aber die articuli, qui vere inter se pugnant, verglichen werden? Oder, als Paulus sagt, wie reimpt sich Christus und Belial miteinander?[10] Und darum, man halte concilia oder colloquia, so wurdt nicht müglich sein, das uf solche weis ein vergleichung in der religion werden könde.

Das ander, das eintweder die babstlichen annemen die leer A. C. oder die stende A. C. nemen widerum das babstum an, oder, so das erst von gmeinen bäbstlichen stenden nicht verhoffentlich,

---

[9]) *Vgl. I S. XVII.*

[10]) *2. Kor. 6, 15.*

vor dem andern aber Gott uns gnediglich behüeten wöll, das beide *Febr. 26.* stende ein bstendigen friden miteinander machen, das ie ein stand den andern bei seiner religion bleiben lass. Diser letster weg der vergleichung ist nicht allein müglich, sonder auch, so man bstendigen friden haben und zu nuzlichem concilio oder colloquio kommen will, ganz notturftig.

Und wiewol Hieronymus in bemeltem spruch nicht unrecht geredt hat, iedoch so ist es nicht dahin zu versteen, als könte kein weltlicher frid zwischen stenden, so zweierlei glaubens sein, besteen.

David und Salomon haben ein freuntschaft und bund gehabt mit Hiram, dem konig zu Tyro, der doch nicht des israelitischen glauben war; 3. reg. 5: amicus fuerat Hiram David omni tempore, et mox: erat pax inter Hiram et Salomonem et percusserunt ambo foedus.[11])

1. Cor. 7 lasst Paulus ein glaubigen man bei einem unglaubigen weib et econtra wonen.[12]) So nun zwischen zweien zweierleis glaubens kein gut weltlich vertrauen sein könt, wurde freilich Paulus sollich eeleut nicht zusamengesperret haben.

So haben die heiden, so gar kain rechte religion gehabt, oft bstendigern und lengern friden mit einander gehalten, dann die christlichen potentaten.

Es kan auch die sach in disem leben nimermer dahin gebracht werden, das under den rechten Christen selbs ein volkomene liebe und unmangelhaftig vertrauen angericht werde, sonder müessen uns am flickwerk benügen lassen, bis wir in ienem leben das himelisch wesen erlangen. Darum ist es vergebens, dahin zu arbeiten, das das misvertrauen allerdings gruntlich und volkomenlich ufgehebt, sonder das ein leidenlicher, weltlicher frid gemacht werde, damit dennocht ein christlicher stand sich, so vil einem menschen hie uf erden zu vertrauen, keins onversehenlichen gwaltgen überfals von seinem nachbar besorgen dörf.

Dweil nun die sach dermassen gestalt, das nicht ein concilium oder colloquium der weg und das mittel zum bestendigen friden, sonder der bstendig frid der weg und das mittel zu einem nuzlichen concilio oder colloquio sei, und da m. g. f. und herr zu dem ausschuss oder sonst zu beratschlagung des oftvermelten puncten gezogen wurde, so möcht, uf verbesserung, s. f. g. volgende meinung stimmen, nämlich:

---

[11]) *1. Kön. 5, 15, 26.*

[12]) *1. Kor. 7, 12f.*

Febr. 26. s. f. g. wöllte nichts liebers sehen denn das die gelegenheit der sachen, der zeit und personen also gestalt, das die zwispaltigen artikel der religion durch ein concilium oder colloquium christlich, gruntlich und bstendiglich erörtert werden möchten; es könte aber und mochte s. f. g. sich nicht berichten, wie und welchermassen es müglich sein sollt, das ein nuzlich concilium oder colloquium fürgenomen werde, ehe denn zuvor das schedlich misvertrauen der stenden ufgehaben wurd. Dan die erfarung bezeugt, das durch die colloquia, so bisanher mehrmals gehalten, das misvertrauen also gar nicht aufgehaben, das es vil mehr gewachsen und zugenommen hat. So gedenke auch s. f. g., so ein colloquium vor ufhabung des misvertrauens fürgenommen werden sollt, die bischof und andere geistlich stende des reichs wurden nicht dahin bewilligen, das sie annemen wöllten, wes man sich im colloquio zu beiden seiten vermüg der heiligen, gottlichen schrift christlich vergliche, wie die vorgeende colloquia sollichs bezeugen. Darum möcht irer f. g. gutansehen nach ein weg sein, das vor allen dingen, ehe man zu einem concilio oder colloquio keme, das mittel fürgenomen würde, das das schedlich misvertrauen ufgehaben und hindangesetzt werde.

Nun wüste s. f. g. kein fuglichern weg zu erdenken, denn das ein bestendiger frid der religion halben zwischen den stenden beiderseits gemacht wurde, nemlich also, das kein stand den andern in glaubenssachen bekumern und vergwaltigen sollt, und das die stende A. C. ausserthalb derselben nichts neus oder anders fürnemen sollten; und so alsdan ein concilium oder colloquium fürgenomen werden wöllt, sollten sie die iren, daruf bericht zu geben und zu nemen, schicken, bis der allmechtig gnad gebe, das ein christliche vergleichung gefunden wurde.

Da nun die bäbstliche stende disen iezbemelten weg nicht gehn wöllten, so geben sie offenlich zu versteen, das es inen mit dem friden in religione nicht ernst sei; könten auch die stende A. C. nicht beschuldigen, als scheuchten sie ein christlich concilium oder colloquium, und blibe aller unglimpf uf den bäbstlichen stenden ligen.

Im fall aber da kain ausschuss vermög passauischen vertrags fürgenommen, sonder die beratschlagung des oftermelten puncten wurde bei dem gmeinen reichsrat bleiben, so möchte m. g. f. und h. nach entschuldigung der injurien der proposicion oberzelte meinung allerding wie im ausschuss vermelden und daruf verharren.

Da es aber durch den merer teil der stimmen im reichsrat

dahin reichen wurde, das alsobald on vorgeende vergleichung eins bstendigen fridens ein colloquium sollt angericht werden, so möcht dasselb fürnemlich uf zweierlei weis gescheen. *Febr. 26.*

Die eine, das uf beider seiten drei oder vier theologi zu colloquenten, item drei oder vier adjuncti, item so vil auditores aus den weltlichen, item uf ieder seiten ein notarius und zuforderst ein, zwen oder drei presidenten aus den weltlichen fursten verordnet werden. Es sollten aber die artikel der religion, darin man zwispaltig, nach ordnung der A. C. für die hand genommen und von einem zu dem andern geredt und conferirt, ob darin ein vereinigung gefunden werden möcht.

Preses colloquii: rex Romanorum, cui adjungerentur duo principes, unus papisticus, alter evangelicus.

Ex his possent eligi collocutores a nostra parte: Philippus Melanthon; doctor Georgius Major; doctor Erhardus Snepf; Martinus Frechtus; Joannes Pistorius; doctor Joannes Marpachius, Argentinensis.

Ex his posset eligi unus adjunctus Wirtembergensis: d. Matthaus Aulberus; d. Jacobus Beurlinus; d. Jacobus Heerbrand; d. Jacobus Schmidlin.

Notarius: d. Jacobus Schmidlin, si non eligeretur in adjunctum; d. Theodoricus Schnepf.

Da aber den widersacher ernst were, die warheit zu erlernen und rechten friden zu machen, möcht folgende forma colloquii durch Gottes gnad am nutzlichsten sein, nämlich das ko. mt. als ain president sampt etlichen fursten beiderseits für sich zwen oder drei theologos ietlicher partei erforderte und hörte dieselben von den zwispaltigen artikeln der religion nach ordnung der A. C. miteinander conferieren. Und da einer partei theologus zu wenig bscheid oder bericht geben wurde, kö. mt. oder die andern fursten selbs darein redten und fleissig fragten, irer mt. und anderen zweifelfäll oder mangel bei iedem puncten austrucklich anzeigten und daruf gnugsamen bericht oder verantwortung von den theologis begerten. Das were ein weg, durch welchen verhoffenlich Gott sein gnad zum friden oder uf das wenigst zu milterung ko. mt. und der andern gemüets geben wurde.

Der allmechtig Gott wölle sein hilf in diser ganzen tractacion gnediglich verleihen. — *1555 Febr. 26.*[a]

St. Reichstagsakten 14 d, f. 21—37. Eigh.

---

a) *Datum von anderer, wie es scheint Bers, Hand.*

März. *42. Chrs. Votum im Fürstenrat über die Geschäftseinteilung.*[1])

Voranstellung des allgemeinen, beständigen Religionsfriedens.

Ich hette auf mein gesterige alhie widerankunft von meinen räten vernomen, was in meinem abwesen verners were fürgeloffen[2])

42. [1]) *Aufschrift von Ber:* verzeichnus meins g. hern voti im gefürsten reichsrat, den — martii aignes munds gegeben.

[2]) *Seit Febr. 19 (nr. 33) hatten die Verhandlungen geruht, bis der Kg. am 3. März bei den Mainzern wieder um das Ansagen einer Sitzung nachsuchte. Am 4. März mahnte zunächst in gemeinsamer Sitzung der kgl. Vizekanzler Jonas die Stände, nun nach Proposition und mündlichem Vortrag mit der Beratung zu beginnen. In der anschliessenden getrennten Beratung wurde im Kurfürstenrat, wo inzwischen die weiteren Trierer und ein Teil der Kölner eingetroffen waren, beschlossen, jetzt zur Verhandlung zu schreiten und dies dem Kg. durch Jonas mitzuteilen; vergeblich bemühten sich die Trierer, schon in diese Mitteilung die Voranstellung des Landfriedens hineinzubringen. Der Fürstenrat stimmte dem kfl. Beschlusse zu, wünschte nur persönliche Beantwortung des Kgs.; dem gab der Kurfürstenrat schliesslich nach, worauf nachmittags die Audienz beim Kg. stattfand.*

Zugleich hatte sich nun aber der Fürstenrat schon in der Beratung des 4. März dafür entschieden, dass Landfriede und Handhabung voranzustellen und durch einen Ausschuss zu beraten seien (Pass. Prot. f. 11); Chrs. obiges Votum wird also am 5. oder am 6. März nachgeholt sein.

Dagegen folgte im Kurfürstenrat erst am 5. und 6. März die Beratung de modo procedendi. *Am 5. sprachen Trier, Köln und Mainz für Voranstellung des Landfriedens, Pfalz für Erledigung des Passauer Vertrags, Sachsen für unbedingten Religionsfrieden, Brandenburg ebendafür unter Hinweis auf den Passauer Vertrag. Am 6. wies zunächst Trier darauf hin, dass, entsprechend dem Religionsfriedensartikel in der Frankfurter Ordnung, auch jetzt* incidenter *von diesem Frieden gehandelt werden könne; Pfalz trat jetzt ausdrücklich der Meinung von Sachsen bei, während die übrigen wie am 5. votierten. Nachdem dann in der 3. Umfrage ein Vorschlag Triers, dem Fürstenrat zweierlei Meinung zu referieren, abgelehnt war, traten in der 4. Umfrage auch Trier und Mainz für die Voranstellung des Religionspunktes ein. Am Nachmittag stritt man sich noch darüber, ob man sich dabei auf den Passauer Vertrag oder auf die Proposition beziehen solle, was zu dem Beschluss führte, beides zu nennen. Mainz, das beides auslassen wollte, verlangte deshalb, dass der Beschluss ausdrücklich als Mehrheitsbeschluss bezeichnet werde, doch liess man dies am Morgen des 7. März fallen und teilte nun dem Fürstenrat folgenden Beschluss mit: so gerne man dem Kg. willfahrt hätte,* so sein doch in der underred solche bedenken furgefallen, es haben sich auch etliche irer herschaften befelchs und abfertigung, auch des herkomens dises reichstags dohin erinnert, das es ratsam und gut sein soll, den artikel der religion und was deme anhanget und dobei zu meher erlangung gmeiner sicherheit im hail. reich teutscher nation zu bewegen und zu bedenken sein wil, als den furnemesten, aus welches erledigung alle wolfart und ainigkait unzweiventlich zu verhoffen, uf die pass. vertragshandlung, daraus dan diser reichstag seinen ursprung erlangt, dorin auch diser

und sonderlich das da bedacht wolte werden, wie die handhabung des landfridens für hand genomen solte werden. Wiewol nun, wa zu der tractacion beider ersten in der proposition verleipten puncten geschriten sollt werden, ich erachtet, Gott dem hern zuvorderst die ehre zu geben und den puncten religions für handen zu nemen sein sollte, iedoch nach fleissiger erwegung allerhand gelegenhait und obligend des hail. reichs und fürnemlich in betrachtung des hochschedlichen missvertrauens, so zwischen den stenden des reichs vil jar her erhalten und ie lenger ie mehr solchs sich haufet und zuneme, darumben künt ich nicht erachten, das da etwas fruchtbars und bestendigs künte oder möchte gehandelt werden, es were dann zuvor sollich misvertrauen zwischen den stenden ufgehept, welches aber nit künde geschehen dann durch ain allgemainen, bestendigen friden zwischen allen stenden beeder part. Demnach were mein gut ansehen, das zuvorderst die sachen dahin gericht, damit ein solcher allgemainer, bestendiger frid gemacht und denselbigen nach aller notturft von beiden tailen gnugsam assecuriert und von kai. und kün. mt. confürmiert werde; wa das geschicht, so were meines verhoffens allem obligen des reichs mit göttlichen gnaden wol und bald rat ze finden.[3]) *März.*

St. Reichstagsakten 14 d, f. 95 f. Abschr.[4]) [5])

---

artikel zuforderst angezogen, auch auf das kais. ausschreiben, erfolgte prorogation und der ku. mt. proposition, in welcher gleichergestalt diser artl. zuforderst vermeldet, sovern sich dizmols eins ieden bevelch erstreckt oder ein ieder in progressu consultationis weiter erlangen mach, in beratschlagung zu ziehen und so fürderlich es alle gelegenhait erleiten kunten, mit dem furstenrate einer mainung vergleichen und nachmaln in andern notwendigen puncten und articuln, so uf disem reichstag zu tractiern, furzuschreiten und darauf die ko. mt. in underthenigkeit zu beantwurten; welchs churf. zu glucklichem anfang diser beratschlagung nit wellen verhalten.

Im Namen des Fürstenrates erwiderte ein salzburgischer Rat: die stend des furstenrathes hetten gleichsfals auf die ku. proposition die handlung in beratschlagung gezogen und in erwegung irer mt. muntlichen furtrags, auch der gefarlichen zeit bedacht, das der artl. frid und recht belangend zuforderst und bevor dem religionspuncten an die hand zu nemen, und das darzu, was und welcher gestalt darin procediert werden mechte zu beratschlagen, zu meher befurderung und schleunigkeit ein ausschuss zu verordnen; das er empfangnem befelch nach nit solle verhalten. — *Mz. Prot.* — *(Vgl. die nr. 42 a n. 1 citierten Stellen.)*

[3]) *Dieses Votum stimmt sachlich mit Brenz' Vorschlag in nr. 41 (S. 96) überein und berührt sich auch im Ausdruck vielfach damit.*

[4]) *Bei der zweiten Reise nach Augsburg war Chr. von seiner Gemahlin begleitet. — Die durch seine Abreise im Februar unterbrochenen Bemühungen nahm er, wie es scheint, wenigstens teilweise wieder auf. März 26 berichten*

(März 8.) **42a.** Verzeichnus bedenkens, was auf der churfürstlichen erklerung ires befelchs zu consultiern oder zu thon oder votiern.[a)] [1)]

Dieweil die churfürstische die consultation an der religion vermog bassauischer vertragshandlung, auch der kais. mt. dises

---

a) *Indorsat von Ber selbst.*

die kursächsischen Gesandten, Chr. habe auf seine Anregung wegen gemeinschaftlichen Vorgehens der A. K.-Verw. (nr. 26 n. 22) Antwort verlangt; sie bemerkten, ein jeder solle für sich erklären, bei der A. K. verharren zu wollen, Druffel IV, 584. Schon Febr. 13 hatte Kf. August bestimmt abgelehnt: es sei nicht ratsam, dass die Stände der A. K. durch engeres Zusammenhalten andere von sich abtrennen! Druffel IV, 549.

[5)] *Wenn die kursächsischen Räte noch am 7. März nach Hause berichten: Wirtemberg soll, Österreich zu hofieren, sein Votum auf Fried und Recht gestellt haben (Druffel IV, 563), so beweist das nur, dass ihre Kenntnis der Vorgänge im Fürstenrat in dieser Zeit noch eine recht mangelhafte war. Auch Ottheinrich war längere Zeit von dieser Stellungnahme Chrs. nicht unterrichtet; vgl. nr. 46 n. 1.*

42a. [1)] *Auf den Austausch der widersprechenden Bedenken des Kurfürstenrats und des Fürstenrats (nr. 42 n. 2) folgten vom 7.—9. März Verhandlungen über den Ausgleich dieser Bedenken, die kein volles Resultat hatten. Es war nur eine scheinbare Annäherung, wenn der Fürstenrat die Voranstellung des Religionspunktes unter der Bedingung billigte, dass hierin nur* de modo procedendi, *nicht über den Inhalt verhandelt werde; zwar gab der Kurfürstenrat diese Voranstellung der Religionsvergleichung prinzipiell zu, schob sie aber gleichzeitig wieder zurück mit der Bemerkung, dass noch einige Personen zu diesem Zwecke erwartet werden müssen. Damit entbrannte aufs neue der Streit, was innerhalb des Punktes „Frieden" zuerst vorzunehmen sei, und erst am 9. März erklärten die Kff. unzweideutig, dass sie zuerst vom Frieden in Religionssachen, dann vom Frieden in Profansachen reden wollten. Nachdem zugleich der Antrag des Fürstenrats auf einen gemeinen Ausschuss wiederholt abgelehnt war, erklärte dieser zuletzt, er habe sich entschlossen, [unter sich]* ein ausschutz zu machen und selbigen puncten frydens und handhabung alsbald under hand zu nemen und zu beratschlagen, doch in demselbigen zu keiner fürgeschriben mas oder ordnung, wie sie disen artikeln tractiern wellen, sie sich verbunden haben oder verbunden sein *(vgl. dazu Druffel IV, 561). — Am 11. März verglichen sich Kurfürstenrat und Fürstenrat über die Frage, wie die beiden Bedenken,* die nit durchaus zugleich einschlagen, *den Städten vorzubringen seien; man einigte sich auf einen den Gegensatz verhüllenden Vortrag (Lehenmann S. 23). Die Städte erwiderten, dass sie für Voranstellung des Landfriedensartikels gewesen wären, schlossen sich jedoch den beiden anderen Räten an. — Vgl. Ranke 5, 254—256; Wolf, Religionsfriede S. 43—45; Schwabe 232—237; Druffel IV, 561, 563. — Einige Stücke aus diesen Verhandlungen St. Reichstagsakten 14 d f. 97 ff. — Die Stellung, welche Chr. bei diesen Verhandlungen einnahm, würde sich schon aus seinem Votum (nr. 42) ergeben. Der obige Vorschlag Bers bezieht sich auf eine kfl. Erklärung von*

reichstag auschreiben und prorogation und dann der kön. proposition anzufahen bedenken, und also darvon nit bald weichen noch[b] in ausschutz frydens und anderer puncten halb verwilligen werden, in erwegung irer habenden instruction und befelch, und doch ir gemiet oder vorhaben mit dem puncten der religion nit dahin stôn,[2]) das die hauptstrytt der religion underhanden genumen oder ietzt alhie verhandlet und verglichen, sonder das auf die passauisch tractation und der daselbst gewesen kön. mt., auch churf. und fürsten vertrösten und schreiben ins leger gegen herzog Mauritzen[3]) und sonst beschehen der religion halb hivor vil jar her begert und getrüben, imer werender, bestendiger fryd zwischen den stenden gemacht, auch von kais. und kön. mt. neben den stenden genugsam versichert und assecuriert werde, und also eben das ires erachtens bestendigen frydens halb mit[c] der clausel der religion expression wie der gefürsten rat in substantia suchen sollen, dardurch der so lang zeit her begert fryd und assecuration zuvorderst erlangt, in der passauischen tractation und vertragshandlung, desgleichen der lynzischen und der unterhandlenden chur- und fürsten aus Passau beschehen obvermeltem schreiben und vertrösten nit abgewichen noch geschritten, sonder aus vilen höhern ires vermeldens bewegenden ursachen denselbigen allen, auch irem fürgewendten befelch und instruction, würglich one verwyss und verletzung nachgesetzt werde; (März 8.)

damit dann one verlengerung, weiter onwillen und strytt zu der von beiden theiln oder rethen gesuchten fine oder substanz des frydens geschrytten und gesehen werde, wie es ein ieder räth gemain und ob die zusamenstimmen in der substanz des bestendigen frydens, zu gleichem fine damit gesucht werde, darauf ferner sich haben zu vergleichen, so mechte geraten sein, das ieder rät in seiner vorhabenden beratschlahung zum werk schrytt und fürgieng, ein meinung und bedenken schrifftlich begreifen und verzeichnen, volgend dardan einander erofnen und deshalben ferner vergleichen theten.

---

b) noch—verwilligen *von derselben Hand auf dem Rand.*

c) mit—expression *von derselben Hand auf dem Rand.*

März 8, welche vom Fürstenrat am 9. erwidert wurde; das Stück dürfte demnach etwa auf den Abend des 8. März anzusetzen sein. Es zeigt, in welcher Weise Chr. in den jetzigen Konflikt eingegriffen hat: er suchte den Fürstenrat auf die Vergleichung mit der kfl. Meinung hinzulenken.

[2]) *Diese Erklärung gab der Kurfürstenrat am 8. März dem Fürstenrat ab. — Mz. Prot.*

[3]) *Druffel III, 1447, S. 537.*

(März 8.) Und mecht auf solch bedenken in dem fürstenrat ein gleicher auschutz, beider, geistlichen und weltlichen bank, erkiest, solchs under hand genumen, consultiert und prepariert werden.

St. Reichstagsakten 14 d, f. 106 f. Von Bers Hand, mit nr. 6 bez.

März 7. **43.** *Konrad Kiene von Rosenfeld und Michael Hermann, beide Bürger zu Stuttgart, an Chr.:*

Beschränkung im Buchhandel.

Chr. hat neulich den Kauf und Verkauf von Büchern, so unser heiligen religion zuwider oder sunst onruw möchten anrichten, *verbieten lassen; da der Befehl ihnen* noch etwas dunkel *ist, bitten sie um gnädige Erklärung. Sie haben zum Teil 21 Jahre hier den Buchhandel betrieben, aber nie besondere Lust gehabt, Schmachbücher oder sonst Bücher, die der christlichen Religion zuwider sind, feil zu haben;* aber gar on zu sein können wir nit rümen; dann es ist nit on, es kommen etwa auch die gutherzigen, begern zu sehen, was unser adversarii schryben; dann und dann verursacht, danach 2 oder 3 exemplar solcher bücher zu nemen, damit man ach künde sehn, womit die welt umgen; bringen dannocht vil ding nit, daz aus hat, darüber wir oft von gutherzigen und sunst gescholten werden; wir bringen nur was uns gestelt; so aber die fremden landfarer hieher gan Stuttgarten kommen, bringen si solich ding mit haufen; sol in billig auch nit gestattet werden. — *1555 März 7.*

St. Religionssachen 10 k. Neuere Abschr.[1])

[März 10] **44.** Copei eines schreibens aus Italia.[1])

Es haben die teutschen fursten einen guten geist, daz sie den reichstag nit personlich besuchen; dann sie dardurch vil geschwinder und heimlicher pratiken brechen. Der cardinal Moronus

---

43. [1]) *Auf der Rückseite der Bescheid: es soll ihnen gesagt werden, dass sie keinesfalls schwenkfeldische und wiedertäuferische Bücher feilhaben sollen. Wenn sie von der Messe kommen, sollen sie jedesmal das Register des Gekauften den zwei Verordneten übergeben und dann Bescheid erwarten, was sie feilhaben dürfen. — Über den Buchhandel in Stuttgart unter Chr. vgl. den lehrreichen Aufsatz Bosserts in den Württ. Vierteljahrsheften 1898, 246 ff.*

44. [1]) *Unter dem Datum März 10 schicken die pfälzischen Räte in Augsburg diese Abschrift an Kf. Friedrich: Wirtbg. habe sie ihnen durch einen Rat zustellen und dabei vermelden lassen,* solliche weren iren f. g. warnungsweis inkomen und wiewol ir f. g. den dingen kein glauben zustelten, so mochten sie doch wol leiden, E. churf. g. deren dannocht wissens entpfengen. — *Ebd. Or.*

ist vom bapst abgevertigt, daz er disem reichstag beiwone,[2]) und *[März 10]*
haben sich di keiserischen selbs uberredt, daz diser Moronus vil uf dem reichstag soll zuwegen bringen; dann er mit volkomnem gewalt vom bapst abgevertigt; so hat er bisher alle gescheft des keisers in Italia under handen gehabt und dirigiert.

Es ist gewiss, daz ein verbuntnus zwischen dem bapst, keiser, rom. künig, auch dem künig von Engelland und etlichen fursten im reich, di under der obedienz des bapsts bliben seind, wider di luterischen fursten geschehen, di underzutrucken, und wurd darfur gehalten, daz man es uf diesem reichstag ins werk richten möge; und ist der römisch künig auch in diser pratik und bundnus, merkt daneben nit, das dises furnemen ganz und gar wider ine ist. Dann der künig von Engelland, der dem bapst gar zugethon, sucht heimlich alle furderung beim babst, das er zum keiserthum komen möge, verheist ime dargegen, daz ers gegen seinen gesipten verdienen welle und sie im königreich Neapolis zu grossen hern machen. Disi ding gond heimlich und haben sich wol zu besorgen nit allein di luterischen, sonder alle di gern sehen, daz der teutschen nation freiheit erhalten möchte werden, daneben auch der künig von Boheim, welcher disen Moronum von wegen alter freundschaft fur sein vatter helt und sich nicht vor ime besorgt; so er aber bedecht, daz diser Moronus des keisers sachen in Italia fuert und dem künig von Engelland als ein geborner Meilender underthon, und daz er verhofft, durch den keiser und den künig von Engelland zum babstumb zu kommen, so solt er ein besser ufsehens haben.

Darzu so seind diser Moronus und der cardinal Polus geschworne brueder; wie aber Polus gegen den Teutschen gesinnet, (ob er sonst den schalk wol decken kan) ist aus der oration, so neulich ausgangen, wol zu sehen. Und haben dise zwen cardinäl ire eigne posten, darmit sie gemeinlich und mit einhelligem rath alle ding handlen mögen, und wie Polus in Engelland das babstumb ufricht, das Moronus dergleichen bei den Teutschen understande; dann daz sich der keiser vernemen last, er welle sich der religion nit mer beladen, ist lauter gleissnerei: wo man den vortheil ersehen mag, wurdt man sich des gebrauchen, wie bisher geschehen.[3])

München St. K. bl. 107/1. Abschr. von Franz Kurz.

---

[2]) *Er traf am 24. März in Augsburg ein, reiste aber kurz darauf wieder ab, nachdem die Nachricht vom Tode des Papstes eingetroffen war; vgl. Lossen, Briefe des A. Masius S. 197.*

[3]) *Auch der politische Klatsch hat seinen historischen Wert; ist er auch*

März 11. **45.** *Chr. an Gf. Georg:*

Bericht vom Reichstag.

kann über die Reichstraktation hier, namentlich was im Artikel über die Religion kraft des Passauer Abschieds hier gehandelt wird, nichts Bestimmtes schreiben, hofft aber, dass in der Religion und sonst in allen zeitlichen Sachen ein allgemeiner, beständiger Friede zwischen den Ständen des Reichs gemacht werde.[1]) — *Augsburg, 1555 März 11.*

St. Hausarchiv K. 4 F. 3. Konz.

März 17. **46.** *Pfalzgf. Ottheinrich an Chr.:*[1])

Kardl. Otto über den Religionsfrieden.

erfuhr, dass dieser Tage jemand mit dem Kardl. von Augsburg der Religion und des Friedens wegen ins Gespräch gekommen

---

in der Schilderung der Thatsachen, wie er sie kolportiert, durch keinerlei Sachkenntnis gebunden, so lässt er doch die Richtung erkennen, in welcher sich die Hoffnungen und Befürchtungen weiterer Kreise bewegen. Zugleich ist er auch ein Zeugnis für die einzelne politische Persönlichkeit, je nach der Kraft, mit welcher diese das Nebelgebilde durchdringt und einen ungetrübten Blick sich bewahrt; vgl. auch Ritter, Gegenreformation 87. — Da Zasius von dem obigen Klatsch gehört hatte, wurde Chr. vom Kg. selbst eines besseren belehrt; Druffel IV, 589.

45. [1]) *Auch am 30. März berichtet Chr. kurz an Gf. Georg, es sei noch nichts Endgültiges beschlossen, aber man sei täglich* in aller volkomner arbeit. *Zugleich schickt er zwei junge Bäumlein Granaten. — Mömpelgard, April 1 dankt Georg Chr. für ein Stück* ainhorn *und für das Bedauern mit seiner Krankheit. — Ebd. Or. präs. Augsburg, April 10.*

46. [1]) *Neuburg, März 15 schreibt Ottheinrich an seine Räte in Augsburg, Adam von Hoheneck und Liz. Heinrich Helfand: er lässt sich ihr sowie Dr. Gemels Gutachten. Hz. Chr.* zu unser vertretung im reichsrat gewalt zu geben, *wohlgefallen und hat solche Gewalt samt Kredenz gefertigt; sie sollen nun auf die Kredenz Chr. freundlich ansprechen, ob er noch der Meinung ist, dass zuerst von Mitteln des Austrags und der Erörterung der Religion geredet* und allererst darnach vom fridstand und unser aller sicherhait gehandlt, auch der zu Frankfort beratslagt landfriden darzu gezogen und miteinander erledigt werden sollt, oder ob s. l. sich mit der churf. gesandten und unserm bedenken *[vergleicht]*, als das zuvor die sicherhait und der fridstand gesuecht und erlangt darnach allerst der austrag der religion beratslagt und die frankfortisch landfridshandlung auf dieselbig gestellt weis sovil moglich umbgangen werde, welches wir dann nach allem wesen und der sachen und leuf gelegenhait nach für das best und ratsamist hielten. *Da Chr. für gut geachtet habe, dass Ottheinrich eine Stimme im Reichsrat habe, dieser aber des Sessionsstreits wegen sie durch seine Räte zu gebrauchen Bedenken trage, so möge Chr. die Gewalt annehmen und Ottheinrich vertreten, besonders in der Religion. Sollte Chr. in obigem*

sei, wobei der Kardl. geäussert habe, das nit allain er, sonder auch die andern seins glaubens genossen die versicherung dermassen zuzegeben genaigt wern, da weder durch ain christlich coloquium noch ain nationalconcilium die vergleichung gefunden, das nicht destweniger der frid gehalten werden solt, bis und solang der stritt in aim allgemainen concilio erledigt würd.[2]) Welches nu ainen schein ains guten hat, dann man ie ainest zu ainer endlichen determination gelangen mus. Aber uns will bedunken, es steck ain sonder gift darhinder *und es werde ein Konzil wie das Trienter gemeint sein, das die Papisten gerne fördern würden, um dadurch die beiden anderen Mittel, Kolloquium und Nationalkonzil, zu verhindern. Deshalb müssen die religionsverw. Stände die Augen aufmachen und genaue Bestimmung verlangen, was für ein Konzil es sein soll.*[3]) — *Neuburg, 1555 März 17.* *März 17.*

St. Religionssachen 11. Or. präs. Augsburg, März 19.

Punkt noch nicht Ottheinrichs Meinung sein oder die Gewalt nicht annehmen wollen, könnten sie ihm vorschlagen, dass er diesen Punkt aus Ottheinrichs Verzeichnis [nr. 40 n. 1] ziehen lasse und dies übergebe. Lehnt Chr. beides ab, sollen sie selbst Ottheinrichs Bedenken in ihrem Namen stellen und in den Reichsrat übergeben. — München St. K. bl. 271/8, 134. Or. Die Gewalt ebd. — Nach einem weiteren Schreiben Ottheinrichs von März 19 hatte Chr. sowohl die Annahme der Gewalt als auch die Übergabe von Ottheinrichs Bedenken abgelehnt; dieser will nun die Ankunft wirtbg. Gesandten abwarten, die nach dem Schreiben der Räte zu ihm abgefertigt sind, und dann weiteren Befehl geben. — Ebd. Or.

[2]) *Kardl. Otto, Bischof von Augsburg, verstand es, weitere Kreise über seine Meinung in den kirchlichen Fragen im Unklaren zu lassen, teilweise sogar bei den Protestanten Hoffnung auf eine ihren Wünschen entgegenkommende Haltung zu erwecken; vgl. Druffel IV, 554, 569; schon seine Stellung in den beiden letzten Jahren musste erwarten lassen, dass er auch jetzt seinen Platz an der Seite der deutschen Fürsten nehmen werde; vgl. z. B. II, 150 mit n. 1; 451, 600 etc. Erst der Protest gegen den fürstlichen Religionsfriedensentwurf, welchen Konrad Braun am 23. März im Namen seines Herrn im Ausschuss des Fürstenrates einlegte, klärte über seine Gesinnungen auf (der Protest bei Lehenmann S. 24; vgl. Druffel IV, S. 610). Bei der streberhaft angelegten Persönlichkeit des Kardls. wird man annehmen dürfen, dass die Ankunft des päpstlichen Legaten am 24. März auf den Protest vom 23. März nicht ohne Einfluss war.*

[3]) *Augsburg, März 20 antwortet Chr., er hoffe, es werde der Sache anders als nach diesem Gespräch mit dem Kardl. abgeholfen werden, wie es schon in wenigen Tagen durch den Ausschuss bedacht und in den Rat gebracht werden werde. — Ebd. Konz. — Neuburg, März 23 antwortet Hz. Ottheinrich, er habe das gerne gehört, und beglaubigt zugleich seine Räte in Augsburg, Adam von*

März 19. **47.** *Scholaster und Kapitel des Domstifts zu Mainz an Chr.:*

Tod des Erzbs. Sebastian.

teilen den am 18. März zwischen 7 und 8 Uhr vormittags erfolgten Tod des Erzbs. Sebastian mit und bitten, da sie sich zu ihm kraft der Einung, in die das Stift mitbegriffen ist, allen Trostes und Hilfe versehen, sie bei dem Recht freier Wahl zu beschützen.[1]) *— 1555 März 19.*

St. Heidelb. Verein 7 a, 17. Or. präs. Augsburg, April 2.

März 20. **48.** *Der B. von Passau an Chr.:*

Empfehlung eines Neffen. Geringe Hoffnung gegenüber dem Reichstag.

empfiehlt einen jungen Gfen. von Salm, seines Bruders, Gf. Niklas sel., Sohn und der k. Mt. Diener, der Chr. dieses Schreiben überbringt.

Sunsten wart ich stuntlich auf einen gueten reichstagsbeschluss und sunderlich das in der religionsachen etwas austreglichs gehandlet werd; ich trag aber fursorg, es sei das recht stundle noch nit vorhanden, es miess uns der almechtig Got durch ein starcke gaisl ainig machen; dan wie mich der anfang und die bisher gefiert tractation ansehen, kan ich kain anders end der religion halben schliessen, als das diser tag andere weitere täg geberen wiert. *Empfiehlt sich Chr. zu Diensten. — Passau, 1555 März 20.*[1])

St. Bischöfe insgemein 10. Eigh. Or.

Hoheneck und Liz. Helfand, um Chr. seine Meinung der fränkischen Kriegsverw. wegen vertraulich mitzuteilen. — Ebd. Or. präs. Augsburg, März 25.

47. [1]) *Augsburg, April 5 antwortet Chr. unter Versicherung seines Mitleids, dass er hoffe, dass ihnen niemand in dem Recht freier Wahl Eintrag thun werde, andernfalls aber neben andern Heidelberger Einungsverwandten zu allem bereit wäre, was ihm das Verständnis auferlege. — Ebd. Konz. von Fessler. — Ähnliche Anzeige an Hz. Albrecht nebst dessen Antwort bei Druffel IV, 573. — Über die Erörterungen, welche die Nachricht vom Tode des Erzbs. im Kurfürstenrat hervorrief, vgl. die sächsischen Berichte bei Druffel IV, 584, 590, 603.*

48. [1]) *Augsburg, April 11 antwortet Chr., er sei wie sein Vater dem B. und seinem Vetter mit Freundschaft geneigt.* — Und ist warlich, sonderlich aber in dem churf. rath, ain schlechte expedition bisher gewesen; Gott der herr welle sein gnad vätterlich mittailen, das es fürderlicher von statten und zu seiner glori und eer was standhaftigs geschlossen und tractiert werde; aber wir besorgen auch zugleich wie E. l., es werde durch die verworrenen köpf auf dismals nit vil bestendigs ausgericht noch gehandelt werden. — *Ced.: Will ein Gestüt einrichten; bittet deshalb, den Briefszeiger zum Einkauf von Pferden auf dem Rossmarkt zu Linz anzuleiten, wohin böhmische, ungarische und sieben-*

49. Markgf. Albrecht d. J. von Brandenburg an Chr.: *März 27.*

Gelegentliche Mitteilung über sein Befinden und seine Absichten.

Es ist briefszaiger, E. l. diener, alhie zu uns kommen und sich angezaigt, wie er von derselben herein geschickt worden, und do wir etwas schreiben wolten, dasselbig E. l. zuzubringen. Also haben wir nit unterlassen, E. l. mit disem brief zu ersuchen, und fuegen derselben hiermit freuntlich zu wissen, das wir izt bei unserm herren dem konig in Franckreich seien, und geet uns Gottlob noch wol; wir muessen aber Gott bevelhen, das wir von unsern freunden also verlassen und des unsern entsetzt sein; wir verhoffen aber, dasselbig mit der zeit widerumb zu erfordern und nit dahinden zu lassen.[1]) . . . — *1555 März 27.*

St. Brandenburg 1g, 6. Or. präs. Stuttgart, Mai 1.

50. Wirtbg. Gutachten über den Eid der Bischöfe und den Religionsfrieden. *März 30.*

Kurze summarische verzaichnus der ursachen und bedenken, warumb die geistlichen churf., fürsten und stend des reichs teutscher nation unverletzt irer pflicht oder gewissen mit der kai., auch kun. mten., desgleichen andern weltlichen chur, fürsten und stenden desselbigen einen bestendigen frieden eingehn, annemen und verpflichten mögen und darzu schuldig seien.[1])

Anfenglichs wissen sie gaistliche sich selbst zu berüchten, das sie land, leuth, ditiones, zins, rent, gülten, zehenden und der-

---

bürgische Pferde kommen sollen. — Ebd. Konz.; vgl. Druffel IV, 608; unten nr. 98 n. 1.

49. [1]) *Über das Treiben des Markgfen. um diese Zeit vgl. Voigt, Markgf. Albrecht Alcibiades II, 224 ff. — März 25 berichten die pfälzischen Gesandten aus Augsburg nach Hause: Wirtbg. hat glaublich angelangt, dass Frankreich mit Hilfe der Schweizer durch Markgf. Albrecht Burgund einnehmen wolle, um den Markgfen. zu entschädigen, da Burgund die Neutralität nicht gehalten habe; der Markgf. sammle sein Kriegsvolk um die Seestädte und werde vielleicht auf seinem Zug Hessen, Mainz, Pfalz, etwa auch Wirtbg. berühren:* derwegen ir f. g. *[Chr.]* geburen wolt, solliches der ko. mt. zu ereffnen, darumb so vil meer von der handhab und wie dem und anderem zu begegnen, zu reden und alhie zu schliessen sein wolle. — *Or. München St. K. bl. 107/1. — Sollte damit vielleicht nur die geringe Neigung, welche Pfalz der Exekutionsordnung entgegenbrachte, gesteigert werden? Praktiken in der Schweiz gegen Burgund erwähnt auch der Ksr. Druffel IV, 607.*

50. [1]) *Gegen die protestantische Forderung eines unbedingten Religionsfriedens hatten die Geistlichen im Fürstenrate wiederholt ihren Eid, mit dem sie*

März 30. gleichen temporalia in Teutschland under, neben (und wie andere des reichs weltliche stend) ligen haben, und dann auch nicht weniger als die weltlichen der allgemeiner teutscher nation ruo, wolfart und friedens thailhaftig und ja notturftig seien, und one denselbigen gemeinen, bestendigen frieden solche nit erhalten noch behalten mögen, sonder verwüestung, verhergens und verderbens zu befahren, und also comodorum et incomodorum participes sein.

2. Für das ander das eben selbige chur, furstenthumb, herrschaften und ditiones allergestalt wie der weltlichen dem heiligen reich one mittel underworfen, mit aigenthumb zugehörig und von dannen zu lehen rüeren.

3. Zum dritten das derhalben in solchem die obvermelte gaistliche stend allein höchstgemelter kai. und kun. mten., auch chur, fursten und stenden des reichs associert, connectiert und als membra unius corporis einverleibt und zugethon seien.

4. Dannenher sie auch solche von eim romischen kaiser und konig wie andere weltliche zu lehen tragen, empfahen und lehenpflicht thun, irer mten. und des hailigen reichs frumen schaffen und befürdern, schaden und nachthail wenden.

5. Das sie gaistliche auch derhalben des hail. reichs stend und glider allermassen wie die weltlichen benannt, zu allen reichstägen und consultation beschriben, iren stand, stimm und session zugleich mit andern weltlichen haben.

6. Das diser temporalium halber ain solch abgesöndert ding oder verstendnus, das darmit der babst nichtz zu thon noch ainiche verpflichtung von dannen heer rurend, und also in dem underschid zu machen, zu underschiden und zu distiguiern seie.

7. Das angeregter ursachen, seperation und des hailigen reichs weltlicher stend verpflichtung, incorporation, connexion und anhang wegen alle solche geistliche stend dem hailigen reich teutscher nation ut membra corpori atque jurati concives patriae imperialisque domus sotii, aller völker, der haiden und ander menschlichen, keiserlichen, auch naturlichen göttlichen rechten, desgleichen menschlicher erbar- und billicheit nach dermassen astringiert, das für-

---

dem Papste verbunden seien, geltendgemacht, so Strassburg, Augsburg, Eichstätt (Druffel IV, S. 603, 604, 609, 610); auf dieses Bedenken war sowohl die geistliche Deklaration am Schluss des fürstlichen Entwurfs als auch der Protest des Bs. von Augsburg begründet. Schon während der Ausschussverhandlungen war der wirtbg. Gesandte dem entgegengetreten (ebenda S. 605), und nun stellt Chr., vielleicht persönlich, die Gründe zusammen, welche den geistlichen Einwand zurückweisen sollen. Weiteres über die gleiche Frage nr. 85 und 86.

nemlich auf besorgte ausstend, entpörung, zerrüttung, abfahl und gefahr sie nit allein zu verhüetung, abwendung und fürkomung derselbigen mit den heuptern und andern des hailigen reichs glidern zu aufrichtung und erhaltung allgemeinen, bestendigen friedens des babsts allegierung halber zu hinderziehen, sonder vil mer auch aus Gott des herrn gegeben bevelch, auch irer dem hailigen reich erstatten aids, verwandtnus und anderer vermelter ursach halber sie denselbigen vorhabenden frieden vil mer nach allem vermugen zu befürdern, aufzurichten und zu becreftigen und damit alle des reichs zerrüttung, abfahl, verhergens und verderbens nach bestem vermügen zu verhueten und abzuwenden schuldig. *März 30.*

8. Accedit, das inen als gaistlichen personen noch mer inhalt göttlichen und weltlichen rechtens, furnemlich aber der canonum, zusteet und gebürt, disen friden also zu raten, anzurichten, zu beschliessen und volnziehen zu helfen.

9. Das diser vorhabend fried und vergleichung inen gaistlichen ir bebstisch, abgesöndert angezogen religionpflicht und was dem anhangt, sambt allen iren herrschaften, oberkheiten, herlicheit, renth, zins und gülten, desgleichen auch ainichen gehorsam oder pflicht gegen dem babst wegnemen, sonder vil mehr inen dieselbige bevor behalten, deren one eintrag oder vergwaltigung ruewiglich gebrauchen lassen.

10. Das auch inen geistlichen hierdurch in ainichen weg nit zugemut, vil weniger verstrickt wurdet, wider den babst und desselbigen besorgt hocheit zu thun oder zu handlen, sonder sie selbst damit zu ruho und frid erhalten werden.

11. Das des gegen dem babst von geistlichen angezogen jurament frid, ruo, wolfart und erhaltung des reichs gar nit verbiet noch weren thue.

12. Obgleich vom babst inen solchs zugemut oder dem jurament einverleibt, das doch solches als contra bonos mores, pacem publicam et communem utilitatem atque patriae interitum gar nicht werth noch verbundlich were; dann nach inhalt gemeiner geschribner lehenrecht so ist der lehenman in craft seiner lehenpflicht mit nichten schuldig, dem lehenhern wider das gemein vaterland zu sein oder zu handlen.

13. Das auch die sachen, so sonst regulariter inhibiert, verboten und nicht zugelassen, dannocht ob publicam communem utilitatem, tranquillitatem et pacem solchs anzunemen, einzugehen und zu beschliessen seie.

[14] Sovil aber der geistlichen gueter (daran inen den gaist-

März 30. lichen am höchsten gelegen) und fürnemlich aber die pfarren, spital, andere pfruenden, hailigen und sonst gestifte gaistliche gefell[2]) belangt, so in der A. C. verwandter stend oberkeiten seien, dieselbigen gefell sollen die geistlichen billich nit vordern, dann sie inen mit nichten zustendig, sie haben auch die nie genossen, sonder die kirchen und gemeind, dahin sie gestift seien; mit denselbigen sollen auch von Gottes recht, erbar- und billicheit wegen die kirchendiener, universiteten, schulen, spital, arme leut, stipendiaten, kirchengebeu und ander dergleichen pii usus erhalten werden, und sich dieselbigen oberkeiten hierin dermassen beweisen, wie sie sollichs gegen Gott dem allmechtigen am jungsten tag und vor meniglichen getrauen zu verantworten.

München St. 159/6. Wirtbg. Abschr.[3]) *Vgl. Druffel IV, 560.*

März 30. **50 a.** *Votum Chrs. im Fürstenrat am 30. März.*

[März 30] Nachmittag.[1])

Als di stende des furstenrats zusamenkumen, die ander rubriken der notel zu beratschlagen, Osterreich im solche auch ge-

---

[2]) *Vgl. den Entwurf des Fürstenrates nr. 62 b § 12.*

[3]) *Aufschrift von Hundt:* ursachen . . ., durch mein g. h. h. Cristoffen meinem g. hern ubergeben, Auguste, 30. marcii a. 55. — *Ausserdem findet sich in den bayrischen Reichstagsakten, von Franz Kurz' Hand:* extract linzischer und passauischer ergangen schriften und handlungen: 1. das kei. und kun. mten. auch furhin der religion und glaubens halben keinen stand vergwaltigen oder tringen wollten; 2. ein bestendigen friden uf eim reichstag anzurichten und zu schliessen, darbei zu bleiben und zu handhaben *(vgl. nr. 2 und 3). — Ebd. auch die beiden Vorschläge zur Religionsvergleichung (nr. 12) von der Hand eines wirtbg. Schreibers.*

50 a. [1]) *Der Verlauf der Verhandlungen des Fürstenrates war seit 11. März [vgl. nr. 42 a n. 1] folgender gewesen. Da man mit der Forderung eines gemeinsamen Ausschusses nicht durchgedrungen war, wählte man sofort einen fürstlichen Ausschuss,* welchen die consultation des gemeinen landfridens und handhabung desselben, wie sich der churf. rath derhalben erclert, solichen per gradus furzunemen bevolhen worden; *von jeder Bank vier, aus verschiedenen Kreisen: Österreich, Eichstätt, Salzburg, Augsburg von der geistlichen, Bayern, Brandenburg, Jülich, Wirtbg. von der weltlichen Bank; dazu kam je ein Vertreter der Prälaten und der Grafen. Diesem Ausschuss wurde am 12. März auch die fränkische Supplikation zugewiesen,* dieweil ir begeren zugleich in der consultation des landfriden und handhabung desselbigen, so dem ausschuss bevolhen, sich erledige und also ein handlung seie. *Als man am 13. ebenso das Schreiben des Hzs. Erich halb (Druffel IV, 562) diesem Ausschuss überweisen wollte, bat dieser, ihn während der Verhandlung des Landfriedens nicht nur damit zu verschonen, sondern auch die fränkische Sache wieder auf das Plenum zu übernehmen; dies geschah; da man aber hier nicht einig wurde, ging die frän-*

fallen lassen und aber herzog Christof in abwesen Bayrn di ander stimb gehabt,[2]) haben ire f. g. dise meinung ungeverlichen vermelt und conquerendo furbracht: es wolte iren f. g. und den andern der A. C. verwanten beschwerlich fallen, disem fridstand ietz der religion wie allen andern religionis sachen also beizuwonen, in desselbigen beratschlagung wie heute frue geschehen, furzufaren; ir f. g. wuste und wolte auch weiters weder zu einer rubric noch zur andern nit reden, darin verners handlen und schliessen. Dann erstlich were heut vormittag nit daz merer gewesen, das die salz- *März 30.*

---

kische Sache aufs neue in den Ausschuss, an dessen Beratungen Hz. Albrecht und Chr. persönlich teilnahmen (vgl. auch nr. 87 n. 7). Am 16. März weigerte sich aber der Kurfürstenrat, das fürstliche Bedenken hierin anzuhören: der Fürstenrat erklärte darauf, dies dem Kg. berichten zu müssen, damit dieser sehe, an wem es fehle, verzichtete aber am 18. März auf die Ausführung dieser Drohung, dweil solcher anhang etwo mer befurderung halben treibender weis geschehen; *die Österreicher sollen es privatim dem Kg. berichten. Zugleich wurde jetzt dem fürstlichen Ausschuss befohlen, die Hauptartikel, und zwar zuerst den Friedstand in der Religion vorzunehmen. (Pass. Prot. f. 20/26.)*

Nun folgen von März 19/25 die Beratungen des fürstlichen Ausschusses über den Religionsfrieden (Bericht des Zasius darüber bei Druffel IV, 575: gute Darstellung bei Wolf, Religionsfriede S. 88/94). Zu Grunde lag diesen Beratungen ein von Zasius und Hundt — wie es scheint ohne Auftrag des Fürstenrates — verfasster Entwurf (über diesen vgl. Wolf S. 89), nachdem eine Bitte der beiden um das kfl. Konzept abgelehnt worden war (Druffel IV, 561).

März 26 wird der Entwurf des Ausschusses dem fürstlichen Plenum vorgelegt, bis Donnerstag früh (März 28) Bedenkzeit gewährt; diese wird am 28. verlängert bis zum 30. Inzwischen Vorbereitungen beider Teile zur Beratung im Plenum. Die Geistlichen einigten sich auf die Änderungen, welche nachher von Salzburg vorgetragen und dann auch (1. April) schriftlich beim Ausschuss eingebracht wurden: der Kg. hatte durch Jonas und Zasius in vermittelndem Sinne auf sie einwirken lassen (Schmidt VI, 244). Die A. K.-Verw. hielten ihrerseits unter Leitung Chrs. am 27. März eine Beratung in der sächsischen Herberge ab und einigten sich hier über eine Reihe sehr wichtiger Forderungen (Wolf, Religionsfriede S. 94 f.).

So vorbereitet, trat man am 30. März vormittags zur Beratung des Entwurfs im Plenum zusammen. Österreich und Bayern billigten ihn. Salzburg, das die 3. Stimme hatte, brachte zu allen Rubriken Änderungen, so gleichwol der substanz nichts nemen solten. *Man beschloss, von Rubrik zu Rubrik zu gehen. — Die salzburg. Vorschläge zur 1. Rubrik wurden von allen Geistlichen und etlichen Weltlichen zugelassen, doch dass sie der Substanz nichts nehmen. Durch Wirtbg. und* sequaces *kamen einige Erläuterungen, welche die Weltlichen fast alle sowie auch einige Geistliche zuliessen, da sie nur zur Erklärung dienten. Nach Anhörung aller Stimmen erklärte der Referent, dass die erste Rubrik mit den salzburgischen Additionen angenommen sei (Pass. Prot. f. 29). — Dies hatte in der darauffolgenden Nachmittagssitzung das oben geschilderte Auftreten Chrs. zur Folge.*

[2]) *Vgl. nr. 3 n. 5.*

März 30. burgischen additiones solten und allain zuegelassen sein, sunder hette ir f. g. daz merer dohin verstanden, daz baiderseits bedenken, dweil solchs nur erleuterungen weren, zugelassen sein solten, doch daz solche der substanz nicht nemen; und were also unfreundlich referirt. Daz auch dieselbige additiones nit allain declarationes, sunder substantie immutationes und also simpliciter in referendo zuegelassen sein solten, welches doch daz merer nit gewesen. Zudem do es gleich daz merer gewesen und in andern rubricen auch daz merer wurde, so hetten sie doch die stende vermög des passauischen vertrags, darauf diser reichstag gieng, zu erinnern und daz sunst meniglich wust, und auch der A. C. verwanten mainung und ernstlich furhaben were, bei derselben vestiglichen zue bleiben, daz sie durch daz merer sich nit wurden wöllen uberstimen lassen, dweil und sie selbs[a] vorhin furkumen, in den sachen daz gewissen betreffent solches nit zuzulassen.

Es were auch baide der kai. und kun. mten. dessen von inen bewust und iezund von der Numburg widerumb undertheniglich bericht worden,[2a]) daz sie von irer confession nit kinten weichen, derhalben sy das merer uberstimen und geistliche recht, auch alles wes irer confession zuwider, nit wolten leiden. Wann man dann anderer meinung nit zusamenkumen, so kinte alhie nichts freundlichs, fridlichs, schidlichs ausgericht werden, do man mer ad majorem quam saniorem partem geen solt und wolt.[3])

Pass. Protokoll f. 29/30. Vgl. Wolf, Religionsfriede S. 95 f.[4])

---

a) sic!

[2a]) *Vgl. Lehenmann S. 116—119; zu dieser Verwendung des Schreibens auch Schwabe S. 231 f.*

[3]) *Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Baden, Hessen, Pommern* fast durchaus auf der weltlichen pank, *etwas ausführlicher Eberh. von der Tann sind damit einig* und dahin sambtlich durch sie geschlossen worden, dweil es di mainung haben solt, so wusten sie der sachen nit besser zu raten dann daz baide bank, die gaistlichen, so doch ainer meinung weren und sich dero schon mit einander verglichen hetten, daz man leicht aus iren votirn abnem, ire additiones, und sie die weltlichen, so auch fast einer meinung möchten sein, daz sie sich dero morgen verglichen und so beiderseits additiones neben der notel dem churf. rath vermelt und ubergeben wurden, sie daruber gehört und alsdann weiters dem f. rath daruber sich zu bedenken seine vota frei und vorbehalten sein sollen. Ist also durch daz merer von ainer und der andern bank dahin geschlossen, daz wie gemelt beide benk was sie hetten in der notel fur bedenken, sich sonderlich verglichen und dieselbigen dem ausschus widerumb bevelchen solten, der wurde und solte solche nochmaln, sovil immer muglich, alsdann miteinander vergleichen und do sie der substanz nicht nemen, nur zur erleuterung dienen, der notl einverleiben und widerumb ad plenum senatum bringen, damit mir doch im f. rath

51. Johann Brenz an Chr.: *März 30.*

Wanners Schrift über die Messe.

Valentin, Pfarrer zu Cannstatt, und er haben die Schrift

---

einer verglichenen und nit zwayer zwispaltigen mainung zugleich im ersten puncten des fridstands weren. Wo denn daz ie nit sein wolt oder mecht, im namen Gottes, so solte es dann weg haben wie gemelt, daz baiderseits bedenken neben der notl dem churf. rath ubergeben, daruber gehört und die vota freigelassen werden. *Dabei blieb es diesen Abend: beide Bänke sollten sich morgen Sonntags vergleichen, die Bedenken dem Ausschuss zugestellt werden. Die österreichischen Referenten entschuldigten sich wegen ihrer Relation in der Frühe,* das sie es anders nit vermerkt dann das es das merer also gewesen were, allain daz sie den anhang vergessen und aber nit geferlicher weis ausgelassen hetten: salva rerum substantia; betten also sie g. freundlich entschuldigt zu haben. — *Pass. Prot.*

[4]) *Durch den Beschluss vom 30. März (n. 3) hatte der Fürstenrat den Kampf aufs neue in seinen Ausschuss verwiesen. Am 31. März verglichen sich nun die beiden Teile, Geistliche und Weltliche, unter sich über ihre Additionen und Bedenken, um sie dem Ausschuss zu übergeben. Am 1. April tauschten hier die beiden Teile die Bedenken aus und gewährten sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tag, worauf vom 2.—4. April die entscheidenden Beratungen folgten (vgl. vor allem Schmidt VI, 245—252: dann Wolf, Religionsfriede S. 97—100; Bucholtz 7, 178—181). Auf Grund ihrer Beschlüsse vom 27. März (Wolf, Religionsfriede 95) forderten die A. K.-Verw. für geistliche und weltliche Kff., Fürsten, Stände und Obrigkeiten das Recht, sich samt ihren Unterthanen zur alten Religion oder A. K. künftig zu begeben, sowie für alle Unterthanen freie Wahl zwischen beiden Bekenntnissen. Diese beiden Forderungen trieben auch Österreich und Bayern zu nachdrücklicher Beteiligung am Kampfe. Durch energische Vorstellungen brachte Zasius die A. K.-Verw. dahin, dass sie die Forderung der Freistellung auf weltliche Kff., Fürsten oder Stände beschränkten, und ausserdem gab Hz. Christoph am Abend des 3. April auf eine Sendung des Zasius hin, der im Namen des Kgs. und des Hzs. Albrecht die Bekenntnisfreiheit der Unterthanen für durchaus unannehmbar und aussichtslos erklärt hatte, diese Forderung auf, und versprach, auch die Seinigen zum Nachgeben in diesem Punkt zu bestimmen. Ein Versuch, am 4. April als Ersatz für das Nachgeben in der Unterthanenfrage den Artikel der in der erwähnten Weise beschränkten Freistellung durchzusetzen, misslang; letzteres blieb eine einseitige Forderung der A. K.-Verw. Der Einschluss der Hanse- und anderer Städte in den Religionsfrieden und einiges andere, das die A. K.-Verw. erreichten, war kein genügendes Äquivalent für die beiden soeben erwähnten Punkte. —*

Am 5. April berichtete der Ausschuss im fürstlichen Plenum über die Vergleichung beider Bedenken bis auf den Artikel der Freistellung, und schlug zugleich vor, auf eine weitere Debatte vor dem Austausch mit den Kff. zu verzichten. Dies wurde, trotz der Bedenken einiger A. K.-Verw., angenommen (Pass. Prot. 32). — Das fürstliche Bedenken nach diesem Stand des 5. April bei Druffel IV, 598 (schlecht; vgl. nr. 62 b).

[Beizufügen ist noch die persönliche Einwirkung des Kgs. auf Chr. zu Beginn dieser Verhandlungen. Chr. war in der Sache des Markgfen. Karl von

März 30. *über die Messe verglichen, auch erweitert; glaubt, sie werde das Licht wohl leiden können. Sie auf Chrs. Befehl drucken zu lassen, könnte beim Kg. allerlei Nachdenken bringen; Chr. könnte es durch einen seiner Räte thun lassen. Für den Fall, dass Chr. gegen die Präfation, worin ihm das Büchlein dediziert wird, Bedenken hat, schickt er eine* praefatio ad lectorem *mit; vielleicht könnte auch ein früheres Urteil von Chrs. Hofprediger, m. Kaspar (Gräter), vorangestellt werden.*[1]) — *Stuttgart, 1555 März 30.*

St. Religionssachen 10 k. Or. präs. Augsburg, April 3.

Baden (nr. 58) mit Hz. Albrecht zu ihm gekommen. Nach Erledigung dieses Geschäftes redete der Kg. — so berichten die Hessen — Chr. ernstlich an, er sei der redelfürer, verfüre uns andern; wir andern wurden sonst wol recht tun; er wolle ein algemeinen, bestendigen, ewigen, unbedingten, immer für und für werenden frieden haben; den könne i. mt. nicht geben, hab auch dessen kein bevelch von kai. mt.; wir trozten und pochten; lies man uns fingers läng nach, so wolten wir ein elen haben; er het im rat das merer umbgestossen, darnach weren sie ime alle gevolgt. I. mt. konte in iren landen keineswegs leiden, das den undertanen die religion solte freistehen; so konte man auch den andern artikul, das ein ieder mochte zu unser religion treten, kaineswegs zulassen; es wer auch zuvor nie begert worden.

Chr. erwiderte dem Kg.: er were nicht der redelfürer, verfür auch die andern nicht; das hörte und vernem man ie wol aus den votis; dan ein ieder sein stim gebe, wie er dessen von seinem hern bevelch hette. Hette er sollen wissen, das man ime solche schult wolt uflegen, so wolt er daheim geblieben sein, als andere; wolt, er het ein schenkel gebrochen, als er hereingezogen; bete, i. mt. wolte ime erleuben, so wolt er widder heimreiten. Er hette aber seine confession ufm concilio zu Trient übergeben, mit seiner hand underzeichnet und seinem sigil becreftigt; darbei gedecht er zu pleiben, es ginge wie der liebe Got wolle; wir gedechten keinen geschraubten noch ungewissen frieden anzunemen noch uns fatzen zu lassen, wie es zuvor bescheen; und so es solliche meinung wolte haben, were besser, man liesse es in dem stande stehen, wie es gestanden wer.

Diese Reden seien hart gewesen, so dass sie Hz. Albrecht im Vorgemach hörte; im Herausgehen habe Chr. zu Albrecht gesagt, wegen des Verdachts, dass er der Rädelsführer sei, wolle er heute nicht in den Ausschuss kommen, dass man hören könne, was der anderen Meinung sei. Chr. fügte hinzu, er wolle auch im nächsten Reichsrat nicht erscheinen, und acht Tage nach Ostern mit oder ohne Erlaubnis heimfahren; wer wuste, was sonst einem begegnen mochte. — *Nach dem hessischen Bericht von April 2 bei Druffel IV, 595; vgl. Wolf, Religionsfriede S. 96 f.].*

51. [1]) *Vgl. nr. 14. — Nach beil. Bericht Hornmolds wurde das Buch doch in Tübingen gedruckt und dann, wie es scheint, 1557 neu aufgelegt. Der Titel lautet:* De missa judicium Valentini Vannii, pastoris ecclesiae quae est in Candtstatt. *Aus einer vorangestellten Widmung an Chr. von 1548 April 26 ergiebt sich, dass dieses Gutachten Wanners durch eine Anfrage Chrs. veranlasst war.*

52. Pfalzgf. Wolfgang an Chr.: *März 31.*

beglaubigt seinen Hofmeister Christoph Landschad von Steinach, der Chr. allerlei anzeigen soll. — Neuburg, 1555 März 31.[1])

St. Pfalz 9 e I a, 10. Or. präs. Augsburg, April 5.

53. Chr. an den Propst Brenz zu Stuttgart: *April 3.*

Verlangt Rat über ein sächs. Bedenken; Konzilien: Verzeichnis, den Religionsfrieden betr.

schickt ein Bedenken der sächsischen Räte in Religionssachen.[1]) *Da zu besorgen ist, dass fast alle A. K.-Verw. bei Beratung dieses Punktes sich ebenso vernehmen lassen werden, so soll er sogleich, da dieser Punkt in der nächsten Woche vorgenommen werden soll, seine Meinung in Form eines Konziliums,* wie etwa solhes der ku. mt. zugestellt möchte werden, *bringen* und sonderlich darinnen ausfieren, in was concilien die keiser, ro. kunig und andere weltliche potentaten vorgesessen, desgleichen was auch etwa wider die bebst selbst in solhen conciliis beschlossen sei worden, anregen, *und dies dann sogleich an Chr. schicken; er kann sich darüber auch mit v. Gültlingen und Knoder besprechen. — Augsburg, 1555 April 3.*

Ced.: Schickt ein kurzes Verzeichnis mit, warumb und aus waz ursachen die gaistlichen chur-, fürsten und andere stend einen bestendigen friden eingeen, annemen und verpflichten sollen.[2])

St. Religionssachen 10 k. Konz.

54. Johann Brenz an Chr.: *April 9.*

Gutachten über Konzilien. Warnung vor vorzeitiger Annahme der Entscheidung. Evangelische Unterthanen in Kg. Ferdinands und Hz. Albrechts Gebieten.

erhielt Chrs. Schreiben von April 3 am 6. und konferierte so-

---

52. 1) Wiederholte Beglaubigung für denselben, dat. Amberg, April 7, ebd. Or. präs. Augsburg, April 10. — Den Inhalt dieser Werbungen kenne ich nicht; vermutlich hingen sie mit der Frage des Religionsfriedens oder Reichstagsbesuchs zusammen; vgl. nr. 26 n. 22.

53. 1) Das Bedenken der ernestinischen Räte über Religionsvergleichung bei Druffel IV, 558; es wird in erster Linie ein freies, christliches Generalkonzil, und an zweiter Stelle ein Nationalkonzil empfohlen, während das von Chr. und den Seinigen bevorzugte Kolloquium erst an dritter Stelle steht. Um nun auch für den Fall der Annahme des ersteren vorbereitet zu sein, erteilt Chr. seinem Propst obigen Befehl.

2) nr. 50.

April 9. *gleich fleissig mit dem Statthalter v. Gültlingen und mit Knoder. Was Chr. ihm konsiliumsweise abzufassen befahl, schickt er lateinisch mit.*[1]) Gott wölle, das kon. mt., auch andere ir zugethone in religionssachen stende die augen einmal uftheten und irer seel heil nicht dem babst vertraueten, sonder selbs darzu sehen.

Das Bedenken der sächsischen Räte wissen sie drei nicht zu verbessern, wenn ein unverstrickt und unverpunden concilium oder colloquium sollt fürgenomen werden. *Würde man aber von Chr. und anderen Ständen der A. K. verlangen, ehe das Konzil oder Kolloquium vorgenommen ist, sich dessen einhellig oder mit Mehrheit gefassten Beschlüssen zu unterwerfen,*[2]) so haben wir die fürsorg, es werde allerlei gfärde und unglimpf uf im tragen. Dann wiewol man sich gottlicher gnad billich in alweg vertrösten und verhoffen soll, es werden durch dieselb die personen, so die stende der A. C. verwant zu dem concilio oder colloquio verordnen wurden, in rechter, gsunder, christlicher leer und bekantnus bstendiglich erhalten, iedoch nachdem zu diser zeit keinem menschen, er sei wie frum und gelert er wöll, certa exhibicio et donacio spiritus sancti wie den heiligen aposteln gegeben, und der mensch ist animal[a]) natura mutabile, möchten auch der verordneten personen einer oder mehr von den widersächern mit etlichen gschwinden grifflen abpracticirt werden; so kan E. f. g. unsers underthenigen bedenkens sich mit gutem gwissen und on offenliche versuchung Gottes nicht also bloss uf den kunftigen und noch unbekanten ausspruch der verordneten personen begeben. Und ob schon der zusatz und condicion, das E. f. g. sich dem bemelten ausspruch underwerfe, soferrn er der heiligen, gottlichen schrift gemess sein werde, daran gehenkt, so wurde doch daraus ein processus in infinitum. *Denn würde Chr. einen unchristlichen Beschluss der Kolloquenten als nicht schriftgemäss anfechten, so wäre darüber ein neues Kolloquium nötig, ob der Ausspruch göttlicher Schrift gemäss sei.*

Dweil nun uf der sächsischen räte bedenken die sach dahin kommen möcht, das kon. mt. und die andern E. f. g. zumutet, ob

---

a) *Oder:* ainmal?

54. [1]) *nr. 55.*

[2]) *Das ernestinische Gutachten (Druffel IV, 558) hatte sich die Religionsvergleichung auf einem der drei Wege als für alle bindend und zwingend gedacht, so dass sich* alle stende geistlichs und weltlichs stands dieser nation bei verlierung irer regalien und pen der acht billich underwerfen sollen *(so über das Nationalkonzil).*

E. f. g. und derselben in religionssachen verwandten stende sich dem ausspruch der verordneten underwürflich machen wöllten, und E. f. g. hinder sich springen und sich nicht anderst denn mit einer condicion darein begeben wöllt, so ist zu besorgen, es werde daraus allerlei unglimpfs, als ob E. f. g. den iren selbs nichts guts und bstendigs vertraue und wölle auch hierin ir selbs richter sein, erfolgen. Darumb nachdem in sachen das ewig heil belangend uf kein menschen mit Gottes versuchung zu bauen, und doch niemands im verstand so volkommen, er soll dennocht hören und sich berichten lassen, so achten wir für das sicherst, die christliche stende machen sich einem concilio oder colloquio nicht anderer gstalt underwürflich, denn das sie gern wöllen ires vermügens hierzu verhelfen, sich berichten lassen und daruf sich durch Gottes gnad aller christlicher gepür halten. *April 9.*

Wie aber den underthonen under kon. mt. und herzog Albrechten in Baiern in der religion geholfen werden möcht,[3]) bedenken E. f. g. stadthalter, auch doctor Hans und ich undertheniglich, das den guten leuten noch nicht geholfen were, ob schon das sacrament under beider gstalt und der priester ehe zugelassen; dann da sie darbei müsten der mess und andern unchristlichen, bäbstlichen gotsdiensten verpflicht sein, so wurde übel erger werden; sonder dardurch möcht inen durch Gottes gnad hilf erscheinen, das doch kon. mt. und der herzog in Beiern irem eigen heil so vil zu lieb thun wölten und liessen sich in der rechten leer des heiligen evangelions underrichten, oder gestatten iren underthonen die predig des evangelions vermüg A. C. frei, unverpoten; dann on die recht predig und leer des evangelions wurdt mit den sacramenten und ceremonien nichts heilwertigs ausgericht.

Der allmechtig, barmherzig Gott wölle E. f. g. gnediglich bewaren und ir herz und gemüet mit seinem heiligen geist gubernieren, das hierin nichts denn was gottlicher eer, auch gmeiner, christlicher kirchen und irer selbs heil fürderlich, gehandelt werde. E. f. g. mich hiemit undertheniglich bevelhend. — *Stuttgart, 1555 April 9.*

St. Reichstagsakten 14d f. 17/20. Eigh. Or. präs. April 12.

---

[3]) *Vielleicht hatte Chr. nach seinem Zurückweichen in der Unterthanenfrage (vgl. nr. 50a n. 4) eine Anfrage, wie sie hier von Brenz beantwortet wird, an diesen gerichtet. Über die Neigung Bayerns zu solchen Konzessionen vgl. den Schluss des Bedenkens bei Druffel IV, 526 und S. 752 n. 1.*

55. Gutachten von Brenz über die Berufung von Konzilien.

Brenz behandelt die Frage: num liceat Imperatori aut regi et principibus secularibus contra voluntatem Romani pontificis et episcoporum concilium convocare et de doctrina ac aliis ecclesiasticis rebus piam et ecclesiae utilem ac necessariam cognicionem instituere — *die er auf Grund von Schriftstellen und von historischen Zeugnissen über die Hauptkonzilien bejaht.*

St. Reichstagsakten 14 d f. 311—321. Eigh. Or.[1]*; gedr. bei Lehenmann III. Buch, kap. XLIV S. 524—532 (mit falscher Angabe über die Herkunft).*

April 9. **56.** *v. Gültlingen, v. Massenbach, Brenz und Knoder an Chr.:*

Gutachten über den fürstlichen Entwurf des Religionsfriedens.[1])

erhielten gestern um mittag dessen Befehl.[2]) Und befinden gleichwol, das bemelt der fursten und stend bedenken etwas zweifelhaft und ambigue gestelt ist, also das unsers kleinfuegen verstands solich scriptum auf baid weg ausgelegt und verstanden werden mag, also wa der allmechtig sonst sein gnad und frid nit mittailen, das der sterker nach seinem gefallen die auslegung zu ieder zeit wol thon kunt; aber wie dem, so haben wir nach gehapter consultation in volgenden puncten, nach ziffer und mit ⊙ zeichnet, ain sonder, auch notwendigs bedenken, welches E. f. g. von uns

---

55. [1]) *Das Or. trägt die Aufschrift von Chr.:* Dis Brencii bedenken soll mundierter abgeschriben werden. Nota ich befind, das die baide bedenken, Brencii und saxisch, wie sie anfangs ubergeben, da seien; wie aber volgenz von den A. C. verwandten stenden solches conferirt, verglichen und der ku. mt. zu ubergeben sein solte *(vgl nr. 105)*, das befind ich nicht; darum sollen mir sollichs die räte auch schicken und bei den A. C. verwandten stenden anhalten. das suo loco, id est wan man articulum religionis tractieren wurde, sollich bedenken der ku. mt. ubergeben wurde von den A. C. verwandten stenden. Sunst lass ich mir die gepflegne handlung sind meinem abschaiden und inhalt ieres berichts gefallen; wöllen sich hinfuran, als vil sie erheben mögen, ierer instruction und schriftlichen berichten gemess verhalten. — Den reten gen Augspurg.

56. [1]) *Vgl. Druffel IV, 598; (unten nr. 62 b.)*

[2]) *Augsburg, April 6 hatte Chr. an die obengenannten Räte den fürstlichen Entwurf des Religionsfriedens, wie er gestern,* wol nit one gross muehe und arbait, *verglichen wurde, geschickt, mit dem Befehl, wo sie etwas für ihn oder seine Angehörigen Nachteiliges fänden, es ihm sogleich mitzuteilen, damit er es, wenn sich das kfl. Bedenken noch etwas verzöge, noch vor dem Abschluss im Fürstenrat vorbringen könnte. — Ebd. Or. präs. April 8. — Konz., von Chr. korrigiert, St. Religionssachen 10 k.*

als deren gehorsamen und underthenigen dienern gnediglich uf- und annemen welle. *April 9.*

1. Im Artikel von den geistlichen und weltlichen Gütern, wo verfügt wird, dass auch denen, welche das ordentliche Recht leiden mögen, der freie Zugang von Proviant, Nahrung etc. folgen zu lassen ist,[3]) *wäre für Chr. und andere Fürsten nachteilig, wenn sie nicht das Recht hätten, in Teuerungszeiten und anderen Notfällen zu verfügen, Frucht und allen Proviant auf die Märkte ihres Fürstentums zu führen. Deshalb wäre dies vielleicht dahin einzuschränken, dass der Religion wegen niemand der freie Zugang von Proviant gesperrt werden solle, oder ist vorzubehalten, dass in Notfällen jede Obrigkeit wie bisher Verordnungen machen kann.*[4])

2. In dem Artikel wegen der Prälaten etc., die wegen Änderung der Religion ihre ordentliche Residenz verlassen,[5]) *ist zu weit gegangen; damit wird dem Fürsten sein Recht genommen, ebenso der Landschaft, die Ein* corpus *mit den Prälaten ist.* Als exemplum, wann es dem abt von Alpersbach gefellig, möchte er sich auf gemelte disposition hinweg und gehn Villingen oder Rottweil thon, wie er dann allgerad gethon hat; dergleichen S. Jorgen, Herrenalb, Konigspronn, Mulbronn, Murhart, Hirsau, Blabeurn, Zwyfalten, Herwartingen und Denkendorf, die mererteil irer guter ausserhalb dises E. f. g. furstentumbs ligen haben, auch hinweg thon sampt oder one ire convent oder zum teil des convents. *Dadurch würde ihr Beitrag zur Ablösungshilfe*[5a]) *zum grössten Teil hinfällig; sie würden auch die Landtage nicht besuchen, dadurch auch andere Gerechtigkeit dem Fürsten und der Landschaft abgestrickt; wer würde den hinterlassenen Konvent erhalten, die Vergleichung des Residuums halb erlegen und andere Gerechtigkeit auf den Klöstern? Deshalb ist dieser Punkt hochbeschwerlich und schier unleidlich; es sollte dies so erläutert werden, dass Prälaten etc. verpflichtet sein sollen, sich mit der Obrigkeit, von der sie ziehen, über eine jährliche, leidliche Kompetenz und Unterhaltung zu vergleichen, während es*

---

[3]) *Druffel IV, S. 636 f. § 6 (Schluss).*

[4]) *Einen ähnlichen Wunsch hatten die Pfälzer; vgl. Druffel IV, 611.*

[5]) *Druffel IV, S. 637 § 7 Abs. 3.*

[5a]) *Über den Beitrag der wirtbg. Prälaten zur Ablösungshilfe in der Höhe von 400000 fl. und über die Ansprüche Chrs. an ihr Residuum vgl. den Landtagsabschied von 1554 bei Reyscher 2, S. 112 ff.*

April 9. *sonst bei dem 1. Artikel,*[6]) *der anfängt:* und sollichs noch weiter zu erclärn, *bleiben soll.*

3. Dass durch Kommissare über Unterhaltung der Ministerien Ordnung gegeben, und vor der Vergleichung den Prälaten und Ordensleuten nicht arrestiert werden soll,[7]) *das wäre eine nicht geringe Beschwerde. Denn mancher Adelige, Prälat oder Ordensmann lässt sich ohne Arrest nie zu einer billigen Vergleichung bringen. Hier ist gefährlicher Aufzug zu verhindern oder Arrest zuzulassen, etwa soviel als zur Erhaltung des strittigen Ministeriums nötig ist.*

4. Bei der Bestimmung, dass künftig Stifte, Klöster, Kirchen ungebrochen bleiben sollen,[8]) *ist für Kirchen zu setzen: Pfarrkirchen, damit es sich nicht auch auf die Feldkirchen, die mehr schaden als nützen, beziehen lässt.*[8a])

5. Bei dem Artikel, anfangend: von wegen der gaistlichen jurisdiction und chrisam, *wo es heisst:* bis auf den passauischen vertrag,[9]) *sollten, um Zank zu vermeiden, die unterstrichenen Worte weggelassen und dafür:* bis anher *gesetzt werden.*

6. Im Artikel von wegen beiderseiz underthonen[10]) *haben sie das Bedenken, dass, wenn ein Fürst der anderen Religion einer ganzen Landschaft, Rat oder Gemeinde die Bitte um das Evangelium abschlagen und hiedurch bei den Unterthanen Streit erregen würde, dass Chr. dann jenem zuziehen und die Gutherzigen mit Gewalt zu der Abgötterei drängen müsste. Darein kann Chr. mit gutem Gewissen nicht willigen; deshalb ist entweder diese Strafe einzustellen oder muss auch Chr. auf die Hilfe von Fürsten der anderen Religion verzichten, falls seine Unterthanen zur andern Religion treten und sich deshalb empören wollten. Ihrer Meinung nach wäre genug, dass keiner die Unterthanen des andern zu dieser oder zur andern Religion zwingen solle.*

7. Dass dieser Friedstand dem Kammergericht binnen

[6]) *Ebd. Abs. 1.*

[7]) *Druffel IV, S. 637 § 9 Schluss.*

[8]) *Druffel IV, S. 638 § 11.*

[8a]) *Wenn Chr. am 16. Mai die Niederreissung aller Feldkapellen in seinem Lande befahl (nach Sattler 4, 85), so war dies vielleicht veranlasst durch die Absicht, dem § 11 des fürstlichen Entwurfs zuvorzukommen, ehe er in den Religionsfrieden aufgenommen würde. — Vgl. nr. 200.*

[9]) *Druffel IV, S. 639 § 12 Abs. 3.*

[10]) *Druffel IV, S. 640 § 15.*

eines Monats insinuiert wird,[11]) *ist sehr nötig, damit es nicht geht wie mit dem Passauer Vertrag. Dem K. G. weitere Macht einzuräumen, ist bedenklich, da es ohnedies Sachen vor sich zieht, die nicht dahin gehören. Namentlich ist die hievor beratene Visitation nicht zu unterlassen. — Stuttgart, 1555 April 9.* April 9.

St. Reichstagsakten 14e. Or. präs. Augsburg, April 12.[12])

57. *Chr. an Gf. Georg:* April 11

Molinäus. Befinden des Gfen. Reichstag.

erhielt seine Schreiben von März 29 und April 1. Hat über Molinäus schon am 31. März seine Meinung geschrieben,[1]) *lässt es dabei;* dann wir können nicht erachten noch gedenken, das sich gedachter d. Balduinus gleich auf einen stutz dermassen, wie er, Molinaeus, vermeint, wiederum von denen von Strassburg und gen Tübingen begeben werde; zudem so ist die universität zu Tübingen ietztmals von wegen der eingerissenen sterbenden läufe nicht beisammen, sondern zertrennt, und unwissend, wie bald dieselbige wieder zusammenziehen wird; darum wäre nochmals unser gutansehen, E. l. hätte ihn, Molinaeum, mit guten worten, wie sie gemöcht, also aufhalten lassen.

Freut sich samt Gemahlin, dass sich des Gfen. Krankheit so gebessert hat. — Augsburg, 1555 April 11.

Ced.: In Religions- und Friedenssachen ist noch nichts

---

[11]) *Wie Druffel IV, S. 641 § 16 Abs. 2 bestimmt wird.*

[12]) *Vom 5. (bis dahin vgl. nr. 50a n. 4) bis zum 24. April war der Fürstenrat wenig thätig. Dem Ausschuss war befohlen,* im landfriden furzufaren, *dieser beauftragte aber zunächst Dr. Konrad Braun und den wirtbg. Kanzler mit der Arbeit. Im übrigen wartete man auf den Austausch mit dem Kurfürstenrat (vgl. nr. 62 n. 1). In der Kar- und Osterwoche fanden keine Sitzungen des Fürstenrates statt. — Pass. Protokoll.*

57. [1]) *Über den Abgang des Molinäus von Tübingen vgl. seinen Brief an Calvin,* Calvini opera 15 nr. 2134, *sowie den Brief des Brenz bei Pressel, Anecdota S. 393. In einem Schreiben an Gf. Georg von März 28 giebt Molinäus als Bedingungen für seine Rückkehr nach Tübingen an: 1. dass seine Gemahlin aus Frankreich zu ihm komme, 2.* secundum, ut cessent causae, quae me exegerunt Tubinga, videlicet defectus domus seu habitationis doctoralis, repulsio typographi qui venerat et sese coram obtulerat, negligentia curandi ut essent hypocausta auditoribus ad me confluentibus, utque sumptu eorum et academiae permitteretur esse unus lanio vel macellarius, qui primum universitati et scholaribus bonas carnes venderet. — *Molinäus hatte die Absicht gehabt, seinen Schüler Balduin an seine Stelle zu bringen; dieser aber trat unterwegs unversehens in den Dienst der Stadt Strassburg; vgl. auch* Calvini opera 15 nr. 2299.

April 11. *Endgültiges gehandelt; und ist der* mangel desselben an den churfürstlichen gesanten.[2]) — *Seine Gemahlin dankt für das freundliche Zuentbieten* und wünscht hinwider E. l. alle schwesterliche treue und gesundliche wolfart.

Universitätsbibl. Tübingen M. h. 485. Abschr.

April 12. **58.** *Markgf. Karl von Baden an Chr.:*

Streit mit Kg. Ferdinand.[1])

Da der Kg. in seiner Rechtssache mit ihm [Karl] dem Hz. Albrecht von Bayern und Chr. gütliche Unterhandlung gestattet und Chr. diese zu übernehmen bewilligt hat, dankt er hiefür; hofft, Chr. und Albrecht werden es an nichts fehlen lassen. Kann selbst aus den Chr. bekannten Gründen der Sache nicht auswarten, und hat deshalb gegenwärtigem Martin Amelius, der Rechte Dr., Befehl und Instruktion gegeben, mit dem Kanzler seiner jungen Vetter, Joh. Jak. Varnbüler, der Rechte Dr., der gütlichen Unterhandlung anzuwohnen und soweit immer thunlich, sich schiedlich zu zeigen und ihrer Instruktion gemäss zu halten. Bittet Chr. nocheinmal, sich in der gütlichen Unterhandlung mit Fleiss zu bemühen. — Pforzheim, 1555 April 12.

St. Baden B *8a 6), 5. Or.*

April 12. **59.** *Chr. an Wilhelm von Massenbach:*

Unfall seines Sohnes Eberhard.[1])

hat dessen Schreiben betreffend des accidens und zufals, so unsern eltern sone zu handen gestanden sein solle, *vernommen; hätte von Dr. Martin, auch dem Schulmeister, ausführlichen Bericht gewünscht; denn weder er noch seine Gemahlin können sich daraus* resolvieren. *Der Schulmeister soll ausführlichen Bericht schicken, Dr. Martin sein Bedenken und seinen Rat. Der Präzeptor soll ihn nicht so streng wie bisher zu dem Studium halten, ihm auch nicht so grosse Bewegungen gestatten. Es*

---

[2]) *Vgl. Chrs. Schreiben an den B. von Passau vom gleichen Tage; nr. 48 n. 1.*

58. [1]) *Vgl. II, 779, oben nr. 13; Sattler 4, 73 f.; Druffel IV, 595. — Weitere Akten St. ebd., dabei ein Protokoll über die Verhandlungen Albrechts und Chrs. im April; sie waren erfolglos, weil der Kg. die Vergleichsvorschläge der beiden Unterhändler zurückwies. — Ausführliche Akten auch München, St. K. schw. 159/5, f. 448 ff.*

59. [1]) *Über Hz. Eberhard und seine Erziehung vgl. besonders Pfister 2, S. 59 ff. — Am 11. April berichtete W. v. Massenbach an Chr. über den an diesem Tage erfolgten Tod des Michael Tiffernus; Pfister 2, S. 46.*

könnte auch nicht schaden, wenn Dr. Martin ihm etwas dafür eingeben würde. — Sonst sollen die Pferde so abgeschickt werden, dass sie auf Samstag nach Ostern hier ankommen. — 1555 April 12. *April 12.*

P. S. Kennt die Handschrift des latein. Zettels nicht; hette nit geschadt, er sich geleich selbst underschriben hette.

St. Hausarchiv K. 5, F. 4. Eigh. Or.

***60.** Hz. Ottheinrich an Hz. Christoph und die A. K.-Verw.:* *April 13.*

Bedenken über den Entwurf des Religionsfriedens.

erhielt das Konzept des gemeinen Ausschusses über den Religionsfrieden.[1] *Während sich* der gegentail bei uns des fridens gewis zu getrösten hat, *so ist dagegen die Gesinnung der Gegner ungewiss;* aber wie dem allem, so liessen wir uns auch gevallen, das wirs mit inen wagten, und sehen, hofften und trauten auf Gott und nemen den furgebildten fridstand in seim werd mit rainigung unserer gewissen an, mit nachvolgender slechter besserung; wellen sy dan daruber ie muetwillen, so kan ine Gott das zil wol verrugken. — Was uns aber in disem concept engt und irrt, ist erstlich: *dass der Gegner Religion* „alt“ *genannt wird,*[2] *während es doch nur Eine alte, wahre Religion giebt,* deren wir unserstails gottlobe sind. *Deshalb sollte zu A. K. gesetzt werden „christlich“ oder wenigstens „evangelisch“; das rechte Mittel wird hier schwer zu finden sein; den Frieden hieran scheitern zu lassen, wäre auch beschwerlich. Um keine Sonderung zu machen, erklärt er,* das wir die A. C. fur die christenlich uralt und des widertails religion auch fur alt, die etlich 100 jar eben wie das haidenthumb auch gewert hat, halten; wellen davon offenlich gegen Gott und meniglich protestieren.

Die Bestimmung der Grenze des Passauer Vertrags könnte seine päpstlichen Nachbarn veranlassen, ihn ganz auszuschliessen; er hat deshalb eine kurze Erläuterung stellen lassen, welche dem Konzept einverleibt werden könnte, oder könnte eine besondere Deklaration des Kgs. erlangt werden. Ist dies nicht zu erreichen, so mögen sich Chr. und die A. K.-Verw. ihm gegenüber erklären, wie sie diesen Artikel seinetwegen verstehen

---

60. [1]) *Vgl. Druffel IV, 598; nr. 62b mit n. 1.*

[2]) *Vgl. auch den Streit im Kurfürstenrat über diese Frage, bei Ranke VI, S. 305; Druffel IV, 579.*

April 13. *und welchen Trost und Beistand er im Fall der Turbierung von ihnen zu verhoffen hätte.*[3]) — *Lauingen, 1555 April 13.*

München St. K. bl. 271/8. Abschr., sehr verwittert.

April 19. **61.** *Daniel, erwählter Erzb. von Mainz, an Chr.:*

Anzeige der Wahl.

teilt seine Wahl zum Erzb. mit; bittet, ihn und sein Stift in freundlichem Befehl zu haben; verspricht, selbst gute Nachbarschaft zu halten, und schreibt zugleich die Heidelberger Einung, die darauf gefolgte Deklaration und was ihr sonst anhängt, zu.[1]) — *St. Martinsburg in Mainz, 1555 April 19.*

St. Heidelb. Verein 7 a, 18. Or. präs. Stuttgart, Mai 2.

April 24. **62.** *Instruktion Chrs. für seine Räte Werner v. Münchingen und Hieronymus Gerhard, die er auf dem Reichstag in Augsburg zurücklässt.*[1])

---

[3]) *März 25 hatte Ottheinrich an Helfand geschrieben:* ich hof zu dem gutigen Got, wan die religionverwanten die sach mit ernst angrifen, wie die in Sachsen geton haben, und sich heren lisen, also wolt man den friden haben oder aufsetzen und hinwegreiten, so wurdt man mer erhalten dan mit guten worten; *sie sollen darüber mit Chr. und nach dessen Rat auch mit den Sachsen und anderen A. K.-Verw. verhandeln. — Eigh. Or. — Bald darauf erhielt er das fürstliche Bedenken des Religionsfriedens* (B). *März 28 schreibt er darüber an seine Räte, er könne nicht anders finden,* weder daz der gaistlich hauf gewislich mer vortls weder wir in den gestellten puncten durchaus hat; *er hofft, dass Chr. mit anderen das wohl bedenken werde. Sogleich fügt er aber dann in der Ced. bei: wenn die Gegner auf diesen Punkten verharren, so zweifle er, ob die A. K.-Verw. darauf eingehen sollen:* und hielten alsdann schir mer fur besser, die sachen sich zerschlahen zu lassen und one ende abzeschaiden; dann ausser zuelassung der religion (die der allmechtig one daz nit dempfen lassen würt) gebe der gegentail durch dise puncten, wie sy gestellt, nichts oder doch wenig nach, sonder erhielt vil mer sein vortel und sovil, daz er allmal zu seiner gelegenhait ain lucken finden [und] aufthon möcht, der religion und uns (wo Gott nit sonderlich darvon sein wollt) nachteil dardurch zuzefiegen; an des statt sy aber, da man die handlung (im fall es ie nit anderst sein wollt) wie bisher hangen liess, in gevärd steen und darob gewarten müessten, des sy vil schwerer und übler ankem, weder sich ietzo also güetlich mit uns den verwandten der billichait nach zu vergleichen. — *Or. (München St. K. bl. 271/8.)*

61. [1]) *Göppingen, Mai 10 sendet Chr. an den Erzb. seinen Rat Severin v. Massenbach, um ihm zur Regierung Glück zu wünschen, für das freundliche Erbieten wegen des Heidelberger Vereins zu danken und allen freundlichen Willen zu versichern. — Instr. Or. ebd. 19. — Vgl. nr. 47.*

62. [1]) *Die Beratungen des Kurfürstenrates seit März 11 (nr. 42 a n. 1) waren nach dem Mainzer Protokoll etc. in folgender Weise verlaufen:*

I. März 12 bis März 21 Beratung über den Religionsfrieden.

Festhalten an dem fürstlichen Entwurf des Religionsfriedens. Zurückweisung der in der Proposition enthaltenen Vorwürfe. Religionsvergleichung. Landfrieden und Exekution. K. G. Polizei. Münze. Fränk. Anlehen. Reichsanlage. Supplikationen. Reichsbeschwerden. *April 24.*

Dr. Hieronymus, der bisher bei den Sachen war, soll im

März 12 kfl. Plenum (Druffel IV, 567). Beschluss: von jedem Kfen. soll morgen um 7 Uhr einer erscheinen, ein form angeregts fridstands aus der pass. handlung und den vorgehenden reichsabschieden auszuziehen und aufs papier zu pringen.

März 13/14 kfl. Ausschuss (Ranke VI, 302). Zunächst Streit über die zu benützenden Quellen; man einigt sich auf Passauer Vertrag und Speyrischen Abschied. Der Mainzer Kanzler übernimmt die Arbeit: er nimmt den Eingang aus dem Speyrer Abschied, dann die Worte der Passauer Handlung. Streit im Punkt der geistlichen Güter, da Sachsen und Brandenburg diese zunächst ohne Unterschied in den Frieden eingeschlossen wissen wollen; doch lassen sie bald die geistlichen Reichslehen fallen: die Entscheidung hierüber wird auf das kfl. Plenum verschoben.

März 15/16 kfl. Plenum (Ranke VI, 303—308). Jeder bringt seine Wünsche zu dem Entwurfe des Ausschusses vor, worauf beschlossen wird: es solten sich die geordenten aus den churf. rethen des andern tags am sontag oculi wider zu hauf setzen und sich einer form voreinigen, diselbige ferner zu beratschlagen.

März 17/18 kfl. Ausschuss (Druffel IV, S. 614). Nach einer Debatte über den Termin für die Restitution der geistlichen Güter übernimmt Mainz am 17. die Ausarbeitung eines Entwurfs. Am 18. März bringt der Mainzer Kanzler ein gestelt concept, wie ungeferlich der fridstand aufzurichten, welchs verlesen und corrigiert worden. *Man beschliesst* summarie, der jurisdiction kein meldung zu thun, angesehen das die wort „ober- und herlichkeit" im concept begriffen, *und ist einig,* das diser fridstand, obwol in deme von der jurisdiction kein meldung beschehen, an noch habender jurisdiction den gaistlichen unabpruchlich sein und nichst geben oder nemen soll. — Hat man das gestelt concept zu ferner aller der churf. rete beisein auf den nachmittag fürzupringen bewogen. *(Vgl. auch nr. 66 u. 17 a.)*

März 19 kfl. Plenum (Druffel IV, S. 615): uf das concept des fridstands, die gaistliche güter betreffend. — *Trier verlangt einige Änderungen. Die Weltlichen erklären den Abschnitt über die geistlichen Güter für zu weitläufig und verlangen, dass man* in generalibus *bleibe. Man beschliesst, nocheinmal darüber zusammenzusitzen.*

März 20 kfl. Ausschuss (Druffel IV, S. 615): seind vor und nachmittags beisamen gewesen . . . in correctura des concepts uber den fridstand.

März 21 kfl. Plenum (Druffel IV, S. 616): ist man einig worden, daz das gestelt concept, wie es were, ein ieder an seine herschaft gelangen solte und sich daruber befelchs erholen, dergestalt das die strittige wort, so darin begriffen, understrichen wurden, bis man zu volligem befelch keme. Und das dis concept in mitlerweil einzustellen und uf die ubrigen puncten zu volnfaren sein soll.

Die Entwürfe aus dieser Zeit sind folgende:

Eine Vorarbeit, das Resultat des kfl. Ausschusses am 13. und 14. März,

April 24. *Reichsrat und im Ausschuss sitzen, mit Pommern abwechseln.*

---

vom Mainzer Kanzler aus dem Speyrischen Abschied und der Passauer Handlung gezogen, mit Quellenangabe zu den einzelnen Stücken, ohne Bestimmungen über die geistlichen Güter (= Druffel IV, 671 A).

A. *Entwurf des Mainzer Kanzlers, am 18. dem kfl. Ausschuss, am 19. dem kfl. Plenum vorgelegt, den ganzen Religionsfrieden umfassend unter Berücksichtigung der Beratungen vom 15. und 16.; hier zum erstenmal die Bestimmungen über die geistlichen Güter (= Druffel IV, 671 Art. 7 n. 1), weshalb diese am 19. März zunächst besonders vorgenommen werden; vgl. nr. 62a n. 2; Schwabe S. 244.*

B. Generalbegriff *über die geistlichen Güter, von Sachsen und Brandenburg vorgebracht (entsprechend der obigen Forderung, hierin* in generalibus *zu bleiben), dem ausführlichen Artikel in* A *gegenübergestellt, in der Hauptsache = Bucholtz 9, S. 554:* dieweil aber *bis* angefochten werden *(statt des Pass. Vertrags der jetzige Reichstag), mit einer* additio Moguntina *(Litispendenz) und einer* additio Palatina *(Vorbehalt der weltlichen Obrigkeit an den geistlichen Gütern und Unterhaltung der Ministerien). (Vgl. Schwabe S. 246 f.)*

C. *Mainzischer Gegenentwurf gegen* B *= Bucholtz 9, 552* Und damit *bis S. 554:* unzerrissen bleiben. — *In der Erkenntnis, dass die weltlichen Kff. den Artikel über die geistlichen Güter in* A *nicht annehmen werden und von dem Wunsche geleitet, nicht auf alle diese Bestimmungen verzichten zu müssen (wie in* B*), richten die Vertreter von Trier und Köln an die Mainzer die Bitte,* wir wolten den specialinhalt des vorbemelten §, anfahend: und damit der gaistlichen . . . *(in* A*)* etwas mer ein- und neher zusamenziehen, damit solchs den weltlichen churf. desto leidlicher sein kund, welches wir inen nit wol abschlagen mogen = C; soll morgen mittwochs *[März 20]* zu 7 horen widerumb hieruber tractation furgenomen werden. — *Die Beilage* C *selbst trägt die Aufschrift:* dis concept sol morgen widerumb im rathe furpracht werden, aber wol zu erachten, das es die weltlichen auch nit werden durchgehen lassen, sonder darvon meher abthun und einziegen.

Die Entwürfe A, B, C *werden mit eben dieser Bezeichnung von den Mainzer Räten am 19. März nach Hause geschickt (Mainzer Reichstagsakten 37).*

D *der nach dem Beschluss des 21. März zur Einholung der Resolution nach Hause geschickte Entwurf, mit Unterstreichung der strittigen Stellen (= Druffel IV, 671* B*).*

Dieser Entwurf hat den 1. Abschnitt (Uf fürgenommene beratschlagung) *und den 2. Abschnitt* (Und damit solcher fried) *wie Bucholtz 9, S. 551. Im 3. Abschnitt* (Es sollen auch) *fehlt Z. 1* herentgegen; *dann folgt nach* geistlich und weltlich *die bei Bucholtz in der Note stehende Stelle* sambt *bis* hetten; *diese Stelle ist unterstrichen und auf dem Rande bemerkt, dass die Weltlichen sie auslassen wollen; nach* landen, leuten *folgt:* herschaften, oberkeiten, herlicheiten und gerechtigkeiten, renten, zinsen, zehenten unbeschwert; *dann folgt der Abschnitt* Dieweil aber etlich *(= Bucholtz S. 554). Nach* nit zugehörig *heisst es:* und dero possession die geistlichen zu usgang des 47. jars nit gehabt. *Diese Stelle ist unterstrichen und auf dem Rande bemerkt, es sei bei einigen zweifelhaft, auf welche Zeit dies zu regulieren sei. Die Weltlichen wollen Auslassung, doch habe Brandenburg zuletzt votiert: wenn die Stelle bleiben solle, sei zu setzen: „seit Ausgang des 47. Jahrs“. — Nach* angefochten werden *folgt der*

Und sovil den religionsfrieden antrifft, sollen sie, unsere rät, *April 24.*

Abschnitt: doch mit der bescheidenheit *(Bucholtz S. 555: Litispendenz betr.). Der Schluss dieses Abschnitts lautet:* . . . und andern bewilligten unterhandlungen bis zu austrag oder vergleichung, spruch und entscheid der sachen steen, dabei pleiben. und gelassen werden solle. *Hier ist unterstrichen:* bis zu (austrag), *und auf dem Rande bemerkt, Trier wolle dafür setzen:* und also folgents (austrag oder vergleichung). — *Hierauf der Abschnitt:* als auch den stenden der alten religion *(= Bucholtz 555): dann der Abschnitt:* und ob solcher bestellung halben *(= Bucholtz 555); hier ist der Satz:* doch das *bis* ufgehalten werden *unterstrichen und auf dem Rande bemerkt, dies werde von den Pfälzern angefochten,* und fallen die andere weltlichen etlichermassen zu. *Endlich folgen noch die Abschnitte bei Bucholtz S. 554:* es soll auch kein stand *bis* ufgericht sein *und der Abschnitt:* und soll auch alles das.

II. März 22 bis April 22 Beratung über Landfrieden und Exekution (vgl. darüber Ranke 5, 266 ff.), unterbrochen durch folgende Verhandlungen über den Religionsfrieden:

April 5: Auf die Mitteilung des Reichsmarschalls, dass der Fürstenrat zum Austausch des Religionsfriedensentwurfs bereit sei, giebt der Kurfürstenrat nur zur Antwort, er wolle den Sachen nachdenken und dann wieder antworten. Wegen dieser aufzüglichen Antwort lässt der Kg. den Kff. am 6. durch Jonas einen Vorhalt machen und mahnt zum Austausch der Bedenken. Hierauf heftiger Streit unter den Kff.: die geistlichen wollen, dass der ganze Artikel des Friedens unzerteilt gelassen, also erst nach völliger Erledigung im Kurfürstenrat den Fürsten referiert wird; die weltlichen sind für Referierung des Religionsfriedens allein, also zunächst für dessen Fertigstellung im Kurfürstenrat. Am 8. April einigt man sich, am folgenden Tag das Religionsfriedenskonzept (D) *vorzunehmen, aber mit der Bestimmung,* das obwol der fridstand der erst abgehandlet wurde, das doch kein artikel on den andern geschlossen und referiert werden soll. *(Vgl. auch Druffel IV, 603.)*

April 9/11 und 15 Beratungen über den Religionsfrieden (vgl. Druffel IV, 610 und 611; Wolf, Religionsfriede S. 78—86). Nach langen Streitigkeiten kommt es am 11. zu folgenden Hauptresultaten: im Abschnitt: es sollen auch *bleibt der Zusatz:* sambt und mit andern gaistlichs stands, auch ungeacht . . ., *jedoch soll sofort in Parenthese beigefügt werden:* doch das es mit bestellung der schuldigen ministerien gehalten werde wie hieunden davon ein sonderlicher articel gesetzt. *Im Abschnitt:* als auch den stenden der alten religion *fallen gegen den Schluss die vier Wörtlein:* doch verner nit, dann. *Im folgenden Abschnitt* „und ob solcher bestellung halben" *bleiben die Worte:* doch das dieienigen *bis* ufgehalten werden; *doch soll der Mainzer Kanzler anhängen,* das gleichwol dieienigen, so die ministerien zu bestellen schuldig, dieselben inmittelst des austrags auch bestellen. *Endlich einigt man sich im Abschnitt:* und damit solcher fried *auf die Worte:* kein stand, zu was zeit er der A. C. verwandt.

Vom 12.—14. ruhten die Verhandlungen.

Am 15. erfuhr der Entwurf des 11. — trotz der Bemühungen von Trier und Köln — keine weitere Veränderung mehr, ausser dass in dem Abschnitt Und ob solcher bestellung halb *die Zeit des Austrags auf 6 Monate eingesetzt wurde, da Pfalz darauf hinwies, dass dies laut Protokoll beschlossen worden sei.*

Darauf vom 15. nachmittags bis 19. Beratungen über den Profanfrieden.

April 24. sovil immer muglich und erheblich sein wurdet, uf der fursten und unsern fernern addierten [2]) verglichenem bedenken [3]) verharren [4]) und im fall das von wegen der churfursten bedenken hierin was disputation furfallen wurde, alsdann sollen sie, unsere rät, zu erhaltung der fursten bedenken sich im votieren mit den heusern Sachsen, beiden Brandenburg und Hessen, auch andern, so mit zustimmen, vergleichen und die sachen dahin dirigieren, daz

---

Am 19. vormittags ist dies erledigt; nachmittags aber erklären die Pfälzer, die hierin seither keinen Befehl gehabt, dass sie diesen nun bekommen hätten und bereit seien, ihn mitzuteilen. Da erhebt sich aufs neue heftiger Streit über die Frage, ob nun zuerst die Pfälzer zu hören oder der Religionsfriede zu referieren sei. Auf 5 Uhr abends beruft der Kg. von jedem Kfen. zwei Räte in sein Gemach; hier mahnt er die Kflen. zu grösserem Fleisse und spricht die Erwartung aus, dass sie den Frieden in Religion- und Profansachen sambtlichen und unzertailt dem furstenrathe referieren wolten; *wer auf den Landfrieden noch keinen Bescheid habe, solle nachher doch in seinem Votum freistehen. Nach kurzer Besprechung erklärt ihm der Mainzer Kanzler, der Friede in Profansachen könne noch nicht dem Fürstenrate referiert werden, doch wollten sie daran sein, dass morgen oder am Montag der Friede in Religionssachen referiert werden könne,* doch mit der beschaidenhait, das solcher fride in religionsachen ausserthalb des ubrigen anhangs, friden in prophansachen, nit geschlossen werde, sonder das es ein mit dem andern unzerthailt gehe. *Der Kg. selbst sprach nocheinmal dafür, dass der ganze Friede unzerteilt dem Fürstenrate referiert werde.*

April 20/21, 22. nachmittags über den Profanfrieden (pfälzischer Befehl).

April 22 vormittags: der Mainzer Kanzler referiert den Ständen des Fürstenrates die beschlossenen Punkte des Religionsfriedens. Von Salzburg wird das fürstliche Bedenken verlesen, in forma constitutionis ku. mt., *nicht um der Mainzer Kanzlei vorzugreifen; ihre Meinung sei,* das diser fridstand in ein sondere constitution zu fassen. *Darauf verweigert der Mainzer Kanzler den Austausch, besonders weil das fürstliche Bedenken abschiedsweise gestellt sei (vgl. Schmidt VI, 252).*

*April 23 wird das fürstliche Bedenken dementsprechend umgearbeitet (*E *zu* F *vgl. nr. 62b n. 1). Der Kurfürstenrat beginnt mit der Beratung über das Kammergericht.*

April 24 erfolgt der Austausch: doch solle der furstlich ausschuss wissen, das diser frid in religion, ob er schon in baiden rethen verglichen und der ku. mt. ubergeben werde, das er doch nit geschlossen sein sollt, es gehe dan der ubrig frid in prophansachen und was dem anhangt, mit.

Der am 24. April zum Austausch gelangte kfl. Entwurf (E) *hatte schon am 15. bezw. 11. April seine endgültige Fassung erhalten (= Druffel IV, 671* C; *schlecht gedruckt bei Lehenmann S. 25—28; = nr. 62a). — Vgl. Schwabe S. 239—258; Wolf, Religionsfriede S. 45—87.*

[2]) *d. h. der dem Fürstenrat addierten Prälaten und Grafen: für jene eine, für diese zwei Stimmen.*

[3]) *nr. 62b.*

[4]) *S. die Vergleichung des kfl. und fürstlichen Entwurfs, nr. 62a mit n. 2.*

ein gemeiner ausschutz von chur- und furstlichen gesanten gemacht, die beide bedenken in religionsfriden und vergleichung der religion vermög des passauischen vertrags vergleichen und volgenz widerumb in rat bringen. *April 24.*

2. Zum andern sovil den andern artikel von wegen vergleichung der religion belangt, soll anfenklichen die entschuldigung von wegen des zugelegten schmehlichen anzugs in der proposition volgender gestalt beschehen: namlich das bei der rom. kei. und kun. mt., beiden unsern allergnedigisten hern, die stend, so der A. C. verwandt und anhengig, dermassen, wie in der proposition angeregt worden,[5]) eingebildt sein solten, das bei deren etlichen in wenig jarn dermassen irrung, unrichtigkeit und spaltung erwachsen, das auch von hohen und nidern stenden etliche verhanden weren, so weder uf gottesforcht, zucht, eer, gewissen und erberkeit sehen, sonder vihischer und mer dann türkischer weis nit allein fur sich selbs lebten, sonder auch ire unschuldige jugend also aufziehen solten, das alles hetten wir mit underthenigisten, höchsten beschwerden vernommen und angehört. Und sovil disfalls unser person und confession, auch angestellte kirchendienst und ordnungen belangte, solten es die rom. kei. und kun. mt., auch alle des hail. reichs stend, gewisslich und onzweifenlich darfur halten, das in dem allem wir einiche spaltung anzurichten, unser eigen eer, nutz oder unnötige absonderung zu suchen mit nichten, sonder allein Gottes erkante ewige warhait ime zu lob und preis, auch ausbreitung und weiterung seines hailigen gottlichen namens mit allem ernst und fleis zu befurdern begerten, daher auch und ausser christlichem eifer wir onebeschwert gewesen, unser kirchendiener und unsern glauben vermög der reichsabschied dem concilio zu Trient durch unsere gesandten uberreichen und dabei offentlich anbieten und bitten zu lassen, wa in dem allem was zu finden, so der waren, rainen göttlichen und evangelischen leer und warheit zuwider oder sonst darinnen einicher zweivel sein sollte, so wurden wir onbeschwert sein, unsere theologos deshalben offentlich und ungescheucht zu schicken und bericht geben zu lassen, inmassen wir unsere theologos deshalben auch gen Trient abgesendet, auch darauf unser confession in truck offentlich mit obgemeltem angeheftem erbieten ausgon lassen. Bei deren und zum vordersten der waren, reinen evangelischen und apostolischen leer und ewigen, einigen gotteswort wir durch gnad des allmechtigen

---

[5]) *Vgl. Lehenmann S. 17 f.; vgl. dazu nr. 26 n. 2.*

April 24. gedechten zu bleiben und bestendig zu verharren, auch alle andere eingerissene secten, spaltung oder scismata, so derselbigen zuwider sein sollten, als ein greuel vor Gott zu fliehen, zu verwerfen und mit gnaden des allmechtigen in unserm furstentumb mit nichten gedulden noch gestatten, auch sonst mit verleihung göttlicher gnaden unser regierung in zeitlichem und allem andern dermassen zu Gottes eer, aller zucht und erberkeit bei jungen und alten sovil muglich anzurichten, zu pflanzen und aufzubringen, das die röm. kei. und kon. mt., auch meniglichen dessen mit uns und unsern underthonen allergnedigist gesettiget und zufriden sein sollten. Derhalben auch und aus erzelten ursachen wir zu höchstgedachten der rom. kei. und kun. mten., unsern allergnedigisten hern, der underthenigisten hoffnung, ire kei. und kun. mten. wurden uns in solchem beschwerlichen verdacht nit mit einzogen oder darmit begriffen, sonder hiemit allergnedigist entschuldiget wellen und werden haben.

In der Sache selbst sollen die Räte folgendermassen votieren:[6]) *in der Proposition hat der Kg. zur Beilegung des Religionzwiespalts drei Wege vorgeschlagen, Generalkonzil, Nationalkonzil, freundliches Gespräch. Ein allgemeines, freies, christliches Generalkonzil wäre das Beste; die Stände der A. K. haben den Ksr. oft darum gebeten, wünschen auch jetzt nichts mehr als ein solches Konzil in der deutschen Nation. Bei diesen schweren Läufen und aus anderen Ursachen ist es nicht wohl möglich; ebenso verhält es sich mit dem Nationalkonzil. Deshalb lassen sich die Stände der A. K. gefallen, dass nochmals der Weg eines Kolloquiums zunächst so vorgenommen werde,* das darzu schidliche, verstendigste, geschickte und eiferiste beider religion in gleicher anzal verordnet, das auch dieselbigen als sonderbare affection und hartsinnigkeit hindansezen und allein uf dises end und effect sehen, das nach dem wort Gottes und der hailigen schrift und nit nach menschensazungen und tradition funden, geurteilt, alle irtumb, gotteslesterung und ergernus abgeschafft, die warhait an tag bracht, gute reformation und besserung der kirchen gesucht und allenthalben gottseliger frid, rue und einigkeit werde angeschafft und erhalten. *Daneben wäre der Kg. zu bitten, als ein verständiger, friedliebender Kg. des Kolloquiums Präsident zu sein und demselben neben einigen Kff. und Fürsten beider Religion persönlich beizuwohnen. Deren Zahl und Person*

---

[6]) *Vgl. die Ausführungen in nr. 26.*

wäre von den Ständen hier zu bestimmen, Zeit und Stätte mit dem Kg. zu vergleichen. Würden sich die Kolloquenten nicht einigen, dann soll der Kg., ehe die Kolloquenten abreisen, geistliche und weltliche Stände, die nicht zugegen sind oder Räte hier haben, auffordern, womöglich persönlich hieherzukommen, bei ehafter Verhinderung Räte zu schicken, von den uberigen irrigen artikeln christenlich und freuntlich zu underreden und sovil muglich zu vereinigen. *April 24.*

Dann nachdem alle churfursten, fursten und stend, geistlich und weltlich, zugleich in den tod unsers hern und hailandz Jesu Christi getauft und lebendige glider der christlichen kirchen sein und es auch diser zeit umb die weltliche churfursten, fursten und stende, Gott hab lob, dergestalt gelegen, das vil under denselbigen nit weniger als di geistlichen der hailigen gottlichen schrift bericht und erfaren seint, so ist zu verhoffen, das durch dise personliche reichsversamlungen und zusamenkunft der churf. und fursten, bei denen weniger affection und hindernus zu vermueten, der zwispalt der religion in teutscher nation besser und fridlicher dann durch ein general- oder nationalconcilium vermittelst göttlicher hilf möchte abgeholfen und beigelegt werden. Im faal aber, da es nicht geschehe, welches Gott gnediglich well abwenden und verhueten, so möcht man sich alsdann eines christenlichen, freien general- oder nationalconcilii, wie es di zeit und gelegenheit wolte geben und leiden, vergleichen, auf mass wie uf etlichen verschinen reichstägen begert und versprochen.

Nota,[7]) steet zu bedenken, wa es zu der tractation des artikels der religion wurdet komen, ob da nit geraten, daz dis bedenken, wie es verglichen mag werden, in schriften der kun. mt. und reichsstenden ubergeben wurde, sambt dem andern consilio oder bedenken, wie ein concilium, general oder national, anzustellen sein möchte.[8]) Des sich dann unsere räte mit den andern der A. C. verwandten stenden sollen vergleichen.

Und sollen sie, unsere räte, die beide erste proponierte puncten, namlich religionsfriden und wie der wege der vergleichung der religion furzunemen, communicato consilio mit den f. gesanten der A. C. verwandten allwegen handlen; aber die uberigen proponierte puncten und was nit die religion und friden desselben antrifft, sollen sie laut der bedenken libere von unsertwegen votieren und derwegen mit den andern nit communicieren.

---

[7]) *Dies offenbar ein Zusatz Chrs. im Konzept.*

[8]) *nr. 55.*

April 24. 3. Zum dritten in beratschlagung des landfridens sollen unsere verordnete furnemlich uf unsere annotationes bei dem landfriden [9]) aufsehens haben und dann daz di constitution des fridens in der religion demselbigen landfriden und darzu auch dem reichsabschied und cammergerichtzordnung einverleibt und mit ins reiche publiciert werden.[9a])

Was Exekution und Handhabung des Landfriedens betrifft, so könnte das Frankfurter Bedenken vorgenommen und dahin gestrebt werden, dass die Exekution diesem und Chrs. Korrekturen entsprechend eingerichtet werde.[10])

4. Wird über das Kammergericht, zunächst im Ausschuss, beraten, so sollen die gravamina, *auch Chrs. Randbemerkungen bei dem Landfrieden bedacht werden; die Räte sollen auf bessere Erläuterung und Erklärung der Ordnung hinwirken, auch darauf, dass der Artikel des Religionsfriedens in die Ordnung des K.-Gs. inseriert wird; sonst sollen sie zur Abstellung der Mängel des K.-Gs. nach Passauer Vertrag, früher beratener Visitation und Reformation des K.-Gs. mithelfen.*

5. Der Polizei wegen hat Chr. hievor einige Bedenken und Mängel zusammenstellen lassen; bei der Verhandlung über diesen Punkt sollen sie jenes vornehmen und zur Abstellung der Mängel mithelfen.

6. Sie sollen zur Abstellung der Münzmängel mithelfen; wo sie hierin Zweifel haben, sollen sie Eitel Eberhard Besserer zu sich beschreiben.

7. Bei Gelegenheit sollen sie im Reichsrat oder Ausschuss anregen, dass die Vergleichung über das fränkische Anlehen, auch über Erlegung und Ergänzung des Reichsvorrats nach früheren Bedenken auch erledigt werden sollte.

8. Beschwert sich ein Stand über die Höhe der Reichsanlage, sollen sie ausführen, dass Chr. wie ein Kf. belegt sei und deshalb an das K.-G. appelliert habe.

9. Bei der fränkischen Stände, auch bei Ottheinrichs Supplikation, auch Hz. Heinrichs von Braunschweig Schreiben und ähnlichen Privatsachen sollen die Räte nach gestalt sollicher sachen und begegnender handlungen dem rechten und der billicheit gemess votieren.

10. Wird im Kurfürsten- oder Fürstenrat über die zu

[9]) *nr. 3 a.*

[9a]) *Vgl. das wirtbg. Votum im fürstlichen Ausschuss, bei Druffel IV, S. 604.*

[10]) *Vgl. Württ. Vierteljahrshefte 1901 S. 81 ff.*

Linz und Passau vorgebrachten Reichsbeschwerden verhandelt, sollen die Räte das wohl an sich kommen lassen und in selbigen reichsbeschwerden mit dem mererm und furnemlich dahin votieren, das zu abwendung solcher beschwerden und zu erhaltung wolfart und ufgang dem ganzen rom. reich und also auch der christenheit kommen mag. *April 24.*

Trägt sich weiteres zu, wofür sie nicht genügenden Befehl haben, sollen sie sich Bescheid holen. — Augsburg, 1555 April 24.

St. Reichstagsakten 14 e. Or.; benützt bei Sattler 4, 79f.; Kugler 1, 354f.

62a. Kfl. Entwurf des Religionsfriedens.[1][2]

Uf furgenomene berathschlagung, den gemeinen friden in religion und andern sachen belangend, wurdet bedacht, das solcher uf volgende wege anzustellen:

62a. [1] *Da die am 24. April ausgetauschten Entwürfe für das Verständnis der folgenden Reichstagsberichte die Voraussetzung bilden, habe ich mich zuletzt entschlossen, sie hier einzureihen; es giebt bis jetzt keinen auch nur annähernd brauchbaren Abdruck derselben.*

[2] *Bei einer Vergleichung des kurfürstlichen und des fürstlichen Entwurfs (Kf. und Fst.), wie sie am 24. April ausgetauscht wurden, ergiebt sich unter Zugrundlegung von Fst. folgendes:*

I. § 1 und 2. Eine kurze historische Einleitung in Fst., welche einen gemeinen, beharrlichen und beständigen Religionsfrieden zwischen den Reichsständen als Zweck bezeichnet, fehlt in Kf.

§ 3. In den Friedensbestimmungen stellt Fst. den Religionsfrieden selbständig als Hauptthema voran, während in Kf. allgemeine Landfriedensbestimmungen den Anfang machen, unter welche dann der Religionsfriede subsumiert wird. — Die Friedensformel ist in Fst. in einen Paragraphen zusammengezogen, reziprok gefasst: während in Kf. der den A. K.-Verw. und den Anhängern der alten Religion gewährte Frieden in zwei nicht ganz übereinstimmende Paragraphen getrennt ist. — Bei der Formulierung in Fst.: keinen stand der A. C. verwant *war wohl für die Protestanten der nachher oft wiederholte Gesichtspunkt massgebend, dass der Friede der Sache, nicht den sie jetzt vertretenden Personen gewährt wird (vgl. nr. 66, 71, 82, 87, 89, 94). In Kf. ist hier die Freistellung durch die Worte:* kein stand, zu was zeit er der A. C. verwandt, *deutlicher ausgedrückt. Fst. fordert hier nicht bloss negativ Frieden, sondern auch gegenseitige christliche Liebe und rechte Freundschaft, auch Zusammenhalt in Reichssachen (ähnlich Kf. in den Landfriedensbestimmungen). Beide endlich wollen Religionsvergleichung nur durch friedliche Mittel. (In Kf. wird den A. K.-Verw. Frieden von Ksr., Kg. und Reichsständen gewährt; sie selbst sagen nur den Ständen der alten Religion, ohne Ksr. und Kg., diesen Frieden zu: über den Zusatz* sampt und mit . . . *s. unten: den A. K.-Verw. wird der Friede gewährt* in ihren fürstentumben, landen und herschaften; *dies fehlt bei den Altkirchlichen, bei denen ausserdem noch Renten, Zinse, Gülten ausdrücklich genannt sind).*

nemblich das hinfuro niemandtz, was wurden, standtz oder wesens der sei, umb keinerlei ursach willen, wie die namen

---

§ 4. *Fortdauer des Friedens auch bei Scheitern der Vergleichung = Kf. S. 141:* Und nachdem ein vergleichung, *hier mit Häufung der auf Beständigkeit des Friedens abzielenden Attribute und Aufzählung der Vergleichswege.*

§ 5. *Ausschluss aller, welche nicht der alten Religion oder der A. K. anhängig sind, entsprechend der Bestimmung in Kf.:* und sunst keiner ofnen, verworfenen und durch die reichsabschied verdambten secten, als widertaufern, sacramentirern und dergleichen anhengig. *Die negative Fassung in Fst. ist bestimmter und sicherer.*

II. § 6—11. Um den in § 3 jedem für sein Territorium gewährten Religionsfrieden in Kraft treten zu lassen, bedarf es noch weiterhin einiger Bestimmungen, welche das Auseinanderziehen der die Territorialgrenzen überschreitenden Besitzverhältnisse, Einkünfte und Rechte ermöglichen. Zu diesem Zweck werden in

§ 6 zunächst einige allgemeine für die Reichsstände geltende Landfriedensbestimmungen vorangeschickt, wie sie in Kf. teils vorangestellt (nemblich das hinfuro . . .), *teils in die Religionsfriedenszusicherung selbst aufgenommen sind* (und damit solcher frid . . .; es sollen auch die stende . . .), *worauf § 7—10 spezielle Bestimmungen über die geistlichen Güter folgen.*

§ 7 Abs. 1: bei geistlichen Stiftungen, die nicht reichsunmittelbar sind, fallen alle (profanen) Einkünfte an den Sitz dieser Stiftung, auch solche aus anderen Territorien (d. h. 1. sie folgen nicht dem Stelleninhaber; 2. das Reformationsrecht des Landesherrn erstreckt sich nicht auf die in seinem Lande vorhandenen Güter und Einkünfte auswärtiger geistlicher Institute; 3. dagegen haben die geistlichen Stiftungen seines Landes Anspruch auch auf die ausserhalb der Landesgrenze liegenden Güter und Einkünfte).

Abs. 2: bei reichsunmittelbaren Geistlichen sind die Einkünfte dagegen durchaus an die Person des Stelleninhabers, nicht an den Sitz der Stiftung gebunden.

Abs. 3 bestimmt eine Ausnahme von der in Abs. 1 aufgestellten Regel: Geistliche, nicht reichsunmittelbar, die wegen der Religion mit Zulassen ihrer Obrigkeit ihre Residenz verlassen und sich in ein anderes Territorium begeben, behalten die Güter ihrer Stiftung, die nicht im Lande des Stiftungssitzes liegen, soweit sie diese seither im Besitz hatten. Konkret ausgedrückt: ein wirtbg. Abt, der das Land unter diesen Bedingungen verlässt, behält die nichtwirtbg. Besitzungen seines Klosters, soweit er sie bisher im Besitz hatte; vgl. nr. 56, 2. (Dies scheint bei Ritter, Religionsfriede S. 239, 3 missverstanden zu sein.)

§ 8 Abs. 1: Vorbehalt der alten weltlichen Obrigkeit = Kf. S. 140: als auch den stenden . . .

Abs. 2 und 3: Vorbehalt der Bestellung der Ministerien = Kf. S. 141: und sollen dannocht . . .

§ 9: Gütlicher Vertrag über die geistlichen Güter ist gültig (in Kf. nicht gesagt).

Schlichtung von Streitigkeiten über die Unterhaltung der Ministerien durch selbstgewählte Schiedleute, eventuell Entscheidung durch kais. oder kgl. Kommissarien; vor dieser Entscheidung ist Arrestierung nicht erlaubt. (Kf. (§: und ob solcher bestellung halben): *Schiedleute, eventuell mit Obmann, aber*

haben möchten, auch in was gesuchtem schein das geschee, den andern bevheden, bekrigen, berauben, fahen, uberziehen,

---

nichts von kais. oder kgl. Kommissarien, Entscheidung binnen 6 Monaten; Arrestierung vor der Entscheidung ebenfalls nicht erlaubt, aber ausdrückliche Verpflichtung der seither Schuldigen, inzwischen wie vor alters zu leisten.)

§ 7—9 setzen — ohne es zu sagen — voraus: der landesherrlichen Reformationsgewalt sind die geistlichen Stiftungen des Landes unterworfen mit Einschluss von deren Gütern und Einkünften ausserhalb der Landesgrenze (mit der § 7 Abs. 3 bestimmten Ausnahme). Aber auch von den ausser Landes gehenden Gütern fremder geistlicher Stiftungen müssen die Ministerien im Lande unterhalten werden wie seither, ungeachtet der Religionsveränderung. Dieser Vorherrschaft der landesherrlichen Gewalt gegenüber konstatiert nun

§ 10 eine Ausnahme: wo sowohl die niedere Gerichtsbarkeit als auch die geistliche Lehenschaft oder der Kirchensatz in einer Hand vereinigt sind, und wo auf Grund dieser beiden Rechte die Besetzung der Pfarreien bis zum Passauer Vertrag im Gebrauch war, da soll dies auch ferner so bleiben; eine seit dem Passauer Vertrag hiegegen vorgekommene Verstossung ist rückgängig zu machen. — Wer trotzdem die konfessionelle Einheit seines Territoriums wahren will, wird auf den Weg des Tauschs oder des Vergleichs verwiesen. Also wo niedere Gerichtsbarkeit und Patronat verbunden sind, tragen sie über die landesfürstliche Obrigkeit den Sieg davon. (Vgl. die frühere Formulierung nr. 62 b n. 1.)

(Diese Bestimmung ist von grosser praktischer Bedeutung; ihr Fehlen im Religionsfrieden selbst führte sehr bald zu Streitigkeiten (vgl. nr. 208). Den Anlass zu diesem Paragraphen gab Eichstätt infolge der Streitigkeiten mit Hz. Ottheinrich, der sich seinerseits eifrig bemühte, die entgegengesetzte Regelung dieser Frage, also durchgehende Geltung der landesfürstlichen Obrigkeit zu erreichen (vgl. nr. 25 n. 3, 40 n. 1). Im Kurfürstenrat hatte Pfalz ebenfalls die letztere Meinung vertreten (vgl. Wolf, Religionsfriede S. 82), jedoch bei Sachsen kein Verständnis gefunden; vgl. Druffel IV, 611).

§ 11: Stifte, Klöster und Kirchen sollen ungebrochen bleiben — fehlt in Kf. (Dieser Paragraph ist wohl wörtlicher zu fassen, als es bei Ritter, Religionsfriede S. 239 geschieht, da er sonst mit § 12 Abs. 3: und daz doch solche … *sich berühren würde; vgl. nr. 56, 4.)*

III. § 12—14. Nachdem in § 6—11 die Normen für die Auseinandersetzung über geistliche Güter gegeben sind, wird § 12—14 die Frage behandelt: wie weit und auf welche Weise sind die bisherigen Veränderungen in geistlicher Jurisdiktion und Gütern auf diese Normen zurückzubringen?

§ 12 Abs. 1: Reichsunmittelbare Geistliche erhalten innerhalb ihrer Territorien geistliche und weltliche Obrigkeiten und Einkünfte durch kgl. Kommissarien oder das K. G. zurück, soweit nicht ein Vertrag eintritt.

Abs. 2. Dasselbe gilt von liegenden Gütern, Zinsen und Gülten der geistlichen Stände in fremden Territorien.

Abs. 3. Es gilt aber nicht von der geistlichen Jurisdiktion nebst Zubehör in fremden, besonders protestantischen Territorien;

es gilt ebensowenig von den geistlichen Gefällen der Klöster, Pfarren und anderer reichsmittelbaren Stiftungen (Gegensatz zu § 7 Abs. 1).

Hierin gilt der Stand bis auf den Passauer Vertrag, doch mit der Ein-

belegern, auch darzu fur sich selbst oder ymandtzs andern von seintwegen nit dienen noch einich schloss, stett, merkt,

---

schränkung: Verbleib der Gefälle an ihren Orten; keine Verwendung zu Profansachen.

Abs. 4. Wer seit dem Passauer Vertrag der geistlichen Jurisdiktion in fremden Territorien entsetzt ist oder noch wird, dem wird durch gütliche Verhandlung oder durch das Recht zum Besitz verholfen, der Streit über das Eigentum mit dem Religionsstreit selbst ausgetragen. (Dasselbe gilt bei Streit zwischen Ständen der alten Religion über geistliche Jurisdiktion.)

§ 13. § 12 Abs. 3 wird auf die Hanse- und andere Städte ausgedehnt, welche die A. K. seit vielen Jahren und bis auf den Passauer Vertrag öffentlich hatten.

§ 14 fordern die Protestanten zunächst Ausdehnung von § 12 Abs. 3 auf die künftig übertretenden Stände und Wegfall von Abs. 4, schränken dies dann aber darauf ein, dass künftige Übertritte weltlicher Stände nicht als Verletzung des jetzigen Friedens gelten sollen. (§ 12 Abs. 3 und 4 und § 14 widersprechen sich und gelten als unverglichen, was beim Austausch bemerkt wird; Ritter, S. 240, ebenso Schwabe, S. 259 f. übersehen das.)

Kf. enthält keine so ausführlichen Normen für die geistlichen Güter, sondern behandelt nur die Frage der Restitution ausdrücklich (dieweil aber etliche stende). *Doch lassen sich seine Forderungen leicht erkennen:*

1. Die reichsunmittelbaren Geistlichen erhalten ihre sämtlichen Güter und Einkünfte; diese sind an die Person des Stelleninhabers gebunden (= Fst. § 6 und § 7 Abs. 2).

2. Dies gilt auch für die reichsmittelbaren Geistlichen; ihre Einkünfte folgen ihrer Person, ohne Rücksicht auf die Residenzverlegung. (Dies ist der Sinn von sampt und mit andern geistlichs stands, auch ungeachtet . . . *und steht im Gegensatz zu Fst. § 7 Abs. 1.)*

3. Während nun aber den geistlichen Reichsständen gegenüber auch Restitution eintreten muss (vgl. §: dieweil aber etliche stende *die mit* welche denienigen . . . *eingeführte Ausnahme), ist dies bei reichsmittelbaren Geistlichen nicht der Fall, soweit die Geistlichen die betreffenden Güter zu Ausgang des 47. Jahrs nicht hatten oder seither nicht zurückgewonnen haben. (d. h. §* dieweil aber etliche stende . . . *ist eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragraphen mit* sampt und mit andern geistlichs stands . . . *ausgedrückten Regel.)*

4. Diese Ausnahme in 3. wird wieder beschränkt durch den Abschnitt über Litispendenz. (Über den Vorbehalt der alten weltlichen Obrigkeit und der Ministerienbestellung in Kf. vgl. oben zu § 8.)

[Schwierigkeiten bereitet der Ausdruck in Paragraph: es sollen auch die stende *der A. K. die Reichsstände der alten Religion, geistlich und weltlich,* s a m p t und mit andern geistlichs stands, *ungeachtet der Residenzverlegung und unter Vorbehalt der Ministerienbestellung, bei ihrer Religion etc. lassen. Um dies zu verstehen, ist auszugehen von dem Mainzer Entwurf* A *(vgl. nr. 62 n. 1). Hier sind 1. allen reichsunmittelbaren Geistlichen ihr Territorium sowie sonst alle Güter, Einkünfte und Rechte garantiert. 2. Ebenso ist allen Unterstiften und sonstigen geistlichen Instituten, die unter geistlichen Reichsständen sitzen, aller Besitz samt Einkünften zugesichert. 3. wird bestimmt, dass Prälaturen, Abteien,*

bevestigung, dörfer, hof[a] oder weiler absteigen oder one des andern willen mit gewaltiger that frevenlichen einnemen oder

a) *W.* heve; *P.* höf.

Klöster etc. (landsässige geistliche Stiftungen), die bis zu N. *Zeit nicht in andere* usus *verwendet sind, wo sie auch gelegen, auch künftig in ihrem Wesen bleiben sollen,* auch in andere usus und gepreuch nit verwendt oder geendert werden. *4. Dem wird beigefügt:* da aber yemands der A. C. verwandt oder der sich nochmals dern thailhaftig machen würde, iztgemelte gaistlichs stands ire religion, ceremonien und kürchengepreuch in seiner oberkait zu halten und zu volnpringen nit gedulden wollt und sie ire residenz derwegen an andere ort verruckten, so soll nicht destominder inen alles, waz inen zustendig, an ligendem und farendem einkommen und gefellen, gefolgt werden. *D. h. die Bestimmung in 3., dass künftig zur A. K. übertretende Stände die Prälaturen etc. ihres Landes unangetastet lassen sollen, wagt dieser Entwurf* A *selbst nicht festzuhalten und verlangt deshalb* in praxi *nur Ausfolgung der Einkünfte an die ausgewanderten Stelleninhaber. — Dieser Entwurf* A *war nun aber am Widerspruch der Weltlichen gescheitert, ebenso am 20. März der mainzische Entwurf* C, *worauf dann in dem Entwurf* D *vom 21. März die Formel* sampt und mit allen andern geistlichs stands, auch ungeachtet . . . *auftritt. Sie wird eben im Sinne jener Bestimmungen in* A *aufzufassen sein. Die Einschränkung auf die den geistlichen Reichsfürsten auch politisch untergebenen geistlichen Stiftungen wird schon durch den Zusatz „ungeachtet der Residenzverlegung" unmöglich gemacht: sie hatten eine solche nicht nötig. Dass aber auf dieser letzteren Bestimmung der Schwerpunkt liegt, ergiebt sich einmal daraus, dass Sachsen durch den Hinweis auf den Vorbehalt der Ministerienbestellung zu helfen sucht, wie auch daraus, dass Mainz durch die Einfügung der jetzigen und künftigen Kirchengebräuche, Ordnungen und Zeremonien etc. in den Paragraphen* und damit solcher frid *die Bedenken beschwichtigt (Druffel IV, S. 656 f.). Damit sollte offenbar, im Sinne von* A *und gemäss der sächsischen Auffassung, den Protestanten die Möglichkeit zugesprochen werden, die Residenzverlegung dieser geistlichen Unterstifte zu erzwingen. Dass diese Konzession seitens der Mainzer nicht eine unüberlegte Voreiligkeit war, ergiebt sich schon aus* A. — *Nur war damit die entgegengesetzte Deutung von Trier und Köln, welche einen Zwang zur Residenzverlegung nicht anerkennen wollten, nicht vollständig abgeschnitten. Vgl. Ritter, Religionsfriede S. 242; Schwabe S. 245 ff.; Wolf, Gegenreformation 1, S. 733; Druffel IV, nr. 579 S. 616, nr. 588 und nr. 611; auch unten nr. 89.]*

IV. § 15 verbietet, die Unterthanen eines anderen Standes zu seiner Religion zu dringen, verlangt sogar Unterstützung eines anderen Standes gegen eigenmächtige Neuerungsversuche seiner Unterthanen in der Religion, sichert aber auch andersgläubigen Unterthanen das Auswanderungsrecht zu. — Kf. dagegen (es soll auch kein stand den andern) *verbietet nur, fremde Unterthanen gegen ihre Obrigkeit in Schutz zu nehmen, liefert die Unterthanen also ganz und gar ihrer Obrigkeit aus. Kf. sowohl wie Fst. nehmen dabei diejenigen aus, die von alters her Schirmherren anzunehmen hatten, Fst. mit der Bedingung, dass sie dieses Recht auch bisher im Gebrauch hatten.*

§ 16 derogiert alles, was dem Religionsfrieden „in gemeinen geschriebenen Rechten und sonst" zuwider ist: Kf. (und soll alles das . . .) *was in früheren Reichsabschieden, Ordnungen oder sonst entgegensteht, zugleich auch alle ab-*

gefarlich mit prand oder in andere wege beschedigen noch ymand solchen thätern rath, hülf und in kein andere weis beistand oder furschub thun, auch sy wissentlich und gefarlich nit herbergen, behausen, ätzen, trenken, enthalten oder gedulden, sonder ein yder den andern mit rechter freundschaft und christlicher lieb meinen, auch kein stand noch glid des reichs dem andern, so an gepurenden orten recht leiden mage, den freien zugang der proviant, narung, gewerbe, rent, gult [b] und einkommen abstricken noch ufhalten, sonder in allewege bei der gemeinen constitution des ufgerichten landfridens alles inhaltz pleiben lassen soll.

Und damit solcher frid auch der spaltigen religion halben desto bestendiger zwuschen den [c] kei. und kon. mten., auch churfursten, fursten und stenden der teutschen nation angestelt, ufgericht und erhalten werden möge, so sollen die [d] kei. und kon. mten., auch churfursten, fursten und stende des hei. reichs kein stand, zu was zeit er der A. C. verwandt, und sunst keiner ofnen, verworfenen und durch die reichsabschied verdambten secten als widertaufern, sacramentirer und dergleichen anhengig, [e] mit der that gewaltiger weis oder in andere wege wider sein conscientz, gewissen und willen von seiner religion, glauben, kirchengepreuchen, ordnungen und ceremonien, so sie ufgericht oder nachmals ufrichten möchten, in iren furstenthumben, landen und herschaften tringen oder dernhalben uberziehen, beschedigen, durch mandat oder in einicher anderer gestalt beschweren oder verachten, sonder bei solcher seiner religion, glauben, kirchengepreuch, ordnung und ceremonien, auch iren haab, gutern, ligend und farhend, land, leuten, herschaften, oberkeiten, herlichkeiten und gerechtigkeiten ruiglich und fridlich pleiben lassen, und die strittig religion nit anderst dann durch christliche, freundliche, [f] fridliche mittel und wege zu einhelliglichem, christlichem verstand und vergleichung gepracht werden, alles bei peen des landfridens.

Es sollen auch die stende, so der A. C. verwandt, auch sunst alle andere stende, die andere des hei. reichs stende, zu was zeit die der alten religion anhengig, geistlich und weltlich, sampt und mit andern geistlichs standtzs, auch ungeachtet, obe und wohin sy ire residenzen verruckt oder gewendet hetten (doch das es mit

---

b) gult *fehlt in P.* — c) *P. und W. folgt:* römischen. — d) *P. folgt:* rö. — e) *P. folgt:* ist. — f) freundliche *fehlt in P.*

weichenden Deklarationen. Beide Entwürfe verlangen Insinuation des Religionsfriedens beim K. G., Fst. mit dem Zusatz: in Monatsfrist.

§ 17. Gewissensverwahrung der Geistlichen nur in Fst.

bestellung der ministerien gehalten werde, wie hieunden davon ein sonderlicher artikl gesetzt) gleichergestalt bei iren[g] religion, kirchengepreuchen, ordnungen und ceremonien, auch iren haab, gutern, ligend und farhend, landen, leuthen, herschaften, obrigkeiten, herlichkeiten und gerechtigkeiten, renthen, zinsen, zehenten, unbeschwert pleiben, und sie derselbigen fridlich und ruiglich geprauchen, geniessen, unwaigerlichen folgen lassen und getreulichen darzu verholfen sein, auch mit der that oder sunst in ungutem gegen denselbigen nichtz vornemen, sonder in allwege nach laut und ausweisung des hei. reichs rechten, ordnung, abschied und ufgerichten landfriden yder sich gegen den andern an gepurendem, ordentlichem rechten benugen lassen, alles bei vermeidung der peenen[h] in dem ufgerichten landfriden begriffen.

Dieweil aber etliche stende und derselbigen vorfarn etliche stift, cloister und andere geistliche guter eingezogen und dieselbigen zu kirchen, schulen, milten und andern sachen angewandt, so sollen auch solche eingezogne guter, welche denienigen, so dem reich one mittel underworfen und reichsstende seind, nit zugehörig und dero possession die geistlichen zu ausgang des 47. jars [und seithero][3]) nit gehapt, in diesem fridstand mit[i] begriffen und ein-

---

g) *P.:* irer. — h) *P.:* peen. — i) *P.:* nit.

[3]) *Der Zeitpunkt, welcher für den Besitz der reichsmittelbaren geistlichen Güter entscheidend sein sollte, wurde im Kurfürstenrat von Anfang an lebhaft umstritten: Trier verlangte am 15. März den Regensburger Abschied von 1541 als Normalzeit, Sachsen am 16. März den gegenwärtigen Reichstag oder doch die Zeit des Passauer Abschieds von 1552. Auch in der Beratung des kfl. Ausschusses am 17. März kam der Streit nicht zum Austrag, weshalb im kfl. Entwurf* A *hiefür noch eine Lücke gelassen ist. Der sächsische Entwurf* B *dagegen nennt wieder den jetzigen Reichstag, der Entwurf* C *dagegen den Reichsabschied von 1548, was offenbar einen mainzischen Vermittlungsversuch zwischen Trier und Sachsen bildet. In der Ausschusssitzung des 20. März kam die Wendung* zu ausgang des 47. jars *in den Entwurf, doch trat Sachsen am 21. März für gänzliche Auslassung eines Termins ein, während Brandenburg auch Auslassung oder aber die Form „seit Ausgang des 47. Jahrs" wollte. Die Folge war, dass im kfl. Entwurf* D *(vgl. nr. 62 n. 1) diese Stelle zu den unterstrichenen gehört, über welche die Resolution der Herren eingeholt wurde. — In den Beratungen vom 9./11. April trat nun aber dieser Streitpunkt auffallenderweise ganz in den Hintergrund und auch am 15. April wurde hierin nichts geändert, so dass die Beratung bei der Form* zu ausgang des 47. jars *stehen blieb. Statt dessen hiess es nun aber in dem am 22. April verlesenen, am 24. April dem Fürstenrat übergebenen Entwurfe* „zu ausgang des 47. jars und seithero". *Allerdings fehlt letzterer Zusatz in der obigen Mainzer Abschrift, die aber schon vom 16. April stammt, und ebenso in vier wirtbg. Abschriften des Entwurfs, die eben wohl nicht auf das referierte Exemplar zurückgehen: er steht dagegen*

gezogen sein und bei der verordnung, wie es ein yder stand mit obberurten einzognen und albereit verwendten guter gemacht, gelassen werden, und dieselbige stende derenthalben weder in- oder ausserthalben rechtens zu erhaltung eines bestendigen, ewigen fridens nit besprochen noch angefochten, auch dem chamergericht angekundigt und uferlegt werden, dieser eingezogner und verwendter guter halben kein citation, mandat und process zu erkennen und zu decernirn, — doch mit der bescheidenheit, da albereit vor diesem reichstag die vorige possessores oder derselben vorfarn solcher geistlichen guter halben mit denen, so die eingezogen und verwendet, zu recht oder gutlichen entscheiden oder derhalben noch in hangenden rechten und rechtvertigungen stunden, das es bei denselbigen urtheiln, entschied, hangenden rechten, rechtfertigungen, compromissen und andern bewilligten angefangenen underhandlungen, denen die partheien bis daher angehangen, bis zu dern ustrag oder vergleichung, spruch und entschied der sachen steen und auch dabei bleiben und gelassen werden sollen.

Als auch den stenden der alten religion verwandt alle ire zustendige rent, zins, gulten und zehenten, wie oblaut, volgen

---

in zwei weiteren wirtbg. und ebenso in der Passauer Abschrift und erscheint schon hiedurch wie durch die Bemerkungen der Sachsen und Brandenburger (Schwabe S. 268) und auch durch die späteren Beratungen als gesichert. Aus den erwähnten Bemerkungen sowie aus dem Schweigen unserer Protokolle ergiebt sich aber auch, dass es sich in der That nur um eine Eigenmächtigkeit des Mainzer Kanzlers handeln kann, ein Beweis, wie sehr die Warnung Bers (nr. 3 n. 11) berechtigt war. — Die Entstehung und der Sinn des Zusatzes dürften sich aus folgendem ergeben: in den Beratungen des 15. April hatte Trier nach den Worten zu ausgang des 47. jars *noch den Zusatz gewünscht:* und darnach bis anhero, *war aber von Mainz beschwichtigt worden. Trier wollte mit seinem Zusatz offenbar seine schon am 15. März vorgetragene Formulierung retten:* wie sie solchs im regenspurgischen reichsabschied a. 41 ufgericht in possess und gepruch gewesen oder darnach widerumb bekomen hetten und noch weren *d. h. 1541 (jetzt 1547) sollte in höchst einseitiger Weise „Normaljahr" werden; nicht bloss der damalige Besitzstand, sondern auch die seitherigen Rückgewinnungen der alten Kirche, soweit sie bis zur Gegenwart in Geltung geblieben, sollten gesichert sein. Der jetzige Zusatz war wohl eine mainzische Gefälligkeit gegen die trierischen Wünsche, nur drückten die Worte* und seithero *die Meinung Triers unvollkommen, ja zweideutig aus, weshalb später (vgl. nr. 94 n. 4; 99 n. 6; 101) die Verdeutlichung* oder seithero *erfolgte. Sobald man die Worte* zu ausgang . . . seithero *nicht als einheitliche Bestimmung, sondern, wie es ihre Entstehung und der schliessliche Wortlaut verlangen, wirklich alternativ auffasst, hat auch der Streit über die Jahreszahl (1547 oder 1552) seinen guten Sinn. (Vgl. Schwabe S. 268 f.; Druffel IV, 633 auch S. 734 f.; Wolf, Gegenreformation S. 736.)*

sollen, so soll doch einem ieden stand, under dem die renth, gult zins, zehenten oder[k] guter gelegen, an denselbigen gutern sein weltliche oberkeit, recht und gerechtigkeit, so er vor anfang dieses stritzs in der religion daran gehapt und in prauch gewesen, vorbehalten und dardurch demselben nichtz benomen sein. — Und sollen dannocht von solchen obgenannten gutern die notturftige ministeria der kirchen, pfarren und schulen, auch die almusen und hospitalia, die sie vormals bestelt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemelten gutern, wie solche ministeria der kirchendiener und schulen vormaln bestelt, auch nachmaln bestelt und versehen werden, ungeacht wes religion die sein.

Und ob solcher bestellung halben zwispalt und misverstand furfielen, so sollen sich die parteien etlicher schiedlicher personen (deren ydertheil eine oder zwo zu ernennen, und da sich dieselbigen nit vergleichen könnten, ein unpartheiischen obmann zu erwelen, der nachmals mit inen, den zusetzen, die sachen zu entscheiden) vergleichen, die nach sumarischer verhörung beider theil in sechs monaten[l] erkennen, was und wievil zu underhaltung obgemelter ministerien und stuck gegeben werden solle; doch das dieienigen, so der underhaltung halben der ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gutlicher austrag oder beschaid der schiedzpersonen und uf den fall obmanns erfolgt, des iren, so sy in possess sein, nit entsetzt oder auch arrestirt noch ufgehalten werden. Destoweniger aber nit, so sollen doch mitlerweil dieienigen, so wie[m] obgemelt, denen die rent, gult, zins, zehent und guter, davon von alter hero die ministeria der kirchen versehen worden und die solch onus uf inen gehapt, zusteen, bis zu ustrag der sachen, was sy von alters hero zu solchen ministerien gegeben haben, auch furter entrichten. — Es soll auch kein stand den andern zu seiner religion tringen noch dem andern seine underthanen abpracticiren oder wider ire oberkeit in schutz und schirm nemen noch vertheidingen in keinen wege; und soll hiemit denienigen, so hievor von alters schutz und schirmbherrn anzunemen gehapt, hierdurch nichtz benommen und dieselben nit gemeint sein.

Und nachdem ein vergleichung der religion und glaubenssachen durch zimbliche und gepurliche wege, welche dizmals noch zu berathschlagen steen, gesucht werden soll, wo dann solche vergleichung durch die wege des generalsconciliumbs, nationalversamblung, colloquien oder reichshandlungen nit ervolgen wurde, soll

k) *P.:* und. — l) in sechs monaten *fehlt in W., steht in P.* — m) *P.:* hie.

alsdann nichtzdestoweniger dieser friedstand bei kreften bis zu endlicher vergleichung der religion und glaubenssachen besteen und pleiben. Und soll also hiemit obberurtergestalt und sunst in alle andere wege ein bestendiger, beharlicher, onbedingter, fur und fur ewig werender frid ufgericht und geschlossen sein und bleiben.

Und soll alles, das in hievorigen reichsabschieden, ordnungen oder sunst begriffen und versehen, so diesem fridstand zuwider sein oder verstanden werden möchte, demselbigen nichtz benemen, derogieren noch abbrechen, auch dagegen kein declaration oder etwas anderst, so denselben verhindern oder verendern möchte, nicht gegeben, erlangt noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt oder angenomen würde, dannocht von unwurden und uncreften sein, und daruf weder in noch ausser rechtens nichst gehandlet oder gesprochen werden, und derhalben von kei. und kon. mten., auch churfursten, fursten und stenden respective, genugsame und notturftige versicherung, uf mass zu ende des passauischen vertrags ausgefurt ist, bescheen, auch dem kei. chammergericht und beisitzern obbemelter fridstand in kraft dis reichstagsabschieds zu erkennen geben und damit bevolen werden, sich demselbigen fridstand gemess zu halten und zu erzeigen, auch den anrufenden partheien daruf, ungeacht welcher religion die seien, gepurlich und notturftig hulf des rechtens mitzutheilen, und wider solchs alles kein process noch mandat zu decerniren oder auch sunst in einichen andern wege thun noch handlen.

Mainzer Reichstagsakten 37; beim Bericht von April 16, mit Aufschrift (in Mainz): vierd begriff des fridstands in religionssachen, wie der schliesslichen ad referendum im churf. rhat abgehandlet.[4])

---

[4]) *Weiter sind benützt: Passauer Abschrift, im Passauer Protokoll f. 238 bis 243 (Abweichungen mit P. angegeben); Wirtbg. Abschrift, St. Reichstagsakten 14 d, f. 178—183 (Abweichungen mit W. angegeben). — Ein weiteres wirtbg. Exemplar (ebd. f. 184 ff.) hat Bemerkungen von Kurz' Hand, die wohl auf Chr. zurückgehen. Zur Einleitung steht auf dem Rand:* diser ganzer artikel wurde besser in landfride gesetzt, doch das dieser constitution des religionfridens dabei auch gedacht und inseriert wurde; *am Schluss des ersten Abschnitts wird korrigiert:* sonder in allewege b e i d i s e r r e l i g i o n s- u n d a u c h der gemeinen constitution . . .; *nach* pleiben lassen soll *ist beigefügt:* wie dan solches ferner im landfride soll deduciert und erclert werden. — *Am Schluss des Paragraphen:* und damit solcher frid *ist § 13 des fürstlichen Entwurfs (Seestädte) an den Rand geschrieben. In Paragraph:* es sollen auch die stende *ist nach* zehenten *eingefügt:* in iren furstenthumb, herrschaften und gebieten gelegen; *nach Schluss dieses Paragraphen steht § 5 des fürstlichen Entwurfs am Rand, wofür oben in Paragraph:* und damit solcher frid *die Stelle:* und sunst keiner ofnen . . .

62b. Fürstlicher Entwurf des Religionsfriedens.[1])

Des furstenraths bedenken, wie in religionsachen ein gemeiner, bestendiger frieden aufgericht, beschlossen und hinfuran gehalten werden soll.

[1] Nachdem auf allen von dreissig und mher jarn hero gehaltenen reichstägen und etlichen mher particularversamblungen

---

getilgt ist. In Paragraph: dieweil aber etliche *nach* geistliche guter: in iren furstentumb, herschaften und gebieten gelegen, eingezogen oder noch einziehen; *ebenda nach* angewandt *Zusatz:* oder noch anwenden wurden; *die Stelle:* und dero possession *bis* jars *ist unterstrichen. Zum Artikel betr. Litispendenz steht auf dem Rand:* soll ein iede oberkeit mit den geistlichen gueter in seinem furstenthumb gelegen ad pios usus, wie er waist gegen Gott zu verantworten, zu disponieren haben *(vgl. nr. 66 den dritten der von Eb. von der Tann aufgezählten Punkte)*, so ist dieser artikel zum fride undienstlich und nit von nöten. — *Am Schluss von Paragraph:* es soll auch kein stand *ist der Auswanderungsartikel beigefügt.*

62b. [1]) *Über die Verhandlungen des Fürstenrates vom 11. März bis 5. April vgl. nr. 50a mit n. 1, 3, 4. Der Entwurf hatte folgende Vorarbeiten:*

A. *Das am 19. März im Ausschuss vorgelegte Konzept des Zasius und Hundt; vgl. Wolf, Religionsfriede S. 89 f.*

B. *Der erste Entwurf des Ausschusses, am 26. März im Fürstenrat vorgelegt, hier am 30. März teilweise beraten (= Entwurf* A *bei Druffel IV, 598).*

C. *Der Entwurf der Weltlichen [A. K.-Verw.], gemäss dem Beschluss von März 30 am 1. April im Ausschuss eingereicht.*

D. *Der entsprechende Entwurf der Geistlichen (St. Reichstagsakten 14 d, f. 169—176).*

E. *Der zweite Entwurf des Ausschusses, am 5. April im Fürstenrat vorgelegt (= Entwurf* B *bei Druffel IV, 598) und hier ohne weitere Beratung zum Austausch mit den Kff. angenommen.*

[Eine Reihe weiterer Entwürfe aus den Zwischenverhandlungen mit Korrekturen Chrs. und seiner Räte findet sich St. Reichstagsakten 14 d, f. 108 bis 176; leider lässt sich mit diesen Korrekturen nicht viel anfangen, weil im einzelnen Fall nicht zu entscheiden ist, ob sie eigene Änderungsvorschläge ihrer Urheber oder ob sie nur die Anträge anderer oder die Beschlüsse selbst enthalten. Ich kann deshalb nur wenige, bei Druffel IV, 598 nicht berücksichtigte Abweichungen hier angeben:

1. Mehrere Konzepte haben in § 3 nach kein stand den andern *noch die Worte:* desgleichen die kei. mt. auch uns, künig Ferdinanden.

2. Im dritten der Konzepte (f. 130) folgt nach § 9 ufgehalten werden *sogleich § 11:* so sollen *bis* unzerrissen bleiben.

Dann wird fortgefahren: Dann von wegen der presentation oder geistlichen lehenschaften, so obgemelter beider thail religion stend ie einer in des andern tails hoher furstlicher oberkeit und gebiet hat, damit soll es also wie bis hieher iedes orts gebreuchig gewesen, hinfuran gehalten und sollichs auch von denen stenden verstanden werden, welche in andern furstentumben und hocheiten nit allein die lehenschaft, sonder auch gar oder zum theil das eigen-

von einem gemeinen, beharlichen und bestendigen frieden zwuschen des hei. reichs stenden der strittigen religion halben ufzurichten vilfeltig gehandlet und beratschlagt, derhalb etliche gemeine und particular friedstend als auch auf jungst zu Passau anno 52 gehaltenem tag abgeredt und beschlossen, welche aber aus allerhand ursachen[a] fur ungenugsam geacht und angesehen wöllen werden, auch zum theil auf diesen reichstag verschoben, damit nun dieser hochwichtigen sachen mit gnaden des allmechtigen einsmals abgeholfen, das schedlich mistrauen zwuschen den stenden sovil müglich abgestelt und ein ieder stand bederseiz hernachbenanter[b] religion wissen mag, wes er sich zum andern zu versehen, [2] demnach ist des furstenraths bedenken, daz obangeregter und nachgemelter gemeiner fried von ro. kei. und ko. mten., auch churfursten, fursten und gemeinen stenden des hei. röm. reichs, geistlich und weltlich, vestiglich und unzerbrüchlich gehalten werd und also von allen theiln noch gewonlicher form der reichscanzlei zu halten zu-

---

a) *In P. und W. folgt:* und bedenken. — b) *P.:* hernachbemelter.

thumb, die nidergericht oder ander dergleichen oberkeiten ausser der furstlichen und hohen oberkeiten hetten, so lang bis zu endlicher, ordenlicher vergleichung der religion. *(Vgl. § 10.)*

Dasselbe Konzept hat am Rand zahlreiche Korrekturen von der Hand Fesslers, unter anderem am Schluss von § 7 nach religion bleiben *den Zusatz:* wann aber ain prelat aus ietzt geherter ursach sein residenz verlassen wurdt, alsdann soll er kain ligend gut, gulten oder zehenden zum closter gehorig beschweren, verkoufen oder sonst in ainchen andern weg verendern.

3. Das 5. Konzept hat zahlreiche Korrekturen von Chr. selbst sowie von Fessler; in § 12 Abs. 3: aber von wegen der gaistlichen jurisdiction und chrisam, so obgemelte geistlichen *korrigiert Chr. nach* chrisam *auf den Rand:* auch was dem von rechts wegen anhengig ist; *ebenda (Z. 4) korrigiert er* vermeinen *statt* begeren *und durchstreicht den folgenden Satz (Druffel n.* d.*). Z. 9 f. ist* furstentumben und *sein Zusatz; Z. 8 korrigiert er* auf den passauischen vertrag *statt* anher. — *Abs. 4:* wer aber seidher des . . . ausgetragen werden, *ist von Gerhards Hand, auf besonderem Blatt. § 15 Z. 5* und des in gebrauch gewesen und noch seien *ist Zusatz von Fessler.* — *Druffel IV, S. 641 n.* b doch so sollend . . . freigelassen werden *ist im Text durchstrichen; Fessler schreibt daneben an den Rand:* wa dise 4 linien ie nicht möchten erhalten werden, so weren sie nachzulassen. — *Ebenda Abs. 2 Z. 7 f. ist* gegen billiche erledigung der leibaigenschaft *von Fessler am Rand beigefügt.]*

F. *Bei dem Versuch, am 22. April die beiden Bedenken, das kurfürstliche und fürstliche, auszutauschen, wurde das letztere* (E) *vom Mainzer Kanzler zurückgewiesen, weil es schon abschiedsweise, nicht als Bedenken gestellt sei, was einen Eingriff in die Rechte der Mainzer Kanzlei bedeute (vgl. nr. 62 n. 1). Darauf musste der Entwurf* E *am 23. April nocheinmal durchkorrigiert werden, worauf am 24. April der Austausch erfolgte. Dieser zum Austausch gelangte Entwurf des Fürstenrates = nr. 62 b.*

gesagt, verpeent und verpflicht werde, [3] also daz hinfuran weder die kei. und ko. mten. noch churf., fursten und stende des hei. reichs, geistlich und weltlich, keinen stand der A. C. verwandt noch entgegen dieselben die kei. und kon. mt. und die andere stende der alten religion anhengig, auch also kein stand den andern der religion, glaubenssachen, ceremonien, kirchengepreuch und ordnungen halb und was dem allem wie hernach volgt anhengig ist, in was schein daz beschee, mit der that gewaltiger weis oder in andere wege wider sein conscienz und willen von seiner religion dringen oder derhalben bevheden, uberziehen, beschedigen, durch mandata, process oder einicher anderer gestalt beschweren, verachten, wider den andern heimblich oder offentlich practicieren noch iemand anderm darzu rath, hülf oder fürschub thun, sonder bei solcher seiner religion und glauben, ceremonien, kirchengepreuchen und ordnungen in seinen fürstenthumb, land, gepieten und oberkeiten rüiglich und friedlich bis zu endlicher vergleichung der religion bleiben lassen und[c] ein ieder den andern in christlicher lieb und rechter freundschaft meinen, in allen des hei. reichs obliegenden sachen treulich zusammensetzen, und daz die strittig religion anderst nicht dan durch christliche, freundliche, friedliche mittl und wege, davon uf diesem reichstag weiter gehandlet und beschlossen werden soll, zu einhelligem christlichen verstand und vergleichung gebracht werde. [4] Und ob schon solche gesuchte vergleichung nit gefunden wurde,[d] daz doch nicht destoweniger dieser fried bis zu endlicher, gemeiner vergleichung bei seinen creften und wurden bleiben soll.

[5] Doch sollen alle andere, so obgemelten beden religionen nit anhengig, hierin nit gemeint, sonder genzlich ausgeschlossen sein.

Von geistlicher und weltlicher haab und gutern, ober- und gerechtigkeiten.

[6] Es sollen auch die kei. und kon. mt., churfursten, fursten und stende, geistlich und weltlich, ieder den andern bei seiner haab und gutern, liegend und farenden, landen, leuten, renten, zinsen, gulten, zehenden, ober- und gerechtigkeiten, unbetrübt und unbeschwert bleiben, dieselben ruwig und friedlich gebrauchen und geniessen lassen, mit der that oder sonst in ungutem derhalben nichts fürnemen, sonder in alle wege nach usweisung dieses unsers friedens ieder sich gegen dem andern an gebürenden enden orden-

c) *P. und W. statt* und: auch. — d) *P.:* und obschon solche vergleichung gesuecht und nit gefunden wurde, so soll . . . bleiben. — *W.:* und obschon *bis* wurde *wie im Text, dann auch:* so soll . . . bleiben.

lich rechtens wie volgen würd, benügen, auch denen, so daz ordenlich recht leiden mögen, den freien zugang an profiant, narung, gewerb, rent, gulten und einkommen ungespert volgen lassen; [7] und solchs noch weiter zu ercleren, soll einem ieden stift, prelatur, closter, pfarren, spital, haus und kirchen, ungeacht, welchs theils religion die sein, ire rent, zins, einkommen und guter in eins andern furstenthumb oder obrigkait gelegen, an daz ort, da dasselbe stift, closter, prelaturen, pfarren, spital oder haus ist, unweigerlich volgen, auch von derselbigen oberkait getreulich darzu verholfen werden,

doch die geistliche fursten und andere stende, dem[a] reich one mittel und sonst niemand underworfen, sambt iren zugehörigen gütern, wo die gelegen, hiemit ausgenomen; dan inen ungeacht wohin sie ire residenz mit wissen und willen irer ordenlichen oberkeit verruckt, ire gült,[b] rent und einkommen one hindernus volgen sollen.

Dergleichen daz[c] die prelaten, ordensleut und andere geistlichen, so von wegen verenderung der religion ire ordenliche residenz mit wissen und zulassen irer[d] obrigkait verlassen und sich in anderer stend furstenthumb und land zu wonen begeben, bei den gutern, iren gotsheusern, stiften und pfrunden gehörig und wie gehört[e] in anderer stende land und gepiet gelegen, deren sie bisher in possess gewesen, bis zu endlichem austrag und vergleichung der religion bleiben sollen,

[8] doch denselben stenden, darunder solche gült[f] gelegen, an irer[g] weltlichen oberkait, so sie vor anfang dis stritts der religion daran gehabt und in gebrauch gewesen, allerding unentgolden.

Darzu daz[h] obgemelte bischof, prelaten, ordensleut und geistliche von solchen obgemelten gütern die notturftige ministeria der kirchen, pfarren, schulen, auch die almusen und spitäl, die sie bisher bestelt und zu bestellen schuldig gewesen, von solchen gutern nachmalen versehen und bestellen oder zu versehen und zu bestellen gestatten sollen, ungeacht wes religion die sein.

Dergleichen sollen es die geistlichen fursten, hohen stift und andere stend, so dem reich one mittl und sonst niemands underworfen, die ire residenz wie obstehet, verruckt haben, auch halten.

[9] Welche stend aber sich der geistlichen guter, rent und

---

a) *In P. folgt* h. — b) *P.:* gueter. — c) *P. und W.:* dergleichen sollen . . . bleiben. — d) *P. folgt:* ordenlichen, *dies in W. durchstrichen.* — e) *P. und W.:* vermelt. — f) *W. folgt:* zins und gueter. — g) *P.:* iren *und* oberkaiten. — h) *P. und W.:* darzu sollen . . . versehen.

zins halben vertragen oder sich noch gutwilliglich vertragen wurden, die sollen dabei bleiben; und ob solcher underhaltung halber zwyspalt oder misverstand furfielen, sollen sich die partheien etlicher schiedsleut vergleichen und im fall daz sie von inen nit vertragen, von kei. oder kon. mt. commissarii verordnet werden, die nach sumarischer verhörung beder theil erkennen, was und wievil zu underhaltung obgemelter stuck gegeben werden soll. Doch sollen die, so der underhaltung halben der ministerien angefochten werden, ehe und dan dieser gutlicher austrag oder bescheid der commissarien gutlich oder rechtlich geörtert wurdet, des iren, so sie in possess sein, nit entsetzt oder auch arrestirt noch ufgehalten werden.

[10] Wo auch etliche fursten oder[i] stend in andern furstenthumben und oberkaiten flecken und dörfer hetten, in welchen inen die nider gerichtbarkait,[k] geistlich lehenschaften oder kirchensatz zugehörig und dieselben mit pfarhern oder[l] personen irer religion zu besezen bis auf den passauischen vertrag in gebrauch gewesen, dabei sollen sie nachmaln one meniglichs verhindern geruwiglich[m] gelassen werden und bleiben.

Und ob iemand seit des passauischen vertrags her in solchem entsetzt worden, der soll hiemit wider restituirt sein.

Nachdem aber dieses occasion und ursach geben möcht, daz durch zwispaltige religion und leer, so in einem furstenthumb oder oberkait gehalten, die stend und darzu ire underthanen zu verrer unrue und widerwertigkeit komen möchten, so mögen dieselbigen stend, solche unrichtigkeit zu furkommen, sich disfals zu irer guten gelegenheit und gefallen durch ein permutation, transaction oder aber andere gutliche, friedliche mittel und weg der gepur nach mit einander vergleichen.

[11] Es sollen auch die stift, clöster und kirchen hinfüran unzerbrochen und unzerrissen bleiben.

[12] Wo aber einiche geistliche fursten oder andere geistlichen stend in iren furstenthumben, oberkeiten und gebieten irer geistlichen oder weltlichen oberkeiten, guter, zins, renten oder gülten sambt oder sonderlich entsetzt und deshalb noch[n] nit vertragen würden,[o] alsdan ist der fürsten und stend und[p] der abwesenden potschaften bedenken, das die ro. kei. oder[q] ko. mt. durch ire commissarien gütliche underhandlung pflegen und im fall

---

i) *P. und W.*: und. — k) *P.:* die nider gerechtigkait. — l) *P. und W.:* und. — m) *P:* unweigerlichen. — n) noch *fehlt in P.* — o) *W.:* und deshalb noch nit vertragen weren oder sich fürthin nit vertragen würden *(dies wohl richtiger)*. — p) *P.:* auch *statt* und. — q) *W.:* und.

der nitvergleichung deshalb menniglichen vermög des artikels im landfrieden under der rubrik „von allen landfriedbruchigen und schlechten entsetzungen“ furderlich recht an dem kei. chammergericht ervolgen soll, damit die entsetzten on meniglichs billiche beschwerung daz ir widerumb erlangen mögen.

Dergleichen soll es mit der geistlichen stend entwerten liegenden gütern, zins und gülten ausser irer fürstenthumb und oberkaiten[r] gelegen, deren sie entsetzt und[s] noch unvertragen weren, auch gehalten werden.

Aber von wegen der geistlichen jurisdiction und crisam, auch was denen von rechtswegen anhengig ist, so obgemelte geistlichen in frembden, sonderlich aber der A. C. verwandten stenden furstenthumb, oberkait und gepieten zu haben vermeinen, dergleichen auch der clöster, pfarren, spitäl, anderer pfrunden heiligen oder[t] sunst gestiften geistlichen gefellen in weltlichen furstenthumben und oberkaiten gelegen, belangend, bedenkt[u] der furstenrath, daz es bei dem, des ein ieder stand bis uf den passauischen vertrag im gebrauch und inhaben gewest, bis uf obgemelte endliche vergleichung der religion nachmaln bleiben sollen, und daz doch solche kirchengüter und geistliche gefell an denen orten, da die gefallen, bleiben und zu keinen profansachen gebraucht, sonder allein zu underhaltung[v] der kirchendiener, universiteten, schulen, spitäl, armer leut, stipendiaten, kirchenbeu und dergleichen pios usus, wie ein iede oberkeit solchs gegen Gott dem allmechtigen am jungsten tag und fur meniglich mit gutem gewissen zu verantworten weiss, verwendt und angelegt werden sollen.

Wer aber seither des passauischen vertrags solcher geistlichen jurisdiction in frembden furstenthumben und oberkaiten entsetzt[w] worden oder noch entsezt wurde, daz dem wie obstehet, durch gutliche underhandlung oder daz ordenlich recht der geweher und besitzung halben verholfen, aber die haubtsach, daz ist umb daz aigenthumb, wem solche jurisdiction von rechtswegen gebüre und wie weit sich die erstrecke, sambt und neben der strittigen religion durch die mittl und weg wie obstehet ausgetragen werden soll.

Da auch zwuschen der alten religion verwandten stenden, geistlichen und weltlichen, der geistlichen jurisdiction halben streit, irrung oder gebrechen sich erhielten, daz es zwuschen inen auch oblautenden inhalts gehalten werden soll.

---

r) *In W. folgt auf dem Rand:* in andern fürstenthumben und oberkeiten. — s) *P.:* oder. — t) *P. und W.:* und. — u) *P.:* belangend, soll es bei dem . . . bleiben, und sollen doch solche . . . *In W. steht vor* soll es *noch:* in solchem allem. — v) *W.:* erhaltung. — w) *P. nur:* . . . oberkaiten entsetzt wird.

[13] Nachdem aber etliche am see und andere stett die A. C. von vielen jaren hero und bis auf den passauischen vertrag offentlich gehabt und gehalten und solchs vor endlicher vergleichung der religion one grosse beschwerung und empörung nit wol zu endern, so sollen dieselben stett allermassen und gestalt wie andere stend von merer friedens wegen bis zu gemelter endlicher vergleichung der religion auch dabei gelassen werden.

[14] Da aber einer oder mher weltlicher churfursten, fursten oder stend zwuschen hie und endlicher vergleichung der religion der alten religion oder der A. C. anhengig würdt, so soll dasselb anderst nit dan diesem unserm frieden in allem seinem inhalt unabprüchig und unvergrifflich bescheen.[2])

Von wegen bederseits underthanen.

[15] Es soll auch kein stand des andern geistlich oder weltlich underthanen zu seiner religion tringen, dem andern abpracticieren, wider ire oberkait in schutz oder schirm nemen, ausgenommen deren, so hievor von alters schutz- oder schirmhern anzunemen gehabt und[a)] dessen in gebrauch gewesen und noch seien, sonder da sich eins oder mher stende underthanen im schein der religion wider ir gepürende oberkait aufwiglen, für sich selbst ausserhalb solcher gepürender oberkait wissen und willen neuerung in der religion fürnemen und sich empören wolten, dem- oder denselben stenden sollen die andern vermög und inhalt dieses friedens ernstlich und getreuen beistand, hülf und zuzug thun, bis solang dieselben ungehorsamen underthanen wider zu gehorsam gebracht und vermögt werden.

Doch sover der kei. und ko. mt., auch der churfursten, fursten und stend underthanen der alten religion oder der A. C. anhengig von solcher irer religion wegen aus[b)] kei. und kon. mt., auch der churfursten, fursten und stende des hei. reichs landen, fürstenthumben, stetten oder flecken mit iren weib und kindern anderer ort ziehen und sich niderthun wolten, denen soll solcher ab- und

a) und *bis* seien *in W. auf dem Rand; vor* gebrauch *ist* ruewigen *durchstrichen.* — b) *P.:* aus unsern landen . . .; *W.:* us iren landen . . .

[2]) *Am Rand von der gleichen Hand:* diser punct ist im furstenrath durch das meher für gut angesehen auszulassen, aber durch die andere gwilt, mit einem zettel daneben anzuhenken. *Im Mainzer Bericht von April 25 ist gesagt, der Artikel der Freistellung sei* in einem zettl ad marginem angekleibt und durch das mer beschlossen, auszulassen, aber von etlichen begert zu inseriren. *In P. steht der Artikel am Rand, ebenso in W., mit der Bemerkung Gerhards, dieser Artikel sei im fürstlichen Ausschuss nicht einhellig verglichen; vgl. Schmidt 6, 251 f.*

zuzug, auch verkaufung irer haab und güter (gegen billicher erledigung der leibaigenschaft)[cc] unbeschwert einiger nachsteuer oder abzug irer güter unverhindert menniglichs zugelassen und bewilligt, auch an iren ehren und pflichten allerding unentgolten sein, ob schon dem zugegen etliche sondere freiheiten vorhanden, welchen disfals hiemit derogiert und die genzlich ufgehebt sein sollen.

Von becreftigung und handhabung des friedens.

[16] Und damit obgemelter frieden, die religion und was der anhengig betreffend, desto bestendiger und creftiger auch von kei. und ko. mten., den churfursten, fursten und stenden desto wurklicher gehalten und volnzogen werde, ist des furstenraths bedenken, daz allen denienigen, so in gemeinen geschriebnen rechten und sonst diesem frieden zuwider hievor geordnet, verabschiedet sein oder verstanden werden mag, bis zu vilgemelter endlicher vergleichung der religion hiemit derogiert, auch dem kei. chammergericht[a] und beisizern solcher frieden in monatsfriest nach dato zu erkennen geben und daneben bei iren pflichten ernstlich bevolhen werden soll, sich demselbigen in allen puncten und artikeln gemess zu halten und zu erzeigen, auch den anrufenden partheien, so wider diesen friden beder religion halben und was deren wie vorstehet anhengig beschwert, geburliche, gleichmessige, furderliche und notturftige hülf des rechtens mitzutheilen und darinnen keinstheils religion oder einigen andern privataffect anzusehen, wie[b] dann in der chammergerichtsordnung solchs ferner deduciert und erclert werden soll.

[17] Doch sovil hieoben[c] der geistlichen fursten und[d] stend pflicht und ampt zuwider gesezt oder verstanden werden möcht, darein wöllen sie weiter und anderst nit dan inen solcher irer pflicht und ambts halben wol gebürt, bewilligt, aber in demselben kei. und ko. mt. kein mass noch ordnung geben haben, dergestalt, was ir kei. und[e] kon. mt. in dem allem zu gemeinem, bestendigen frieden wie obstehet, setzen, ordnen und schliessen werden, das sie als gehorsame, friedliebende stend des hei. reichs demselben in allen seinen puncten und artikel als vil sie darinnen betriefft und inen uferlegt würdt, bis zu endlicher vergleichung und austrag der strittigen religion geleben und nachkommen sollen, welchs auch die kei. und kon. mt. inen in craft irer kei. und kön. machtvolkommenheit zu erhaltung dieses bestendigen friedens einbinden

---

cc) *in W. auf dem Rand von Kurz' Hand.*

a) *P.:* camerrichter. — b) wie *bis* soll *in W. am Rand.* — c) *P.:* wie oben. — d) fursten und *in W. am Rand.* — e) *P.:* oder.

und uferlegen sollen, dem sie auch one alle ausflucht nachkommen, darwider keinswegs und durch[f] keinerlei schein oder gestalt, wie die erdacht oder benent möchten werden, weder durch sich selbst noch iemands andern heimblich oder offentlich ichts thun oder fürnemen sollen, alles bei straf und peen des hei. reichs[g] landfriedens.

Wien. Mainzer Reichstagsakten 37. Abschr. beim Bericht von April 25.[8])

63. *Instruktion Chrs. für Werner von Münchingen, Obervogt zu Leonberg, Dr. Hieronymus Gerhard und Liz. Balthasar Eisslinger, was sie* sampt und sonder uf disem noch werenden reichstag verrichten sollen. *April 24.*

Esslingen. Zwiefalten. Nellingen. Königsbronn. Die vom schwäb. Bund entwendeten wirtbg. Urkunden. Nachbarliche Streitigkeiten. Darlehen für Markgf. Albrecht. Forderung an die Städte des schmalkald. Bundes.

Erstlichs sovil die statt Esslingen belangen thut,[1]) dieweil wir auf derselben an di rom. kun. mt. underthenigist supplicieren unsern bericht, so bei der Esslingischen handlung zu finden, auf den 26. nechstverschinen monatz martii irer mt. uberantworten lassen und sovil vernommen, daz bei irer mt. sie von Esslingen allerunderthenigist anhalten und bitten, uns dahin zu vermogen, damit sie in allen genachberten gebrechen mit uns verglichen möchten werden, auf den faal dann unsere gesandten von den künigischen räten der end würden angesprochen, do sollen sie in-

---

f) *P.:* under *statt* und durch. — g) *P. und W. folgt:* gemeinen.

[8]) *Weiter sind benützt: Passauer Abschrift, im Passauer Protokoll f. 231 bis 237 (Abweichungen mit P. angegeben), Wirtembergische Abschrift, St. Reichstagsakten 14 d, f. 190—198 (Abweichungen mit W. angegeben). Letztere hat die Aufschrift:* ausschuss ander bedenken, den religionsfriden betr. *Darunter schreibt Gerhard:* dis bedenken ist den 24. april in gemeiner des f. rats versamblung dergestalt beschlossen worden, das es den churf. rehten wer zu uberantworten, und obgleich etliche weitere bedenken bei etlichen puncten von baiden der gaistlichen und weltlichen benken furgefallen, ist doch fur gut angesehen, solche bedenken inzustellen, bis die churf. reht ir bedenken in schriften auch dem f. raht ubergeben; so dan solchs geschehen, des churf. bedenken abgeschriben und in gemeinem f. raht bedacht worden, alsdan mochte die vergleichung baider bedenken wider dem ausschuss befolhen werden oder auch auf ein gemeinen ausschuss von allen stenden die sachen deliberiert und dirigiert werden.

63. [1]) *Über den Streit zwischen Wirtemberg und Esslingen, bei dem es sich um Forst- und Jagdrechte, auch um Geleitsfragen handelte, sowie über die scharfe Sperre, welche von Chr. über die ganz von wirtbg. Gebiete umschlossene Reichsstadt verhängt war und die gerade im Jahr 1555 noch ausgedehnt wurde, vgl. Pfaff, Esslingen 379, 875 ff. — Ausführliche Akten St. Esslingen B. 36.*

April 24. halt obangeregtz unsers berichtz dargegen vermelden, welchermassen es an uns nie erwunden, daz furgenomne vergleichung iren würklichen furgang nit erraichet, sonder dieweil uns sie also beharrlich in furgeloffner vertragshandlung zugemueht, uns gegen inen zu verschreiben und zu obligieren, inen iederzeit und in ewigkeit ein freien zugang mit fruchten und allerhand proviant und leibsnarung aus unserm furstenthumb frei und one ufgehalten zu gestatten, dardurch uns die hand unsern armen beschwerten und von Gott bevolchnen underthonen zu pieten zu beschliessen, so were solche vertragshandlung irethalben entstanden; wo sie sich aber uf vor abgeredte und bethedingte puncten und artikeln mit uns vertragen würden und sie sich in unsern schutz und schirm als Reutlingen begeben wurden, alsdann wolten wir uns der gebur verhalten; dann wir uns in andere weg und das die zufuor der proviant in dem vertrag einverleibt solte werden, als das wir inen solches zu thuen schuldig, uns mit nichten gemeint sein will.[2])

---

[2]) *Dass Chr. die Waffe, welche er in einer Proviantsperre der Stadt Esslingen gegenüber hatte, nicht aus der Hand geben wollte, hatte in der That den wichtigsten Differenzpunkt bei den vorausgegangenen Verhandlungen gebildet. Zu einem Vertragsentwurf der Esslinger von 1554, wonach Chr. die Sperre aufheben, den betreffenden Artikel seiner Landesordnung der Stadt Esslingen gegenüber für ungültig erklären sollte, schreibt Chr. auf den Rand:* dieweil der articcel in der landsordnung *(Reyscher 12 S. 207 f.)* nit von wegen deren von Eslingen gemacht, sonder dahin gesehen worden, wie die stett in meinem land in aufnemen gebracht möchten werden, auch teurung furkomen, so wais ich inen disen articel gar mit nichten zu passieren, sie laufen gleich gen Compostell oder Leuen zu der schönen jungfrauen, wurde ich dannocht auch daruber gehort muessen werden. — *Im Punkt des Geleites durchstreicht Chr. den Punkt, dass den geleiteten oberländischen Kauf- und Gewerbsleuten, auch den Fuhrleuten, unbenommen sein solle, bei beiden Frankfurter Messen im Herab- und Heraufziehen in Esslingen Nachtlager oder Morgenessen zu halten, dort und im Fürstentum Wirtbg. Geschäfte zu machen und dann dem Geleite gegen Cannstatt oder Göppingen nachzufolgen; Chr. schreibt dazu auf den Rand:* das passier ich gar nit; soll auch nit disputiert werden. — *Am Schluss bemerkt Chr.:* conclusio, sie verhoffen auf dem reichstag fil zu erlangen, dieweil sie vermainen, das rechtgeschaffne comissarios geordnet, die sich per munera placieren lassen, das man Gott bevelchen muess; und mochte schier nicht bessers sein, dan das man inen gut teutsch zu versteen geben: das und nit anders, damit ich mich auch auf andere wege, wa die sach nit vertragen wurde, gen inen geschickt machen wüste. — *Auf einem Schreiben vom Juni 1554 befiehlt Chr., die Esslinger auf die freien Märkte in seinen Amtsstädten hinzuweisen, und bemerkt dazu:* nota, wa man inen nit dermassen schreibt, werden sie der proviant halber ain fledermaus am chamergericht ausbringen.

In einem Schreiben von 1555 Mai 23 bot der Kg. auf Bitten der Esslinger Chr. wiederholt gütliche Verhandlung an; Stuttgart, Juni 1 lehnte Chr.

Am andern in sachen den munch von Zwivalten betreffend[3]) *April 24.* nachdem ir kun. mt. uf unser underthenigist den 29. januarii selbst personlich ansinnen iemand dero räten bevelch zu geben, des vilfeltigen des abtz onbefuegten clagens von unsern verordneten räten warhaften bericht einzunemen und herkommenheit der sachen zu vernemen, und dann irer mt. verordneten von den unsern deshalben allerhand bericht gnugsamlich eingenommen, furnemblich aber von uns gebeten worden, allein den abt von seinem onbefuegten furhaben mit ernst ab- und dahin zu weisen, das er sich wie von alter herkommen, von unserer landschaft nit absündern noch ausziehen, sonder mit derselben heben und legen wollte, dieweil dann wir in erfarung kommen, das wider unser versehen dem abt alle schriften, so wir der kun. mt. underthenigist behendiget, sich darin allein umb merer und bessers berichtz willen zu ersehen und zu informieren,[a]) und villeicht gegen uns der münch sich auf gestelten schriften in langen proces fur irer mt. oder derselben verordneten vermeint einzulassen und wir aber sovil vermerken, auch des von andern glaubwürdig bericht, wann nun allein ir kun. mt. und derselben rät ine den munch nit sterken, sonder hand von ime abliessen, dahin verwyssen und allein sagen wurden, wie von alter hero bei der landschaft zu bleiben und derselben mit rat und hilf zugethon zu sein, alsdan one allen zweivel es fernerer disputation nit wurde bedörfen: deshalben so gedenken ir kun. mt. wir dieser sachen halben mit process und onnotwendiger disputation auch nit zu bemuehen.

Und nachdem irer kun. mt. zu underthenigisten gefallen wir unsern nidergesetzten räten zu Stutgarten bevolchen, den rechtlichen process bis schierist quasimodo einzustellen und mitlerweil der münch sein gegenbericht den verordneten kunigischen räten ubergeben, sollen unsere rät bei ir mt. underthenigist laut unser supplication anhalten, damit ir mt. den munch dahin weisen welle und uns also bei dem unsern handhaben, schutzen und schirmen.

---

a) *Hier fehlt das Verbum zu* alle schriften; *zu ergänzen ist: mitgeteilt worden sind.*

diese für den Punkt der Proviantsperre ab, gestattete sie aber in den übrigen Punkten. — Nach St. Esslingen Büschel 36. — Vom Esslinger Standpunkt aus spricht Dreytwein über den Streit: vgl. Diehl, Dionys. Dreytweins Esslingische Chronik (Bibl. des litt. Vereins 221) S. 137, 140, 143, 154. Er sagt über Christophs Haltung: das heist nit ewangelisch, wiewol er sich des wort Gotts vil berempt, aber es ist weit fel um in; Gott erbarms!

[3]) *Über den Streit Chrs. mit Zwiefalten sowie überhaupt über das Verhältnis des Klosters zu Wirtbg. vgl. Pfaff, in Württbg. Jahrbücher 1851, 2 S. 95 ff.*

April 24. *3. Sollte wegen der Propstei Nellingen etwas von den kgl. Verordneten vorgebracht werden, sollen sich die Räte nach den nellingischen Schriften vernehmen lassen, wie vormals mündlich angebracht wurde.*[4])

4. Und dann zu dem vierten uf den fall, so ir kun. mt. durch iere rät von wegen des abtz zu Kunigsbron[5]) anregung thue und auf uberschickten bericht unser antwort begeren wurde, so sollen unsere rät dagegen anzeigen, wie wir albereit und also bald ir mt. uns furbrachte clag wider unsern abt zu Künigsbron[6]) den 3. aprilis zustellen lassen, solche ime abt auch zugesandt, mit gnedigem bevelch, seinen warhaften gegenbericht darauf zu thon, verner an ir mt. underthenigist zu gelangen. Wo nun solcher verfertigt, ir mt. onverhalten bleiben sollte; dann wir entlichen wisten, das die sachen vil anderst dann von des abtz widerwertige furgeben, beschaffen.

5. Chr. hat den Kg. am 29. Januar auch gebeten, ihm neben Hz. Albrecht zur Rückgabe der bei Ulrichs erster Verjagung durch den schwäbischen Bund entwendeten Briefe zu verhelfen, die teilweise noch hinter dem Kardl. von Augsburg liegen.[7]) *Der Kg. hat ihm darauf neulich durch Jonas zur Antwort geben lassen, er habe die Bundesstände deshalb selbst angeredet und, da er Chrs. Wunsch für billig halte, ihm zu willfahren begehrt, worauf die Bundesstände Bedacht nahmen. Deshalb sollen die Räte bei dem Vizekanzler emsig um der Stände willfährige Antwort anhalten.*

6. In den zollerischen[8]) *und anderen nachbarlichen Streitig-*

---

[4]) *Über den Streit Chrs. mit der dem Abt von St. Blasien gehörigen Propstei Nellingen ausführliche Akten St. Nellingen B. 24 und 25. Der Streit drehte sich jetzt um eine von Wirtbg. geforderte Anlage von 300 fl.*

[5]) *Über Königsbronn und den Abt Ambrosius Boxler, den Chr. hatte gefangen setzen lassen, vgl. Pfaff in Württbg. Jahrbücher 1856, 2, 122, auch unten nr. 172.*

[6]) *D. h. den neuen Abt.*

[7]) *Es handelt sich um Briefe, welche die schwäb. Bundesstände bei der Einnahme Wirtbgs. a. 1519 von da mitgenommen und dann bei B. Christoph von Augsburg hinterlegt hatten. — Abschr. von dessen Legbrief, dat. 1534 Jan. 28, sowie ein Register der hinterlegten Briefe Ludwigsburg K. 9 F. 29. — Die wirtbg. Anmahnungen in obiger Sache gehen während der Reichstage von 1555, 1556, 1557 fort; auch Briefe von und an Georg Ilsung in der gleichen Angelegenheit liegen bei; ein Resultat ist dem Faszikel nicht zu entnehmen. Weiteres über dieselbe Sache St. Österreich 7 c.*

[8]) *nr. 6 n. 2.*

keiten mit dem Kg. sollen die Gesandten weiter um gnädigste Resolution anhalten und diese an Chr. schicken. *April 24.*

7. Chr. hat a. 53 dem Markgfen. Albrecht auf sein Ansuchen zur Bezahlung seines Kriegsvolks 15 000 fl. geliehen, laut beil. Verschreibung,[9]) *ebenso hat Hz. Albrecht demselben eine namhafte Summe vorgestreckt.*[10]) *Deshalb sollen sich die Räte zu den bayrischen Räten verfügen und mit ihnen über Mittel und Wege zur Rückerlangung beraten, ebenso mit den beiden Gesandten des Markgfen. Karl.* Und ob da fur ratsam wurde angesehen, das bei den frenkischen pundstenden solliche anforderung zu thun, sollen sie solches neben den andern in daz werk richten.

8. Mit den Gesandten der oberländischen Städte, die im schmalkaldischen Bunde waren, sollen sie über Bezahlung der dargeliehenen Kriegskosten verhandeln.[11])

9. Wie sie sich bei der Zusammenkunft der Einungsstände vernehmen lassen sollen, zeigt beil. Instruktion.[12]) — *Augsburg, 1555 April 24.*

St. Reichstagsakten 15. Or.[13])

64. *Instruktion Chrs. für Werner von Münchingen, Obervogt zu Leonberg,*[a]) *und Dr. Hieronymus Gerhard auf den bevorstehenden (2.) Bundestag hier in Augsburg:* *April 24.*

1. Da Markgf. Karl und der Landgf. zu Hessen nicht weiter um Aufnahme nachsuchten, sollen Chrs. Gesandte diese Sache auch ruhen lassen.

2. Bei der Besoldungserhöhung für Kanzler, Pfennigmeister und Substituten sollen sie mit der Mehrheit stimmen.

3. Wenn die Mainzer und Pfälzer Räte abermals um Ergötzlichkeit für ihre Unterthanen bei den Ständen anhalten, sollen die Gesandten unter Vorlegung der wirtbg. Beschwerden[1])

---

a) *Or.: Lauffen.*

9) *Vgl. I, 882 n. 2.*

10) *Vgl. Druffel II, 1854.*

11) *Vgl. I, 80, 165 n. 2, 811.*

12) *nr. 64.*

13) *Aufschrift von Ber:* l. Eisslingern zugeherig.

64. 1) *Göppingen, Mai 16 schickt Chr. den Gesandten Berechnungen über den Schaden der Ämter Weinsberg, Möckmühl und Neuenstadt durch das Heidelberger Vereinskriegsvolk nach mit dem Befehl, sie erst vorzubringen, wenn Pfalz oder andere für die Kriegskosten der Ihrigen Bezahlung fordern. — Ebd. Or. präs. Mai 17. — Der Schaden von Weinsberg ist berechnet auf 441 fl.,*

April 24. *verhandeln, dass Chrs. Unterthanen ebenso bedacht werden. — Augsburg, 1555 April 24.*

Eigh. P. S.: und sonst in andern furfallenden puncten mit Pfalz, Trier und Gulch zu stimmen.

St. Heidelb. Verein 15. Or.

April 24. **65.** *Wilhelm von Grumbach an Chr.:*

Unterhandlung in der Sache des Markgfen. Albrecht.

nachdem er vom Kardl. von Augsburg der gütlichen Unterhandlung wegen zu Markgf. Albrecht abgefertigt war, verzögerte sich dessen Antwort, weil er [Grumb.] unterwegs erkrankte, und aus andern Gründen. Nun hat der Markgf. in die gütliche Unterhandlung gewilligt und vor wenigen Tagen ihn mit schriftlichem und mündlichem Befehl zu Fontainebleau an den Kardl. abgefertigt.[1]) *Da er aber hört, der Kardl. sei nach Rom verreist, und da der Markgf. daneben auch auf Chr. die gütliche Unterhandlung bewilligte, bittet er um Mitteilung, wo er diesen antreffen könnte.*[2]) — *Bar in Lothringen, 1555 April 24.*

St. Brandenburg 1e. Or. präs. Göppingen, Mai 8.

April 30. **66.** *Werner von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:*

Bericht über die Verhandlungen vom 25.—30. April.

seit Chrs. Abreise am Donnerstag den 25. d. M. hat sich folgendes zugetragen:

Am Donnerstag wurde das überreichte Bedenken des Kur-

---

der von Neuenstadt auf 915 fl., der von Möckmühl auf 213 fl. — Die Beschlüsse dieses zweiten Bundestags, der erst Ende Juli stattfand, bei Stumpf S. 291f. — Vgl. nr. 27.

65. [1]) *Nach Voigt, Markgf. Albrecht Alcibiades 2, 228 schlug der Markgf. darin eine Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten zur Vermittlung vor, stellt jedoch die Bedingung, dass während der Unterhandlung die Acht gegen ihn aufgehoben und für die Seinigen von Kaiser und Reich sicheres Geleit ausgestellt werde. — Da Grumbach den Kardl. nicht antraf, legte er schliesslich das Schreiben des Markgfen. dem Reichstag vor; ebd. 230.*

[2]) *Vellberg, Mai 5 schickt Wolf von Vellberg obiges Schreiben seines Schwiegervaters an Chr. — Ebd. Or. — Göppingen, Mai 9 schreibt Chr. an Grumbach, er sei in den nächsten 14 Tagen hier, dann bis Pfingsten in Stuttgart zu treffen, werde aber dann verreisen. — Ebd. Konz. — Schon Göppingen, Mai 6 schickt Chr. an Hz. Albrecht Abschrift von Grumbachs Schreiben an den Kardl., das er von einem vertrauten Ort erhalten habe. — München, Staatsarch. 221/3. Or. präs. Augsburg, Mai 10.*

fürstenrats[1]) *abgeschrieben und an diesem Tage privatim darüber beraten. Nach dem Essen waren die Botschaften der A. K.-verw. Stände alle bei einander, verglichen beide Bedenken und beschlossen auf zwei Wege:* erstlich das in unsern votis möchte bei des fürstenrats bedenken, so etwas mehr lauter und ordenlicher, pliben[1a]) und dahin votiert werden,[a]) was in dem churfürsten weiter begriffen, solchs auch hierzu zu bringen und insonderhait das der artikel der freistellung der stend, zu diser oder der andern religion zu treten, mit nichten underlassen wurde, wie sie dann uf disen faal darüber sich einhelliglich verglichen; doch das im fürstenrat nicht aus einem mund votiert, sonder ein ieder sein bedenken wie bisher selbs angeregt hette. *Sodann aber zweitens:* *April 30.*

würde in der Versammlung von den Vorsitzenden, Österreich, Bayern, Salzburg, alsbald das Bedenken des Kurfürstenrats vorgenommen und ihr Bedenken zu einzelnen Artikeln erzählt, für diesen Fall haben sie untereinander bedacht, ob schon das churfürsten gestelt concept etwas general, unordenlich und obscur sein möchte, so were doch dasselbig in substantia nicht allein des furstenrats bedenken durchaus gleichmessig, sonder greife etwas weiters dann des fürstenrats bedenken, und möchte die obscuritas wol erleutert und generalitates bass einzogen werden, salva tamen substantia, und dieweil der artikel der underthonen halben im churf. bedenken nit begriffen, möchte der hinzugethoun, auch dasselbig an etlichen orten gebessert werden; — also das man uf beide weg gefasst sein möchte, nach gelegenheit zu votiern, wie dann geschehen.[2])

Denn als am 26. April um 7 Uhr die Botschaften des Fürstenrates zusammenkamen, proponierte Salzburg kurz und schlug vor, beide Bedenken an den Ausschuss zu verweisen, um hier womöglich Vergleichung zu suchen. Dies billigte Öster-

---

a) *Or.:* worden.

66. [1]) *nr. 62a.*

[1a]) *Wenn die kursächsischen Gesandten (nach Schwabe S. 260) am 27. April ihrem Herrn melden, die Mitglieder des Fürstenrats hätten beschlossen, ihr Konzept fallen zu lassen und auf Grund der kfl. Notel weiter zu beraten, so kommt dies wieder nur als ein Beweis für ihre mangelhafte Kenntnis der dortigen Vorgänge in Betracht; vgl. nr. 42 n. 5.*

[2]) *Es ist wohl ein Irrtum, wenn Wolf, Religionsfriede S. 105ff. auch alle Änderungen, welche von den Protestanten am 4. Mai vorgebracht wurden (nr. 71 n. 3), schon in der Sitzung vom 25. April beschlossen werden lässt. Die Aufzeichnung der protestantischen Wünsche (n. 15) zeigt keine Spur davon.*

April 30. *reich mit kurzen Worten, ohne auf den Inhalt beider Bedenken einzugehen.*

Dagegen ging Bayern in seinem Votum auf das kfl. Bedenken ein; sein Herr habe das kfl. Bedenken gelesen; es sei zwar etwas general und dunkel, aber doch dem fürstlichen Bedenken durchaus entsprechend; der Fürst habe nur bei einigen Punkten folgende Bedenken:

In dem kfl. Bedenken wird gleich am Anfang und dann an einigen Orten gesagt: kirchenpreuch, ordnungen, ceremonien, so sie aufgericht oder nochmals aufrichten möchten.[3]) — Dise wort brechten die freistellung der stend mit sich; die möchten herusgelassen werden, wie dann diser artikel im fürstenrat noch nicht verglichen. Solte der aber pleiben, möchte dem angehenkt werden: doch meniglichen an seinem rechten unvergriffenlich.

Die Worte und Spezifikation: widerteufer, sacramentierer[4]) *sollen nach dem fürstlichen Bedenken wegbleiben, des Fürstenrats Artikel*[5]) *gesetzt werden.*

Der im Fürstenrat beschlossene Artikel,[6]) *dass die Unterthanen der Religion wegen frei sein sollen, ihre Güter verkaufen und wegziehen können, fehlt im kfl. Bedenken und sollte dem beigefügt werden.*

So wurden auch die geistlichen sich irer, dem churfursten rat zu end angehefter und bedachter vorbehalt und bedingung[7]) wol wissen selbs zu halten.

Die Worte für und für werender frid[8]) *seien überflüssig, weil dies schon im Eingang vorgesehen.*

Thete sich also mit obgemelter declaration und erzelten puncten, die s. f. g. doch auch nit hoch bestreiten wurden, mit dem churfürsten bedenken vergleichen und verhoffte, die vergleichung solte durchaus wol zu finden sein.

Da sich Bayern so von Salzburg und Österreich und also von der geistlichen Bank abgesondert und sein Bedenken frei auf das kfl. Bedenken vorgetragen hat, wurde durch Sachsen, den von der Tann, folgendermassen votiert:

---

[3]) *Vgl. oben nr. 62a S. 138.*

[4]) *S. 138.*

[5]) *nr. 62b § 5.*

[6]) *nr. 62b § 15. — Das Auswanderungsrecht andersgläubiger Unterthanen war auch schon in dem von Zasius und Hundt verfassten Entwurf* A *des Fürstenrates enthalten; vgl. Wolf, Religionsfriede S. 90.*

[7]) *nr. 62b § 17.*

[8]) *nr. 62a S. 142.*

dem Fürstenrat sei nicht wohl thunlich, von seinem Bedenken, das etwas ordentlicher und deutlicher sei als das kfl., abzugehen; vielmehr sollte es aus dem kfl. etwas gebessert, namentlich der Artikel der Freistellung auch im Fürstenrat angenommen werden; auch könnte das fürstliche Bedenken an einigen Punkten mehr erläutert werden, ohne Änderung in der Substanz, wie er bei der Weiterberatung angeben wolle. *April 30.*

So er aber daz werk an im selbs und in substantia ansehe, so beruwete ie dise ganze beratschlagung in effectu uf volgenden wesenlichen stucken und puncten:

1) nämlich das die churfursten, fürsten und stend beider religion und allerseitz irer underthonen gegen einander sollen frid haben und halten und alle ursachen, darus zwischen inen der unfrid möchte erwachsen, abschneiden und fürkomen;

2) derwegen soll kain stand den andern mit der that und sonst in kainerlai weg beschweren, seine underthonen von solcher religion tringen, zwingen und abparticieren;

3) es soll auch ein ieder stand mit der gaistlichen jurisdiction, crisam und güeter, was nicht reichslehen ist, in seinem fürstenthumb disponieren und es halten, wie er dasselbig gegen Gott dem allmechtigen und für meniglichen mit guten gewissen wisste zu verantwurten;

4) und soll einem ieden churfürsten, fursten oder stand zu ieder zeit freisteen, sich sampt seinen underthonen zu diser oder iener religion zu begeben und mit denen allen soll es inhalt dises religionfridens gehalten werden.[9])

So dann solchs der status causae et substantia totius tractationis were, so wolte zu erwegen und zu bedenken sein, wie solcher scopus mit runden, lautern worten und nicht durch vil ambages distinctiones oder specificationes zu erlangen und ins werk zu richten sein möchte; dann obgleich des fürstenrats bedenken etwas mehr lauter dann der churfürsten sein möchte, so weren doch darinnen auch etliche onlautere puncten, die wol declaration bederfen. *Würde die Vergleichung des kfl. oder fürstlichen Bedenkens noch einmal dem Ausschuss übergeben,* so müste principaliter die vergleichung in hunc finem et scopum geschehen.

Da sich Bayern über das kfl. Bedenken im einzelnen erklärte, wolle er es auch thun:

Wo es im kfl. Bedenken heisst, zu was zeit er der A. C.

---

[9]) *Diese vier Punkte bei Wolf, Religionsfriede 108 n.*

April 30. verwandt, *und:* ordnung, kirchenpreuchen und ceremonien, so sie aufgericht oder noch aufrichten wurden,[9a]) *sollte dafür ein deutlicher Artikel folgendermassen gesetzt werden:*

da aber einer oder mehr churfürsten, fürsten oder stende zwischen hie und endlicher vergleichung der religion der alten religion oder A. C. anhengig wurde, so sollen der- oder dieselbigen churfürsten, fürsten und stende in disem friden mit begriffen sein.

Diesen Artikel könnten seine Herren mit gutem Gewissen nicht fallen, eher müssten sie das ganze Werk ihrethalben scheitern lassen.[10]) *Da es auch der Kff. Meinung sei, sollten es die Geistlichen doch nicht so sehr bestreiten. Dies führte er aus* mit weitleufiger ausser der heiligen schrift und canonibus deduction, darunder den gaistlichen seer gute cappen geben worden.

Der Artikel über See- und andere Städte soll, wie er im Fürstenrat beschlossen wurde,[11]) *dem ersten Artikel im kfl. Bedenken beigefügt werden.*

Die Spezifikation „Wiedertäufer und Sakramentierer“[12]) *im zweiten Artikel ist aus den im Fürstenrat bedachten Gründen wegzulassen; der Schluss des dritten Artikels des kfl. Bedenkens ist durch das fürstliche Bedenken*[13]) *zu ergänzen.*

Der fünfte Artikel, die anhangende rechtvertigung belangend der gaistlichen güeter halben,[14]) *soll ganz ausgelassen oder besser erklärt werden.*

Der Artikel, die Unterthanen betreffend, soll dem kfl. Bedenken beigefügt werden.

Die geistliche Reservation am Ende des fürstlichen Bedenkens könnte wegbleiben, da sie die Kff. auch nicht haben; welchs doch so hoch nicht zu bestreiten were. — *Mit diesen Änderungen soll das fürstliche Bedenken nicht aufgegeben sein, sondern nur zu weiterem Nachdenken angeregt werden. Beide Bänke sollten ihr Bedenken dem Ausschuss zustellen.*

Einige verlangten nun gleiche Besetzung des Ausschusses von beiden Teilen.

Man beschloss zuletzt, das kfl. und das fürstliche Bedenken

[9a]) *nr. 62 a S. 138.*

[10]) *Nach der schriftlichen Aufzeichnung dieser Wünsche (n. 15) sollte dieser Artikel dem kfl. Entwurf eingereiht werden nach dem Abschnitt:* es sollen auch die stende, *vor:* dieweil aber etliche.

[11]) *§ 13.*

[12]) *nr. 62 a S. 138.*

[13]) *§ 5.*

[14]) *nr. 62 a S. 140.*

dem Ausschuss zuzustellen; zur Förderung der Sache sollten sich die Geistlichen über ihre Meinung über das kfl. Bedenken vergleichen und sie dem Ausschuss übergeben; ebenso die Protestanten. Das geschah; man verglich sich auf die obigen sächsischen Additionen, doch nur für den Fall, dass der Ausschuss auf Grund des kfl. Bedenkens verhandeln würde, was ihm überlassen wurde, wie beil. Abschrift zeigt.[15]) April 30.

Am 25. wurde das französische Schreiben geöffnet und verlesen; am 26. abends um 4 Uhr dem Kg. übergeben mit Begründung, weshalb man es anzunehmen für nötig gehalten habe; der Kg. war zufrieden und erbot sich, den Ständen seine Meinung mitzuteilen.

Am Samstag den 27. wurde in den Ausschuss angesagt, um die Vergleichung beider Bedenken vorzunehmen; allein die Geistlichen konnten sich über das kfl. Bedenken nicht einigen, sondern waren unter ihnen selbst ganz irrig, widerig und trostlos, *weshalb die Sache wider den Willen der weltlichen Fürsten, auch Österreichs, bis Montag den 29. April aufgehalten wurde.*

Am 27. um 8 Uhr liess der Kg. wegen des französischen Schreibens die Verordneten rufen und wandte sich in Gegenwart des kais. Kommissars entschieden gegen die Zulassung französischer Gesandter.[16]) *Die Verordneten versprachen, dies den Ständen zu referieren, was um 1 Uhr geschah. Hernach wurde des Bs. von Lüttich Schreiben verlesen, worin er sich über den Franzosen beklagt.*[17]) *Ebenso eine Supplikation Hz. Heinrichs von Braunschweig, der in alten und künftigen Reichsanlagen verschont zu werden wünscht.*

Am 29. vormittags kam der Ausschuss zusammen; die erste Disputation war, ob man das kfl. oder fürstliche Bedenken der Vergleichung zu Grunde legen solle; man beschloss zuletzt, das kfl. zu nehmen.

Gleich am Anfang beim Punkt der Freistellung erklärten die Geistlichen frei, rund und schliesslich, das sie solche freistellung und also auch per consequens begebung irer jurisdiction[17a])

[15]) *Diese Aufzeichnung St. Reichstagsakten 14 d f. 207 ff. stimmt mit dem obigen Vortrag Sachsens überein; die zuerst aufgeführten vier Hauptpunkte sind als „Substantialartikel" vorangestellt, worauf, mit A—G bezeichnet, die einzelnen Änderungsvorschläge folgen, genau in der Reihenfolge wie oben und ohne weitere Zusätze.*

[16]) *Vgl. Trefftz, Kursachsen und Frankreich S. 128 f.; Bucholtz 7, 219.*

[17]) *Bucholtz 9, 558.*

[17a]) *Hier und an anderen Stellen (nr. 69, 82) zeigt sich ein eigentüm-*

April 30. in andern frembden furstentumben mit nichten zu begeben wissten, hetten sich auch des einhelliglich mit einander verglichen und entschlossen.

Hinwider aber von uns disputiert worden, das solche freistellung mit nichten von uns were nachzugeben; dann also wurde nicht ipsa religio et confessio frei sein und frid haben, sonder mueste diser fridstand allein uf iezige stend verstanden werden müessen, welches der passauischen tractation zuwider; und also diser artikel so heftig und lang disputiert, auch selbigen tags fruchtparlichs nichts darüber verglichen noch geschlossen mögen werden.

Mit einigem Streit über den vierten und fünften Artikel verging der Tag. Am 30. April vormittags kam der Ausschuss

---

liches Missverständnis, das auf den Gang der Beratungen im Fürstenrat nicht ohne Einfluss blieb. Die Frage der geistlichen Jurisdiktion war im Kurfürstenrat am 15. und 16. März zur Sprache gekommen. Trier und Köln verlangten ihre ausdrückliche Aufnahme unter die Dinge, deren Besitz den Reichsständen der alten Religion garantiert würde; demgegenüber drangen nun aber die weltlichen Kff. nicht auf ausdrückliche Aufhebung der Jurisdiktion für protestantische Gebiete, was doch die wichtigste Seite des Religionsfriedens und den Hauptinhalt der Freistellung bildete, sondern Pfalz und Sachsen forderten nur die Weglassung einer auf die Jurisdiktion bezüglichen Bestimmung; sei die disputation nit zum friden dienlich, sonder brecht ferner misvertrauen; *Brandenburg allerdings gab zu bedenken,* ob es nit ein gute ursach gewesen des jungsten kriegs, das man sich der jurisdiction und derselbigen widereinreumung befaren müssen; darumb es daruf zu regulieren, wes die geistlichen in zeit pass. abschieds in possess gewesen. *Die völlige Auslassung fand nun aber auch rasch den Beifall der Geistlichen und so wurde am 18. März beschlossen,* der jurisdiction kein meldung zu thun, angesehen das die wort „ober- und herlichkeit" im concept begriffen, dabeneben dan weiter durchaus man einig gewesen, das diser fridstand, obwol in deme von der jurisdiction kein meldung beschehen, an noch habender jurisdiction den gaistlichen unabpruchlich sein und nichst geben oder nemen soll; *der kfl. Entwurf (nr. 62 a) enthält infolgedessen keine Bestimmung über die Jurisdiktion. — Im Fürstenrat dagegen fiel aus dem kfl. Entwurfe vor allem die ausdrückliche Freistellung ins Auge, die Worte* zu was zeit . . .; *damit schien auch die kfl. Auffassung von der geistlichen Jurisdiktion klar zu sein, in dem Sinne, dass diese mit dem Übertritt eines Standes zur A. K. selbstverständlich hinfällig werde; niemand dachte daran, sie unter den Worten* „obrigkeiten, herlichkeiten" *des Paragraphen:* es sollen auch die stende *einzubegreifen. Dass dies auch die Auffassung der geistlichen Fürsten war, ergiebt sich aus ihrer Anfrage beim Mainzer Kanzler, der sie dann belehrte „den Punkt der Jurisdiktion hätten die geistlichen Kff., nachdem man vermerkt, dass den Geistlichen zu gut nichts durchgebracht werden könne, für besser gehalten* tacite *zu umgehen, nicht der Meinung, dass jemand etwas von dem verlieren sollte, was er rechtlich besässe, sondern um nichts ausdrücklich zu begeben." Bucholtz 7, 184, nach dem Bericht der Mainzer Räte von Mai 21.*

wieder zusammen. Man stritt wieder über den Artikel der Freistellung, den die Geistlichen mit allem Ernst bestritten, während sie ihn nicht fallen lassen wollten, weil sonst die künftig zur A. K. Übertretenden am Kammergericht belangt und verurteilt, die anderen der A. K. zur Exekution befohlen würden, die dann nicht statthaben würde, — bis zuletzt die Strassburger[18]) *anregten, ob nicht dieser Weg zur Vergleichung führen würde,* das die gaistliche ein sondere assecuration den protestierenden gethon hetten, das im fall einer oder mehr stende zu der A. C. wurden treten, das sie weder des vergangnen noch künftigen halben der jurisdiction halben weder in- noch ausserhalb rechtens kain vorderung oder rechtliche process an denselbigen haben noch ausbringen, sonder also bis zu endlicher vergleichung solchs gedulden sollten; allein das solchs in kainen offentlichen abschid gebracht wurde. *Oder sollte auf andere Mittel gedacht werden; denn Geld oder anderen Ersatz dafür anzunehmen, könnten sie mit gutem Gewissen nicht verantworten.*[19]) *April 30.*

Hierauf wurde die Beratung auf 1. Mai, 2 Uhr, verschoben. — Augsburg, 1555 April 30.

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Mai 2.

67. *Chr. an den B. von Arras:* *Mai 1.*

schickt ein Schreiben des Bs. Eberhard von Eichstätt und seiner selbst an den Ksr., den Erbmarschall Christoph zu Pappenheim betreffend; bittet, dies sobald als möglich dem Ksr. vorzubringen und zu einer willfährigen Antwort des Kgs. behilflich zu sein. — Stuttgart, 1555 Mai 1.

St. Spanien 1. B. Konz.

68. *Chr. an B. Eberhard von Eichstätt:* *Mai 2.*

schickt auf des Bs. Wunsch und nach seinem Versprechen den Katalog seines Arzneibuchs; ist bereit, was der B. darin findet, das er noch nicht hätte, ihm mitzuteilen.[1]) *— Stuttgart, 1555 Mai 2.*

St. Bischöfe insgemein 2. Konz.

---

[18]) *Über Christoph Welsinger, den Vertreter des Bs. von Strassburg, vgl. Wolf, Gegenreformation I S. 715.*

[19]) *Dieser Abschnitt wörtlich bei Wolf, Religionsfriede 109 n.*

68. [1]) *Vgl. I, 283 n. 2.*

Mai 4. **69.** *Landhofmeister, Propst, Knoder und Ber an Chr.:*

Gutachten über den Reichstagsbericht.

erhielten den Bericht der Räte in Augsburg.[1]) *Am 4. und 5. Artikel des kfl. Bedenkens, namentlich an der geistlichen Jurisdiktion, ist viel gelegen; jene sind nicht fallen zu lassen, sondern dies* one ambiguitet und amphibologi *zu setzen; gegen die Weigerung der geistlichen Fürstenbank ist namentlich die Einwilligung der geistlichen Kff. einzuwenden.*[1a]) *Verharren aber die Geistlichen auf ihrer Meinung, besonders bei dem Strassburger Vorschlag, so könnte man diese Nebenassekuration annehmen mit dem Zusatz, dass sie zuerst von Ksr. und Kg. für sich und ihre Nachfolger bestätigt und dem Kammergericht, dem nachzuleben, insinuiert wird.*

Beim Lesen des Schreibens der Räte und des kfl. Bedenkens haben sie folgende Punkte gemerkt:

Im 4. und 5. kfl. Artikel wird unterschieden: deren gueter und jurisdiction, so dem reich one mittel underworfen.[2]) *Hienach könnten z. B. die Bb. von Speyer, Konstanz, Augsburg und andere der Pfründen, Lehenschaften, Zehnten und Jurisdiktion halb Zerrüttung suchen und jenes fordern, mit dem Vorgeben, sie seien Reichsfürsten, jenes dem Reich unmittelbar unterworfen. Dies ist auszulassen oder zu erläutern aus dem fürstlichen Bedenken.*

Chr. weiss, was sie wegen der Proviantzufuhr für die Prälaten nach Augsburg geschrieben haben.[3]) *Dr. Kaspar weiss, dass Chr. deswegen im fürstlichen Bedenken eine Korrektion verzeichnen liess; da sich jetzt in den* adnotatis *nichts findet, wird Chr. seine Räte daran erinnern müssen.*

Auch ist im 4. Artikel, der Prälaten und geistlichen Stände halb, der Text zweifelhaft, das es ad preteritum und futurum tempus zu iedes comoditet villeucht zu verstön; *es wäre besser, durch das Wörtlein* worden *das Futurum auszuschliessen.*[3a])

Zum 4. würt auch bei dem 9. churf. artikel von den stenden, so von alters her schutz- und schirmherren zu nemen gehapt, ain

---

69. [1]) *nr. 66.*

[1a]) *Vgl. nr. 66 n. 17 a.*

[2]) *nr. 62 a S. 138 f.*

[3]) *nr. 56, 1.*

[3a]) *Es muss wohl die Stelle in Paragraph:* es sollen auch die stende *nach:* der alten religion anhengig *gemeint sein, so dass der Zusatz die künftig zur alten Kirche übertretenden ausschliessen würde.*

artikel gesetzt; dieweil dann E. f. g. prelaten fast durchus solchs *Mai 4.*
von alter auch gehapt und doch nit gebraucht, so möchten E. f. g. bevelch thon, das die wort: und heutigs tags hetten und gebrauchten,[4]) hinzugesetzt würden. — *Stuttgart, 1555 Mai 4.*

St. Reichstagsakten 14e. Or. präs. Göppingen, Mai 5.[5])

***70.** Instruktion Chrs. für Albrecht Arbogast Freih. zu* *Mai 6.*
Hewen zur Hochzeit des Hzs. Johann Friedrich d. M. von Sachsen:[1])

Hochzeitsgeschenk. Notwendigkeit einer baldigen Zusammenkunft der A. K.-verw. Stände.

er soll so abreisen, dass er bestimmt am 25. Mai in Weimar ankommt; sich hier beim Hz. anzeigen lassen und wenn er vorbeschieden wird, Chrs. und seiner Gemahlin Ausbleiben entschuldigen. Wenn geschenkt wird, soll er von Chr. und seiner Gemahlin der Hochzeiterin diese Kette verehren und beiden viel Glück und Heil wünschen.

Der Kf. von Sachsen und Landgf. Philipp werden wohl persönlich zugegen sein. Ist dies der Fall, soll ihnen der Gesandte unter Überreichung der Kredenz mitteilen, wie das wir in unserm abraisen von Augspurg deren gesanten vermeldet,[2]) das unsers erachtens unser, der A. C. verwandten stenden, hohe notturft erforderte, das die chur, fursten und andere stend, diser christlichen religion verwandt, furderlichen und bald nach ausgang dises werenden reichstags personlich beisamen komen weren, von einhelliger vergleichung in leeren ceremoniis, auch andern christlichen zuchten, ordnungen und sazungen zu handlen und tractieren, damit di spaltungen, so sich laider under unsern gelerten albereit eraigen, fürkommen, auch wie di rotten und secten under der A. C. verwandten stenden abgeschafft und also Gott dem hern ein einhellige, gottselige kirch gepflanzt und erbauen werde; dann was fur anstöss und ergernus der widerpart und schwachgleubigen der status religionis und das sie jubilieren und ausschreien, uns selbst under einander nit eins zu sein, geberen thue, das werden ire l.

---

[4]) *Vgl. § 15 des fürstlichen Entwurfs.*

[5]) *eodem schickt Chr. das Gutachten an v. Münchingen und Gerhard: er billige es durchaus; sie sollen sich daran halten. — Or. präs. Augsburg, Mai 6.*

70. [1]) *Über die Hochzeit des Hzs. mit der Witwe des Kfen. Moriz vgl. A. Beck, Johann Friedrich d. M. 1, 224.*

[2]) *Vgl. nr. 95.*

Mai 6. zweivels on zuvor gnugsam bericht, auch von iezigen iren gesanten zu Augspurg verstendigt worden sein.

Chr. wäre bereit, auf einer von ihnen mit den anderen A. K.-Verw. in den sächsischen und anderen umliegenden Landen verabredeten Malstatt zu erscheinen, und zweifle nicht, dass auch die anderen Stände der A. K. dieses Werk zu fördern geneigt wären.

Die gleiche Werbung soll der Gesandte nach der Hochzeit beim Abschied an die drei Hzz. von Sachsen, Gebrüder, richten; die Antworten soll er nach seiner Rückkehr berichten.

Wäre Kf. Joachim oder dessen Sohn Hans Georg, Markgf. Hans oder Hz. Wolfgang von Zweibrücken, auch zugegen, soll der Gesandte die Werbung auch bei diesen verrichten. — Göppingen, 1555 Mai 6.

St. Reichstagsakten 14e. Abschr.; vgl. Kugler 1, 356.

Mai 7. **71.** *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:*

Verhandlungen über geistliche Jurisdiktion und Freistellung.

nachdem man sich über geistliche Jurisdiktion in fremden Fürstentümern, ebenso über künftige Freistellung der Stände hin und her gestritten, wurde am 2. Mai im gemeinen Fürstenrat referiert,[1]*) dass sich der Ausschuss über diese beiden Punkte nicht zu vergleichen wisse. Die Stände wünschten Abschrift vom Bedenken des Ausschusses*[2]*) und begehrten, sich weiter*

---

71. [1]) *Das Passauer Protokoll (f. 47) berichtet über den Inhalt dieses Referats: man habe das kfl. Konzept vorgenommen und beschlossen, den Religionsfrieden dem Landfrieden anzuhängen und einzuverleiben, nämlich Konstitution und Exekution zu einem, den Religionsfrieden zum zweiten Teil des Landfriedens zu machen. Über die Notel habe man sich wieder verglichen, einiges Überflüssige und sonst Unleidliche in der kfl. Notel auszulassen, wie* bis zu einhelliger vergleichung, *ebenso die ungewöhnlichen Worte:* ein fur und fur werender, ewiger frid; *ebenso haben sie in der kfl. Notel ausgelassen:* zu was zeiten, *wogegen einige der Protestierenden den ausdrücklichen Artikel der Freistellung [= nr. 66 Eb. von der Tann] haben wollten, worüber sie im Ausschuss noch nicht verglichen seien. Die Mehrheit wolle weder die Worte der kfl. Notel noch diesen Artikel einiger A. K.-Verw., weshalb sie sich verglichen hätten, bei Nichtvergleichung im Plenum noch einmal beide Meinungen dem Kurfürstenrat zu berichten, und sie, wenn man sich nicht einige, der Entscheidung des Kgs. zu überantworten. Der Artikel [der A. K.-Verw.] soll ausdrücklich so verstanden werden, dass damit auch die* ordinarii *auf die Jurisdiktion verzichten denen gegenüber, welche die A. K. annehmen würden.*

[2]) *Der Entwurf des fürstlichen Ausschusses von Mai 2 im Passauer Protokoll f. 244 ff.:*

darüber zu deliberieren. Die weitere Beratung gemeiner Stände verzog sich wegen des Kunctierens der Geistlichen bis 4. Mai. *Mai 7.*

Kfl. Entwurf (nr. 62 a) §: nemblich das: kein stand noch glid des h. reichs. *Am Schluss:* sonder in allweg bei diser nachvolgenden religion- und auch gemainer constitution des aufgerichten landfridens . . .

§: und damit solcher frid: stenden des h. reichs teutscher nation; keinen stand der A. C. verwandt mit der that gewaltiger weis . . .; so sie ufgericht — möchten *fehlt. Nach* gerechtigkeiten *Zusatz:* bis zu endlicher vergleichung der strittigen religion. *Nach* mittel und wege *Zusatz:* (davon ietzt alhie auf gegenwertigem reichstag weiter gehandlet werden soll); *vor* christlichem *fehlt* einhelliglichem.

§: es sollen auch die stende . . . *heisst nach* andere stende: rom. kai. und kun. mt. und andere des h. reichs stende der alten religion anhengig. *Nach* residenzen *folgt:* mit wissen und willen irer ordenlichen oberkait. *Nach* renten, zinsen *fehlt* zehnten.

Hierauf folgt § 13 des fürstl. Entwurfs (nr. 62 b). Es fehlt: und solches *bis* endern; *am Schluss Zusatz:* doch einem ieden an seiner weltlichen oberkeit unschedlich.

Hierauf § 5 des fürstl. Entwurfs.

Dann § 12 des fürstl. Entwurfs.

Abs. 1 fehlt: oder sich fürthin nicht vertragen würden *(S. 147 n.* o*).*

Abs. 2, 3 und 4 übereinstimmend.

Abs. 5 nach jurisdiction *Zusatz:* kirchengepreuch und ordnungen halb; *nach* erhielten: oder fürfielen.

§ 10 Abs. 1 und 2 des fürstl. Entwurfs (bis restituirt sein*).*

§ 11 des fürstl. Entwurfs.

Dann folgt der § des kfl. Entwurfs: als auch den stenden *bis* ungeacht wes religion die sein.

Dann der § des kfl. Entwurfs: und ob solcher bestellung halben. *Nach* nit vergleichen könnten: von rom. kai. und kon. mten. einen unparteiischen obman erbiten, der nachmals . .; *auch hier die 6 Monate = 62 a n.* l.

Hierauf § des kfl. Entwurfs: es soll auch kein stand *bis* gemeint sein. *Dann folgt § 15 des fürstl. Entwurfs von:* sonder da sich eins oder mher stende undertanen *bis* unentgolten sein; *nach* hab und güter: gegen zimblichen billichen abtrag der leibaigenschaft und nachsteuer, wie es iedes orts gegen einander gehalten wurdet, unverhindert . . .

Dann §: und nachdem ein vergleichung; *statt* reichshandlungen *steht:* reichsversamblungen; *nachher:* bis zu fridlicher, freuntlicher und entlicher vergleichung; *nach* obberurtergestalt: und sunst in alle andere wege ein bestendiger, beharlicher frid ufgericht . . .

§: Und soll alles das . . . *übereinstimmend.*

Endlich folgt noch § 17 des Fürstenrates (Reservation der Geistlichen).

Zuletzt der Vorschlag der A. K.-Verw. für die Freistellung (Überschrift mit der bei Lehenmann S. 39 übereinstimmend): = nr. 66 (Eberh. von der Tann).

Vgl. Wolf, Religionsfriede S. 109. Wenn hier gesagt ist, der Entwurf, dessen Annahme dem Plenum empfohlen wurde, sei das nach katholischen Wünschen revidierte kfl. Bedenken gewesen, so ist dabei übersehen, dass auch mehrere den A. K.-Verw. günstige Bestimmungen aus dem fürstlichen Entwurfe aufge-

Mai 7. *Österreich und die anderen weltlichen Fürsten begehrten, man solle doch auf Mittel zur Vergleichung dieser Punkte trachten; Verzicht auf die Jurisdiktion auch für künftig sei der Geistlichen Eid und Amtspflicht zuwider, andererseits Änderung der Religion ohne Einbeziehung der Jurisdiktion nicht möglich, da sonst Urteile des Kammergerichts und hieraus Zwiespalt und Irrtum zu besorgen wären.*

Hierauf berieten die Stände der A. K. die Sache mit Ernst weiter, kamen einigemal zusammen und erwogen folgendes: erstlich dieweil die gaistlichen sich hierin so hart und hoch widersetzen und dannocht mit falschen worten die stend der A. C. verwandt verwenen wolten, als solte solche freistellung für sich selbs frei sein; item es were doch irer iurisdiction halben in frembden furstenthumben bisher am cammergericht weder clagt noch procediert worden; item so wurde künftiglichen das cammergericht anders gesetzt und die religion der personen frei gelassen werden, — das doch vil dester mehr ober disen puncten wer zu halten und sich gegen inen wol fürzusehen. Und so sie gleich das mitel, wie solchs etwas weitleufig angeregt worden, nämlich daz die ro. kei. und kün. mt. als mitler und tertia persona solten die stend, so der A. C. möchten werden, von wegen der gaistlichen jurisdiction auf ir tacitam permissionem ad partem versichern, das sie der geistlichen jurisdiction halben onangefochten pleiben solten, wie dann hievor zu Regenspurg auch einmal geschehen[2a]) und solche nebenassecuration von der kai. mt. den stenden geben worden were, so hett man doch daruf alsbald im werk befunden, das es ein purus dolus damit gewesen; dann onangesehen das sollich assecuration oder declaration von etlichen stenden dem kei. cammergericht uberraicht, die sich deren im rechten beholfen und bestritten, so were doch daruf nie nichts erhalten, sonder allwegen das contrarium erkennt worden; daher dann wider das cammergericht von den stenden protestirt und dasselbig hierinnen recusiert müessen werden; und wer also dise assecuration allein ein gezwungen, temporale mittel, das zu einem beharrlichen, bestendigen und gemainen friden, auch darus unparteiischen vliessenden rechten ganz undienstlich. *Auch völlige Auslassung dieses Punktes wie im kfl. Bedenken sei nicht thunlich, da die Kammerrichter hierin etwas Bestimmtes haben müssen. Da die Geistlichen nicht da-*

---

nommen sind, und dass die Artikel Jurisdiktion und Freistellung immer noch als unverglichen galten.

[2a]) *Vgl. Egelhaaf, Deutsche Geschichte II, S. 398.*

hin zu bringen sein werden, dass sie die Freistellung im 1. Punkt öffentlich zugeben und auf die Jurisdiktion verzichten, so wurde von den Ständen der A. K. beschlossen, in dem Bedenken an drei Orten A, B, C *laut beil. Konz. Zusätze zu machen,*[3]) aus welchen additionibus sovil abzunemen und lauter zu sehen, das *Mai 7.*

---

[3]) *Die Zusätze zum Ausschussbedenken (n. 2) sind:* A *im 1. Artikel des kfl. Entwurfs am Schluss:* sonder in allweg die kai. und kün. mt. alle stend und herwiderumb die stend kai. und kün. mt., auch ein stand den andern bei diser nachvolgender religions- und auch gemainer constitution des aufgerichten landfridens alles inhaltz pleiben lassen soll. — B *in § 12 Abs. 3 des Fürstenrates, der in das Bedenken des Ausschusses herübergenommen ist:* aber von wegen der geistlichen jurisdiction — belangend soll es bei dem, des ein ieder stand gegen Gott und meniglichs zu verantwurten weiss, bis auf obgemelte entliche vergleichung der religion in seinem fürstenthumb und oberkait pleiben. — C *im kfl. Artikel:* es soll auch kein stand des heiligen reichs den andern zu oder von seiner religion tringen, daran verhindern, noch dem andern seine underthonen abpracticieren; *vgl. Lehenmann S. 35, 36, 37. — Die weiteren Wünsche der A. K.-Verw. vom 4. Mai sind: in §* und damit solcher frid *sollen Ksr., Kg. . . .* kein stand, auch niemands der A. C. verwandt, mit der that; *ebenda nach* landen und herschaften: und gebieten; *am Schluss:* alles bei kai. und kun. wurde, furstlichen ehern und waren worten und bei peen des landfridens. — *§:* es sollen auch die stende *nach:* der alten religion *Zusatz:* wie mans nent. — *§:* nachdem aber etliche *Zusatz:* von der ritterschaft. — *§:* wo aber einiche geistliche *Zusatz nach* sampt oder sonderlich: seit dem passauischen vertrag; *Abs. 2 statt* deren sie entsetzt und noch unvertragen weren: deren sie in possess. — *Abs. 4:* Wer aber seither des pass. vertrags *und § 10* Wo auch etliche fursten *wird ausgelassen. — §:* als auch den stenden *am Schluss:* auch nachmalen zimblich bestelt. — *§:* und ob solcher bestellung halben *nach* oder zwo zu ernennen *Zusatz:* dergleichen eines obmanns vergleichen; *nach* dieselbigen: in der haubtsach oder im fall des obmanns. — *§:* es soll auch kein stand *nach:* sonder da sich . . . *statt* wider ir geburende oberkeit: geordnete oberkeit; *nach* aufwiglen *fehlt:* fur sich selbst *bis* furnemen. — *Zuletzt noch der Widerspruch gegen die geistliche Reservation (Lehenmann S. 38:* nachdem in dem beschluss). *Dann folgen noch die Abschnitte bei Lehenmann S. 39 f.:* und nachdem die geistlichen *(der von den A. K.-Verw. gewünschte Artikel der Freistellung und der Artikel für das Kammergericht). — Alle diese Wünsche sind im Pass. Prot. f. 245 ff. zu dem Entwurf des fürstlichen Ausschusses von Mai 2 auf den Rand geschrieben. Das entsprechende Bedenken der A. K.-Verwandten bei Lehenmann S. 34—40. — Die Abschrift St. Reichstagsakten 14 d f. 212/223 trägt die Aufschrift:* der A. C. verwandten stende letstes bedenken, wie sie den religionfriden bewilligen wellen, welches auch also den churfürsten räthen überantwurtet, dasselbe sovil müglich zu conciliiern; den 4. mai anno 1555; *neben dem Anfang steht:* lectum den 2. mai, Augsp. a. 1555. — *Die Worte:* auch niemands, und gebieten, von der ritterschaft, seit dem passauischen vertrag *stehen auf dem Rand. — Zu dem Abschnitt Lehenmann S. 38:* nachdem in dem beschluss des ausschuss und fürsten-

Mai 7. die freistellung fur sich selbs sein und pleiben soll und also diser frid der confessioni et ita causae ipsae und nicht allein den A. C. verwandten stenden, so diser zeit selbiger offentlich anhengig, gelten würdt; so dann confessio et ita causa ipsa disen friden soll haben, ergo so werden auch dieienigen mit begriffen sein, so der augspurgischen oder alten religion zufallen werden. *Damit die künftig übertretenden Stände durch die geistliche Jurisdiktion nicht gehindert werden, soll der Ordnung des K. Gs. ein Artikel lit.* D[4]) *beigefügt werden,* in welchem den gaistlichen gleichwol die jurisdiction an ir selbs nicht gar genomen, aber doch das exercitium derselbigen aufgehalten und suspendiert und nichtsdesterweniger den stenden freigelassen wurde, in iren fürstentumben hierin zu disponieren und zu handlen, wie ieder solchs gegen dem allmechtigen verhofft zu verantwurten.

Dieser Vorschlag wurde am 4. Mai den Ständen des Fürstenrates vorgetragen und dabei gesagt, wenn die Geistlichen diese Milderung nicht bewilligen, wollen die Stände der A. K. den Artikel der Freistellung, so wie er von ihnen erklärt wurde, lit. E,[5]) *nicht fallen lassen.*

Da man im Ausschuss beschlossen hatte, diese beiden Punkte dem Kurfürstenrat vorzuhalten, wurde obiges Bedenken dem Referenten übergeben, damit er die Meinung der Stände der A. K. kenne. Obwohl die gespaltenen Bedenken am 6. Mai dem Kurfürstenrat vorgebracht werden sollten, so hören sie doch, am Sonntag den 5. Mai habe der Kg. die Geistlichen berufen und sie ernstlich ermahnt, das sie sich den sachen diser beider puncten halben wolten etwas mehr nehern und an inen nichts erwenden lassen; dann sollte der frid allein diser zweier puncten halben zerschlagen, so hetten sie den unglimpf auf inen und wisste ir mt. sie dabei weder zu schützen noch zu handhaben.

Am Montag berieten dann die Geistlichen für sich;[6]) *ihren Beschluss wird der weitere Verlauf zeigen.*

---

rats bedenken . . . *schreibt Gerhard auf den Rand:* dis bedenken ist dorum in schriften uberantwort, darmit der geistlichen gestelter anhang ausgelassen mocht werden; wiewol, da die geistlichen solchen anhang nicht werden fallen lassen wollen, wirt der von den andern so hoch auch nicht bestritten werden.

[4]) *Lehenmann S. 40.*

[5]) *Lehenmann S. 39:* da aber einiger oder mehr *bis* gesetzt und gemelt ist.

[6]) *Über diese Separatversammlungen der Katholiken vom 6.—8. Mai vgl. Wolf, Religionsfriede 112. Das Resultat war die nun folgende Vermittlerthätigkeit von Österreich, Bayern und Jülich.*

Schicken Brenz' Bedenken und das von den sächsischen Gesandten darauf gemachte.[7]) *Mai 7.*

Der gestrige Montag verging mit der Konsultation der Geistlichen, und auch heute Vormittag wurde nichts im Rat gehandelt. Es will in dis grübelnüsslin mit irer jurisdiction in fremden fürstentumben zu beissen saur ankommen; aber sovil mehr sie darinnen grübeln, dester fleissiger soll inen aufgesehen werden, das die weltlichen stend hierin mögen gesichert sein. — *Augsburg, 1555 Mai 7, morgens.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Göppingen, Mai 9.[8])

72. Chr. an Meister und Rat von Strassburg: *Mai 7.*

beglaubigt den Christoph Clain gen. Hess zur Werbung von einigen Sachen. — Göppingen, 1555 Mai 7.

Stadtarchiv Strassburg AA. 638. Or.[1]) *empf. Mai 11; prod. vor den 21 Mai 13.*

---

[7]) *Das des Brenz nr. 55; das herzoglich sächsische bei Druffel IV, 558. — Stuttgart, Mai 1 hatte Chr. befohlen, ihm die beiden Stücke zu schicken, da er keine Abschrift derselben habe. — Ebd. Or. präs. Mai 4.*

[8]) *eodem sendet Chr. das Überschickte an v. Gültlingen, Brenz, Fessler, Knoder, Ber zur Erwägung; zugleich einen* clausus liber apocalipsis, *der ihm von einem vertrauten Ort zukam und über den sie auch ihr Bedenken schicken sollen. — Or. präs. Mai 10. — Die Antwort, nur von den vier Letztgenannten, dat. Mai 10, 7 Uhr abends, verweist auf die bisherigen Bedenken; in den beiden strittigen Punkten sei man bis zum äussersten gegangen; doch sei es um des Friedens willen* passierlich und annemlich; *Chr. solle es lassen und weitere Verhandlung abwarten. — Das sächsische Bedenken weiche in dem Punkt der Religionvergleichung von dem des Brenz ab: wenn das sächsische auf ein Konzil oder Kolloquium hinauskommt,* doch das darin nicht juxta majorem, sed saniorem partem beschlossen, *so müsste man dann eben wieder einen Richter dafür haben, welches die* pars sanior *sei. Brenz' Bedenken dagegen gehe dahin, dass Ksr. und Kg., auch Fürsten und Herren sich selbst der Religionssache annehmen und die beiderseitigen Theologen verhören und sich auch aus der heil. Schrift berichten lassen, ob vielleicht der Allmächtige Gnade giebt, dass Ksr. und Kg. die Wahrheit erkennen und ihre Kirchen nach Ausweisung des göttlichen Wortes einrichten. — Sie raten,* das kön r. mt., als die es nit begert, auch auf aller seiten etwas unglimpfs und gfarlicheit pringen möcht, kein sonderlich ermanung oder erpietung zugestelt, sonder rebus ut nunc stantibus Gottes gnaden bevolhen sein lassen. — *Or. präs. Mai 11 (Vermerk Chrs.): zum letzteren vgl. nr. 62, 2:* nota steet zu bedenken etc. *(S. 131.)*

72. [1]) *Aufschr.:* gelt belangend, nemlich 20000 fl. anleihung.

Mai 10. **73.** *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:*[1])

Schreiben des Markgfen. Albrecht. Vermittlungsversuche im Fürstenrat.

am Mittwoch den 8. Mai vormittags wurde allen Reichsständen in die allgemeine Reichsversammlung angesagt und hier vom Mainzer Kanzler vorgebracht, es sei von einem Knaben ein Schreiben des Markgfen. Albrecht an alle Reichsstände übergeben worden; die kfl. Räte seien der Meinung, man solle es annehmen und verlesen.

Der Fürstenrat trat ab, worauf Österreich bei den Geistlichen den Beschluss erzwang,[2]) *das Schreiben sei nicht anzunehmen, jedenfalls nicht ohne Wissen des Kgs. Allein die Kflen., denen dies berichtet wurde, blieben bei ihrem Entschluss, so dass Zasius und die ihm anhängende geistliche Bank weichen mussten. Das Schreiben wurde verlesen und wer wollte, konnte davon bei der Mainzer Kanzlei Abschrift bekommen, wie beil. zu sehen.*[3])

Am gleichen Tage wurde post prandium *in den Ausschuss angesagt, jedoch wieder abgesagt.*

Am Donnerstag den 9. Mai versammelte sich der Ausschuss morgens um 6 Uhr. Österreich proponierte mit langer Ausführung, es sei hievor ein Bedenken des Fürstenrates dem kfl. Rat zugestellt worden unter Nennung der beiden Punkte, in welchen die fürstlichen Räte selbst noch strittig seien. Diesen sei dagegen auch das kfl. Bedenken zugestellt worden, bei dessen Beratung sich nun zeige, dass die Sache immer weitläufiger werde. Nachdem sich dann die Stände der A. K. deutlich erklärt und auch die Geistlichen einige Additionen gemacht, hätten Österreich, Bayern und Jülich in den letzten Tagen mit den Geistlichen verhandelt, um es womöglich zur Vergleichung zu bringen. Die Geistlichen seien jedoch dabei geblieben, dass dem Kurfürstenrat in den beiden strittigen Punkten die gespaltene

---

73. [1]) *Mai 7 hatte Chr. an seine Räte in Augsburg unter anderem geschrieben, sie sollten ihm ihre Meinung berichten, wie die Post mit möglichst geringen Kosten einzurichten sei; an der von Pfalz gelegten Post von Augsburg nach Heidelberg die Hälfte der Kosten zu tragen, sei ihm ganz ungelegen. — Mai 14 befahl er ihnen dann, sie sollten immer* der ordinari post erwarten und uns bei derselben was wochenlich gehandelt wurdt, zukommen lassen. — *Or. St. Partikularsachen (112, 3).*

[2]) *Mit einer Stimme Mehrheit. Pass. Prot. f. 50.*

[3]) *Über das Schreiben des Markgfen. vgl. Voigt, Markgf. Albrecht 2, 228 mit 220; Bucholtz 7, 223.*

Meinung referiert werden solle; und hetten *[die Geistl.]* gleichwol sonst an etlichen orten etwas enderung und additiones weiter hinzuzusetzen, auch in dem unserm *[A. K.]* uberreichten bedenken[3a]) etlich puncten auszulassen begert, welche sie *[Öst., Bay., Jül.]* als mitler und underhendler gleichwol zu concilieren und zu vergleichen auch understanden; aber die gaistlichen uf irem fürnemen verharrt und begert, solchs dem gemainen ausschutz zu referieren, darmit volgends durch Brandenburg und Wirtemberg solchs an die andern der A. C. auch bracht möchten werden. *Diese Änderungen und Additionen*[4]) *referierten sie also dem Ausschuss und ihnen, und begehrten von ihnen beiden, dies den anderen Ständen mitzuteilen, mit dem Vorbehalt der Geistlichen, dass sie mit ihren Additionen sich im Punkt der Freistellung und der Jurisdiktion in nichts wollten begeben haben.* Mai 10.

Brandenburg und Wirtbg. erwiderten, die Stände der A. K. hätten nach dem langen Aufzug erwartet, dass die Geistlichen die Zeit nicht mit den schlechten Änderungen zugebracht, sondern Weg und Mittel zur Vergleichung der zwei Hauptpunkte gesucht hätten; sie sollten sich neben den Additionen auch in anderen Punkten erklären. Würde der Punkt der geistlichen Jurisdiktion in fremden Fürstentümern deutlich gemacht, so würden einige Punkte von selbst fallen und viele Additionen beseitigt; so wie die Geistlichen wollten, könne dieser Punkt keineswegs eingegangen werden. Daruf sie uns nochmals begegnet, das diser punct under inen zu kainer vergleichung bracht mögen werden, sonder eingestellt worden, ob die churf. darinnen weg fünden möchten, und so es bei inen auch nicht gefunden würt, alsdann wer zu verhoffen, die ro. kü. mt. wurde den friden von wegen dises punctes nicht zerschlagen lassen.

[3a]) *nr. 71 n. 3.*

[4]) *Diese Abänderungsvorschläge der Geistlichen sind im Passauer Protokoll f. 245 ff. zu dem Ausschussentwurf von Mai 2 (nr. 71 n. 2) am Rand verzeichnet. Im §:* es sollen auch die stende *nach* herlichkeiten und gerechtigkeiten *Zusatz:* lehenschaften; *ebenso nach Zinsen:* und zehenden. *In dem aufgenommenen § 12 des Fürstenrates Abs. 1 nach* weltlichen obrigkeiten *Zusatz:* lehenschaften; *nach* gulten *Zusatz:* oder zehenden. *Abs. 2 nach* gülten *Zusatz:* zehenden, nuzbarkaiten, gefellen und gerechtigkaiten. *Nach* gehalten werden *wird der kfl. § über Litispendenz eingefügt. — Abs. 3 nach* gelegen *Zusatz:* und keinem andern furstenthumb oder stand des reichs zugehorig. *Abs. 4 Z. 3:* oder noch entsetzt wurde *Zusatz:* daz doch nit sein solle. — *Im kfl. §:* als auch den ständen *nach:* sein weltliche oberkeit *Zusatz:* lehenschaft.

Mai 10. *Hierauf beriefen sie* post prandium *die anderen evangelischen Gesandten, berichteten das im Ausschuss durch Österreich, Bayern und Jülich vorgehaltene und zogen die Sache in Beratung.*

Und dieweil die gaistlichen so lang zusamengangen, etlich tag in beisein der andern weltlichen die sachen beratschlagt und doch in den hauptpuncten gar nichts sich erclert oder auf unser anhalten ercleren wellen, sonder expresse vorbehalten, wa in irn additionibus und unsern zugesezten enderungen sie etwas willigen wolten oder wurden, so solte solchs doch in alweg beiden strittigen puncten oder darinnen [nicht][a] prejuditial sein, so haben wir darus muessen erachten, das sie sich etwas mit einander auf unser fürgenomen mitel entschlossen wurden haben, welches sie uns aber nach der zeit nicht offnen, sonder understeen wurden, noch weiter zu treiben, und derhalben unser notturft erforderte, dester bestendiger auf unserm bedenken auch zu verharren, ut ita clavus clavum, dolus dolum truderet, und obgleich ire additiones und enderung, so sie uns fürgehalten, der substantia an im selbs gar nichts geben oder nemen, und hinwider etliche wort in dem letsten der evangelischen inen zugestellten bedenken hinzugesetzt, die man nicht zu streiten entschlossen und wol nachzugeben gewesen, so hat doch gemainlich der A. C. verwandten stend botschaften für ratsam angesehen, das von dem uberraichten bedenken mit nichten nach der zeit zu schreiten sein sollte, sonder das (nach undertheniger[b] danksagung gegen obgemelten underhendlern fürgewendten fleiss und gehapte mühe, auch ausfierung der ursachen, warumb man von solchem concept nicht wol zu schreiten wisse, fürnemlich aber das uf unser fürgeschlagen mitel sich die gaistlichen mit dem wenigsten nit vernemen hetten lassen oder hingegen ainich furschlag theten) zu begern und daruf zu verharren, das solchs bedenken dem churfürstenrat also uberantwurt und zugestelt und das durch den referenten neben und mit ubergebung gemelts bedenken von wegen der evangelischen expresse vermeldt und angeregt wurde, das sie sich mit mehrgemeltem irem bedenken des churf. rats bedenken in substantia anhengig gemacht, dem auch anhengig weren; allein aber hetten sie etliche notwendige artikel, so zu dem religionfriden notwendiglichen gehörig, addiert und sonst an etlichen orten ir gemut etwas leuter declariert und erclert; wa aber von den churf. räten in etlichen puncten, doch salva substantia, milterung gesucht solten werden, wolten sie sich,

a) *Fehlt im Or.* — b) *Korrigiert statt:* underthenigster.

was gegen Gott dem allmechtigen und mit gutem gewissen zu verantwurten, nachzugeben und zu willigen sein möchte, mit dem churfürstenrat gern verner vergleichen. *Mai 10.*

Freitag den 10. Mai nachmittags wurde dies dem Ausschuss referiert. Und das darumb geschehen, dieweil den pfaffen im fürstenrat der churf. rat ganz suspect und sie allein darumb mit denen dreien underhandlenden fürsten Österreich, Gilch und Beiern, so sie noch uf ir seiten haben, practiciert, das sie sich für mitler angeben solten, auf das die sachen in den churf. rat nicht gelangten, in welchem wir auch dreu churf. heuser hetten, mit denen wir vertreulich handlen und reden, auch mit inen communiciern mechten, so wir under den andern dreien gar kein hetten, dem in disem faal sicherlich zu getrauen were, auch die ro. kun. mt. in dem allem das haupt und principal sein wurde, und was vor disen nachgeben oder bewilligt solte werden, das wurde volgends schwerlich durch die drei churf. rate wider erholt werden mögen.

Als nun Österreich, Bayern und Jülich im Ausschuss obige Resolution der Evangelischen gehört und vernommen hatten, dass Brandenburg und Wirtbg. als Referenten keinen weiteren Bescheid hätten, besprachen sich die drei noch einmal mit den Geistlichen, und liessen schliesslich nach lang gehapter disputation und zusammenstossung der köpf *Brandenburg und den Wirtbgern. durch Dr. Zasius und Dr. Hundt anzeigen, Österreich und Bayern wollten noch einmal allen Fleiss zur Vergleichung der beiden strittigen Punkte aufwenden; die Evangelischen möchten sich noch etwas gedulden. Sie erwiderten, sie müssten es bei ihrem Befehl lassen; ein kleiner Verzug werde den anderen Ständen nicht zuwider sein; sollte man aber die Sache aufhalten wollen, müssten sie ihr Bedenken dem kfl. Rat, der sich über den Verzug im Fürstenrat beschwere, für sich vortragen.*

Damit schieden sie von ihnen um 3 Uhr; der andere Teil des Ausschusses blieb bis nach 5 Uhr bei einander. Was sie beschlossen, wird der Verlauf zeigen. Dr. Hieronymus hörte heute abend, dass sie den von ihnen [Evang.] gestellten Artikel der Jurisdiktion[5]) *zu einer Limitation laut beil. Abschrift bringen möchten.*[6]) *Lässt es sich nicht weiter bringen, so könnte man,*

[5]) *nr. 71 n. 3, Zusatz* B.

[6]) *Vgl. nr. 76 n. 2 (die ältere Form). Nach dem Pass. Protokoll waren vor allem Jülich und Bayern, auf näheren Bericht hin aber auch der Kg. für*

Mai 10. *nach Gerhards Meinung, diesen Artikel annehmen,* der wurde gleich in religionfriden oder cammergerichtsordnung gesetzt, allein das er vim constitutionis publicae am cammergericht und sonsten behielte, *und dass auch die Freistellung durch die Additionen, die Chr. schon geschickt wurden,*[7]) *erreicht würde. — Augsburg, 1555 Mai 10.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or.

Mai 13. **74.** *Chr. an seine Räte zu Augsburg:*

Übergabe zweier Bedenken an den Kg. Mahnung zur Vorsicht.

erhielt ihr Schreiben vom 7. d. M.; sie sollen auch berichten, wie die beiden Bedenken[1]) *dem Kg. übergeben werden könnten, und den A. K.-verw. Ständen mitteilen, dass Chr. noch der Meinung sei, dass, wenn man über den Artikel der Religion verhandelt, das Bedenken von den A. K.-verw. Ständen dem Kg.* consiliums weis *übergeben werden sollte. — Lässt sich sonst die Verhandlung seit seinem Abschied gefallen. Sie sollen sich soweit als möglich an ihre Instruktion und schriftlichen Bericht halten. — Göppingen, 1555 Mai 12.*

Ced.: Erhielt auch ihr Schreiben vom 10. d. M.; lässt es sich gefallen; doch wollend ir euch in votando kaldsinnig und nit zu vil affectioniert, doch one begeben der warheit und zuwider euers von uns habenden bevelchs, erhalten; dan als wir bericht, in unserm abwesen euch zugleich uns[2]) aufgelegt soll werden, ir die redelfierer auf der evangelischen seiten sein.

St. Religionssachen 10 k. Konz. Ced. eigh. — Or. St. Reichstagsakten 14 e; präs. Mai 14; vgl. Kugler 1, 354.

75. *Chr. an v. Gültlingen und Hornmold:*

Bitte der Gff. von Helfenstein um einen Prädikanten zur Durchführung der Reformation.[1])

Gf. Sebastian von Helfenstein war bei ihm hier und teilte

---

diesen Ausweg, die Jurisdiktion bis zur endlichen Vergleichung zu suspendieren. Der Kg. liess mahnen, dass die Geistlichen, wenn nicht bald Friede zwischen Ksr. und Frankreich geschlossen würde, wohl noch unleidlichere Mittel bewilligen müssten. — Hierauf wurde dann der neue Artikel vorläufig festgestellt.

[7]) *nr. 71 n. 3.*

74. [1]) *nr. 55 und Druffel IV, 558.*

[2]) *Vgl. Druffel IV, 595 und oben nr. 50a n. 4.*

75. [1]) *Über die Reformation im Helfensteinischen Gebiet, besonders auch über die Verhandlungen mit dem Stift in Wiesensteig vgl. Veesenmeyer, Von*

mit, er und sein Bruder wollten zu Wiesensteig und in ihrer Obrigkeit das Wort Gottes anrichten und pur lauter predigen lassen; Chr. möge sie auf einige Zeit mit einem frommen, gelehrten und schiedlichen Prädikanten versehen. Befiehlt, nachzudenken, wer ihnen auf weiteres Ansuchen als ein gelehrter Prädikant, der schiedlich und friedlich, auch in der Lehre verständig und kaltsinnig ist, auf einige Zeit überlassen werden könnte.[2]) *— Göppingen, 1555 Mai 13.* Mai 13.

St. Religionssachen 11. Or.

76. *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:* Mai 14.

Vermittlungsversuche im Fürstenrate.

am Samstag den 11.[a]) *Mai setzten die drei Unterhändler, welche die Sache gerne verglichen gesehen hätten, die Verhandlung mit den Geistlichen fort;*[1]) *wie sie hören, habe sich der Kg.*

a) *Or. hat 12.*

den Schicksalen der evang. Religion in der Herrschaft Wiesensteig, in dessen Sammlung von Aufsätzen zur Erläuterung der Kirchen ... geschichte (Ulm, 1827) S. 7 ff., und Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein S. 142 ff.; vgl. auch Sattler 4, 85.

[2]) *Stuttgart, Mai 20 empfehlen die beiden den Diakonus von Blaubeuren; dazu könnte anfangs Dr. Jakob Schmidlin zu Göppingen etwa viermal hinreiten; doch sollten die Gff. vorher eine Instruktion, Chrs. Kirchenordnung entsprechend, aufstellen. — Wiesensteig, Juni 26 bitten die Gff. Sebastian und Ulrich um einen geeigneten Mann, da ihr Pfarrer zu Ditzenbach für den Anfang nicht gelehrt genug sei. — Stuttgart, Juni 28 antwortet ihnen Chr., er werde in wenigen Tagen seinen Pfarrer zu Urach, Johann Ottmar Mailänder, zu ihnen schicken. — Juni 30 danken die Gff. und bitten, den Jakob Andreä, der gestern und heute bei ihnen gepredigt, einige Sonntage, wenn es seine Geschäfte erlauben, predigen und sonst Ordnung geben zu lassen. — Juli 30 erlaubt Chr. dies auf etwa 8 Sonntage und bietet, falls sie sonst noch jemand brauchen, den Pfarrer Valentin Vannius zu Cannstatt auf ein Vierteljahr an. — Ebd. Konz.*

76. [1]) *Nachdem am Vormittag des 11. Mai der neue Artikel (n. 2) entworfen worden war, folgte am Nachmittag die Beratung der Geistlichen unter sich, über welche Wolf S. 113 f. berichtet: darauf am Vormittag des 13. Mai die Versammlung der geistlichen und weltlichen Katholiken des Fürstenrats (Wolf S. 115 ff.), eingeleitet von einer Rede des Zasius, welche im Kreise der Geistlichen grosse Erbitterung hervorrief (Wolf S. 116 n. 1; Z. 6 lies:* sichs allain underfahen, bewilligen wollte. *Am Schluss ist noch beigefügt:* et quaedam alia acerbiora multo tempore in eam sententiam praefatus et locutus est Zasius*). Dem folgt im Pass. Protokoll:* welche prefation, wie sie etwas heftigers als bedechtlichers oder nit cum ea gratia wie von nöten gewesen, furgehalten worden, also hat sie auch die gaistliche stende und sonderlich die alten herren merers erbittert dann guetwillig nachhengig gemacht und wenig zu erhalten dienlich ge-

Mai 14. *selbst der Sache mit allem Ernst angenommen und die Geistlichen mit guten und mit bösen Worten ermahnt, den Frieden wegen ihrer Jurisdiktion nicht scheitern zu lassen. Zwei Tage wurden mit den Pfaffen zugebracht, und die Sache bei ihnen soweit getrieben, dass am Montag* post prandium *dem Ausschuss beil. Artikel*[2]) *vorgeschlagen und dabei von ihnen* (uns) *begehrt wurde, denselben an andere Botschaften der A. K. gelangen zu lassen und bei ihnen zu fördern, dass sie denselben nicht be-*

---

wesen; quod ferme totus dies satis acerbis, duris et contentiosis altercationibus frustra et inepte consumptus sit. — *Der Erfolg des Tages war, dass die kath. Unterhändler versprachen, die Einschränkung des neuen Artikels auf die A. K.-Verw. zu versuchen, und wenn dies nicht durchgehe, zu setzen:* in fremden und sonderlich der A. C. verwanten chur- und furstenthumben; *dabei liessen es die Geistlichen stillschweigend. — Vgl. die Abänderung des Artikels n. 2.*

[2]) Novus articulus der jurisdiction.

Als auch von wegen der gaistlichen jurisdiction in frembden und sonderlich der A. C. verwandten weltlichen churfürsten, fürsten und stend fürstentumb und oberkaiten sich bisher allerhand rechtvertigung, stritt, turbation und irrungen erhalten, auch künftiglich zutragen möchten, darus dann allerlai weiterung zu befahren, so sollen ietzige fürgefallne, auch künftige irrungen (doch den gaistlichen churfürsten, fürsten und stend, colegien, clöstern und ordensleuten an iren renten, gülten, zinsen und zehenden, weltlichen lehenschaften, auch andern rechten und gerechtigkaiten, wie obsteet, sonst unvergriffen) bis zu vilgemelter endlicher vergleichung der religion zu erhaltung eines bestendigen fridens zwischen allen stenden eingestellt und suspendiert sein und pleiben, und kein stand den andern derhalben beclagen, sonder neben und mit der religion durch freundliche, fridliche weg vergleicht werden. Bei den frei- und reichs-, auch bischoflichen stetten, orten und flecken aber, da beide religion diser zeit mit und neben einander offentlich gehalten werden, da soll es auch mit angeregter jurisdiction bis zu endlicher vergleichung der religion in dem stand, wie iezs, onverendert pleiben und gehalten werden.

Inseratur paci religionis ante articulum protestationis der gaistlichen.

Nach dem Beschluss vom 11. Mai hatte der Artikel zunächst begonnen: als auch von wegen der geistlichen jurisdiction und was dero von rechts wegen anhengich, in frembden und der weltlichen churfursten, fursten und stend furstenthumb und obrikait bederseits religion sich bisher allerhand rechtfertigung . . . . — *Pass. Prot. f. 254. Auch fehlt hier in dem Schlussartikel:* „auch bischoflichen (stetten), orten und flecken.“

Bei den folgenden Verhandlungen mit den kath. Unterhändlern wiesen die Vertreter der A. K., wie Gerhard am Rand bemerkt, darauf hin, dass durch diesen Artikel die Fürsten der A. K. verpflichtet sein könnten, gegen Städte der eigenen Konfession die Exekution vorzunehmen; die Unterhändler liessen deshalb den Schluss des Artikels fallen gegen den Zusatz in Artikel: es sollen auch die stend, so der A. C. verwandt, *die anderen* gleichergestalt bei irer religion, kirchengebreuch, ordnungen und ceremonien, auch iren und irer capitel ordenlichen residentiis, haab, güetern . . . onbeschwert pleiben . . . lassen. *Doch fügt Gerhard auf dem Rand bei:* ist aber von den geistlichen

streiten, da hiedurch ihr Begehren in effectu *erfüllt sei. Es würden, wenn man sich so vergleiche, einige von ihnen* (uns), *ebenso von den Geistlichen gemachte Zusätze von selbst fallen, worüber man sich leicht werde vergleichen können; sie, die Unterhändler, wollten die Änderung gerne mit ihnen* (uns) *vornehmen und dazu helfen, dass man dem kfl. Rat ein einhelliges Konzept überreichen könne.* *Mai 14.*

Am Dienstag riefen sie die Botschaften der evangelischen Stände zusammen, hielten ihnen den Artikel vor, erwogen ihn hin und her, und wiewohl sie kein Bedenken dagegen hatten, sonder verhoffen, das die sachen damit eben weit gebracht und in effectu dasienig erlangt, das auf vielen reichstägen nit zu erhalten sein wöllen, *wurde doch, um den sichersten Weg zu gehen, beschlossen, bei den drei weltlichen Unterhändlern um ein deutliches Konzept und genaue Angabe nachzusuchen, welche Artikel in den früheren Bedenken ausgelassen oder sonst geändert werden müssten und wie die Änderungen beschaffen sein würden; dann wolle man sich weiter resolvieren und hoffentlich auf den vorgeschlagenen Artikel mit ihnen vergleichen. Hierauf begaben sich der Brandenburger und Dr. Hieronymus zu Zasius und baten, die drei Unterhändler möchten sich mit ihnen über ein Konzept vergleichen. Zasius war bereit und erbot sich, auch Bayern und Jülich dazu zu vermögen. Um zwei Uhr kamen die drei und sie beide zusammen und verglichen sich über ein Konzept wegen des neubewilligten Artikels, die geistliche Jurisdiktion betr., das die Unterhändler an die Geistlichen, sie an die Evangelischen mitteilen und ihr Bedenken hören sollten. Diese Verhandlung der Fünf dauerte bis gegen Abend, so dass es nicht mehr möglich war, bei dieser Post das Konzept,*[3]) *das auch in einigen Worten noch nicht ganz verglichen ist, beizulegen; sie hoffen, dass der Artikel im Fürstenrat so verglichen werde, dass es möglich ist, dem Kurfürstenrat* (welcher auch alle consultationes dises articels ingestelt und des furstenrats resolution, doch ieder teil im churf. rat zu seinem vorteil, erwarten und darus ursachen schepfen wellen, in ieren bedenken neue verenderung, additiones oder declarationes zu nemen) *ein einhelliges Bedenken zu überreichen,* verhoffen auch, es soll unser etlich tag

---

noch nicht bewilliget worden; und mocht im furstenrat furnemblich der A. C. verwanten stenden so hoch propter generalitatem nicht zu bestreiten sein. — *Vgl. St. Reichstagsakten 14d f. 230f.; unten nr. 78.*

[3]) *Vgl. nr. 78 n. 1.*

Mai 14. beschehen entlich und bestendigs verharren, indem man den geistlichen nichts einraumen wellen, den sachen zu guetem geraten; der guetig Gott welle sein gnad verleihen; dan wier vernemen, das etlich gaistlich haimlich auch wider den neuen artikel protestieren und mit grosser muhe und arbeit von inen erlangt worden.[4]) — *Augsburg, 1555 Mai 14.*[5])

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Göppingen, Mai 17.

Mai 15. ***77. Pfalzgf. Ottheinrich an Chr.:***

bittet, ihm den Thomas Naogeorg auf ein halbes oder ein ganzes Jahr zu überlassen. — Baden, 1555 Mai 15.

München, R. A. Literalien 10 1/6. Or. präs. Göppingen, Mai 20.[1])

Mai 16. ***78. W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:***

Verhandlung über das neue Konzept im Fürstenrate.

schicken das mit den drei Unterhändlern auf Hintersichbringen verglichene Konzept;[1]) *am 15. Mai wurde es vor die anderen*

---

[4]) *Vgl. n. 1; Wolf, Religionsfriede S. 115 ff. In der That überbieten diese Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Katholiken an Heftigkeit und Schärfe alle anderen Verhandlungen des Reichstags. Doch hatten zuletzt nur noch Worms, Augsburg, Regensburg (und Ellwangen) in ihrem Widerstand beharrt. Konrad Braun, der dies seinem Herrn nach Rom berichtet, fügt auch bei, der neue Artikel sei von den Jülichschen konzipiert und es gehe die Sage, er sei diesen von den Konfessionisten — worden. (Das entscheidende Wort fehlt.) — München, Reichstagsakten VIII (Regensburger Serie). — Zu den Bemühungen Jülichs, im Religionsfrieden auch für die weltlichen Katholiken Sicherheit vor den Geistlichen zu erreichen, vgl. das Votum im fürstlichen Ausschuss, Druffel IV, S. 602.*

[5]) *Dabeigebunden:* zeitung herzog Erichs halben einkomen. *Es sollen 1900 Pf. und 10 Fähnlein Kn. angenommen werden unter Hz. Erich: Schreiben von Jülich und Münster über Werbungen in ihrer Gegend. Nach beil. Zettel sind es Zeitungen von den hessischen Gesandten; einem Gesandten des Landgfen. habe Hz. Erich zur Antwort gegeben, die Werbungen stehen dem Prinzen aus England zu (vgl. dazu Druffel IV, 624, II); dieser Zettel, von Gerhards Hand, schliesst:* item so ist es nichts mit der kungin aus Engelland, das sie genesen und ein jungen hern in die welt bracht soll haben.

77. [1]) *Chr. fordert Bericht ein, auf Grund dessen er Mai 28 Ottheinrich antwortet, Naogeorg sei* ein poet und philosophus, *den er selbst vom Kirchendienst weg an die hohe Schule zu nehmen gedenke und mit dem Ottheinrich nicht geholfen wäre; er möge einen andern erbitten. — Ebd. Or.*

78. [1]) *Dieses neue Konzept, das den Höhepunkt der Vermittlung im Fürstenrat darstellt, befindet sich St. Reichstagsakten 14 d f. 223—234; vgl. Wolf, Religionsfriede S. 118. Im Vergleich mit dem Entwurf der A. K.-Verw.*

Stände der A. K. gebracht; und der neu articul der geistlichen capitel residenz[2]) in den frei- und reichsstetten darumb furnemlich wol zu erwegen gwesen, dweil gmeinlich allen stetten das Interim uftrungen und diser zeit noch bei denselbigen die furnembsten ratshern daruber halten, und so enderung bei einer oder mer stat furgenomen solte werden, *so könnten die Pfaffen klagen und* *Mai 16.*

---

im Fürstenrate (Lehenmann S. 34 ff., oben nr. 71 n. 3) ergeben sich folgende Abweichungen: S. 35 Z. 16 fehlt: auch niemands. *Z. 7 v. unten:* herlichkeiten, w e l t l i c h e n l e h e n s c h a f t e n, gerechtigkeiten, z e h e n d e n, r e n t e n, z i n s e n u n d g ü l t e n bis zu .. *Z. 1 v. o. verlangen die A. K.-Verw.* zu e i n h e l l i g e m christlichem verstand *(s. n. 4). Z. 11:* wie man es nennt *fehlt. Z. 14 f.:* ob und wohin sie ire residenzen m i t v o r w i s s e n u n d w i l l e n i r e r o r d e n l i c h e n o b e r k a i t e n verruckt... *Z. 21:* auch ihren haab, güetern, ligend und farend, landen, leuten, herschaften, oberkeiten, herlichaiten, gerechtigkaiten, renten, zinsen, w e l t l i c h e n l e h e n s c h a f t e n u n d z e h e n d e n onbeschwert pleiben; *nach* ihren *verlangen die drei kath. Unterhändler als Ersatz für den bestrittenen neuen Artikel den Zusatz:* und irer capitel ordenlichen residenciis *(vgl. nr. 76 n. 2). S. 36 Z. 1:* von der ritterschaft *fehlt. Z. 21:* renten, gülten o d e r z e h e n d e n sampt oder sonderlich entsetzt *(fehlt:* seit dem pass. vertrag). *Z. 4 v. u.:* dergleichen soll es mit der gaistlichen stend ligenden güetern, zins, gülten, zehenden und der anhangenden gerechtigkaiten ausser irn fürstenthumben und oberkeiten gelegen, deren sie entsetzt und noch unvertragen weren, auch gehalten werden. *Z. 3 v. o.:* aber von wegen der gaistlichen güeter, clöster, pfarren, spital, anderer pfrenden hailigen und sonst gestiften gaistlichen gefellen in weltlichen fürstentumben und oberkeiten gelegen und keinem andern fürsten oder stand des reichs zugehörig, soll es bei dem, des ein ieder stand bis uf den bassauischen vertrag im gebrauch und inhaben gewesen, bis auf obgemelte entliche vergleichung der religion nochmalen pleiben, und das doch solche kirchengüeter und gaistliche gefell an denen orten, da die gefallen, pleiben und zu kainen prophansachen ... *bis* angelegt werden. *Der Absatz:* da auch zwischen *bis* gehalten werden *fehlt. S. 37 Z. 9:* sein weltliche oberkeit, l e h e n s c h a f t, recht und gerechtigkaiten. *Z. 3 v. u. fehlt:* vergleichen. *Z. 8 v. u.* sondern da sich — vermöcht werden = *nr. 62 b § 15* sonder da sich etc. *S. 38 Z. 17* gegen zimlichen, billichen abtrag u n d e r l e d i g u n g der... *Nach diesem Absatz folgt der neue Artikel der Jurisdiktion (nr. 76 n. 2): am Anfang desselben verlangen die A. K.-Verw. den Zusatz:* als auch von wegen e n d e r u n g d e r r e l i g i o n und gaistlichen jurisdiction *(vgl. n. 5): da der Schluss dieses Artikels bestritten wird, verlangen die kath. Unterhändler dafür obigen Zusatz:* und irer capitel etc. *(vgl. nr 76 n. 2), müssen dies aber erst an die Geistlichen gelangen lassen. — — Z. 5 v. u.* bis zu fridlicher, freundlicher, e i n h e l l i g e r und entlicher vergleichung... *Z. 22* dem kei. cammergericht und beisitzern o b b e m e l t e r f r i d s t a n d i n c r a f t d i s e s r e i c h s t a g s a b s c h i d zu erkennen geben; *nach* fridstand *setzt Gerhard noch auf den Rand:* in allem seinem begriff, artikel und puncten *und fügt bei:* disc addition wolten die geistlichen passirn lassen. *Nach Z. 7 v. u. folgt dann noch als Schluss der Protest der Geistlichen = § 17 des fürstlichen Entwurfs.*

[2]) *Vgl. nr. 76 n. 2.*

Mai 16. *anderen weltlichen Ständen die Exekution gegen die Städte ihrer Konfession zuwider auferlegt werden. Deshalb haben sie auf Befehl der Stände der A. K. heute vor dem Essen diesen Artikel bestritten und gebeten, ihn als neu und spezial ganz wegzulassen samt anderen Additionen, wie die Annotationen in dem Konzept zeigen. Nach langer Disputation wurde ihnen* (uns) *das Mittel vorgeschlagen, doch nur auf Hintersichbringen, dass der Zusatz lit.* A[3]) *gemacht, der neue Artikel ganz ausgelassen werden solle; hiegegen sollten sie* (wir) *das Wort* einhellig[4]) *und den Zusatz* enderung der religion[5]) *auch fallen lassen; morgen um 6 Uhr soll dies weiter deliberiert werden; wie sie bei anderen finden, wird es auf ihrer Seite keine weitere Deliberation geben, sondern es wird als ein unvorgreifliches Bedenken wohl passieren können. — Augsburg, 1555 Mai 16.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Göppingen, Mai 18.

Mai 17. **79.** *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:*

Abbruch der Vermittlungsversuche im Fürstenrate.

am 17. Mai um 7 Uhr morgens wurden sie von den drei Unterhändlern gerufen; dieselben wiesen darauf hin, wie gut es wäre, wenn dem Kurfürstenrat nicht eine zwiespältige Meinung des Fürstenrats vorgebracht würde; sie hätten bei den Geistlichen mit grösstem Fleiss verhandelt,[1]) *dass sie sich der Sache nähern, aber nur erreicht, dass sie beil. Artikel*[2]) *expresse dem*

---

[3]) *nr. 76 n. 2 Schluss.*

[4]) *Vgl. n. 1 (zu Lehenmann S. 35 Z. 1 v. o.):* zu einhelligem christlichem verstand und vergleichung gebracht werden. — *Gerhard bemerkt auf dem Rand, dieses Wort werde von den Pfaffen mit besonderem Ernst bestritten;* et quo illi ardentius oppugnant, eo magis est timendum, ne quid doli subsit; derenhalben wir es auch noch nicht nachgeben oder fallen lassen wollen, insonderheit dieweil es die churfursten in irem context pleiben lassen.

[5]) *Vgl. n. 1. Im Artikel betr. Jurisdiktion in fremden Gebieten (nr. 76 n. 2):* als auch von wegen enderung der religion und gaistlichen jurisdiction in frembden ..... fürstenthumb und oberkeiten. *Gerhard bemerkt auf dem Rand:* dise understrichne wort haben noch nicht von den underhandlern zu erhalten sein wollen, dieweil sie die freistellung expresse und etwas klarer mit sich bringen; die seien aber gegen dem gestelten artikel der frei- und reichstett nicht entlichen nachgeben.

79. [1]) *Vgl. Wolf, Religionsfriede 118 f.*

[2]) *Der Artikel ebd.:* „dergleichen soll in des heil. reichs stetten und sonst, da bis zu eingang dis reichstags obgemelte beide religion neben einander offentlich gehalten werden, yhe ein teil den andern auch darbei bies zu endlicher ver-

Frieden einverleibt haben wollten, und das darzu auch bei dem ersten articul die additiones solten geschehen, wie E. f. g. wier gesterigs tags ein concept zugeschickt, nemlich im paragrapho: es sollen auch die stend, so der A. C. verwandt etc., in dem volgends inseriert wurdt: „gleicher gstalt bei irer religion, kirchenbreuchen, ordnungen und ceremonien, auch ieren und ierer capitel ordentlichen residencien, hab, guetern, ligend und farend, pleiben," also das sie nicht allein bei gemeltem articul ierer residencien halben ein sonder provision hetten, *sondern es müsste auch, wo durch das Interim bei anderen Städten, wie es meist geschah, die Messe und Abgötterei wieder eingerichtet und noch nicht abgeschafft wurde, dies so bleiben.* *Mai 17.*

Man will ihnen nun zwar einbilden, dieser Artikel betreffe nur die Städte, nicht die Fürstentümer; allein er widerspricht doch den Artikeln, in welchen tacite die Freistellung zugelassen wird, und die Fürsten könnten genötigt werden, wenn deswegen in den Städten Unruhen ausbrächen, die Messe und den Hasenrat daselbst zu schützen; auch würden die evangelischen Fürsten alle Städte, die in Religion und christlicher Konfession ihre Mitglieder sind, wissentlich beschweren und bedrängen lassen.

Dernhalben dweil nicht allein diser neu articul der ganzen consultation und effectu derselbigen gestracks zuwider und dan die freistellung an allen orten, da wir begert, die tacite mitinzuschliessen, von den pfaffen mit allem muglichem vleis abtriben und widerfochten will werden, insonderheit aber der articul im letsten E. f. g. uberschickten bedenken, die geistlichen gueter belangend, also anfahend: aber von wegen der geistlichen gueter, klöster, pfarren, spital etc. soll es bei dem, das ein ieder stand biz auf den passauischen vertrag im gebrauch und inhaben gwesen, sie zu sonder gefar den passauischen vertrag widerumb hinzuge-

---

gleichung der religion bleiben lassen." — Und soll der articul der stett *(= Lehenmann S. 36 oben, ohne die Ritterschaft)* in für ausgelassen werden. — *Darunter schreibt Gerhard:* novus articulus, qui nihil aliud est, quam jam olim explosum et damnosum Interim infert. — *Damit hatten die Geistlichen nicht nur die von den kath. Unterhändlern in nr. 76 n. 2, nr. 78 n. 1 zugegebene Abschwächung des Städteartikels oder gar dessen völlige Auslassung abgelehnt, sondern auch durch den Zusatz* „und sonst" *die Ausdehnung desselben auf alle übrigen Territorien ermöglicht; und trotzdem sollte der mit den kath. Unterhändlern als Ersatz für den Städteartikel verabredete Zusatz* „und ierer capitel ordentlichen residencien" *festgehalten werden.*

Mai 17. setzt und vermeldet haben,[3]) und darmit vermeinen, tacite das auch begriffen sein, das die weltlichen fursten, so enderung in der religion kunftiglichen furnemen möchten, doch mit denen pfarren, pfrunden und andern kirchengefellen, welche den geistlichen zu verleihen und zu administrieren stunden und die vor dem passauischen vertrag nicht verendert weren, das solchs nicht mer geschehen möchte und also die kirchendienst christlich anzurichten den weltlichen chur- und fursten, so zu der A. C. treten möchten, genzlich gespert oder sie dahin getrungen wurden, von sondern gefellen die kirchendiener zu erhalten,

und dan sonst allerhand griblen und suchen von den geistlichen in aller tractation furbracht, auch die underhändler mer uf ir dan unser seiten geneigt, und zu besorgen, (wie wir dan alwegen die sachen bedacht, doch der rom. kun. mt. zu underthenigsten eeren die nicht gar mit fugen abschlagen kunden), das sie mer ad expiscandum quam transigendum von den geistlichen angericht sein worden,[4]) dweil inen der churf. rat suspect sein wöllen ausser ursachen, so E. f. g. wier hievor noch lengs undertheniglichen auch zugeschriben, *so haben die Botschaften der A. K., — damit endlich etwas Fruchtbares hierin gehandelt werde, auch weil die Geistlichen den Unterhändlern erklärt hatten, keinen Finger von dem neuen Artikel und Additionen weichen zu wollen, — dies heute vor und nach dem Essen fleissig beraten, auch mit den Kursächsischen und Pfälzischen erwogen und im Namen des Allmächtigen beschlossen, ihr Bedenken so wie es dem Fürstenrat zur Mitteilung an den Kurfürstenrat übergeben wurde, letzterem vorbringen zu lassen,*[5]) *mit der Erklärung, dass sie sich damit* in effectu *dem kfl. Bedenken anschliessen wollten; einige Zusätze seien dem nicht zuwider; sie wollten in dem allem die Kurfürstlichen weiter hören und, wo sie könnten, sich mit den Kflen. vergleichen. — Man beschloss, morgen um 5 Uhr hiefür ein Konzept zu vergleichen; die kfl. sächsischen und pfälzischen Gesandten billigten* ad partem *diesen*

---

[3]) *Vgl. nr. 78 n. 1 zu Lehenmann S. 36 Z. 3 v. o.*

[4]) *Umgekehrt schreibt auch Zasius bei diesen vergeblichen Versuchen den A. K.-Verw. nur die Absicht zu*, die catholischen, geistlich und weltlich, und also zumal auch die kö. mt. selbst auszufischen, wie weit bei unserm tail das werk gebracht und inen in iren fürhabenden griffen gewichen werden möchte; *Druffel IV, 628. Ähnlich Hundt an Hz. Albrecht, bei Mayer, Wiguleus Hundt 215 f.*

[5]) *Vgl. nr. 71 n. 3.*

Beschluss und dass sie sich mit den Pfaffen in ihrem Rat nicht weiter einliessen.[6]) — *Augsburg, 1555 Mai 17.* *Mai 17.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Göppingen, Mai 20.

80. *Chr. an v. Gültlingen, Fessler, Knoder und Ber:* *Mai 17.*

Gutachten über das K. G. Befehl an die Räte in Augsburg.

schickt ein Bedenken seines Rates Dr. Wilhelm von Neuhausen über die Kammergerichtsordnung; da dieses gar stumpf und kurz *ist und weiterer Ausführung wohl bedarf, sollen sie es bis zu Chrs. Ankunft samt den beil. Annotationen erwägen.*[1]) — *Göppingen, 1555 Mai 17.*

Ced.: Schickt ein Schreiben seiner Räte aus Augsburg;[2]) und haben darauf denselben wider geschriben und inen auferlegt, sich keins wegs in einiche weiter milterung, di da zu sterkung des babstumbs dienen möcht, zu begeben, sonder bei dem, wie es ietzt bedacht, bestendiglich zu verharren.[3])

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Mai 18.

---

[6]) *Der Abbruch der Ausgleichsversuche im Fürstenrate durch die Protestanten kommt nach den vorangegangenen Berichten (nr. 71, 73, 76, 78) überraschend, zumal da man den Städteartikel seither nicht so schwer genommen hatte (nr. 73 Schluss, nr. 76, 78 und dann auch nr. 81). Es ist deshalb schon hienach recht einleuchtend, dass hier andere Einflüsse sich geltend machten, d. h. dass der Abbruch vor allem auf das Treiben der kursächsischen Gesandten zurückzuführen ist; vgl. Wolf, Religionsfriede S. 120 f., Schwabe S. 263 f. (Die kursächsischen Berichte aus dieser zweiten Beratungsperiode von April 24 bis Mai 21 sind nicht veröffentlicht; sie müssen aber recht mangelhaft sein, um zu einer so durchaus einseitigen Darstellung der fürstlichen Beratungen führen zu können, wie sie Schwabe S. 261—265 auf Grund derselben giebt.)*

80. [1]) *Die Räte antworten, obwohl Neuhausens Gutachten dem Kammergericht* in etlichen puncten zimlich favorisiert, *seien doch viele gute Artikel darin: vor allem sei baldige Visitation nötig; alle jetzigen und früheren Kammergerichtspersonen, wie von Neuhausen, sollen ihrer Eide ledig gesagt und darauf vereidigt werden, alle Mängel des Kammergerichts anzuzeigen, namentlich auch wie es mit dem heimlichen Eid stehe, von dem viel geredet werde. (Vgl. Harpprecht VI, S. 349.) Das K. G. hat vielleicht bisher zu viele Sachen in erster Instanz angenommen, allein eine Spezifikation hiefür ist schwierig. Die Gesandten der A. K. sollten diesen Artikel der Reformation und Visitation des K.-Gs. in gemeinsamem Rat erwägen und darauf sehen, dass man sich auch hierin vom Passauer Vertrag nicht abbringen lasse. — Konz. von Fessler. (Über Neuhausens Gutachten vgl. Sattler 4, 91, Harpprecht, Geschichte . . . VI, S. 110 ff.)*

[2]) *Wohl nr. 76.*

[3]) *Dieser Befehl, wohl an Liz. Eisslinger gerichtet, ist von den Räten der Instruktion von April 24 (nr. 62) beigeklebt:* Auf heut dato ist uns von unsern reten zu Augspurg bei Wilhelm Steringer ain schreiben zukomen, welhes

Mai 20. *81. Gutachten von Landhofmeister, Kanzler, Knoder, Ber:*

Den Entwurf des Religionsfriedens im Fürstenrate betr.

erhielten die Schreiben aus Augsburg vom 14. und 16. d. Mts. samt zugehörigen Schriften und Annotationen.

1. Auf fol. 2 fac. 2 haben Chrs. Räte und die anderen der A. K. wohl gehandelt, dass sie die Auslassung des Wortes einhellig *nicht zugaben.*[1]) *Die Geistlichen wollen dies nur,* auf das zu gelegner zeit sie dises abschids oder vergleichung halber oneverletzt auf das vorteilig merer sehen und ir vorhaben dest bass erhalten mechten.

2. Obwohl der neue Artikel, ebenso nach Auslassung desselben die von den Unterhändlern fol. 2 addierten Worte: irer capitel ordenlicher residenc *namentlich wegen einiger Frei- und Reichsstädte, bei denen Interim und Papsttum noch geduldet wird, bedenklich ist,*[2]) *so könnte doch hierin des Friedens wegen den Unterhändlern nachgegeben, und dann bei der Verhandlung über den Weg der Religionsvergleichung darauf gesehen werden,* damit solch vorhabend merer fürkomen und auf gleicher personen zusetz gestimpt und die wort: christliche, schidliche, entliche vergleichung, wie die auch in diser fridsnotel begriffen, wider repetiert würden. Oder[a]) des wir für besser hielten, die unsern gar nichz gewichen, sonder ir bedenken in besonderer begriffner notel, dem churfistischen nit unenlich, mit hivor bedachter auction,[3]) in churfürstenrat ibergeben und also von den gaistlichen fürstenrats abgesondert hetten.

3. Dass im 7. Blatt die unterstrichenen Worte: enderung der religion[4]) *von den Unterhändlern nicht zugelassen werden wollen, ist beschwerlich. Sollten damit diejenigen von dem Frieden ausgeschlossen werden, welche sich künftig der christlichen Religion anschliessen, so ist hierin nicht nachzugeben.*

---

a) *Dieser Satz ist von Gültlingen teils im Text teils auf dem Rand beigefügt.*

wir verlesen, und lassen uns solhe handlung und vergleichung gnediglich wolgefallen. Deshalber wellest inen, den reten, anzeigen, das sie sich keins wegs mit der vermainten geistlicheit in ainiche weiter milterung, die da zu sterkung des babstumbs dienen möcht, einlassen noch begeben, sonder stracks bei dem, wie es laut ires schreibens bedacht worden ist, bestendiglich beleiben und verharren wellen. Verlassen wir uns. Actum ut in literis.

81. [1]) *Vgl. nr. 78 n. 4.*

[2]) *nr. 76 n. 2; 78 n. 1.*

[3]) *nr. 71 n. 3.*

[4]) *Vgl. nr. 78 n. 5.*

4. Billigen im 8. Blatt die Auslassung des Artikels von zwei Religionen in bischöflichen, Frei- und Reichsstädten,[5]) *sowie den Zusatz im 9. Blatt.*[6]) Mai 20.

Sonst haben sie beim 2. Blatt bei der Stelle, dass jedem Geistlichen seine Religion gelassen werden soll,[7]) *Bedenken, ob nicht dadurch einige Pfaffen,* so noch in E. f. g. fürstentumb belehnet,[8]) *befugt würden, wieder Messe zu halten; Chrs. Gesandte sollten auf Verdeutlichung hinwirken.*

Endlich sind sie durch das halsstarrige Berufen auf den Eid der Geistlichen bei Jurisdiktion und geistlichen Gefällen befremdet, da sie es bei wichtigeren Punkten nicht thun. — 1555 Mai 20.

St. Reichstagsakten 14 e. Or.,[9]) *von Bers Hand.*

82. *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:* Mai 20.

Weitere Verhandlungen der A. K.-Verw. im Fürstenrate.

Chr. hat schon gehört, wie hart die gaistlichen die freistellung und also pacem religionis et causae wa nicht gar niderzutrucken, doch mit solchen zweifeligen, dunkeln und geschrauften worten zu stellen, das die evangelischen in affectu nach disem reichstag nicht wissen möchten, was alhie gehandlet.

Den 17. und 18. d. M. brachten sie (A. K.) mit fleissiger Deliberation unter sich zu und verhandelten auch ad partem mit kfl. Räten; sie fanden dabei:

1. dass die Räte der geistlichen Kff. gerne von ihrem Konzept, besonders von dem Punkt der Freistellung in den Worten: zu was zeiten ein oder mehr stand der A. C. verwandt worden oder noch wurden, *abspringen würden,*[1]) *dass sie auch von dem kais. Kommissar hiezu gehetzt werden,* der sich auch gegen

---

[5]) *nr. 76 n. 2.*

[6]) *nr. 78 n. 1, Zusatz zu Lehenmann S. 38 Z. 22.*

[7]) *Dieses Bedenken richtet sich gegen die Worte:* sampt und mit andern gaistlichs stands.

[8]) *Auf dem Rand von Ber:* Tüwingen, Aurach, Backna.

[9]) *Aufschrift von Ber:* ret bedenken, religionsfriden artikel [uf das von Augspurg den 16. mai zugeschickt bedenken, *Zusatz Grasecks*] 20. mai 55; dis megen ir f. g. lesen.

82. [1]) *Da sich der Kurfürst nrat seit Übergabe seines Bedenkens mit dem Religionsfrieden nicht beschäftigt hatte (vgl. nr. 83 n. 2), so muss diese Gesinnung der geistlichen Kff. bei irgend einer anderen Gelegenheit zu Tage getreten sein. Übrigens steht der Schluss der obigen Stelle:* worden oder noch wurden *nicht im kfl. Entwurf, nr. 62 a.*

Mai 20. etlichen ex nostris expresse et cum quadam comminatione vernemen lassen, es werde die kai. mt. solche puncten nicht zulassen noch gestatten;

2. dass die geistlichen Kff. diesen Absprung damit begründen wollen, dass in dem ersten dem Kurfürstenrat überreichten Konzept des Fürstenrats obige Worte, zu was zeiten etc., *nicht ausdrücklich stehen, da durch den Referenten nur mündlich gesagt wurde, über Jurisdiktion und Freistellung habe man sich nicht verglichen; die anderen Kff. lehnten aber eine weitere Beratung ab, da ja die Kff. dem Fürstenrat vorgehalten hätten, auf Grund des gespaltenen Bedenkens nicht verhandeln zu wollen, weshalb man den Fürstenrat zur Vergleichung ermahnt habe;*

3. fanden sie in der ganzen Verhandlung, dass man mit höchstem vleis und astutia *dahin arbeitete, dass es nicht zu einem Vergleich mit dem kfl. Bedenken komme, damit die geistlichen Kff. um so mehr Grund hätten, auch von ihrem Konzept abzugehen.*

4. Da auch die Unterhändler keine Hoffnung mehr auf Vergleich haben und zuletzt selbst sagten, man werde nochmals mit zwiespältigem Bedenken vor den Kurfürstenrat kommen müssen, und dann letzlich in diser ganzen handlung ie allein ipsa confessio et religio und das dieselbigen bei meniglichem frei und unvervolgt gelassen und nicht auf das weltlich gut gesehen sollen werden, wie wir dann im furstenrath etliche artikel deshalben gesetzt und dann auch für sich selbs necessarie volgt: wann die religio et confessio frei sein, das auch was derselbigen notwendig anhangt, frei sein soll, cum sint consecutiva, condependentia et inseparabilia et ex discussione unius alterum necessario sequitur, wie die pfaffen selber gestehn miessen, et concesso principali et potiore illud etiam concessum necessario videatur, quod et dependens et consecutivum est, und dann der liebe guetig Gott mit seinen gnaden bisher so treulich ober denen stenden, da iren vil weniger, ja auch in hoher gefar weren, dann gottlob diser zeit, da wir auch den churfürstenrat zum halben theil uf unser seiten haben und was diser zeit expresse zu erhalten, volgends schwerlichen zu erfechten sein möchte, *so verglichen die Botschaften der A. K. und sie mit ihnen ein Konzept,*[2]) *soweit möglich dem*

---

[2]) *Lehenmann S. 45—50. Die wirtbg. Abschrift (St. Reichstagsakten 14 d f. 247—256) hat folgende erwähnenswerte Abweichungen: S. 46 Z. 3 v. u.* sondern in allweg . . . *lautet:* sonder in allwege die kais. und kün. mt. allen stenden und

kfl. gemäss, hauptsächlich wegen des Artikels der Freistellung, und beschlossen, es ohne weitere Verhandlung dem Kurfürstenrat zu übergeben, was auch die weltlichen Kff. für gut ansahen. Da sie sich möglichst an das kfl. Bedenken anschlossen, so haben wir uns dester weniger zu befarn, *dass die geistlichen Kff. wieder abspringen könnten, sondern sie* (wir) *werden vor den Geistlichen ihres Rates den* fürstreich *haben, was diese stets besorgten und zu bestreiten suchten,* etwan mit vermeldung, sie *[Kfl.]* hetten auch so gar einhellig dasselbig nicht beschlossen, wurden auch noch weiter darzu und darvon thun werden; *die weltlichen Kff. werden um so mehr Ursache haben, die geistlichen auch bei dem gemeinsamen Beschluss festzuhalten.* Mai 20.

Dass sie in ihrem Konzept einen besonderen Artikel der Jurisdiktion wegen haben, obgleich derselbe mit der Freistellung gegeben ist, geschah nur zu deutlicherer Erklärung ihrer Meinung auf ein versuchens *und damit die weltlichen Kff. um so mehr Grund haben, ihr Bedenken hierin etwas deutlicher zu machen.* Et sepe fit, quod iniquum ea ex causa petitur, ut aequum feratur.

Bei Beratung der Ordnung und Gewalt des K.-Gs. werden Wege zu finden sein, um ihm über Jurisdiktion und geistliche Güter Bestimmung zu treffen. — Augsburg, 1555 Mai 20.

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Göppingen, Mai 22.[3])

83. *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:* Mai 22.

Übergabe der neuen Entwürfe an den Kurfürstenrat.

am 21. Mai wurden dem Kurfürstenrat die Ursachen der Spaltung erzählt; sie übergaben ihr Bedenken, ebenso die Geistlichen

---

herwiderumb die stende kai. und kün. mt., auch ein stand den andern, bei diser nachvolgenden ... *S. 47 Z. 15 ist nach* religion *einzufügen:* glauben. *Z. 3:* verordnet *fehlt in W. — S. 48 Z. 1:* stände *fehlt in W.: Z. 9 nach* nicht zugehörig *folgt:* und deren possession die gaistlichen zu ausgang des 47. jars nicht gehapt, in diesem fridstand mit begriffen ... *Z. 12 v. u. fehlt:* stand. *Z. 16 v. o. ist nach* entscheiden *einzufügen:* vergleichen. *Z. 6 v. u.:* zustehn *statt* zusehen. — *S. 50 Z. 6:* und was sie, die confession verwandten, mit Gott ...

[3]) *Schon am 21. Mai hatte Chr., wie er am 22. an seine Räte in Stuttgart schreibt, von dem Gesandten des Markgfen. Karl, der auf dem Weg von Augsburg bei ihm war, Abschrift der Vergleichung mit dem kfl. Bedenken erhalten, die aber beim Diktieren nicht richtig geschrieben war. — Ebd. Or.*

Mai 22. *das ihrige.*[1]) *Die kfl. Räte nahmen beide Bedenken an und erboten sich, allen Fleiss zur Vergleichung anzuwenden.*[2])

---

83. [1]) *Das Mainzer Protokoll f. 327 f berichtet über den Austausch folgendermassen:* der furstenrathe last per Zasium anzaigen, der furstenrathe hette nach der hievor beschehenen comunication und hin und wider ubergebene bedenken das churfurstlich fur die hand gnomen und sich darin ersehen, und wiewol sie hievor ein andern process und ordinem gehalten in irem bedenken wider sie das churfurstlich befunden, so hetten sie doch das churf. dahin bedechtlich vermerkt, das sie sich derwegen bedacht, sovil muglich zu vergleichen, daruf auch kein vleiss gespart, damit solche vergleichung hette mogen erlangt werden und domit solche vergleichung hette einmütiglich widerumb in den churfurstenrathe mogen pracht werden, darunter sie auch kein fleiss gespart. Es weren aber doch allerhand zwispalt und unrichtigkaiten erhaben, also das man auch etliche underhandler verordnet, zwuschen den der alten religion und der A. C. handlung zu pflegen, damit solche vergleichung getroffen werden mogen, wie dan sie auch kein vleiss gespart, und die gaistlichen dermassen nachgeben, das beinach die sachen zur vergleichung pracht were; aber einer addition halben were die beschwerung furgefallen, das sie dieselbige nit mogen leiten, aber die weltlichen dagegen deren sich nit begeben mogen, sonder für ratsam eracht, bederseitz die bedenken alhero zu gelangen. Und nachdem der puncten viel, weren die in zweie underschiedliche bedenken verfast, die ubergeben werden solten, und nachdem man in der erst der mainung im furstenrathe gewesen, das dem churf. sovil muglich anzuhangen, so hetten sie dasselbig ufs papier pringen lassen und ire additiones ad marginem gesetzt, und hetten die wenig wort, so etwo auszulassen sein mochten, understrichen, et hoc, sovil der gaistlichen bedenken anlangt. Die der A. C. aber hetten ir bedenken in einen context verfassen lassen wie auch zu sehen. Die zwei stuck werden allebeid ubergeben und wolten hinwider der churf. ferner bedenken, auch was sie auf das erst sich entschlossen, hinwider gewertig sein.

Canzler zu dem furstenrathe: die churf. rethe hetten iezunder angehort, wes sie uf churf. bedenken erofnet und in schriften zum zweiten bedacht ubergeben; und in summa sovil vermerkt, das sie vorhabens gewesen, in der ordnung und substants sich zu vergleichen, aber das die einhelligkait nit getroffen mogen werden, derwegen sie zweierlei ubergeben; daraus sie erstlich vermerkt, das sie an irem fleiss nichst haben abgehen lassen. Und nachdem sie furs ander begern lassen, das die churfurstlichen wolten ir anderwerb bedenken auch anzaigen, doruf wolten sie nit verhalten, das sie verhofft, es wurde vergleichung furgangen sein, derwegen sie sich nit wellen vergeblich bemuhen, sonder fur ratsam angesehen, in andern sachen zu volnfaren; derwegen sie die beratschlagung bis zu iren, des furstenrats, anderwerb bedenkens erofnung eingestelt; aber numehr wolten sie dise anderwerb bedenken an die hand nemen und erwegen, wie es dan die notturft erfordert, die zu conferieren und die sachen zum pesten zu erwegen, welchs furderlich geschehen soll, und wes sie daruber bedenken werden, solle inen furderlich erofnet werden.

Die der A. C. liessen anzeigen: wüsten nit, wie man den referenten eigentlichen verstanden; were ire mainung gewesen, das sie bei disem zweit und anderwerb ietzt ubergebenem pleiben und nit dem ersten, so unverglichen und disputierlich gewesen, anhengig. — *Vgl. dazu noch die nachträgliche Beschwerde*

Heute vor dem Essen wurde im Fürstenrat der Landfriede vorgenommen. — Augsburg, 1555 Mai 22. *Mai 22.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Mai 27.

84. *Chr. an v. Hewen:*[1] *Mai 22.*

Mahnung an die Hochzeitsgäste in Weimar zu persönlichem Erscheinen auf dem Reichstag.

schickt zwei Berichte seiner Räte in Augsburg, den Religions-

---

des Fürstenrates, nr. 94 n. 9, auch Hundt an Hz. Albrecht (Mayer S. 216). — Der Entwurf der A. K.-Verw. vom 21. Mai bei Lehenmann S. 45 (vgl. dazu nr. 82 n. 2), der Entwurf der Stände der alten Religion im Fürstenrat bei Lehenmann S. 40—45. Die wirtbg. Abschrift (St. Reichstagsakten 14 d f. 259 bis 264) weicht hier in folgenden Punkten ab: S. 41 Z. 1 v. u.: masszugeben *statt* nachzugeben. *S. 42 Z. 19 v. u. hat W. nach* freundliche *noch:* fridliche. *S. 43 Z. 3 nach* herrligkeiten *folgt:* und gerechtigkeiten. *Z. 6 nach* unweigerlich *folgt:* volgen lassen. *Z. 12 f.:* oder gütlichen entschieden. *S. 44 Z. 8 v. u.:* zustehen. *Z. 3 v. u.:* desselbigen. *S. 45 Z. 19:* fürsten *statt* churfürsten. *Z. 24:* aber in demselben.

[2]) *Der Kurfürstenrat hatte sich seit dem ersten Austausch der Bedenken am 24. April mit dem Religionsfrieden nicht beschäftigt, sondern das Resultat der fürstlichen Beratung abgewartet. Bis 1. Mai hatte er die Beratung über das Kammergericht fortgesetzt (vgl. über diese hauptsächlich Ranke 5, 271 ff.; Harpprecht VI, S. 81 ff.), an diesem Tage wurde das Bedenken darüber den Herrschaften zugeschickt. Vom 2.—7. Mai wurde dann der Passauer Vertrag, vor allem die Frage der* gravamina *behandelt, worauf längere Zeit die Beratungen sehr stockten. Vom 9./12., 15./16., 18./19. Mai ruhten sie ganz, die dazwischen liegenden Verhandlungen waren durch Fragen zweiten Ranges wie den fränkischen Streit, die wirtbg. Zollerhöhung und ähnliche Dinge ausgefüllt.*

Die Entwürfe des Fürstenrates seit 24. April sind folgende:

A. *Entwurf des fürstlichen Ausschusses von Mai 2 (nr. 71 mit n. 2) unverglichen im Punkt der Jurisdiktion und Freistellung.*

B. *Entwurf der A. K.-Verw. von Mai 4 (nr. 71 n. 3; Lehenmann S. 34 bis 40). (Die entsprechenden Änderungsvorschläge der Geistlichen nr. 73 n. 4.)*

C. *Entwurf der fürstlichen Unterhändler von Mai 14 (nr. 78 n. 1).*

D. *Entwurf der A. K.-Verw, am 21. Mai den Kff. übergeben (Lehenmann S. 45).*

E. *Entwurf der Katholiken, am 21. Mai den Kff. übergeben (Lehenmann S. 40).*

[Angesichts dieser rasch wechselnden Entwürfe schrieb Hz. Ottheinrich Juni 2 an seine Räte in Augsburg, er halte so häufige Veränderungen ihrer Notel für ganz beschwerlich: dann sollichs ain unbestendig gemuete und als ob wir ubl gegrundt wern, andeut, welhs doch meniglich, bevor aber christenleuten, nit wol anstet. *Die A. K.-Verw. sollen sich ein- für allemal über eine Notel vergleichen und dabei bleiben. — Or. München St. K. bl. 271/8.]*

84. [1]) *Vgl. nr. 70. — Nach nr. 91 n. 2 war Chr. schon bei seinem Abschied von Augsburg vom Kg. aufgefordert worden, die Hochzeitsgäste in Wei-*

Mai 22. *frieden betr.*[2]) *Da sich durch persönliche Anwesenheit der Stände der A. K., besonders der Kff. und Fürsten, zweifellos mehr erreichen liesse als sonst, soll er seiner Werbung weiter anfügen, dass Chr. für nötig und hochnützlich hielte, dass die zu Weimar anwesenden Kff. und Fürsten sich auf den Reichstag begeben; auf ihren Entschluss hin würde auch Chr. kommen; Chr. halte für gewiss, dass sonst der Reichstag fruchtlos verlaufe, worauf zu besorgen wäre, dass* ubel erger werde. *Die lange Dauer des Reichstags sei nicht zu fürchten; denn wenn man persönlich käme, liesse es sich etwa in einem Monat erledigen; man sollte also diese Gelegenheit nicht versäumen. — Göppingen, 1555 Mai 22.*

Ced.: Er soll sich namentlich bemühen, dass Landgf. Philipp, der die Reichstage besser kennt als andere, nicht nur selbst kommt, sondern auch andere beredet. — Sind bei Übergabe dieses Schreibens Kff. und Fürsten schon verritten, soll er dies den jungen Fürsten von Sachsen vorbringen und sie bitten, dies auch bei den anderen zu fördern.

St. Reichstagsakten 14 e. Abschr.

Mai 27. **85.** *Proposition Chrs., die von den Geistlichen wegen ihrer Eide gemachten Einwände betreffend.*

Casus seu species facti talis est:

Cum hactenus in comitiis Augustanis de componenda et stabilienda pace religionis multum longeque hinc inde agitatum atque tandem eo perventum sit, ut utriusque tam papisticae quam verae religionis partes seu status pacta inirent et ea bona fide firmarent, nimirum quod alter alterum non tantum in sua religione et huic annexis ceremoniis et ritibus quietum et illesum permittere, verum etiam adversus perturbatores et fractores illius pacis seu liberae permissionis omni ope, studio et auxilio juvare atque ita vim, molestationem vel turbationem illam avertere et defendere vellet, praeterea quod illa religionis in superiore Germania ante plures annos exorta et adhuc existens controversia sive discensus non alia nisi pacifica, placida et amicabili via componi et ad con-

---

mar zum persönlichen Besuch des Reichstags zu veranlassen. Dass aber dies nicht der Grund ist für obigen Auftrag, ergiebt sich daraus, dass dieser Auftrag dem Gesandten erst jetzt, nicht schon in seiner Instruktion vom 6. Mai, gegeben wird.

[2]) *Wohl nr. 79 und 82.*

cordiam redigi deberent, quod quidem pacis prescripte seu delibe- *Mai 27.* ratae capitulum sine disceptatione ex utraque parte acceptatum fuit. Verum cum deinde in tractatu seu forma confitiendi istius pacis in principum consessu ad speties descensum atque ita ad crismata sive jurisdictiones episcoporum perventum esset, ceperunt ipsi pretendere juramenta sua, quae Romano pontifici praestitissent, adeo ut respectu juramentorum ipsorum illam jurisditionem atque jura, quae haberent ratione diocoesis in ditionibus seu territoriis statuum evangelicorum, ut puto jura patronatus, subsidia charitativa, visitationes, excommunicationes, causarum matrimonialium cognitiones, presbiterorum et clericorum inunctiones seu formationes et quae sunt alia, non possent amittere, aliis tradere seu permittere.[1])

Et quamvis illis sepius responsum et obiectum sit, in eo episcopos antea ipsum principale seu substantiam, hoc esse ipsam religionem liberam permisisse, ergo et ipsa accessoria vel accidentia vel etiam ea, sine quibus ipsum principale, substantia et religio evangelica, persistere non posset;

item quod illa posteriora, nimirum crismatum sive jurium jam praetensorum petitae restitutiones seu reservationes, prius concessa, nimirum nostrae christianae usum, penitus absorberent atque haec duo omnino simul et semel stare non possent; item quod ipsi episcopi status essent imperii, ditiones temporales, feuda et territoria ab imperio possiderent atque eorum intuitu ad istos puplicos conventus vocarentur, pares sessiones, voces atque sufragia haberent sicque ea ratione communem patriam eiusque utilitatem et commodum, proinde pacem puplicam tam promovere quam conservare, omni jure, divino, naturali etc. tenerentur; praeterea quod ista pactio seu pacis formula ipsis episcopis suas ecclesias cum omni papistica pompa, item ditiones, territoria et quae sunt illis annexa seu pertinentia bona ubique locorum non tantum non adimeret, sed potius quodammodo conservaret, episcopales eorum reputationes firmaret et nullibi ipsis papam subtraheret vel in ipsius necem seu pernitiem aliquid imponeret seu juberet:

at illis et aliis similibus non respicientibus, ipsorum episcoporum legati in eo proposito perseverant neque hactenus flecti potuerunt, ut cum nostrae evangelicae professionis statibus in eandem sententiam seu concordiam reduci potuerunt, ita ut nostri tandem coacti fuerint, separatam (electorum tamen non dissimilem, sed pene correspondentem) formulam conscribere atque offerre, quod idem ipsi episcopi fecerunt sententiamque suam scripto obtulerunt.

85. [1]) *Vgl. nr. 50 mit n. 1, besonders auch nr. 81, Schluss.*

Mai 27. 1. Propositio:

Cum ergo jam res in eo statu sint, ut negotium illud (quantum conjicere licet) absque regis ac Caesaris interpositione seu cognitione non facile componi atque ad concordiam redigi possit, existimatur 1. necessarium et consultum fore, ut e canonibus, legibus, rationibus atque ceteris adminiculis, beneficiis et argumentis illorum episcoporum et pontifitii sodalitii obiecta difficultates et subterfugia (ne dicamus maliciae) non tantum confutari ac dilui, verum etiam ipsi papistici mendacio et proinde etiam convinci possint episcoporum verorum offitium exuisse, jura, benefitia sive spirituales illas jurisdictiones propter abusus amisisse nec amplius dignos nec capaces illorum esse; 2. praeterea quod Caesar et rex et possint et debeant autoritates suas interponere, episcopos adigere vel etiam ipsis nolentibus et reclamantibus illam praenominatam concordiam et pacem puplicam in communem totius Germaniae tranquillitatem cum reliquis principibus et statibus imperii nihilominus exigere, confirmare atque puplicare. 3. sic etiam postremo loco adiicere, Caesares sive reges Romanorum ipsorum autoritate puplica concilia convocare, praesidere, dirigere et concordiam religionis sumis viribus et quaerere et juvare posse.

St. Reichstagsakten 14 d f. 339—342. Von Bers Hand.[2])

(Mai 27.) ***86.** Gutachten von Vergerius, Brenz und Gribald,*[1]) *die Eide der Bischöfe betreffend.*

Responsa et sententiae ad questiones — juramenta papae prestita an impediant episcopos — dd. Vergerii, Brentii, Gribaldi.[2])

Episcopi sive legati eorum, qui comitiis Augustanis intersunt,

[2]) *Aufschrift von demselben:* quaestiones; unser g. hern propositio Vergerio, Gribaldo; *darunter, auch von Ber:* speties facti, Vergerio et Gribaldo oblata 27. maii a. 55. *Darunter von anderer Hand:* questiones unsers g. f. und herns, den hern Brentio, Vergerio, Gribaldo proponiert.

86. [1]) *Über den Juristen Matheo Gribaldi aus Padua, der eben jetzt durch Verger nach Tübingen gebracht worden war, der aber schon vor seiner Tübinger Zeit durch antitrinitarische Neigungen Anstoss erregt hatte und deshalb den wirtbg. Boden bald wieder verliess, vgl. Kausler und Schott S. 118 (hier weitere Quellen), und Hauck-Herzog, Realencyklopädie 7, 159. — Über Vergerius und Gribaldi vgl. das scharfe Urteil Calvins aus dieser Zeit, Calvini opera 15 nr. 2220, dazu nr. 2293* bis.

[2]) *Wenn sich auch aus der Proposition (nr. 85) die Aufgabe ergiebt, die Geistlichen auf ihrem eigenen Felde und mit ihren eigenen Mitteln zu schlagen, so genügt das doch nicht, um den Ausführungen dieses Gutachtens über den Eid der Bischöfe ihren widerlichen Charakter zu nehmen. — Das vorliegende*

adducunt excusationem seu pretextum juramentorum prestitorum papae, quibus aiunt sibi non permitti, ut consentiant contra ullum commodum aut jus ecclesiarum suarum. Si enim, inquiunt, permitteremus, ut hii, qui degunt in diocesibus nostris, possint perseverare in doctrina confessionis Augustanae, tunc satis expresse consentiremus, quod vellemus carere jure et commodo, quod ad nos redit ex collatione beneficiorum, ex subsidiis caritativis, ex visitationibus, ex oleo pro baptismate, ex crismate, ex ordinationibus presbiterorum, ex cognitionibus causarum matrimonialium atque beneficialium, et sic ageremus contra juramentum, quo papae promisimus velle omnia haec tueri et conservare. *(Mai 27.)*

Quaeritur ergo, quomodo ad has excusationes responderi possit et quibus argumentis utendum sit, ut persuadeatur dictis d. episcopis, quod imo possint citra perjurium et offensionem conscientiae dare illum consensum, qui ab illis petitur et speratur, si modo nolint cavillari, sed sincere agere.

Sciendum est esse tres formulas juramentorum, quae episcopi vel cum redimunt bullas vel cum consecrantur, solent prestare episcopo Romano. Prima formula existit in Decret. sub tit.: de jurejur. in cap.: ego n.; secunda in pontificali, tertia in aula Romana.[3]) Quas tres formulas hic descripsimus, ex hiis enim pendet diffinitio huius articuli seu controversiae, de qua quaeritur. Quare interrogandi erunt episcopi, qui se pretextu juramentorum excusant, primum an revera juraverint; multi enim eorum licet jurare deberent, tamen minime jurant, presertim si non fuerunt consecrati aut si non fuerunt ipsimet presentes Romae ad redimendas bullas, sed redimerunt per procuratorem; in hoc enim casu committitur alicui praelato existenti in Germania, ut juramentum exigat, et raro exigitur. Si autem eos omnino jurasse constiterit, posito hoc, tunc erit quaerendum, in quam formulam juraverint. Si dixerint: in illam primam, quae est compraehensa in Decretali, erit respondendum, quod tale juramentum non potest pertinere et restringi ad hos casus, qui de novo emerserunt, quia verba juramenti sunt adeo stricta et concisa, ut ad defensionem et retentionem dumtaxat eorum jurium, quae tempore juramenti vigere et in usu esse conspiciuntur, pertinere intelligatur, non autem ad recuperanda jura jam amissa et abolita, a quibus populi in mutatione religionis se probabiliter exemerunt. Verba enim juramenti canonici haec

Gutachten wird von Hartmann und Jäger (Johann Brenz II S. 238) erwähnt, aber als verloren betrachtet.

[3]) *Die drei Eidesformen s. am Schluss.*

(Mai 27.) sunt: „papatum Romanae ecclesiae et regulas sanctorum patrum adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, contra omnes homines.“ Quae sane verba ad defensionem et retentionem jurium, non etiam ad recuperationem, ut diximus, astringere videntur. Praesupponitur autem, id quod est re ipsa, dictos episcopos, cum quibus agitur, post mutatam religionem et post abusus sublatos juramentum prestitisse, unde ad illorum recuperationem virtute canonici juramenti non tenentur, quia verba juramenti sunt stricte et formaliter prout sonant intelligenda nec ultra verborum proprietates extendenda; et ideo jurans defendere et retinere ad novam acquisitionem seu recuperationem non astringitur.

Si vero dicti domini episcopi responderint, se jurasse secundum secundam formulam quae est in pontificali, tunc multo minus sunt astricti, ne possint consentire, utsupra; nam in ea fere nihil aliud pollicentur et jurant, quam quod possessiones ad mensas eorum episcopatuum pertinentes non sint vendituri neque donaturi, quod nihil facit ad casum.

Postremo si responderint, se jurasse secundum tenorem tertiae formulae, quae sine dubio est fortior et magis videtur ligare — ait enim „jura, honores, privilegia et authoritatem Romanae ecclesiae, domini nostri papae et successorum predictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo, nec ero in concilio, in facto seu tractatu, in quibus contra dominum nostrum vel Romanam ecclesiam aliqua sinistra seu prejudicialia personarum, juris, honoris status et potestatis eorum machinentur, et si talia a quibusdam tractari cognovero vel procurari, impediam pro posse etc.“ — si, inquam, voluerint dicere, se jurasse secundum hanc formulam, primum erit respondendum, id quod supra diximus, illos qui non conferunt se ad urbem Rom. pro redimendis bullis, non cogi jurare et non esse credibile eos ita jurasse; quin si prestitissent tale juramentum et promisissent de revocandis omnibus eorum diocesanis a mutatione religionis et a confessione Augustanà, prestitissent de re difficillima et quam ipsi bene poterant scire se non posse prestare; ergo conscientia non debet censeri ligata tali juramento.

Sed audienda sunt adhuc reliqua, posito, quod juraverint juxta tertiam formulam; si ante mutatam a populis religionem juramentum praestiterunt, hoc casu facile possunt excusari a perjurio, si talem mutationem non impediant, quia juramentum tres comites habere intelligitur, veritatem, justiciam, judicium seu consensum.[4])

---

[4]) *Auf dem Rand:* cap. animadvertendum XXII q. II; *vgl. Friedberg, Corpus juris canonici I S. 867.*

Consensus autem intervenire censetur rebus sic stantibus et nulla nova causa superveniente. Nam ad futura inopinata et de novo praeter cogitationem emergentia consensus jurantis non porrigitur et consequenter ad mutatae religionis per ipsos populos instaurationem talis juramenti vinculum non astringit, praesertim totius causae cognitione ad universale, liberum et christianum concilium devoluta, ut infra fusius ostendetur. *(Mai 27.)*

Aut vero dicti episcopi post mutatam religionem tale juramentum praestiterunt, et hoc casu putamus, etiam eos non astringi ad recuperationem seu instaurationem dictorum jurium seu consuetudinum:

primo quia, si verbis juramenti stricte et formaliter inhereamus, prout jura volunt, nullum est ibi verbum de recuperatione vel instauratione, sed conservatione, defensione, promotione et augmento. Quae omnia ad jura et consuetudines tempore juramenti adhuc vigentes commode et legitime referuntur, non ad mutatas populi consensu et universalis concilii cognitione suspensas;

secundo quia episcopi virtute dicti juramenti non tenentur de facto et armata manu quidquam aggredi vel moliri, ut recte declarat glo. et doc. in d. cap.: ego episcopus, in verbo: salvo ordine;

tertio de hoc videtur esse casus in cap. brevi, eo tit. de jurejurando, ubi episcopus, qui jura Romanae ecclesiae defendere et conservare juravit, propter difficultatem a perjurio excusatur, et ibi notat glo. prima, quod difficultas et necessitas excusant a perjurio. Quanta autem sit difficultas, mutatam a populis religionem instaurare et abolitas consuetudines renovare, nemo ignorat, cum neque pontifex ipse neque Caesar totis ad hoc collatis viribus assequi potuerint;

quarto quia de consensu Caesaris et omnium imperii procerum id principibus et populis protestantibus in comitiis Augustanis de anno 1530 et saepe etiam alias concessum fuit, ut in tali religione mutata persisterent, donec aliter per liberum, christianum et universale concilium cognitum et diffinitum esset; quae cognitio et diffinitio quominus secutae fuerint, per ipsum pontificem et Romanae ecclesiae prelatos stetit, ut est notorium; non autem per ipsos protestantes et evangelicos, qui tale concilium liberum et catholicum quantiscumque poterant viribus urgebant, ac ut fieret interpellabant et adhuc urgent, ut fiat sincera cognitio. Proinde cum authoritas Romanae ecclesiae in concernentibus religionem se ipsam sua culpa suspenderit, procul dubio omnia quoque prelatorum et subditorum juramenta suspensa intelliguntur;

(Mai 27.) quinto pro bono publicae pacis et concordiae juramenti vinculum relaxatur. Cum igitur talium superstitionum, abusuum et inanium impendiorum instauratio non sine maximo pacis et quietis publicae discrimine attentari possit, ut est notorium, utique prefati episcopi ad talia attentandum nullo juramenti vinculo astricti intelliguntur.

Episcopi in tali pactione non paciscuntur cum principibus, quod perpetuo velint carere sua jurisdicione in alienis principatibus, sed quod propter hanc jurisdicionem, qua ad tempus donec Deus dederit amicam pacificationem carendum est, non velint publicam pacem et tranquillitatem in Romano imperio perturbare. Hoc autem est officium episcoporum, ut cum dicant se esse successores apostolorum, qui non susceperunt bella gerenda, sed pacem procurandam, summum studium pacis etiam sine ulla pactione habeant. Quare etsi juraverunt, se conservaturos suam ecclesiasticam jurisdicionem, tamen hac pactione tranquillitatis non violant juramentum, quia non amittunt eam, sed tantum ad tempus dissimulant, ut postea eam opportunius recipiant.

Episcopi permittunt in pactione doctrinam Augustanae confessionis, quametsi judicant esse schismaticam et hereticam, tamen non senciunt, quod hac permissione violent juramentum suum. Multo autem majus est hereticam doctrinam permittere quam jurisdicionem in alieno principatu omittere. Cum igitur episcopi praetexunt juramentum in retinenda jurisdicione et non praetexunt illud in permittenda doctrina ut ipsi senciunt heretica, videntur multo pluris facere suam jurisdicionem quam veram doctrinam ecclesiae, quod certe in personis ecclesiasticis turpissimum est.

In necessitate et periculis licet episcopis ad propulsandum bellum suorum episcopatuum pagos, agros et urbes impignorare et vendere absque juramenti violatione.[5]) Quanto magis licet eis ad cavendum bellum jurisdicione sua in alieno principatu absque juramenti violacione carere? Inter duo enim mala, ut vulge prudenter dicitur, minus eligendum est.

Eciam si episcopi juraverunt, se conservaturos suam jurisdicionem in alienis principatibus, tamen in presenti necessitate et ad conservandam publicam tranquillitatem licet eis in hoc casu dispensacionem a pontifice Romano aut legato eius impetrare. Quare episcopi nullam habent excusationem, si detrectaverint pactionem publicae tranquillitatis pretextu juramenti sui.

---

[5]) *Auf dem Rand:* exempla sunt Herbipolensis et Bambergensis.

Quantum vero ad commoda atque emolumenta, quibus ipsi d. episcopi carituri essent, si consentirent ut supra, dicendum etiam est sigillatim aliquid. Et primo si conqueruntur, quod ex oleo in baptismate utendo aut ex chrismate aut ex ordinatione praesbiterorum nullum emolumentum possent percipere, respondetur, esse textus clarissimos in ipso decreto (nam ex tali libro agendum est cum talibus episcopis magis quam ex evangelio), ubi planissime prohibetur, ne pro oleo ad baptisma utendo nec pro chrismate nec pro ordinatione praesbiterorum aliquid accipiatur. Si ergo juraverunt, quod velint totis viribus observare et ab aliis observari facere decreta, ordinationes et dispositiones Rom. ecclesiae et paparum (sic enim sonant verba juramenti), quomodo non pudet eos conqueri, quod ex illis tribus rebus non debeant posse pecuniam emungere? *(Mai 27.)*

Quod vero decreta prohibeant ex dicto oleo, ex crismate et ex ordinatione pecuniam capere, est textus clarissimus in cap. Dictum 1 q. 1, imo ipsimet verba hic addemus:[5a]) dictum est solere in quibusdam locis pro perceptione chrismatis nummos dari, similiter pro baptismo et communione; hoc simoniacae heresis esse detestata est sancta synodus et anathematizavit et ut de caetero nec pro ordinatione nec pro chrismate vel baptismo vel pro balsamo vel pro sepultura vel communione quicquam exigatur statuit; sed gratis dona Christi gratuita dispensatione donentur.

Deinde quantum attinet ad commodum quod possent capere ex visitationibus, certum est eadem jura canonica diserte statuisse, ne ullus visitator debeat pro visitatione pecuniam accipere, sed tantum procurationem, hoc est victum unius diei et alicubi tantum unius prandii aut cenae, imo si ecclesiae quae visitantur sunt pauperes, etiam ab unico prandio dando de jure excusantur; quin etiam sciendum est non esse in arbitrio episcopi accedere ad visitandam diocesin suam, quando voluerit aut eo numero famulorum aut equorum quo voluerit, sed omnia ista Bonifacius papa XII valde stricte limitasse in una solemni constitutione quae incipit: vas electionis.

Et quia in visitationibus solent ab episcopis consecrari ecclesiae atque hinc etiam aliquando corradi pecunia, hoc etiam est contra canonica jura; nam ita inquit tex. in cap. Statuimus p. q. p.: statuimus pro dedicandis basilicis nihil accipiendum esse.

Quantum etiam attinet ad collationem beneficiorum, eadem jura sanxerunt, quod gratis debeant conferri et similiter omnia

---

[5a]) *Friedberg I S. 399.*

(Mai 27.) officia ecclesiastica, non autem ullo pretio aut munere, ut est tex. in c. altare 1 q. 1,[6]) ubi sunt haec verba: altare et decimas per pecuniam dare simoniacam heresin esse nullus fidelium ignorat.

Quantum ad cognitionem causarum matrimonialium, certe si episcopus velit fungi officio veri episcopi, nihil minus cogitabit quam de ullo commodo consequendo ex litibus et controversiis, quae agitantur inter suos diocesanos, et libenter carebit illo labore et illa molestia, quae solet esse in audiendis et diffiniendis talibus causis. Certum est, illustrissimos principes, qui ad se traxerunt tales cognitiones, non habere ex illis nisi sumptum et molestiam.[7])

Denique quantum attinet ad caritativa subsidia et simul ad alias cuiuscunque generis pecunias atque utilitates, quas episcopi ex diocesibus quae sunt sub jurisdictione aliorum principum possent habere, sciendum est, ipsos illustrissimos dominos principes sustinere onera alendorum ministrorum ecclesiarum, onera etiam alendorum ludi moderatorum et simul plurimorum studiosorum, item multorum pupillorum, multarum viduarum et aliarum miserabilium personarum; quum vero proprie ad episcopos attineat, talia curare in eorum diocesibus, cur volunt interpretari se astringi juramento, ne possint consentire, ut tam sancta opera fiant ad gloriam Dei, non autem transferatur ea pecunia ad luxum vel ad commodum aliarum personarum?

Quin hic oportune addimus, id quod maximi ponderis est, nimirum ipsos episcopos tanquam principes et status imperii solere simpliciter jurare et revera jurasse Caesari, quod erunt fideles, observantes ac obsequentes caes. maiestati et decretis imperialibus contra quosvis (sic enim habent verba juramenti) et quod velint omni tempore pro virili promovere commodum et honorem sacri imperii (nam etiam haec verba sunt in juramento, quod in fine integrum descripsimus); quum ergo sua mtas. et ipsa decreta imperialia illis injungant, ut in communi patria pacem tolant tollantque omnem occasionem discordiarum et tumultuum, praesertim vero per viam universalis, liberi et christiani concilii in Germania, cur allegant nunc juramenta contraria, quae minime praestiterunt, aut, si praestiterunt, non obligant conscientias? Illa autem quae Caesari praestiterunt, sine ulla exceptione obligant, ita ut ea evadere nullo modo possint.

Quare omissis gratia brevitatis pluribus aliis rationibus et argumentis breviter concludendum videtur, ipsos d. episcopos nullo

---

[6]) *Friedberg, Corpus juris canonici I S. 418.*

[7]) *Vgl. die wirtbg. Äusserung im fürstlichen Ausschuss, Druffel IV S. 608.*

jurisjurandi vinculo teneri et salvo honore et conscientia eorum *(Mai 27.)* posse et debere conquiescere et consentire, si non expresse, saltem tacite consentire, ut dicti populi in tali religione mutata persistant, donec illud impleatur quod ipsimet proposuerunt, hoc est donec universalis, liberi et christiani concilii cognitione atque determinatione omnis de religione controversia et difficultas pie et legitime fuerit conciliata. Nam ipsimet confitentur, totum hoc negocium saltem esse factum dubium et opus esse ut declaretur et determinetur. Et haec tanquam juri et aequitati consentanea nostra subscriptione firmavimus salvo semper saniori judicio.

Forma juramenti, secundum quam episcopi jurant papae.[8])

Ego episcopus N. ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque Romanae ecclesiae dominoque meo papae eiusque successoribus canonice intrantibus. Non ero neque in consilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium, quod mihi per se aut per literas aut per nuncium manifestabit, ad eorum damnum nulli pandam. Papatum Romanae ecclesiae et regulas sanctorum patrum adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, contra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Legatum apostolicum semper quem certum esse cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Limina apostolorum singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvar licentia; sic Deus haec me adjuvet et sancta evangelia.

Alia forma quae est in pontificali.[9])

Ego N. talis ecclesiae vocatus episcopus promitto in conspectu omnipotentis Dei atque totius ecclesiae, quod ab hac hora in antea fidelis et obediens ero perpetuo more predecessorum meorum beato N. p. sanctaeque ecclesiae tali (nominando ecclesiam metropolitanam) et vobis domino meo J, Dei gratia eiusdem ecclesiae archiepiscopo, vestrisque successoribus canonice intrantibus, prout est a sanctis patribus institutum et ecclesiastica ac Romanorum pontificum commendat auctoritas. Non ero in consilio aut consensu vel in facto, ut vitam perdatis aut membrum aut capiamini mala

---

[8]) *Friedberg, Corpus juris canonici II S. 360.*

[9]) *Die Eidesformeln, welche in den Ausgaben des Pontificale Romanum von 1561 (f. 23 f.) und von 1729 (S. 53 f.) gedruckt sind, weichen von der hier wiedergegebenen vielfach ab.*

(Mai 27.) captione. Consilium quod mihi per vos aut per literas vel per nuncium credituri estis, ad damnum vestrum me sciente nulli pandam. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Vos quoque et nuncios vestros ac ecclesiae talis (nominando ecclesiam metropolitanam), quos certos esse cognovero, in eundo, stando et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Possessiones vero ad mensam mei episcopatus pertinentes non vendam neque donabo neque de novo infeudabo vel aliquo modo contra jus vel consuetudinem ecclesiae meae alienabo, vobis vel vestris successoribus inconsultis.

Tertia juramenti forma qua utitur Rom. curia.

Ego electus episcopus ab hac hora in antea fidelis ero et obediens beato Petro sanctaeque Romanae apostolicae ecclesiae et domino nostro, domino Julio papae tertio, suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in concilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios aut literas, ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et regalia s. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo, jura, honores, privilegia et authoritatem Romanae ecclesiae, domini nostri papae et successorum predictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Nec ero in consilio, in facto seu in tractatu, in quibus contra dominum nostrum vel Romanam ecclesiam aliqua sinistra sive prejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur, et si talia a quibusdam tractari cognovero vel procurari, impediam hoc pro posse, et quanto ocius potero commode, significabo eidem domino nostro vel alteri, per quem ad ipsius noticiam possit pervenire. Regulas sanctorum patrum, decreta, ordinationes, sententias, dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum veniam.

Formula juramenti quod episcopi Germaniae praestant cesareae maiestati.

Ego Michael, archiepiscopus Salzpurgensis, juro ad sancta

Dei evangelia, quae tango, me ad dies vitae meae fore fidelem, observantem ac obsequentem serenissimo principi ac domino, domino Carolo, Romanorum Imperatori, eiusque successoribus in regno, nec non sacro Romano imperio contra quosvis. Non ero sciens in consilio aut consensu, in quo quicquam contra personam eius, honorem seu imperiale officium tractabitur, verum commodum et honorem non tam eius quam sacri Romani imperii omni tempore pro virili augebo; si quid etiam contra ipsum seu Romanum imperium machinari aut moliri intellexero, fidelissime cavebo eiusque maiestati quam primum significabo. Insuper omnia et singula, ad quae obsequens dux ac fidelis vasallus caesareae maiestati et sacro imperio Romano de jure seu consuetudine tenetur, fideliter praestabo absque dolo. Ita me Deus adjuvet et haec sancta evangelia Dei. *(Mai 27.)*

St. Reichstagsakten 14 d, f. 343—349. Abschr. — Auch unter den Akten Ottheinrichs München St. K. bl. 271/10. Abschr.

87. *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:* *Mai 28.*

Bericht über die Verhandlungen vom 23.—27. Mai.

erhielten von Liz. Eisslinger Chrs. Resolution in einem Zettel.[1])

Die kfl. Räte haben die beiden Bedenken des Fürstenrats noch unter der Hand; über die Worte: zu was zeiten ein ieder stand . . ., *über die geistliche Jurisdiktion in fremden Fürstentümern, und über die letzte angehängte Reservation, der Geistlichen Pflicht und Amt belangend, welche die weltlichen Kff.*

---

87. [1]) Nota! Wa ie die bischof und ander geistlicheit den friden nit annemen, sonder sich demselben widersetzen, so mochte bei den A. C. verwandten stenden auf die ban gebracht werden, dieweil ie der wolberatenlich und notwendig frid in teutscher nation, unserm algemeinen, geliebten vatterland, bei der vermeinten geistlicheit nit zu erheben noch zu erhalten sein möcht, ob nit die kei. und kun. mt. zu ersuchen und underthenigist ze bitten weren, das ire mten., auch die chur- und fursten weltlichs standz, disen stenden, der A. C. verwandt, den begerten allgemeinen friden bewilligen, zusagen und denselben genzlich geben wolten.

Im fall aber solches auch nit zu erheben, das doch ir mt. in namen und an statt höchstgedachter kei. mt., auch fur sich selbst aus kei. und kun. mt. volkommenheit den bischoffen und ander geistlicheit mandieren und auflegen theten, bei namhafter peen dem gedachten friden zu parieren und in allweg nachzekommen.

Ced., der Instruktion von April 24 beigeklebt mit Aufschrift von Gerhard: nota den 22. mai hat l. Eislinger disen zetel von unserm g. f. und h. hieher bracht, mit vermeldung, wo ie die sachen zerschlahen solten, ob mit rat der anderen A. C. verwanten auf solche weg zu handlen sein solte; actum u. s., den 22. mai a. 55.

Mai 28. *keineswegs dulden wollen, sollen sie heftig gestritten haben und auch mit grossem Unwillen auseinandergegangen sein;*[2]) *doch hoffen sie, die weltlichen Kff. werden sich so halten, dass ein beständiger Friede* confessioni ipsae et ita causae *gegeben wird.*

Am 23. Mai wurde wegen des Festes[3]) *nichts verhandelt; am 24. und 25. nahm der Ausschuss den Punkt des Landfriedens vor und verglich sich über ein Bedenken, das erst heute abgeschrieben wurde. Über die Exekution wurde beschlossen, dass das Frankfurter Bedenken* etwas enger inzogen soll werden.

Am 27. Mai vormittags wurde allen Ständen zu einer gemeinen Reichsversammlung angesagt, wo der kgl. Vizekanzler Klagen der fränkischen Einung vortrug und begehrte, es solle unverzüglich über deren Sache beraten werden.

Obwohl nun im Fürstenrat die Österreicher hierauf drangen, beschloss man doch, die Supplikation abzuschreiben; wie sollen sie über diese votieren?

Da nach Vergleichung des Religionsfriedens über die Ordnung des K.-Gs. beraten werden soll, soll Chr. seinem Rat Wilhelm von Neuhausen befehlen, sein Bedenken[3a]) *nebst den ihm dazugegebenen Schriften hieherzuschicken.*

Sonst sind alle Sachen so protokolliert und verzeichnet, dass, wenn Chr. sie durch andere Räte ersetzen würde, diese guten Bericht finden würden. — Augsburg, 1555 Mai 28.

Ced.: Gnediger fürst und herr! Den 26. mai ist aus sondern bevelch der kün. mt. allen botschaften durch den reichsmarschalken angesagt worden, montags den 27. zu zwo urn nach mittag zu der vigilia und zinstag heut dato den 28. morgens zu 6 urn zu dem seelampt irer mat. uf den dienst zu warten und die begengnus irer mt. frau muter helfen volbringen, Daruf der A. C. verwandten stende im fürstenrat die sachen gleichwol mit einander zu beratschlagung zogen, aber sich mit einander, auch wir uns mit inen entschlossen, der kün. mt. in gewonlichen clagcleidern uf den dienst zu warten bis in die kirchen, aber vor dem chor unsern abzug zu nemen und in der kirchen oder sonsten zu warten, bis ir mt. wider ausser der kirchen haimreiten, und alsdann ir mt. wider aufzuwarten; das auch also beid gemelte tag von uns geschehen und von wegen solcher begengnus sonst in reichssachen

---

2) *Vgl. Wolf, Religionsfriede 122 ff.; unten nr. 89 n. 1.*

3) *Himmelfahrt.*

3a) *Vgl. nr. 80 n. 1.*

nichts gehandlet worden.[4]) Heut dato ist auch gewisse post von Rom komen, das cardinalis Theatinus, natione Neapolitanus, decanus collegii cardinalium, ein 60jariger man, zum babst erwelt und publiciert worden.[5]) *Mai 28.*

Haben den Befehl wegen der Hunde beim B. von Würzburg verrichtet.[6]) *— Am 26. d. M. ist Hz. Albrecht von Bayern samt Gemahlin wieder hier angekommen und half das Begängnis vollbringen; man sagt, er werde nicht über 8—10 Tage bleiben.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Mai 31;[7]) *Ced. St. Partikularsachen (112, 3).*

88. Kg. Ferdinand an Chr.: *Mai 31.*

Mahnung zu persönlichem Erscheinen auf dem Reichstag.

nicht bloss wegen der Reichshandlungen, sondern auch wegen anderer Sachen, worin er mit Chr. zu beraten hätte, ist dessen persönliche Anwesenheit nötig; begehrt deshalb, dass er bis Sonntag nach Fronleichnam[1]) *hier eintreffe. — Augsburg, 1555 Mai 31.*

Eigh. P. S.: Ersuch ich E. l. ganz frundlichen, welle [sein?] verlassens nach, das mit E. l. geton hab, nit ausblaiben; es wurdt auch mein son, herzog Albrecht, auf derselbigen zait auch herkomen.[2])

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Juni 6.[3])

---

[4]) *Mai 11 hatte der Kaiser seinem Bruder nahegelegt, die Trauerfeierlichkeiten in Augsburg als Mittel zur Heranziehung weiterer Fürsten zu den Verhandlungen des Reichstags zu benützen; Ferdinand beschränkte sich jedoch auf eine Einladung des Hzs. Albrecht von Bayern und seiner Gemahlin. — Druffel IV, 624, III, 627.*

[5]) *Papst Paul IV., Stifter des Theatinerordens.*

[6]) *Mai 22 hatte ihnen Chr. befohlen, dem B. für zwei kleine Hunde zu danken. — Ebd. Or.*

[7]) *eodem schreibt ihnen Chr., wegen des fränkischen Anhaltens lasse er es bei dem Befehl, den Gerhard in Augsburg von ihm gehört habe, dass sie mit den anderen Ständen der A. K. stimmen sollten: doch dass den fränkischen Ständen das verwilligte Geld* laut unsers selbs im furstenrath beschehen stimmens one lenger aufziehen erlegt und des ortz gleicheit gehalten werde. *Schickt das Gutachten des Dr. Wilh. v. Neuhausen. — Or. präs. Juni 3, 5 Uhr morgens.*

88. [1]) *Juni 16.*

[2]) *Vergleicht man die vorliegenden Stellen über Chrs. Berufung nach Augsburg (nr. 88, 91, 123, 131 n. 4, 136 n. 1) mit dem Antrag des Königs im Februar (nr. 26 n. 22) und mit den Verhandlungen über die Gründung des Landsberger Bundes im Frühjahr 1556 (vgl. Götz, Beiträge zur Geschichte*

Juni 4. *89. Werner von Münchingen und Hieronymus Gerhard an Chr.:*

Fortsetzung der Beratung des Religionsfriedens.

die Disputation im Kurfürstenrat dauerte bis 3. Juni;[1]) *an*

Herzog Albrechts V., Register S. 913), so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Kg. auch jetzt die Absicht hatte, Chr. durch den Vorschlag eines Bündnisses in den Kreis seiner Politik zu ziehen. Man beachte, dass der jetzigen Einladung ein Zusammensein des Kgs. mit Hz. Albrecht unmittelbar vorausging; vgl. nr. 87 Schluss.

[8]) *Juni 11 schreibt dann der Kg., er habe von Hz. Albrecht gehört (vgl. nr. 91), dass Chr. wegen einiger gütlichen Unterhandlungstage, namentlich des Wormser von Juni 30, nicht wohl zu der bestimmten Zeit kommen könne; der Kg. sehe das ein; Chr. solle also nach Beendigung des Wormser Tages kommen und seine Ankunft von Worms aus zeitig mitteilen, damit der Kg. auch den Hz. Albrecht beschreiben könne. — Ebd. Or. präs. Stuttgart, Juni 13. — Schon Juni 12 hatte Chr. an den Kg. wegen seines Befindens und wegen der Unterhandlungstage ein Entschuldigungsschreiben gerichtet. — Ebd. Abschr. — In der Antwort auf das letztere, dat. Augsburg, Juni 24, verweist der Kg. auf sein Schreiben vom 11. und mahnt noch einmal, Chr. solle nach dem Wormser Tag kommen. — Ebd. Or. präs. Worms, Juli 5; vgl. dazu Druffel IV, 640.*

89. [1]) *Die beiden aus dem Fürstenrat am 21. Mai eingekommenen Bedenken (vgl. nr. 83) wurden im Kurfürstenrat vom 24. Mai bis 3. Juni in der Weise beraten, dass immer zuerst das frühere kfl. Bedenken (nr. 62 a) verlesen und dann die Änderungsvorschläge der beiden fürstlichen Parteien zu jedem Artikel vorgenommen wurden. — Mai 24: Am Schluss des 1. Artikels* (nemblich das hinfuro) *Zusatz der A. K.-Verw.:* sonder in allewege die keis. und kön. mt., auch ein stand den andern bei diser nachfolgenden religions, auch gemeiner constitution; *wird einstimmig genehmigt.*

§: Und damit solcher frid *Zusatz der A. K.-Verw.:* des h. reichs *vor* teutscher nation: placet. — *Über die Worte* zu was zeit . . ., *welche die Katholiken im Fürstenrat auslassen wollen, erhebt sich ein langer Streit, der in 6 Umfragen zu keinem Resultat führt; die Geistlichen sind für Auslassung, wollen dann gespalten referieren; man geht unverglichen weiter. — Auslassung der Worte:* und sonst keiner ofnen *etc. wird genehmigt. — Nach* herschaften *Zusatz der A. K.-V.* und gepieten. *Sachsen und Brandenburg zunächst für Beibehaltung, dann aber alle für Auslassung (vgl. nr. 94). — Nach* gerechtigkeiten *Zusatz der Kath.:* bis zu entlicher vergleichung — *Trier und Köln anfangs für Zulassung, dann einstimmige Ablehnung. — Der Zusatz der A. K.-V.:* alles bei kai. und ku. mt. würden . . . *wird ausgelassen, da am Schluss genügende Assekuration folge.*

§: Es sollen auch die stende *Zusatz der A. K.-V.:* kai. und ku. mt. *und andere Stände der alten Religion. Trier für Beibehaltung, Köln und Sachsen für Auslassung, Pfalz indifferent; Mainz will nachfragen, weshalb die Worte gesetzt sind; es bleibt unverglichen. — Die A. K.-V. lassen aus:* sampt und mit andern geistlichs stands. *Nur Sachsen für Auslassung; Beschluss: Beibehaltung. — Zusatz der Kath.:* mit vorwissen und willen ihrer ordentlichen oberkeit. *Die weltlichen Kff. dagegen, Sachsen* sonderlich dweil die oberkait des

diesem Tage wurde auf 3 Uhr abends angesagt und dem Für- *Juni 4.*
stenrat beil. kfl. Bedenken zugestellt, zugleich gesagt, die Kflen.

babsts domit eingezogen: *Mainz will nachfragen, wie die Worte gemeint sind. — Der Zusatz:* doch sollen alle andere ... *(nr. 62 b § 5) in beiden fürstlichen Entwürfen wird gelassen.*

Nachmittags: Zusatz der A. K.-V. über Ritterschaft, See- und andere Städte. Man bleibt unverglichen (Sachsen weist darauf hin, dass es gewaltige Städte seien, bei denen leicht Unruhe zu erregen sei; Mainz: diese Städte würden doch wol thun was sie wellen; *Trier:* das diese ding niemand mehr binden dan eben die, so auf dem reichstag beschriben und erschienen; *ähnlich dann Mainz:* hielten aber nach wie vor, das man frembder sich nit anzunemen; hetten die hern den § wol zu bedenken, was er uf ime trägt*). Im Entwurf von Juni 3 fehlt der Artikel.*

§: Dieweil aber etliche stende: *die A. K.-V. lassen aus:* und dero possess die geistlichen zu ausgang des 47. jars nit gehabt — *der Artikel wird zurückgestellt.*

Mai 25: Auslassung der Litispendenz durch die A. K.-V. — Die Weltlichen stimmen dem bei, die Geistlichen dagegen: es soll spaltige Relation geschehen.

§: Als auch den stenden. *Zusatz der A. K.-V. beim Vorbehalt der Ministerienbestellung:* competenter. *Wird ausgelassen, da nur Pfalz dafür ist.*

§: Es soll auch kein stand den andern. *Zusatz der Kath.:* noch desselbigen underthanen; *Zusatz der A. K.-V.:* zu oder von seiner religion dringen. *Auf Vorschlag von Sachsen wird der erstere zugelassen, der zweite abgelehnt: ebenso der Zusatz der A. K.-V.:* und dessen bis anher in ruhigem gebrauch gewesen *einstimmig abgelehnt. — Ebenso der Zusatz der A. K.-V.:* sondern da sich einer oder mehr *(gegenseitige Unterstützung, wenn sich die Unterthanen im Schein der Religion empören), weil zum Landfrieden gehörig. — Weiterer Zusatz der A. K.-V.:* doch sofern der kai. und kön. mt., *(Auswanderungsrecht der Unterthanen) wird auf Resolution gestellt; Trier hatte nur eingewandt, dass dem Ksr. in seinen Erblanden nicht Mass zu geben sei, Mainz wollte das Recht, die Leibeigenen loszugeben oder nicht, vorbehalten. — Der folgende Zusatz der A. K.-V.:* als auch von wegen der geistlichen jurisdiction *wird auf Resolution gestellt (Sachsen tritt entschieden dafür ein, weist darauf hin, dass er von Österreich als Mittel vorgeschlagen; Mainz versucht es in alter Weise: der Artikel sei wegzulassen, denn sie halten ohnedies dafür, dass die Jurisdiktion cessiere, wo die A. K. im Werke sei).*

§: Und nachdem ein vergleichung. *Am Anfang haben die A. K.-V. ausgelassen:* welche dizmals noch zu beratschlagen steen; *die Mehrheit ist für Beibehaltung dieser Worte, ebenso für* bis zu endlicher vergleichung, *gegen den Vorschlag der A. K.-V.:* bis zu friedlicher, freundlicher und einhelliger vergleichung. *Beibehalten wird auch das von den Kath. gestrichene:* für und für ewig werender.

§: Und soll alles *wird der Zusatz der A. K.-V.:* in allem seinem begriff, articeln und puncten *angenommen.*

Die Gewissensverwahrung der Geistlichen wird auch von den geistlichen Kff. zunächst wenig verteidigt, von Sachsen energisch bekämpft, bleibt unverglichen. Sachsen erklärt, nichts mehr zu handeln, wenn dieser Artikel nicht ausgelassen wird.

Juni 4. *hofften, dass die gespaltenen Bedenken des Fürstenrates so verglichen seien, dass dieser sich mit ihnen vergleichen werde.*

Mai 26 nachmittags: Bei der Vornahme der unerledigten Artikel besteht Sachsen darauf, dass zuerst die geistliche Verwahrung fallen müsse; da aber die andern Zeit zur Einholung von Resolution verlangen, erklären die Sachsen, nicht weiter prozedieren zu können, wenn nicht über die Jurisdiktion in der von den A. K.-V. verlangten Weise disponiert und die Verwahrung der Geistlichen weggelassen werde, mit etwas erinerung, was daraus etwo entstehen möchte. *Die Sachsen und Brandenburger verlassen schliesslich den Rat, die Pfälzer folgen ihnen (vgl. Ranke 5, 262 f., falsch datiert, Schwabe S. 266 f.).*

Mai 27 vormittags: Separatsitzung der geistlichen Kff. Nach der zweiten Umfrage beschliesst man, vertraulich zu reden, und befiehlt, nicht weiter zu protokollieren. Mainz schlägt schliesslich vor, die Auslassung der Verwahrung zuzugestehen, wenn die Weltlichen die Worte zu was zeit *und den Jurisdiktionspunkt auslassen, in §:* dieweil aber *die Zeit der Possession auf Ausgang 1547 und die Litispendenz dulden — auf Resolution der Herrschaften.*

Nachmittags werden diese Vorschläge den weltlichen Kff. mitgeteilt; in ihrem Namen spricht Pfalz, im Namen der Geistlichen Mainz.

Mai 28 nachmittags erklären sich die Weltlichen: die Protestation der Geistlichen ist dem Frieden ganz hinderlich, deshalb fallen zu lassen; die Worte zu was zeit *sind zu lassen, da man in der Substanz einig ist, dass die Freistellung bleiben soll; auch wegen des Jurisdiktionspunkts bitten sie keine Beschwerung zu haben, da er glimpflich gestellt ist; dann wollen sie sich in den übrigen Punkten billig erweisen. — Die Geistlichen begehren Bedenkzeit.*

Mai 29 und Mai 30 vormittags. Eingehende Beratung; Mainz redet davon, dem Kg. zweierlei Meinung vorzubringen, domit die ku. mt. auch etwas zu thun haben. *Schliesslich fällt die Protestation der Geistlichen, ebenso auf Vorschlag Sachsens die Worte:* zu was zeit *gegen die Formulierung:* so sollen die kai. und ku. mt., auch churf., fursten und stend des hl. reichs kainen stand von wegen der A. C. und derselben lehr ...

Mai 30 nachmittags wird von Mainz ein neugestelltes Konz. über Litispendenz (s. unten) verlesen, die Beratung auf den folgenden Tag verschoben.

Mai 31 und Juni 1: Beratungen besonders über die Jurisdiktion. (Der neue Beschluss bei Bucholtz 7, 189; Wolf, Religionsfriede S. 127 n.) Schliesslich verlässt man die offizielle Form der Verhandlung und einigt sich, in der Litispendenz das neue Konzept zu nehmen; in §: dieweil aber *statt des 47. Jahrs den Passauer Vertrag zu setzen.*

Juni 3 wird das diesen Beratungen entsprechende Konzept im Kurfürstenrat verlesen, die Kölner wiederholen noch einmal ihr abweichendes Votum; man beschliesst aber, trotzdem nicht dem mehrern nach *zu referieren. Nachdem dann der Kanzler noch einmal an den Beschluss erinnert hat, dass der Religionsfriede nicht ohne den Friedstand in Profansachen abzuschliessen sei, wird nachmittags der neue Entwurf dem Fürstenrat referiert. — Mainzer Protokoll f. 330 bis 399; vgl. Bucholtz 7, 185—190; Wolf, Religionsfriede S. 122—128; Schwabe S. 266 ff.*

Der Artikel über Litispendenz lautet in dem jetzigen Entwurf: doch mit der bescheidenheit ... *(= Lehenmann S. 26)* — rechtfertigung oder compromissen, darin der krieg befestigt oder fur befestigt angenommen und die instantien

Während der Verhandlung der Kff. berichteten ihnen die kursächsischen Gesandten stets im Vertrauen über den Stand der Sache. Mehrmals dachte man daran, dass die drei weltlichen Kff. ihrem (unserm) *Bedenken*[1a]) *frei zustimmen sollten und dass, wenn die geistlichen auch auf dem ihrigen verharrten, beide Bedenken dem Kg. referiert und dessen Unterhandlung erwartet werden solle; hiedurch wären die weltlichen Kff. und Fürsten eine Partei geworden. Allein es hätte nur zur Weitläufigkeit geführt, wie die Unterhandlung der drei Häuser im* *Juni 4.*

---

durch verweilte zeit noch nit erloschen stünden, daz es bei denselbigen gesprochnen urtheiln, entscheid, also wie gemelt hangenden rechten und rechtfertigungen pleiben und denselbigen uf des clagenden theils anhalten nachgesetzt werden soll. Sovil aber die sachen anlangt, dorin endlich gesprochen und gegen der verlustigen part von wegen ufhaltung sollicher oder nit volnziehung gesprochner urtheil zu execution der acht bis uf zeit des abschieds alhie ufzurichten fürgefaren, auch sie, die part, in die acht durch urteil erkent oder erclert, und dann in sachen, in denen die partheien sich in compromissarien veranlast, aber der krieg noch nit befestigt oder sonst ausserthalb rechtlichs process sich in gütlich underhandlung eingelassen, denen auch die clagenden parteien, bis daher angehangen und nachgesetzt, in diesen iezt angeregten fellen sollen zu merer befürderung gemeiner sicherheit und gevarlichen empörungen oder andere gefarlicheiten, so hierdurch entstehen möchten, soviel mher zu erhaltung bestendigs friedens abzuschneiden, die erclerten achten ufgehaben, abgethon und cassirt, und die compromissen, darin der krieg noch nit befestigt, gefallen sein, und uf diese achtererclerung und compromissen auch die gütlichen underhandlungen ausserthalb ordenlichen und compromitirten rechten fürgenomen, denen wie obgemelt die vorige possessores bis daher angehangen und nachgevolgt, ein endlicher austrag volgender mass gesetzt werden: nemblich daz noch gelegenheit und wichtigkeit der sachen ieder part innerhalb sechs monaten nach dato dieses reichstags abschied ein oder zwen zusetz ernenne, die underhandlung pflegen und innerthalb eines jhars noch dem sie benampt, die parteien uf billiche und zimbliche mittel in der güte mit wissenden dingen zu vertragen sich bearbeiten; da aber die vergleichung itztgemelter gestalt nit zu finden, alsdan sollen die zusez ein unpartheischen obman kysen oder welen, der mit inen den zusetzen wie obberürt nach zimblichen billichen dingen die sachen entscheiden und was sie also aussprechen und erkennen, dem sollen die parteien zu beder oder allen theilen würklich volnziehung thun und endlich one einig weigerung oder ausflucht, under was gesuchtem schein es geschehen möcht, parirn, geleben und würklich nachkommen.

Der Artikel über Auswanderung der Unterthanen (= Lehenmann S. 49) ist aufgenommen, mit dem Zusatz nach unentgolten sein: doch soll den obrigkeiten an iren gerechtigkeiten und herkommen der leibaignen halben, dieselbigen ledig zu zelen oder nit, hierdurch nichts abgebrochen oder benommen sein. — *Dieser Entwurf Mainzer Reichstagsakten 37; St. Reichstagsakten 14 d, f. 268 bis 275.*

[1a]) *Lehenmann S. 45.*

Juni 4. *Fürstenrat; auch hätten die Geistlichen den Kg., den kais. Kommissar und die weltlichen, päpstlichen Fürsten auf ihrer Seite, so dass, während man von Vergleichung verhandeln sollte, nur Weiterungen entstehen würden.*

Deshalb zogen sie (wir) *jedesmal nach Bericht über den Verlauf im Kurfürstenrat die Sache unter sich auch in Beratung und teilten dann ihre Meinung den Sachsen mit, was endgültig festzuhalten sei und was nicht, wobei sie erwogen, dass, was jetzt beim Kurfürstenrat nicht erlangt werde, im Fürstenrat unmöglich zu erlangen sei,* das also ir bedenken uns im furstenrat in vil weg prejudicieren, helfen oder hindern möcht.

Die Worte zu was zeiten etc. *wurden, obwohl sie im ersten kfl. Bedenken stehen, einige Tage umstritten und konnten nicht gehalten werden,* insonderheit so etliche unsere additiones und neu gestelte artikel der jurisdiction und andere pleiben solten und wurden.

Damit durch Auslassung dieser Worte der Sache nichts benommen werde, waren andere Worte, in effectu denselbigen gleich, sovil muglich aequipollentia, *zu setzen, wie bei nu. 1 im Verzeichnis der Veränderungen zu sehen ist. Die veränderten Worte:* keinen stand von wegen der A. C. . . ., *die Worte:* so sie ufgericht oder noch ufrichten möchten, *sowie in einigen anderen folgenden Artikeln bringen ihres Erachtens dasselbe oder mehr mit, als die früheren Worte:* zu was zeiten; *es wird durch sie* confessioni, doctrine et ita cause pax und frid versprochen. *Auch der Artikel der geistlichen Jurisdiktion*[2]) *hindert nicht diejenigen, welche künftig Religionsänderung vornehmen.*

So dan der guetig Gott sein wort ohne einichen solchen bedingten friden bisher und in merer und höher verfolgung und zeitlicher, dieselbig genzlich zu dempfen, gelegenheit so gnediglich under der ganzen welt murren und toben erhalten und in ewigkeit erhalten wurdt, und dannocht diser zeit auch hie zeitlich das mittel geschickt und geben, das die pfaffen wider ieren willen frid seinem namen und erkantnus et sic etiam ipsis confitentibus muessen geben und diser frid ein mittel und medium ad convincendam ipsorum malitiam dergestalt furnemlichen ist, wa sie darwider tanquam contra pacta patriae heimlich oder offentlich handlen oder practicieren wurden oder wolten, das inen dester mit besser fuegen solchs umb die oren möchte pleuet und gegen inen desto mit mer

---

[2]) *Vgl. Wolf, Religionsfriede S. 127 n.; Bucholtz 7, 189.*

glimpf und fuegen gepurlich gegenhandlung furgenomen möcht werden, und in tota ista tractatione mer uf die kei. und kon. mten. und das dieselben pacem cause versprechen und zusagen, gesehen worden, dan das man unsere gaistlichen so hoch förchten solten; darzu in dem churf. rat die geistlichen sich expresse erclert,[2a]) das sie solch ganz tractation, auch gestelten friden anders nicht versteen oder verstanden wellen haben, dan das es allen stenden frei sein, pleiben, auch durch disen friden zugelassen soll sein, enderung in der religion furzenemen und das sie niemands doran hindern solten noch wolten, darbei auch vermeldet worden, das doch die weltlichen churf. und sie[a]) selbst solchs alles und zu iederzeit diz ir declaration bei den protocollis haben und finden wurden, die sie mit nichten auch widerfechten noch widersprechen wurden kunden, und dan auch diser punct einmal abgehandelt und beschlossen werden muessen, auch die drei weltlichen churf. gemelte wort nit hoch zu bestreiten, sonder den geistlichen nochzugeben und die andern zu setzen sein sich begeben, haben wir under uns noch lang gehabter disputation und wa die andern articul der jurisdiction zu erhalten sein wurden (wie dann geschehen), dise enderung uns so gar auch nit zuwider sein und die wort (zu was zeiten) gegen ieziger disposition setzen und die passieren lassen, welches auch heut dato, als wier, die confession verwandte, post prandium allein bei einander gwesen und das zugestelt bedenken erwegen, nochmals thunlich sein uns einhelliglich entschlossen. *Juni 4.*

Zum andern haben wir in unserm ubergebnen concept[3]) die wort, so in dem versiculo: es sollen auch die stend, nemlich: sampt und mit ieren capiteln und andern gaistlichs stands, widerumb gesetzt, auch hievor in dem churf. ersten concept gestelt gwesen, ausgelassen, die aber widerumb henein gesezt worden;[4]) und seien

a) *Or.:* sich.

[2a]) *Schon in der Sitzung vom 9. April hatte Mainz erklärt:* dan Meinz helt und verstehet es also, wo hernachmals ein stand zu der A. C. komme, das er darunter sei et econtra; dieweil es dan diesen verstand, so lassen sie es ires teils also wie gesetzt pleiben. *Trier und Köln lassen es auch bei dieser Erklärung. — Mainzer Protokoll f. 174.*

[3]) *Lehenmann S. 47.*

[4]) *Im ersten kfl. Entwurf hiess es nur:* sampt und mit andern geistlichs stands. *Am 24. Mai kam im Kurfürstenrat die Weglassung dieser Worte im protestantischen Entwurf zur Sprache, aber ohne viel Streit beschloss man, sie zu lassen. Über die Erweiterung:* mit ihren capiteln *vgl. Wolf, Religionsfriede S. 128. Die Wirtbger. schenken dieser Erweiterung offenbar keine Beachtung.*

Juni 4. dieselbigen wort ganz heftig im churf. rat bestritten worden, und die weltlichen den gar herus wellen haben; aber die geistlichen die sachen dahin versteen wellen, das anders dadurch nichts gesucht werde, das nicht allein was albereit von clöstern und geistlichen guetern inzogen worden, sonder das man auch das uberig nemen und inziehen wolte, und das man hierin nicht Christum, sonder fiscum suchte, also das endlich die weltlichen im churf. rat dise wort muessen passieren lassen.

Sie, die K.-Verw., erwogen diese Worte heute abend; obwohl sich der Artikel nur auf Reichsstände bezieht, nicht auf andere Klöster und Geistliche, so ist es doch zweifelhaft, und sie hätten gerne mit etlichen Worten nachgeholfen; sie fürchten jedoch im Fürstenrat denselben Einwurf wie im Kurfürstenrat. Und dieweil ein iede oberkeit in seim furstentumb in andere weg mit der zeit und noch gelegenheit derselbigen dennoch insehens mag haben, die religion in seinem furstentumb anzurichten ime freigelassen, so ist darvon geredt, doch under uns noch nit beschlossen worden, das man solche wort auch passieren möcht lassen.[4a])

Der articul der litispendentien ist einhellig von uns beschlossen, das der aussen zu lassen; es haben auch die weltlichen churf. uns vermant, denselbigen zu bestreiten, so wolten sie uns beifal thun und disen articel ehe an die kon. mt. gelangen lassen, der zuversicht, es solte erhalten mögen werden, das der von merer fridens und richtigkeit willen aussen zu lassen.

Weiter konnten sie diesen Abend nicht kommen; sie werden morgen um 5 Uhr wieder zusammenkommen; da die Post geht, können sie die Bedenken in den übrigen Artikeln nicht mehr mitteilen, haben aber von den hessischen, brandenburgischen, sächsischen Räten soviel gehört, dass sie in allen folgenden Artikeln kein besonderes Bedenken haben, sondern sie lassen werden, und dass ihnen der Artikel der Jurisdiktion gefällt.

Ausserdem bedachten sie heute abend, doch nit schliesslich, *dass, wenn die geistlichen und die anderen vorstimmenden*

[4a]) *Vgl. nr. 62a n. 2 S. 136 f. — Man wagt es offenbar im Kreise der A. K.-V. gar nicht, der mit sächsischer Hilfe zu stande gekommenen Klausel die ursprüngliche Ausdehnung auf alle Klöster und Geistliche zuzugestehen, obgleich man sich sagen muss, dass der Wortlaut diese Deutung mehr als wahrscheinlich macht. Statt hierin Klarheit zu verlangen, zieht man es vor, sich mit dem Gedanken zu trösten, dass die Bestimmung auch in ihrer weiteren Deutung doch nicht genug Kraft besitzen würde, eine Schranke gegen das landesherrliche Reformationsrecht zu bilden.*

Fürsten, wie Salzburg, Österreich, Deutschmeister, Bayern, ohne weitere Disputation das kfl. Bedenken sich gefallen liessen und dafür stimmten, sie es auch thun sollten, mit Ausnahme des Artikels der Litispendenz, der ausgelassen werden solle. Morgen um 5 Uhr werden sie wieder zusammenkommen; auf 7 Uhr ist in den gemeinen Fürstenrat angesagt, wo man den Entschluss der Geistlichen über das Bedenken hören wird. Sie fürchten, dass sich über das kfl. Bedenken nicht wohl weiteres erhalten lässt, weil die Kff. es in ihrem Rat nicht weiter bringen können, während es in dem ihrigen noch weniger möglich ist, da sie ausser den geistlichen auch noch einige weltliche Fürsten gegen sich haben. — Augsburg, 1555 Juni 4. *Juni 4.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Juni 6.[5])

[5]) *eodem schreibt ihnen Chr. über drei Punkte:* namlich fürs erst, da in disem friden allein die fürstentumb, land- und herrschaften gesezt, das ir neben andern fleiss und fürderung thun sollen, auf das dise wort: oberkeit und gebieten, auch addiert mögen werden *(vgl. § 3 des fürstlichen Entwurfs, nr. 62 b; ferner nr. 71 n. 3); 2. sollen sie wegen der Litispendenz nach der Mahnung der weltlichen Kflen. einen Versuch machen, jedoch dies, wenn es nicht zu erhalten ist, nicht zu hart bestreiten; 3. wäre gut, wenn nach den früheren Konzepten und Bedenken Ritterschaft,* see- und hannstett *auch hergesetzt würden. — Ebd. Or. präs. Juni 9. — Recht scharf spricht sich Kf. Friedrich in einem Schreiben an seine Räte in Augsburg von Juni 11 über den kfl. Entwurf von Juni 3 und über die vorangegangenen Verhandlungen aus: er habe nicht gerne gehört, dass die Sache nach langer Disputation auf dieses Bedenken gefallen sei,* sintemaln wir darin schier mehr bedenkens dragen als eben in allen andern noteln, so uns bis noch herab zugesandt worden sind. *Bessern könne er die Sache nicht, wolle sie aber auch nicht stillschweigend so hingehen lassen,* sonder ir solt euch daruf diser unser mainung one alle scheuhe verhalten: *sie sollen zuerst einem oder zwei kursächsischen, dann auch brandenburgischen Räten anzeigen, der Kf. habe das letzte Bedenken erhalten,* und hetten uns gar nicht versehen, das von inen den sachsischen, alhie *[Heidelberg, Februar vgl. nr. 32 n. 2]* beschehener anzeig und vergleichung zuwider, dermassen den gaistlichen beigefallen und inen ires willens bevorab in den hechsten prejudicialpuncten solte gemacht worden sein, sonderlichen aber das auch von inen sachsischen das mittel furgeschlagen, dadurch nicht allain die wort „zu was zeit“ zu vieler gutherziger beschwerung ausgeschlossen, sonder auch die sachen viel disputierlicher, dan sie vormals ie gewesen, unsers verstands gestelt weren; dweil wir aber daneben vernemen, das sie sachsisch solchs mittel aus bevelch angezeigt hetten, wiewol uns dan die ursachen verborgen, muisten wirs doch fur sich bestehn lassen. *Die Notdurft vieler Stände erfordere Klarheit in diesem Punkte; die seitherige Meinung hierin sei durch die jetzige sächsische Änderung* hoch geschwecht und vast gefallen. *— Auch im Kurfürstenrat sollen die Pfälzer die Wiedereinsetzung der Worte* „zu was zeit“ *betreiben,* alles darumb, ob etwan die sachsischen widerumb auf die rechte ban zu pringen, und den gaistlichen disfals abfellig wurden. *— München St. K. bl. 107/1 Konz. — Vgl. dazu das Schreiben des Kfen. August*

Juni 6. *90. Werner von Münchingen und Hieronymus Gerhard an Chr.:*

Verschiebung der Beratung des Religionsfriedens im Fürstenrate; weitere Beratungspunkte.

in dem auf heute[1]) *um 7 Uhr angesagten Fürstenrat wollten die Geistlichen nicht vorgehen, weil die bayrischen Gesandten nicht zugegen waren, die zu ihrem Herrn geritten sind, um sich über das kfl. Bedenken Bescheid zu holen;*[2]) *ausserdem sagte Salzburg, die Sache sei wichtig und lasse sich nicht so eilig beraten. Obwohl nun sie* (wir) *meinten, man solle morgen um 6 Uhr wieder zusammenkommen, verursachten doch die Pfaffen Dilation bis auf weiteres Ansagen. Heute* post prandium *sind dieselben zu Rat gegangen;*[3]) *soviel lässt sich wohl abnehmen, dass ihnen das kfl. Bedenken gar nicht gefallen will; um so mehr haben dann auch sie* (wir) *Ursache, auf ihr voriges Bedenken zu dringen; schliessen sich aber jene dem kfl. Be-*

---

an Landgf. Philipp, worin jener den Vorwurf abweist, als ob wir zu vil umb fridens willen nachlissen; *Druffel IV, 648.*

90. [1]) *Nach dem Passauer Protokoll fällt dies auf den 5. Juni, was auch nach dem Schluss von nr. 89 wahrscheinlich ist.*

[2]) *Der bayrische Bescheid bei Druffel IV, 633; vgl. dazu Mayer, Wig. Hundt S. 288.*

[3]) *Über diese Beratungen der Geistlichen des Fürstenrates berichtet ausführlich das Passauer Protokoll f. 69 ff.; vgl. Wolf, Religionsfriede S. 132. Am 5. Juni beschloss man, Bamberg, Eichstätt, Strassburg und Augsburg sollten sich bei den Räten der geistlichen Kff. als ihren Metropolitanen nach den Motiven des kfl. Bedenkens erkundigen. Am 6. Juni trugen diese Abgeordneten den Räten der geistlichen Kff. ihre Beschwerden gegen das Bedenken vom 3. Juni vor. Ausser einigen in nr. 94 n. 4 genannten Punkten wird unt. and. gerügt:* auch sunst alle andere stend *im kfl. Artikel* es sollen auch; *im folgenden Artikel ist zu ändern:* und andern milten sachen *statt* zu milten und andern sachen. *Ebd. soll der Befehl an das K.-G. durch den Zusatz* mitlerzeit *restringiert werden. Die kfl. Räte erklärten meist, sie hätten nichts anderes machen können; der Ausdruck:* auch sunst alle andere stend *im 3. Artikel sei mehr den Katholiken zu gut als zu Nachteil, da er zu gegenseitiger Hilfe bei einer Unheilstiftung der starken Sekten verpflichte. Eine Beratung ihrer Suffraganen lehnten die geistlichen Kff. jedoch ab; sie wollten dies nur* berichtsweis *gesagt haben, mit der Bitte, es geheim zu halten. Doch wiesen sie auf die Gefahr der Nichtvergleichung hin, da die Gegner gefasst seien, auch die Unterthanen der Geistlichen abfallen würden; der Ksr. habe mit dem Franzosen, der Kg. mit dem Türken zu schaffen. — Bei der am 7. Juni folgenden Beratung der Geistlichen des Fürstenrates ging man von der Ansicht aus,* das die handlung durchaus an dem stee: fogel, iss oder stirb; so sei ie besser eins als daz ander; *so sei auch Hoffnung, dass Gott gnädig sei,* so wir di gaistlichen uns anders bessern.

denken an, werden auch sie es thun müssen; dann kein hoffnung, das weder in unserm noch dem churfürsten rat was weiters zu erhalten sein werde. *Juni 6.*

Was Kammergericht, Landfrieden und dessen Exekution betrifft, so ist dies alles von dem kfl. Rat schon beraten; wäre der Religionspunkt verglichen, würde es auch in ihrem Rat nicht Mangel haben. — Dr. Hieronymus bekam das kfl. Bedenken über die Exekution vertraulich zu sehen; er findet, dass es zum grössten Teil aus der Frankfurter Traktation gezogen ist, so dass es wohl keiner langen Disputation mehr bedürfen wird. Das kfl. Bedenken über das Kammergericht, dessen Reformation und Visitation ist gestracks auf die passauisch handlung gericht und bedacht; *im kfl. Bedenken über die Exekution zeigt beil. Auszug die Hauptpunkte. Berichten dies durch zufällige Botschaft. — Augsburg, 1555 Juni 6.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Juni 8.

91. *Chr. an Hz. Albrecht:* *Juni 7.*

Persönliches Erscheinen auf dem Reichstag.

Der Kg. schrieb ihm gestern,[1]) *er solle bis Sonntag den 16. d. M. nach Augsburg kommen; wäre bereit, alles fördern zu helfen, was zum Wohle des Vaterlandes dient, kann aber nicht einsehen, was Albrecht und er in Augsburg nützen können, wenn nicht auch andere Kff. und Fürsten in Augsburg erscheinen. Albrecht möge mitteilen, ob er zu der vom Kg. bestimmten Zeit kommt und aus was für Gründen, ausser den Reichshandlungen, der Kg. ihr Erscheinen begehrt. Denn wenn es nicht dringend nötig ist, würde er beim Kg. sein Ausbleiben entschuldigen, da ihm das Reisen unmittelbar nach dem Bade schadet. Wären aber die Sachen wichtig und liessen sich so rasch erledigen, dass er am letzten d. M. zu Worms zur Verhandlung zwischen Hessen und Nassau erscheinen kann, wie er versprochen hat, so würde er dem Kg. willfahren, obwohl er inzwischen zwischen Pfalz und Deutschmeister, ebenso den Gff. von Hohenlohe Unterhandlung angesetzt hat. — Hat dem Kg. für diesen Monat nur für den Fall zugesagt, dass andere Kff. und Fürsten auch erscheinen würden.*[2]) *— 1555 Juni 7.*[3])

St. Reichstagsakten 14 e. Eigh. Konz. (ich).

---

91. [1]) *nr. 88.*

[2]) ***Stuttgart, Juni 8 schreibt Chr. weiter an Albrecht, der Kg. habe bei seinem [Chrs.] Abschied von Augsburg ihm auferlegt, die Fürsten auf der***

Juni 8. ## *92. Chr. an Markgf. Karl von Baden:*

Streit Karls mit dem Kg. Vertretung auf dem Reichstag.

Antwort auf dessen beide Schreiben.[1]) *Der Irrung mit dem Kg. wegen sollte Karl den Hz. Albrecht von Bayern als Mitunterhändler auch wieder ersuchen;*[2]) *er würde dann demselben auch schreiben und beraten, wie die Sache Karls Wunsch entsprechend weiter verhandelt werden könnte. Doch würde die gütliche Beilegung Karls persönliche Anwesenheit in Augsburg erfordern. Will in der Sache thun, was er kann.*

Was Karls Vertretung im Reichsrat betrifft, so hat er seine in Augsburg zurückgelassenen Räte einiger Geschäfte wegen abgefordert, welche in wenigen Tagen hier bei ihm ankommen werden; wird andere hinaufsenden, welche aber neben den Reichssachen und der Pflicht, dem Ausschuss auszuwarten, noch so viele partikulare Sachen für ihn zu betreiben haben, dass die Vertretung nicht wohl möglich ist. Auch wäre ratsam, dass Karl, wenn er nicht selbst wieder nach Augsburg gehen will, wenigstens wieder einen Rat hinschickte, da er erst neulich zur Regierung gekommen ist und aus andern Gründen; inzwischen will er seinen Räten befehlen, dass sie Karls Gesandten in etwa 2—3 Sessionen vertreten. Karl soll auch bedenken, wie die religionssachen heftig und unsere gesandten fur 2 stimen also votieren sollen, das solches uns nit zu clainem verdacht, ja auch verweis geraten möchte. — *Stuttgart, 1555 Juni 8.*

St. Baden B 8 a, 6) 20. Konz. von Fessler, von Chr. korrig.

Hochzeit zu Weimar zum persönlichen Besuch des Reichstags zu veranlassen; er habe das gethan; heute sei nun sein Gesandter, von Hewen, zurückgekehrt und habe berichtet, dass keiner der in Weimar gewesenen Fürsten den Reichstag besuchen wolle. — Ebd. Konz. von Fessler; vgl. nr. 96.

[3]) *Auf dieses Schreiben antwortet Albrecht, Starnberg Juni 10, er kenne die Ursachen der Berufung auch nicht; vielleicht handle es sich um Verlängerung ihres Bundes oder etwas ähnliches; wenn Chr. komme, wolle er auch erscheinen. — Ebd. eigh. Or. präs. Stuttgart, Juni 13. — Nach beil. Bericht Eisslingers, der das Schreiben an Hz. Albrecht überbracht hatte, hatte dieser zugleich gemahnt, Chr. solle des Kgs. Wunsch willfahren. — Ebd. Or.*

92. [1]) *In zwei Schreiben von Juni 4 hatte Karl gebeten, 1. Chr. möge sich besinnen, wie das Endurteil im Streit Karls mit dem Kg. hinausgeschoben werden könnte, etwa dadurch, dass Chr. und Albrecht dem Kg. neue Mittel vorschlagen und noch einmal gütliche Beilegung versuchen; 2. Chr. möge seine Gesandten in Augsburg mit der Vertretung Karls im Reichsrate beauftragen, da dessen Rat Senft auf einige Zeit heimreise. — Ebd. Or. präs. Stuttgart, Juni 6.*

[2]) *Ehningen, Juni 26 schickt Karl ein solches an Albrecht gerichtetes Gesuch an Chr. mit der Bitte, es weiterzusenden. — Ebd. Or.*

93. Instruktion Chrs., was H. D. von Plieningen, Obervogt zu Stuttgart, Dr. Kaspar Ber und Liz. Balth. Eisslinger beim röm. Kg. anbringen sollen: *Juni 9.*

Bitte um Nachlass am Passauer Vertragsgeld.

sie sollen unter Wiederholung der schon voriges Jahr in Prag vorgebrachten Beschwerden und Erwähnung der neuen — Ausgaben für den Heidelb. Verein, 10900 fl. nach dem Römerzug für die fränkischen Stände, auf dem jetzigen Reichstag bis jetzt 14000 fl. Unkosten — den Kg. um einen ansehnlichen Nachlass an dem letzten Ziel von 75000 fl. bitten.[1] *— Stuttgart, 1555 Juni 9.*

Postscr.: Von der bisherigen Instruktion können die Gesandten Abschrift vorlegen; auch sollen sie bei des Kgs. vornehmsten Räten, Hofmann, Trautson, Dr. Jonas, Dr. Gienger ihre Bitte vorbringen. Pro secundo gradu sollen sie um Zerschlagung der 54000 fl. — über 21000, mit denen der Kg. Hans Konrad vom Fürst auf ihn verwies, hat sich Chr. mit diesem verglichen — auf leidliche, geringe Ziele und um Anrechnung von Chrs. Gegenforderungen anhalten. Ehe sie sich aber an den Kg. wenden, sollen sie bei Hz. Albrecht dessen Fürsprache erbitten. — In den Reichs- und andern Sachen sollen sie sich nach der Werner von Münchingen, Dr. Hier. Gerhard und Liz. Balth. Eisslinger gegebenen Instruktion[2] *halten.*

St. Österreich 7 d. Or.

94. Werner von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.: *Juni 13.*

Beratungen über den Religionsfrieden.

erhielten Chrs. Befehl vom 6.[1] *am 9. Sie, die Konf.-Verw. im Fürstenrat, haben das Wort* gebiet *hinzugesetzt,* darmit die vom adel in iren dörfern, da sie zu gebieten haben, desgleichen auch die reichs- und andere stett, so nicht gar immediate den fürsten underworfen, sich dessen etwas, wa sie enderung fürnemen sollten oder wurden, zu behelfen gehabt hetten; item so were dis wort „gebieten" etwas general und möchte also meniglichen begrieffen haben.[2] *Das Wort „Ritterschaft" konnte in ihrem Rat nicht*

---

93. [1]) *Vgl. II, 765.*

[2]) *nr. 62 und 63.*

94. [1]) *nr. 89 n. 5.*

[2]) *Der Zusatz der A. K.-Verw.* und gepieten *im §:* und damit solcher frid *nach* herrschaften *(Lehenmann S. 47, oben nr. 71 n. 3) wurde am 24. Mai*

Juni 13. *durchgesetzt werden. Nicht nur von den Geistlichen, sondern auch von Österreich, Bayern und Jülich wurde es hart bestritten, da in ihren Ländern die Ritter Landsassen seien; die Ritter würden wie bisher auch künftig so hart und hoch nicht verfolgt werden, doch dürfe man ihnen nicht expresse Thür und Thor öffnen. Auch im Kurfürstenrat konnte das Wort nicht behauptet werden; es wurde unter anderem auf die Herkunft der meisten geistlichen Stände von der Ritterschaft hingewiesen. So mussten zuletzt die Worte Ritterschaft und Gebiet, die sich auf einander beziehen, ausgelassen werden und werden nicht mehr zu erhalten sein.*

Was den Punkt der Litispendenz und die ganze bisherige Verhandlung betrifft, so geben sie darüber folgenden Bericht.

Am Samstag den 8. Juni um 2 Uhr wurde in den gemeinen Fürstenrat angesagt, und dises puncten halben von den gaistlichen gleich so wol als von uns bedacht worden, das der propter obscuritatem et perplexitatem, auch unruw und weiterung, so daraus ervolgen möchten, zu verhueten, gar aussen zu lassen sein sollte; *wäre dies bei den Kflen. nicht zu erhalten, solle er laut beil. Abschrift*[3]) *korrigiert werden.* Und haben ire etliche ex nostris

---

im Kurfürstenrat behandelt. Mainz bemerkte: dan es etwo sich zutragen mocht, das ein geringer an einem ort ein gepiet haben mocht in eim weiler oder sonst, und dardurch ein andere dan die oberkeit hat religion ansetzen möcht. *Um ihre Neigung zum Frieden zu zeigen, stimmten dann auch die Sachsen und Brandenburger für Auslassung, obwohl die letzteren einwandten, das Wort könne* nit wol verstanden werden uf klein herschaften. — *Mainzer Protokoll f. 337 f. — Über die Beziehung des Wortes* obrigkeiten, *das in den fürstlichen Entwurf (nr. 62 b § 3) zunächst der Städte wegen aufgenommen worden war (Druffel IV, S. 603), auf die Ritterschaft vgl. die Ausführungen des Zasius bei Schmidt VI, S. 247.*

[3]) Articulus litispendentiae:

doch mit diser beschaidenhait, so alberait vor disem reichstag die vorige possessores der gaistlichen gueter halber mit denen, so sie eingezogen und verwent, durch gerichtliche urtail endlich entschaiden und exequiert oder in der güetin vertragen, da soll es bei denselbigen beschehenen execution und aufgerichten verträgen pleiben.

Sovil aber anlangt die disfalls gegen etlichen erkante achten, auch die sachen, welche durch die clagenden parteien an ordenlichen gerichten rechthengig gemacht oder da die parteien in compromissen stünden, da alberait so weit procediert, das der krieg befestigt und die clagende tail den sachen bis daher zu recht nachgesetzt, in disen ieztangeregten fellen soll zu merer befürderung und sicherheit und gefarlichen empörungen, und andere gefarlicheiten, so hiedurch entston möchten, sovil mer zu erhaltung bestendigs fridens abzuschneiden, die erclerten achten aufgehaben, abgethan und cassiert und nachvolgender endlicher

erwegen, als Hessen und andere, das weger sein sollte, das der gehörter gestalt gesezt, dann gar aussen gelassen werden sollte, aus ursachen, das die austräg von dem chammergericht hinweggenommen und auf andere weg, mass und mittel vermög des artikels gestellt wurde, *trotz des Mehrheitsbeschlusses, ihn ganz auszulassen, wie dies auch dem kfl. Rat referiert wurde.* *Juni 13.*

Als nun gemelten tag des churf. rats bedenken fürgenomen und die gaistlichen allerhand darinnen zu grüblen und zu suchen sich understanden,[4]) und sonderlich bei dem artikel der freistellung an den worten „von wegen der A. C.,“ item „der A. C. läer, glauben und kirchenordnungen halben“, vermaint, das die zu gar weitleufig und general weren; dann sie, die pfaffen, anderst von uns nicht verstanden, dann daz die religio und die gewissen frei sein und steen sollten; so möchte aber diser artikel dahin zogen wöllen werden, wa ein gaistlicher zu solcher confession wollt oder wurde treten, das er damit auch die gaistliche officia und beneficia und

---

austrag fürgenommen werden, namlich: (sequitur ut est in articulo; *vgl. nr. 89 n. 1 S. 209).*

[4]) *Am Vormittag des 8. Juni hatten sich die Katholiken des Fürstenrates auf folgende Änderungen geeinigt: Im Artikel der Freistellung* (Und damit solcher frid) *sollen die Worte* von wegen *(vgl. nr. 89 n. 1, Mai 29) ausgelassen oder an ihrer Stelle die Worte des Passauer Vertrags gesetzt werden; wäre dies nicht zu erhalten, soll die Freistellung auf die Weltlichen beschränkt werden. — Die Worte:* oder nochmals aufrichten möchten *sollen ergänzt werden:* oder nochmals der A. C. gemes aufrichten möchten. — *Im Artikel* dieweil aber *soll wieder wie im ersten kfl. Bedenken das 47. Jahr statt des Passauer Vertrags gesetzt, und wenn dies nicht zu erhalten, nach:* zu zeit des passauischen vertrags oder *statt* und *gesetzt werden (bayr. Vorschlag Druffel IV, 633). — Litispendenz entweder auszulassen oder auf die reichsmittelbaren zu beschränken (damit nicht die Acht gegen Markgf. Albrecht suspendiert wird). — Im Artikel der Jurisdiktion (Wolf 127 n.) nach* religionsverwandte *einzufügen:* reichsstende *(bayr. Vorschlag a. a. O.); auch hier bei* oder aufrichten möchten *einzufügen:* der A. C. gemess. — *Um das* „restrictiv“ „bis zu endlicher vergleichung“ *im Artikel:* und nachdem ein vergleichung *auf alle vorhergehenden Punkte auszudehnen, ist nach:* soll alsdann nichtsdestoweniger *einzufügen:* in allen oberzelten puncten und articeln. — *An der Protestation ist festzuhalten, den A. K.-Verw. können* speciales assecurationes *für unzerbrüchliche Haltung des Friedens geboten werden. Geht dies nicht durch, so schlägt Salzburg vor, im Artikel:* und nachdem ein vergleichung *nach* diser fridstand *einzufügen:* doch den geistlichen allerding an irn pflichten, ambt und eher unverletzlich, bei creften bis zu ... *Man beschliesst, dass hierüber noch einige zusammensitzen sollen. Diese sind aber selbst nicht einig; während Eichstätt die salzburg. Worte für genügend hält, wollen Strassburg und namentlich Augsburg an der früheren Protestation mit geringer Kürzung festhalten. — Pass. Protokoll f. 79/83.*

Juni 13. also enderung in ganzem fürstentumb und bistumben fürnemen möchte, welches dann zu endlicher zerreissung und zerrüttung der stift und der fundatorum letsten willen zum höchsten zuwider sein wurde; derenhalben, solchs zu fürkommen, so müesste gemelter punct etwas eingezogen und möchte ime villeicht also geholfen werden:

„so sollen die kai. und kun. mt., auch churf., fürsten und stende des hail. reichs, keinen weltlichen stand von wegen der A. C. etc." oder wa das ie nicht zu erhalten were, das andere, doch aequipollentia verba und also specialis provisio dabei geschehe, das, wa ein geistlicher churf., fürst oder anderer stand seiner person halben die A. C. annemen wolte, das ime solchs frei gelassen wurde, doch das er mit sich weder sein stand noch die gaistlichen officia oder beneficia ziehen, sonder darvon abtreten sollte.[5]) — Sie, die pfaffen, verhofften auch, es sollte uns, den andern, ein solche provision so hoch nit zuwider sein. Und so obgehörte milterung und moderation sollte gesucht und troffen werden, so möchten villeicht die gaistlichen von irem angehengten artikel der reservation irer pflicht und ämpter auch etwas abweichen und den also moderieren lassen,

nemlich das zu end des § „und nachdem ein vergleichung", in fine, da gesetzt werd: und soll also hiemit obgerüerter gstalt und sonst in all ander weg ein bestendiger, beharlicher, unbedingter, für und für ewig werender frid aufgericht und beschlossen sein und pleiben,

addendum: „welchen die gaistlichen ires tails von des gemeinen geliebten fridens wegen eingangen, und daz dardurch auch zu vergleichung der spaltigen religion dester stattlicher mit frucht kommen möchte."

So dann dise zwo enderungen gehörter gstalt erhalten wurden, so wöllten sie in andern puncten sich von dem churf. bedenken auch nicht absöndern, wiewol inen solches zum höchsten beschwerlich, mit merern, weitleufigen ausfüerungen und disputation und sonderer vermeldung bei dem letzten puncten, das solche addition von den gaistlichen allein der ursachen halben geschehen, darmit sie sollichs desto bas gegen meniglichen verantwurten möchten, das sie in ein solchen friden mit uns bewilligt oder den eingangen hetten.

So wir nun bei disem puncten müessen sehen und abnemen,

[5]) *Vgl. über den geistlichen Vorbehalt nr. 107 n. 2. Vgl. zu obiger Stelle Ritter, Religionsfriede S. 250.*

mit was vergiftem, neidischem herzen sie sich in disen friden begeben, auch wie sie unserer waren, rainen, christenlichen religion so hart zuzesetzen, die verhindern und ires höchsten, eussersten vermögens niderzutrucken, hingegen aber nicht allein ir abgöttischen läer, sonder auch schandlich leben zu vertedingen, zu pflanzen und zu erhalten understanden, und das sie disen friden für ein abgetrungen friden, den sie auch mit uns irer eern und pflicht halben nicht wol und mit gutem gewissen eingon können, als weren wir erger dann die juden,[c]) denen sie im reich frei sicherheit und recht gedeihen und sie pleiben lassen, *Juni 13.*

und dann bei uns erwegen mögen, das mit disem gesind nichtz ferrers zu disputieren oder zu handlen sein wölle, so haben im namen des almechtigen wir uns mit inen in einich ferner disputation oder handlung mit nichten inlassen wöllen, sonder simpliciter uns das churf. bedenken gefallen lassen und erboten, dabei endlich zu pleiben, auch in ire additiones, fürnemlich das das wort „weltlich" gesezt und also die freistellung nicht causae, sonder personae geben sollte werden, welchs doch der ganzen tractation und handlung zuwider were, mit nichten gewilligt wollten haben; doch so der artikel der litispendentiae möcht ausgelassen werden, das sollt uns auch nicht zuwider sein; wa nicht, so möchte der vermög obangeregter copei corrigiert und erleutert werden.

Und also gemelten sambstag auf disen unsern beschluss von einander gangen.

Als nun die Pfaffen merkten, dass sie (wir) *auf dem kfl. Bedenken verharren und ihnen namentlich im Punkt der Freistellung weitere Moderation keineswegs einräumen würden, baten sie abermals wie zuvor die Weltlichen, Österreich, Bayern, Jülich, um Unterhandlung, die sich auch der Sache annahmen. Am Sonntag den 9. morgens früh liess sich Herr Wilhelm Truchsess bei ihnen beiden anmelden, worauf sie sofort selbst zu ihm in die Herberge gingen; mit weitläufiger Ausführung und geschmückten Worten wies er auf den langen Verzug im Artikel des Religionsfriedens und die weitgehende Nachgiebigkeit der Geistlichen hin; auch darauf, dass, wenn im Punkt der Freistellung geholfen wäre, es wohl auch in den anderen ginge;* were deshalben seer nutz und gut, das die sachen nit gar zerschlügen und das wir hierinnen aber dem wort „weltlich" kein beschwernus hetten; so wollten sie mit den gaistlichen handlen,

---

[c]) *Auf die Duldung der Juden hatten die Wirtbger. schon früher im fürstlichen Ausschuss hingewiesen. Druffel IV, S. 602.*

Juni 13. das sie sonst alles ander auch fallen müessten lassen; wir sollten uns doch selbigen sontag darüber mit einander underreden und die sachen also erwegen, damit was fruchtbarlichs möchte gehandlet und einmal geschlossen werden; sie wollten auch nicht underlassen, morgens frue die gaistlichen zusamenzubeschaiden und mit inen auch handlen.

In gleicher Weise verhandelte Dr. Zasius mit den Hessen, Ilsung mit Dr. Zoch und einigen anderen. Sie beide wollten sich mit Herrn Wilhelm in keine Disputation einlassen, sondern erklärten, sie wollten überall nachgeben, wo der Hauptsache nichts entzogen werde; auch wollten sie sich mit den anderen besprechen.

Obwohl am Montag den 10.[a] *d. M. vormittags*[7]) *die Unterhändler mit ihnen darüber berieten und obige Mittel vorgeschlagen wurden,*[8]) haben wir uns doch der angemassten underhandlung bedankt und lauter bei dem churf. concept obgehörter gestalt pliben und in einiche disputation nicht einlassen wöllen; deshalben gemelten tag post prandium baider benk mainungen dem churf. rat referiert worden.[9]) [10])

a) *Or. hat 11.*

[7]) *Am Morgen des 10. Juni hatte Zasius noch einmal mit den Katholiken des Fürstenrates verhandelt und sich mit ihnen auf folgende Forderungen geeinigt: Auslassung der Litispendenz; Zusatz* reichstende *im Jurisdiktionsartikel; Ersatz der Protestation durch einen Zusatz im §:* und nachdem, *wenn die Freistellung auf die Weltlichen beschränkt oder den Geistlichen nur für ihre Person gewährt wird. — Pass. Protokoll f. 85/86; Wolf, Religionsfriede S. 132.*

[8]) *Vgl. über diese Unterhandlung das scharfe Urteil des Zasius, bei Druffel IV, 638.*

[9]) *Der Kurfürstenrat hatte sich nach Übergabe seines zweiten Bedenkens (nr. 89) zunächst am 4. Juni mit der fränkischen Sache, am 5. mit der wirtbg. Zollerhöhung und mit allerlei Supplikationen beschäftigt, worauf vom 6.—10. die Beratung der Exekutionsordnung auf Grund der eingekommenen Resolutionen folgte. — Über die fürstliche Relation am Nachmittag des 10. Juni berichtet das Mainzer Protokoll f. 417—419:* die stend des furstenrathes erschienen in der churf. stuben; ward durch den osterischen doctor Zasium angezeigt: nachdem sich vor etlich viel verruckter tagen zugetragen *[vgl. nr. 83 n. 1]*, das furstenrathe des puncten religionfridens halben uber vorig churf. bedenken ir anderwerbs ubergeben, so hetten sie sich versehen, churf. rathe wurde dem alten prauch nach auch das zweit ir churf. bedenken alspald auch dargegeben haben. Aber solchem loblichen prauch zuwider were das churf. 2. bedenken uf etlich tage doch verplieben und obwol von dem furstenrathe derwegen bis doher kein anregung beschehen, so were doch bedacht worden, das derwegen dismols anmeldung ze thun, doch anderer ursachen nit dan zu erhaltung des alten prauchs in kunftigen.

Anlangend aber das bedenken an ime selb hetten sie das letzt churfirstisch

Am 12. und 13. wurde dann im Kurfürstenrat das Bedenken wieder vorgenommen und obwohl die geistlichen mit den *Juni 13*

---

ersehen, und befunden, das churf. den sachen statlich nachgedacht, derwegen sie von erstem irem bedenken abgestanden und zu dem churf. context sich begeben, mit dem sie ausserthalb wenig verpesserung sich verglichen. Und hetten erstlich die der alten religion erwogen, die wort im § Und domit solcher fride, das kein stand von wegen der A. C., das solchs etwas zu general und einen beschwerlichen anhang haben mocht der gaistlichen halben, derwegen sie erachtet, mit einem wortlin dem zu helfen und das die freistellung auf die weltlichen allein zu stellen; dem also zu helfen: keinen weltlichen stand von wegen der A. C.; da solchs nit gesein mocht, das die churf. alsdan auf ein andere mainung, die solchs begriffe, gedenken helfen wolten. Dagegen weren die der A. C. der mainung, das die conscientz nit zu sperren, sonder in allewege dieselbig freigestelt, aber die officia und beneficia in irem stand und wesen pleiben. Darunther hetten churf. das mittel zu treffen, entweder „weltlich" stand oder aber der weltlichen mainung inen gefallen zu lassen, namblichen das eim yeden sein conscientz frei pleibe zu der A. C. zu schreiten und sonst die gaistliche officia, beneficia und anderst in irem wesen pleiben.

2. hetten die der alten religion die wort „in iren furstenthumben, landen und herschaften", so in medio desselbigen § stehen, umb meher verstands willen ufgesetzt.

3. hetten auch die gaistlichen in dem § die gaistliche güter betreffend, anfahend: dweil aber etliche stend fur ein wortlin „und" „oder" gesetzt, wie etwo zu sehen.

4. hetten sich baide religionsverwandten verglichen, das der ganz pass der litispendenz auszulassen; dan solchs darin begriffen, dardurch dem reich seinen ganck gnommen und solche disposition gemacht, das bei allen frembden potentaten verwisslich sein mochten.

5. in der jurisdiction hetten der alten religion verwandten sich vergleichen, das zuzesetzen im eingang, wie zu finden: reichsstend, nemblich: beiderseitz religions verwandte reichsstend.

Dessen weren sie bederseitz also verglichen ad referendum wie oblaut.

Neben dem hetten geistlichen hievor ein appendicem und reservation in irem bedenken angehangen, den vermerken sie von den churf. ausgelassen sein; nun wolten sie sich als gern so vil muglich mit den churf. verglichen, aber wolt inen nit wol gezimen, die reservation auszulassen, und peten derwegen zu meher irer beschuldigung dises fridstands halben den zu inserieren. Da man aber der beschwerung tragen wurdt, hetten sie den appendicem umb gliebts fridens willen enger eingezogen wie in einem sonder zettel neben clebt zu finden, so in den §: und nachdem ein vergleichung der religion, nach den worten „gesucht werden sol," zu inserieren *(= Bucholtz 7, 191)*; solchen anhang enger gemacht wolten sie also bewilligen, wover die moderation bei der freistellung auch erfolgte; sonst wolten sie auf dem alten appendice beruhen und nit davon abstehen.

Im ubrigen ausserhalb der litispendentz verglichen sich die der A. C. durchaus mit dem churf. bedenken one einig enderung, allein das die litispendentz auszulassen und sonst der churf. anderwerb bedenken zumal bestehe.

Hieruf sein die des furstenrathes abgetreten; liessen die confessionsverwandten per canzler und ein pfalzischen den andern im churf. rathe anzaigen,

Juni 13. *drei weltlichen Kff. ihr Bedenken als ein einhellig verglichenes Bedenken dem Fürstenrat überreicht hatten, gingen doch die Geistlichen im Kurfürstenrat wieder zurück und wollen das Wort „weltlich“ bei dem Artikel der Freistellung haben.* Dieweil aber dasselbig ainig wort die ganze handlung und tractation durchaus und in allen artikeln und puncten zerreisst, nicht allein dardurch confessioni et causae gar kein, sonder in allweg auch der religion anhangenden sachen ein conditionatam pacem gebe, auch den gaistlichen, so aus christlichem, gottseligem eifer etwan reformationes fürnemen und die missbreuch abstellen und corrigiern wollten, nicht allein aperte den weg verschlösse, sonder da etwan solche reformation ins werk von den bischoven wollte zogen werden und die vollen, tollen capitula solchs (wie mit dem frommen churf. zu Cöln geschehen) widerfechten wollten und darüber sich clagen und umb handhabung irer abgötterei anruefen wurden, das die weltlichen chur- und fürsten in der execution sie handhaben und den bischof vervolgen und vertreiben müessten, das were ie schrocklich zu hörn, zu geschweigen von einem christenlichen potentaten ins werk zu richten; derenhalben aus disen und andern mer an-

---

wie das sie in ietzbeschehener relation mangel an dem referenten hetten, mit vermeldung, wo dermassen partheilich referiert und die bedenken furpracht werden solten, das sie alsdan den sachen auch nachgedenken musten. Were fürnemblich bei den worten „oder“ pro „und“, item bei der jurisdiction, item auch eins parentesi halben an einem andern ort. Aber wie dem, so liessen sie es doch ietztmols bei solcher relation bewenden. Daruf der canzler inen angezeigt, wes sie mangels an der relation, solchs in schrift zu ubergeben; welchs sie ze thun und den sachsischen churf. rethen zu ubergeben willens zu sein vermeldet. *(Die Sächsischen übergeben diese Schrift dem Kurfürstenrat am 12. Juni. Am gleichen Tage beklagt sich Zasius im Fürstenrat über diesen Schritt der A. K.-Verw.) Vgl. die folgende Note.*

[10]) *Nach dem Bericht der Mainzer Räte von Juni 18 waren die Wünsche, welche die A. K.-Verw. durch Sachsen schriftlich einreichten, folgende: 1. Auslassung der Litispendenz; 2. am Ende des §:* und damit solcher frid *Zusatz:* alles bei kei. und ku. wurden, furstlichen ehren, waren worten und peen des landfriedens; *3. an drei Orten bei* bestellung der ministerien *Zusatz:* und underhaltung; *4. am Schluss des Jurisdiktionsartikels Zusatz:* doch das es den weltlichen stenden und underthonen an irer hocheit und herkommen unvergreiflich; *5. in §:* und nachdem ein vergleichung, *statt der Addition der Altkirchlichen, nach den Worten:* soll alsdann nichtzdestoweniger dieser friedstand *Zusatz:* (den die stende beder religion von des gemeinen geliebten friedens wegen und damit das misvertrauen im heil. reich ufgehaben, sovil desto eher und furderlicher zu christlicher und freundlicher vergleichung der spaltigen religion, wie obsteet, fruchtparlich und stattlich zu kommen, bewilligt). — *Mainzer Reichstagsakten 37. Or.*

sehenlichen, stattlichen ursachen kan dis wort mit nichten geduldet werden. Und ist dise zwen tag im churf. rat also hart utrimque bestritten worden, das die weltlichen churfürsten eher die ganze sachen zerschlagen lassen, eher sie solchs willigen wöllen; und haben sich darauf des rats genzlich enthalten und nicht mer bei den gaistlichen erscheinen wöllen.[11]) Verhoffen zu Gott, sie sollen *Juni 13.*

---

[11]) *Über die Beratung der Kff. am 12., 14. und 15. Juni vgl. Bucholtz 7, 191—193: Wolf, Religionsfriede S. 133—136; Schwabe 275—278. Am 12. vormittags fiel schon in der ersten Umfrage die Litispendenz. Dann folgt der Streit über den Zusatz* weltlich; *die Sachsen erklären, das Wort unter keinen Umständen annehmen, überhaupt bei seiner Zulassung in nichts willigen zu können weder dieses Friedstands noch anderer Sachen wegen. Obwohl man nach ihnen schickte, erschienen sie nachmittags nicht im Rate; man verliest nur vor den gesamten Ständen einige Schreiben in der brandenburgischen Sache, ausserdem werden zwei Schreiben Ottheinrichs vorgebracht. Am 13. war Fronleichnam. Am 14. nachmittags wurde die Beratung wieder aufgenommen, auch Sachsen erschien. Der Mainzer Kanzler brachte jetzt den neuen Vorschlag, dass die Geistlichen beim Übertritt zur A. K. auf die Administration verzichten sollten; Sachsen trat mit einem Vorschlag gegenüber, welcher nur die Profanierung der Stifte verbot. Darüber erneuter Streit. Die Geistlichen wollen beides dem Kg. referieren, Sachsen regt an, die Sache noch einmal dem Fürstenrate heimzustellen. Man redet* extra vota *noch davon, wie etwa dem Kg. eine Anzeige gemacht werden könnte, die den Weltlichen unverglimpflich wäre; die Weltlichen, besonders Pfalz, begehren bis morgen Bedenkzeit. Am Vormittag des 15. beschliesst man nach längerer Debatte, dem Fürstenrat zunächst nur diesen Einen Punkt zwiespältig zu referieren, was nachmittags geschieht: vgl. nr. 99 n. 2.*

(Am 13. Juni nachmittags fand eine geheime Verhandlung der geistlichen Kff. mit einigen Vertretern der geistlichen Fürsten statt. Erstere legten die Lage dar und verlangten von den letzteren nähere Auskunft über ihre Äusserung bei der Relation am 10., dass die geistlichen Personen, nicht aber Stift und Einkommen, frei sein sollten: und sie uns aber hieruber nit endlich vernemen mögen, wie mirs verstienden; begerten sie, wir wolten inen dessen ein lautern verstand und die meinung selbst, mit was worten, welcher gestalt und articul mir solche vorbehalten wolten, vertreulich zustellen. — *Darauf wurde am Vormittag des 14. Juni von den Katholiken des Fürstenrates der geistliche Vorbehalt folgendermassen formuliert und sofort den geistlichen Kff. im geheimen zugestellt:* doch sollen hierinnen die erzbischof, bischofe, prelaten, capitel, orden und andere gaistlichs stands, so in der gaistlichen administration sitzen,[A]) ausgenomen sein, dergestalt, wa einicher erzbischof, bischof, prelat oder ander gaistlichs stands von der alten religion abtreten wurde, das derselbig seins stands und ampts alsbald[B]) entsetzt, auch den capiteln und denen es von gemainen rechten oder der kirchen und stiften gewonheiten, gerechtigkeiten zugehort, ein person der alten religion verwandt zu welen und zu ordnen, zugelassen sein soll, welche auch sampt der gaistlichen capitel und andern kirchen bei der kirchen und stift fundation,[C]) alten herkomen, gerechtigkeit und güetern, ligend und farend, unverhindert und fridlich pleiben[D]) sollen.

Juni 13. also standhaft pleiben. *Das Weitere werden wohl* E. f. g. uns nachgeordnete rete *ausführlich berichten.*[12]) — *Augsburg, 1555 Juni 13.*

St. Reichstagsakten 14 e. Abschr.

Juni 13. **95.** *Chr. an seine Räte in Augsburg, H. D. von Plieningen, Kaspar Ber und Liz. Eisslinger:*

Bedenken über die Berufung von Konzilien; Zurückweisung päpstlicher Vorwürfe; Bericht von Hewens über die Werbung in Weimar.

vor seiner Abreise aus Augsburg wurde von Fürsten und Botschaften der A. K. allerlei darüber beraten, dem Kg. und den kais. Kommissarien ein Bedenken zu übergeben, darinnen mit gutem, sattem grund ausgefiert wurde, das der babst nit macht hette, also seines gefallens concilia zu versamlen, selbst darinnen zu presidieren, sonder das da solhes der ro. kei. mt. und irer ku. mt. zustiende, als ietzt der kei. mt. vicegerens, wie dann in dem sächsischen hierauf gestellten bedenken,[1]) auch unsers brobsts alhie[2]) nach notturft deduciert worden. *Er würde für gut halten, wenn sich die fürstlichen Gesandten über ein solches Bedenken vergleichen und es, wenn alle zustimmen, übergeben würden.*

Da die Stände der A. K. von den bäbstlern *fälschlich beschuldigt werden, als könnten sie kein Recht leiden, spoliierten sie landfriedbrüchiger Weise des Ihrigen, und anderes, so liess er durch den Propst, Petrus Paulus Vergerius und Dr. Gribaldus ein Bedenken stellen, das Dr. Ber mit hinaufgenommen hat;*[3]) *sie sollen es die anderen vertraulich lesen lassen, ob vielleicht auch hierüber dem Kg. und kais. Kommissarien ein Bedenken überreicht werden solle, was er für gut hielte.*

Schickt mit, was er durch von Hewen auf dem Hochzeits-

Ebd. Abschr. nr. 2; vgl. Pass. Prot. f. 93 [letzteres verzeichnet an den mit A—D *bezeichneten Punkten folgende „Erläuterungen" vom 18. Juni:* A *statt* sitzen: seien oder noch darein komen wurden. B *Zusatz:* ipso jure et facto. C *Zusatz:* election, praesentation, confirmation. D gelassen werden; *vgl. nr. 101 n. 5 a].*

[12]) *Nach einer Ced. der Räte von Mai 17 hatte ihnen Chr. schon damals versprochen, sie bis 10. oder 12. Juni abzurufen; sie schreiben, alles werde in Ordnung sein;* dann alle acta, relationes und das protocollum nach aller notturft bisher gehalten, aufgezeichnet und alle ding underschidlich bei uns zu finden sein werden. — *St. Partikularsachen (112, 3). Or.; vgl. dazu nr. 87.*

95. [1]) *Druffel IV, 558.*

[2]) *nr. 55.*

[3]) *nr. 85 und 86.*

tag zu Weimar bei den anwesenden Kff. und Fürsten werben liess, sowie deren Antwort.[4]) *Da er bei seinem Abschied von Augsburg den kfl. und fürstlich sächsischen Gesandten, auch denen des Markgfen. Hans von Brandenburg und des Landgfen. Philipp auftrug, obiger Punkte wegen bei ihren Herren anzumahnen, so sollen sie dies den Gesandten jedes Fürsten ad partem mitteilen, mit dem Zusatz,* das wir noch fur ain hohe notturft zu sein erachteten, wir personlich zesamenkomen weren und die fursten selbst aigner person disen reichstag besucht hetten. — *Stuttgart, 1555 Juni 13.* *Juni 13.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Juni 15.

96. *Bericht von Hewens über seine Werbungen in Weimar:* *Juni.*

Zusammenkunft der A. K.-Verw. und Besuch des Reichstags betr.

kam am 25. Mai in Weimar an;[1]) *auf den Abend liess ihn Hz. Johann Friedrich durch zwei Räte zum Essen laden. Am 27. Mai um 7 Uhr vorbeschieden, brachte er Chrs. Entschuldigung vor, welche der Hz. annahm.*

Was die Zusammenkunft wegen der Religionspaltung betrifft, so brachte er dies zuerst bei Hz. Wolfgang von Zweibrücken an, der antwortete, er höre ungerne von Spaltungen, hätte, um Irrungen vorzugreifen, nichts gegen eine Zusammenkunft der konf.-verw. Stände.

Markgf. Hans: weiss von den Zweiungen wohl; über ihre Abschaffung zu beraten, ist hochnötig; man sollte nicht auf das Ende des Reichstags warten, sondern schon vorher Zeit und Malstatt festsetzen; will dies bei anderen Anwesenden befördern.

Landgf. von Hessen: besorgt auch Unrat aus den Zweiungen; wünscht nichts mehr als einhellige Vergleichung der Zeremonien; aber ir f. g. trugen fursorg, aus allerlai ursachen kunte dises nit angericht werden; und wussdent ir f. g. schir nit, obs gut were oder nit, das dei stend der A. C. verwanten zusamenkemen; dan es mochten dei anderen, diser religion nit zugewandten, vilerlai argwon darus schepfen; wo es aber den anderen ch. und f. also gefellig, wolten sich ire f. g. auch nit absundern.

Vom Kfen. zu Sachsen wurde er durch die Räte Ponikau und Mordeisen gehört und beantwortet: der Kf. habe die Un-

---

4) nr. 70, 84, 96.

96. 1) Vgl. nr. 70, 84.

Juni. *gleichheit nie gerne gesehen; gleich im Anfang seiner Regierung habe er sich bemüht, alles zur Ehre Gottes Dienliche anzurichten, damit das Gezänke unter den Theologen und das verächtliche Schreiben gegen einander abgeschafft werde. Der Kf. habe auch gehört, dass Phil. Melanchthon*[1a]) *bei vielen sehr im Verdacht sei, dass er sich kleinmütig erzeigt habe; das könnte mit gutem Grund zurückgewiesen werden; Chr. möge, wenn solche Reden an ihn gekommen seien oder noch kommen, ihnen nicht glauben.*[2]) — *Wenn die anderen sich über Zeit und Malstatt beraten, wolle es der Kf. an nichts fehlen lassen.*

Die drei Hzz. von Sachsen: seien die anderen über Zeit und Platz einig, wollten sie es an nichts fehlen lassen.

Die kfl. brandenburg. Räte, Stachius von Schlieben und Adam Trott, hörten die Werbung an und erwiderten, ihr Herr werde nichts unterlassen, was zur Vergleichung führe.

Auf den zweiten Punkt, persönliches Besuchen des Reichstags betreffend, erhielt er fast von allen die gleiche Antwort: man könne bei diesen unruhigen Zeiten Land und Leute nicht verlassen, habe Räte mit genügendem Befehl abgefertigt, wolle ihnen zum Überfluss noch einmal befehlen. — [1555 Juni.][3])

St. Reichstagsakten 14 e. Or.

Juni 16. **97.** *Wilhelm von Grumbach an Chr.:*

Markgfl. Sache.

liess Chr. neulich ein Schreiben lesen, wonach der Gesandte einiger grossen Herrn an des Markgfen. Kanzler und ihn einige Mittel brachte mit der Anfrage, ob sie glauben, dass diese beim Markgfen. etwas nützen würden. Diese Mittel sandte ihm nun vorgestern der Kanzler nach und da er nicht zweifelt, dass sie zur Beilegung der Sache geeignet wären, bittet er Chr., sich zu erkundigen, ob der Ksr. dem Kg. auf seine Frage, ob er Vertrag der Sache leiden möchte oder nicht, zugeschrieben hat.[1])

[1a]) *Juni 18 schickt Melanchthon an Brenz für den jungen Hz. Eberhard* tabulam stirpis Christi, in qua sunt additae quarundam gentium origines. — *Pressel, Anecdota S. 408.*

[2]) *Vgl. das Schreiben des Landgfen. Philipp an Melanchthon von Juni 3, wo ebenfalls auf diese Nachreden Bezug genommen ist, Corp. Reform. VIII, 5798; Rommel 3, 304.*

[3]) *Nach nr. 91 n. 2 war der Gesandte am 8. Juni von seiner Reise zurückgekehrt.*

97. [1]) *Juni 11 schreibt Karl an Ferdinand, dass er die Vermittlung in der Sache des Markgfen. Albrecht billige; Druffel IV, 635.*

Würde sich dann an den Ort, von dem die Mittel stammen, begeben, dann wieder zum Markgfen. nach Frankreich reiten und auf dem Weg dahin zu Chr. kommen. Glaubt, dass es, wenn dann der Markgf. einwilligte, nur noch geringer Verhandlung bedürfte. Bittet, sein Schreiben zu zerreissen.[2]) — *1555 Juni 16.* Juni 16.

Ced.: Chr. möge Antwort an Wolf von Vellberg schicken.

St. Brandenburg 1 e. Or. präs. Stuttgart, Juni 18.

98. *Chr. an den B. von Passau:* Juni 17.

beglaubigt seinen Truchsess Endris von Schwarzenstein, der Befehl hat, den B. von seinetwegen freundlich anzusprechen. — Stuttgart, [1555] Juni 17.

Ced.: Dankt für die Unterstützung seines Dieners beim Einkauf von Pferden.[1])

St. Bischöfe insgemein 10. Konz.

99. *H. D. von Plieningen, Ber und Eisslinger an Chr.:* Juni 17.

Fränk. Sache. Weitere Beratung über den Religionsfrieden.

am Samstag den 15. beschloss man im Fürstenrat auf eine Supplikation der fränkischen Stände, das Anlehen solle gleich gemacht, von jedem Stand aller Reichskreise sollen 6 Monate erlegt werden. Wegen Verhinderung des Kriegsvolks wollten Österreich, Bayern und Braunschweig Bestellung eines Obersten und einiger Pferde auf Reichskosten, was die anderen als unnötig ablehnten.

Von Österreich wurde auch proponiert, der Kg. wünsche, dass man ihm zur gütlichen Unterhandlung zwischen dem Haus Brandenburg und den fränkischen Ständen einige Stände aus dem Fürstenrat beiordne; man beschloss, von den geistlichen Fürsten zwei, von den Prälaten einen und von der weltlichen Bank auch soviel, also 6 Personen dem Kg. zuzuordnen; sie (wir) *beschlossen, aus den fürstlichen Gesandten Sachsen und Jülich zu bestimmen.*

Ferner wurde proponiert, Markgf. Albrechts Bube wünsche

---

[2]) *Nach Voigt 2, 231 hat sich Wilhelm von Grumbach bald darauf im nördlichen Deutschland für einen Diener des Hzs. Chr. ausgegeben.*

98. [1]) *Nach einem beiliegenden eigh. Schreiben des Bs. von 1555 April 26 hatte dieser dem Diener Chrs. seinen Stallmeister auf den Markt nach Linz mitgegeben. — Ebd. Or. präs. Göppingen, Mai 9; vgl. nr. 48 n. 1.*

Juni 17. *Abfertigung; man beschloss, noch einige Tage auf obige gütliche Unterhandlung zu warten und den Kg. zu bitten, dabei des Markgfen. gnädigst zu gedenken.*

Nachmittags um 2 Uhr erschien man bei den Kflen. zur Versammlung; hier proponierte alsbald der Mainzer Kanzler, sie hätten im kfl. Rat in den letzten Tagen über den ihnen überreichten zwiespältigen Vorschlag des Fürstenrates[1]) *disputiert, jedoch sich nicht vergleichen können, sondern seien zu zwiespältigem Bedenken gelangt; diese Bedenken teilte der Kanzler mit, zuerst das der drei geistlichen, sodann das der drei weltlichen Kff., und fügte bei,* dweil under den annotierten dis der wichtigst und furnembst, hetten sie ir mainung uns eröfnen wellen, solchs wissen zu haben und daruber ferner zu entschliessen, dem einen teil beizufallen oder aber sonst ein mittel oder vergleichung zu suchen; *inzwischen wollten sie mit den übrigen Bedenken des Fürstenrates fortfahren.*[2])

Nachdem man abgetreten, setzte Österreich gleich auf Sonntag nachmittag Fürstenrat an; vorher kamen die Botschaften der evangelischen Stände in der sächsischen Herberge zusammen und beschlossen, Zasius mitzuteilen, dass sie am Sonntag nicht zur Beratung kommen, sondern zuerst sich besprechen und erst am Montag erscheinen würden. Dies geschah. Am Montag um 5 Uhr früh waren die Religionsverw. wieder bei Sachsen zusammen, auch der kursächsische Dr. Lindemann kam. Die Wirtbger. samt Brandenburg und einigen andern stimmten dafür, einfach bei dem gemeinsamen in den Fürsten-

---

99. [1]) *nr. 94 n. 9 und 10; die kfl. Beratung ebd. n. 11.*

[2]) *Das Mainzer Protokoll berichtet f. 441f. über diese Relation: der Fürstenrat wird herabgefordert und ihm durch den Kanzler vermeldet: über das Wörtlein* weltlich *habe man weitläufig disputiert, es seien aber auch im kfl. Rate zwei Bedenken erfolgt.* Und von der drei geistlichen churf. wegen bei disem pass zu disponieren für gut angesehen: da ein gaistlicher, bischof, prelat etc. der A. C. wurde, das derselbig seines stands, ambts, administration ꝛc. mit abtreten solte und bei den capiteln oder andern, den es gepurt, die election, presentation ꝛc. eins andern bischofs, prelaten ꝛc. stehen solte, und also die bisthumben, prelaturen ꝛc. bei iren wesen wie herkomen gelassen, für ein bedenken. *Die Räte von Pfalz, Sachsen und Brandenburg erachten, dass der §* „und damit“ *ohne Änderung gelassen werden soll wie im zweiten kfl. Bedenken.* Und nachdeme diz der wichtigst punct, domit dan die stend des furstenrathes deme auch weiter nachzugedenken, wie man etwo darunter zur einhelligkait komen mochte und zur relation, der khu. mt. ze thun, so wurde der also gesondert referiert. Was dan für noch ubrige unverglichene puncten were, die wolte [chur] furstenrathe auch alsopald furnemen und beratschlagen. — *Vgl. Bucholtz 7, 193.*

rat übergebenen, von den Ständen der A. K. approbierten kfl. Bedenken[3]) *zu bleiben, also der gestrigen Meinung der drei weltlichen Kff. beizupflichten. Allein am Montagmorgen war von den Sachsen beiliegender Zettel vorgelegt worden, welchen der jülichsche Hofmeister ihnen vertraulich gegeben hatte,*[4]) daruf verhoffenlich die geistlichen nit zu vergleichen sein wurden, *und so beschloss man, der Approbation des Bedenkens der weltlichen Kff. noch einen Zusatz zu machen, was sie* (wir) *sich mit einiger Moderation auch gefallen liessen. Der Beschluss wurde schriftlich verzeichnet, Sachsen sollte ihn in aller Namen im Fürstenrat vorlesen.*[5]) Juni 17.

Montag [17.] um 8 Uhr erschienen sie im Fürstenrat. Österreich repetierte die zwiespältigen kfl. Bedenken in der Freistellung und approbierte bei der Umfrage sogleich das geistliche; dasselbe thaten mit langen Ausführungen Bayern, Strassburg, Augsburg, denen die übrigen ihrer Bank folgten. Hiegegen liessen die evangelischen Stände ihr Votum von Sachsen durch Verlesung ihres Beschlusses einhellig geben; die Hessischen und Wirtbg. widersprachen dann noch bei der Umfrage den Strassburgern und Augsburgern, auf den Schluss ihres Bedenkens hinweisend, wo ihnen schon die Hand geboten sei. Allein Österreich, Bayern samt der geistlichen Bank blieben bei ihrer Meinung, und so wurde zuletzt beschlossen, gegen

---

[3]) *Von Juni 3; vgl. nr. 89 n. 1.*

[4]) Gülchischer fürschlag: wie es aber im fall der verenderung der religion mit administration der hohen und andern des hei. reichs stiften, capitel und andern zu halten, solchs soll neben und mit der spaltigen religion zu vergleichung gebracht werden, und die doch nit zu weltlichen herrschaften und erbschaften gewendt, sonder mitlerweil, bis die vergleichung getroffen, bei irer election, fundation, administration und güetern pleiben und gelassen werden. — *Ebd. Abschr. nr. 4.*

[5]) *Der Beschluss der A. K.-Verw. im Fürstenrat bedauert den Rückfall der geistlichen Kff. Es wird unter anderem erklärt, es sei nie die Absicht gewesen, die hohen und anderen Stifte des Reichs in weltliche Herrschaften oder Erbschaften zu verwandeln, und zuletzt folgender Artikel vorgeschlagen:* es sollen auch die hohe des reichs erz- und andere stift, wann darinnen die religion würdt verendert, zu keiner weltlichen herschaft und erbschaft gewandt, sondern, wie zuvor und nach gemelt ist, nach eines ieden erzbischofs, bischofs oder prelaten absterben oder resignation bei iren election, administration und güetern gelassen und von disem articul in vergleichung der spaltigen religion verer gehandlet und beschlossen werden, doch den weltlichen stenden an irer hochheit und herkommen unvergrifflich. — *Ebd. Abschr. nr. 5 = Lehenmann S. 60 ff. von:* wir der A. C. verwandte ständ . . .; *vgl. Bucholtz 7, 193.*

Juni 17. *Abend abermals diese zwiespältige Meinung in den Kurfürstenrat zu bringen; damit schied man nach 12 Uhr.*

Nach 3 Uhr erschienen sie im kfl. Gemach. Der Mainzer Kanzler berichtete zunächst kurz die weiteren Beschlüsse des Kurfürstenrats über die übrigen Adnotationen des Fürstenrates zum zweiten kfl. Bedenken.[6]) *Hierauf trug Zasius das zwie-*

---

[6]) *Der Kurfürstenrat hatte inzwischen am 17. Juni die weiteren Wünsche beraten, welche ihm am 10. Juni vom Fürstenrat vorgebracht worden waren (die der Katholiken nr. 94 n. 9, die der A. K.-Verw. ebenda n. 10). Der zweite Wunsch der Katholiken (Versetzung der Worte:* in iren furstentumben etc. *in §:* und damit solcher frid*) wird einstimmig abgelehnt auf Wunsch der Weltlichen. — Der Zusatz der A. K.-Verw.* alles bei kai. und ku. mt. *bis* worten *in §* und damit solcher frid *(Schluss) wird genehmigt. — Der Zusatz der A. K.-V.* bestellung und underhaltung der ministerien *bleibt zunächst unverglichen, wird nachher abgelehnt. — In §* dieweil aber etlich stend *wird* oder *für* und *zugegeben; auch von Sachsen und Brandenburg; Pfalz* indifferentes. — *Litispendenz wird ausgelassen; Mainz, das entgegengesetzten Befehl hat, schliesst sich hierin der Mehrheit an. — Über den Zusatz* reichsstende *im Jurisdiktionsparagraphen sind zunächst* paria vota; dupliciter zu referieren. — *Ebd. schlägt bei den Worten* bis zu entlicher vergleichung *Pfalz den Zusatz vor:* christlicher; *dies wird genehmigt. — Ebd. haben am Schluss des § die A. K.-V. einen Zusatz gemacht (nr. 94 n. 10, 4):* ward bedacht, das wort „reichsstende" auszulassen und dagegen disen parenthesim auch; aber Pfalz consentiert nit. — *Bei §:* und ob solcher bestellung halben *verlangt Pfalz, der Unterhaltung halb ein Gewisses zu machen; wo nicht, so behalte sich der Kf. vor, hierin selbst Versehung zu thun. — Im §:* wo aber der kai. und kun. mt. *(Auswanderung andersgläubiger Unterthanen) beantragt Pfalz, statt:* wie es iedes orts gegen andern gehalten würdet *zu setzen:* doch wie es iedes orts von alters ublichen herpracht und gehalten worden ist, *mit der Begründung:* dweil etwo an einem ort der prauch des freien hin- und abzugs. *Trier beantragt, nach* von alters *beizufügen:* anhero. Ita placet omnibus. — *Ebd. verlangt Pfalz zu der Mainzischen Addition (Vorbehalt des Rechts, die Leibeigenen ledig zu zählen oder nicht) den Zusatz, dass Leibeigene, welche der A. K. sein wollen, dabei gelassen werden sollen. Dies wird, da Sachsen und Brandenburg* indifferentes *sind, umgangen. Pfalz bittet noch, eingedenk zu sein, dass er stets für Freistellung der Unterthanen votiert habe, und dafür, dass keiner der Religion halb* das sein verlassen oder verkaufen muste. *Zu §:* und nachdem ein vergleichung *Zusatz der Kath. (= Bucholtz 7, 191 oben) und ein Zusatz der A. K.-V. Es wird beschlossen,* der catholischen addition pleiben zu lassen, allain nach den worten „und aber one bestendigen friden" zuzesetzen zu „christlicher und freundlicher" vergleichung; item noch den worten „von gliebts friedens wegen" zuzesetzen „das hochschedlich misvertrauen im reich ufzuheben, dise lobliche nation vor entlichem vorstehendem undergang zu verhuten," und damit . . . Sonsten per totum, da „entlicher vergleichung" stehet, adde: „christlicher, freundlicher." — *Pfalz regt noch an, den vorigen fürstlichen Artikel, Seestädte und Ritterschaft betr., zu inserieren. Sachsen und Brandenburg stimmen zunächst zu, bewilligen aber nachmittags auch die Auslassung, Sachsen mit dem Vorbehalt,* wo es hernachmals erregt

spältige Bedenken wegen der Freistellung vor, zuerst ausführlich den Beschluss der Päpstlichen, worauf er nach 6 Uhr einfach das Bedenken der Religionsverwandten verlas; er schloss nicht bloss mit Zustimmung zur Meinung der geistlichen Kff., sondern begehrte auch noch, dieselbe dahin zu verdeutlichen: welcher geistlichs stands von der alten religion abweichen wurde, das derselbig ipso facto seins amts und beneficii priviert sein und das collegium oder wem es altem herkomen nach zusteet, inhalt der fundation gleich einen andern welen solten.[7]) — Damit ist die tragidia dis abends geendet. — *Augsburg, 1555 Juni 17.* *Juni 17.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Juni 20.

100. *H. D. von Plieningen und Balth. Eisslinger an Chr.:* *Juni 18.*
Nachlass am Passauer Vertragsgeld.

erhielten die Instruktion wegen Nachlass des Passauer Vertrags-

---

würde, das alsdan sie iren A. C. verwandten nichst begeben haben wollten. *Beschluss:* soll umbgangen werden, per majora vota. *Gegenüber einer Anregung von Pfalz, am Schluss des Friedens die Insinuation beim K. G. beizusetzen, wird bemerkt:* soll man zu zeit des abschieds dessen gedenken. — *Mainzer Protokoll f. 442—449. — In der Relation (Pass. Prot. f. 108) wird der Zusatz:* alles bei kai. und ku. wurden *bis* worten *damit motiviert: Ksr. und Kg. seien vorher in der Disposition genannt, müssten also auch in die Obligation kommen, aber nicht bei Pön des Landfriedens. — Über die Auslassung des Wortes* reichsstende *im Jurisdiktionsartikel ist gesagt, es sei unnötig, da der ganze Traktat ohnedies von Reichsständen rede; auch gebe es einige Prälaten, die Jurisdiktion haben und nicht Reichsstände seien.*

[7]) *Dem Mainzer Protokoll (fol. 451 f.) ist über die Rede des Zasius (in Übereinstimmung mit dem wirtbg. Bericht) weiter zu entnehmen: er wies hin auf die bisherige Nachgiebigkeit der Katholiken in Freistellung der Weltlichen, Protestation der Geistlichen, auch dass Erzbb. und Bischöfen tacite gestattet sei, sich der A. K. anhängig zu machen. Würden aber Personen hohen Standes Bischöfe und bekämen Weib und Kind,* so würde die cupiditas habendi mit ufwachsen und würden weib und kind der gepür underhaltung haben wellen; dardurch zu gewarten dissipatio aller gaistlichen guter. Als were auch zu besorgen, das sich etliche bischofen zusamenschlagen mochten, die der A. C. weren, die vileicht ein secundum pontificem neben dem romischen welen wurden und darus ein schisma zu gewarten, wen per pontificem wider die procediert ad privationem, und kaiser und kunig vermoge tragenden ambts umb execution ersucht, so wurde sich auch eine neue emporung erheben. *Die Weltlichen sollen hierin den Geistlichen beitreten,* und da ie der eifer des evangelii die abfallende so hoch wolt anfechten, mochten die wol mit dem apostel sagen: „ecce reliquimus omnia et secuti sumus te.“ — *Vgl. Ranke 5, 266; Wolf, Religionsfriede S. 137, auch das bayr. Schreiben Druffel IV, 641. Selbst das Passauer Protokoll sagt über diese Relation, es sei* gleich ein ganzer sermon eben mit den ausfuerungen und schir etwas lengers, aber hessigers, vertrossners als im f. rath geschehen, unsers bedenkens ursachen vermeldt worden. — *f. 108.*

Juni 18. *gelds. Da Hz. Albrecht schon vorher von hier abgeritten war und sie von Dr. Jonas glaublich hörten, der Kg. werde ihn in Starnberg besuchen, begaben sie sich zwei Tage vorher nach Starnberg zu Hz. Albrecht, der über die geplante Werbung sehr befremdet war, neuen Unwillen des Kgs., der nach seinem bisherigen freundlichen Verhalten gegen Chr. auf dem Reichstag das Frühere ganz vergessen zu haben scheine, befürchtete und schliesslich, wenn Chr. einverstanden, sich bereit erklärte, beim Kg. von sich aus anzufragen, ob eine Verlängerung des letzten Ziels erlangt werden könne.*[1]) — *Augsburg, 1555 Juni 18.*

St. Österreich 7 d. Or.

Juni 18. ***101.*** *H. D. von Plieningen, Ber und Eisslinger an Chr.:*

Weitere Beratung über den Religionsfrieden.

heute, Dienstag, um 7 Uhr, kam man im Fürstenrat zusammen. Der Salzburger proponierte von wegen der churf. gesterigs tags beschehener continuation,[1]) *und fragte um; die Geistlichen wiederholten ihre gestrige Meinung im Punkt der Freistellung, während sie, die Religionsverw., erklärten, die weitere kfl. Resolution abwarten, im Fall der Nichtvergleichung auch bei ihrem Bedenken bleiben zu wollen.*

Zum andern und sovil den puncten und wort der reichsstend, die allein solches fridens geniessen solten, betrifft, welchen die churf. uf ein aequipollens gestelt, *so kam man hier abermals zu zwei Meinungen; die Geistlichen mit ihrem Anhang beschlossen, es solle gesagt werden:* frei stend; damit die see- und hannstett auch gemeint sein sollen, *während sie mit den Ihrigen auch einhellig für die Worte eintraten:* frei und reichs stend, von der ritterschaft, auch see- und hannstett.[1a])

---

100. [1]) *Die Räte, welche schon vor der Instruktion von einer neuen Werbung abgeraten hatten, erklärten sich Juni 20 mit Hz. Albrechts Bedenken einverstanden. — Ebd. Ced. von Fessler. — Juni 25 befiehlt Chr. dem H. D. von Plieningen und Eisslinger, zu Hz. Albrecht nach Starnberg zu gehen und ihn um Erlangung der Prorogation zu bitten. — Ebd. Or. präs. Juni 16, 9 Uhr abends. — Der Kg. erklärte auf die Fürbitte, er wolle mit den Kaufleuten, die er schon auf Chrs. Geld verwiesen habe, über Verlängerung bis Lichtmess oder darüber hinaus verhandeln. — Konz. von Eisslinger.*

101. [1]) *nr. 99 n. 6.*

[1a]) *Die A. K.-Verw. hatten in dieser Sitzung schon ihren Artikel über Ritterschaft etc. vorgelegt, wie er dann am 21. an den Kg. gebracht wurde.*

Über die weiteren Punkte des Kurfürstenrats wurde man in beiden Räten einig. Juni 18.

Schliesslich liessen die A. K.-Verw. wegen des gestrigen harten Bezichts[2]) *anregen, gegen welchen sie sich schriftlich verantworten wollten.*

Nachmittags erfolgte die Relation im Kurfürstenrat;[3]) *letzterer verglich sich auch mit dem fürstlichen Bedenken wegen Markgf. Albrechts und dessen Buben.*

Auch wegen der Ritterschaft, Frei- und Seestädte wurde nachmittags im Kurfürstenrat referiert; die Räte der geistlichen Kff. erklärten dies für eine Neuerung, dan allein im reich stend: chur- und fursten, prelaten, graven und freihern, und nit frei stett, auch adelspersonen;[4]) *wenn man darauf beharre, wollten sie von ihren Herrn Bescheid haben; die Räte der weltlichen Kff. sagten, zu dem Wort* reichstend *zu setzen:* frei- und hansteet, auch adelspersonen, *sei allerdings ungewöhnlich; allein man könne an einem anderen Ort auf andere Weise Vorkehrung treffen, dass sie nicht ausgeschlossen seien.*[5]) *Dabei blieb es diesen Abend; morgen wird man wieder zusammenkommen, um auch den Städten das Beschlossene zu eröffnen.*[5a])

Chrs. Befehl[6]) *gemäss haben sie den Sachsen, Hessen und anderen vorgetragen; in den nächsten Tagen wollen die Stände der A. K. über eine Verantwortung deliberieren. — Augsburg, 1555 Juni 18.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Juni 20.

---

[2]) *nr. 99 n. 7.*

[3]) *Salzburg referierte, dass im Punkte der Freistellung die Katholiken den geistlichen, die A. K.-Verw. den weltlichen Kff. zustimmen; im* § damit auch *(Jurisdiktion) vergleichen sich die Katholiken mit den geistlichen Kff.*, doch mit der addition: reichstend und freistend, von der ritterschaft, sehe und hanstett — in betrachtung, das sie auch im friden begriffen und kainen lermen anfahen dorfen. *Sonst vergleicht man sich mit den Korrekturen der Kff. — Mainzer Protokoll f. 454.*

[4]) *Als man am 2. Sept. im Kurfürstenrat über die kgl. Resolution verhandelte, erklärte Mainz bei dem vom Kg. gewollten Zusatz* keinen stand des reichs: wuste man wol, was fur stend im reich, als chur und fursten, prelaten, grafen und stett. — *Mainzer Prot. f. 764. — Vgl. Lehenmann S. 85.*

[5]) *Vgl. hiezu auch Schwabe S. 279 f.*

[5a]) *Nachher verglichen sich noch die geistlichen Kff. und die Katholiken des Fürstenrates über die nr. 94 n. 11 mit* A—D *verzeichneten Änderungen des geistlichen Vorbehalts; Pass. Prot. f. 111.*

[6]) *nr. 95.*

Juni 19. **102.** *Hz. Erich von Braunschweig an Chr.:*[1])

Bedrohung durch Hz. Heinrich von Braunschweig.

trotz seiner Erklärungen und Entschuldigungen hört er, Hz. Heinrich habe seine ganze Landschaft aufgeboten und sei auch mit seinem Geschütz bereit, ihn und sein Land zu beschweren. Hofft immer noch, derselbe werde sich eines Besseren besinnen; bittet aber, Chr. möge denselben von seinem Vorhaben abmahnen, da Erich in allem, was Heinrich oder andere von ihm anzusprechen haben, Chrs. und anderer Fürsten Weisung wohl leiden könnte. Chr. möge dies durch seine Räte an Hz. Heinrich gelangen lassen. — Neuenstadt, 1555 (mitwochen nach corporis Christi) *Juni 19.*

Ced.: Hofft im Notfall von Chr. Rat, Hilfe und Trost.

St. Reichstagsakten 14 c. Or. präs. Stuttgart, Juni 28.[2])

Juni 20. **103.** *H. D. von Plieningen, Ber und Eisslinger an Chr.:*

Bericht an die Städte über den Religionsfrieden. Supplikationen. Zusammenkunft in Naumburg. Kg. Maximilian. Geistlicher Vorbehalt.

am Mittwoch den 19. kamen abermals kfl. und fürstliche Gesandte zusammen. Im kfl. Gemach berichtete der Mainzer Kanzler den Botschaften der Frei- und Reichsstädte den Beschluss über den Religionsfrieden mit dem Zwiespalt im Punkte der Freistellung.[1]) *Die Städtischen erwiderten kurz,* wie sie sich versehen, das man inen iederzeit die consultationes comuniciert; *da es nicht geschehen sei, hätten sie auch der Sache nachgedacht und ein Bedenken gestellt, welches sie verlasen;*[2]) *darauf*

---

102. [1]) *April 26 hatte Hz. Erich an Chr. wegen Beurlaubung Ottos von der Malsburg geschrieben, mit dem er sich wegen Bestellung einiger Reiter beredet habe. Chr. lehnte Mai 15 ab, da man noch nicht wisse, wie es sich mit dem Religionsfrieden in Augsburg und sonst mit den Sachen im Reiche anlasse. — St. Heidelb. Verein 8. Or. und Konz.*

[2]) *eodem antwortet Chr., er wolle das Schreiben an seine Räte in Augsburg schicken und ihnen befehlen, neben anderen dahin zu helfen, dass Erich bei seinem billigen Erbieten gelassen werde. — Ebd. Konz. — Letzteres thut Chr. Worms, Juli 6. — Ebd. Or.*

103. [1]) *Lehenmann S. 52 ff.*

[2]) *Das städtische Bedenken bei Lehenmann S. 57 f. Die wirtbg. Abschrift (St. Reichstagsakten 14 d f. 309) weicht in folgenden Punkten ab: S. 57 Z. 12 v. u. vor* seiner *ist einzufügen:* bei. *Z. 14 v. o. nach* vergleichung: der religion. *Z. 15 nach* gelassen wurde *folgt der bei Lehenmann an den Schluss gesetzte Abschnitt:* soviel aber. *Z. 12 v. u. f. lautet statt* frei *bis* bleiben: frei stehe und zugelassen werde. *Z. 10 v. u.:* was *statt* wo. *S. 58 Z. 2* die stätt gesandten *fehlt in W.*

baten sie, da der kfl. und fürstliche Beschluss lang sei, möge man ihnen Abschrift mitteilen, damit sie sich darüber beraten und vergleichen; werde das abgeschlagen, möge man ihnen das verlesene Konzept zustellen, damit sie es vor das Gemach nehmen, es besichtigen und sich besprechen könnten.[3]) *Hierauf unterredeten sich kfl. und fürstliche Räte und beschlossen, den Städten beide Bitten abzuschlagen, da sie wider altes Herkommen seien, und ihnen nur zwei vor das Gemach zu schicken, um ihnen die gestellte Notel zwei- oder dreimal verständlich vorzulesen. Dies geschah.* *Juni 20.*

Sodann wurde im Kurfürstenrat den Gesandten der Reichsstände eine Supplikation der Stadt Schweinfurt,[4]) *eine weitere der Gfin. Katharine von Henneberg und ebenso ein Schreiben von Dr. Jakob Landsbergers Erben vorgelesen, wovon man Abschrift nahm. Die bambergischen und würzburgischen Räte behielten sich einen Bericht gegen die Schweinfurter Supplikation vor.*

Vertraulich teilte ihnen der sächsische Rat Eberhard von der Tann mit, nach der sächsischen Hochzeit seien Kf. August, die jungen Fürsten, Markgf. Hans von Brandenburg, Landgf. Philipp, die kurbrandenburgischen Gesandten und andere abermals zu Weimar zusammengekommen, wohin man auch Hz. Heinrich von Braunschweig beschrieben habe. Nach Besichtigung des kfl. Bedenkens im Religionsfrieden habe man einhellig beschlossen, dabei, besonders bei der allgemeinen Freistellung, endgültig zu bleiben, doch bei den worten derselbigen notel ibi: den A. C. verwandten, von künftiger versehung und bestendigen fridens und vertrauens wegen zu mehren und dise wort zu addieren, nämlich: weren oder würden;[5]) *zum Abschied habe man sich verglichen, dass jeder seinen Räten hieher entsprechenden Befehl schicken solle; sie hätten solchen schon er-*

---

[3]) *Über die Behandlung der Städte durch die A. K.-Verw. schrieb Hz. Ottheinrich am 2. Juni an seine Räte in Augsburg:* gleichergestalt dunk uns auch nit ratsam sein, das die reichstet so gar von der evangelischen rate usgeschlossen werden; dann ob dieselben wol in etlich wege den fursten verdächtig, so erfordert doch eben das vorangezogen gesatz der lieb, den gemainen christenmenschen zu bedenken. — *Juni 26 spricht er dann seine Freude darüber aus, dass dies geschehen sei. — München St. K. bl. 271/8; Or. — Vgl. auch Ranke 5, 266.*

[4]) *Vgl. Voigt, Markgf. Albrecht II, 229 f.*

[5]) *nr. 62 a S. 138:* zu was zeit *bis* verwandt.

Juni 20. *halten, ebenso habe Hz. Heinrich von Braunschweig seinen Räten laut Beil. geschrieben.*[6])

Der Sachse erzählte auch, er habe erfahren, dass der böhmische Kg. Maximilian offentlich und verharrlich unserer christlichen, evangelischer religion zufall und anhengig, weder in seiner gemahel noch des hern vatters noch sonst in die mess gon oder besuchen welle;[6a]) *der gleichen Anschauung seien zum grössten Teil Stände und Gemeinden in Ungarn und in Österreich. — Der Moskowiter habe den Tartaren aufs Haupt geschlagen, dieser selbst sei entkommen;* item Cesari et regi allerlei fürfallen soll.

Sie besprachen sich auch mit dem Sachsen und anderen über den päpstlichen Vorschlag in der Freistellung. Da der Streit an den Kg. gebracht werden solle, müsse es so geschehen, damit man es ir kün. mt. nit heimstell, sonder allein unserthalb fuog und glimpf und das sie, päpstische, nit befüegt noch ir vorhaben begründt oder zu frid und ruw diente, simpliciter zu erzelen, und ir mt. sampt dem kei. comissarien zu bitten were, sie, päpstischen, von irem fürnemen zu weisen; *sie* (wir) *wiesen auch auf die Gefahr und die List in dem päpstlichen Vorschlag hin, wodurch nicht nur die päpstlichen Institute dauernd erhalten, sondern auch die der christlichen Religion verwandten Stände*

---

[6]) *Über diese Fürstenzusammenkunft, welche, unmittelbar nach der Hochzeit Johann Friedrichs, in Naumburg (nicht in Weimar) stattfand, fehlen bis jetzt genügende Nachrichten; vgl. Schwabe S. 232 n., Druffel IV, 635, 636, 648, 651; M. Mayer, Wig. Hundt S. 218. Offenbar wurde hier von Kursachsen und Hessen die Unterstützung des Braunschweigers in seinen Verwicklungen von dem Abschluss des Religionsfriedens abhängig gemacht und der letztere dadurch bestimmt, zu raschem Abschluss des Friedens mitzuwirken. — Der beiliegende Befehl des Hzs. an seinen Rat in Augsburg ist datiert: Naumburg, Juni 2 und besagt: aus allerlei Ursachen* vor disen pfingsten *zu Kf. August und Landgf. Philipp hiehergekommen, erhielt er von ihnen die Notel des am 21. Mai verlesenen Fürstenratsbedenkens (= Lehenmann S. 46 ff.); befiehlt, mit allem Fleiss für dessen Annahme zu wirken und auch andere, Widerstrebende, zu ermahnen. — Ebd. Abschr.*

[6a]) *Über die Haltung des Kgs. vgl. Druffel IV, 582 und die ebd. n. 2 citierten Quellen. Es erscheint mir zweifelhaft, ob derselben schon ein Einfluss auf die Politik der protestantischen Stände während des Reichstags zugeschrieben werden darf; dafür klingen doch die Nachrichten noch viel zu unbestimmt. Wenn Schwabe (S. 228 f.) die Haltung Maximilians unter den Gründen nennt, welche die sächsische Stellung zur Frage der Freistellung erklären sollen, so ist einzuwenden, dass diese Stellungnahme längst entschieden war, ehe die Antwort Maximilians an einen kursächsischen Gesandten vom 24. März (Druffel IV, 582) eine Wirkung ausüben konnte.*

dazu zu helfen und es zu handhaben verpflichtet würden. Deshalb wäre wohl, wenn es je jetzt nicht zu erhalten, nötig und besser, die expressam provisionem gaistlichs stands gar zu überschreiten und darin nicht zu disponieren, sonder in genere unverbunden es pleiben und silentio preterieren zu lassen, bis von Gott dem hern in vergleichung der religion oder sonst hernach weg gegeben vel ad evangelicam doctrinam conversi status ecclesiastici es auf Gott wagen oder sezen und, da inen widerstand oder verhinderung beschehen wolte, zu unparteiischem, freiem, christlichen concilio oder reichsstend zu provociern und daruf mit der christlichen religion fürzufarn, da alsdann Gott beistand thoun und der A. C. verwandten stend auch dieselbigen nit betrangen oder verlassen würden künden. *Juni 20.*

Dagegen erinnerte der Sachse an die Erklärung der drei weltlichen Kff., hierin bei ihnen verharren und nicht nachgeben zu wollen; deshalb solle dem Kg. einfach seitens der A. K.-Verw. ihr einhelliger Entschluss ohne die päpstliche Addition durch den Mainzer Kanzler vorgebracht, von den Ursachen und dem Appendix,[7]) *ebenso von den päpstlichen Ursachen geschwiegen werden, bis der Kg. Unterhandlung vornehme und eines jeden Teils Ursachen und Meinung schriftlich einfordere. Erst zuletzt, wenn alles nichts helfen würde, solle man auf die von den Wirtbgern. vorgeschlagene Verschiebung kommen. Dies wurde von allen gebilligt.*[7a]) *Im Vertrauen teilte auch der Sachse mit, er habe erfahren,* das etliche pfäffische sich vernemen lassen, das sie ir bests versuchen wolten; wann aber die protestierende also bei einander verharren und nit weichen wurden, das sie die sach nit zerschlahen, sonder zu erhaltung gemeinen fridens hierin weichen oder nachgeben wolten.[8]) Gott der her wend es zu seiner ehr, erhaltung und ausbraitung seines hailigen worts und kirchen zum besten.

Heute, Donnerstag, nachmittag kam man wieder zusammen; im kfl. Gemach[9]) *brachten die Städtischen auf ihren*

---

[7]) *nr. 99 n. 5.*

[7a]) *Die auf Lehenmann S. 65 zurückgehende Nachricht, dass die A. K.-Verw. dem Kg. am 21. Juni gleichzeitig eine Begründung ihrer Forderung der Freistellung überreicht hätten, ist nicht richtig; vgl. nr. 105 und 127.*

[8]) *Über die Stimmung der Geistlichen vgl. auch den Bericht Krams bei Druffel IV, 645.*

[9]) *Vormittags hatte man im Kurfürstenrat noch von der Form verhandelt, wie dem Kg. die Bedenken des Friedstandes vorzubringen seien. Sachsen verlangte, dass dem Kg. die Klausel der Geistlichen nicht anheimgestellt werden*

Juni 20. *gestern genommenen Bedacht vor, sie billigten die Notel des Religionsfriedens und hofften noch eine Vergleichung des Zwiespalts in der Freistellung;*[10]*) wenn man es aber an Kg. und kais. Kommissarien bringen wolle, sei es ihnen auch nicht zuwider.*

Man beschloss, sich heute abend beim Kg. anzusagen und ihm durch den Mainzer Kanzler die Notel der Vergleichung samt dem Zwiespalt vorbringen zu lassen.[11]*) Vom Kg. ist schon die Stunde auf morgen früh 6 Uhr angesetzt. — Augsburg, 1555 Juni 20.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Pforzheim, Juni 23.

Juni 23. ***104.** H. D. von Plieningen, Ber und Eisslinger an Chr.:*

Anbringen beim Kg. Fränk. Sache. Gewerbe in Niedersachsen. Befürchtung von Pfalz und Sachsen.

am Freitag den 21. morgens nach 6 Uhr erfolgte durch den Mainzer Kanzler im Beisein der kfl., fürstlichen und städtischen Gesandten das Anbringen beim Kg., der erklären liess, er wolle die überreichten Schriften erwägen und bei erster Gelegenheit Handlung vornehmen.[1]*)*

Auf ein Schreiben des Bs. von Würzburg und der fränkischen Einung begehrte der Kg. sofortige Beratung wegen des Kriegsgewerbes in Niedersachsen. Die Stände baten den Kg., die Unterhandlung zwischen Brandenburg und der fränkischen Einung vorzunehmen und dabei auch Markgf. Albrechts Schreiben vorzunehmen; zu ersterem erklärte sich der Kg. bereit und berief sogleich die verordneten Mitunterhändler in sein Gemach; was wegen Markgf. Albrechts zu thun sei, wolle er in Bedenken nehmen.[1a]*)*

---

dürfe, dass vielmehr gesagt werde, sie könnten darein nicht willigen. Pfalz beantragte, die Meinung der A. K.-Verw. zu referieren im namen der weltlichen fursten; dan nit ratsam, ein gestummelts zu referieren, dweil etlich weltlich der A. C. nit weren; *man beschloss zu referieren:* die drei weltliche churf. samt der A. C. verwandten. — *Mainzer Protokoll fol. 458—461.*

[10]) *Die städtische Resolution bei Lehenmann S. 58.*

[11]) *Der dem Kg. am 21. Juni übergebene Entwurf des Religionsfriedens bei Lehenmann S. 52 ff. Die wirtbg. Abschrift (St. Reichstagsakten 14 d f. 276 bis 283) hat nur folgende Abweichungen: S. 54 Z. 11 v. u. fehlt:* und allbereit verwendten. — *S. 55 Z. 9 f. fehlt:* recht und gerechtigkeit. — *Z. 2 v. u.* anhero *statt* her. — *S. 56 Z. 20 fehlt:* were oder.

104. [1]) *Protokoll über diesen Akt bei Lehenmann S. 62; vgl. Mainzer Protokoll f. 461—467; auch Lanz 3, S. 662 f.: Wolf, Religionsfriede S. 137.*

[1a]) *Über die Verhandlungen in Sachen des Markgfen. Albrecht vgl. be-*

Am 22. beschloss der Fürstenrat, die Konsultation des Landfriedens einzustellen[1b]) *und zuerst den Ausschuss über die Vergadderungen und Kriegsgewerbe beraten zu lassen. Die Mehrheit des Ausschusses beschloss, dies dem Kg. anheimzustellen, obwohl die Wirtbger. dafür eintraten, die Niederwerfung den dortigen Ständen, nötigenfalls auch dem ober- und niedersächsischen und westfälischen Kreis zuzuweisen, welche die Kosten den Kreisen oder dem Reich aufrechnen oder abziehen sollten; dann brauche man keine besondere Bestallung; jedenfalls solle man zuerst die Kflen. hören und dann erst endgültig beschliessen.* *Juni 23.*

Nachmittags wurde im Fürstenrat der Mehrheitsbeschluss des Ausschusses auch angenommen und beschlossen, dies dem Kg. vorzubringen, auch wenn der Kurfürstenrat sich nicht entschliesse; auf ihre Bitte, auch ihre Meinung dem Kg. zu referieren, hörten sie noch kein „ja“.

Die Kflen. erklärten auf eine Anfrage wegen ihres Beschlusses, sie hätten noch in öffentlichen Sachen zu verhandeln; dies sei eine Privatsache; sie müssten auch auf Bescheid warten.[2])

Auf heute um 2 Uhr wurde wieder in den Fürstenrat angesagt.[3])

Von den Sachsen und Pfälzern hörten sie vertraulich, das hierin allerhand vorteil, abfierung, gefarliche bestallungen, beschwerliche hilf und contribution gesucht; wa man die erlang, uns die feigen geboten et reliqua, so uns zu gut, eingestellt würden; darumb sie in kainen weg in dise regi fürgeschlagene heimstellung oder anders beschwerlichs verwilligen werden; dann man die griff bisher mit schaden erfarn und gelernt, darumb sich wol umbzusehen. — *Augsburg, 1555 Juni 23.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Juni 27.

---

sonders die bei Lent verwerteten Berichte der kurbrandenburgischen Gesandten, namentlich S. 28 ff.

[1b]) *Da sich bei dieser Umfrage zeigte, dass Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Hessen des Landfriedens wegen noch Bedenken haben, wird beschlossen, dass dieselben ihr Bedenken dem Ausschuss schriftlich einreichen sollten. — Pass. Prot. — Vgl. nr. 110.*

[2]) *Vgl. Wolf, Religionsfriede S. 140; Schwabe S. 282 ff.*

[3]) *Doch kam es zu keiner Verhandlung, da zu viele fehlten. Passauer Prot. f. 119.*

Juni 23.

105. *H. D. von Plieningen, Ber und Eisslinger an Chr.:*

Schriften der A. K.-Verw. — Exekutionsordnung.

Eberhard von der Tann brachte ihnen heute beil. Schriften;[1]) *er habe mit den kursächsischen, zum Teil auch kurbrandenburgischen und mit ihnen* (uns) *und anderen A. K.-Verw. über diese Sache, besonders über das von Chr. überschickte lateinische Bedenken und dessen Befehl*[2]) *gesprochen und nun mit Approbation des Kursächsischen dies zusammengebracht;*[2a]) *sie sollten es an Chr., der* ein sonder christlicher, verstendiger fürst, so mit treffenlichen, gotzferchtigen, gelerten mennern, Brentio und andern, versehen,[2b]) *schicken, damit dieser seine Meinung mitteile; dann erst sollen sich alle Räte der A. K. darüber vergleichen. Er halte noch dafür, wie auch die Kursächsischen, mit dem Kg. und kais. Kommissarien* per gradus zu handlen; *zuerst des Kgs. Unterhandlung zu erwarten, dann erst eine Chrs. hier gegebenem Befehl und neulichem Schreiben entsprechende Defension nebst einer Konfutation der päpstlichen Argumente vorzubringen, welche Chr. beraten und hieher senden könnte. Chr. möge ihnen bald Bescheid zukommen lassen.*

Morgen soll uber des fürstenrats ausschutz des gemeinen landfridens und execution oder handhabung desselbigen durch doctor Conrad Braunen zusamengetragen neu bedenken und notel

---

105. [1]) *Die erste Beilage enthält ein Verzeichnis der von Augsburg und Strassburg erhobenen, von Zasius im Kurfürstenrat referierten Kalumnien; vgl. nr. 99 n. 7.*

Die zweite (nr. 18 bez.) ist eine an den Kg. gerichtete Eingabe gegen die Beschränkung der Freistellung durch das Wort „weltlich“*; (ohne Widerlegung der Argumente der Gegner, mit der Erklärung, dass die Stände der A. K. dies nicht annehmen sollen und wollen. Darin verwiesen auf beil. „Bedenken der geistlichen Güter halb“. Dies wohl die dritte Beil. (mit nr. 19 bez.):* Utrum alienatio bonorum ecclesiasticorum sit jure licita. — *Die zweite dieser Beilagen ist annähernd übereinstimmend mit Lehenmann S. 65 ff.: es fehlt nur S. 66 der Abschnitt:* und erstlich so befinden; *ferner S. 68 f.:* so wissen wir *bis* gehandelt und beschlossen werden möge; *dafür ein kürzerer Abschnitt, worin auf Beil. 3 verwiesen wird. — Vgl. n. 4, ferner nr. 127 und 133.*

[2]) *Das Bedenken nr. 86, der Befehl nr. 95.*

[2a]) *Wolf, Religionsfriede S. 148 führt diese Besprechung auf den brandenburgischen Kanzler Dystelmeyer zurück, offenbar auf Grund eines hessischen Berichts: vielleicht waren die Hessen durch Dystelmeyer vorbereitet worden.*

[2b]) *Es scheint, dass Sattler (IV S. 82) diese Stelle irrtümlich als Reden Kursachsens aufgefasst hat und so zu seiner Darstellung von einem kursächsischen Bedenken, das Kf. August an Chr. geschickt habe, gelangt ist; sein Fehler ist dann in die späteren Schriften übergegangen.*

(welche Dr. Hieronymus für seine Person Braun gegenüber approbiert und wovon er Abschrift mitgenommen haben soll)[3]) *beschlossen werden. Wie sie von den Sachsen und Hessen im Fürstenrat hörten, haben sie schon von ihren Herren über die Landfriedensnotel des Ausschusses Bescheid und sollen einige Bedenken anzeigen.*[4]) — *Augsburg, 1555 Juni 23.* Juni 23.

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Stuttgart, Juni 27.

106. *Hz. Johann Friedrich der Mittlere und Johann Friedrich der Jüngere an Chr.:* Juni 24.

Bitte um Unterstützung eines Ansuchens beim Kg.

bitten, den wirtbg. Räten in Augsburg zu befehlen, auf Anbringen ihrer Räte zum Kg. mitzugehen und hier ein Ansuchen zu unterstützen, domit wir zu der gesamptschaft an den beheimschen lehen widerumb one lenger ufziehen kommen und gelassen werden mugen; *wollten dies, in Abwesenheit ihres Bruders, des Hzs. Johann Wilhelm, nicht unangezeigt lassen. — Weimar, 1555* (am tage Joannis baptiste) *Juni 24.*

St. Partikularsachen (112, 3). Or.[1])

---

[3]) *Gerhard sagt in einer Aufzeichnung für die ihn ablösenden Räte (nr. 94 n. 12): bei der Exekution sei vor allem auf das kfl. Bedenken zu sehen,* und wo von den unsern *[Fürstenrat]* der artikel auf kaiser und konig gesetzt wollen werden, das solchs so vil muglich furkomen und abgeschnitten wurde, damit sie nicht wie bisher hör auf hör machen konnen, sonder die cognitio bei dem reich, seinen gelidern, pleibe; et noster Brunellus immiscuit in constitutione des landfridens novos quosdam articulos, die sich principaliter dahin ziehen; die soll man wol providieren. — *Ebd. Or.*

[4]) *Stuttgart, Juni 28 antwortet Chr. auf die beiden Schreiben von Juni 23: da er nicht wisse, welche Bedenken die A. K.-Verw. in dem von ihm überschickten Bedenken des Brenz, Gribald und Vergerius (nr. 86) haben, könne er die dem Kg. zu übergebende Schrift nr. 18 (n. 1) hier unten nicht emendieren lassen: doch lasse er sich nr. 18 und 19 gefallen:* doch möchte das 18. wol was milter gestellt *und beide aus dem erwähnten Bedenken des Brenz etc. erweitert werden. Wegen Landfriedens und Kammergerichts verweist er auf seine früheren Befehle. — Den neuen Zeitungen, wegen deren man Reiter und Knechte bestellen soll, schenkt er gar keinen Glauben; es wird kaiserliches Gesinde sein, wegen dessen man keine Kosten aufzuwenden braucht: sie sollen keineswegs darein willigen: wären französische oder markgfl. Gewerbe vorhanden, wüsste er es sicher durch seine in der Gegend bestellten Provisioner: auch würde der Hz. von Jülich nicht Land und Leute verlassen und auf den Wormser Tag kommen. — Ebd. Or. präs. Juli 2.*

106. [1]) *Aufschr. von Ber:* nobis Auguste praesentata den 2. julii a. 55; mittatur ad principem, cito. *Chr. selbst schreibt darauf:* die räte zu Augspurg sollen auf der Saxischen erfordern neben andern chur- und furstlichen gesandten ainen beistand thuen. — *Vgl. nr. 140.*

Juni 25. *107. Chr. an H. D. von Plieningen, Ber und Eisslinger, jetzt zu Augsburg:*

Freistellung der Geistlichen.

erhielt ihre beiden letzten Schreiben,[1] *die Reichssachen, besonders den Religionsfrieden betreffend.* Und wissen uns wol zu erinnern, wa der A. C. verwandte stende vor unserm abraisen von Augspurg sovil erlangen mögen, als ietzt albereit bewilliget ist, das sollichs angenommen worden.[2] Deshalb bevelchen wir euch, wa uber bisanher gepflegte tractation der gaistlichen freistellung

---

107. [1]) *nr. 101 und 103.*

[2]) *Dieser Satz bildet den Kern des vorliegenden Schreibens; die folgenden Ausführungen erscheinen nur als Vorschläge zur Deckung des Rückzugs (anders Wolf, Religionsfriede S. 148). Über Chrs. Stellungnahme in dieser Frage vgl. schon nr. 50a n. 4, Schmidt VI S. 245 ff. — Mit Chrs. Stellung berührt sich diejenige des Landgfen. Philipp von Hessen; vgl. Druffel IV, 647, 648 n. 1; Wolf, Religionsfriede S. 147 f., 151 f., 160 n.; der Landgf. meint zweifellos die Forderung der Freistellung der Geistlichen, wenn er an Kf. August schreibt, er besorge, dass etliche A. K.-Verw.* umb irer particularsachen willen zu viel haben wollen und dinge begert, die weder kai. oder kön. mai. noch die bapstische stende haben thun konnen oder mogen; denn wie das sprichwort lautet, so man den bogen zu hart spannet, zerbricht er gern. — *Kursächsische Vermittlungsvorschläge, ebenfalls vom 25. Juni, bei Schwabe S. 291 f. — Ganz anders verficht auch hier wieder Kf. Friedrich die unbedingte Freistellung; er schreibt Juni 23 an seine Räte in Augsburg:* so haben wir euch unlengst zuvor unser gemuith des wortlins „weltlich“ halb, welchs von den gaistlichen in den §: „Und damit solcher fried“ eingespickt worden, eröfnet, dabei wirs nochmalen ruhen und wenden lassen, also das darob gehalten, solchs wortlin gar nicht zu verwilligen, angesehen das solchs die freistellung nit allein höchlich schmelert, sonder auch . . . der A. C. stenden gewissen zuwider und daraus allerhand merkliche beschwerlichaiten kunten ervolgen. — *Konz. München St. K. bl. 107/1. — Über die Motive, welche in einer Versammlung aller katholischen Stände zu dem Beschluss führten, an dem geistlichen Vorbehalt festzuhalten, äussert sich Konrad Braun in einem Schreiben an Kardl. Otto von Juni 15: man habe dies beschlossen* mit weiter ausfuerung, wa sy davon weichen solten, daz es umb die religion gethon und daz reich darob zu scheutern gehn wurde; dann so die bischove von der catholischen religion abzufallen macht haben solten, wurden sy von stund an die infl und alle gaistliche und bischofliche ceremonien hinwekwerfen, weltlich werden und ein predicanten fur ein bischofen aufstellen und sy als weltlich fursten alle gueter einziehen und erblich machen und so der abgefalnen bischoven vil wurden, alsdann wurden sy und die weltlichen ein national versamblen und die catholicos principes seculares et ecclesiasticos durch decreta conciliaria auszudelken understeen, ja die weltlichen fursten, kun. und kai., wurden durch die andern weltlichen mit hilf der abgefalnen bischoven angefochten und an irer regierung verhindert und wie vermentlich auch von iren aignen underthonen vertriben werden. — *München, Reichstagsakten VIII. — In einer katholischen Versammlung, in der die Vertreter der Bischöfe die überwiegende*

halber nit ferrer mag fueglich erhalten werden, wann iezt von den genanten gaistlichen bewilliget, das gegen den gesanten der A. C. verwandten stenden ir vermelden, es were aus allerhand bewegenden ursachen unser gut ansehen, sollichs ferrer nit pertinaciter zu bestreiten, sonder das di sachen uf di weg bedacht wurden, wa einicher gaistlicher chur- oder furst oder prelat mit seinem collegio in religionssachen reformieren und sollichs mit einhelligem rat furnemen wurde, das sie darbei und disem friden onangefochten gelassen werden sollten. Wa aber einicher sollicher churfurst, furst oder prelat allein fur sein person sich der A. C. anhengig machen wurde, das derselbig nichtz destweniger sein dignitet, stim und session im reich haben sollte, doch das die administration in gaistlichen und weltlichen durch ine und sein capitel oder convent sambtlich verwalten wurde, damit er nichtz verendern kunte, oder so das auch nit zu erhalten, das alsdann denselbigen ein jerliche competenz geschöpft wurde. *Juni 25.*

Den böhmischen Lehenbrief sollen sie nach seinem neulichen Befehl redimieren.

Schickt die erbetene Abschrift von Brenz' Bedenken,[3]) *ebenso 12 Exemplare* de missa,[4]) *welche sie den Gutherzigen vertraulich mitteilen sollen. — Stuttgart, 1555 Juni 25.*[5])

*St. **Reichstagsakten** 14 e. Or. präs. Juni 26.*

108. *Chr. an Wilhelm von Grumbach:* *Juni 25.*

Die Sache des Markgfen. Albrecht auf dem Reichstag.

Antwort auf dessen Schreiben.[1]) *Neulich verlangte der Kg. von Kff., Fürsten und Botschaften, auch jemand zu der Unterhandlung zwischen dem Haus Brandenburg und den fränkischen Ständen zu verordnen. Dieselben baten, auch Markgf.*

Mehrheit bilden, müssen solche Ausführungen auffallen; vgl. auch den Bericht des Zasius bei Druffel IV, 638.

[3]) *nr. 55.*

[4]) *nr. 51 n. 1.*

[5]) *Am 26. Juni kam, auf der Rückreise von Baden, Hz. Ottheinrich durch Stuttgart; er schickt von hier aus an seinen Vertreter in Augsburg, Gemel, (Helfand scheint Anfang Juni gestorben zu sein), den Befehl, keineswegs in der Pfaffen lästerliches und schmähliches Begehren zu willigen, eher alles im alten Stand zu lassen. — München St. K. bl. 271/9. — Am gleichen Tag schickt Chr. an Obervogt und Keller von Göppingen Befehl wegen Herberge und Geleite für den Pfalzgfen. Juni 30 schickt ihm Chr. eine Koppel Jagdhunde nach. — St. Pfalz 9 c I, 122 f. Konz.*

108. [1]) *nr. 97.*

Juni 25. *Albrecht in die Gütlichkeit miteinzuschliessen, worauf der Kg. und der kais. Kommissar es in Bedacht nahmen und dann erklärten, es werde dem Ksr. nicht zuwider sein; hierauf wurde von den weltlichen Fürsten Bayern und Jülich, von den geistlichen Salzburg und Konstanz, einer von den Prälaten und einer von den Gff. gewählt; wer von den geistlichen und weltlichen Kff., weiss er nicht.*[2] *Bei dieser Lage, und da der Kg. vom Ksr. Vollmacht hat, die Acht zu suspendieren oder ganz aufzuheben, sollte Grumbach dies sogleich an Markgf. Albrecht schreiben oder selbst zu ihm gehen und ihn bewegen, dass er um die Gütlichkeit nachsuche, worauf wohl die Acht suspendiert und dem Markgfen. auch Geleite zu der gütlichen Unterhandlung gegeben würde. Auch sollte er den Markgfen. zu schiedlichem und friedlichem Verhalten bei der Unterhandlung ermahnen. — Stuttgart, 1555 Juni 25.*

St. Brandenburg 1 e. Konz.

Juni 26. ***109.*** *H. D. von Plieningen, Ber und Eisslinger an Chr.:*

Kriegsvolk in Niedersachsen. Eine Konsultation der Päpstlichen.

von Sonntag bis heute, Mittwoch, neben der Handhabung, die im Ausschuss vorgenommen wurde, Verhandlungen über Vergadderung und Versammlung des Kriegsvolks (Resultat: da man teilweise keinen Befehl hat, wird die Sache dem Kg. heimgestellt).

In der allgemeinen Versammlung der Reichsstände und Städte verlas diesen Abend der Mainzer Kanzler auf Befehl des Kgs. beiliegende Kopien von Schreiben des Hzs. Heinrich von Braunschweig, darus abermals die intention und vorhaben wol und sovil zu versteen, das in suma bei denen die sach zu einer bestallung und reichscontribution gespilt, damit man verhofft, sicherung und andern vorteil zu erlangen, volgends die religionsfriden et alia in suspenso und verhofften vortheil oder gelegenheit zu halten.

Schicken Abschrift einer Konsultation, welche Pfaffen und Päpstliche im geheimen unter sich verglichen haben und welche sie im Punkt der Freistellung gegen die Evangelischen sollen übergeben wollen, die der sächsisch von einem ires gaistlichen banks Nicodemo in geheim uberkommen *und ihnen in hohem*

---

[2]) *Vgl. nr. 104.*

Vertrauen zur Übersendung an Chr. mitgeteilt hat.[1]) — *Augsburg, 1555 Juni 26.*[a]) *Juni 26.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Worms, Juli 5.

110. *H. D. von Plieningen und Ber an Chr.:* *Juni 26.*

Gutachten über den Landfrieden. Kgl. Schreiben.

die Sachsen, Hessen und Pommern übergaben heute den Gesandten des Markgfen. Hans von Brandenburg und ihnen beil. Verzeichnisse,[1]) *mit dem Begehren, sie sollten im Ausschuss bei Vornahme der Notel des Landfriedens dies vorbringen; Chr. möge ihnen alsbald seine Meinung darüber mitteilen.*

Sonst heute Erledigung vieler Supplikationen im kfl. und fürstlichen Rat.

Gestern um Mittag ritt der Kg. zu Hz. Albrecht;[1a]) *ein kgl. Diener brachte heute abend beil. kgl. Schreiben zur Übersendung an Chr.*[2]) — *Augsburg, 1555 Juni 26.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Worms, Juli 5.

110 a. *Pommerische Vorschläge zur Verbesserung der Landfriedensnotel.* *Juni 26.*

In der gestellten notula der constitution des landfridens würdet von ezlichen stenden volgende correction, addition und enderung bedacht und für ratsam angesehen:

1) In der 1. rubrica I § 1 „das auch keiner den andern" soll dise addition geschehen: „das auch keiner den andern von

a) *Or. hat den 25., der aber ein Dienstag ist; vgl. den Anfang des Schreibens.*

109. [1]) *Diese Konsultation ebenda und St. Reichstagsakten 14 d f. 372 bis 377: am Anfang steht:* consultation der papisten in puncto der freistellung contra evangelicos; *auf dem Umschlag:* d. Brauns invectiven und calumnien, die freistellunge der religion belangende, das dieselbigen auf die weltlichen zu restringieren sein soll. *Auszug bei Häberlin II, 569—574; ein Stück daraus bei Wolf, Religionsfriede 149 n. Der hier gewählte Ausdruck „Flugschrift" ist wenig passend.*

110. [1]) *Auf Grund des Beschlusses vom 22. Juni: vgl. nr. 104 n. 1 b.*

[1a]) *Der Kg. kehrte am 5. Juli nach Augsburg zurück, war aber Anfang August nocheinmal einige Tage bei seinem Schwiegersohn; vgl. nr. 119 und 133. — Die jetzige Reise des Kgs. war schon längere Zeit in Aussicht genommen (Druffel IV, 632; M. Mayer, Wig. Hundt S. 216) und darf deshalb nicht zu der Ablehnung der eilenden Hilfe gegen Hz. Erich (nr. 104) in Beziehung gesetzt werden; vgl. Schwabe S. 285.*

[2]) *nr. 88 n. 3, wie sich aus der Übereinstimmung des Präsentationsvermerks ergiebt.*

Juni 26. wegen seiner confession vermöge alhie aufgerichten religionsfridens und auch sonst des seinen“ etc.

2) In 3. rubrica von landfridbrüchigen veden sollte es von dem versiculo „ordnen, setzen und wellen wir“ bis auf die worte „drei natürlich tage“ geendert und gestellt werden wie volgt: „so sollen und wöllen wir hinfüro die churf., f. und stende des hei. reichs und hinwider dieselbigen uns, auch kain stand, gaistlich oder weltlich, den andern, ob wir oder ehr auch rechtmessige ursach hetten, mit gewalt angreifen und uberziehen, wir oder er haben in den zuvor zu gleichem, billichem, landleufigem rechten ervordert, und ob uns oder im solch recht nicht alsobald als wir oder er begerten oder welten, gedeihen oder widerfarn mechte, so sollen wir oder er dannoch den nicht angreifen, wir oder er haben in dann zuvor mit vorgehender unser als eines ro. kaisers oder in unserm abwesen unsers freundlichen, lieben brudern, des ro. künigs, auch der churf. und f. des reichs erkantnus und zulassung, drei natürlich tage“ etc.

3) In derselbigen rubrica ad finem § 1 nach den worten: „geordnet ist“ were gut, das man dise addition machte: „und auf den fall, da ein stand den andern nach oberzelter ursach und process zu beveden und zu bekriegen genottrenget, so soll er nicht destoweniger alle andere churf., f. und stende des reichs mit lager, blünderung und in allwege bei peen des landfridens unbeschwert und onbelestigt lassen; welcher aber“ etc.

4) Circa rub. 6 were hoch von nöten, daz gute versehung geschehe, das die ainspenigen knechte auch in kriegen und veldzügen nit in so grosser anzal irer pferd und knechte geduldet wurden und dabei eine gewisse restriction auf drei oder vier pferd zu höchsten gesezt wurde.

5) In 9. rubrica, „welcher gestalt wider die fridbrecher“ in § „und solche nacheil“ bedenken etliche, das an statt des wort „landfridbrüchigs“ solte gesetzt sein das wort „landfrides“.

6) Under der 15. rub. von straf der gaistlichen sollt daz nigrum, wie es hiebevor gestellt, ausgelassen und darfür volgender text zu setzen sein: „ob auch gaistliche personen wider disen unsern frid und constitution handlen würden, sollen sie one behelf einiger freiheit, privilegien oder immunitet auf ansuchen der beschedigten ungesumpt daran gehalten werden durch die oberkeit, an was orten die angetroffen, kar wandl der scheden zu thun und gleich andern umb die uberfarung mög und inhalt dises unsers landfridens gestraft werden.

7) In 16. rub. „das im fal, da wider die fridbrecher“ möcht man den versicul „und solche denunciation“ bis zu dem versiculo „alsdann soll der fürst“ auslassen und kurzlich setzen, wie volgt: „und dan solche denunciation kaine hilf oder fridstand in sachen bringen oder gebern wolte, alsdann soll der fürst“ *Juni 26.*

8) In rub. 21 „von alten landfridbrüchigen“ etc. were not, das man in principio also setzte: „wa aber sach wer, das vor diser zeit iemands wider den hievor aufgerichten landfriden beschwert oder des seinen entsetzt etc.“ und das volgend wort in demselben nigro „und ietzt erclerten“ ausgelassen wurden, das also stiende: „vermög des hievor aufgerichten landfriden und sonst.“

9) Das nigrum sub 27. rubrica „von denen, die uber jar etc.“ solte also zu corregieren sein, daz der context also kurz stiende: „ibi bliben ist, der soll in die aberacht, wie sich gebürt, declariert und aggraviert werden.“

10) Circa 4. rubrica „von denen, die irn lehenhern die lehen“ sub finem nigri, ist not, daz zu end der wort „nimermehr veig sein,“ dise addition geschehe: „er wurde den aus sonderer gnaden und vergünstigung seins lehenhern wider darzu gelassen, auch den nehisten agnaten an irem rechten unvergriffenlich und onschedlich, alles vermöge der satzung.“

11) In rubrica ultima § — in principio stende besser wie volgt: „wir die kai. und kün. mt. verpflichten uns auch bei unsern kai. und ko. wirden, und gebieten daruf allen und ieden etc.“

Uber vorgeschribne bedenken wurdet für gut und auch hochnotwendig geachtet, das man volgende rubrica cum suo nigro in dise constitution an bequeme ort mit einbringe:

Rubrica von lehenleuten und denen, so irer hern aid und pflücht halben in beschwerung und in die acht kommen.

Weil es sich aber gemainglich begibt, wen churf., f. und andere hern sich in offentliche veden und veldzuge gegen andere begeben und krieg fürnemen, und hierdurch ire lehensleut und diener bei iren aiden und pflüchten, auch bei verlust irer lehen ervordern, ermanen und zuzuziehen aufbringen und dem hern nicht gelegen, iederzeit den dienern oder lehensleuten seines vorhabens ursachen oder rechenschaft des zugs zu geben oder auch den dienern und underthounen nicht gebüren will, solchen nachzuvorschen, werden oft die lehensleut und diener bei den hern irer pflücht halben also betroffen, das sie auch mit ehrn nit wol von inen lassen könden und darüber oft in grosse schäden umb hab und güeter komen,

Juni 26. so haben wir angesehen und aus vil ursachen erwogen und sonderlich das sie auf den fall der nichtdienstlaistung in gefar leibs, lebens, ehr und guts komen und aus furcht zu solchem getrungen, das sie auf solchen fal genzlich entgolten sein sollen, bis so lange die acht ordenlich ervolget und ire hern rechtlich darinnen verurtailt werden, und sie auf vermanung sich nicht von inen begeben würden, alsdann soll gegen inen gleich iren hern geprocediert werden.

Alles auf bessere bedenken unserer gnedigen und günstigen hern.

Ebd. Abschr.; Aufschr.: Pommern.

Juni 26. **110 b.** *Hessen: [Äusserungen zu den pommerischen Vorschlägen]:*

1. rubr.: mag die addition wol ausgelassen werden, quia der religionfrid wurdet in 2. parte volgen und solches alles nach notturft disponiern.

2. rubr.: in fine muta das wort „ander" mit „driten", das stehe: „dritten teil."

3. rubr.: placet emendatio; placet additio in fine 1. §.

4. rubr.: addatur in fine novus §: doch in allweg den agnaten, auch den erbverbrüederungen, erbainigungen und dergleichen erworben gerechtigkeiten und herkomen on nachtail und unvergreiflich; dergleichen so derienige aus vertregen, freundschaft, gnaden oder vergunstigungen des lehenhern wider darzu gelassen.

9. rubr.: §: „und solche nacheil" etc. stunde besser: „dieienen, so des landfridbruchs berichtet und daruf des landfridens erinndet."

15. rubr.: placet illa mutacio.

16. rubr.: dieweil solch ganz neue, so solls billich dermassen moderiert werden, wie bei der 3. rubr. gemelt.

20. rubr.: da ist von nöten, der gemainen pfandungen halben die process des cammergerichts einzeziehen; dann durch iezige des cammergericht process auf der landsessen ansuchen mandata ausgehn, dardurch die fürsten, possessores, irer possession entsetzt und zu clegern gemacht werden, inen zu grossem nachtail.

21. rubr.: addatur in fine: „und alles, was in denen fellen der passauisch vertrag vermag, vorbehalten."

rubr., welche in euerm verzaichnus ist 27, ist aber im landfriden 28: placet ista correction.

30. rubr. lasst sich ansehen, als wer es wider die erbainung; so es aber Saxsen und Brandenburg lassen passiern, fechten wirs weiter nit, also auch den 32. *Juni 26.*

34. rubr.: zeucht kai. mt. die erblande mit ein, daruf wol zu sehen.

Der neu fürbracht articul von lehenleuten ist umb des anhangs willen den fürsten zum hochsten bedenklich und nicht wol leidenlich von wegen inconvenienten, die besser zu bedenken dann schriftlich zu verzeichnen, wie wir euch nochlengs mundlich berichtet, auch warhaftige verloffne exempel anzeigt haben.[1])

Ebd. Abschr.; Aufschr.: Hessen.

***111.** Chr. an Markgfin. Emilie zu Ansbach:* *Juni 27.*

schickt jetzt seine Gemahlin, ihre Tochter; bittet, sie nicht über 8. Juli aufzuhalten aus Gründen, welche dieselbe mündlich berichten wird.[1]) *— Stuttgart, 1555 Juni 27.*

St. Hausarchiv K. 5 F. 1. Konz.

***112.** H. D. von Plieningen und Ber an Chr.:* *Juli 2.*

Verhandlungen über Bestallung gegen die Vergadderung, über Landfrieden und Exekution. Allerlei.

am Donnerstag und Freitag in beiden Räten weitere Verhandlungen über Bestallung gegen die Vergadderung; der Kurfürstenrat bleibt dabei, dass sie keinen Befehl haben, worauf auch der Fürstenrat beschliesst, diesen Punkt einzustellen, bis die Kflen. Bescheid erhalten.

Als auch, g. f. und h., verschinen sambst- und montags der constitution des landfridens, sonderlich aber der durch Sachsen, Hessen und Pommern dem brandenburgischen und uns zugestelten bedenken begerter enderung und addition halben in des furstenrats usschutz tractiert, haben österreichische, baierische, aichstettischer, strasburgischer, augspurgischer, auch äptischer und grevischer uns einhelliger meinung eröfnung und ausfierung gethon in

---

110b. [1]) *Juli 9 schickt der Kg. an den Ksr.* les estranges considérations et consultations *der A. K.-Verw. zum Landfrieden: der Ksr. werde daraus sehen,* combien l'honneur, haulteur et auctorité de v. m. impériale est par eulx tenu devant les yeulx et en réputacion. *— Lanz 3 S. 663.*

111. [1]) *Ansbach, Juli 8 dankt Markgfin. Emilie dafür, dass Chr. seine Gemahlin zu ihr kommen liess, sowie für die lange Unterhaltung der Markgfin. Barbara. — Or. St. Brandenburg 1 g, 9.*

Juli 2. der substanz inhald zedels num. 26[1]) und darbei vermeldet, *da die Kflen. mit ihrem Bedenken über Landfrieden und Handhabung fertig seien, solle man zuerst sie um Eröffnung desselben bitten, damit man um so rascher zur Einigung komme. Dies gefiel allen. Nach erlangter Einwilligung der Kflen. wies in gemeinsamer Versammlung der Kflen. und Fürstlichen der Mainzer Kanzler zuerst darauf hin,*[2]) wie der alt brauch und

---

112. [1]) *nr. 112 a.*

[2]) *Das Mainzer Protokoll (f. 559—562) berichtet über diese Relation:*

Die Lune prima mensis julii post meridiem erschienen in der churf. rathe stuben die stend und potschaften des furstenrathes; ward in namen der churf. rethe angezeigt: nachdeme der frid in religionssachen der ro. ku. mt. referiert, so hetten sie den friden in prophansachen daruf fürgnomen und eins bedenkens sich entschlossen, wie dan an heut furstenrathe auch angezeigt und dem alten prauch nach, wofer sie auch gefast, sich erboten, dem furstenrathe solchs zu vermelden. Als aber durch die verordneten des furstenrathes angezeigt, das sie allerding noch nit gefast, und gleichwol gepeten worden, wie dan auch vorhin geschehen, das die churf. wolten ir bedenken inen in vertrauen mittailen, daruf sie im churf. rathe sich underredet, und ob gleichwol zu anfang furgefallen, das, so solchs geschehe, bevorabe in einem haubtpuncten, das solchs dem alten herkomen und dem churf. rathe zuwider, auch etwo meher verhinderlich als furtreglich sein mochte, da nit vertraulichen gehandelt, welchs auch inen nit wol verantwurtlichen sein mochte — gleichwol, dweil sie so empsig darumb angesucht und vermeinen, dem gmainen nutzen solchs furtreglich sein, hetten sich die churf. dohin bewegen lassen, das sie dis ir bedenken inen mittailen wolten, und versehen sich daruf, es werden die furstliche der beschedenhait sein, das sie solch bedenken, bevor man sich einhelliglichen verglichen der ku. mt. furzupringen, in keine andere hende komen lassen. Dabeneben sie dan auch vorbehalten haben wolten, das ob wol ietzo ein bedenken on das gegenbedenken ubergeben, das solchs disem churf. rathe nit solte zuwider oder aber einpreuchig sein; so hette auch zu anfang der churf. rathe die constitution des landfriedens an die hand gnomen, aber dieselbige bei der verordnung gelassen, wie sie anno 48 aufgericht in terminis, und das under andren ursachen, dweil ku. proposition nit ferner uf die constitution des landfridens, sonder allein uf handhabe deutet.

Solche handhabe hetten sie bewogen und in schriften verfast, die sie dem furstenrathe also vertraulichen wie oblaut wolten zustellen und mit muntlicher erzelung die furstlichen nit helligen. Und weren die churf. rethe darin durchaus einig ausserhalb zweier stuck; einest da von der gwissen hilf meldung beschicht, erachten eins theils, das die nit hoher dan uber die gedoplierte anschleg zu bestimmen; andersteils erachten sie aber, das sie uf die einfache anschleg allein zu setzen. Am andern were ein artl. gesetzt, das man in den fellen der handhabe solte die underthanen zu belegen; da weren etliche der meinung, das der pass auszulassen, etlich das er zu setzen oder meher abe oder zuzethun. Sonst weren sie durchaus einig, wolten inen aber expresse furbehalten haben auf fernere einkomung irer hern befelch, nachmals, wen der furstenrathe ir bedenken auch anzeigen wurdet, alsdan ire bedenken wo von noten zu endern. Dabeneben sie

herkommen von beiden chur- und furstischen rat were, eins gegen dem andern simul vel simultanee zu ubergeben oder zu eröfnen; *die jetzige Bewilligung solle dem keinen Eintrag thun, auch müsse es im Rat geheim bleiben; auch solle dies alles keine Geltung haben, bis der Religionsfrieden verglichen sei; auch behalten sie sich Änderungen vor. Dann kam er zur Hauptsache,* nemlich sovil den landfriden belangte, dweil weder in dem passauischen vertrag noch iezigen reichstag proposition derhalb meldung beschehen, das sie es derwegen bei der constitution in a. 48 aufgericht pleiben lassen und darinnen nichts bedocht; sovil aber die execution oder handhabung betrifft, hetten sie sich einer einhelligen meinung verglichen und schriftlich verfast, die sie dem furstenrat, als obvermeldt, vertraulich zu ersehen zustellen wolten, doch weren darinnen zwen puncten zu sehen, in welchen sie, churf., zweierlei mainung; der erst were im versicel: „ferners als hievor mermals,“[3]) da etlich under inen auf ein benante, gewisse hilf, etlich aber uf iedes stands doppelten anschlag per gradus, doch wan es uber die doppelhilf oder anschlag laufen, das alsdan zu der chur- und fursten erkantnus zu komen sein solte; dargegen etlich under inen der meinung, das bei einfachem anschlag per *Juli 2.*

---

dan auch angezeigt haben wolten, das dise beratschlagung hiemit nit allerding ergenz —, und hetten derwegen camergerichtsordnung und was passau. vertrag anhengig bewogen und befunden, das es stuck executionis hierzu auch gehorig, also das sie die furstliche dis werk nit ganz beisamen, bevorabe quoad punctum executionis, derwegen sie die furstliche wolten verwarnet haben; sie weren aber in arbeit, den puncten auch zu tractieren und wen sie domit fertig, wollen sie es den furstlichen auch nit verhalten, sich auch versehen, die im fürstenrathe werden den sachen auch mit vleiss nachdenken, domit man zur entschaft komen moge. Dabeneben wolten sie auch nit verhalten, wiewol diser punct wie auch der punctus des fridstands in religionssachen separatim referiert, das dennochst keiner on den ander beschlossen sein solte, es ginge dan einer so wol als der ander, also das ein werk und conclusion daraus zu machen.

Salzburg ex parte des furstenrathes: der fursten rathe nemen die vertrauliche comunication zu f. dank an, und solten es die churf. darfür entlich halten, das sie [durch] ir begern anderst nit dan befurderung der sachen gesucht; solt bei inen vertraulich pleiben und per istum actum dem churf. rathe kein eintrag am alten herkomen beschehen; wellen demselbigen churf. rathe dardurch an habender preeminentz nichst prejudiciert haben und sich auch ires bedenkens darüber sovil müglichen befurdern.

[3]) *Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede III S. 29 (§ 80). Für doppelten Anschlag waren am 25. Juni Trier, Köln, Sachsen; für einfachen Pfalz und Brandenburg; Mainz erklärte, zuerst die Anschläge ersehen zu wollen. Am 28. Juni beschloss man dann, hierin zweierlei Meinung zu referieren. — Mz. Prot. f. 517, 552.*

Juli 2. gradus zu pleiben cum modificatione wie erst gemeldt. Der zweit punct were im versiculo: „dweil nun dise hilf,“[4]) der underthonen belegung beruerend, da etlich under inen vermeinen, solchs genzlich auszulassen sein, etlich aber aus inen vermeinen, das es nötig und derhalben pleiben solte, und hette ein ieclichs sein ursachen, die ein ieder fur sich selbst versteen wurde, unvonnöten zu vermelden. — *Man nahm das kfl. Bedenken mit der Reservation dankbar an und beschloss, es dem Ausschuss zu übergeben; heute beschloss der fürstliche Ausschuss, das Bedenken abschreiben zu lassen, morgen es mit dem eigenen zu vergleichen und dann wieder zusammenzukommen.*

Zum andern hat auch der ausschutz von wegen der constitution des landfridens post longam consultationem dahin geschlossen, das, unangesehen der churfurstischen nichtmachung oder stellung, des furstenrats begriff zu behalten und darmit furzugeen, und deshalben mit gueter bescheidenheit und glimpf dasselbig neben anregung bewegender ursachen und guetlicher confutation den churf. furzuhalten und ad consensum zu movieren; *dies wurde dann im Fürstenrat approbiert; morgen um 7 Uhr soll es im Kurfürstenrat referiert werden,* nemlich das, gleichwol die substanz des in a. 48 gestelten landfridens[4a]) an ir selbst gut und dieselbig auch im furstenrat nit zu verbesseren, aber darbei durch die, so damals darbei gwesen, und sonst in erfarung des camergerichts im werk vilfeltig erfarn, desgleichen im buchstaben angesehen, das ratione formae, ordinis atque dispositionis grosse unrichtigkeit, obscuritet und irrung begriffen, dern man in a. 48 (da dis werk bei end des reichstags gestelt, doch auch damals von vilen geclagt oder angeregt worden) nicht sovil richtigkeit geben oder enden mögen, dasselbig aber ietzund, sonderlich noch eingenomener erfarung und ersehung des buchstabens, mit gueten fuegen statlich und wol furkommen, richtiger gemacht, in besser ordnung gepracht und clerer gesetzt werden möcht, das alles kein subtilitet oder uberflus, sonder

---

[4]) *Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede III S. 30 (§ 82). Für gänzliche Auslassung dieses § sprach vor allem Mainz,* aus den ursachen, das die underthanen hoch beschwert und zu hoher ungedult hierdurch bewogen werden konnen, als obe man anderst nit alhie zu handlen, dan eben sie zu belegen; zudem so were doch ein ieder oberkeit on das bevor, die underthanen in solchen noten anzusprechen, und were nit gut, das die underthanen also in ungedult gegen den hern sessen. *Auch Sachsen stimmte schliesslich für Auslassung, während Pfalz eine Reihe von Zusätzen beantragte, jedoch einer gänzlichen Umgehung dieses § auch nicht entgegentrat. — Mz. Prot. f. 533 ff.*

[4a]) *Vgl. nr. 3 a mit n. 1.*

nötig und darzu gmeinlich nuzlich were; deshalben der furstenrat noch anhörung solchs berichts und ersehung der notel dis also gmein werk zu nutz und allein gueter richtigkeit und ordnung halben dise arbeit angewendt und derselbigen aus der gulden bull, auch keiser Fridrichs reformation wenig articul ad comunem utilitatem hinzugethon, des alles sie, churf., sehen wolten; zweivelten nicht, solchs wurde inen auch nit misfallen; und ob gleich in der proposition oder passauischen vertrag hievon eben also in specie nicht meldung beschehen, so were doch in denen beiden von gmeinen fridens und erhaltung desselbigen, desgleichen des camergerichts, anregung beschehen, dern stuck dan dise constitution furnemlich anhengig, darunder begriffen, preterea per se causa publica, necessaria et utilis were. *Juli 2.*

Gestern übergaben ihnen die Gesandten der fränkischen Einung beiliegendes Memorial ihres Anbringens zur Mitteilung an Chr., die von Truppach belangend.

Die Sachsen übergaben beil. Schreiben ihres Herrn[5]) *an Chr.*

Der pfälzische Rat Dr. Philipps übergab ihnen heute beil. Mandat, vom kais. Hof in preiudicium religionis christiane ausgangen.[6])

Von dem bibliopola *hier erhielten sie den Druck beiliegenden päpstlichen Messbuchs;* und wie uns dunkt, wurd solchs uf Valentini Vannii hievor alhie gwesen schriftlich iuditium[7]) meditiert und gestelt, und also Asiotici fatuitatis encomion et deliramentum sein; minister et apostolus filii Dei fidelis Heliseus[8]) et illorum suo loco memor erit.

Bitten, ihnen weitere zehn oder mehr Exemplare von Vannius Bedenken zu schicken; wier werden darumb gepetten. — *Augsburg, 1555 Juli 2.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Worms, Juli 7.

112 a. *Antwort des fürstlichen Ausschusses auf die Vorschläge zur Abänderung des Landfriedens.* *(Juli 2.)*

Der verordneten des usschutz dem brandenburgischen und

---

[5]) ***nr. 106.***

[6]) ***Dat. Brüssel, April 23 Mandat an die Stadt Ladenburg, einen vom Bischof von Worms wegen Apostasie abgesetzten Pastor, Namens Heinrich Eckhart, den sie in einer besonderen Kirche predigen lassen, binnen 14 Tagen abzuschaffen. — Ebd. Abschr.; vgl. das ausführliche Schreiben Krams über diese Angelegenheit, dat. Juli 8, bei Wolf, Religionsfriede S. 58 n.***

[7]) ***Vgl. nr. 51.***

[8]) ***d. h. Elisa, der Vollstrecker göttlichen Strafgerichts im alten Testament.***

(*Juli 2.*) wirtembergischen irer beschehen anbringens, enderung, merung und addition halb, die constitution des landfridens betreffend, heutiger beschehen und gegeben antwort sümarische verzeichnus.

Die addition der ersten rubric hilten sie nicht von nöten; dan es fur sich selbst im religionfriden versehen; doch were solchs inzustellen, biz man in dem religionfriden verglichen.

Verner plib das wort „jurisdiction“ in disem nigro wol steen; quia: es sei derselbigen halben im religionfriden gnugsam versehen.

3. rubr., begerte enderung betreffende: das were gar ein neus, vorhin im landfriden nicht gedocht; item es were kei. und kon. mten. halb zuvil verpunden; item contra auream bullam; doch möchte demselbigen hievor gedochten nigro diser anhang beschehen, nemlich: ohne derselbigen bewilligung und rechtmessigen ursachen mit lägern, musterplätzen und durchzugen in alweg; welches also anstatt unser begerten addition dem vorigen zugesetzt werden möcht.

4. rubr., der agnatorum provision betreffende: das were zuvil, et contra jus, quia in criminibus lesae majestatis et aliis noceret descendentibus; darumb es beim vorigen pleiben und wol diser anhang gemacht werden sollt „alles noch inhalt und vermög der kei. geschribnen recht, auch“ etc., ut in textu priore.

6. rubr., der ainspengen knecht halb, das were wol ein gut bedenken, aber solches möchte vil geschickter in der execution an gelegenem ort gesetzt werden; daselbst wir widerumb anmanen und solchs ingedenk sein wolten.

9. rubr.: ibidem petita mutatio placet.

15. rubr., der gaistlichen straf halb, das were dem alten landfriden gar nit gemes; deshalb es wie vor gesetzt und gelassen werden soll.

16. rubr., daselbst begerte enderung und zusatz: were nicht zu thun, sonder auszulassen; quia: solchs stand bei des clägers will.

19. rubr.: stee also wie begert.

21. rubr.: dise drei begerte additiones wolten sich nit wol fuegen, quia: solchs were nit uf ietzigen, sonder vorigen reichstägen beschehen; darumb es also zu setzen: „uf vorigen, jungst alhie gehaltenen reichstägen,“ und also das uberig plib. — Des passauischen vertrags alda begerte addition sei nicht von nöten, quia: der iezig reichstag sei desselben consumation; doch möge auch bei disem puncten in fine addiert werden: „aber sovil die

entwerte geistlich jurisdiction [und] gueter belangt, soll es bei unserm alhie ufgerichten religionfriden pleiben und daruber niemand beschwert werden.“ *(Juli 2.)*

28. rubr.: solch addition reime sich nit, darumb es billich beim vorigen context pleib.

Ult. rubr.: solchs stee der kon. mt. zu, werde sich am end wol befinden.

Die neu rubric der lehenleut belangend, solt eingestelt werden, biz der churf. bedenken gesehen; alsdan darvon zu reden.

Ebd. Abschr.; nr. 26.

***113.** Wilhelm von Grumbach an Chr.:* *Juli 3.*

Einleitung der Unterhandlung in der Sache des Markgfen. Albrecht.

Antwort auf dessen Schreiben.[1] *Markgf. Albrecht hat längst in seinem Schreiben an den Kardl. von Augsburg gütliche Unterhandlung gestattet, nicht bloss einzelnen genannten geistlichen Fürsten, sondern allen unparteiischen Reichsständen; liess dieses Schreiben, da der Kardl. eine Zeit lang in Rom bleibt, an die Reichsstände gelangen laut beil. Abschrift.*[2] *Darnach hält der Markgf. vor allem Verhandlung über Suspension oder Aufhebung der Acht und über Geleite für nötig und hat dieselbe durch ihn dem Hans von Wallenfels, Wolf Christoph von Re[d]witz, Friedrich von Lentersheim, Gottfried Lochinger und seinem Kanzler Christoph Strass anvertraut. Chr. möge befördern, dass der Kg. im Namen des Ksrs. bei nächster Gelegenheit diese Leute erfordern und geleiten lasse, damit man sich über einen richtigen Anfang vergleiche und Markgf. Albrecht dann selbst bei oder nicht weit von der Verhandlung sein könne. Würde er jetzt vorher wieder zum Markgfen. nach Frankreich reiten, so würde dies grossen Verzug bringen. — 1555 Juli 3.*

Eigh. Ced.: Ist auf dem Weg zu den Leuten, von denen die in seinem letzten Brief erwähnten Vertragsmittel stammen. Findet er diese beständig, wird er zu Chr. kommen und dann mit dessen Rat nach Frankreich zu Markgf. Albrecht reiten.[3]

St. Brandenburg 1 c. Or. präs. Stuttgart, Juli 20.

---

113. [1] *nr. 108.*

[2] *Vgl. Lent S. 30.*

[3] *Juli 9 übersendet Conz von Grumbach obiges Schreiben seines Vaters an Chr. — Ebd. eigh. Or.*

Juli 3. **114.** *Chr. an Hz. Ottheinrich, Pfalzgf.:*

Schuldverschreibung. Kf. Friedrich. Wormser Tag.

erhielt dessen Schreiben nebst der Obligation für die 7000 fl.[1]) *— Hört, dass es um Kf. Friedrich diesmal keine Not habe und dass sich dessen Krankheit täglich bessere, wie er denn mit keiner anderen Krankheit* dann der harwind *beladen sein soll. — Traf bei seiner Ankunft hier den Landgfen. Wilhelm und Gf. Wilhelm von Nassau in Person, heute oder morgen wird auch der Hz. von Jülich eintreffen; hofft, Gott gebe Gnade zur Beilegung dieses langwierigen Streites. — Worms, 1555 Juli 3.*

St. Bayern 13. Konz.

Juli 4. **115.** *Chr. an Kg. Ferdinand:*

Bericht über den Beginn des Wormser Tages im katzenelnbog. Streit.

Der Kg. hat in seinem Schreiben begehrt, Chr. solle, wenn er hieher komme, berichten, wie sich die Unterhandlung zwischen Hessen und Nassau anlasse. Kam gestern hier an, traf aber noch niemand von den unterhandelnden Kff. und Fürsten; doch soll Hz. Wilhelm von Jülich auf dem Weg sein und morgen oder übermorgen eintreffen; Trier und Pfalz können wegen Krankheit den Tag nicht persönlich besuchen, haben aber stattliche Räte mit genügender Vollmacht abgefertigt. Landgf. Wilhelm von Hessen ist in seines Vaters Namen erschienen, ihm sind einige Räte beigegeben mit Vollmacht, zu handeln und zu schliessen, als ob Landgf. Philipp selbst zugegen wäre; ebenso ist Gf. Wilhelm von Nassau mit einem stattlichen Beistand für sich und den Prinzen von Oranien persönlich zugegen, so dass zu hoffen ist, die Sache werde zu einem glücklichen Ende gebracht werden. — Worms, 1555 Juli 4.

St. Hessen 7.[1]) *Konz.*

---

114. [1]) *Ebd. Verhandlungen über eine Verschreibung Ottheinrichs für die 5000 fl., die ihm Chr. im Dezember 1550 (vgl. I, 107), und für weitere 2000 fl., die ihm Chr. im Jahr 1553 geliehen hatte, dadurch veranlasst, dass die Stadt Basel nach Übergabe Mömpelgards an Gf. Georg eine neue Obligation für jene 5000 fl. verlangte.*

115. [1]) *Ebd. die Reinschrift eines ausführlichen Protokolls des Wormser Tages sowie ein Original des Abschieds vom 15. Juli. — Vgl. nr. 123 n. 2.*

116. *Chr. an Gf. Georg von Wirtemberg:* *Juli 4.*

Molinäus.

hat seinem Erbieten nach von Dr. Molinäus die Gründe, weshalb er nicht mehr in Mömpelgard bleiben will, angehört, und denselben gleichwol darin unbeständig und wankelmütig genug befunden. *Da er merkte, dass derselbe sich an die Universität Leipzig begeben wolle,*[1]) *bot er ihm 200 fl. Dienstgeld an für den Fall, dass er bei der Universität Heidelberg bleibe und sich in den angefangenen Rechtfertigungen weiter gebrauchen lasse; darauf ging er ein. Gab ihm darauf eine Fürschrift an Kf. Friedrich, die hoffentlich soviel nützt, dass Molinäus dort als Professor unterkommt. — Schickt mit, was Landgf. Philipp wegen Verschiebung von Georgs Hochzeit schrieb, samt seiner Antwort darauf. — Worms, 1555 Juli 4.*

Universitätsbibl. Tübingen. M. h. 485. Abschr.

117. *Instruktion des Kfen. Friedrich für seinen Marschall, Kanzler, Protonotar und Räte Hans Pleiker Landschad von Steinach, Christoph Prob und Arnold Koch.*[1]) *Juli 8.*

Erbeinigung zwischen Pfalz und Bayern.

Der Kf. war bemüht, dem Heidelberger Abschied von 1553 März 28[2]) *nachzukommen, wurde aber verhindert durch den Krieg, infolgedessen sich auch die Verhandlungen mit den anderen Pfalzgff. hinauszogen, wie denn Hz. Ottheinrich auch zuletzt noch nicht persönlich erscheinen konnte; Chr. möge die Verzögerung entschuldigen, auch bei Hz. Albrecht. Hat dem genannten Abschied gemäss die Einigungsnotel an die Pfalzgff. gelangen lassen, die damit einverstanden waren und sich dazu erboten, mit einigen nach ihrem Ermessen notwendigen Änderungen und Verbesserungen, wegen deren sie gegen den Kfen. resolvierten, wie das beil. schriftliche Verzeichnis zeigt, oder*

---

116. [1]) *Noch Juli 9 empfiehlt Landgf. Wilhelm von Hessen den Molinäus bei Kf. August für eine Leipziger Professur; Druffel IV, 653. — Vgl. nr. 57. Zu den von Molinäus gestellten Bedingungen (nr. 57 n. 1) ist Chrs. Metzgerordnung von 1554 zu vergleichen, wo ebenfalls der Mangel an Fleisch in den beiden Städten Stuttgart und Tübingen —* allda dann zum meisten volks, frembd und anheimschs *— beklagt wird. — Vgl. Reyscher 12 S. 271.*

117. [1]) *Kredenz für diese ebd. Or. mit Aufschrift von Chr.: v. Gültlingen, Fessler und Knoder sollen dies bedenken und auch erwägen, was darüber an Bayern zu berichten sei.*

[2]) *Vgl. II, nr. 98 n. 5.*

Juli 8. *die Kopie der Einigungsnotel, wo die Verbesserungen am Rand beigesetzt sind. Hält seinerseits die Änderungen für nützlich und notwendig, hat sich mit den Pfalzgff. darüber geeinigt und bittet, Chr. möge sie an Hz. Albrecht gelangen lassen und ihn zur Zustimmung bewegen. — Schickt Entwürfe der Erbhuldigung und des Verzichtes der Fräulein mit, die ihm in dem Abschied auferlegt waren und worüber er sich mit den anderen Pfalzgff. geeinigt hat. Wenn dann Albrecht seine Bedenken hierüber an Chr. geschickt hat, wird Chr. wohl einen Vergleich darüber zu stand zu bringen wissen. — Auch sollen die Gesandten Hz. Chr. das andere Verzeichnis zustellen von denen, die er in der Erbeinung seinesteils ausnehmen will. Wen die anderen Pfalzgff. ausnehmen wollen, zeigt die obgemeldete Resolution. Hat auch wegen Albrechts Begehren, Session und Vorstimmen in den Räten der Reichsversammlungen betr., seinem Erbieten nach mit den andern Pfalzgff. verhandelt; was sie darauf erinnert und geantwortet haben, wie sie sich schliesslich erboten und dagegen um einen Revers baten, ist ihrer Resolution über die Erbeinigung am Ende angehängt; findet diese Antwort so, dass er hofft, Albrecht werde sie annehmen. Chr. möge alles samt dem erbetenen Revers, dessen Entwurf beiliegt, bei Albrecht fördern helfen. — Die Räte sollen die Antwort berichten.*[3]) *— Alzey, 1555 Juli 8.*

St. Pfalz 9, II, 27. Abschr.

Juli 9. **118.** *Chr. an Markgf.*[a]) *Karl von Baden:*

hat dessen Schreiben samt Beil., wie die Regierung von Ensisheim Karls Räte wegen der Mordbrenner gewarnt hat, erhalten. Erhielt heute glaublichen Bericht, dass Jörg von Holl mit 20 Fähnlein Knechten, ein anderer mit 1500 Pf. Franken zuziehe. Was sie da thun, wird die Zeit zeigen. — Worms, 1555 Juli 9.

St. Baden 9 b, II, 25. Konz.

---

a) *Konz. hat nur:* graf.

[3]) *Die Verhandlungen über die pfälzisch-bayrische Erbeinigung gingen nun bis zum Tode des Kfen. Friedrich ununterbrochen fort, nahmen aber einen sehr schleppenden Verlauf, da Hz. Albrecht wenig Interesse dafür zeigte. Weiteres Material ebd. und St. Bayern 12 b I.*

119. *H. D. von Plieningen und Ber an Chr.:* *Juli 9.*

Landfriede. Exekution. K.-G. Kais. Schreiben. Kriegsgewerbe. Schweinfurt.

am 3. d. M. wurde den Kflen., ihrem letzten Schreiben gemäss, das im Fürstenrat wegen Verbesserung der Konstitution des Landfriedens Bedachte vorgetragen und ihnen dabei angeboten, ihnen die Notel zur Besichtigung vorzulegen; haben sie mit repetierung priorum hierein nit verwilligen noch solch annemen wellen, doch letstlichs auf die ander gemain und sonderbar erinnerung und ersuchen dieselbig angenomen, iren gnedigsten hern zu übersünden, zu berichten und bescheids zu erholen, daruf es dismals ruohet.[1])

Fürs ander ist man selbigen 3. und 4., auch 5. hujus privatim domi und sonst im fürstenausschutz mit collatienierung, auch conferierung und ersehung beider chur- und fürstischer abgesündert handhabungsbedenken umbgangen und hernach im ausschutz bedacht, dieweil zu besorgen, dass die churfurstischen auf irer form und anderm verharren möchte[n], das demnach Augspurg[2]) und Württemberg beide, chur- und frankfurtische fürstische bedenken under hand nemen, wol durchsehen, in eins zu bringen, zu conferieren und des fürstisch dem churfürstischen wa müglich cediern, auch was selbige form und was passierlich, pleiben zu lassen, mit welchem werk augspurgischer und wir freitags, sambstags, sontags, montags und zinstags heut dato umbgangen, in willen, morgen, mitwochs, was von uns bedacht und schon in die form gestellt, dem ausschutz zu referieren.

Gestern überreichten auch die Kflen. dem Fürstenrat ihr drittes Bedenken, das Kammergericht betreffend,[3]) *mit der glei-*

---

119. [1]) *Gegenüber der anfänglichen Weigerung der Kflen. hatte der Fürstenrat geklagt:* hetten sich auch nit versehen, das man dem furstenrathe solte die verschimpfung aufgelegt haben, als ob ir bedenken nichst wert were und nit gehort werden solle. *Erst als dann der Fürstenrat sich weigerte, sein Werk zurückzunehmen, beschloss der Kurfürstenrat, es solle bei dem Kanzler bleiben und Befehl eingeholt werden. — Mz. Prot. f. 567 f.*

[2]) *Juli 12 schreibt Konrad Braun an Kardl. Otto:* mir ist diser zeit der ganz last der exequution des landfridens aufgebunden; hab etlich tag gross arbeit darob gehabt, bis ich baide der churf. und fursten bedenken in ain concept lauter und clar (dan der churf. schriften alle confus, on grammatik und construction und mit ungepreuchlichen teutschen worten gestellt) gepracht hab; das wirdet auf disen tag examiniert. — *München Reichsarchiv. Reichstagsakten 9 (Regensburger Serie).*

[3]) *Zu den Verhandlungen des Reichstags über die Kammergerichtsordnung vgl. Harpprecht VI, S. 77 ff., 329 ff. (hier fehlt der jetzige Vorschlag des Kur-*

Juli 9. chen Protestation wie sie neulich berichteten, allein zur Förderung der Sache; von den Fürstlichen wurde es ersehen und alsbald dem Ausschuss überwiesen.

Als der Kg. am letzten Freitag wieder hier ankam, liess er durch den Vizekanzler den Ständen des Ksrs. Antwort auf sein Schreiben, Metz, Toul, Verdun und Lothringen betreffend, vortragen, und verlangte auf ein kais. Schreiben hin noch einmal unverzügliche Resolution wegen der Kriegsgewerbe; im Fürstenrat beschloss man, über letzteres zuerst die Kflen. zu fragen, was sie inzwischen für Bescheid erhalten hätten[3a]) und was sie hierin thun wollten.

Über die Schweinfurter Supplikation brachten die fränkischen Stände beil. Bericht ein.[4]) — Augsburg, 1555 Juli 9.

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Worms, Juli 12.

---

fürstenrats vgl. jedoch S. 82 f.); ferner Häberlin II, 660 ff.; Schmidt VI, 271 f.; Bucholtz 7, 215 f.; Ranke 5, 271 ff. Im Kurfürstenrat hatte man schon vom 23. April bis 1. Mai darüber beraten, dann das Resultat nach Hause geschickt und hernach wieder auf Grund der eingetroffenen Befehle vom 3.—8. Juli verhandelt. Die Geistlichen hielten zunächst an der Ordnung von 1548 fest, gaben aber schon am 24. April langsam nach. Einen Hauptstreitpunkt bildete auch hier die Frage der Acht gegen Kff., Fürsten und vornehme Stände; Sachsen verlangte, dass in diesem Falle die in der Exekutionsordnung genannten Kff. und Fürsten in Frankfurt zusammenkommen und die Akten ersehen, damit nit on erheblich ursache solche acht ergehe; oder sollen sie ihre Räte nach Gelnhausen schicken. Trier schlägt vor, die Räte in diesem Fall nach Speyer zu schicken, auch Ksr. oder Kg. dazu zu berufen, die Versammelten vor einem Urteil nicht auseinandergehen zu lassen. Auch Sachsen billigt die Verordnung nach Speyer, das die kerl nit von einander schaiden solten, es were dan erkantnis geschehen, ob acht ergehen soll oder nit. Mainz dagegen hegte noch im Juli die Befürchtung, es werde die Unruhe verstärken, wenn der justitia ein zaum ins maul geworfen, wurde aber ubermehert. — Mz. Prot. f. 227—270; 562—594. — Der kfl. Entwurf (Harpprecht S. 333 ff. und 350 f.) verlangt dann, dass das Kammergericht — wenn es sich in einem Prozess gegen einen Kurfürsten, Fürsten, Fürstmässigen oder sonst gegen einen Stand, aus dessen Ächtung Kriegsempörung zu besorgen ist, um Deklaration der Acht handelt — vor der Relation der Akten und Abfassung des Urteils Ksr. oder Kg., die sechs Kff. sowie die in der Exekutionsordnung genannten Fürsten und Stände oder ihre Vertreter zu einer Versammlung beruft, die dann neben dem Kammergericht die Relation anhört. Dann erst verfasst das K.-G. das Urteil und teilt es der Versammlung im geheimen mit. Diese hat darauf zu erwägen, was zur Vergleichung zwischen der klagenden und beklagten Partei zu thun sei, um Thätlichkeiten zu verhüten, und hat nötigenfalls der Ächtung stattzugeben und über die Exekution der Acht zu beschliessen.

[3a]) Vgl. nr. 112.

[4]) In seiner Antwort, Worms, Juli 14, verweist Chr. auf seine früheren Befehle; sie sollen darauf achten, dass über Landfrieden, Handhabung des-

120. *Chr. an Kg. Ferdinand:* *Juli 12.*

schickt 12 Stück happich und häppichle. — *Worms, 1555 Juli 12.*[1])

St. Röm. Ksr. und Kge. 6 d. Konz.

121. *Liz. Eisslinger an Chr.:* *Juli 12.*

Wirtbg. Zollerhöhung; kgl. Vertragsgeld.

gestern beschieden ihn die kfl. Räte vor und liessen ihm durch den Mainzer Kanzler anzeigen, dass die Kff. die Zollerhöhung auf 25 Jahre bewilligen und deshalb von Chr. einen Revers wünschen, dass er nach Verlauf von 25 Jahren von der Erhöhung nicht mehr Gebrauch machen werde. Trotz aller Bemühung konnte er nicht die Perpetuierung des Zolls oder doch eine Verlängerung auf 30 Jahre erreichen; vielleicht könnte Chr. letzteres durch ein Schreiben an die Räte zu stande bringen.

Vom Kg. erfolgte noch keine Antwort wegen der erbetenen Prorogation des Ziels für Erlegung des noch ausstehenden Passauer Vertragsgeldes.

Geht dem Befehl gemäss heute zu Hz. Albrecht nach München. — Augsburg, 1555 Juli 12.

St. Zollsachen 5. B. Or.[a])

122. *Chr. an seine Räte in Augsburg:* *Juli 12.*

Jülich und das K.-G.; Akten der kgl. Rechtfertigung. Briefe beim Schwäb. Bund.

schickt ein Verzeichnis, was der Hz. von Jülich wegen seiner Beschwerden am Kammergericht bei ihm angebracht hat; befiehlt, ein Ansuchen der jülichschen Räte um Abschaffung der Beschwerden neben anderen Ständen zu unterstützen, auch bei Beratung der K.-G.-Ordnung seine gravamina vorzubringen.

---

a) S cito.

selben, K.-G. nichts Endgültiges beschlossen wird, ehe der Punkt des Religionsfriedens verglichen ist; auch sollen sie vorsichtig sein, dass man nicht aus der für Metz, Toul und Verdun bewilligten Fürschrift Anlass nehme, Hilfe wider den Franzosen zu begehren. — Ebd. Or. präs. Juli 17.

120. [1]) *Nach einem Schreiben Eisslingers von Mai 28 hatte Chr. dem Kg. Blaufüsse, Vögel und Vögelein, auch* habich *und* habichlen *anbieten lassen; der Kg. wünschte die letzteren, auch womöglich etliche Sperbervögel und eine Koppel Sperberhunde zu den Rebhühnern. — Or. St. Esslingen B. 36. — Juli 20 dankt der Kg. — Nov. 24 schickt ihm Chr. wieder 10 Falken und 2 Falkenvögelein, die er erst vorgestern aus Burgund erhielt; Dez. 22 dankt der Kg. — Ebd. und Schmidl. Koll. 18.*

Juli 12. *Schickt in Abschrift, was Pfinzing wegen der Akten der kgl. Rechtfertigung schreibt. Sie sollen sich bei Dr. Franz Kram erkundigen, ob er nicht bei dem Einfall in Innsbruck diese bei anderen Akten der kais. Kanzlei gesehen hat oder ob ihm sonst etwas darüber bekannt ist. Auch sollen sie wieder wegen der beim Schwäbischen Bund hinterlegten Briefe anhalten.*[1]) — *Worms, 1555 Juli 12.*

St. Partikularsachen (112, 3). Or. präs. Juli 20.

Juli 15. **123.** *Kg. Ferdinand an Chr.:*

Chrs. Erscheinen auf dem Reichstag.[1])

Hz. Albrecht berichtete ihm Chrs. Wunsch, der Reise nach Augsburg enthoben, oder falls er erscheinen sollte, nicht über

---

122. [1]) *In ihrer Antwort (Ced. ebd.) berichten die Räte, Franz Kram sei bei dem Einfall nicht mehr in Innsbruck gewesen, er wolle sich aber bei anderen erkundigen, die bei der Beute waren. — Sie erhielten einen Zettel über die wunderbarliche Geburt einer Frau in Thüringen und die kursächsischen Räte erklären, es sei dies wahr und ihnen so geschrieben worden. — Dieser Zettel ebd.:* Zu Nebra im land zu Türingen hat ain kindpetterin bis in den dritten tag zu der gebürt gearbaitet, welcher, mittwoch nach Joannis Baptistae a. 55, ain feur aus dem leib gefahrn, die frucht mit knallen wie ain püchsenschuss abgetriben, welche dann von dem feur dermassen verprent, das die gedachte frucht, welches ain mädlin gewesen, bald gestorben, und ist die mutter auch so hart verprennt, das sy in zweiflichem leben gestanden. Solches haben ir vil vor Wolfen Koller, hauptmann zum Hekersperg in Turingen, und dem rat zu Nebra offentlich ausgesagt und bekannt, das dem gewiss also. — *Von dieser Geschichte schreibt auch Melanchthon Corp. Reform. VIII, 5813, 5815.*

123. [1]) *Stuttgart, Juli 10 äussern sich auf Chrs. Befehl Fessler und Knoder über die Aufforderung des Kgs. Nach dem Schreiben Hz. Albrechts an Chr. (nr. 91 n. 3) und nach seiner übereinstimmenden Antwort an Eisslinger halten sie für gewiss,* das s. f. g. nit allein vermute, sonder auch wol wisse, das soliche erforderung von wegen prorogation der verain oder derglychen pündnus bescheeh. Nun wurdet aber E. f. g. vernunftiglich und ferrer wann wir, auch darzu sich aller dings nit schryben lassen will, zu erwegen wol wissen, warumb dis vorhanden und wie seer bedenklich, gefarlich und beschwerlich es sein wöll, sich in ein solichen pund zu begeben. Sollt nun E. f. g. gen Augspurg komen und solichs begert werden, so will wol zu bedenken sein, mit was fuogen solichs abzuschlagen und wann das beschicht, was es fur allerhand argwon, onwillen und nachgedenken erwecken kan. Darumb so möchte unsers einfalts weniger beschwerlich, argwönig und verbitterlich sein, nit zu erscheinen. *Chr. könnte, da eine abschlägige Antwort des Kgs. auf die Bitte um Nachlass wahrscheinlich ist, sich darauf berufen, dass er mit der Aufbringung der 75 000 fl. alle Hände voll zu thun habe,* wie dann auch war ist; *auch die nassauische Verhandlung, Graf Georgs Hochzeit, Chrs. früherer Aufenthalt in Augsburg könnte angeführt werden,* und was sonst nach gelegenheit begegnender sachen, leuf und

8—10 Tage aufgehalten zu werden. Will nun Chr. mit der Reise zurzeit noch verschonen, erwartet aber, dass Chr. gutwillig erscheint, wenn ihn der Kg. später beruft; will nach Beendigung der Sachen, die er mit Chr. zu beraten hat, diesen so bald als möglich beurlauben.[2]) — *Augsburg, 1555 Juli 15.* *Juli 15.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Juli 18.

124. *H. D. von Plieningen und Ber an Chr.:* *Juli 16.*

Beratung über Exekution und and. Theolog. Schriften.

... Von nechstverschinem zinstag, heut achttag anher, ist vom augspurgischen und uns privatim, desgleichen im ausschutz für und für, mit vergleichung und fertigung der execution des landfridens (neben etlichen darzwischen fürgefallnen sachen, darvon hieunden meldung geschicht) umbgegangen, dasselbig letstlichs durch vil gehapt arbeit heut dato im ausschutz absolviert und verfertigt worden, morgen in gemeinem fürstenrat zu referieren, volgends auf beschehnen adprobation in churf. rat zu bringen, daruf alsobald den letstern teil, des cammergericht betreffend, von den churfürstischen jüngst im fürstenrat ubergeben,[1]) gegen doctor Hunden gestellt bedenken[2]) im ausschutz under handen zu nemen, sich darüber zu vergleichen und zu erledigen. *Schicken die Bedenken noch nicht mit.*

Mittwoch bis Freitag Verhandlungen über den lange getriebenen Artikel der Vergadderungen und Versammlungen.

Eine hessische Supplikation wegen Kassation und Nichtigkeit der während des Landgfen. Gefangenschaft vorgenommenen Handlungen und Prozesse.

---

zeit hierzu dienstlich sein möchte. — *Or. präs. Worms, Juli 11. — Vgl. zu der Ablehnung Chrs. auch seine Ausführungen dem pfälzischen Marschall gegenüber, nr. 136 n. 1.*

[2]) *Stuttgart, Juli 19 dankt Chr. für das Erlassen der Reise; in der katzenelnbogischen Sache wurde nichts Endgültiges erreicht, sondern ein weiterer Tag auf Okt. 10 nach Bacharach angesetzt, wobei er erscheinen soll; ausserdem muss er am 1. Sept. an der Hochzeit seines Vetters Georg teilnehmen, und mit Prälaten und Landschaft über Bezahlung des Passauer Vertragsgeldes verhandeln; er hofft also, dass der Kg. ihn verschonen werde. — Ebd. Konz. von Fessler. — In gleichem Sinne schreibt Chr. zugleich an Hz. Albrecht. — Ebd. Konz.*

124. [1]) *Vgl. nr. 119 n. 3.*

[2]) *Wohl das bei Harpprecht VI, S. 363 ff. als Bedenken des fürstlichen Ausschusses gedruckte Stück. Vgl. dazu den Brief Hundts von Juni 21, M. Mayer, Wig. Hundt S. 216 ff., auch S. 61 f.; über Hundts frühere Thätigkeit am Kammergericht ebd. S. 19 f.; Harpprecht VI, S. 39 und 260.*

Juli 16. *Beil. Schreiben Markgf. Albrechts wird verlesen, dem Kg. und den Unterhändlern übergeben;*[3]) *die bayr. Räte machten ihnen beil. Mitteilung über eine wunderbarliche Geschichte.*[4])

Haben Eisslingers Knecht aufgegeben, 8 Exemplare der evangelischen Messe, ein Exemplar des Asotus und des Mönchs hier in Druck gegebenes Buch vom rechten Weg christlicher Lehre und Seligkeit, hinabzuführen; alle christlichen Theologen sollten sich bemühen, dass nicht nur lateinisch, sondern auch deutsch dise asotici et monachi vanatici papistici confutiert würden. — *1555 Juli 16.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Juli 18.

Juli 20. **125.** *Chr. an Pfalzgf. Ottheinrich:*[1])

Geldausleihen zu 5 Prozent.

Freuntlicher, lieber vetter und bruder! Wir haben E. l. schreiben, belangen den jerlichen gewenlichen zins funf per cento hinzuleihen, seins inhalts vernummen. Geben daruf E. l. freuntlicher meinung zu erkhennen, das wir darfür halten, das solches ain politische sach und contract, allenthalben also (wie auch in unserm fürstenthumb on versagung des hailigen sacraments) in iebung und brauch und nach gemeinen geschribnen rechten eim ieden frei stehe, auch erbar, billich und zugelassen und derhalb an not seie, unserer theologen, predicanten und pfarrer (so hierin gar kein bedenckhen haben) meinung hierin zu begeren. Dann ob schon das beschehe und sie darumb gefragt, wurden sie sich dessen an zweifel als einer weltlichen sach nit beladen wellen, sonder sollichs uns als ordenlicher weltlichen oberkait darunder ordnung zu geben heimsezen; und hetten darfur, daz denen predicanten in E. l. furstenthumb, so sich diser politischen sachen underfahen wellen, solhes wol bevorsteen und sie sich dessen in alweg enthalten sollten. Welten wir E. l., dero wir mit freunt-

---

[3]) *Vgl. nr. 113; Lent S. 30.*

[4]) *Nicht vorhanden.*

125. [1]) *Lauingen, Juli 5 hatte Ottheinrich an Chr. geschrieben, einige Pfarrer und Prädikanten seines Fürstentums meinen, es solle denjenigen, die für sich selbst oder als Vormünder verwaister Kinder Geld um j. Z. von 5 Proz. ausleihen, das Sakrament und die Absolution versagt und dieselben für Wucherer gehalten werden; wie halten es hierin Chr. und seine Pfarrer? — Ebd. Or. präs. Juli 8.*

lichem, bruederlichem willen wol gewogen, zu begertem bericht nit verhalten. Datum Stuttgarten, den 20. julii anno 55 *Juli 20.*

von Gottes gnaden Christof.

St. Pfalz 9 c I, 129. Konz.

126. *Chr. an Landgf. Wilhelm von Hessen:* *Juli 22.*

Kassler Vertrag von 1534.

Wilh. hat ihn neulich zu Worms wegen einer in früheren Jahren von Hz. Ulrich dem Landgfen. Philipp gegebenen Obligation freundlich angesprochen und eine Kopie davon gegeben,[1]) *worauf Chr. die Sache bis zu seiner Rückkehr zu Bedenken nahm. Hat nun die betreffenden Handlungen ersehen, wie Hz. Ulrich und Landgf. Philipp sich vereinigt und gegenseitig obligiert haben; will dem seinerseits auch treulich nachkommen und hofft von Philipp das gleiche; achtet dies für viel höher als eine namhafte Geldsumme. — Stuttgart, 1555 Juli 22.*

St. Hessen 10 b, 4 a. Konz.

127. *H. D. von Plieningen und Ber an Chr.:* *Juli 23.*

Handhabung und K.-G. Gerüchte über den Punkt der Freistellung. Anbringen beim Kg.

teilen auf ihr Schreiben vom 16. weiter mit, dass das Bedenken des Ausschusses über die Handhabung, nachdem es der Fürstenrat angehört, am Mittwoch, Donnerstag und Freitag abgeschrieben wurde, damit es an den folgenden Tagen von jedem gelesen und erwogen werden könnte. Dazwischen wurde bis heute vormittag im Ausschuss des Fürstenrates das kfl. Bedenken über das Kammergericht erwogen, im allgemeinen einhellig, in einigen Artikeln durch Mehrheit beschlossen; heute nachmittag soll

---

126. [1]) *Ebd. eine Abschrift des Kasseler Vertrags zwischen Ulrich und Philipp, dat. 1534* (montag nach letare). *Chr. schreibt eigh. darauf:* Baltas von Gultlingen, canzler und doctor Hans Cnoder soll dise sachen stattlichen erwegen, was auf des landgrafen begeren zu antwurten sein wölle, so da ist, das er begert, ich ime fur dise meines vatters obligacion ain benente summa, nemlich 80000 gulden oder wie man sich deren mitainander vergleichen möchte, gegeben hette. Notabene, zu erwegen, wie der landgraf mein vattern zu annemung des afterlehens getrungen und [mit] trauworten genotiget hat; item, was vatter im schmalkaldischen krieg uber sein ordenliche hilf furgestreckt, und was dergleichen sachen mer sein möchten. — *Der Vertrag bei Rommel III, S. 56 ff. Die hessische Forderung gründete sich auf die Bestimmung des Vertrags, dass Ulrich dem Landgfen. nötigenfalls den gleichen Hilfsdienst zu leisten habe, wie jetzt der Landgf. dem Hz. Vgl. nr. 128.*

Juli 23. *das Bedenken — es umfasst 30 Blätter — dem Fürstenrat übergeben und alsbald abgeschrieben werden, damit man dieses samt der Handhabung in den nächsten Tagen in gemeinem Rat vergleiche und dann beides zugleich zur Approbation an den Kurfürstenrat bringe.*

Und ist in des furstenrats usschutz handhabungs bedachter notel insonderheit durch das mer beigelegts zettels pass num. 31[1]) aus-, aber durch uns und noch allein einen, darinnen also versehen zu lassen gestimpt, deshalben dise zwispaltig meinung neben anderm in gmeinem furstenrat zu ferner resolution referiert worden. So will auch der pass num. 32,[2]) des adels halb, von etlichen potschaften auch fur ein neuerung und darumb auszulassen angefochten werden.

---

127. [1]) *Der Passus lautet:* Und dieweil dan die kreishilfen zu volnziehung und handhabung gmeines fridens und was demselben anhangt, auch zu erhaltung gmeiner sicherheit und rue, und damit auch ein ieder bei dem seinen ruiglich und unbetriebt pleiben möge, in diser execution ordnung furgenomen, damit auch des hei. reichs stend und oberkeiten solcher ordnung desto gewisser und bestendiger nochsetzen und meniglich derselben und was zu gmeiner wolfart und eines ieden gedeihen furderlich ist, geniessen mögen, so soll ein iede oberkeit die ieren, geistlich und weltlich, sie seien exempt oder nicht exempt, gfreit oder nit gefreit, mit steur zu belegen macht haben und doch in solchem die mass brauchen, das mit solcher steur die underthonen nit höher noch weiter dan einer ieden oberkeit noch des reichs anschlag fur ier gepuerend anteil und wie lang und wie weit sich solche hilf erstreckt, solche steur ufzulegen gepurt und die underthonen gehorsamlich zu leisten schuldig sein. Und damit solche steur desto richtiger ingepracht werden möge, soll dem kei. fiscal wider den ungehorsamen stend am kei. camergericht, wie sich gepurt und gewonlich ist, zu procedieren und solche steur mit recht inzupringen bevolhen werden. — *Ebd. Abschr.*, num. 31. — *Vgl. nr. 112.*

[2]) §, die ritterschaft zu belegen. Nochdem dann die ritterschaft, so dem reich ohne mittel underworfen und von gmeinen reichsanlagen frei sein wellen, desgleichen etlich hann- und seestet, welche dem hei. reich nit ohne mittel noch auch einich chur- oder fursten underworfen seind, iere gueter in des hei. reichs kreisen haben ligen und also neben andern kreisverwanten durch dise ordnung der execution und handhabung des landfridens neben andern des hei. reichs stenden und underthonen geschutzt und geschirmbt werden, ist bedocht, das mit denselben von rom. kei. und kon. mt., auch gmeiner reichsstend wegen daruf gehandelt werden soll, dweil sie gmeine mitglider des reichs seind und sich dan auch des gmeinen schutz des landfridens freien und mitgeniessen, das sie auch fur iere theil neben andern stenden den landfriden halten und handhaben, und, sonst ierer freiheit in ander weg unvergriffen, ier gepuerend hilf und beistand thun sollen; wa sie sich aber solchs verwiderten und in disem werk von des hei. reichs kreisen absondern wurden, das sie dagegen auch des gmeinen schutz und hilf der handhabung nit fehig sein solten. — *Ebd. Abschr.*, num. 32.

Die Ordnung des Kammergerichts wurde in ihrem Ausschuss im allgemeinen einhellig angenommen, auch der Eid nur auf Gott und das Evangelium;[2a]) *eine Ausnahme machen Achterklärung und Bann, sowie einige weitere Punkte,* da wider unser, auch gulgischer und brandenburgischer guz, nuzlichen berichts argumenten und anzeig, warumb es gut, nuzlich und nötig, das hohen fursten stands personen mit vorwissen ad minus aller churfursten in die acht erclert und dardurch vil ubels, weiterung und unfrid verhuet solte werden, nicht weniger alle uberige des usschutz anfenglichs bestritten, dem cammergericht solchs lediglich zugelassen, volgends angehenkt, das des camergericht zuvor die sach an die kei. oder in abwesen die kon. mt. gelangen oder bringen, daruf iere mten., da sie es fur gut oder nuzlich hilten, sampt etlichen ierer mt. gefelligen chur- oder fursten gegen dem beclagten stand furnemen möchte. Sonst werden die gmein und sonder des camergerichts personen, auch proces und erkantnus sampt andern gmein und sondern beschwerden auf die visitation, so alsopald alhie bedacht und ins werk gericht oder gehalten werden solt, verschoben.[2b]) *Juli 23.*

Am Donnerstag Anfrage des kgl. Vizekanzlers im Fürstenrat wegen der Session des Hzs. von Holstein; man beschloss, der Kg. solle zunächst den Befehl des holsteinischen Gesandten anhören und den Fürsten berichten.

Am Sonntag waren sie neben anderen Gesandten der A. K. in der sächsischen Herberge, daselbst von dem von der Thann in vertrauen vernomen, wie von den papistischen der religion strittiger freistellung halber wider unser bedenken allerhand bericht der kon. mt. furgebracht, das auch derselbig strittig punct der kei. mt. zugesandt und daruf ierer kon. mt. wider geschriben worden, mit disem religionfriden und anderm furzugeën, und dises zwispalts halben die sach nit zerschlahen zu lassen, in dem allem ier kon. mt. hievor und ietzt alle volmacht und gwalt haben solte; *der Kg. habe mit seinen vertrauten Räten hierüber verhandelt, aber noch nicht beschlossen; der kais. Kommissar habe gegen*

[2a]) *Nach dem fürstlichen Bedenken (Harpprecht VI, S. 348) hatten die Kflen. vorgeschlagen, den Personen am Kammergericht die Wahl zu lassen, ob sie zu Gott und den Heiligen oder zu Gott und auf das heilige Evangelium schwören wollten. Der Fürstenrat wies demgegenüber auf die Nachteile dieser Freistellung hin und empfahl die zweite Form als die ältere und beiden Religionen annehmbare.*

[2b]) *Vgl. das fürstliche Bedenken bei Harpprecht VI, S. 348.*

Juli 23. *einige verlauten lassen, wenn man im Punkt der Freistellung eine Vergleichung nicht finde, könne derselbe vielleicht nach dem Wunsche der Geistlichen gelassen werden, mit dem Zusatz, der Kg. samt den Päpstlichen hätten ihn so vorgeschlagen, die A. K.-Verw. aber nicht darein willigen wollen.*[3]) *Die Sachsen schlugen demnach vor, dem Kg., ehe er in seinem Rat beschliesse, die schon früher am 23. Juni an Chr. überschickten Schriften*[4]) *etwas gemildert zu übergeben, dagegen die Verteidigung wegen des gehässigen Anziehens in der Proposition bis zum Punkt der Religionsvergleichung einzustellen, und dann samt dem wirtbg. lateinischen Bedenken sowie dem des Brenz* in forma omnium *zu überreichen; auch das Bedenken von Vergerius und Gribald sowie das politische Bedenken Bers wurden für nützlich gehalten,* in causa principali et data instantia *gebraucht zu werden.*[5]) *Dies gefiel allen, mit dem Zusatz, es solle dies alles, besonders das beschlossene Anbringen beim Kg., den Räten der drei weltlichen Kff. mitgeteilt werden.*[6]) *Allerlei Schreiben und Supplikationen. — Augsburg, 1555 Juli 23.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Königsbronn, Juli 26.

Juli 25. ***128.** Landgf. Wilhelm von Hessen an Chr.:*

Katzenelnbogische Sache. Kasseler Vertrag zwischen Hz. Ulrich und Landgf. Philipp.

berichtet seines Vaters Einwände gegen die ihm in Worms auferlegte Geldsumme. — An die von seinem Vater dem Hz. Ulrich und dessen Haus erwiesene Wohlthat zu erinnern ist unnötig; sollte Chr. den Kasseler Vertrag nicht im Or. in seinem Archiv finden, würde Wilhelm ein solches auf den künftigen [in der katzenelnbogischen Sache angesetzten] Tag mitbringen. Glaubt, wenn Chr. an Philipp 100 000 fl. geben würde ohne Rückzah-

[3]) *Vgl. hiezu Wolf, Religionsfriede S. 161. — Es ist zu beachten, dass auch die Schrift, welche die A. K.-Verw. dem Kg. zur Verteidigung der Freistellung übergeben wollten, am Schluss einen vermittelnden Vorschlag macht: die Stände der alten Religion mögen sich über diesen Artikel unter sich, so fest sie wollen, verbinden; nur wollen die A. K.-Verw. die Aufnahme desselben in den Religionsfrieden nicht zulassen noch zur Handhabung verpflichtet sein;* dann wir haben ohne daz für uns als schwache, blöde christen viel täglicher sünde gegen Gott mit unserm gebet „vatter unser" abzubitten, derwegen es ohne noth ist, uns mit frembden sünden fürsetzlich zu beladen. — *Lehenmann S. 70.*

[4]) *nr. 105 n. 1; nr. 133 n. 5.*

[5]) *nr. 55, 41, 86.*

[6]) *Vgl. dazu nr. 130 und 133.*

lung, so würde dieser den Vertrag quittieren und an Chr. herausgeben; müsste dieser seinem Vater den in dem Vertrag genannten Zug leisten, so würde das weit mehr kosten. Würde sich Chr. hierin freundlich erzeigen, so liesse sich Philipp auch in dem vorgeschlagenen Vertrag desto besser behandeln, und was dieser nicht schon um Ulrich verdient hätte, würden sie beide noch um Chr. verdienen. Bittet um Chrs. Meinung vor Laurentii, damit er seinen Vater, der um diese Zeit seine Landschaft beschreibt, verständigen kann.[1]) — *Friedewalde, 1555 Juli 25.* *Juli 25.*

St. Hessen 8. Eigh. Or. präs. Heidenheim, Juli 31.

129. *H. D. von Plieningen und Ber an Chr.:* *Juli 27.*

Handhabung und K.-G. Acht gegen fürstmässige Personen.

von Mittwoch bis heute hat man im Fürstenrat und im Ausschuss über Handhabungsnotel und Kammergerichtsordnung verhandelt und sich gestern abend über die Handhabung verglichen.[1]) *Heute vormittag hat man sich auch über das Kammergericht verglichen ausser über die Achterklärung der hohen fürstmässigen Personen und einige geringe Punkte. Im Punkt der Achterklärung ist die Spaltung so, dass Österreich, Bayern und die ganze geistliche Bank bei den alten Konstitutionen bleiben, mit dem Zusatz,* das das camergericht vor aussprechung der urtel solchs zuvor an die kei. oder in dern abwesen an die kon. mt. zu gelangen, ir mt. gegen dem zur acht beclagten under-

128. ¹) In seiner Antwort von August 4 verweist Chr. den Landgfen. auf sein Schreiben von Juli 22 (nr. 126), das Wilhelm inzwischen erhalten haben werde; dieser erwidert August 13, er habe dasselbe bis jetzt nicht erhalten und bitte um seine Zusendung. — Ebd.

129. ¹) Über diese Beratung vgl. Passauer Protokoll f. 146 ff. Fast alle Weltlichen hatten zunächst Bedenken: namentlich wurde der Artikel über Belegung der Unterthanen (vgl. nr. 127 n. 1) umstritten, auch vom Deutschmeister und Johanniterorden. — Würzburg und Bamberg wollen, dass die mit Gewalt abgedrungenen Obligationen nicht gehalten werden müssen; wer deshalb vergewaltigt wird, soll geschützt werden. Sachsen will eine besondere Rubrik über Lehensleute, die ihrer Eide und Pflicht halb in Beschwerung kommen (dass gegen sie erst prozediert wird, wenn sie nach Ächtung ihres Herrn von diesem abgefordert sind und ihn nicht verlassen; vgl. nr. 110a Schluss). Namentlich dringen alle Weltlichen heftig darauf, dass die Acht wie im kfl. Bedenken über das K.-G. gestellt wird, ausser Bayern und Braunschweig. Sachsen auch gegen Derogation der Erbeinigung; Jülich gegen die Teilung in fünf Kreise: beide Pommern für Heranziehung der Seestädte. — Schliesslich fallen alle diese Wünsche, der Entwurf des Ausschusses wird angenommen.

Juli 27. handlung pflegen wolten, alsdan etlich ir mt. gefellige zu ir zu ziehen, *während im Ausschuss Brandenburg, Jülich und Wirtbg., im Fürstenrat die ganze weltliche Bank ausser Bayern* uf der churf. vorwissen und miterkantnus, und sonderlich auf der churf. ret in disem fall einhelligs E. f. g. bewist bedenken[1a]) unanimiter gestimpt. *Doch beschloss man im Fürstenrat, diesen zwiespältigen Punkt neben einigen Nebenpunkten um 2 Uhr nachmittags zuerst wieder im Ausschuss zur Vergleichung vorzunehmen und dann um 4 Uhr im gemeinen Rat darüber endgültig zu beschliessen, dann am Montag dem Kurfürstenrat zu referieren.*[2]) — *Augsburg, 1555 Juli 27.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Heidenheim, Juli 28.

Juli 31. **130.** *Chr. an H. D. von Plieningen und Dr. Ber:*

Handhabung. Acht gegen fürstmässige Personen. Religionsfrieden und die Kff.

im Punkt der Handhabung werden sie sich wegen der Hilfe des Adels[1]) *mit der Mehrheit zu vergleichen wissen; sie sollen es dahin richten, dass die in Fürstentümern Sitzenden, die von anderen Beschwerden enthoben sind, bei Handhabung des Landfriedens auch ihre Kontributionen geben, da sie den gleichen Nutzen haben wie die Unterthanen.*

Im Punkt der Achterklärung fürstmässiger Stände sollen

[1a]) *nr. 119 n. 3.*

[2]) *Am folgenden Tag schreiben sie dann noch, es werde morgen um 8 Uhr im Kurfürstenrat die fürstliche Notel der Landfriedenshandhabung und K.-Gs.-Ordnung übergeben werden; der Punkt über die Achterklärung fürstmässiger Personen sei nicht verglichen worden; worauf ihnen Chr. Juli 30 befiehlt,* ir wöllent nochmaln mit ernst darauf tringen, das im landfriden und cammergerichtzordnung versehen werde, das kein chur- oder fürst oder fürstmessige person in die acht von dem cammergericht erkent werde absque cognitione principum electorum unanimi consensu. — *Ebd. Or. präs. August 3. Letzteres nach eigh. Notiz Chrs. — Über die Frage der Acht vgl. Ranke 5, 272. Das fürstliche Bedenken über die Kammergerichtsordnung bei Harpprecht VI, S. 342 ff.; zu dem Streit über die Acht vgl. S. 350 f.; gegen den kfl. Vorschlag in diesem Punkte (nr. 119 n. 3) wird eingewandt, es widerspreche das der seitherigen Ordnung und sei auch kais. und kgl. Amt und Befehl zuwider; auch wäre dieser Weg zu weitläufig, besonders weil es bei den geschwinden Läufen höchst nötig sei, dem Recht seinen freien Lauf zu lassen. Der auch in dem obigen Schreiben erwähnte Vermittlungsvorschlag wird lediglich so motiviert:* damit sich die stende des fürstenraths in diesem fall von des churfürsten raths bedenken nicht genzlich absondern.

130. [1]) *Vgl. nr. 127 n. 2.*

sie es dahin treiben helfen, dass es beim ersten kfl. Bedenken[1a]) *bleibt, und keineswegs darein willigen, dass es Ksr. oder Kg. überlassen wird, nach Gefallen einen oder mehr Kff. zu sich zu ziehen und mit deren Rat die Acht zu erkennen.*[1b]) So soll das cammergericht ie des gemeinen reichs und aller desselbigen glider gleichmessigs und onparteisch gericht sein; was wer im dann entzogen, das in disem fal, da des reichs wolfart angelegen, die cognitio widerumb zu den stenden zogen, von welchen sie irn gewalt, jurisdiction und autoritatem haben? Und ist zu besorgen, das hierunder anders nichtz gesucht dann das under den stenden ie lenger ie mer onruw angericht, practiciert und erweckt mögen werden. *Deshalb ist dieser Punkt hochnötig, womöglich der Ordnung des K.-Gs. einzuverleiben; auch ist auf dem Reichstag über baldige Visitation des K.-Gs. zu beschliessen.* *Juli 31.*

Billigt, dass im Punkt des Religionsfriedens mit Rat der weltlichen Kff. dem Kg. eine Information überreicht wird;[1c]) *es wird bald geschehen müssen, da die Geistlichen allen Fleiss anwenden werden, um die Sache zu ihrem Vorteil zu wenden; gutes Aufsehen ist hierin nötig.* Dann solten die weltlichen und sonderlich der A. C. verwandte stend sich mit den pfaffen in ein solche handhabung wie die in der beratschlagung ist, begeben und inlassen,[2]) und die religion bei inen und iren underthonen nicht frei gelassen sein oder werden, möchte es sich ganz leichtlich begeben, das die evangelischen irer confession leer, glauben und eigner conscientia zuwider muessen den geistlichen hilf und beistand thun, derohalben von den hievor begriffnen bedenken mit nichten zu weichen sein würdt, und wellen euch dabei gnediger meinung und in vertrauen nit verhalten, das wir uf jungst zu

---

[1a]) *Vgl. nr. 119 n. 3.*

[1b]) *Vgl. nr. 129 und Harpprecht VI, S. 350 f.*

[1c]) *Vgl. nr. 127.*

[2]) *Juli 28 schreibt auch Hz. Ottheinrich an Gemel: solange in den strittigen Punkten der Religion nichts beschlossen sei, solle nicht in Landfrieden und Exekution gewilligt werden.* Dan sollten die confessionsverwandten und wir den landfriden mit beruerter neuerung und der verordenten execution ausserhalb vergleichung der religion schliessen, so theten wir alle nichts anders dann das wir nit allein die vermaint gaistlicheit mit allen irem gotlosen wesen und furnemen in rhue und friden setzten, sunder muesten sie auch bei demselben schützen und schirmen, hetten auch alsdann ein freies, offen loch, mit uns der religion halben irs gfallens zu kerben, also das unsers erachtens hernach die religion schwerdlich zu eim ende gebracht werden möchte. — *München St. K. bl. 271/9.*

Juli 31. Wormbs gehaltnem tag vertraulich bericht worden, das der geistlichen churfursten nit alle bevelch werden haben, die sachen deshalben zerschlagen zu lassen oder so gar hart zu halten, insonderheit das die trierischen nit also mit bevelch und instruction abgefertigt, und das der verdacht und ongewonlich abfall und absprung, den sie in churfurstenrat uf der A. C. verwandte stend des fürstenrats uberreicht bedenken in irem einhelligem bedenken gethon,[3]) zum mererteil von den churfurstengesandten one sonder bevelch oder vorwissen irer hern geschehen sein möchte, das di auch iren gnedigisten hern, wa die sachen deshalben zerschlagen wurde, wenig gefallens gethon und nutz darmit geschaffen haben werde. Deshalben uf solch bedenken entlich zu tringen und darvon nit abzuweichen sein wurdt, und mochte nit schad sein, das ir solchs alles als fur euch selbs und unserthalb onvermert in vertrauen und in der still mit den churf. pfalzgrefischen auch geredt, ob sie in geheim und vertrauen solchs etwan mit etlichen trierischen, so der sachen nit gar widerig, und gutherzigen auch disputative und geselliger weis angeregt und die sachen dahin gericht hetten, ob im churf. rat nochmaln ir dem furstenrat uberreicht einhellig bedenken[4]) durchaus angenommen, bewilliget und es dabei gelassen, auch das ongewonlich, verdechtlich hindersichlaufen und onversehenlich abspringen gewendt werde.

In allen anderen Punkten sollen sie sich in endgültige Handlung nicht einlassen, ehe der Artikel des Religionsfriedens lediglichen und frei *verglichen ist.*

Es ist zu sorgen, dass alle Güter im schwäbischen Kreis zur Hilfe beigezogen werden, auch die von den Schweizern eingezogenen.[5])

Wird sie auf ihr Anmahnen am 12. oder 13. August ablösen lassen. — Heidenheim, 1555 Juli 31.

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. August 2.

Aug. 1. **131.** *H. D. von Plieningen und Ber an Chr.:*

Relation des fürstl. Bedenkens über Landfrieden, Exekution, Kammergerichtsordnung. Das fränk. Anlehen. Gravamina.

am Montag haben die Gesandten des Fürstenrates im kfl. Rat[1])

---

[3]) *In der Frage des geistlichen Vorbehalts; vgl. Lehenmann S. 65.*

[4]) *Vom 3. Juni; nr. 89 n. 1.*

[5]) *Vgl. Württ. Vierteljahrshefte N. F. 10 (1901) S. 53 mit n. 3.*

131. [1]) *Seit der Übergabe des Entwurfs der Kammergerichtsordnung*

durch die Österreicher ihre Bedenken über Landfrieden, Handhabung desselben, Kammergerichtsordnung referieren lassen und dieselben vorgelegt und um gutwillige Vergleichung gebeten. Die Kflen. nahmen alles an, um sobald als möglich ihre Meinung darüber zu eröffnen.[2]) Aug. 1.

(nr. 119 n. 3) hatte sich der Kurfürstenrat ausser mit der Frage der gravamina *(s. oben und n. 2a) meist mit Dingen zweiten Ranges (sächsisches Kriegsgewerbe, Zoll für Wirtbg. und Ulm, Münzordnung, Monopolien) beschäftigt. — Mz. Prot. f. 594—627.*

[2]) *Das Mainzer Protokoll (f. 628—631) berichtet über diesen Austausch: Juli 29 vormittags. Die Stände und Botschaften des Fürstenrates liessen durch Dr. Zasius ihr Gegenbedenken* in puncto executionis *und Handhabe des Landfriedens übergeben, also: die Kff. wüssten sich zu erinnern, wie sie ihr Bedenken über Landfrieden dem Fürstenrate auf seine Bitte mitgeteilt (nr. 112), obgleich dieser noch nicht gefasst gewesen; ebenso das über die K.-Gs.-Ordnung (nr. 119); danken nochmals; dem alten Brauch soll dadurch nichts benommen sein.* Hetten sich auch daruf in den bedenken ersehen und befunden, das sie den sachen statlich nachgedacht; aber dweil der furstenrathe hievor etlichermassen die sachen auch bewogen, hetten sie, sovil die execution belangend, die bedenken gegen einander ersehen und der substanz nit ungmess befunden. Aber wes sie weiter bedacht, solchs hetten sie in der churf. bedenken miteingezogen und was also zugesetzt, hetten sie also notwendig geacht; sie hetten auch der ordnung halben uf hievor ubergeben directorium ein andere ordnung geben mit etlichen benampten titul und underschied und das darumb, wen dis in ein formam constitutionis zu pringen. Aber domit man zu gleichformigerm verstand komen moge, hetten sie ietzmals solche rubricas umbgangen und der form des churf. bedenkens angehangen, sovil immer möglich gewesen, wie dan solt ubergeben werden; aber den ordinem also gegeben, wie erstlich die krais und hilf auszutheilen, wie solchs im concept, so sie ubergeben wolten; und weren nochmaln der hoffnung, wie sie dan auch peten, die churf. werden inen, wes die furstische bedacht zu addieren, zu endern und in ein andere ordnung zu pringen, das sie solchs gutherzisch verstehen werden. Ubergeben solch bedenken für ein einmütig bedenken ganz durchaus vergleichen. Nachdem aber das churf. bedenken an den orten der anschleg halb, dopliert oder simpel, am andern der underthanen halben, wie die zu belegen, zwo meinungen gewesen, hetten furstenrathe beifal gethan, das die hilf uf die einfache anschleg zu bestimmen, doch moderierte. Gleichsfals im andern den beifal auch gethan, das die underthanen mit zu belegen, doch mit einer modification, die der substanz nichst beneme. Und nachdeme die rubrik umbgangen, so wolten sie doch vermeldet haben, das dis stuck als für das drit thail des landfridens zu intitulieren und in der form einer constitution ausgehen zu lassen, mit seinen gepurlichen rubriken. Nachdeme auch hievor directorium ubergeben und sie nochmals befunden, das solche ordnung von noten, so wellen sie sich nochmals versehen, die churf. werden sich mit solchem ordine vergleichen.

Ferner übergeben sie ihr Bedenken in der K.-Gs.-Ordnung (Harpprecht VI, S. 342 ff.). Die Kflen. liessen antworten, sie wollten des Vortrags eingedenk sein, die Schriften ersehen, und sich nachmals daruf vernemen lassen. — *Zu-*

Aug. 1. *Die Kflen. erklärten den Fürstlichen, das fränkische Anlehen berühre sie nicht mehr, da ihre Herren die Zahlung geleistet hätten; gegen Säumige könnten die Fränkischen beim Kg. Mandate erhalten; dabei blieben sie trotz der sofortigen Einrede,* das ein gemein werk darus und zu allen theiln zugleich 6 monat zu machen.

Zum driten haben die churfürstische auch vermeldet, nachdem der passauisch vertrag noch mehrer articul in sich hielt, auf disem reichstag zu erledigen; deshalben sie den articul darin vermelter gemeiner reichsgravaminum fürgenomen, ir meinung entschlossen;[2a]) da nun der fürstisch rat auch darüber bedacht, wolten sie ir mainung eröffnen, dargegen der fürstlichen gesandten auch hörn. Daruf sich die unsern underredt, dieweil sie derselbigen nicht bericht und also darüber noch nicht bedacht, von den churfürstischen zu bitten, zu befürderung der sach das ir uns zu eroffnen und copias zuzustellen. *Dies lehnten die Kflen. als dem alten Brauch widersprechend ab, boten aber Abschrift der vom Kfen. von Sachsen zu Passau eingebrachten Beschwerden*[2b]) *an, was man annahm und Dienstag und Mittwoch abschreiben*

---

gleich teilt der Kanzler den kfl. Beschluss über die fränkische Kontribution mit, zeigt auch dem Fürstenrat an, dass man in diesem Rate über die gravamina *verglichen sei,* sie sich auch zu vergleichen wissen, *und mahnt wegen Hz. Erichs Schreiben, ob der Gesandte zu beantworten sei. — Mainzer Protokoll f. 628—631. — Braun schreibt August 10 an Kardl. Otto: bei der Relation des fürstlichen Bedenkens über die Exekution, wobei das kfl. Bedenken als dunkel dargestellt wurde, stiessen einige Kfl. böse Worte aus:* was sich der furstenrat zeihe, das er sich allain doctor Conrad Braunen kopf regieren lasse; es sei schuelerwerk; ob man sy allererst in die schuel fieren wölle? — *München; Reichsarchiv Reichstagsakten 9 (Regensburger Serie). Konz. (Vgl. nr. 119 n. 2.)*

[2a]) *Über die Passauer* gravamina *hatte der Kurfürstenrat auf Drängen der Weltlichen zuerst vom 2.—4. Mai beraten (vgl. nr. 83 n. 2); dann wurde das entworfene Bedenken nach Hause geschickt und auf Grund der eingekommenen Resolutionen am 15. und 16. Juli noch einmal vorgenommen und korrigiert. Trier und Köln waren für völlige Übergehung dieses Punktes gewesen, mussten aber nachgeben, da Mainz den Weltlichen beitrat; doch votierte Trier noch am 15. Juli: da die* gravamina *zum Teil erledigt seien, erachten sie,* die kai. mai. solte bei ietzt erlebtem alter nit derwegen ferner beschwert werden. *Auch von den Weltlichen trat nur Pfalz entschieden für Spezialberatung ein, während die anderen den Ksr. nur* in genere *ersuchen wollten. Bei der zweiten Beratung des zu diesem Zweck gemachten Entwurfs wurde vor allem beschlossen, die Danksagung,* als solten etlich gravamina erledigt sein per Cesarem, *auszulassen. Der Entwurf selbst bei Lehenmann S. 143—145. — Vgl. Mainzer Protokoll f. 271—294; 608—611. — Chrs. Urteil über den Entwurf nr. 139.*

[2b]) *Druffel III, 1447, VII (S. 486—490).*

liess, um morgen, Freitag, um 7 Uhr im Fürstenrat darüber zu beraten.[3]) — *Augsburg, 1555 Aug. 1.* *Aug. 1.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Heidenheim, August 3.[4])

132. Jehanne de Moy[a]) *an Chr.:*[1]) *Aug. 4.*

Monsieur! J'ay receu les letres qu'il vous a pleu m'escripre et le beau présent du teoceller et de l'aultour que m'avez envoyéz, dont humblement vous mercye. Je ne fauldray à m'en revancher bien tost en chiens courans et n'eusse tant mys, n'eust esté l'infortune qui m'est advenu du decès de feu monsieur le conte de Chastelvillain, votre cousin, auquel Dieu face paix; duquel le bout de l'an ce célebrera le 12. du moys prochain et, icelluy faict, m'en yray en Normandie aux couches de ma fille et avant que j'en parte, j'en feray si bonne provision qu'en aurez une bonne part. — *[1555] Aug. 4.*

St. Frankreich 15c. Or. präs. Heidenheim, 1555 August 14.

---

a) *Unterschrift:* Vostre huble et obéisante coussine Jehanne de Moy.

[3]) *August 2 teilen sie weiter mit, es sei heute in dieser Beratung eine Anmahnung an die Kff. beschlossen worden, den nach der Proposition und nach dem Passauer Vertrag noch ausstehenden Artikel der Religionsvergleichung durch Deputierte des Kurfürsten- und Fürstenrats in gleicher Anzahl von jeder Religion alsbald vornehmen zu lassen (vgl. Wolf, Religionsfriede S. 149 f.); inzwischen sollen die von den Kflen. überreichten* gravamina *im fürstlichen Ausschuss beraten werden. — Schicken Abschr. des kfl. Bedenkens über letztere, welches Eb. von der Tann den Brandenburgern und ihnen im Vertrauen mitteilte, damit sie sich im Ausschuss daran halten (Abschr. ebd.; vgl. Lehenmann S. 143—145). Im Religionspunkt wurde von den Gesandten der A. K. schon vorher beschlossen,* einhelliglich uf ein colloquium mit colloquenten, presidenten und comissariis in ainem voto samptlich zu stimmen und zu vergleichen, *was Chr. hier auch gebilligt und Eb. von der Tann und anderen eröffnet hat. — Ebd. Or. präs. Heidenheim, August 5.*

[4]) *eodem antwortet Chr. auf ein Schreiben von August 1, soviel den Zettel wegen Königsbronn anlange, wolle er des Kgs. weiterer Resolution gewärtig sein. — Ced.: Auch der im zweiten Zettel verzeichneten Schriften und Supplikationen wolle er bald gewärtig sein. Wenn der Kg. in kurzer Zeit Augsburg verlassen wollte, sollen sie es ihm rechtzeitig berichten:* dann wir möchten villeicht zu irer mt. vor irem abraisen einen ritt thun. — *St. Partikularsachen (112, 3). Or. präs. August 5.*

132. [1]) *Über* Jeanne de Moy, *Tochter des* Nicolas, seigneur de Moy, *welche seit 1534 mit dem Grafen von* Château-Villain *verheiratet war, vgl.* Amselme, Histoire généalogique I *S. 573* E.

Aug. 4. ***133.** H. D. von Plieningen und K. Ber an Chr.:*

Verhandlungen am 3. und 4. August.

am Samstag den 3. d. M. wurde im Fürstenrat und dessen Ausschuss allerlei über die Reichsgravamina verhandelt und durch den an einander hangenden haufen *neben anderen dafür gestimmt, gegen den zweiten kfl. Punkt zu opponieren: 1. es sei nicht Herkommen noch Gerechtsame, dass bei zwiespältiger Meinung im Kff.- und Fürstenrat der Ksr. den Kff. zufalle;*[1]) *2. es solle in der Reichskonsultation ein gemeiner Ausschuss von Kff. und Fürsten geordnet und dieser von den Kff. zugelassen werden.*[2]) *— Aus dem Kurfürstenrat wurde dem Fürstenrat eröffnet, dass sie in zwei Punkten zweierlei Meinung seien,*[2a]) *1. ob man, ohne die Erledigung anderer Artikel zu erwarten, alsbald beim Kg. um Resolution über den Religionsfrieden anhalten solle; 2. einige Kfl. wollten den Punkt der Religionsvergleichung einen Monat einstellen, bis sie ihre Theologen herbeibringen könnten* (nos suspicamur, archiepiscoporum legatos esse eius sententiae), *während andere nach dem Passauer Vertrag durch einen gemeinen Ausschuss alsbald darüber verhandeln lassen wollten.*[3])

Im Fürstenrat wurde nach ergebnisloser Disputation die weitere Beratung auf morgen um 7 Uhr verschoben.

Die fürstlichen Gesandten A. K. kamen heute besonders zusammen und beschlossen nach langer Beratung, folgendermassen zu stimmen: 1. dass beim Kg. alsbald um Resolution wegen des Religionsfriedens angehalten werden solle; 2. dass wegen der gravamina im Passauer Vertrag beim Kg. nur allgemein, ungefähr in der gestern übersandten kfl. Form, angehalten werden solle, doch unter ausdrücklicher Reservation der unerledigten Punkte des Passauer Vertrags. 3. Was den Beifall des Ksrs. und den gemeinen Ausschuss belangt, wurde von einigen darauf hingewiesen, wa der churfürstischen aigen rat

---

133. [1]) *In den Beschwerden des Kfen. Moriz war darüber geklagt, dass der Ksr. bei zwiespältigem Bedenken der Kff. und Fürsten gegen das Herkommen seit etlichen Jahren das der Kff. hintansetze und ihnen dazu noch vorwerfe, als wollten sie Spaltung verursachen; Druffel III, S. 487, 4.*

[2]) *Eben dieser gemeinsame Ausschuss war ein Punkt in den Beschwerden des Kfen. Moriz; Druffel III, S. 487, 5.*

[2a]) *Vgl. Schwabe S. 285 f.*

[3]) *Vgl. den bayrischen Bericht bei Druffel IV, 660. — Der Kurfürstenrat hatte sich am 3. August mit der fürstlichen Anregung (nr. 131 n. 3) beschäftigt und beschlossen,* paria vota *zu referieren. — Mz. Prot. f. 639 f.*

nit gewesen oder noch were, das es zu grossem nachtail der stend und dez hail. reich kommen wurde, *dass bisher in Reichssachen und anderen wichtigen Dingen die Kff. mit grossem Nutzen ihre eigene Beratung hatten, während sie in gewöhnlichen Dingen und bei den Supplikationen den gemeinen Ausschuss nicht verweigerten;*[4]) *deshalb solle man diese Punkte nicht einzeln den Kflen. gegenüber erwähnen, sondern nur allgemein dem Kg. ein Bedenken über die gravamina übergeben.* *Aug. 4.*

Über die Religionsvergleichung haben sie beschlossen, den Kflen. beizustimmen, welche die Sache mit gemeinem Ausschuss nach dem Passauer Vertrag vornehmen wollen; der Theologen bedürfe es nicht, da man nur de modo et via *zu verhandeln habe. — Augsburg, 1555 Aug. 4.*

1. Ced.: Heute nachmittag kamen die fürstlichen Räte A. K. mit den kfl. pfälzischen, sächsischen und brandenburgischen in der pfälzischen Herberge zusammen; diese billigten die fürstlichen Entwürfe über die beim Kg. geplante Entschuldigung[5]) *und versprachen, sie vorbringen zu helfen, rieten aber, damit des Kgs. Resolution abzuwarten; alle fügten bei, dass sie Befehl hätten, vor Erledigung des Religionsfriedens in keinen anderen Punkt zu willigen; sie wollten auch dahin helfen, dass trotz des Kgs. neulicher Antwort* (da ir mt. ein resolution mit der andern thon wölt) *jetzt wieder ernstlich um Resolution angehalten werden solle. — Dieser Meinung der Kflen. gaben sie, die Fürstlichen, nach.*

2. Ced.: Schicken die Ordnung der Handhabung und des K.-Gs., die sie jetzt gerade nicht brauchen, da sie der Kflen. Resolution darüber erwarten. — Der Kg. war einige Tage bei Hz. Albrecht, der an den Kindsblattern sehr krank war;[6]) *so-*

[4]) *Von der Gegenseite wurde dagegen, wie Braun August 10 an Kardl. Otto schreibt, hervorgehoben:* wa es bei der churf. meinung pleiben sollt, müessen die fursten zuolest vor der thür steen wie die stette. — *München, Reichsarchiv Reichstagsakten 9. Konz.*

[5]) *St. Reichstagsakten 14 d f. 363—371:* der A. C. verw. stende ursachen und rationes, warumb die freistellung in genere zu setzen und auf die weltlichen allein nicht zu restringiern sein soll; = *Lehenmann S. 65—71 (vgl. dazu nr. 99 mit n. 5, nr. 105 mit n. 1 und nr. 127). — Ebd. f. 353—362:* der A. C. verw. stende bedenken, wie die stritige religion solt beigelegt werden *(nur über den Weg zur Vergleichung handelnd, vielfach sich mit den wirtbg. Ausführungen in dieser Sache berührend).*

[6]) *Über die Krankheit des Hzs. schrieb Aug. 9 Leonhard Zierer an die bayrischen Räte in Augsburg:* meines genedigen f. und herrn sach stiend wol, wann ir g. selbs wolt; aber sy wöllen das gross trinken nit meiden, Got geb,

Aug. 4. *eben berichten die bayrischen Räte, es sei wieder besser; auch der Kg. kehrte heute spät zurück. — Schicken den Abschied des Einungstags.*[7]) — *Der Goldschmied will die Kette nach Chrs. Muster machen.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or.[8]) *präs. Heidenheim, Aug. 5.*

Aug. 6. **134.** *H. D. von Plieningen und Ber an Chr.:*

Relation an die Kff. über Religionsvergleichung, Anmahnung beim Kg., Gravamina.

gestern wurde im Fürstenrat beschlossen und heute dem Kurfürstenrat referiert:[1])

---

die doctores sagen, was sy wöllen; und was umb ir g. ain tag guet wird, das verderben sy den andern mit trinken wider; trinkt ubers mal 3 trinkel, das ist 1½ mass weins; in soma ir gnad komen unverlich den tag ie auf 3 oder 3½ mass wein und anders trank; thut gwaltig gross trink, ... der kopf will irn g. noch gar nit recht thun; ir g. wöllen nur gen Trient, das ficht ir gnad iezt am maisten an. — *Or. München St. K. schw. 159/5.*

[7]) *Stumpf S. 291 f.*

[8]) *Beiliegend ein Zettel, mit der Bemerkung Bers: so habe der Kardl. von Augsburg einem seiner Räte aus Rom geschrieben; sie hätten die Handschrift selbst gesehen:* Eigensinnische neue lehr, getrungner fride, beharrlicher trutz; kann nicht evangelisch sein; nil violenter perpetuum. Wa findet ir im evangelio, das man eim sein gut, ehr, jurisdiction ꝛc. nemen soll, und wann er recht begert, das man inen tringen und zwingen will, wider gewissen, recht, freiheit und herkommen? Bedenkets bass und halt mir es nicht für übel; ich meine es warlich gut. Datum Roma den 15. julii anno 55. — Da fresse ein katz iren tod daran! — *Vgl. damit die Ausführungen Brauns nr. 153 n. 3.*

134. [1]) *Das Mainzer Protokoll (f. 658 f.) berichtet darüber:*

Aug. 6 nachmittags. Der furstenrathe in gmain erschiene bei den churf. rethen; liessen furtragen, wie das sie vernomen, wes die churf. uf ir anmanung *(nr. 131 n. 3)* der tractation religionis bedacht, und befunden, churf. uf zweien underschiedlichen mainungen sich entschlossen *(nr. 133)*, namblich das eins thails, so mit personen noch nit gefast und dan die religion zu tractieren, das solchen personen ein bestimpte zeit, ungeferlich uf 4 wochen, zu erscheinen, anzusetzen; anderstails aber were die mainung gewesen, das nit wol zu fruchtbarlicher handlung ze kommen der religion, es were dan der religionfride genzlichen abgehandlet und das derwegen die ku. mt. umb resolution solches fridens anzulangen, mit erbitung, alsdan furdarlichen zu der tractation zu verordnen. Solche zweierlei bedenken hetten sie in consultation gezogen und weren mit den churf. des ainig, das in allewege uf werendem reichstag die religion vermoge passau. vertrags tractiert werde; den modum aber belangend hielten sie nit so vil personen darzu von noten, dan allein nichst meher zu tractieren dan sovil der passau. vertrag mitpringt; hielten es derwegen wol darfur, das die churf. bei inen selbst wurden zu dem actu gnugsam gefast sein, also weren sie zu verordnen urpietig. Dan da man erst solt 4 wochen dise ding einstellen, wurde es verlengerung und bei ku. mt. ein selzam ansehens geperen; dan es hetten die churf. sich wol gefast

Der Punkt der Religionsvergleichung ist ohne längeren Verzug durch einen gemeinen Ausschuss nach dem Passauer Vertrag vorzunehmen. *Aug. 6.*

Beim Kg. ist alsbald um Resolution über den Religionsfrieden anzuhalten; will sich der Kg. hierüber erst mit den anderen Punkten resolvieren, so ist zu erwidern, dass sich ohne Vergleichung des Religionsfriedens nichts beschliessen lasse.

Die Verhandlung über die Reichsgravamina ist bis zur Vergleichung über die anderen, bisher dem Passauer Vertrag

---

mogen machen, in so langer zeit diser reichstag weret, oder aber dweil sie gnugsam aus dem passau. vertrag vergwissigt, dernwegen furdarlich darzuzethun.

Das bei khu. mt. fridstands halben anmanung ze thun, darin were furstenrathe auch mit denen, so solches bedenkens gewesen, einig; aber dabei bedacht, das khu. mt. anzuzeigen, ob wol ein punct on den andern nit wol zu erledigen in friden, das derwegen ire mt. zu erinnern, das nit wol vermoge passauischen vertrags zu der religionstractation ze komen, befor ire mt. sich resolvierte. Zudeme auch mit zu vermelden, das man in arbeit, den punctum executionis irer mt. auch in kurzem zu referieren. Et hoc ex causa, da etwo khu. mt. objicieren wurde, das irer mt. allein ein stuck des fridens referiert worden, und das auch sonderlich anzumelden, das der landfride zusambt meher puncten nit mogen ire erledigung erlangen, wen religionfride nit absolviert.

Dem furstenrathe wardt hinwider angezeigt uf ir bedenken der religion halben, wie sie das angezaigt cum repetitione. Daruf hetten sie sich underret und dweil hievor zweierlei bedenken furgefallen, so wellen sich die sachen bei inen noch nit zu einhelligem bedenken in eil schicken; derwegen wellen sie sich verner underreden und sich daruber nachmals resolvieren. — *Wien. Mainzer Protokoll 658 f. — Das Passauer Protokoll bemerkt, es sei dieser Relation des Zasius viel widersprochen und auch dem Mainzer mitgeteilt worden,* wie das widerspil das merer. *Daraus wird man schliessen dürfen, dass die Beschlüsse so, wie sie referiert wurden, den österreichischen Wünschen entsprachen. Auch der bayr. Bericht (Druffel IV, 660) hebt den offenen Widerspruch vieler altgläubigen Räte hervor. — Vgl. auch Wolf, Religionsfriede S. 150.*

Der Kurfürstenrat behandelte am 8. August die jetzigen Wünsche des Fürstenrates; die weltlichen Kff. waren für, die geistlichen gegen Anmahnung beim Kg. Mainz fasste dann das Resultat so zusammen: Conclusio stende daruf: dweil die weltlichen wellen anmanung thun, das solchs beschehe in irer drei und dan des furstenrathes namen; der gaistlichen churf. halben aber anzuzeigen, das sie urbietig zu der verordnung der religion thun wellen nach beratschlagter handhabe und der camergerichtsordnung. — *Das Auftreten des Prorogationsprojekts machte dem Streit ein Ende: die rasche Erledigung der Exekutions- und Kammergerichtsordnung (vgl. nr. 148 n. 1) musste jetzt als das sicherste Mittel erscheinen, die Resolution des Kgs. auszuwirken. (Vgl. des Kgs. Schreiben an den Ksr. von Sept. 3, bei Druffel IV, 664: als die Stände seine Absicht merkten, haben sie am 30. August die Entwürfe des Landfriedens und der Kammergerichtsordnung übergeben; dazu nr. 157 n. 2a; Schwabe S. 289).*

Aug. 6. *gemäss verhandelten Artikel einzustellen;*[2]) *die Österreicher erklärten hiebei im Fürstenrat, dass der Kg. alle Punkte des Passauer Vertrags zu halten entschlossen sei.*

Trotz langer Unterredung erklärten die Kflen. nur, sich hierüber weiter beraten zu müssen. — Augsburg, 1555 Aug. 6.

St. Reichstagsakten 14 e. Or.[a]) *präs. Heidenheim, Aug. 7.*

Aug. 7. **135.** *Chr. an seine Räte in Augsburg:*

Fürbitte in Sachen des Hzs. von Jülich.

schickt ein Schreiben des Hzs. Wilhelm von Jülich;[1]) *wenn von den anderen Einungsverwandten darüber verhandelt werden will, sollen sie erklären, dass Chr. des Hzs. Begehren nicht für unziemlich halte und dass die Einung schuldig sei, zu willfahren und an den Ksr. eine Fürbitte um Abschaffung dieser Vergadderung zu richten.*[2]) *— Heidenheim, 1555 Aug. 7.*

St. Reichstagsakten 14 e. Abschr.

Aug. 7. **136.** *Chr. an H. D. von Plieningen und Ber:*

Prorogation des Reichstags. Zusammenkunft der A. K.-Verw.

schickt mit, was der Kg. bei einigen Kff. und Fürsten des Reichs werben liess;[1]) *darnach will der Kg. den Reichstag aufs*

---

a) *Aufschr.*: darf keiner antwort.

[2]) *Vgl. über diesen Beschluss den bayr. Bericht von Aug. 11, bei Druffel IV, 660. Die Relation dieses Punktes an die Kff. vgl. nr. 148 n. 1.*

135. [1]) *In einem Schreiben an Chr. von Juli 21 berichtete Hz. Wilhelm, der Ksr. habe ihm geschrieben, er solle als Schutzherr der Stadt Herford daran sein, dass der kais. Rittmeister Moriz Friess (vgl. Druffel IV, 635) samt den von ihm jetzt in Sachsen geworbenen Reitern und anderem kais. Kriegsvolk in die Stadt aufgenommen werde; er [Hz. W.] habe nun zwar hierauf zum Ksr. geschickt und Vorstellungen hiegegen erhoben, doch sei der Erfolg ungewiss; deshalb bitte er um Chrs. Rat und, falls der Ksr. auf seinem Begehren verharre, um eine Fürbitte Chrs. und anderer Einungsverw. — Ebd. Abschr.*

[2]) *Nach dem Bericht der bayr. Räte gelang es dem jülichschen Hofmeister, eine Fürsprache des Kgs. beim Ksr. zu erreichen; Druffel IV, 660.*

136. [1]) *Chr. kennt die Werbung Nidprucks (nr. 145) noch nicht von diesem selbst, sondern aus einem Bericht des pfälzischen Marschalls Pleiker Landschad, der zu ihm nach Heidenheim gekommen war. (Kredenz für Landschad dat. Aug. 4 St. Pfalz 9, II. Or. präs. Heidenheim, Aug. 7.) In einer pfälzer Ratssitzung von Aug. 10 berichtet der Marschall über diese Sendung (München St. K. bl. 107/1): Chr. sagte, seine Räte hätten ihm schon von dem Plane der Prorogation geschrieben;* es durft nichts guts daraus werden; wan nun es die mainung solt haben, das die pfaffen widerumb wolten ein krieg erwecken, wer es schwer; es griff ein ieder umb sich; es durft die pfaffen wol am ersten ge-

nächste Jahr nach Regensburg prorogieren; was er damit meint und was man zu befürchten hat, ist leicht zu vermuten, und Aug. 7.

reuen; sonst so het auch der cardinal von Rom heraus geschriben; das der hauptman *(nr. 133 n. 8). Der Marschall erinnerte den Hz. an die Praktiken von a. 46, mit dem italienischen Kriegsvolk, Geld und anderem: es möchte wohl einem Interim gleichsehen, wozu man die Leute dringen wolle;* wie dan der cardinal Polus gemeint, wo man schon Constantinopl kunt gewinnen, solt man doch mehr aufs reich drachten, solchs wider von der secten zu gehorsam zu pringen. — *Der Hz. dankte für den Bericht, wolle ihn geheim halten;* dan darunder verporgene practik ligen; und sehe inen fur notwendig an, dweil es Pfalz bedenken auch were, das P. und die andern weltlichen churfursten auch darob hielten, damit der reichstag nit verschoben werde. Was Sachsen betrifft, het er so vil gehort, da man ime gute wort gebe, das er durft gar von der religion abfallen; und solt P. zum heftigsten druber halten, ob schon andere solchs nit theten, *auch es dem Kg. widerraten durch Hinweis auf 1546, auch darauf, dass der Kg. bei den Ständen in Verdacht käme;* item die stende denken, die geistlichen hetten die ding angestift; *es könnte grosse Praktiken geben, die Stände am Franzosen einen Rückhalt suchen; dass der Franzose nach dem Reiche trachte, könnte Chr. bei seinen Pflichten anzeigen. (Vgl. Württ. Vierteljahrsh. 10 (1901) S. 18 n. 2.) Er wolle seinen Räten in Augsburg schreiben, diese Ursachen vorzubringen, wenn man sie hierin angehe. — Weiter wolle er nicht bergen: als er nach Worms zog, habe ihn der Kg. ernstlich ersucht, auf den Reichstag zu kommen (nr. 88), ebenso nach der Rückkehr von da (nr. 123): er habe nicht kommen wollen, habe bei Bayern gefragt, weshalb wohl der Kg. seiner so heftig begehre. Bayern habe geschrieben, dass er es nicht wisse, es sei denn ein neues Bündnis oder Erstreckung der Heidelberger Einung (vgl. nr. 91).* Daruf het er gedacht an das, so der konig hievor s. f. g. selbst gemeld hette *(vgl. nr. 26 n. 22)*, nemlich das ir mt. gesagt, da ie Sachsen und die andern churf. nit wolten friden haben, so het ir mt. uf den weg dacht, das der osterreichisch, schwebisch, frenkisch und bairisch kreis sich zusamentheten; werden den Sachsen stark gnug sein; möcht auch der reinisch kreis, wo man kunt, hiezu bewegt werden; wo nit so muss man es lassen pleiben. Aber der herzog het dem konig gesagt, das es nit gut wurde thun, das man solt dermassen sich verbinden; es wurden sich andere kreis auch zusamenthun. — Ferner so het der herzog auch ime gesagt, das der Besserer von Ulm ime gesagt, wie der Pfinzing ime geschriben, das die kai. mt. hette der kon. mt. auf ir schreiben, woruf es der fridstende halb stund, die antwurt geben: wo der konig nit kund bessers erhalten, so solt er den fridstand willigen, wie es begert wurde *(Druffel IV, 605)*; doruf aber der konig den herzogen von Baiern zu sich erfordert; die beide weren aufgesprungen vor zorn und alsbald irn rath funden, zu der kei. mt. zu schicken, wie auch Baiern den Langenmantel abzufertigen nit underlassen; der wer noch daniden, den kaiser uf ain andere ban zu bewegen. — Demnach het marschall gesagt, ob man nit uf weg gedenken kunt, das dannocht dem vorstehnd unrat zu begegnen, also das die hern etwan zusamenkemen. Aber Wirtemberg gesagt, das es nicht vil furdreglich, ob man schon zusamenkeme; dan Sachsen wer weich, so thete auch Hessen nichts sonders, und wer sich auf niemands zu verlassen; doch hort er, das die ainigung zu Naumburg dahin stunde, so derselben ainigungsstende ainer angriffen, sie ainander zuzihen solten, doch auch

Aug. 7. *was für Unrat entsteht, wenn man ohne Vergleichung den Reichstag verlässt, wird sich zeigen.* Derwegen unser bevelch ist, ir wellend in aller geheim und stille mit den churfurstlichen und den andern sachsischen, brandenburgischen, hessischen und andern unser religion verwandten daraus reden und conversieren, und in kein weg euwers teils bewilligen, das solcher reichstag aufgeschoben oder ferrer erstreckt, sonder alle sachen vermög

---

mit dem anhang, so ein anderer ausserthalb der ainigung angriffen, denselben auf ersuchen auch nit zu verlassen, sofer man auch inen dergleichen thete. *Der Kardl. von Augsburg habe von Rom heraus geschrieben, man sei nicht schuldig,* gedrungen werk zu halten. *(Vgl. dazu nr. 153 n. 3.) Der Hz. berichtete auch über die Sendung von Hewens nach Weimar (nr. 70, 84, 96); aber Sachsen, der Kf. und die jungen Herrn, hätten gar nichts dazu thun wollen; Hessen sei noch weniger geneigt; nur bei Hz. Ottheinrich, Hz. Wolfgang und auch Markgf. Hans von Brandenburg habe er Anklang gefunden;* und het oft gebeten, das man wol doch denken, ob etwan P., Sachsen, Veldenz, er und Baden und andere genachbarte zusamenkemen, die ding bedechten. —

[Nidpruck war am 3. August in Heidelberg erschienen, wurde aber vom Kfen. wegen dessen „Leibesblödigkeit" nicht selbst gehört. In einer Ratssitzung vom 4. August, an welcher der Kf. selbst teilnahm, wurde beschlossen, die Antwort zu verschieben und sie dem Kg. durch die Räte in Augsburg zukommen zu lassen; man war einig in der Besorgnis, das ein grosses gift under disen sachen steck; *der Kf. selbst hatte namentlich wegen Regensburg Bedenken;* mocht etwa sein, das der konig ein — possen und ander mehr ir practiken da kunte machen; dweil solchs wol zu vermuten, so solt man auch dest mehr denken, wie man den practiken mocht underbauen. — *Sofort wurde nun der Marschall zu Wirtbg., Dr. Hartmann zu Hessen abgeschickt, und an Jülich ging ein Brief ab mit der Aufforderung, einen seiner Räte, Jakob Omphalius oder Wilhelm N. oder sonst einen derer, die jüngst zu Worms waren, zur Besprechung mit einem pfälzischen Rat nach Kaub zu schicken, weil diese Werbung* one zweifel etwas sonders hinder sich hat und auf den ganzen handel wol achtung zu haben ist. — *Aug. 15 wird im Rat von Hartmann mitgeteilt, der Landgf. habe sich gegen die Prorogation ausgesprochen (nr. 143 n. 1); in einer Sitzung vom 16. spricht man sich aufs neue mit grosser Schärfe über den Plan aus (Hartmann:* er zweifl nit, die prorogation werde gesucht zu eim fortl den gaistlichen*), und am 17. geht dann der bestimmte Befehl an die Räte in Augsburg ab, für Fortsetzung des Reichstags einzutreten und, wenn sie überstimmt werden, zu protestieren. Auch die Instruktion zur Werbung beim Kg. empfiehlt Fortsetzung und um diese allen Einwänden des Kgs. gegenüber sicherzustellen, wird als letzter Ausweg die Hinterlassung von kgl. Kommissarien angeraten (im Konz. am Rand beigefügt)]. — Vgl. nr. 142, 143. — Zu der Stellungnahme anderer vgl. Wolf, Religionsfriede S. 142 ff.; Schwabe 287 f.; Lent 34 f.; Druffel IV, 657 n. 1. — Ottheinrich schrieb Aug. 13 an Gemel, er sei wie dieser besorgt,* das solchs zu der pfaffen vortl und aufenthalt, aber zu endlicher undertruckung der warn religion und unser aller, die derselben anhangen, bedacht und auf der pan sei; *er rät, in nichts zu willigen ohne den Religionsfrieden. — München St. K. bl. 271/9.*

passauischen abschidz genzlich abgehandlet, beschlossen und bestendiglich verglichen werden. — *Heidenheim, 1555 Aug. 7.* *Aug. 7.*

1. Ced. an Ber: Ber kennt die Argumente, welche Chr., als er noch zu Augsburg war, dem Kg. und sonst für rasche Vergleichung eines beständigen Friedens im Reich vorbrachte; auch die fremden Potentaten würden nicht säumen mit ihren Praktiken im Reiche; devastatio imperii *wäre die Folge; diese Argumente könnte man dem Kg. einmütig vorhalten,* und die sach wol und nach notturft scherpfen.

2. Ced.: Die kais. besazung in Herforden,[2]) schwarzenbergischer reiter[2a]) abdankung und doch weiter erhaltung in bestallung, auch andere gewerbe und pratiken haben nicht anders auf ime, dan wa der friden mit dem Franzosen (wie man sich noch versicht) in wirkung gebracht solte werden, das solche bestallung und gewerb gewislichen alle wider Christum und sein wort, auch desselbigen bekenner gebraucht wurde werden; darumben wa wir anders cristen sein wöllen und sein glori, eher und wort mit treuen und herzn befurdern wöllen, so ist die hoche notturft, das die A. C. verwandte chur- und fursten, auch stende sich furderlichen beisamen in personen verfuegen und sich in lehren, glauben und andern christenlichen sach sich mit ainander verglichen, auch auf die wege bedacht werde, wie des satans geschwinden pratiken, listen und anschlegen mit cristenlicher mass und ordnung furkomen, frid, ruehe und ainigkait im reich, unserm gemeinen vatterland, erhalten werde, und wie dem aufrurischen pfaffengeschmür aines abgeholfen werde, die sach zu cristenlichem wege gebracht möge werden.[3]) Darumben wollet mit den chur- und furstlichen saxischen baiderseiz gesandten stattlichen darvon reden, auch befurdern, damit solliche zusamenkunft furderlichen in das werk gebracht mög werden und das ir obgemelten chur- und f. gesandten obgemelte und andere mer notwendige persuasiones gethon. — Verlassen wir uns g.

St. Reichstagsakten 14 e. Or. 2. Ced. eigh. Vgl. Wolf, Religionsfriede S. 143.

137. *Chr. an H. D. von Plieningen, Obervogt zu Stuttgart, und Dr. Kaspar Ber:* *Aug. 8.*

Brenz' Schrift gegen a Soto.

erhielt neben ihrem Schreiben die überschickten gedruckten

---

[2]) *nr. 135 n. 1.* — [2a]) *Vgl. M. Mayer, Wig. Hundt S. 217.*

[3]) *Vgl. nr. 70.*

Aug. 8. *Büchlein.* Und lassen euch hingegen den ersten tail Brentii ablainung auf Petri de Soto schandschrift wider unser confession, namlich acht getruckte exemplaria, zukommen, die wöllent also under gut gesellen austailen und sonderlich doctor Johan Ulrichen Zasien (als dem, der uns gedachtz Peters de Soto schandschrift zugestellt) ein exemplar zustellen. Wir verhoffen, auch der ander und uberig tail soll gleicher gestalt bald fertig und uns zugesant werden. — *Heidenheim, 1555 Aug. 8.*

St. Partikularsachen (112, 3). Or. präs. Aug. 11.

Aug. 9. ***138.*** *Chr. an v. Gültlingen:*

schickt zwei Exemplare von Druckschriften de horrenda prophanatione coena[e] domini, *die er von seinen Räten zu Augsburg erhielt; eines ist Brenz zuzustellen. — Heidenheim, 1555 Aug. 9.*

St. Religionssachen 10 k. Neuere Abschr. aus Luzern.

Aug. 10. ***139.*** *Chr. an H. D. von Plieningen und Ber:*

Bescheid über Anmahnung beim Kg., Prorogation, Gravamina, Religionsvergleichung.

erhielt ihre Schreiben von Aug. 2 und 4; billigt baldiges Anhalten beim Kg. um seine Meinung im Punkt des Religionsfriedens, doch gar nicht der meinung, das solchs ir mt. bedenken ein entliche oder schliessliche resolution sein sollte; *sie sollen dabei neben den kfl. Räten zu verstehen geben, dass ohne Vergleichung dieses Punkts auch in den geringsten Punkten nichts für beschlossen gelten solle. Ist auch einverstanden, dass die Gründe gegen ein Nachgeben in der Freistellung*[1]) *dem Kg. noch nicht überreicht werden. Wenn sich aber der Kg. mehr für die Meinung der Geistlichen als für die ihrige erklärt, sollen kfl. und fürstliche Räte dem Kg. das Bedenken einhellig überreichen, hiebei auch die Entschuldigung wegen der Kalumnien in der Proposition vorzubringen Gelegenheit suchen.*

Solte aber die kon. mt. uber und nach solchen uberreichten bedenken ie nit dahin zu wenden sein, das ir mt. die geistlichen von irem furnemen abweisen noch sie weichen wolten, und zu ufzug und gefarlicher verlengerung, auch etwan andere und besser gelegenheit zu suchen et ad temporisandum (wie hievor auch geschehen) neben und mit andern den geistlichen zustimmenden sten-

139. [1]) *nr. 133 mit n. 5.*

den solchen puncten uf ein andern reichstag oder zusamenkunft ufziehen und einstellen wolten, in dem sollen ir mit rat der andern churf. und der A. C. verwandten stenden botschaften mit sonderm fleis die sachen erwegen und solch furnemen abwenden und verhindern helfen, und möchte daruf der kön. mt. furbracht werden, solchs dem passauischen abschid, auch linzisch tractation und geschehen vertröstung stracks zuwider sein; so hetten auch die stend zu allen teiln uf disen reichstag sich gegeneinander gnugsam erclert, in welchem puncten sie gedechten entlich zu bleiben und zu verharren, in andern aber sovil gewichen, das nicht zu verhoffen, einich ferner mittel und milterung zu finden sein werden. Und würde diser ufzug neben dem, das der an im selbs dem gemeinen reich schimpflich, bei andern nationen verklainerlich were, im reich anderst nicht bringen, dann das daruf allerhand pratika, werbung und was zu beschwerlicher weiterung raichen und dienen möchte, zum heftigisten hinc inde under den stenden angestellt und das schedlich, verderblich mistrauen under den stenden dester mer gehaufet würde, zuo dem es den stenden auch beschwerlich sein, disen schier unerschwenklichen costen mit den langwirigen, vertrusslichen taglaistungen neben andern reichsanlagen zu tragen. Es were auch diser puncten nit uf disen reichstag allein fürgefallen, sonder etlich vil jar her disputiert und gehandelt worden, und wa der abermals ufzogen und eingestellt solte werden, were zu besorgen, das die stend von chur- und fursten künftiglichen weder fur sich selbs erscheinen noch auch ire botschaften schicken würden, und daz also hieraus anders nichtz dann allerhand pratika, weiterung, mistrauen zu besorgen, letstlich gewisse zerrüttung aller policei und des hail. reichs entlich zerstörung und verderbung zu gewarten were; es hetten auch ir, die botschaften, weder bevelch, disen puncten in ferner ufschub komen zu lassen, noch andere täg zu willigen oder deren gnedigsten und gnedige hern zu solchen tagen und ferner handlung in dem abschid verbinden zu lassen, und also mit und neben andern botschaften mit nichten in einiche prorogation von wegen dises punctens willigen. *Aug. 10.*

Wegen der gravamina lässt er es bei dem ihnen hinterlassenen Befehl;[2]) aber der churf. rat consultation will unsers erachtens schier zu gar in genere, zu leins und onschlieslich sein, und not wer, auch ir stand und ambt im reich erfordert, das sie den sachen bass an den boden griffen hetten. *Sollten die gra-*

---

[2]) *nr. 62, 10.*

Aug. 10. *vamina und andere Punkte auf einen anderen Reichstag verschoben werden, sollen sie es nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des Passauer Vertrags geschehen lassen.* Wir lassen uns auch bei disem puncten wol gefallen, das usserhalb des artikels, welchermassen die beratschlagung der vergleichung in religionssachen furzunemen, wie deshalben der passauisch abschid ordnung mitbringt, die churf. rat zu keinem gemeinen usschutz vermögt oder bewegt, sonder, den pratiken im furstenrat zu furkommen, sie bei irem alten herkommen billich gelassen werden.

3. Ist einverstanden, dass zur Vergleichung der strittigen Religion der Weg des Colloquiums vorgenommen wird, und besonders dass die Theologen dazu noch nicht nötig sind; und hielten, das zu befürderung der sachen gut sein, das alsbald von den presidenten, item de modo processus, tempore conventus, loco comodo und anderen notwendigen puncten geratschlagt und geschlossen wurde, indem ir unser gemuet und willen hievor verstanden.[3]) ..... *Heidenheim, 1555 Aug. 10.*

S. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Aug. 12.

Aug. 13. **140.** *H. D. von Plieningen und Ber an Chr.:*

Bericht über die Verhandlungen.

erhielten die acht gedruckten Brenzexemplare,[1]) *teilten sie dem Zasius und anderen guten Gesellen mit.*

Über die das letztemal berichteten Punkte haben sich die Kflen. noch nicht entschlossen.

Am Freitag und Samstag hörte man Bedenken des Supplikationsrates.

Beteiligten sich an der befohlenen Fürbitte beim Kg. für die jungen Fürsten von Sachsen, deren böhmische Lehen betreffend.[2])

Wegen der vom Kg. geplanten Reichstagsprorogation trugen sie den in Chrs. Befehl[3]) *genannten Gesandten vor. Darauf kamen die Gesandten der drei brandenburgischen Häuser, die-*

---

[3]) *Am gleichen Tag Befehl in verschiedenen Einzelheiten, u. a.: sie sollen Hz. Ottheinrichs Beschwerden gegen das Rottweiler Gericht unterstützen,* mit ausfierung, wa solchs dem rottweilischen hosen- und schneidergericht sollte gestattet werden, also wider kai. privilegien zu handlen, das wurde beschwerlich zu hören fallen. — *Ebd. Or. präs. Aug. 12.*

140. [1]) *nr. 137.*

[2]) *Vgl. nr. 106.*

[3]) *nr. 136.*

jenigen der jungen Fürsten von Sachsen, die Hessischen und sie beide bei den kfl. Sächsischen zusammen;[4]) *alle erklärten, sie hätten von einer geplanten Prorogation schon vorher gehört*[4a]) *und deswegen ihren Herren geschrieben; diese werden wohl nicht einwilligen, sondern der gleichen Ansicht wie Chr. sein. — Die Kurpfälzischen,*[5]) *denen sie auch von der Sache berichteten, erschienen doch nicht bei den anderen, sondern liessen ihnen gegenüber merken,* als ob irem gnedigsten hern dise prorogation nit zuwider sein möchte. *Die Sachsen gaben ihnen beil. Zettel,*[6]) *was sie deshalb an ihre Herren schrieben; schicken Abschrift einer von ihnen verfassten Supplikation wegen Moderation,*[7]) *nebst einem ihnen von den Sächsischen gegebenen, von deren Theologen verfassten Konzept.*[8]) *Aug. 13.*

---

[4]) *Vgl. zu dieser Besprechung Wolf, Religionsfriede S. 143 f.; auch den brandenburgischen Bericht von August 10 bei Lent S. 35.*

[4a]) *Nach Schwabe S. 286 erfuhr man auf dem Reichstag am 3. August von der Abfertigung der Gesandten des Kgs. an die Fürsten in der Prorogationssache. Doch war (nach den kurbrandenburgischen Gesandten) schon Mitte Juli von Prorogation die Rede gewesen; Lent S. 34; Kf. August hatte schon am 5. Juli einen solchen Versuch befürchtet: Druffel IV, 648.*

[5]) *Die anfängliche Haltung der kurpfälzischen Gesandten, die zu der rührigen Agitation ihres Herrn (nr. 136 n. 1) in scharfem Widerspruch steht, war vielleicht durch den Gedanken bestimmt, dass sich in der Pause bis zum nächsten Reichstag die geplante Reformation der Pfalz durchführen liesse und dass damit eine sicherere und leichter zu verteidigende Basis für die künftigen Verhandlungen gewonnen würde.*

[6]) *Unter Hinweis auf allerlei verdächtige Anzeichen — Herford, schwarzenbergische Reiter, Prorogation, der Papst mache viel Geld etc. — wird noch einmal eine Zusammenkunft der weltlichen Kff. und Fürsten des Reichs empfohlen, was auch Hz. Chrs. Meinung sein solle.*

[7]) *August 20 schicken Kanzler und Räte diesen Entwurf an Chr.; sie halten ihn für aussichtslos; Chr. wird die gleiche Abweisung erfahren wie die andern:* zudem das auch unsers underthenigen beratens ganz bedenklich sein will, E. f. g. obligen und andere ongelegenheit den mönchen und pfaffen also furzulegen, die dann gewisslich mehr darob lachen und gespött, wie vor auch beschehen, treiben, dann mit E. f. g. gepurlichs, pillichs mitleiden haben und tragen möchten. — *St. Reichstagsakten 14 e f. 381. Or. präs. Münsingen, Aug. 21; vgl. nr. 149 n. 1.*

[8]) *St. Reichstagsakten 14 d f. 378—390:* verlegung der confutation *(vgl. nr. 109 n. 1),* so von gaistlichen eingebracht. *Es werden die drei Fragen behandelt: 1. welches die rechte, wahre und alte Religion und katholische Kirche sei: 2. worauf aller frommen Christen Gewissen gegründet sein sollen; 3. wie Kirchengüter recht und wohl gebraucht werden mögen. — Die Polemik ist sehr animiert, wie man es in dieser Zeit nach dieser Seite hin kaum mehr gewöhnt ist. Chr. selbst bemerkt auf dem Schriftstück:* ist ress gnug. *(Der Auszug bei Häberlin II, 574 - 576 trifft den Ton nicht.) Vgl. nr. 147. — Noch im*

Aug. 13. *Haben hievor Chrs. Schreiben an die kfl. Räte*[8a]) *überreicht; der Mainzer Kanzler sagte ihnen dann, die Kflen. hätten deshalb ihren Herren berichtet; deren Bescheid werde man ihnen eröffnen. Auf eine Mahnung berichtete ihnen heute der Mainzer Kanzler, sie hätten von ihrem Herrn schon Antwort empfangen, wüssten aber von den anderen noch nichts; sie sollten morgen, wenn man in den Rat gehe, bei ihm ansuchen, dann wolle er es vorbringen. — Augsburg, 1555 Aug. 13.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Heidenheim, Aug. 14.

Aug. 15. **141**. *Chr. an seine Räte zu Augsburg, Werner von Münchingen und Dr. Hieronymus Gerhard:*

Anmahnung beim Kg. um Resolution in Chrs. Angelegenheiten.

dieweil es sich des reichstags halber schier zu einem end schicken thut, so ist unser befelch, ir wöllent mit fleiss anhalten bei der röm. kün. mt., unserm allergnedigsten herrn, und irer mt. reten, damit von irer mt. wir auf die euch bewusste sachen, als Zwifalten, Esslingen, Kunigsbron und andere gnedigste fürderliche resolution erlangen mögen,[1]) und sonderlich euch understeen zu erkundigen, was die ursach sein mög, das höchstgedachte kün. mt. zwischen uns und denen von Esslingen seidher weiter nichtz gehandlet haben. — *Heidenheim, 1555 Aug. 15.*

St. Partikularsachen (112, 3). Or. präs. Aug. 17.

Aug. 17. **142**. *Chr. an Kf. Friedrich:*

Prorogation des Reichstags.

... Auf E. l. jungste an uns durch dero marschalk gethone werbung haben wir unsern räten zu Augspurg geschriben und inen E. l. unvermeert bevolchen,[1]) bei andern gutherzigen sich vernemen zu lassen, inmassen E. l. sonder zweivel nunmer von ime vernomen haben; und schreiben uns generaliter unsere räte, das der A. C. verwandten chur- und fursten gesanten mit unserm disfalls habenden bedenken alle einig; *die Gesandten der sächsischen Fürsten haben sogleich laut beil. Abschrift an ihre Herren*

November schreibt Zasius an Kg. Ferdinand, die Konfutation Eberhards von der Tann sei „lauter Lumperei, Nothipperei [wohl „Hohlhipperei" zu lesen] und Invektive." Druffel IV, 681. Vgl. auch Druffel IV, 663.

[8a]) *Wie es scheint, Zollsachen betreffend.*

141. [1]) *Vgl. nr. 63.*

142. [1]) *nr. 136.*

geschrieben;[2]) *nimmt an, dass andere Gesandte dasselbe gethan haben.* Und werden E. l. als ein christenlicher, eiferiger churfurst zu pflanzung gemeines fridens und zuvorderst der eere Gottes hierauf sich auch wol wissen zu verhalten. — *Heidenheim, 1555 Aug. 17.* *Aug. 17.*

München St.-A. K. bl. 107/1. Or. präs. Aug. 18.

143. *Kf. Friedrich an Chr.:* *Aug. 17.*

Hessen, Pfalz, Jülich zur Prorogation. Zusammenschluss.

schickt mit, was Landgf. Philipp[1]) *dem kgl. Gesandten Dr. Kaspar Nidpruck auf seine Werbung geantwortet hat und was er [Kf.] selbst seinen Räten in Augsburg auf die Werbung zu antworten befahl.*[2]) — *Heidelberg, 1555 Aug. 17.*

1. Ced.: Nach Schluss des Schreibens teilt ihm Jülich mit, dass er aus gleichen Gründen auch nicht in die Prorogation willigen werde.[3])

---

[2]) *nr. 140 n. 6. — Aug. 18 schickt Kf. Friedrich an Landgf. Philipp seine dem Kg. gegebene Antwort und zugleich dieses Schreiben der fürstlich sächsischen Räte.* — Und sint ganzs ungezweiflter zuversichte, sintemaln hieraus ganzs clerlich bescheinet, wes das gegentheil gegen den gebornen chur und furstlichen heusern (zu sturzung und underdruckung derselbigen) gesinnet und albereits in emsigem nachdrachten und arbait steen, E. l. werden sich nunmehr neben uns und andern der hohen, unvermeidlichen notturft dagegen wol zu richten und iren zu Augspurg habenden reten zu bevelhen wissen, wes sie sich herinnen von E. l. wegen entlich vernemen lassen sollen, inmassen dan von uns und andern auch beschehen. *Der Landgf. wird von Hartmann gehört haben,* das wir hievor eben wie di sachsischen der meinunge gewesen, das wir unser der weltlichen chur und f. persondliche oder ja unserer verdrauten rete zusamenkunft nach gstalt der sachen ein hohe notturft ermessen, damit das schedlich misdrauen bei denselben hiendan gesetzet und gutherzigs wolmainends gemuets von sachen geredt und vergleichunge getroffen wurde, wie das heilig riche und desselbigen glider vor diesen und dergleichen fursezlichen practiken onzertrent in frid, ruhe und einigkeit erhalten werden möchte. — *Ganz ähnlich schreibt der Kf. Aug. 20 an Jülich. — München St. bl. 107/1.*

143. [1]) *Die hessische Antwort von Aug. 12 ebd. Abschr. (auch München St. bl. 107/1): der Landgf. hat allerlei Bedenken,* hielten auch darfur, es solt besser und geratener zu underlassen sein, *da sich die noch übrigen Artikel leicht werden vergleichen lassen,* sovern als die rom. kei. und ire kon. mten. nit ander bedenken darin hetten. *Der Landgf. hielte für gut, wenn der Kg.* in allewege daran were und befurderte, das der religionsfriden vollents entlich beschlossen und nicht ufgeschoben würde. *Dann liessen sich die übrigen Punkte auch rasch erledigen.*

[2]) *nr. 136 n. 1, Schluss.*

[3]) *Die Antwort von Jülich bei Wolf S. 143.*

Aug. 17. *2. Ced.: Als er heute morgen dieses Schreiben absenden wollte, erhielt er von Chr. ein Schreiben nebst Zettel, was die fürstlich sächsischen Räte ihren Herren geschrieben haben;*[4] *wird bei anderen hiefür wirken und es an sich selbst nicht fehlen lassen. Ist stets für Zusammenschluss der weltlichen Kff. eingetreten.*[5] *— Aug. 18.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Münsingen, Aug. 20.

Aug. 17. **144.** *Gf. Eberhard von Hohenlohe an Chr.:*

beglaubigt seinen Rat Dr. Philipp Erer.[1] *— 1555* (samstags nach assumtionis Mariae) *Aug. 17.*

Universitätsbibl. Tübingen M. h. 485. Abschr.

(Aug. 20.) **145.** *Kaspar von Nidpruck an Chr.:*[1]

Prorogation des Reichstags.

Chr. erinnert sich, dass der Kg. trotz aller Ungelegenheit schon am 29. Dez. in Augsburg erschien, erst am 5. Febr. Vortrag thun konnte und erst am 21. Juni Antwort erhielt, auch diese nur über den Religionsfrieden und nicht einhellig. Vergeblich hat der Kg., dies besorgend, zu persönlichem Erscheinen gemahnt. Nun sitzen wohl die Stände über den anderen Artikeln, aber der Kg. fürchtet doch weitere Verlängerung. Er bedenkt nicht bloss die Obliegen seiner Länder, namentlich auch des Türken halb, sondern ist auch der Ansicht, dass ohne per-

---

[4]) *nr. 142 und nr. 140 n. 6.*

[5]) *Urach, Aug. 25 dankt Chr.; zwei Stunden nach dem Schreiben kam Nidpruck mit der gleichen Werbung bei ihm an; liess ihn abziehen mit der Erklärung, dass er nach genommenem Bedacht dem Kg. sogleich antworten werde; schickt Abschrift der Instruktion [nr. 149], welche er nun seinen Räten zur Werbung beim Kg. übersandte. — Ebd. Konz. mit Ced.: lässt sich das Bedenken wegen Zusammenschlusses der weltlichen Kff. ganz wohl gefallen; es wäre schon früher sehr nötig gewesen, damit man besseren Frieden als seither behalten hätte.*

144. [1]) *Nach Chrs. Antwort, Stuttgart, Aug. 29, wurde er durch den Gesandten zu der am 9. Sept. stattfindenden Hochzeit des Gfen. mit der Tochter des Gfen. Konrad von Tübingen eingeladen; Chr. war durch die Hochzeit des Gfen. Georg verhindert, versprach aber, einen Vertreter zu schicken. — Ebd. Abschrift.*

145. [1]) *Kredenz dat. Augsburg, Juli 31 ebd. Or. präs. Münsingen, Aug. 20. — Nidpruck war mit Chr. schon im März in Augsburg in Berührung gekommen; vgl. Druffel IV, 584; vgl. auch II, 510; ferner Jahrb. der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 1899 S. 89.*

sönliches Erscheinen der Kff. und Fürsten nichts Fruchtbares zu erreichen ist: er hält deshalb für gut, einen anderen Reichstag anzusetzen und jetzt den Reichstag zu beschliessen und zu verabschieden: da wegen der Abwesenheit der Kff. und Fürsten die Sache in Augsburg nicht beschlossen werden konnte, wird verglichen, die Verhandlungen auf einen anderen Reichstag zu verschieben, welcher auf 1. März 1556 nach Regensburg angesetzt sein soll; dort sollen Kff. und Fürsten zur Verhandlung mit dem Ksr., bei dessen Verhinderung mit dem Kg., in eigener Person erscheinen; inzwischen soll der Passauer Abschied, besonders auch der Religion und des Friedens halb, bis zu anderem Beschluss prorogiert sein. Da dort auch über den Weg der Religionsvergleichung verhandelt werden soll, ist der Kg., um seinen Eifer für die Vergleichung zu zeigen, erbötig, mitlerweil ein buech von wegen vergleichung der strittigen articul christlicher religion begreifen und alsdann den stenden furlegen zu lassen, doch unverpintlicher weise, und allein als vermeldt zu mehrer befurderung christlicher einigkeit, auf das die stend daruber desto besser beratschlagen und bedacht sein mögen, ob die schwebenden strittigkeiten durch die in demselben buech begriffne oder andere weg zu vergleichen sein möchten. *Chr. möge sich diese Verabschiedung auch gefallen lassen und den künftigen Reichstag in eigener Person besuchen, den der Kg. namentlich wegen der Türkengefahr nicht wohl so weit von seinen Königreichen haben kann. Chr. möge seinen Gesandten entsprechenden Befehl geben.*[2]) (Aug. 20.)

St. Reichstagsakten 14 e. Or. Vgl. Druffel IV, 657; Häberlin II, 576 ff.; Schwabe S. 287.

146. *Chr. an seine Räte:* *Aug. 20.*

Kgl. Werbung, Prorogation betr.

schickt mit, was der röm. Kg. durch den Rat Dr. Kaspar von Nidpruck bei ihm werben liess und was ihm 2 Stunden vorher

---

[2]) *Nidpruck, der in regem Briefwechsel mit Joh. Sleidan stand, hatte diesem am 30. Juli versprochen, sich bei Chr. auch für die Aufnahme Sleidans in wirtembergischen Dienst zu verwenden. Sept. 1 schreibt er aber:* Wirtebergensem ducem repperi Minsingen, dum venationi intentus esset; vix tantum temporis concessum, ut de mei domini negotiis (quae copiosam disceptationem postulabant) sufficienter tractare potuerim. *Vgl. Baumgarten, Sleidans Briefwechsel S. 284, 292, 293, 297, 299; ferner unten nr. 164 n. 1; über die Aufnahme von Sleidans Werk am Stuttgarter Hof besonders Baumgarten a. a. O. 324 f.; Pfister 2 S. 55.*

Aug. 20. *der Pfalzgf. Kf. in derselben Sache schrieb.*[1]) *Gab dem Gesandten zur Antwort, er sei jetzt auf der Jagd, diese Sache aber sei sehr wichtig und bedürfe stattlichen Nachdenkens; er wolle sie erwägen und dem Kg. in wenigen Tagen durch seine Gesandten in Augsburg mündlich oder schriftlich antworten lassen. Befiehlt, nach der pfälzischen Instruktion, nach der hessischen Antwort, nach des von Jülich Bedenken und nach seinem früheren Schreiben an die Räte eine unverweisliche Hofantwort auf jeden geworbenen Punkt zusammenzutragen und ihm zuzuschicken. — Münsingen, 1555 Aug. 20.*

St. Röm. Ksr. und Kge. 6 d Konz. — St. Reichstagsakten 14 e. Or.

Aug. 22. **147.** *Chr. an W. v. Münchingen, Obervogt zu Leonberg, und Dr. Hier. Gerhard, seine Räte in Augsburg:*[1])

Widerlegung der Konfutation.

schickt die widerlegung der confutation, so von gaistlichen eingebracht worden ist, *nr. 49,*[2]) *wieder zurück.* Und wiewol dieselbig etwas ress und scharpf gnug gestellt ist, so kan man aber demselben nit wol anderst thon. Dann nachdem und einer mit einer krankeit beladen, zu derselben muss man auch dasienig, so darzuo dienlich und gehörig ist, gebrauchen; *billigt deshalb dieselbe und befiehlt, zu fördern, dass dies nicht verzögert wird. — Urach, 1555 Aug. 22.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or.

Aug. 22. **148.** *W. v. Münchingen und Hieronymus Gerhard an Chr.:*

Kfl. Resolution über Handhabung, K.-G., Gravamina. — Prorogation.

seit der Abreise von Chrs. Räten ist nichts geschehen, als dass sich die kfl. Räte am Samstag den 17.[a]) *und Montag den 19. auf die drei Punkte: Handhabung des Landfriedens, Kammergerichtsordnung, die zu Passau vorgebrachten gravamina, resolvierten.*[1]) *Ausser wenigen Additionen aus dem Bedenken*

---

a) *Or. hat 18. und 20.*

146. [1]) *nr. 145 und 143.*

147. [1]) *Für die neuen Gesandten ebd. eine Information über den Stand aller Sachen, von Ber.:* den 16. augusti in discessu dominis consiliariis Augustae hinderlassen.

[2]) *nr. 140 n. 8.*

148. [1]) *Der Kurfürstenrat hatte seit 2. August über die fürstliche Relation vom 29. Juli (nr. 131) beraten; man beschloss zunächst, das fürstliche*

des Fürstenrates liessen sie es im Punkt der Handhabung und der Kammergerichtsordnung bei ihrem früheren, dem Fürstenrat übergebenen Bedenken; welche additiones volgende tag abgeschriben und heut dato in gemeiner des furstenrats versamblung darvon weiters gehandlet und gemeinlich, insonderheit aber der weltlichen bank, dahin geschlossen, das man sich mit den churfursten auf diese ire resolutiones in kein verner unnötige disputation inlassen solte, dieweil sie sich vernemen lassen, das sie uber diese letzte resolutiones keinen vernern bevelch hetten; aber etliche und das merertail der gaistlichen haben vermaint, man solte solchs dennacht im ausschutzs auch erwegen, welches dann auf mornigen tag verschoben. *Aug. 22.*

Wegen Prorogation des Reichstags ist es noch ungewiss, da die kgl. Gesandten noch nicht wiederkamen. Die kursächsischen Gesandten[2]) *haben von ihrem Herrn schon Bescheid, mit anderen diese Prorogation mit Ernst zu verhindern; dafür werden alle anderen Botschaften, besonders die der A. K., einhellig stimmen. — Augsburg, 1555 Aug. 22.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Urach, Aug. 24.

Direktorium über den Landfrieden selbst abzulehnen, in der Exekutionsordnung beim kfl. Entwurf zu bleiben (Sachsen: in ansehung, das furstlich bedenken confus, da empter, personen, execution etc. alle durcheinander vermengt, da das churf. bedenken ein pessere ordnung mitpringt und haltet). *Vom 5.—8. August fand dann wieder Einzelberatung der Exekutionsordnung statt, vom 12.—14. die der Kammergerichtsordnung. Am 16. August wurden beide Bedenken abgehört und gebilligt; nur Pfalz erhob Widerspruch wegen der den Kreisobersten und Zugeordneten bewilligten Stellung; ihr Verlangen, deshalb die Exekutionsordnung nicht als einhellig beschlossen zu referieren, wurde jedoch abgelehnt mit der Begründung:* wen ein stim singularis, das nit preuchig gewesen, dem mehern nach zu referieren. *Darauf fand am 17. und 19. August die Relation an den Fürstenrat statt, zuerst über die Exekutionsordnung, dann über die Kammergerichtsordnung, worauf man an den Fürstenrat die Frage richtete, ob er mit seinem Bedenken über die gravamina gefasst sei: als dies bejaht wurde, referierte der Kanzler mündlich das kfl. Bedenken hierin (Lehenmann S. 143 ff.); hierauf erklärte sich der Fürstenrat dahin, dass zuerst die noch ausstehenden Hauptpunkte — Religion, Münze, Polizei — zu erledigen seien und dann beim Kg. wegen der gravamina angesucht werden solle (vgl. nr. 134). Unmittelbar darauf aber (wohl nach kurzer Beratung) stimmte man dem kfl. Bedenken zu, dass beim Kg. deshalb angesucht werde, abgesehen von den Beschwerden, die das Verhältnis von Kff. und Fürstenrat betreffen. — Mz. Prot. f. 634—713. — Das zweite kfl. Bedenken über die Kammergerichtsordnung bei Harpprecht VI, S. 329 ff.*

[2]) *Über die kursächsische Stellung zum Prorogationsprojekt vgl. Schwabe 287 f.; unten nr. 154.*

Aug. 24. **149.** *Instruktion Chrs. für W. von Münchingen und Hier. Gerhard zu einer Werbung bei Kg. Ferdinand:*

Gegen Prorogation des Reichstags.

Antwort auf Nidprucks Werbung, Prorogierung des Reichstags bis März nach Regensburg betreffend.

Chr. erkennt des Kgs. Opfer und Bemühungen an, erinnert an seine eigenen. Eine Prorogation des Reichstags kann er nach treulicher Erwägung nicht für ratsam halten. Der Kg. möge sich erinnern, was Chr. selbst mit ihm geredet hat, besonders über das hochschädliche Misstrauen und die Uneinigkeit der Reichsstände, sowie die Praktiken ausländischer Potentaten, die bei Prorogierung des Reichstags ohne Vergleichung noch mehr zunehmen würden. Der Kg. möge sich also einen kleinen Verzug nicht dauern lassen. — Urach, 1555 Aug. 24.[1])

St. Reichstagsakten 14 e. Konz. und Or.; gedr. bei Sattler 4 Beil. 32.

Aug. 25. **150.** *Chr. an die Rentkammerräte:*

Bücherkauf in Basel.

schickt mit, was ihm D. Amerbach wegen der Bücher zu Basel schreibt. Da dieselben nicht, wie er erwartet hätte, längst mit gelegener Fuhr herausgebracht wurden, sollen sie sich nach einer solchen von etwa 2 Wagen in Schiltach oder sonst erkundigen.[1]) *— Urach, 1555 Aug. 25.*

St. Eidgenossen 5. Konz.

Aug. 25. **151.** *Chr. an Hz. Albrecht:*

Pfalz und A. v. Rosenberg.

hat dessen Schreiben, die gütliche Unterhandlung zwischen Pfalz und dem von Rosenberg betreffend, gestern erhalten; schlägt vor, dass in dem Schreiben an Pfalz gesagt wird, dass sie beide auf Ersuchen des Kgs. sich der Unterhandlung unter-

---

149. [1]) eodem schickt Chr. die Instruktion an seine Räte in Augsburg mit dem Befehl, sich alsbald beim Kg. ansagen zu lassen; auch die übrigen Botschaften der A. K. sollen sie davon unterrichten, von den Hessen nur den Kanzler. Ced.: Nach beil. Konzept sollen sie gelegentlich bei den Reichsständen um Moderation der Reichsanlagen anhalten. — Ebd. Or. präs. Aug. 26. Vgl. zum letzteren nr. 140 n. 7.

150. [1]) Über den Kauf der besten Bücher in beiden Rechten mit Amerbachs Beihilfe vgl. Paulus, Sophronizon 11 H. 6 S. 87, 101 ff.

ziehen wollen und dieselbe zu gestatten bitten; Albrecht möge es verfertigen und an Chr. schicken.[1] *— Urach, 1555 Aug. 25.* Aug. 25.

St. Bayern 12 b I, 99, 2. Konz., von Chr. korrig.

152. *Kf. Friedrich an Chr.:* Aug. 27.

Werbungen des Markgfen. Albrecht.

schickt mit, was ihm der Kg. vor wenigen Tagen über allerlei heimliche Bestallungen, die Markgf. Albrecht von Brandenburg zu gut kommen sollen,[1] *ebenso sein Landschreiber zu Oppenheim über einige Werbungen geschrieben hat, samt dem, was er darauf befohlen und was er dem Kg. geantwortet hat. — Heidelberg, 1555 Aug. 27.*

St. Pfalz 9, II, 33. Or. präs. Stuttgart, Aug. 30.

153. *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:* Aug. 27.

Beratung über Landfrieden, Handhabung, K.-G. Bedenken Brauns.

vom 22.—24. Aug. wurde die kfl. Resolution über die drei Punkte, Konstitution des Landfriedens, Exekution desselben, Kammergerichtsordnung, im Fürstenrat erwogen und beschlossen, sich soweit möglich in keine weitere Disputation einzulassen, sondern

---

151. [1]) *Über den Streit zwischen Kf. Friedrich und Albrecht von Rosenberg vgl. I, 815, II, 395. Nach Druffel IV, 660 n. 3 hatte der Kg. den beiden Hzz. die Vermittlerrolle angetragen, Chr. hatte aber zunächst keine Hoffnung, dass sich der Kf. auf Vermittlung einlassen werde. Die bayrischen Räte empfahlen ihrem Herrn Zurückhaltung: Druffel IV, 660. — Schon am 31. März hatte Kf. Friedrich an Chr. wie auch an Kg. Ferdinand die Bitte gerichtet, ihn mit der Bitte um Gestattung gütlicher Verhandlungen in dieser Sache zu verschonen. — Or. St. Pfalz 9, II, 23 präs. Augsburg, April 5. — Vgl. jedoch unten nr. 204.*

152. [1]) *Kg. Ferdinand an Kf. Friedrich: berichtet von Werbungen in und um Mainz, nennt die Hauptleute und fordert auf, falls einige derselben sich in des Kfen. Gebiet aufhalten oder gar seine Unterthanen sind, die nötigen Befehle zur Abstellung zu geben und über den Befund zu berichten. — Augsburg, 1555 Aug. 17. — Ebd. Abschr. — Der Landschreiber in Oppenheim berichtet über den Aufenthalt von 5 Hauptleuten in Oppenheim, die auf Befragen behaupteten, des Kaisers Diener zu sein, aber nichts Schriftliches darüber vorlegen konnten, und über die Ankunft ihres Obersten Kaspar Kessler in Worms. — 1555 Aug. 6. — Der Kf. befiehlt, die Leute beobachten zu lassen, und schickt den Bericht dem Kg.*

Aug. 27. *mit den Kflen.*[1]) *zu vergleichen;*[2]) derenhalben es anfenglichen der neuen, im furstenrat gestelten und furgenomenen ordnung des

---

153. [1]) *Der Kurfürstenrat hatte sich vom 21.—23. mit dem Zoll für Wirtbg. und Ulm, mit dem französ. Schreiben, Münzordnung, Moderation etc. beschäftigt. — Mz. Prot. f. 713—720.*

[2]) *Über den Austausch zwischen Kff. und Fürsten vom 25. Aug. berichtet das Mainzer Protokoll:*

Die dominico 25. augusti post meridiem

liessen sich die Stände und Botschaften des Fürstenrates anzeigen zur Relation ihres anderwerb *Bedenkens über Handhabe und K.-G.-O. (nr. 148).*

Zasius versichert den Eifer des Fürstenrats zur Vergleichung; da die Kflen. auf die Ordnung des Fürstenrates nicht gefasst, will letzterer dies beruhen lassen. Was ihr Direktorium betrifft, so könnte dieses bei der Visitation des K.-Gs. unter Teilnahme von Kammerrichter und Beisitzern erwogen, das Resultat dem nächsten Reichstag referiert werden. Im Punkt der Handhabe ist der kfl. Vorbehalt eines weiteren Befehls ihres Herrn neu und sie bitten zuerst um eine Erklärung hierüber.

Diese wird gegeben; darauf fährt Zasius fort: Der Fürstenrat lässt seine Ordnung fallen, hängt der kfl. Ordnung an; desgleichen stellen sie auch den phrasim und etliche transponierte wort an seim ort, bis man zu stellung des abschieds kompt. *Was die Substanz anlangt, so finden sie, dass sich die Kflen. an einigen Orten mit ihnen verglichen, was sie annehmen. Dagegen finden sie 21 Punkte, worin sich die Kff. nicht vergleichen; diese lassen die Fürstlichen alle ausser fünf fallen, zu besserer Vergleichung.* Aber solcher 5 punct halben hielten sie, das die noch wol in die handhabe zu pringen.

Erstlich da befunden wurdet, das der kai. mt. gwalt in diese handhabe gesetzt an dreien orten, das solcher gwalt ausgelassen; *nämlich wenn ein ganzer Kreis aufstehen soll, dass der Oberst dies zuerst an Ksr., Kg. und K.-G. mitteile; sodann bei Aufmahnung bis zu 5 Kreisen, dass, wenn sie nicht stark genug, dies an Ksr., Kg., K.-G. gebracht werden soll,* mandaten des zuzugs ausgehen zu lassen; wie solchs im furstlichen bedenken bei allen fellen einverleibt; *3. wenn eine Zusammenkunft* des vorstehenden gwalts halben von noten, *dass dann Ksr. oder Kg. das Zusammenschreiben haben solle, Kommissarien zu schicken und zu ratschlagen samt andern. Im ersten Fall hält es der Fürstenrat für billig, dass Ksr. oder Kg.* der sachen certificiert werde und das nichstweniger sonst fürgeschritten werde, successive in allen fellen bis uf den funften krais solche certification beschehe. *Im zweiten Fall, der Mandate wegen,* liesse fursterathe geschehen, das der weg der mandaten umbgangen werde und es bei dem churf. bedenken bewende. *Im 3. Fall, das Zusammenschreiben nach Frankfurt betr., erachtet der Fürstenrat, dass Ksr. oder Kg. um solche Zusammenbeschreibung zu ersuchen; diese würden sich ihres Amtes zu verhalten wissen; auch sind Ksr. und Kg. als die Häupter billig von der Beratung nicht auszuschliessen;* darin sie verhoffen, die churf. sich vergleichen werden.

Der zweite Punkt betrifft die Annahme von Gartknechten; wenn sich Reiter oder Knechte verbotenerweise zusammenschlagen, so ist Provision nötig, dass Ksr., Kg. oder Stände solches Kriegsvolk nicht annehmen; sie geben zu bedenken, ob nicht diejenigen, die solches Kriegsvolk annehmen, auch strafwürdig sein sollen; deshalb haben sich die Stände mit Ksr. und Kg. zu vergleichen,

landfridens halben bei der alten constitution, in mass die churf. rät solchs haben wöllen, gelassen. *Aug. 27.*

Aber in puncto der handhabung seien zwen furnemer puncten furgefallen, so von Österreich und den geistlichen insonderheit bestritten worden; der erst, das im churf. bedenken der execution im fall, da ein kreis allein sich zusammenthon oder im fall der noch zwen zu sich aufmanen oder die drei noch zwen erfordern und also funf kreis oder auch da aller zehen kreis hülf und zuzug zusammen erfordert werden müesten, das bei allen solchen fellen weder der kai. oder der kö. mt. als der obersten heubter gar nicht gedacht noch das sie dieser ding bericht oder ir mt. gemuet und bevelch daruber von den kreisen und derselbigen obersten underthenigst ersucht oder dessen bericht und verstendigt werden solten. Dann wiewol bei disem puncten die churf. in irer relation anregung gethon, das, wo der kai. oder kö. mt. mandata und vorwissen solte erwartt werden, das solchs zu allerhand verzug und practica möchte raichen, und sie in keinen zweifel stelten, es wurden die kreisobersten sambt iren deputaten sich selber mit nichten in thetliche rustung und uncosten begeben, sonder hierin durch der kai. und kö. mt. ersuechen oder in ander weg die besorgte gefahr underston abzuwenden, so were doch billich, das

---

dass sich niemand dessen unterstehe, woran Ksr. und Kg. auf Anlangen wohl kein Missfallen hätten.

Der dritte Punkt betrifft der fremden Potentaten Beschädigung, nämlich wenn ein fremder Potentat einen Stand überziehen will; und weren einig, das furstenrathe erst bedenken zu umbgehen, iedoch hette der furstenrat uf dise wort zu setzen gedacht: „aber dernhalb, so ausserhalb des reichs, soll es gehalten werden vermoge voriger reichsordnung und abschied;" und das solch an seim ort zu setzen.

Der vierte Punkt betrifft die Exekution der gesprochenen Achturteile. Der Fürstenrat will dem Kurfürstenrat weichen, dass die Provision nicht hieher, sondern in die K.-G.-O. gesetzt werde; aber damit es nicht ganz umgangen wird, sollte hier auf die K.-G.-O. Bezug genommen werden: dan ratio das in der execution der achturtheil auch als wol die sachen zu einem veldzug gelangen als in den extrajudicialibus.

Der fünfte Punkt betrifft die derogation privilegiorum; dan obwol in dem landfriden die derogation auf alle stend stunde, so were sie umb meher richtigkait willen, cavillation zu vermeiden, alhie auch [zu] inserieren, dweil on das in der handhabe noch zwehen puncten ex constitutione alhie inseriert. —

K.-G.-O.: der Fürstenrat vergleicht sich ausser im Punkt der Achterklärung gegen Personen hohen Standes: das will die Mehrheit dem Kg. nicht zumuten: ausserdem ein Zusatz, Visitation betr. — Wien. Mainzer Protokoll f. 720—27. — Vgl. den Bericht Hundts bei Mayer, Wig. Hundt S. 214.

Aug. 27. hierbei irer baider mten. als der heupter nicht also gar vergessen solte werden.

Hierauf ist im furstenrat dis mittel bedacht, das, wo ein ganzer kreis sich müeste zusammenthon und die sachen kein verzug möchten erleiden, oder auch zwen ander und bis in die funf kreis erforderen, das solchs aufmanen und der kreis zuzug soll von den obersten mögen geschehen und vermög der ordnung ins werk gericht werden, doch das allwegen in allen dreien fällen solches berichtsweis an die kai. oder kö. mt. gelangt und ire mt. der ursachen und vorsteender gefahr und wie die sachen zu allen teilen geschaffen, gnugsamlich und nach notturft verstendigt werden, und doch die execution und gefast gegenwer und rüstung im werk furgeen lassen. Im fall aber die funf krais, so alberait zusammenzogen, die andern funf kreis auch erfordern und die notturft oder gefahr solchs eraischen wolte, solte solchs an kai. und kö. mt. zuvor gelangt und mit irem rat und zuthon gehandlet werden.

Zum andern bei dem puncten der vergaderung der knechte, da im furstenrats bedenken ein artikel gesezt, das im fall diser ordnung zuwider sich etliche knecht oder reuter wurden zusamen vergadert haben, das niemands im reich dieselbigen annemen solte, bei disem puncten haben die churf. dis bedenken gehapt, das die chur- und fursten im reich darmit zu eng inzogen und inen die hend gar beschlossen sein wurden, so doch villeicht andere potentaten sich eins solchen volks annemen möchten. Deshalben im furstenrat bedacht worden, das diser artikel nicht allein nicht aussen zu lassen, sonder noch besser zu erleutern sein wölle, nemlich das weder die rö. kai. noch die kö. mt. noch ainicher anderer stand des heil. reichs solch vergadert kriegsvolk soll annemen; dann soll die vergaderung an im selbs unrecht und verboten sein, wie vil mer ist nicht zu gestatten, das einicher stand ein solch volk zu seinem vortail anneme oder verspreche.

Im Punkte des Kammergerichts wurde auch das kfl. Bedenken vom Fürstenrat angenommen ausser dem Artikel der Achtdeklaration von Kff. und Fürsten, welchen die geistlichen zum höchsten widerföchten, aber auf dem weltlichen bank einhellig ausserhalb Baiern dahin geschlossen worden, das es bei des churf. rats bedenken dis punctens halben soll bleiben. *Wie ernstlich einigen Geistlichen und Vornehmsten dieser Punkt angelegen ist, was sie darunter suchen und was man ihrethalben vom Passauer Vertrag und hier bedachtem Religionsfrieden zu*

hoffen hat, zeigt beil. Bedenken des Dr. Konrad Braun;[3]) *was besonders die Pfaffen im Schild führen, fol. 9—11. Deshalb* *Aug. 27.*

---

[3]) *Dr. Konrad Brauns Bedenken St. Reichstagsakten 14 d f. 391—404:* ob zu erhaltung fridens und ainigkait im reich nutz, not und gut sei, das die churfürsten, fürsten und fürstmessigen nit anders dann mit vorwissen und willen der kai. und kün. mten., auch der sechs churfursten und etlicher fürsten und stend des hei. reichs durch das kai. cammergericht in die acht denunciert und erclert werden. *Es werden die verschiedenen Meinungen hierüber erwähnt und dann ausführlich begründet, dass es bei der alten Reichs- und Kammergerichtsordnung bleiben soll. f. 9—11 wird der Einwand zurückgewiesen, es sei dies schon in Linz und Passau als eine Reichsbeschwerde vorgebracht:* mag wol sein, das solcher fall auch als ain beschwerd auf die ban komen; daraus volgt aber nit, das es ain reichsbeschwerd sei. Dann wie kan das fur ein reichsbeschwerde angezogen werden, dadurch alle gehorsam im reich und sonderlich der mächtigen stende, wider die nicht hilft dann die ainig straf der acht, gehalten werden; wie kan das ain beschwerd des reichs sein, dadurch alle oder der grösser thail des reichs beschwerden furkomen und abgewendt würdt; wie kan das für ein beschwerd des reichs angezogen werden, das von Gott und der natur eingesetzt, das ist, das die guten vor den bösen beschirmbt, die bösen und ungehorsamen gestraft und zu gehorsam gebracht, krieg und unruhe verhüetet und ainigkeit gepflanzt werden? *Sollte man je von den zu Passau vorgekommenen beschwerlichen Punkten reden, dann könnte man wohl andere Punkte erzählen, die nicht nur dem hl. Reich, sondern auch der hl. Kirche und Religion zur höchsten Beschwerlichkeit gereichen: dass die schon vor Jahrhunderten verdammte Religion approbiert und bestätigt werden soll; dass die zur Ehre Gottes gestifteten Güter den Kirchen genommen sein und den ungerechten Besitzern bleiben sollen;* was kann beschwerdlicher sein, dann das die höchst oberkait im reich dahin getrungen würdt, das sie ir höchstes gericht mit personen, so nit der wahren catholischen religion sein, besetzen muessen, alles wider das göttlich recht, die heiligen canonen, und die kaiserlichen satzungen; *dass die kais. und des Reichs Rechte, Kirchengüter, geistliche Jurisdiktion und Kirchengewalt betreffend, durch eine Derogation abgethan werden sollen: dass die Unterthanen den Gehorsam ihres natürlichen Herrn von sich werfen wollen?* Dise und andere dergleichen puncten, so auf gemeltem tag zu Bassau furkomen, solten billich fur des reichs beschwerden gehalten, sonder auch abgethon werden, nit allein darumb, das sie wider alle göttliche, naturliche und menschliche recht furgenomen, sonder auch der erbarkait widerstreben und an in selbs von unwürden und nichtig sein, davon auch die kai. recht die lauter fursehung thun, das sie als die per injustas impressiones der oberkeit abgetrungen, von derselben oberkait, so bald sie das zuwegen bringen khan, widerumb vernichtet, cassiert und abgethon werden sollen. —

Im Fürstenrat kam es hierüber zu einer scharfen Auseinandersetzung (Pass. Prot. f. 159 f.). Sachsen redete davon, es seien einige cruenta consilia *ausgegangen, die hätten sie zurückgeschickt und seien darauf Bescheids gewärtig. Darauf erklärte sich Strassburg, dass die Schrift des Augsburger Kanzlers durch die Schuld eines Schreibers, dem er [Strassburg] sie zum Abschreiben gegeben habe, bekanntgeworden sei. Sachsen fällt ihm in die Rede:*

Aug. 27. *ist an diesem Artikel ernstlich festzuhalten; sie hoffen, dass die Kflen. (die sich über das letzte, am 25. d. Mts. referierte fürstliche Bedenken weiter nicht erklärten) denselben nicht fallen lassen werden; jenes Bedenken wurde auch lateinisch dem Kardl. von Augsburg nach Rom geschickt, damit der Papst und sein Haufen wissen mögen, was zu jeder Zeit im Reichsrat gehandelt wird. — Augsburg, 1555 Aug. 27.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or.

Aug. 28. **154.** *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:*

Audienz beim Kg. Ksr. und Religionsfriede. Successionsprojekt. Pfaffen.

erhielten Chrs. Instruktion[1]) *samt Kredenz am 26. abends und hatten gestern Abend um 6 Uhr beim Kg. Audienz, wo sie der Instruktion gemäss mündlich vortrugen. Der Kg. liess durch den Vizekanzler erwidern, er zweifle nicht, dass Chrs. Ausführung wohlgemeint sei; der Kg. wünsche wegen der Wichtigkeit der Sache Abschrift hievon. Sie hatten kein Bedenken hiegegen und sagten die Abschrift zu.*

Wie sie hören, liess sich der Kg. auch von der kursächsischen Instruktion Abschrift geben; schicken eine solche auch mit.[2]) *Der Kg. thut dies wohl, wie etliche meinen, um sich*

---

der h. gaist habs offenbart. — *Ottheinrich schrieb Aug. 26 an Gemel, die A. K.-Verw. sollten die Entfernung Brauns aus dem Rate verlangen (München St. bl. 271/9). — Voll Schrecken berichtete Braun selbst Aug. 17 an Kardl. Otto nach Rom: der sächsische Gesandte Lindemann habe den Passauer Gesandten die Schrift gezeigt, sei übel damit zufrieden gewesen* und darüber die trauung angehangt: wa der reichstag prorogiert und die sach angeen wurde, solten E. f. g. die ersten sein, die vertriben werden solten, und ich an ain baum gehenkt werden; des ich zum höchsten erschrocken und mich ob dem lautern unfall seer betrüebt, wie ich dan noch so irr bin, das ich nit waiss, wie ich meinen sachen thun soll. — *München, Reichsarchiv, Reichstagsakten (Regensburger Serie) 9. — Es liegt nahe, Brauns Bedenken im Sinne von M. Ritters Auffassung der Reichstagsverhandlungen zu verwerten; doch ist hiegegen einzuwenden, dass Augsburg, wie schon die Protestation des 23. März zeigt, selbst unter den Geistlichen eine Sonderstellung einnahm.*

154. [1]) *nr. 149.*

[2]) *Die sächsische Instruktion dat. Annaberg, Aug. 18 lässt sich kennzeichnen durch den Satz:* wir hetten aber mit ganz beschwertem gemuete verstanden, das nunmehr irer kö. mt. des Turken halben und sonst auch solche ursachen und bewegnus furfallen, das ire kö. mt. uf eine genzliche prorogation und anstellung alles dessen, so bishero auf diesem langwirigen reichstag gehandlet, bedacht sein, und könnten bei uns anders nicht befinden, dann das solchs eine sonderliche straf und anzeigung göttlichs zorns sei, den wir im reich deutscher nation durch unsere sünde erregen. — *Ebd. Abschr.; vgl. Schwabe 287 f.:*

beim Ksr. entschuldigen zu können, wenn die Prorogation nicht durchgeht.[2a]) — *Beim Hofgesinde bemerkt man noch keine Vorbereitungen zur Abreise. — Augsburg, 1555 Aug. 28.* *Aug. 28.*

Ced. von Gerhard: Am 25. d. M. teilte ihm Eb. von der Tann[2b]) *im Vertrauen mit, er habe von einem gutherzigen, ansehnlichen kgl. Diener bestimmt erfahren,* das die kais. mgt. der kug. mgt. unangesehen alles hiebevor furgegebnen gewalts und volmacht ein nebenschreiben gethon, das ir kug. mgt. den religionfriden nicht soll helfen schliessen; und ir kug. mgt. werde den auch nicht schliessen, doher dan zu aufzug die prorogation an die hand zu ainem schein genomen und erdacht worden; das auch die kai. mgt. begert, das die kung. mgt. in das Niderland zu ir mgt. hinab (wo muglich) solte verraisen, wo aber nicht, so solte die kungin Maria herauf komen[2c]) und nochmalen noch wegen trachtt und gehandlet werden, wie der prinzs dem reich mochte inzutringen sein. — Es ist auch sonst alhie das gemein geschrei bei den gesanten, dieweil der kung wol fursorg trag, das sonderlich die weltlichen fursten in die prorogation nicht gern werden willigen, das ir mgt. alsdan bedacht, re infecta von hinnen wegzuziehen und etliche commissarios zu hinderlassen, die alle sachen bis auf den künftigen frülin aufziehen solten.

Ich stelle in kainen zweifel, dan das die pfaffen das eusserst werden practicirn und versuchen zu Rom und auch in ander weg, darmit sie ir vergift herzs mochten hinausbringen. Der gutig Gott woll sie in irem aigen blut erseufen! Datum ut in literis.

St. Reichstagsakten 14 e. Or.[3])

Bucholtz 7, 194 f.; Wolf, Religionsfriede S. 145 f.: vgl. auch das Schreiben bei Druffel IV, 658.

[2a]) *In der That hat Ferdinand die Abschriften dem Ksr. gegenüber in ähnlicher Weise verwendet: Lanz 3 S. 678 ff.; Druffel IV, 664.*

[2b]) *Vgl. dazu die Würdigung, welche die Thätigkeit dieses Gesandten durch Kg. Ferdinand erfährt, bei Lanz 3 S. 680.*

[2c]) *Am gleichen Tage schreibt auch Kram über diese Dinge nach Hause; vgl. Schwabe S. 281.*

[3]) *Stuttgart, Sept. 1 antwortet Chr., sie sollen jedenfalls die Prorogation abwenden und namentlich die Erlangung des Punktes der Freistellung fördern helfen; wäre er nicht zu erlangen, könnte unter anderem auch das versucht werden,* das diser unserer seitz freistellung furschlag, der gaistlichen administration betreffend, bis zu nechstkünftigem reichstag und entlicher hierüber beschehen vergleichung also bleiben und gehalten werden sollt. *Lässt es sonst bei seinen Befehlen. Da zu besorgen ist, dass der Religionsfriede nicht so bald erlangt wird, wäre wohl nötig, dass die Stände der A. K. einhellig gegen das Kammergericht protestieren,* sie in causis religionis ut nunc stantibus fur richter nit zu

Aug. 28. **155.** *Liz. Eisslinger an Chr.:*

Zollerhöhung. Prorogation. Abzug des Kgs. Ksr. und Religionsfriede.

in Sachen der Zollerhöhung ist nun Chr. allerseits willfahrt, das Schreiben an den Ksr. ist ihm verschlossen zugestellt. . . .

Sovil dan verner des von Dhinheims anzeigen landgrevischen rats halber belangt, ist gleichwol solches, inmassen E. f. g. ich underthöniglich bericht, furgangen, aber also verbliben und desto eher vergessen, dieweil ir mt. aus der chur- und f. antwort von wegen begerter prorogation sovil vermerken, das die glocken zusamenschlagen. Nu wurdet ir mt. meines vernemhens alhie nit aufzuhalten sein, sonder fur ir person endlichen auf Wien verraisen, doch wie bald und wan, mir noch zur zeit nit bewist. Damit dan den chur- und fursten ain aug verkleibt werde, mochte ir mt. villeicht auch commissarios alhie hinder sich verlassen, die dan mit hindersichbringen alle sachen dermassen aufhalten und verweilen mögen, das ohne das bis auf kunftigen martini nicht verricht noch entschlossen wurdet. — Es soll ir ku. mt. vorhabens gewesen sein, im september in däs Niderland zu verreiten, aber die rais zuruck gangen,[1]) gleichwol Jonas der enden nicht wissen wille. So bin ich sonsten in vertrauen verstendiget, ob schon ir kai. mt. der kü. mt. in ainem schreiben sich des religionsfridens halber erclärt und vernehmen lassen, das die ku. mt. von wegen der A. C. verwandten die sachen nit difficultieren, sonder was immer mueglich nochgeben solte, so ist iedoch ain nebendeclaration (wie in anderen mer fellen vilfeltig auch beschehen) mituberschickt, quae dicit in summa contrarium, also das die sachen wie zuvor zu Regenspurg sich ansehen lassen.[2]) — *Augsburg, 1555 Aug. 28.*

St. Partikularsachen (112, 3). Or.

---

erkennen, *oder, wenn man gegen sie prozedieren wollte, die Gebühren des Kammergerichts nicht zu erlegen. Sie sollen das mit den anderen gutherzigen Gesandten besprechen. — Ebd. Or. präs. Sept. 9.*

155. [1]) *Der Ksr. hatte durch Liz. Gamez dem Kg. den Wunsch übermitteln lassen, dass dieser ihn vor seiner Abreise nach Spanien noch besuchen möge; allein schon am 9. Juli wie auch am 30. lehnte Kg. Ferdinand aus Rücksicht auf seine Lage die Einladung ab, womit sich auch der Ksr. am 15. August einverstanden erklärte; vgl. Lanz 3 S. 665, 668, 673.*

[2]) *Vielleicht gingen derartige Gerüchte in ihrem letzten Grunde zurück auf die auch vom Kg. erwähnte Mahnung des Ksrs.,* que ne dois pas trop haster ceste diette impériale, ains adhiber toute diligence, afin que les affaires se traictassent avec meure délibération et selon leur exigence fussent pondéréz. — *Lanz 3 S. 662.*

156. Thomas Naogeorg an Chr.: *Aug. 28.*

Klagt über seine Frau.

Durchleuchtiger, hochgeborner fürst, genediger herr! E. f. g. wünsch ich glük und hail von Got durch unsern herren Jesum und thue denselben undertheniglich zu wissen: nachdem mein furgewendte ursach, darumb ich erlaubung gebeten, E. f. g. gnediglich, damit ich bei der kirchen und meinem bevolhenen ambt bliebe, abgeschafft mit der addition 10 f., das gleichwol solche ursach nit die furnembsten gewesen, sonder mein weib, darwider ich vormals oft geclaget dem hern Prentzio und doctorn Mattheo und magister Casparn, die auch zum tail mit ir gehandelt, das sie sich in ein geburliche und leidenliche weis wölt schicken, aber vergeblich, denn sie schier nur erger worden. Sie tregt mir ab, was sie kan, und ist nichts vor ir sicher, dazu gar unheuslich und unwirs, sie schilt mich und schendet mich einen dieb, verreter, böswicht, schelm und was sie nur solcher schmehlicher wort erdenken mag, und solches mit grossem geschrai, das es auch die nachbarn hören; alle tag von morgen an bis auf den abend lesset sie nit ab zu fluchen mir und den kindern vil tausend pestilenz und franzosen, s. Valtins sichtagen und den jächen tot und andere schreckliche und greuliche flüche, summa kain gut wort geth aus irem mund. So hat sie mich auch mit einer ofengabel uberloffen und den part ausgerauft und getroet, mit gift zu vergeben, nit ein mal, sonder oft, von welcher ursachen wegen ich sie nach vermug kaiserlicher rechten möcht repudirn; zudem so spricht sie oft, die kinder, so sie bei mir gehabt, seien nit mein, und mag nit leiden, das sie mich vatter nennen. So wartet sie mein nichts und thut mir kain gut, were schier not, ich kochet mir selbs und machet das pette. Ich habs mit ir versuchet mit gutem und bösem, kan aber nichts erhalten, das sie von solchem abstünde. Ich habs nach notturft beclaidet und ir alle fronfasten 18 patzen gegeben zur zupusse, on andere geschenk, aber es hilft nichts, sonder machet mir mit solchem wesen all mein leben bitter und sauer. Ich hab ir oft gesagt, sie werde mich mit solcher ungestümer, unleidlicher weis vertreiben; so spricht sie, ich soll nur ins teufels namen hinfaren, sie wölle sich on mich wol neeren. Ich hab auch mit ir gehandelt, sie soll ein zeit lang zu iren freunden ziehen gutlich, und mir die haushaltung nit zerrütten und mir alhie und meinem ambt nit ergerlich sein, so wölle ich ir ein järlich pension geben zu underhaltung nach meinem vermugen; werd sie mich aber von

Aug. 28. ir und den kindern vertreiben, so muge sie selber sehen, wie sie sich behelf. Nu wol sie nit von mir gutlicher weis und gleichwol nichts ablassen von angezaigten stucken, sonder ganz ergerlich ist sie mit schreien und fluchen den ganzen tag, das ich kain gute stund habe; mus also von ir, hab ir auch des ainen aid geschworen.

Dise ursach hette ich E. f. g. sonderlich vermeldet, wo ich mich versehen, das mich dieselben nit gern wolten lassen ziehen auf angezaigte ursache. Nu ists unmuglich, das ich künde bei ir sein, dieweil ich alles versucht und nichts hilft. Do aber E. f. g. mich alhie wölten haben, so wöllen dieselben mit ir lassen handlen, das sie gutlich ein zeit lang, bis sie sich in ein andere weis schickt, sich zu iren freunden thue, so wil ich ir ein mügliche und järliche underhaltung geben. Dann wo sie das nit thun wirt, so bezeug ich vor Got und E. f. g., das ich von ir zu ziehen genötiget werde, mit meinem grossen schaden. Das hab ich E. f. g. undertheniger mainung anzaigen wöllen. Datum zu Stutgart 28. augusti anno 55.

E. f. g. undertheniger
Thomas Naogeorgus.

München, Reichsarchiv Württemberg, Literalien 10 1/6. Or.[1])

Aug. 31. **157.** *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:*

Relation an den Kg. über Handhabe und K.-G. Kgl. Resolution über den Religionsfrieden.

die Kflen. haben sich seit ihrem letzten Schreiben vom 28. über die drei wichtigsten, noch strittigen Artikel[1]) *weiter resolviert.*[2])

---

156. [1]) *Weiteres über den skandalsüchtigen Menschen ebd.; vgl. auch II, 419.*

157. [1]) *Vgl. nr. 153 n. 2.*

[2]) *Das Mainzer Protokoll berichtet f. 743—750:*

August 28 nachmittags: Des Direktoriums wegen wissen sie sich, weil nicht mit Befehl versehen, nicht einzulassen, hoffen, dass auf der nächsten Reichsversammlung die Kff. den Sachen nachzudenken wissen: sie billigen die Certifikation an den Ksr., halten die an das K.-G. für unnötig; über Beschreibung der Kff. und deputierten Fürsten können sie sich mangels Befehls nicht resolvieren, doch ist mit der Relation deswegen nicht zu verziehen; Annahme des Kriegsvolks betr. ein vermittelnder Vorschlag; im 3. Punkt Ablehnung des fürstlichen Zusatzes; im 4. Punkt Zustimmung; im 5. Punkt vergleichen sie sich, das solche derogation, *die sie für unnötig gehalten hätten,* auch in dise handhabe geruckt, doch uf mass wie in dem landfriden und des obersten aid gestelt.

Kammergerichtsordnung betreffend bleiben sie über den Prozess der Achterklärung gegen Personen höheren Standes bei ihrer Meinung (ausführliche Begründung).

Fürstenrat: lassen es bei Ablehnung des Direktoriums, doch dass man

Sie schlossen sich dem Fürstenrat an, dass bei einer Rüstung von 1—5 Kreisen von den Kreisobersten dem Ksr. oder in dessen Abwesenheit dem Kg. berichtet, mit dem Zuzug aber trotzdem fortgefahren werden solle. Dass die Zuziehung weiterer, der 10 Kreise, mit Rat, Vorwissen und Willen des Ksrs. oder Kgs. geschehen solle, darüber hätten sie, die kfl. Räte, noch keinen Aug. 31.

---

seiner auf dem künftigen Reichstag eingedenk bleibe; ebenso vergleichen sie sich in allen übrigen Punkten der Handhabe mit den Kff., wollen der Beschreibung halb weitere Erklärung erwarten. — In der K.-G.-O. lässt es das Mehr des Fürstenrates bei der letzten Meinung über den Prozess der Achterklärung, und das desfals der khu. mt. spaltige relation ze thun. *Baten, dies rasch den Städten vorzuhalten, damit man morgen dem Kg. referieren könne.*

Man vergleicht sich, wegen der Achterklärung beide Meinungen zu referieren.

August 29 vormittags. Die Gesandten der Städte werden erfordert, die Bedenken dieser Räte über Handhabe und K.-G.-O. werden ihnen schriftlich verlesen, doch das solchs dem herkomen unabprüchig und nit einfürlich seie; *man schlägt vor, ihnen dies in ihrem Zimmer zu verlesen.*

Die Städte gehen darauf ein, obwol dis etwas neue und dem prauch zuwider. Gleichwol hetten sie nit underlassen, irem geringfugigen verstand nach den beden puncten des fridens in prophansachen und rechtens auch nachzusinnen und ir bedenken in ein kleins schriftlin verfast, welchs sie begerten anzuhoren.

Wardt solchs verlesen dises ungefharlichen effects: *haben die Konstitution des Landfriedens ersehen, halten in der Substanz Änderungen nicht für nötig, dagegen könnte eine bessere Ordnung darin vorgenommen werden. Darauf ist eine bessere Exekution und Handhabe zu beschliessen,* die dermassen uf die krais zu bestimmen, das in eim iedem krais ein oberster sambt etlichen zugeordneten kriegsrethen zu bestimmen. Und da execution ze thun furstunden, das alsdan der oberst mit rathe der negstgesessenen solche execution fürzunemen. Aber generalobersten, daruf die frankf. ordnung deutet, zu umbgehen, verhütung willen schweres vergeblichen costens. — Das auch die whal solcher obersten und dan notturftige versehung mit geschutz, munition, artelarei etc. zu solcher execution gehorig bei den kraisen stehen solte. — Der ungehorsamen halben das bei den obersten stehen solle, die zu gehorsam zu pringen. — Der vergaderungen, ufwiglungen halben, ob wol hievor vielfaltig mandata derwegen ausgangen und publiciert, dweil aber die nit aufgehort, das darwider ein ernstliche constitution zu machen. — Item auch versehung ze thun, dweil dem kaufmansgewerb und hantierungen taglichs abgeet, unangesehen der aufwachsenden zoll, maut und anderst, auch aus ursachen das die strassen nit rain gehalten werden, das alle plackereien abgeschafft etc., darumb sie dan sonderlich pitten.

In der K.-G.-O. wissen sie kein Bedenken, als dass des Eides halb auf Grund des Passauer Vertrags Versehung beschehe, dass es mit beiderseits Religion besetzt werde, doch dass in Ehesachen, Erbfällen und dergl. auf den Religionsfrieden gesprochen werde.

Nota hat man den morgen und nachmittag den stetten die bedenken furgelesen. — *Vgl. Bucholtz 7, 216; Ranke 5, 272f. n. — Das dem Kg. referierte Bedenken über die Kammergerichtsordnung bei Harpprecht VI, S. 377—388.*

Aug. 31. *Bescheid von ihren Herren, hofften aber, es werde dieser Punkt keine weitere Irrung bringen.*

Den Punkt mit den vergadderten Knechten liessen sich die kfl. Räte auch nicht zuwider sein.

Im Punkt der Achtdeklaration von Kff. und Fürsten blieben die Kflen. auf ihrem Bedenken; ehe sie davon wichen, wollten sie lieber dem Kg. hierin gespaltene Meinung referieren, was auch geschah. Dann nachdem den stetten solchs alles den 29. furgehalten und sie sich hierinnen mit dem chur- und fürstenrats bedenken auch verglichen, ist gesterigs abends solchs alles der kö. mt. in beisein aller botschaften referiert, doch abermals bei solcher relation expresse vorbehalten und vermeldt worden, das kein punct vor dem andern für beschlossen oder angenomen gehalten soll werden, es sei dann das der punct des religionfridens mit und neben den andern auch verglichen werde.

Nach der Relation mahnte der Kg. die Stände zu rascherer Beratung der übrigen Punkte; er selbst wolle inzwischen die überreichten Bedenken besichtigen. Da er sich hievor erboten habe,[2a]) *sobald die Stände mit den anderen Bedenken fertig seien, über den Religionsfrieden seine Meinung zu erklären,*

[2a]) *Dieselbe Darstellung, dass in der Übergabe der weiteren Entwürfe eine Nötigung zur Resolution über den Religionsfrieden enthalten gewesen sei, giebt der Kg. auch dem Ksr. gegenüber (Druffel IV, 664). Das Protokoll über die Übergabe des Religionsfriedensentwurfs am 21. Juni (Lehenmann S. 62 ff.) enthält jedoch das vom Kg. erwähnte Versprechen nicht, sondern nur die Mahnung des Kgs. zur Beschleunigung der Beratungen und das Erbieten, sich auf das überreichte Bedenken zum förderlichsten zu erklären. Die anfangs August gepflogenen Beratungen über die Frage, ob bei dem Kg. um Resolution über den Religionsfrieden anzuhalten sei, scheinen ein solches Versprechen geradezu auszuschliessen, schon dadurch, dass es nirgends erwähnt wird. Trier votiert z. B., es sei besser, die Exekutions- und Kammergerichtsordnung zur Relation zu fördern, dann werde sich der Kg. über alle Punkte zugleich resolvieren; Mainz will erst beim Referieren der Handhabe die Anmahnung beim Kg. thun; beide denken also gar nicht daran, dass der Kg. dann sofort seine Resolution über den Religionsfrieden übergeben würde. (Mz. Prot. f. 668 ff.) Auch im Fürstenrat setzt man voraus, dass der Kg. der Bitte um Resolution über den Religionsfrieden entgegenhalten werde, dass er sich über alle Punkte zugleich resolvieren wolle (nr. 134 mit n. 1; vgl. auch nr. 133).*

Die jetzige Darstellung des Kgs. ist wohl auf den Ksr. berechnet und berührt sich in ihrer Tendenz aufs engste mit dem Schreiben des Kgs. von Aug. 27 (Lanz 3 S. 678 ff.): dem Ksr. zu zeigen les occasions, pour lesquelles il est aulcunement impossible pouvoir prolonguer davantaige la conclusion de la dicte diette, tant de la paix en la religion comme aussi de la publicque, pour les dangiers et inconvéniens que autrement sont apparans.

wolle er diese hiemit schriftlich den Ständen zugestellt haben.[3]) *mit wiederholter Mahnung, in allen anderen Punkten unverzüglich fortzuschreiten; sonst müsste er den Reichstag prorogieren oder Kommissarien zurücklassen. Dies wiederholte der Kg. am Schluss persönlich und verlangte ernstlich Beschleunigung, wozu sich die Botschaften nach Entschuldigung des Verzugs erboten.* Aug. 31.

Konnten das kgl. Bedenken über den Religionsfrieden noch nicht besichtigen; sie erwarten heute nach dem Essen eine Beratung der Botschaften der A. K.; wie sie glauben, wird es noch viel Disputierens geben. — Augsburg, 1555 Aug. 31.

St. Reichstagsakten 14 c. Or.[a]) *präs. Sept. 1.*

***158.** Chr. an W. von Münchingen und Hier. Gerhard:* Sept. 1.

Gemeinsame Bekämpfung des geistlichen Vorbehalts durch die A. K.-Verw.

Antwort auf ihr Schreiben durch Extrapost.[1]) *Lässt es im Punkte der Handhabung und Achterklärung bei seinen früheren Befehlen.*[2]) Sovil aber der kon. mt. uber der religionsfridensnotel schriftlich bedenken beruert, da wist ir euch zu berichten, was hievor der religion, auch gaistlichen kirchengueter und dann der bischoffen und kirchendiener ambt, pflicht, wesens und haltens halb sambt andern anhangenden artikeln, sonderlich aber welchermassen uf der kon. mt. antwort und besorgten pfaffen und babstumbs zufall, sonderlich da ir mt. anzeigen würden, der geistlichen stend unsers teils bestritten und begert freistellung nit begrundt oder gebürlich sein, mit schriflichen, verfasten ratschlagen und sonst bedacht, proponiert, entschlossen und verglichen worden, *nämlich dass in diesem Fall von allen Gesandten der A. K. dem Kg. eine einhellige Verfechtung der Freistellung überreicht werden soll;*[3]) *sie sollen sich hierüber mit Eberhard von der Tann ins Benehmen setzen und die Sache selbst erwägen, damit in diesem hochwichtigen, in vielen Beziehungen präjudizialen Artikel gute Korrespondenz gehalten und wohl vorgesehen werde, dass nicht den evangelischen Ständen die Beschwerlichkeit auf-*

---

a) 4 cito, 2 citissime.

[3]) *Lehenmann S. 71—79: Wolf, Religionsfriede S. 153 f.: Bucholtz 7, 195; Schmidt VI, 259; Druffel IV, 664; Häberlin II S. 581—586 (hier weitere Stellen); M. Mayer, Wig. Hundt S. 213.*

158. [1]) *nr. 157.*

[2]) *nr. 3 a, 129 n. 2, 130. —* [3]) *Vgl. nr. 105, 127, 133.*

Sept. 1. *erlegt werde, dass nicht nur den geistlichen Ständen der Übertritt zur evangelischen Lehre unmöglich gemacht wird, sondern auch die Stände der A. K. dieselben zu verfolgen schuldig sein sollen. Wird inzwischen auch hier über das kgl. Bedenken eine Konfutation machen lassen und ihnen in wenigen Tagen schicken.*[4]) *— Stuttgart, 1555 Sept. 1.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Sept. 7.

Sept. 3. ***159.** W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:*

Beratungen der A. K.-Verw. und des Fürstenrates über die kgl. Resolution, Religionsfrieden betr.

aus dem kgl. Bedenken im Punkt des Religionsfriedens wird Chr. gesehen haben, wie sehr die Stände der A. K. dadurch

---

[4]) *Diese Konfutation St. Reichstagsakten 14 d f. 421—434:* A. C. gegenbericht auf der ro. kon. mt. bedenken, der religion fridens notel betreffend; dat. 4. septembris a. 55. *Wohl von Ber, der darauf schreibt:* in eil verfasst; *von ihm ist auch einzelnes korrigiert. Neue Gesichtspunkte sind nicht darin: der Zusatz* reichsstend *soll passieren; gegen Weglassung von Ritterschaft und Städten; gegen geistlichen Vorbehalt (auf dem Rand:* hic latet anguis in herba*); für des Kgs. Änderungen in seiner Resolution:* als dann ferner *bis:* die übrigen *(Lehenmann S. 77 f.); gegen Weglassung des Artikels, die Unterthanen betreffend; wollen Ksr. und Kg. ihren Unterthanen dies nicht gestatten, soll dies doch den Unterthanen der Reichsstände frei bleiben; gegen Weglassung der Worte:* wo dann solche vergleichung; *gegen beide Religionen in den Städten. —*

Ebenda f. 438—447 deliberation, mit angezogen schriften, auf der kön. mt. furgeschlagen articul der religion freistellung gaistlicher stend. — *Auch hier nichts Neues; auf diesem Schriftstück die eigh. Aufschrift Chrs.:* doctor Iheronimus soll dis bedenken und beiligende schriften widerumben underhanden nemen, dasselbig in ainen satten und ordenlichen ratschlag, alles zusamengezogen, verfassen und was da noch mer uns beschwerlichen articel vorhanden sein möchten, als, da wir die paffen ausschliessen, nit macht haben zu uns zu treten, sie verlassen zuwider ir vocation, das wir in dem manifeste bekennen, das die papisten recht und wir unrecht glauben; sonst wurden wir unsere mitchristen nit verlassen. Item der inhalt der A. C. seie dem trientischen concilio ubergeben und uber und zuwider solcher ubergab und unser cristenlichen bekantnus steuren, approbiern und consentiern wir noch in das anthecristisch papstumb, da wir ir abgotterei noch in unsern landen und gebieten leiden, ja das noch mer beschwerlicher ist, durch disen consens gestatten wir den papisten, das sie ieres gefallens unsere mitcristen sengen, prennen, ertrenken und allerhand tirannei an inen treiben, alles sub illa umbra, sie sein widerteufer, zwinglisch und anderer secten anhengig; und soliche tirannen handhaben, schuzen und verthedigen wir, das heist sedere et ambulare, imo eciam scortari cum impiis und idolatricis. — Wie das ain rechtgleubiger christ gegen Gott bona consciencia wais zu verantwurten, das gibe ich ainem ieden zu — — pfen *(verwischt). Ebd. f. 445 schreibt Chr. auf den Rand:* nota das durch dise weg wie die ku. mt. vorhat, das misver-

beschwert würden. Auf gestern um 7 Uhr wurde in den gemeinen Reichsrat angesagt, jedoch die Zusammenkunft durch die Botschaften der A. K. bis nach dem Essen verhindert. Diese selbst wurden an dem Morgen zusammenberufen und vom kgl. Bedenken geredet. Und dieweil solchs in allen puncten der A. C. zuwider gestellt und eben dasienig, so vor etlichen monaten zu mermalen ganzs weitleufig, etwan auch hizig und hessig disputiert, darinnen wider auf die ban bracht, ist anfenglichs bedacht worden, ob gut und ratsam sei, sich in unserm rat in ainich verner disputation und ratschlagung inzulassen; dann dieweil wir zuvor der gaistlichen gemuet und willen ausser den langen gehabten disputationen gnugsamlich erlernet und ir hartsinnigkait abnemen mögen, so were nicht zu verhoffen, dieweil die kö. mt. in irem bedenken nicht allein inen stracks zufelt und mer infüeret, dann ir mt. furbracht worden, sonder sie mit ausfüerung etlicher rationum in irer hartneckigkeit ietzt noch sterkt, das wir mit ainichem nutzs weiter mit inen könten handlen; dann was ir fridlieben, herzs und bedenken dises fridens halben, das wer ausser iren ratschlegen wol abzunemen. *Sept. 3.*

Etliche andere aber haben vermaint, das man sich von irem rat noch der zeit in diesem puncten nicht solte absondern, aus volgenden ursachen: dann dieweil der puncten, die underthonen, so im babstumb sitzen und sich der religion halben hinwegthon und das ir verkaufen wöllen, betreffend, welchen die kö. mt. gar nicht gedulden wöllen,[1]) mit einhelligem rat, willen und zuthon der baiden rät beschlossen und als ainhellig bewilliget, der kö. mt. offeriert und dabei keiner spaltung nie gedacht;[1a]) gleichergestalt auch der punct, in welchem begriffen, das, da weder durch ein general- oder nationalconcilium oder colloquium die vergleichung

---

trauen under den stenden nit aufgehebt wurde und sonderlichen der weltlichen f. und stende hochste beschwerde der parteilichait des uberstimens im reichsrat. *(Vgl. zum letzteren nr. 3 S. 16.)*

159. [1]) *Es ist irrig, wenn Wolf, Religionsfriede S. 153 gesagt ist, der Kg. habe in seiner Resolution den Ausschluss seiner und seines Bruders Unterthanen von den bezüglichen Bestimmungen des Religionsfriedens verlangt. Allerdings ergiebt sich aus Ferdinands Schreiben von Sept. 3 (Druffel IV, 664), dass dies ursprünglich geplant und in dem ersten Entwurf der kgl. Resolution so gesetzt war: es wurde aber geändert, wie es scheint hauptsächlich auf Wunsch der oberländischen Grafen und Herren, die den Abzug ihrer vermöglichen Unterthanen in die Eidgenossenschaft befürchteten. Wenn infolge dessen die Resolution die gänzliche Auslassung des Auswanderungsartikels verlangt, so ist doch aus der Begründung die erste Position noch ersichtlich.*

[1a]) *Ritter, Religionsfriede S. 229 sagt, der in dem Zugeständnis der Auswanderung liegende Fortschritt zu gunsten der Gewissensfreiheit der Unterthanen*

Sept. 3. der religion wurde gefunden mögen werden, dennoch diser frid in cräften bleiben und für und für weren solte (welches die kö. mt. auch heraus will haben) auch von allen stenden ainhelliglichen beschlossen und also referiert worden, das sie, gaistlichen, doch in diesen baiden puncten zum wenigsten von irem hievor gestelltem einhelligen bedenken nicht abfallen wurden, neben dem das etliche verhofft, die gaistlichen churfursten wurden sich in irem rat auch etwas beschaidenlicher halten; so dann solchs geschehe, alsdann hetten wir in unserm rat dennoch der churfursten bedenken zu gutem; aus welchen ursachen auch geschlossen worden, das man nach essen die gemaine ratsversamblung solte besuchen und hören, was die geistlichen im schilt fueren wolten, doch das wir in unsern votis einhellig und dahin entschlossen weren, das mit vernunftigen ursachen ausgefürt werde, warumb solch der kö. mt. bedenken uns keins wegs thonlich noch annemblich; wie dann auch geschehen, und der von der Thann in seinem voto nach der lenge und aller notturft sölch causas deduciert, inmassen die dann hievor beratschlagt und in hunc eventum bedacht, auch beschlossen worden, dieselbigen ursachen in schriften der kö. mt. zu ubergeben, in beisein und zuthon der dreien weltlichen churfursten.[2])

---

sei unleugbar von den Protestanten gegen den von katholischer Seite versuchten Widerstand durchgesetzt worden. Das ist nicht richtig. Das Auswanderungsrecht tritt offiziell zuerst in dem von Zasius und Hundt verfassten Entwurf A *des Fürstenrates auf (nr. 50 a n. 1, nr. 62 b n. 1; Wolf, Religionsfriede S. 90) und hat während der ganzen Dauer der Verhandlungen niemals ernstlichen Widerspruch gefunden; es ist auch in dem Entwurf der Geistlichen vom 1. April (nr. 50 a n. 4, nr. 62 b n. 1) enthalten. Nach dem Austausch der Entwürfe am 24. April hat zuerst Bayern, ehe ein Protestant votierte, die Aufnahme dieser Bestimmung in den kfl. Entwurf verlangt (nr. 66) und sie steht denn auch, zu gunsten der Nachsteuer eingeschränkt, in dem neuen Entwurf des fürstlichen Ausschusses (nr. 71 n. 2): in den Auseinandersetzungen des Fürstenrates im Mai ist sie nicht angefochten worden. Allerdings fiel sie dann in dem katholischen Entwurf von Mai 21 (Lehenmann S. 44) dem Bestreben nach möglichster Übereinstimmung mit dem kfl. Entwurf zum Opfer, fand aber auch als einseitige Forderung der Protestanten Aufnahme in den kfl. Entwurf von Juni 3; nur wegen der Leibeigenen hatte Mainz Einwände gemacht (nr. 89 n. 1); in dem Entwurf von Juni 21 erscheint sie als gemeinsame Forderung. Auch nach der kgl. Resolution, die doch in diesem Punkt ihre Stellung von selbst verrät, wurde der Artikel bald wieder gemeinsam dem Kg. als zum Frieden, Ruhe und Sicherheit dienlich empfohlen, worauf dieser dann, nach Ausschluss der kais. Unterthanen, keinerlei Schwierigkeiten mehr machte (vgl. nr. 159 n. 6; 160 mit n. 9; Ranke 6 S. 311; Lehenmann S. 90; auch unten nr. 168 n. 7).*

[2]) *Das Bedenken der A. K.-Verw. in diesen Beratungen vom 2. Sept. bei Druffel IV, 663.*

Des auch unsere gaistlichen obgemelter baider puncten, so *Sept. 3.*
mit inen einhelliglichen beschlossen und als unspeltig ubergeben worden, erinnert und dahin vermanet wurden, das sie nicht gar zurucklaufen wolten; aber uber alles unser verhoffen, ausgefurten stattlichen ursachen ist bei diesem gesind chrisam und tauf verloren, sonder sie ainhelliglichen der kö. mt. bedenken turbatim und mit inen Bayern und Braunschweig on ainiche limitation zugefallen, also das wir begeren muessen, unser bedenken und ausgefüerte ursachen dem churf. rat abgesondert zu referiren, und damit solchs desto stattlicher möcht geschehen, solen dieselbigen dem referenten ordenlich und summarie verzaichnet geben werden.

Von den Räten der weltlichen Kff. erfuhren sie, dass die Botschaften der geistlichen Kff. in ihrem Rate ebenso zurückgehen und das kgl. Bedenken absolut annehmen, auch in den zuvor einhellig beschlossenen Artikeln; doch hätten sie auf den Vorwurf der Weltlichen, dass sie weder Treue noch Glauben halten, Bedenkzeit verlangt und wollten sich morgen weiter erklären.[3])

Auch die Kursächsischen hielten für gut, dass sie (wir) *ihre Ursachen im kfl. Rat vortragen;*[4]) *sei dann bei den Geistlichen nichts zu erreichen und dem Kg. wieder gespaltene Meinung vorzubringen, dann wollten sie [Sachs.] sich auch absondern und vor dem Kg. nach dem früheren Beschluss für einen Mann stehen helfen.*

Da man aber soviel erfuhr, dass die Geistlichen in Freistellung von Stiftern, Bistümern und Prälaturen keineswegs willigen werden, und dass sie auch der Kg. davon nicht weisen werde, wurden von den Botschaften einiger Stände beiliegende Mittel[5]) *erdacht; anfangs solle das erste den Geistlichen vor-*

---

[3]) *Vgl. n. 6.*

[4]) *Im Widerspruch hiemit steht der Bericht der kursächsischen Räte selbst, welche bei Übersendung der protestantischen Schrift an ihren Herrn erklären:* und ob wir wol dieselbigen stende zuvorn vormanet, sie solten solche heftige und fast schmehe, unordentliche schrift nicht ubergeben, so hat es doch alles nit helfen wollen, sondern haben dorinnen iren vermeinten eifer gefolgt. *— Ranke 6, 309. — Über die Sachsen und Brandenburger vgl. besonders die Stelle aus dem brandenburgischen Bericht bei Lent S. 36.*

[5]) Wo sich ainiche gaistliche personen, so auf ainem erz- oder reichsstift were, understünde, denselbigen stift zu ainer weltlichen herrschaft zu bringen, das alsdann dieselbigen darvon abgehalten und die stift nach eines ieden bischofs oder prelaten absterben oder resignation bei des stifts election, administration und güetern geschützt und gehandhabt werden sollen, iedoch den weltlichen stenden an irer herlikheit, hergebrachter gerechtigkeit unvergrifflichen *(vgl.*

Sept. 3. *geschlagen werden; wäre es trotz allen Ernstes nicht zu erhalten, solle auf dem zweiten verharrt werden.*

Schicken zugleich das dem Kg. überreichte einhellige Bedenken über Handhabung und Exekution des Landfriedens. — Augsburg, 1555 Sept. 3.[6])

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Sept. 5.

Druffel IV, 663, 2). — Ist dieser Artikel nicht zu erhalten, soll der folgende im Religionsfrieden der Freistellung angehängt und weiter nicht nachgegeben werden: und wiewol der A. C. verwandte stende in die freistellung auch die erzbischof, bischof, prelaten und andere gaistliche stende geschlossen haben wöllen, so ist doch dieser gaistlichen stende halben solche freistellung der religion aus allerlai bewegenden ursachen bis zu verner zusammenkunft und vergleichung obgeschlossner freistellung (doch allen anderen artikeln diesem religionfriden inverleibt, unvergriffenlich und unabbruchig) suspendiert und ingestelt worden. *— Am Rand des ersten Artikels schreibt Ber:* vorhin also bedacht, *am Rand des zweiten:* auch vorhin also fürgeschlagen *(vgl. nr. 94 n. 11; nr. 99 n. 5).*

[6]) *Der Kurfürstenrat beriet zunächst am Vormittag des 2. Sept. über die kgl. Resolution. Über den Zusatz* des reichs *(vgl. Ritter, Religionsfriede S. 232), über Ritterschaft und Städte sowie über den geistlichen Vorbehalt blieb man zwiespältig; die Worte* auch sonst alle andere ständ *betreffend einigte man sich auf den Vorschlag von Mainz, dem Kg.* ursachen anzuzeigen, wie es hineinkomen den geistlichen zu gutem *(vgl. nr. 90 n. 3); wenn der Kg. auf seinem Bedenken bestehe, wolle man sich mit ihm vergleichen. — Im folgenden Punkt* ist man einig, das gleicheit gehalten werde und die kai. und ku. mt. inseriert werden. *Ebenso einigt man sich auf die vom Kg. verlangte Gleichheit der Verpönung, die Worte an beiden Punkten zu setzen. Beim Artikel Abzug der Unterthanen wird beschlossen, dem Kg. anzuzeigen, dieser Artikel sei unter den Ständen als dem Frieden dienlich bedacht worden, und zu bitten, ihn auch für kais. und kgl. Unterthanen zuzulassen, aber kein Mass zu geben. — Über den Abschnitt der kgl. Resolution:* belangend das dieser frid *erhebt sich ein langwieriger Streit, der am Nachmittag des 2. und am Vormittag des 4. Sept. fortgesetzt wird. Die Geistlichen stimmen zunächst für die kgl. Resolution, aber nur* zu verhutung der occasion, das man der religion vergleichung einstellen mochte; *alle versichern dabei, dass sie den beständigen Frieden wollen. Man einigt sich auf den Vorschlag von Mainz: die Erzbischöflichen erachten, dass der Kg. die Sache wohl erwogen habe; die Weltlichen aber können nicht davon abstehen; deshalb sei der Kg. einhellig zu bitten, die Sache allergnädigst dahin zu richten,* damit die sicherhait und gemeiner bestendiger fride erhalten. *— Über die Religion in den Reichsstädten sind zweierlei Meinungen zu referieren. — Sachsen begehrt, noch einmal von dem geistlichen Vorbehalt zu reden, und macht den Vorschlag, diesen Artikel auf den nächsten Reichstag zu verschieben; es bleibt aber unverglichen; sollen* paria vota *referiert werden. — Am Nachmittag des 4. Sept. folgt der Austausch dieser Beschlüsse mit den Meinungen des Fürstenrates; dieser lässt anzeigen, dass sich die Altgläubigen durchaus mit dem Kg. vergleichen, während die A. K.-Verw. ihre Ursachen, warum sie sich nicht vergleichen können, in einer Schrift (Druffel IV, 663, I) übergeben lassen, die verlesen wird. — Darauf zieht der Fürstenrat die Sache in weiteres*

160. Hieronymus Gerhard an Kaspar Ber:[1]) *Sept. 8.*

Verhandlung des Kgs. mit den A. K.-Verw. am 7. Sept. — Gedanken über den geistlichen Vorbehalt. Haltung der Städte.

Salutem plurimam! Quod hisce diebus in puncto des religionfridens hinc inde auf der king. mgt. resolution actum sit, id per postam proximam copiose et ordine scribam.[2]) Die sachen beruwen aber auf dise stund in hoc statu: postquam scriptis et disputationibus per aliquot dies a nobis cum rege et clericis dimicatum est und die drei churfursten zu den anderen A. C. verwanten stenden fur einen man coram rege gestanden, heri mane[3]) convocavit rex

---

Bedenken, weshalb der Kurfürstenrat es einstellt. Die A. K.-Verw. wollen ihre Schrift übergeben, aber wardt nit angnomen *(vgl. Ranke 6, 309).*

Am 5. Sept. nachmittags zeigt der Fürstenrat sein weiteres Bedenken (über das gestrige kfl. Bedenken) an: einig sind die Fürstlichen nur in dem Artikel über den Abzug der Unterthanen, dass er stehen bleibe, doch cum modificatione, das derselbig der kai. und ku. mt. halben gestelt uf dero land im reich gelegen und weiter nit. *Sonst vergleichen sich die Altkirchlichen durchaus mit den geistlichen Kff., während die A. K.-Verw. ihre Meinung in Schriften verfasst hätten,* communicato consilio *mit den weltlichen Kff.; das solle dem Kanzler zugestellt werden. — (Am Morgen des 5. Sept. hatten sich zunächst Katholiken und Protestanten des Fürstenrats gesondert, dann im Rat selbst hierauf verglichen.) — Die kfl. Räte lassen es bei diesen gespaltenen Ansichten, die dem Kg. vorzubringen sind. — Hierauf wird den Städten berichtet (vgl. darüber Bucholtz 7, 207). — Der teils von Mainz teils von Sachsen im Beisein der anderen A. K.-Verw. abgefasste Bericht über diese Verhandlungen bei Lehenmann S. 79—84. — Am Nachmittag des 6. Sept. wird dem Kg. das Bedenken auf seine Resolution übergeben (= Lehenmann S. 85—93), ebenso das Bedenken über die* gravamina *(= Lehenmann S. 143), wogegen der Kg. seine Resolution über Handhabe und Kammergerichtsordnung überreichte (Druffel IV, 664; Harpprecht VI S. 389; unten nr. 163 n. 1).*

Unmittelbar auf die Übergabe folgte eine Beratung des Kgs. mit seinen Räten, worauf er alle A. K.-Verw. auf den 7. Sept. zu sich zur Beratung berief. — Vgl. Wolf, Religionsfriede S. 154—157; Druffel IV, 663 n. 3, 666; Bucholtz 7, 207—211; Ranke 6, 309 f.; Lent S. 36; Schwabe S. 289 ff.

160. [1]) *Unter der Adresse:* in seinem abwesen dem hern statthaltern oder hern canzler zu erbrechen. — *Dass Gerhard diesen Bericht nicht an den Hz. selbst adressiert, hat seinen Grund wohl darin, dass Chr. zu der am 10. Sept. in Reichenweiher stattfindenden Hochzeit des Gfen. Georg abgereist war; vgl. über diese Hochzeit Sattler 4, 87.*

[2]) *Dieser weitere Bericht unterblieb wohl, weil Gerhard selbst zur Berichterstattung nach Hause reiste; vgl. nr. 161 f. Zu den Beratungen von Sept. 4—6, über welche ein wirtbg. Bericht deshalb nicht vorhanden ist, vgl. nr. 159 n. 6.*

[3]) *Vgl. zu diesen Verhandlungen des 7. Sept. den kursächsischen Bericht bei Ranke VI, 310:* es hat aber die kon. mat. lassen antragen *bis 313:* so geistliche guter wider den willen der fundatoren inne hette. — *Druffel IV, 666; Lent S. 37.*

Sept. 8. omnes ordines confitentium Christum, chur- und fursten, und hat sich in den strittigen puncten vergleichung zu suchen underfangen und die sachen pro et contra ausfuren lassen, dem wir wider notwendiglichen begegnet und die sachen dahin bracht, das der kinig in allen puncten mit uns zufriden gewesen, et precipue continuationem eins ewigen fridens, item der underthonen freien abzug bewilliget. Aber den puncten, so die geistlichen gesezt, das sie mit enderung der religion ipso jure et facto die beneficia verloren und darvon abtreten solte, item den poncten der frei- und reichstett und der stift, auch das baide religion dorinnen gedultt sollten werden, bei disen puncten hat es sich den ganzen tag usque ad horam 6. vesperi gestossen. Den geistlichen puncten der privation beneficiorum will rex simpliciter haben.

Nos[3a]) opposuimus nostras causas und haben ime seine abgeleint: es sei bei keinem reichstag nihe bewilliget oder erhalten worden, sonderlich seien die abschid zu Speyer und Regenspurg neben der kai. mgt. doselbst gebner resolution disem zuwider, mit merer ausfurung.

Rex: selbige abschid und tractationes weren allein temporales gewesen; dises werk solte ein ewiger frid sein, et esse justum, das die stifter und ir fundationes pleiben; item das auch zu gleich wie bei uns die kirchenbreuch, ordnung und ceremonien gelassen, cum beneficium sit propter officium, et hoc propter hoc (ita enim ipse rex loquebatur); hiesse rapinas et furtum, die sachen anders zu verwenden dan sie gestift sein, cum aliis multis vehementissimis digressionibus; in summa, er woll disen puncten nicht fallen lassen und ehr die ganze sachen prorogiren, eins mit dem andern.

Nos haben uns erboten, das ir mgt. sambt den geistlichen woll doch de forma einer gnugsamen versicherung der geistlichen hohen stift und collegia und derselbigen guter halben gedenken; in dem soll an uns gar nichts erwinden; soll aber die confessionem religionis nicht mit inziehen, wie in disem artikel geschehen; dise dispositio gehore auch nicht hieher, sonder sit potius reiicienda in die forhabende religionstractation und vergleichung.

Rex: die spiess sollen simpliciter gleich sein; wollen wir unser kirchenordnung und ceremonien frei und gewiss haben, so

---

[3a]) *Die A. K.-Verw. hatten sich, nachdem der Kg. seine jetzigen Forderungen vorgelegt hatte, zu einer Beratung zurückgezogen. Doch war ihnen vom Kg. auferlegt, noch am gleichen Tage zu antworten. — Ranke 6 S. 311. — Ebenso nahm der Kg. nach der ersten Antwort der A. K.-Verw. wieder eine Viertelstunde Bedenkzeit. — Ebd. S. 312.*

soll hinwider bei der geistlichenheit solchs auch gewiss sein und *Sept. 8.* pleiben, so doch die geistlichen in etlich hundertjerlicher possession der religion und irer ordnungen, wir aber in wenig jaren erst die neuerung in religion furgenomen; in summa, ir mgt. konne gewissens und befelch halben weiter nicht schreiten, werde darauf entlich verharren.

Nos, nachdem wir ie disen artikel nich gar abtreiben konnen, cogitavimus, ob ein mittel sein mechte, das diser artikel dergestalt prorogirt wurde, das gleichwol auf disem reichstag und in diser tractation des religionfridens der geistlichen freistellung halben handlung furgefallen, das aber zu allen teilen disputirt und gehandlet, aber darinen kein einhellige vergleichung dismals gefunden mogen werden; derenhalben were diser punct bis zu einem anderen reichs[tag] ingestelt und prorogirt worden.

Rex aber pleibt auf seinem furnemen und das selber aigner person und selbs loquendo zum heftigsten bestritten; tandem als es abent und sich lang verzogen, est a nobis bedacht begert worden bis heut.

Also das wir hac hora zusamenkommen und mochten villeicht das mittel der prorogation bei der kug. mgt. weiter treiben, und darauf entlich verharren, das wir nicht befelch, disen punct zu willigen. Wert also der hazs post prandium bei dem konig widerum angon. Gott schik es zu gutem und leidenlichen mitteln; an uns soll des harthaltens halben kein mangel sein. Was wir aber werden erhalten, das weiss er nicht; dan der konig dise sachen selbs redt und handelt.

Ob nun von wegen dis artikels die sachen und gemeinen friden gar zerschlagen oder in ein beschwerliche, zweifelheftige prorogation komen zu lassen, in eo ego sum valde dubius; durum est, causae nostrae tale prejudicium imponere, quasi religio nostra non esset digna, quam die geistlichen amplecterentur, vel digna esset hac poena privationis beneficiorum et diminutionis capitis et exilii. Econtra mecum cogito: wan ein geistlicher ime sein bistumb oder pfrund will lieber lassen sein dan die ware erkantnus Gottes und raine leer des evangelii, der ist kein christ und Christi nicht wert; Christus dicit: relinque omnia et sequere me.[4])

Derenhalben, dum hec scribo, ist mir zugefallen, wo ie die sachen dis punctens halben weder gar abzuwenden (quod erit impossibile) noch in die furgeschlagne prorogation zu bringen, ob

---

[4]) *Vgl. die Rede des Zasius am 17. Juni, nr. 99 n. 7.*

Sept. 8. der etwas mochte gemiltert werden, et an hoc bona conscientia a nobis possit fieri, also, wo ein bischof oder geistlicher reichsstand von der alten religion abtreten wurde und der bei dem stift nicht gedultt wolte werden, das der alsdan darvon abtreten und seine sachen in ander weg nach seiner gelegenheit anstellen mochte, und das sonst die geistlichen guter nicht prophanirt solten werden und der guter halben provisio in meliore forma geschehe; wiewol ich von disem mittel und milterung cum aliis noch nicht geredet, sonder mir inter scribendum zugefallen.

Also schehen die sachen allein auf disem ainigen puncten, und wo darinen vergleichung zu finden, mochte der punct des religionfridens leidenlich und wol beschlossen werden. Et rex sepius repetiit, er woll rund und aufrecht mit uns handlen; wir sollen es auch hinwider thon und daran nich zweiflen, was er uns zusag, das woll er fest und gewiss halten; das sollen die geistlichen auch thon; allein wir solten nich die sachen zu hoch spannen und ein bissle uber macht schluken; dan ir mgt. und die geistlichen musten vil hertere und beschwerlichere bisslen verschluken; istis enim verbis ipse rex utebatur. Et pro facto, nunquam vidi magis seriam actionem et regem tam commotum. Aber es wurt villeicht Gott disen tag[5]) besser glik geben, der darum themutiglichen zu bitten.

Civitates plereque semper sui similes;[6]) seien in dem artikel, die stift und aufgetrungen religion und Interim, under inen selbs ganzs ongleich; seien zu uns zogen und insonderheit dises artikels halben gehort worden. Etlich, als Nurnberg und Rottenburg, so allein ein religion haben und das Interim wegthon, lassen disen artikel pleiben; etlich mochten leiden, er were gar heraus, welchs auch des merer teil, und das inen frei were, die A. C. allein zu halten; etlich wollen baide religion gern haben, under denen ist Augspurg, die sich in presentia regis und der anderen stett botschaften frei erklert und vernemen lassen, sie seien mit disem artikel gar nicht beschwert, woll den gern haben und vorthin gedulden. Etliche als Strasburg[7]) und Frankfurt, haben sich ver-

---

[5]) *Über diese Verhandlungen des 8. Sept. vgl. den kursächsischen Bericht bei Ranke VI, 313:* wir haben nach gehaltener beratschlagung . . . *bis S. 314:* und solchen artikel sunderlich durchstrichen; *unten n. 9.*

[6]) *Über die Haltung der Städte in diesen Verhandlungen vgl. vor allem den Bericht des Kgs. an den Ksr. bei Druffel IV, 667; ferner Lehenmann S. 83 f., 95 f.; Wolf S. 164.*

[7]) *Über die Haltung der Stadt Strassburg vgl. oben nr. 38 und Druffel IV, 668.*

nemen lassen, es werden baide religion schwerlich bei inen zu erhalten und zu gedulden sein; dan die communen ergeren sich der spaltigen leer, mocht leichtlich seditiones bringen etc. Also das die stett gespalten und dieweil sie disen artikel nicht hart bestritten und allein angeregt, haben wir, die chur- und furstliche ret, neben und [mit] inen gebeten, das die kung. mgt. hierinnen gnedigst insehen thon wolle, damit ingemein im ganzen reich, auch sonders communen und stenden, der frid gepflanzt und erhalten mocht werden. Aber die kug. mgt. hat dis der stett furbringen mit etwas erfremden auf- und angenomen, und wurt diser artikel von den stetten verner nicht getriben oder disputiert werden. Dan etliche einweder zu beschonung ir selbs oder aus keinmuetigkeit furwenden, das sie Gott zu danken hetten, das sie kunftiglich das evangelium fridlich mochten haben und behalten; die anderen aber, so bisher allein das bapstumb gehabt, das inen auch frei und sicher sein soll, das sie das evangelium predigen und bei inen anrichten mogen lassen. *Berichtet dies in dem Moment, in dem sie wieder zur Beratung zusammenkommen, in Eile, um zu erfahren, ob eher in die zweifelhafte Prorogation als in den Punkt der Geistlichen zu willigen sei; möchte darüber Brenz und andere hören.* Ich besorg, wir werden bei den stetten das Interim anrichten oder bestetigen; aber dieweil sie nicht halten, so mussen wir das geschehen lassen; ipsi viderint! — *Augsburg, 1555 Sept. 8.*[8]) *Sept. 8.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or.[a)] [9])

---

a) *Aufschrift von Chr.:* zu den reichsacta.

[8]) *Stuttgart, Sept. 11 schicken Chrs. Räte ihm obiges Schreiben nach; da die Gesandten wiederholt über diese Punkte Befehl erhielten, da ausserdem bis zur Ankunft der Antwort 6 Tage vergehen und inzwischen die Sache auf die eine oder andere Weise beendigt sein wird, liessen sie es bei dem früheren Befehl bleiben und mussten es Gott anheimstellen, das Mittel zu schicken. — Ebd. Or. präs. Schlettstadt, Sept. 14.*

[9]) *Die Beratung des 7. Sept. hatte zur Einigung in sämtlichen Punkten ausser dem geistlichen Vorbehalt geführt. Die Worte* des reichs *wurden von den A. K.-Verw. zugegeben: der Kg. gestattete eine Provision der freien Ritterschaft wegen,* ungeverlich also das sie baider religion halben solten unbedrangt bleiben; *die Hanse- und Seestädte liessen die A. K.-Verw. selbst fallen, weil die vom Kg. gestellte Bedingung, dass die Kapitel darin bleiben, zu gefährlich schien. — Der Unterthanen wegen einigte man sich, dass der Artikel aufzunehmen, aber nicht auf die kais. Erblande auszudehnen sei. — Den unbedingten Frieden gab der Kg. zu, wenn man sich mit ihm in den anderen Punkten, besonders dem geistlichen Vorbehalt vergleiche. — Wegen der Reichsstädte wurde der Kg. an diese selbst gewiesen. —*

Am Vormittag des 8. Sept. berieten die A. K.-Verw. unter sich (s. oben),

Sept. 12. **161.** *Die zu dieser Sache verordneten Räte in Stuttgart an W. von Münchingen:*

Verschiebung des Bescheids.

Dr. Hieronymus berichtete ihnen heute über den Stand der Sachen auf dem Reichstag, besonders des Religionsfriedens.[1] *Bei der Wichtigkeit der Sache wollten sie sich nicht ohne Chrs. Vorwissen resolvieren, weshalb sie Dr. Hieronymus mit ihrem Bedenken zu Chr. abfertigten, um diesen zu Reichenweiher, Mömpelgard oder wo er ist, zu suchen und seinen Bescheid einzuholen; durch Gerhard selbst oder durch die Post soll v. Münchingen schleunigst denselben erhalten. — Erhielten heute abend spät sein Schreiben samt dem Bedenken Eberhards von der Tann.*[2] *— Stuttgart, 1555 Sept. 12.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or.[a] *präs. Sept. 15.*

---

a) 3 cito.

worauf nachmittags „die Hatz beim Kg. wieder anging". Noch einmal traten die A. K.-Verw. dem geistlichen Vorbehalt entgegen; da machte der Kg. als Ultimatum den Vorschlag, die Sache auf sich zu nehmen und sie aus eigener Machtvollkommenheit zu ordnen; zugleich liess er einen entsprechenden Artikel vorlesen und stellte für den nächsten Morgen um 5 Uhr eine Abfassung des ganzen Religionfriedens in Aussicht (= Lehenmann S. 96—101).

Am 9. Sept. vormittags einigten sich die A. K.-Verw. nach langer Beratung und scharfer Debatte, den Kg. um eine Frist von einigen Tagen zur Einholung des Bescheids ihrer Herren zu bitten, und wenn der Kg. dies abschlage, sich einzulassen unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Herren. Nachmittags gewährte der Kg. eine Frist von 10 Tagen. — Vgl. zu diesen Verhandlungen den sehr ausführlichen sächsischen Bericht bei Ranke 6, 309—318; Druffel IV, 667; Wolf, Religionsfriede S. 158—162. — Noch am Nachmittag des 9. Sept. erstattete der Kg. den Katholiken ausführlichen Bericht über den Erfolg seiner Verhandlungen mit den A. K.-Verw.; Pass. Protokoll f. 167/71; Wolf, Religionsfriede S. 164. — Über die Haltung der Brandenburger besonders Lent S. 37 ff.

161. [1]) Statt wie die anderen schriftlich den Bescheid ihrer Herren einzuholen, war von den wirtbg. Vertretern die massgebende Persönlichkeit selbst nach Hause gereist, um über die Lage zu berichten und bei der Beratung mitzuwirken. — Bei der Verhandlung des 9. Sept. hatten die Wirtbger. der milderen Meinung zugestimmt, doch Resolution vorbehalten; Ranke 6, 314.

[2]) In einem undatierten, wohl auf 10. Sept. anzusetzenden Brief hatte W. von Münchingen eine Abschrift des Berichts geschickt, worin Eberhard von der Tann seinen Herren den Verlauf mitteilte; dieser habe es ihm gezeigt und abschreiben lassen. — Ebd. Or.: ein Teil dieses ernestinischen Berichts bei Wolf, Religionsfriede S. 162 n.

162. Johann Fessler, Johann Brenz, Matthäus Alber, Kaspar Ber, Hieronymus Gerhard, Kaspar Gräter an Chr.: *Sept. 13.*

Gutachten über den Stand der Religionsfriedensverhandlungen. Geistlicher Vorbehalt. Städte.

gestern abend kam Dr. Hieronymus zu ihnen von Augsburg hieher, berichtete ihnen über den Stand aller Punkte, auch darüber, was seit seinem Schreiben an Ber,[1]) *das sie Chr. überschickten, vor dem Kg. gehandelt, was für Mittel im Punkt des Religionsfriedens, der Geistlichen Freistellung betreffend, vorgeschlagen und was darauf unter den A. K. verw. Ständen disputiert wurde.*[1a]) Und dieweil solche sachen nicht iederzeit der federn zu bevelhen sein wellen, auch der von Münchingen und er *[Gerhard]* für besser und nuzer geacht, solchs mundlich nach notturft an E. f. g. oder in deren abwesen an uns gelangen zu lassen, in dem aber uns der sachen hochwüchtigkeit nach one E. f. g. gnedigs vorwissen bescheid und bevelch zu geben auch ganz bedenklich gewesen, so haben wir in underthenigkeit bedacht, den besten weg sein werden, das zu E. f. g. doctor Iheronimus sich auch aigner person alspald und in eil verfüegt und derselbigen undertheniglichen aller sachen gelegenheit bericht gethan hette. Darneben aber haben wir nicht underlassen, hochstermelter kön. mt. furgeschlagen mittel und was sonst in diser sachen weiter fürgelaufen, mit ainander undertheniglichen zu erwegen.

Und wiewol gemelter religionfrid vil treffenlicher, grösser und solche puncten in sich inschleust und mitbringt,[2]) die in vilen jaren nie zu erhalten noch zu erlangen gewest, in dem das wo der gehörter gestalt ins werk kommen, auch dem getreulich gelept und nachgesetzt solte werden, die stend der A. C. sich keins gefarlichen conciliums oder gewaltetiger auftringung ains interims oder dergleichen zu befarn hetten, item das alle weltliche reichsstende, die hetten die A. C. bei inen bisher gehabt oder nicht gehabt, die in iren kirchen anrichten möchten, item das nicht allein die gaistlichen jurisdiction in solcher weltlichen stend fürstenthumben und obrigkeiten ingestelt, sonder auch die darüber erlangte gerichtliche proces an dem kai. chammergericht gefallen sein wurden, item das die eingezogne geistliche und zu andern christlichen gebreuchen verwendte gueter also gelassen und die

162. [1]) *nr. 160.*

[1a]) *nr. 160 n. 9.*

[2]) *Vgl. die Darlegung in der Sitzung der A. K.-Verw. vom 9. Sept., bei Ranke VI, 314 f.: auch das Schreiben Christophs von der Strassen bei Lent S. 39.*

Sept. 13. stende darüber sich keiner gefahr oder anforderung zu besorgen hetten, item das auch der underthanen halben, so noch im babstumb sitzen, dennocht das erhalten, das wo sie solche religion verlassen welten, solchs one gefar ires leibs und lebens, auch one entgeltnus irer ehr thon und den gebürlichen freien hinzug haben mögen und dardurch das blutvergiessen fürkommen werden; item das auch den gaistlichen hohen und nidern stenden für ir person freigelassen, zu der A. C. und also von irem orden oder geistlichen stand abzutreten und dann, obgleich hierinnen der A. C. verwandte stend irer conscientien halben ie etwas bedenken und beschwernus haben möchten, das solchs doch die kai. und kön. mt. als die heubter auf sich genommen hetten, alles vermög gemelter religions gestelter notel und der kön. mt. fürgeschlagen mittel;

iedoch haben wir dargegen angeregtem der kön. mt. fürgeschlagen mittel E. f. g. person gewissen und fürstlichen stands halben volgende underthenige und unsers erachtens notwendige bedenken fürnemlichen aber bei disen worten gehabt, das die geistlichen, wo die von der alten religion abtreten wurden, alspald ires stands und ampts, auch frucht und einkommen, verlustigt sein solten. Dann wo E. f. g. fürstliche person wir allein und simpliciter als ain privatam personam und die im hailigen reich nicht auch schliesslich und decisive zu stimmen und neben andern stenden christliche ordnung fürgehn zu lassen oder die uncristenliche zu verhindern nach E. f. g. hochsten vermögen fug und macht haben, ansehen solten, da hetten wir in underthenigkeit darfür, das E. f. g. obgemelte gnaden und gutthaten dises fridstands nicht allein mit underthenigster danksagung angenomen, sonder die auch für ain sonder hohe gaab und gnad von Gott dem allmechtigen zu erkennen hette. Da wir aber E. f. g. für ain fürsten des reichs, welche nicht allein zu gehorsamen, sonder neben und mit andern auch gemeine reichsordnungen zu beratschlagen und zu schliessen haben und also E. f. g. „ja“ oder „nein“ ain vocem decisivam et ita consensum vel dissensum für ir f. g. personam im reich hat, so will in dem unsers underthenigen erachtens hoch und von nöten sein, solche frei stimm wider die conscientia nicht ergeen zu lassen oder die darmit zu beschwern. Nun wissen aber E. f. g. bei disem fürgeschlagnen puncten, da ain gaistlicher alspald seins ambts und stands durch annemung und erkennung des hailgen evangelii entsetzt und dessen verlustigt sein solte, auser Gottes wort und der hailigen apostolischen leer zu berichten, das ihe das war, recht und von Gott eingesetzt ampt, bevelch und beruef der bischof und

kirchendiener also angestelt sein soll, das die nicht weltlichen praacht, wollust und leichtfertigkeit obligen, sonder vil mehr ire bevolhne schöflin mit Gottes wort weiden, mit predigen underweisen, raichung der hailigeñ sacramenten trösten und mit christenlichem, demüetigem leben und exempel der gemein Gottes vorsein sollen. Solte dann der liebe Gott gnad geben, das ainer oder mehr des heiligen reichs erzbischof, bischof, prelat oder ander geistlichs stands disen seinen bevelch und rechtes, wares ampt erkennen, dessen sich auch mit Gottes gnaden und rechtem christenlichem eufer underwinden wolte, der aber von andern stenden, so selbiger confession glauben und warer leer auch anhengig, anders nichs zu versehen noch zu getrösten hette, dann das der alspaald seines bischoflichen waren und rechten ampts entsetzt und von seinen mitchristen mit der that und gewalt verfolgt, vertriben und verjagt werden, neben dem das der auch wider sein gewissen und erkannte warheit sein bevolne scheflin und christen, so er aus tragendem ampt zu Gottes erkanntnus ziehen, genzlich verlassen solte, das will warlich ain faal und casus sein, welcher der rechten christen herzen billich zum allerhöchsten soll angelegen und der mit freiem gutem gewissen nicht will zu verantwurten sein. Neben dem allwegen und in diser beratschlagung (wie es die warheit an im selbs ist) furgebracht und mit höchster beschwernus bestritten worden, solche bewilligung unser conscientiam und gewissen zuwider sein. Dernhalben obgleich obvermelte hohe gaaben und gnaden durch disen fridstand E. f. g. und allen stenden gemeiner christenheit nach dem willen des allmechtigen möchten ervolgen, so will doch dabei, im faal der also lediglichen mit E. f. g. freien zustimmung bewilliget solte werden, zu bedenken, non esse faciendum malum, ut eveniat bonum, und vilmer die verhinderung Gottes ehr und worts zu fliehen, dann ein zeitlichs anzusehen sein. *Sept. 13.*

Dem allem nach stunde unser underthenigs bedenken dahin, das E. f. g. disen articul zuvorderst durch deren räth in gemeiner versamblung und rath der A. C. verwandten stenden liessen mit besten ausfuerungen neben anregung der hievor stattlich bedachten ursachen dahin helfen richten, das der möchte gar ausgelassen und die freistellung in genere gestelt werden.

Im fahl aber das nicht zu erhalten und ie die geistlichen vermeinen wolten, hierinnen mehr das zeitlich und die geistlichen gueter dann die ehr Gottes gesucht werden, das alsdann ain lautere declaration nicht allein der religion, sonder auch der güeter ungefarlich dergestalt bedacht werden möchte, das im faal ain bi-

Sept. 13. schof zu der evangelischen leer treten, auch sein fürstenthumb auf deren ansuchen darzu reformieren und die kirchen bestellen wolte, das er von seinem ampt nicht verstossen, sonder dabei pleiben solte, doch das der weder durch heurat noch in ainichen andern weeg die proventus oder corpora der stift inkommen prophanieren, schmelern, die verwenden oder der kirchen entziehen solte, dabei auch, wo ie die capitula solche enderung der religion oder auch zum theil die underthanen nicht annemen oder erkennen wolten, das die auch bei irer religion gelassen werden möchten.

Oder aber zum dritten das diser punct, welcher für sich selbs sui natura nicht hieher, sonder zu der vergleichung und tractation der religion gehörig, in welcher ausgefüert soll und muss werden, welche bischof und kirchendiener habiles vel digni administratione ecclesiae et bonorum ecclesiae, bis zu selbiger tractation und vergleichung prorogiert und verschoben wurde.

Im fahl aber (wie zu besorgen) solchs auch nicht zu erhalten, das diser punct von den stenden, so den annemblich sein bei sich befünden wolten, das der auf mass wie dabei gesetzt, limitiert und etwas gemiltert wurde; dieienigen aber, so bei disem puncten beschwernus und bedenken hetten und im gemeinen rat der A. C. verwandten stende nichs erhalten möchten, das alsdann vor der kön. mt. solche gespaltne mainung mit bester bescheidenheit und glümpflichster ausfüerung fürpracht und doch von wegen derselbigen, so bedenken hetten, angeregt wurde, wo ihe solchs nicht zu erhalten, das man ir kön. mt. hierinnen kein[a] mass zu geben wusten, sonder was sie hierin für gut ansehen, solchs one ainiche bewilligung gedulden müesten.

Sovil dann den puncten der frei- und reichstett belangt, haben wir in underthenigkeit eben dis bedenken auch, das es gleichwol beschwerlich, das sie baide religion gedulden und gemeine stend der A. C. dem babstumb der enden, sovil sie belangt, einraumen sollen; nachdann dieweil die obrigkeiten und gelegenheit der stett ganz ungleich, wie E. f. g. auser doctor Iheronimi uberschickten schreiben gnediglichen vernomen und die steet irer ongleichait halben disen puncten und articul selber nicht gestritten, so will andern stenden dester bedenklich sein, solchen articul hoch zu widerfechten. Welches alles E. f. g. wir undertheniglichen berichten sollen und werden E. f. g. auser doctor Iheronimi mundlicher relation gnediglichen zu vernemen haben, was die sondere

a) kein mass zu geben wusten, *und dann:* bewilligung *ist durchstrichen.*

bedenken und vota uber dis der kon. mt. gestellten mittel under der A. C. verwandten stenden,[3]) auch etwan derselbigen privatcommoda[4]) und ursach seien. — *Stuttgart. 1555 Sept. 13.* *Sept. 13.*

St. Reichstagsakten 14 d f. 414—419.

163. *W. von Münchingen an Landhofmeister, Kanzler und Räte in Stuttgart:* *Sept. 15.*

Weiteres Bedenken über Exekution und K.-G. Vergadderung. Bestallungsnotel. Moderationstag. K.-G.

erhielt ihr Schreiben von Sept. 12. Heute wurde dem Kg. das weitere Bedenken der Kff. und Fürsten auf seine Resolution, die Exekution des Landfriedens und Kammergerichtsordnung betreffend, überreicht.[1]) Und dieweil dann durch das merer im

---

[3]) *Vgl. Ranke 6, 314 ff. Für Ablehnung des geistlichen Vorbehalts waren namentlich beide Brandenburg und Pommern eingetreten, während beide Sachsen, Pfalz-Neuburg, Hessen, Anhalt und die Grafen sich für die Annahme des Friedens aussprachen: Pfalz neigte mehr der ersteren, Wirtbg. mehr der zweiten Auffassung zu.*

[4]) *Auch der sächsische Bericht redet davon, Brandenburg stehe im Verdacht,* das sie under diesen dingen das stift Magdeburg meinen also zu sich zu bringen als Preussen, *und ebenso zweifeln viele, ob es nicht die Pommern auf Kammin abgesehen haben. — Ranke 6, 317; vgl. Lent S. 38 f.*

163. [1]) *Der Fürstenrat hatte am 10., der Kurfürstenrat am Vormittag des 11. die kgl. Resolution (Druffel IV, 664; Harpprecht VI, 389; oben nr. 159 n. 6) über Handhabung und K.-G. beraten, worauf am Nachmittag des 11. der Austausch beider Bedenken erfolgte. — In der Exekutionsordnung hatte die kgl. Resolution verlangt, dass Kreisobersten und Zugeordneten der Pflicht gegen Ksr. und Reich nicht ledig gesagt werden: dies wurde von den Ständen zugegeben, da es ohnedies so verstanden werden müsse. — Ferner begehrte der Kg. die noch ausstehende Resolution, wer die für schwerere Fälle in Aussicht genommene Versammlung in Frankfurt (§ 65) zu berufen habe. Man erklärte, dass der Erzb. von Mainz, auf Grund eines in die jetzigen Konstitutionen aufzunehmenden Befehls, im Namen des Ksrs. berufen und zugleich dem Ksr. selbst den Tag benennen solle, damit dieser Kommissarien schicken könne. Dies nahm der Kg. am 17. Sept. an mit dem Zusatz, dass, wenn Ksr. oder Kg. Kommissarien schicken,* alsdann die churfürsten, deputierten fürsten und stend ire rätliche bedenken iederzeit an dieselben kai. oder kün. comissarien gelangen lassen und darüber sich mit inen in namen und anstatt irer kai. oder kün. mten. als der heupter der gepur nach vergleichen und vereinigen sollen, wie gebreuchig und herkommen. *In der ständischen Erklärung vom 20. Sept. wurde dies als verglichen angenommen. — Endlich verlangte der Kg. am 6. Sept. eine nähere Erklärung des § [96]:* es soll auch dise ordnung, *so dass Österreich und Burgund nicht ausgeschlossen seien. In der Resolution vom 15. lehnten dies die Kflen. ab, die anderen Stände gaben es zu. Ein erneutes Verlangen des Kgs. vom 17. Sept. führte zu der Trennung, dass zwar Österreich, nicht aber Burgund*

Sept. 15. chur- und furstenrat man sich (ausserhalb des osterreichischen und burgundischen kreis halben, da lassen die churfurstischen bei irem hievorigen bedenken pleiben, aber der fürstenrat, dieweil solche beide kreis gleich so wol als andere ins reich contribuiern, darfür gehalten, das sie neben andern kreisen billich in diser consultation solten austruckenlich vermeldet werden) und sunst durchaus einhelliglich verglichen und dem kün. bedenken zugefallen, *so wird sich der Kg. hierin leicht mit den Gesandten vergleichen.*

Beide Räte haben auch das Konzept eines Mandats gegen die Vergadderung entworfen; sie sind einig; nur hat der Fürstenrat durch Mehrheit beschlossen, neben der Strafe zu sagen: bei peen des landfridens, *was die Kflen. für überflüssig hielten, so dass dem Kg. hierin eine gespaltene Meinung referiert wurde. Auch über eine gleichmässige Bestallung in eintretenden Fällen hat man sich verglichen, ferner über einen Moderationstag, über Visitation des Kammergerichts und neue Zuordnung zu demselben. — Supplikationen. — Augsburg, 1555 Sept. 15.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Sept. 17.

Sept. 18. ***164.*** *Hieronymus Gerhard an Landhofmeister, Kanzler und Ber:*

Beteiligung an der Verhandlung über den geistlichen Vorbehalt.

konnte Chr., der heute wohl schon in Stuttgart angekommen ist,[1] *nicht treffen; schickt deshalb mit eilender Post alle Schriften, die er bei sich hat; sie sollen darauf hinwirken, dass ein anderer an seiner Statt alsbald in dieser hochwichtigen Sache nach Augsburg verordnet wird, um die andern evangelischen Stände,* qui in hac causa sunt molles, *von so raschem Nachgeben abzuhalten und zu weiteren Versuchen beim Kg. zu bewegen.* Ich hab des hern Brentii bedenken, dass er vermeint, es mochte villeicht gut sein, dass von uns. g. f. und hern wegen nimans zu

---

eingeschlossen wurde (vgl. nr. 166 n. 1). — Der Schriftenaustausch über die Kammergerichtsordnung bei Harpprecht, Geschichte des Reichskammergerichts S. 389 ff.

164. [1]) *Am 15. vormittags war Chr., schon auf der Rückreise, in Strassburg eingetroffen, aber nach kurzer Mahlzeit weitergereist, so dass ihn Sleidan, der ihm ein Exemplar seines Werkes überreichen wollte, nicht treffen konnte. — Vgl. Baumgarten, Sleidans Briefwechsel S. 302; auch oben nr. 145 n. 2. — Wie Sleidan, so hatte auch Calvin die Anwesenheit Chrs. bei der Hochzeit benützen wollen und zwar zu einer Intervention für die Mömpelgarder Kirche. Vgl. Calvini opera XV, nr. 2255, 2268, 2290.*

Augspurg in disem puncto votirte, sonder also ad se ipsum expurgandum hingon liess. Das kan ich bei mir warlichen nicht fur nutzs und gut achten, sonder fur besser, das auf die bedachte milterung, wie bei dem artikel verzeichnet, aperte gehandelt wurde; dan es wurt sich unser g. f. und her nulla privata excusatione von den andern reichsstenden volgends konnen absondern; so ist an disem artikel totus effectus des reichstags gelegen und hoh von noten, das nichts unbedachts darinnen bewilligt werde. *Da morgen erst die 10 Tage zu Ende gehen, kann ein anderer Gesandter noch gut hinaufkommen; vor Sonntag wird wohl nichts hierin verhandelt werden. — Rossstetten, 1555 Sept. 18, 10 Uhr vormittags.* *Sept. 18.*

St. Reichstagsakten 14 e. Or.

165. *Johann Brenz an Chr.:* *(Sept. 19.)*

Die Abstimmung über den kgl. Vorschlag in der Freistellung.

Gnediger fürst und herr! Ich hab abermals den artikel ko[r]. mt., die freistellung in der religion belangend, undertheniglich verlesen und meins muglichen fleiss bewägen, und befinde, wie auch vormals, meins geringen verstands, im fall da E. f. g. zu diser handlung als ein furst des reichs nicht gezogen, auch hierin kein vocem decisivam hette, das der bemelt artikel, wie er von ko[r] mt. proponirt, ein erwündschter, angenemer artikel, auch mit aller dankbarkeit anzunemen were. Da aber E. f. g. erfordert wurd, eintweder ir stimm hierin definitive zu geben oder ko[r] mt. frei heimzustellen, so will es E. f. g. meins underthenigen bedenkens ganz bschwerlich fallen, helfen zu definieren und schliessen, das ein bischof, so er anfahet, ein rechter christlicher bischof zu werden, solle seins bistumbs, stands und ampts entsetzt und das bistumb ewiglich, sovil die definicion belangt, bei dem babstum verpunden und verpflicht bleiben soll. So will es nicht weniger bschwerlich sein, das E. f. g. ir vocem definitivam hierin ko[r] mt. übergebe und frei heimstelle; dann E. f. g. weiss vorhin, welcherlei kö. mt. hierin gesinnet und ist nunmehr auch desselben durch den fürgestellten artikel gnugsam berichtet, das ir mt. in diser sach ein bschwerliche disposicion fürnemen wurde. Sollte nun hierüber E. f. g. der kö. mt. ire vocem definitivam et liberam potestatem disponendi frei heimstellen, so were es nicht mehr ein legitima et ordinaria tolerancia, sonder eintweder ein tentacio Dei oder illegitimus consensus. Cum igitur Paulus dicat: digni sunt morte non solum qui

(Sept.19.) mala faciunt, verum eciam qui assenciuntur iis, qui faciunt — fieri non potest bona consciencia, quantum ego quidem judicare possum, ut libera disponendi potestas regiae mti. in hoc casu permittatur.

Und were dise permissio aut libera suae vocis resignacio etwas gefärlicher denn da die reichsstend kei. mt. das Interim zu machen frei heimgestellt haben, in ansehung, das dazumal etlich promissiones vorhanden, darin sich kei. mt. vernemen liess, es sollte ein Interim, so beiden parteien leidenlich, gemacht werden, und ware auch das Interim noch nicht proponirt. Aber im gegenwürtigen fall ist die disposicio, darin nicht allein ein christlicher bischof seins ampts und stands entsetzt, sondern auch das bistum ewiglich zu dem babstum verpunden, albereit offenbar. Darum weiss ich die bemelte heimstellung nicht pro legitima, sed pro illegitima tolerancia, imo pro illegitimo consensu zu interpretieren.

Es tregt auch dise illegitima tolerancia seu consensus so vil uf sich, im fall da ein bäbstlicher bischof wöllt ein christlicher bischof werden und von seinem bistum nicht absteen, ja auch mit hilf seiner underthon darin erhalten werden wöllt, so müste E. f. g. denselben mit gwalt vertreiben und die underthon als ufrurer totschlahen helfen. Wie bschwerlich aber sollichs einem christlichen fursten fallen wurde, weiss sich E. f. g. selbs wol zu berichten. Wiewol nun diser fall als künftig ungwiss, so were doch E. f. g. illegitima tolerancia et consensus gegenwürtig und gwiss und wurde auch vor Gott pro facto ipso computiert.

Ich setze: Diocletianus, qui fuit crudelis persecutor christianae religionis, neme zween reichen christlichen männer für sich und begebe sich gegen dem einen, er wöllte in bei seiner religion und zeitlichen güter bleiben lassen, ja mit disem geding, das er bewillige oder zugebe, dem andern von wegen des christlichen glaubens sein haab und gut zu nemen, oder so er sich widern wurde, inen helfen totzuschlahen, kan ich nicht befinden, das ein christ sollich bewilligung oder nachgebung über sein herz bona consciencia bringen möcht. Und wiewol der reich christlich man möcht als ein privatus vor Diocletiano sagen und bekennen, er könde seinem keiser gegen einen andern kein mass stellen, iedoch so were die bewilligung oder begebung zur hilf unchristlich. So hat es auch mit den reichsstenden ein ander gstalt denn mit den privatpersonen, in ansehung das die reichsstend uf die reichstäg diser ursach beruft werden, das sie mit irer stimm ir ein ietlicher nach seinem gwissen mass und ordnung gebe, was göttlich und rechtlich verordnet werden soll.

Und obwol der frid, so hiemit der rechten christlichen leer *(Sept.19.)* A. C. verheissen, ganz köstlich und mit keinem zeitlichen gut zu bezalen, iedoch so ist es unverporgen, wievil uf einen friden, so die bäbstlichen bewilligen, zu bauen sei und das derselb nur bis uf der zeit gelegenheit bei inen vermeint ist, also das solcher frid an im selbs eben als ungwiss als vorhin geacht werden soll,[1]) und von deswegen ganz gfärlich, um eins ungwissen menschlichen friden willen ein gwiss unrecht bewilligen oder illegitime tolerieren und dardurch den friden des gwissens vor Gott verschütten.

So haben bisanher der A. C. verwandte stend mit grossem ernst in diser tractacion ob der freistellung in religionssachen gehalten und zu meren mal fürgegeben, sie könden mit gutem gwissen den bemelten artikel nicht endern lassen. Sollten sie nun hieruf iez darvon weichen und ko. mt. ires gfallens zu disponieren einraumen, wie schimpflich sollichs angesehen und was bei den andern stenden von unsern gwissen gehalten wurde, ist leichtlich zu rechnen.

Hieruf weiss E. f. g. ich in underthenigkeit nit zu raten, das sie die gestellte ko. notel der disposicion von den bischofen mit irer f. g. verwilligung oder permission bestetigen helfe. Jedoch dweil der fürstlich stand und herschaft, so bisanher die bischof in Teutschland gehabt, nicht ist de essencia pii et veri episcopi, so möcht der kö. mt. artikel uf dise weis wie hiebei mit A. verzeichnet,[1a]) gebessert werden.

Nachdem aber villeicht solcher verzeichneter artikel schwerlich bei den bäbstlichen zu erheben sein wurde, bedenke ich in underthenigkeit, es werde leidenlicher sein, der oftbemelt artikel, die disposicion der erzbischof und bischof belangend, werde eintweder gar stilschweigend umgangen oder bis uf ein andere reichsversamlung oder der religion vergleichung ufgeschoben. *[1555 Sept. 19.]*[a])

---

a) *Nach Aufschrift Bers.*

165. [1]) *Sept. 22 schreibt Ottheinrich an Gemel (auf dessen Bericht von Sept. 21):* und wiewol uns in etlich wege unbestendigkait halb diser handlung nit wenig sorgfeltigkait beiwonet, so vernemen wir doch die beschehne milterung in den stritigen puncten, wie ring auch dieselb ist *(nr. 168 n. 4)*, ganz gern, aus welher milterung dannoch zu vermerken, was frucht und nutz ain steife hand in billichen sachen schaffen thuet. Stellen demnach unsern grund und beschluss dises fridens dahin, das er ain zeitlichen stillstand, damit sich niemand wider den andern thätlich einlass, mit ime bringe, den auch die gutherzigen stät, aber die andern halten werden, so lang es ine gelegen; dann vil articul unsers erachtns in den angeregten capitln zweifelig und zwiverstendig seien. — *München St. K. bl. 271/9. Or. — Vgl. Ottheinrichs Äusserungen nr. 60 n. 3.*

[1a]) *Nicht vorhanden.*

(Sept. 19.) *St. Reichstagsakten 14 d f. 449/53. Or.*[2]) *von Brenz (ohne Unterschrift und Datum).*

Sept. 19. **166.** *W. von Münchingen an Chr.:*

Exekution und K.-G. Münz- und Polizeiordnung. Antwort auf das französ. Schreiben. Bezahlung der streifenden Rotte. Beratung der A. K.-Verw. über den geistlichen Vorbehalt.

am 16. Sept. hat der Kg. die Botschaften und Gesandten aller Kff. und Fürsten vor sich erfordert und seine Antwort auf der Stände Replik, Exekution des Landfriedens und Ordnung des Kammergerichts betreffend, schriftlich übergeben. Diese Antwort des Kgs. wurde am 17. im Fürstenrat erwogen und, da der Kg. an dem letzten Bedenken der Stände nur wenig geändert hat, angenommen.[1])

Am gleichen Tage verhandelte man über Münz- und Polizeiordnung, woran man nichts zu bessern wusste. Wegen einiger Mängel wünschte man einen Münztag und ein Mandat des Kgs.

Der Kg. hat in seiner Kanzlei das Konzept einer Antwort auf die beiden Schreiben des französischen Kgs. entwerfen lassen; man verglich sich darüber mit dem Kg. Nur beschloss man, den Kg. zu bitten, die Bedingung: wa er, der konig, dem reich alles das, was er demselbigen entzogen, widerumb restituir und zustelle, das zu kunftigem reichstag, welchen man bald fürnemen möchte, seine legaten sollen begleitet werden, *wegzulassen*

---

[2]) *Aufschrift von Graseck:* nota diz bedenken ist in plurali numero geëndert und zu Wormbs den anwesenden stenden und potschaften zugestelt worden, als der tag zwischen dem landgraven und Nassau gehalten worden. — *In letzterer Form Abschr. ebd.*

166. [1]) *Der Streit drehte sich jetzt nur noch um die Stellung von Österreich und Burgund in der Exekutionsordnung. Der Kurfürstenrat blieb dabei, dass zwar Österreich, das in Landfriedenssachen der Jurisdiktion des Kammergerichts unterworfen sei, der Exekutionshilfe* hebig sein soll, *dass dies aber beim burgundischen Kreise auch von derselben Bedingung abhängig sein solle; zugleich wurde der Kg. darauf aufmerksam gemacht, dass die Exekutionsordnung nur bei Unruhen innerhalb des Reiches, nicht aber gegen ausländische Potentaten zu verstehen sei. — Am 20. Sept. nahm der Kg. die Erläuterung an:* das dieienige, so dem kai. landfriden underworfen und deswegen am kai. camergericht im hail. reich recht geben und nemen, solcher hilf hebig und dieselbig uf zutragende fel im hail. reich zu verstehen; *er wolle dies dem Ksr. berichten; nehme der Ksr. diese Erläuterung an, wäre der burgundische Kreis auch eingeschlossen, andernfalls solle dem Ksr. vorbehalten sein, auf dem nächsten Reichstag* derwegen ire fernere notturft furzuwenden. — *Mainz. Protokoll 852 f. Vgl. Ranke 5, 270.*

und nach dem Verlangen der Restitution zu sagen: wann alsdann kunftig ein reichstag furgenomen und von dem könig aus Frankreich verrere anhaltung beschehe, das alsdann seine legaten vergleitet werden sollen. *Sept. 19.*

Am 17. referierte auch über alle diese Punkte der Kurfürstenrat dem Fürstenrat und umgekehrt. Beide Räte verglichen sich in diesen Punkten ausser in der Münzordnung, da die churfursten vermeldet, das sie sich dieser ordnung nit underwürfig machen werden, es sei iren herren dann zuvor bewilligt, wa man gold verschriben, das man mit gold und nit münzswehrung bezalen und auch ablösen solle; *sei das geschehen, wollten sie sich der Münzordnung unterwerfen.*

Nachdem man dies heute den Städten referiert hatte, begehrte der Mainzer Kanzler im Namen des kfl. und oberrheinischen Kreises Bezahlung der Kosten für die vor einem Jahr kraft des Landfriedens gehaltene streifende Rotte. Bittet hierüber um Bescheid.

Eberhard von der Tann gab ihm beiliegende neue Zeitungen. — Augsburg, 1555 Sept. 19.[2])

Ced.:[3]) *Heute waren die Botschaften der A. K. beieinander,*

---

[2]) *In die Zeit vom 9.—19. Sept., während der sonst die offizielle Verhandlung über den Religionsfrieden ruhte, fällt doch eine Auseinandersetzung des Kgs. mit den Katholiken über diese Frage. Es macht den Eindruck, als ob diese es für taktisch falsch gehalten hätten, mit den Eröffnungen des Kgs. vom 9. Sept. (vgl. nr. 160 n. 9 Schluss) ganz zufrieden zu sein: zudem hatte ihnen der Kg. am 10. ebenfalls den neuen Entwurf überreicht mit der Aufforderung,* sich auch daruf gegen irer mt. zu ercleren. *So einigten sie sich denn am 12. Sept. auf folgenden Beschluss:* 1) das die ku. mt. zu pitten, wo müglich den artikel der ritterschaft auszulassen, uf das die ritterschaft, so under ander[n] oder in pfandschaften oder lehengüter sessen, sich nit dessen zu behelfen in anfahung einer andern religion dan ir her ist. 2) das die wort „auch alle andere stend" stehen mochten, aus ursachen in der stend replik vermeldet *(= Lehenmann S. 89).* 3) das bei dem articel der geistlichen reservation die verpenung des landfridens zu setzen. — Solchs ward den stetten der alten religion angezeigt; waren Hagenau, Speir und Schwebisch Gemund. — *Am 15. Sept. trugen die Katholiken dem Kg. ihre Wünsche vor. Am 17. Sept. lehnte sie der Kg. sämtlich ab, worauf am Vormittag des 20. Sept. die Katholiken erwiderten, dass sie im 1. und 2. Punkt noch der gleichen Meinung seien. dies jedoch dem Kg. anheimstellen; im 3. Punkt lassen sie es bei der Meinung des Kgs., dass weitere Verpönung unnötig sei. — Mainzer Protokoll f. 814, 834, 856; vgl. Bucholtz 7, 212; Wolf, Religionsfriede S. 164 f.*

[3]) *Vgl. über diese Verhandlung am 19. Sept. Wolf, Religionsfriede S. 166; auch Schwabe 300 ff. — Die kursächsische Resolution bei Ranke 6, 318 f.; die kurbrandenburgische von Sept. 18 und die des Markgfen. Hans von Okt. 2 bei*

Sept. 19. *die ihn zu sich riefen und die Antworten ihrer Herren über die Freistellung der Geistlichen mitteilten,* darneben auch in craft irer empfangenen bevelch gemeinlich dahin geschlossen, dieweil von der kö. mt. auf mornigen tag wir alle uns zu declarieren erfordert weren, das mit der kö. mt. sich in diesem artikel (ungeverlich mit der erclerung, wie dieselbig E. f. g. ungezweifelt von doctor Hieronimo underthenigist angebracht) zu vergleichen sein solt, doch zuvor dieselbig zu bitten, das sie es der gaistlichen freistellung halben in der generalitet, wie in den hievorigen abschiden begriffen, wolten bleiben lassen; da dasselbig aber nit zu erheben, sich alsdann, wie hieoben vermeldet, doch mit einer solchen declaration, das, was hierinnen irer chur und f. g. gueten gewissen und zum fordersten der ehr Gottes und seinem seligmachenden wort zuwider, sie nit, aber sovil sonst zeitliche sachen und gueter belangen were, wolten sie von irer chur- und f. g. wegen in den puncten und artikel gewilligt haben ungeverlichen. *Pfalz, Kurbrandenburg, der Gesandte des Markgfen. Hans, Pommern, die von ihren Herren auch keine Resolution hatten, billigten doch diesen Vortrag beim Kg. Als das Votum an ihn [v. Münch.] kam, erklärte er, da Chr. zu Gf. Georgs Hochzeit geritten sei, habe er noch keine Resolution bekommen können, doch werde sich Chr. im Beschluss über den Vortrag beim Kg. in nichts absondern, das mit gutem Gewissen geschehen könne;*[3a]) *doch sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass einige von ihnen noch keine Resolution hätten, die sie sich, wenn sie eintreffe, anzuzeigen vorbehielten. Dies wurde beschlossen.*[4])

St. Reichstagsakten 14 e. Or.

Lent S. 40; vgl. Droysen, Preussische Politik 2, 2, 380. — Hz. Ottheinrich schreibt Sept. 12 an Gemel: derhalb könten wir wol leiden, das vermög ko. mt. declaration die gaistlichen, so die papistisch religion verlassen und zu der warheit treten wurden, irer beneficien beraubt sein sollen, angesehen, das die glaubenssach nit auf zeitliche gueter gegrundet, darzu die verfolgung aim christen nit ze fliehen noch ze scheuhen ist. — *München St. bl. 271/9. — Gemel selbst trat in einem Gutachten für die Zulassung des geistlichen Vorbehalts ein (ebd. 271/10 und St. Reichstagsakten 14 d f. 406). Vgl. Wolf S. 163.*

[3a]) *Vgl. nr. 184.*

[4]) *In seiner Antwort, Schönbuch, Sept. 25, verweist Chr. auf seine bisherigen Befehle; in die Bezahlung der Streifkosten des rheinischen Kreises sollen sie nicht willigen: in der Notel des Religionsfriedens sollen sie sich nach den dem Dr. Hieronymus mitgegebenen Schreiben und Bedenken (nr. 167) halten.* Und habt ir nun also auf alle noch itzo furgefallene puncten auch in hievorigen instructionen satt, lauter information und bericht; dem wellend also stracks one ainich weiter hindersichschreiben nachsetzen und geleben; des beschicht unser

167. *Chr. an W. von Münchingen und Hier. Gerhard:*[1] *Sept. 20.*

Bescheid über den geistlichen Vorbehalt.

erfuhr von seinen verordneten Räten und Theologen den mündlichen Bericht, welchen ihnen Gerhard über den Punkt der Freistellung hier gegeben hat, hat auch das Schreiben der Räte und Theologen an ihn gehört und nach dem allem beiliegendes Bedenken verfertigt;[2] *dem sollen sie mit allem Fleiss nachkommen und sich hierin nicht irren lassen.*

Da in wenigen Tagen zum Abschied geschritten wird, möge auch der Obervogt diese kurze Zeit vollends Geduld tragen. — Der türkischen Pferde bedarf er nicht. — Stuttgart, 1555 Sept. 20.

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Sept. 23.

168. *W. von Münchingen und Hier. Gerhard an Chr.:* *Sept. 24.*

Schluss der Beratungen über den Religionsfrieden. Neuer Reichstag. Vorbereitung des Abschieds.

was nach Ablauf der zehntägigen Bedenkzeit geschah, hat von Münchingen schon berichtet;[1] *er blieb stets bei seinem Votum, wohnte aber doch den Beratungen bei.* Und haben sich gleichwol allerhand disputationes under den stenden selbs, auch volgends von der kun. mt. zugetragen, und wiewol von etlichen als fürnemlichen churfürstischen brandenburgischen, pommerischen[2] und andern gesandten das gestelt mitel widerfochten und auf die generalem dispositionem, wie die hievor allwegen in andern reichsabschiden verglichen, oder aber prorogationem bis zu der religion determination und tractation oder das dise specialis provisio gar

---

entliche mainung. — *Ebd. Or. — In einem Schreiben von Sept. 26 an Chr. sagen die Räte in Stuttgart, dass sie den gestrigen Befehl an die Räte in Augsburg nicht weitersandten, da sie einem heute eingelaufenen Schreiben derselben entnehmen, dass der Abschied schon ergangen, die Räte schon abgereist seien. — Ebd. Konz.*

167. [1]) *Aus nr. 166 n. 4 und aus der Übereinstimmung des Präsentationsvermerks mit Gerhards Ankunft in Augsburg (nr. 168) ergiebt sich, dass dieses Schreiben von Gerhard selbst nach Augsburg mitgenommen wurde. — Zu Gerhards jetziger Abfertigung vgl. auch nr. 184.*

[2]) *Wohl das Bedenken von Brenz nr. 165, das von Bers Hand die Aufschrift trägt:* religionfridens bedenken, was mit Gott und gewissen zuzegeben oder zu thun sein möge. *(Vgl. auch die Deliberation nr. 158 n. 4, welche ebenfalls in diese Zeit nach Chrs. Rückkehr fällt.)*

168. [1]) *nr. 166 Ced.*

[2]) *Die Brandenburger und Pommern waren auch am 9. Sept. die Hauptgegner des geistlichen Vorbehalts gewesen; vgl. Ranke 6, 314 ff. Zu Brandenburg vgl. auch Maurenbrecher, Beiträge (Hist. Zeitschr. 50) S. 6.*

Sept. 24. uberschriten würde, mit ernst getrungen und angehalten worden, so hat doch solches alles weder bei der kün. mt. noch auch bei den andern und merern tail der A. C. verwanten stenden statt wellen haben, derhalben gemelten freitag den 20. dis, nachdem sich die tractation vor der kün. mt. bis in die neunte stund in die nacht verzogen, beigelegter articul[3]) beschlossen und verglichen worden.

Und wiewol das wort „heimstellung“ von etlichen bedacht worden, das es wer aussen zu lassen oder ein anders zu setzen, darmit darunder die evangelischen stend nicht auch eingeschlossen sein geacht werden möchte, so hat doch die kün. mt. bedenkens darinnen gehabt, und darmit ie solchs lauter fürkomen wurdt, hinzusezen lassen, „welches sich aber die stend beider religion nicht vergleichen künden“; daraus dann zu schliessen, das wir in solche disposition der gaistlichen güeter und administration derselbigen nicht willigen oder in prejuditium nachgeben wellen, zudem zu beschluss auch angehenkt, solchs der künftigen christlichen vergleichung der religion unvergrifflich sein sollen, also das das wort „heimstellung“ passiert worden.

Zum andern damit diese constitution lauter auf die gueter verstanden werden möchte, so hat die kün. mt. auch nachgeben, das die wort „seins stands und amts“ ausgelassen, auch für das hart wort „verlustigt sein“ gestellt worden: „verlassen soll“, mit diser ferner milterung, das solch verlassung selbigem stand an seinen ehrn onnachteilig sein soll, also das diser articul auch vast uf die mass gemiltert, wie der von E. f. g. bedacht worden.

Aber zum dritten die wort „ein ander person der alten religion“ betreffend, ober disen worten ist mit sonderm ernst und fleiss zu beiden teilen disputiert und gestritten worden; die evangelischen haben solchs nicht geduldеn wellen und anfenglichen mit ausfierung der ursachen fürgeschlagen, es solte in genere gestelt werden „ein ander person zu welen“; als das aber nit zu erhalten, fürgeschlagen worden, für das wort „alte religion“ gesezt wurde „irer religion“, welches doch auch nit statt haben wellen und von der kün. mt. mit disen worten angefochten worden: man miess ein gewises hierinnen machen, eintweder das es visch oder flaisch seie. Derhalben under uns fürgefallen, ob fur das wort „alte“ das wort „qualificierte person“ zu sezen, welches aber, nachdem

---

[3]) *Druffel IV, 671, 6. Die von den A. K.-Verw. entworfene Form bei Lehenmann S. 106; der Vorschlag des Kgs. vom 8. Sept. bei Lehenmann S. 98.*

es hin und wider erwogen, bei etlichen für beschwerlicher dann das wort „alte“ angesehen worden. Und dieweil es sich an disem wort allein gestossen und bei den andern die gsuchte milterung zum teil erhalten worden, auch die kün. mt. das mit nichten fallen wellen lassen und dann die stend, so die A. C. bishieher gehabt, in iren landen kainer sondern beschwernus sich deshalben zu befarn, die andern aber wol auf mittel und weg die sachen richten mogen, darmit sie hierinnen auch ordnung geben und der gaistlichen underthonen mit guten fuogen in iren fürstentumben wol maister sein kunden und one das den gaistlichen und derselbigen capitel und collegien wal und administration freigelassen muss werden, so haben gemelte stend der A. C. solchs wort auch passieren müessen lassen und also sich mit der kun. mt. verglichen, der auch als verglichen volgende tag durch den gemeinen ausschutz, so zu stellung und vergleichung des abschids von allen stenden (wie breuchig) verordnet, allen stenden furgehalten und dem concept des abschids einverleibt und daruber kein disputation weder in gemeinen reichs noch der A. C. verw. stend abgesondertem rat gehalten worden.[4]) *Sept. 24.*

Als nun Dr. Hieronymus am Montag [Sept. 23] Morgen zwischen 8—9 Uhr zu Augsburg eintraf und ihm der Obervogt

---

[4]) *Über die Verhandlungen vom 20. Sept. an vgl. hauptsächlich die Stücke bei Lehenmann S. 102—114, besonders den Bericht S. 106ff.: ferner Wolf, Religionsfriede S. 167f.; Ranke 5, 276f.; Schwabe S. 300ff.: Schmidt 6, 265 bis 270; Häberlin 2, 602—617. — Während man sich über die Formulierung des geistlichen Vorbehaltes selbst verhältnismässig rasch einigte, war dagegen jetzt auf sächsische Anregung hin (Ranke 6, 318f.) die Frage nach den Unterthanen der Geistlichen in den Vordergrund gerückt: der Kf. hatte vor allem auf die bischöflichen Städte Magdeburg, Halberstadt, Halle, Jüterbogk, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Wurzen und andere hingewiesen, die sich alle der A. K. angeschlossen hatten, rechtlich aber bis jetzt in keiner Weise gegen eine katholische Reaktion ihrer geistlichen Landesherren gesichert waren. — Unter den Katholiken, für welche hiebei die Frage der Ritterschaft im Vordergrund stand, trat am 21. Sept. deswegen eine Spaltung ein; die des Fürstenrats stellten dies dem Kg. heim, in der Voraussetzung, dass er hierin alles thue was möglich sei; die Vertreter der geistlichen Kff. dagegen erklärten, hiezu keinen Befehl zu haben: jedenfalls sei dies nicht in den Jurisdiktionsartikel zu setzen, sondern dahin, wo von der freien Ritterschaft die Rede sei,* oder wie vor wol mer geschehen, in ein besundern beiabschied in ein nebenassecuration, *damit es nicht in den öffentlichen Druck des Reichsabschieds komme. Der Kg. versprach, dies zu versuchen, und setzte es schliesslich durch nach langem Streit mit den A. K.-Verw., die sich namentlich über die Ungleichheit beklagten, dass der geistliche Vorbehalt in den Frieden komme und diese Bestimmung nicht. Vgl. Pass. Prot.*

Sept. 24. *über den Stand der Sache berichtete, hielten sie beide nicht für rätlich, allein eine neue Disputation über das Beschlossene anzuregen, sondern liessen die Sache so, wie Gerhard sie antraf. Dies war nach des letzteren Meinung um so eher möglich, als von Münchingen bei dem allgemeinen Votum geblieben war, dass es Chr. an nichts fehlen lassen werde, was er mit gutem Gewissen werde verantworten können. Auch erinnerte sich Gerhard, dass einige von Chrs. Räten der Ansicht waren, da Chr. hierin doch nichts erreichen könne, wäre es für ihn das beste, wenn er gar nicht dabei wäre,*[4a]) *was sich auf diese Weise am besten schickte. Von verschiedenen Seiten nach Chrs. Meinung in diesem Punkte gefragt, erklärten sie nur, Chr. habe stattliche Bedenken hiebei gehabt und hätte nicht raten können, dass der vom Kg. gestellte Artikel so angenommen werde, sondern dass er entweder ganz ausgelassen oder bis zur Verhandlung über die Religion prorogiert oder sonst gemildert würde, damit er weder für die Religion schmählich noch für das Gewissen beschwerlich wäre; da man aber schon darauf eingegangen sei, müsse es Chr. geschehen lassen.*

Nachdem auch in solcher tractation von wegen der ritterschaft, communen und flecken, so nicht immediate freie ritterschaft des reichs seien, sonder under den gaistlichen bischof hin und wider sitzen und die A. C. bis hieher gehalten, anregung beschehen, da haben die kun. mt. sich beiverwarter assecuration und nebenhandlung verglichen.[5]) *Damit ist der Punkt des Religionsfriedens endgültig verglichen und steht so, wie das Konzept zeigt.*

[4a]) *So z. B. Brenz; vgl. nr. 164.*

[5]) *Lehenmann 122. Nachdem sich die Stände über diesen Punkt nicht einigen konnten, erklärt und entscheidet der Kg.*, das der geistlichen eigen ritterschaft, stätt und communen, welche lange zeit und jar hero der A. C. und religion anhängig gewesen und derselbigen religion glauben, kirchengebräuchen, ordnungen und ceremonien offentlich gehalten und gebraucht und biz auf heut dato noch also halten und gebrauchen, von deroselben ihrer religion, glauben, kirchengebräuchen und ceremonien hinfüro durch iemand nicht gedrungen, sondern darbei bis zu obberürter christlicher und entlicher vergleichung der religion unvergewaltigt gelassen werden sollen; *die Geistlichen haben eingewilligt, dass die Bestimmung des Religionsfriedens — jede Deklaration oder etwas anderes, das ihn hindere oder verändere, solle unkräftig sein — dieser Erklärung und Entscheidung des Kgs. unabbrüchig sein solle. — In den wirtbg. Akten findet sich eine Abschrift der kgl. Deklaration (St. Reichstagsakten 14 d f. 411 f.) von der Hand des Schreibers, der auch einen grossen Teil der Reichstagsberichte im Or. geschrieben hat. Diese Abschrift hat, Lehenmann S. 123 Z. 14 f. (statt:* durch iemand nicht gedrungen*):* durch sie die gaistlichen und niemands anders

Darauf liess der Kg. am 21. d. M. alle Stände vor sich rufen und ihnen vorhalten, es seien noch einige Punkte unerledigt, nämlich die Vergleichung der Religion und die Münzordnung; da er länger nicht bleiben könne, sei ein weiterer Reichstag nötig, den er auf März 56 nach Regensburg wünsche; Ksr. und Kg. werden persönlich erscheinen; man solle auf Wege denken, wie inzwischen die Münzschäden zu verhüten seien, so wolle sich der Kg. hierin mit den Ständen vergleichen. *Sept. 24.*

Dabei verlangte der Kg., die gewöhnliche Verordnung zu thun zur Fertigung des Abschieds;[5a]) *dies geschah; heute abend noch soll der Abschied dem Kg. übergeben und morgen, Mittwoch Vormittag, publiziert werden.*

Am 22. wurde obiges beraten und des Reichstags wegen dem Kg. willfahrt, allein der zeit und malstatt halben haben die churfürstenrät es uf die vergleichung, so die kün. mt. mit den churfürsten deshalben treffen möchte, gestellt; *dem Kg. wurde das Konzept eines Mandats wegen der Münzen sowie eines Verbots der Wollausfuhr übergeben.*

Heute abend liess der Kg. auf dem Rathaus den Saal, wo er proponierte, mit dappetzerei zurichten, *so dass ohne Zweifel morgen der Abschied publiziert wird.*[6]) — *Augsburg, 1555 Sept. 24.*[7])

St. Reichstagsakten 14 e. Or. präs. Sept. 26.

---

nit gedrungen. *Der Abschnitt:* und auf das solch unser declaration *bis* gelassen werden soll *fehlt hier. Das Datum (Sept. 24) ist von der Hand Kilian Bertschs nachträglich hinzugefügt und zugleich bemerkt:* ex protocollo originali bei der kais. hofcanzlei, quod meis oculis vidi Ratispone den 25. augusti anno 56. — Chilian Bertsch subscripsit. *Darunter, ebenfalls von seiner Hand:* das originalconcept ist secretari Kurischlags manus und hat es d. Jonas ad margines propria manu emendiert und sovil die substantialia belangt, mit ainem zedel, so mit ainem wechsle ufgeklaipt, geendert. — *Vgl. auch Druffel IV, S. 739 n. 2.*

[5a]) *Über diese Schlussredaktion vgl. auch Ritter, Religionsfriede S. 253 f. (kursächsischer Bericht von Sept. 25).*

[6]) *Die auch von Kugler und Stälin übernommene Behauptung Sattlers (4, 84), Chr. sei selbst nach Augsburg gereist und habe den Abschied unterschrieben, wird ebenso durch den folgenden Bericht (n. 7) wie durch das Itinerar des Hzs. (nr. 166 n. 4) widerlegt.*

[7]) *Stuttgart, Sept. 29 berichten dann noch die beiden, der Abschied sei am Mittwoch den 25. um 3 Uhr abends in Gegenwart des Kgs. auf dem Rathaus publiziert worden; dabei sei nichts Besonderes vorgefallen, als dass der Kg. die Stände beider Religionen zum Einhalten dieser Vergleichung mahnte. Chr. sei zur Visitation des K.-Gs. bestimmt worden. — Im Fürstenrat protestierten Prälaten und Gff. gegen den Artikel im Religionsfrieden, den Abzug*

Sept. 26. **169.** *Markgf. Hans Georg von Brandenburg an Chr.:*

beglaubigt den Wilhelm von Grumbach zu mündlicher Werbung.[1]) — *Köln, 1555* (dornstags nach Mathei apostoli) *Sept. 26.*

St. Brandenburg 1 e. Or. präs. Nürtingen, Dez. 19.

Sept. od. Okt. **170.** *Instruktion des Dekans und Kapitels von Strassburg für Johann Christoph, Gf. zu Zimmern, Domdekan, ihren Gesandten an Hz. Chr.:*

Vermittlung im Streit mit der Stadt Strassburg.

wünschen in dem Streit mit dem Rat der Stadt Strassburg gütliche Unterhandlung; haben sich deshalb auch schon an Markgf. Karl von Baden gewandt, der sich geneigt zeigte; bitten, Chr. wolle nach Verständigung mit diesem bei dem Rat die Gütlichkeit suchen und, wenn sie bewilligt wird, auch vornehmen. — [1555 Sept. od. Okt.][a])

St. Bistum Strassburg 2. Abschr.[1])

---

a) *Nach gleichzeitiger Aufschrift.*

der Unterthanen betreffend; seien aber von den andern stenden darvon abgewisen und die protestation verlacht und inen gesagt worden, es solten die stiel nicht auf die benk steigen; dabei sie es auch pleiben lassen. — *Sie ritten am 26. Sept. von Augsburg ab und kamen am 28. hier an. — Ebd. Or. — Vgl. zu der Stellung der Grafen und Herren Druffel IV, 664.*

169. [1]) *Denselben beglaubigt am 5. Okt. auch Kf. Joachim zu mündlicher Werbung bei Chr. in besonders geheimen und vertrauten Sachen. — Ebd. Or. präs. Nürtingen, Dez. 19. — Am 5. Nov. kam Wilhelm von Grumbach in die Gegend von Wirtbg.; da er aber Chr. nicht zu Hause traf, schrieb er diesem, dass er nun seinen Weg zum Markgfen. fortsetzen und auf dem Rückweg zu Chr. kommen werde. Infolgedessen wurden obige Werbungen zugleich mit der des Markgfen. bei Chr. angebracht; vgl. nr. 191. — Bei allen diesen Werbungen handelt es sich darum, Chr. in die Machenschaften für die Rückkehr des vertriebenen Markgfen. Albrecht hineinzuziehen; vgl. darüber Voigt, Markgf. Albrecht 2, 224 ff.*

170. [1]) *Aufschrift von Chr.:* soll marggraf Carle geschriben werden, sich zu vergleichen tags und malstatt und wie solchi underhandlung furgenomen mochte werden. — *1555* (uf Galli) *Okt. 16 berichtet dann von Frauenberg an Chr., dass Markgf. Karl einverstanden wäre, wenn für Stift und Stadt Strassburg auf Dez. 2 ein Tag nach Weil angesetzt würde. — Ebd. Or. präs. Okt. 19. — Nach längeren Verhandlungen wird dann schliesslich Dez. 23 beiden Teilen ein Tag auf März 2 nach Bönnigheim angesetzt. — Ebd. Konz. — 1556 Jan. 4 beglaubigt das Kapitel den Dompropst Pfalzgf. Reichard und den Domdekan Gf. Johann Christoph zu Zimmern zum Besuch des Tages. — Ebd. Or. präs. März 3. — Vgl. Sattler 4, 90, 92. — Auf eine Anregung der Markgfin. Anna hin bewog Chr. den Markgfen. Karl, auf den in der Strassburger Sache statt-*

171. *Instruktion Chrs. für Florenz Graseck zur Werbung am kgl. Hof.* Okt. 4.

1. *Rückgabe der vom Schwäb. Bund entwendeten brieflichen Urkunden.*[1])

2. *Zurückweisung der von dem hohenbergischen Statthalter und Amtleuten an die Klöster Bebenhausen, Blaubeuren, Alpirsbach, St. Georgen und Pfullingen gestellten Forderung, von ihren Einkünften im Hohenbergischen die dreijährige Türkenhilfe zu entrichten.*

3. *Aussöhnung der Adeligen und Knechte, welche bei Hans Walters von Hürnheim Niederlegung beteiligt waren.*

4. *Rückgabe der von Salamanca während der kgl. Regierung in Wirtbg. aus der wirtbg. Registratur genommenen Briefe.*

St. Österreich 7 c. Konz. s. d. *mit Aufschrift:* verritten den 4. octob. anno 55.

172. *Chr. an Faut und Schultheiss zu Bretten:* Okt. 5.

Abt Ambrosius von Königsbronn.

begehrt, den aus seiner Haft in Maulbronn nach Bretten entlaufenen Ambrosius, gewesenen Abt von Königsbronn, dem Prälaten von Maulbronn wieder zustellen zu lassen. — Stuttgart, 1555 Okt. 5.[1])

St. Königsbronn B. 10. Konz.

173. *Erzb. Daniel von Mainz an Chr.:* Okt. 7.

Einladung.

da er hörte, dass Chr. auf den bevorstehenden Unterhandlungstag zu Bacharach in der katzenelnbogischen Sache persönlich

---

findenden Tag auch in ihrer Sache gütliche Verhandlung zu gestatten. — St. Baden B 8 b 1. Vgl. II, 748. — 1556 Febr. 15 teilte jedoch die Markgfin. mit, es sei inzwischen am 10. d. M. auf einem Tag in Offenburg ein solcher Abschied beraten worden, dass sie auf endgültige Vergleichung hoffe und Chr. nicht weiter zu bemühen sei. Febr. 23 gab Chr. seiner Freude hierüber Ausdruck.

171. [1]) *Vgl. nr. 63, 5.*

172. [1]) *Entsprechendes Schreiben an Kf. Friedrich ebd. Konz. — Dabei Bericht des Untervogts von Stuttgart von Nov. 11, Überführung des Ambrosius nach Hohenurach betr. Er erwähnt darin, dass er* die widerteuferin *habe auf Wittlingen in einer Stube an eine Kette legen lassen; ebenda weitere Akten über die Begnadigung des Abts und dessen Hauskauf in Urach. — Vgl. nr. 63, 4 mit n. 5. — Über Wiedertäufer in Hohenwittlingen vgl. auch Steiff, Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs S. 409 ff.*

Okt. 7. *kommen will,*[1]) *möge er, falls er zu Wasser reist und hier vorbeizieht, ihn besuchen. — Mainz, 1555 Okt. 7.*

St. Mainz 2b. Or. präs. bei Ladenburg, Okt. 11.[2])

Okt. 11. **174.** *Kg. Ferdinand an Chr.:*

Reise des Erzhzs. Ferdinand zum Ksr.

sein Sohn, Erzhz. Ferdinand, reist auf der Post zum Ksr.; damit er hin und her um so sicherer reist, möge Chr. die nötige Vorsorge treffen. — Innsbruck, 1555 Okt. 11.[1])

St. Reis. röm. Ksr. 8. Or. präs. Okt. 14.

Okt. 13. **175.** *Chr. an Wolfgang von Zweibrücken:*

Bacharacher Tag. Einladung. Religionsfrieden, Reichstag, Kolloquium.

ist letzten Freitag hier beim Kf. Pfalzgfen. angekommen, um auf den Bacharacher Tag zu warten. Da aber Landgf. Philipp von Hessen und der Hz. von Jülich nicht persönlich erscheinen werden, fürchtet er, dass wenig ausgerichtet und der Tag bald zu Ende gehen wird.[1]) *Hört, Wolfgang werde in wenigen Tagen wieder in die obere Pfalz verreisen; lädt ihn nach Stuttgart ein. Möchte selbst über allerlei, namentlich wegen des Religionsfriedens, des bevorstehenden Reichstags und des Kolloquiums, mit ihm vertraulich sprechen; da es jetzt nicht sein kann, möge ihm Wolfgang seine Gelegenheit mitteilen. Denn wenn sie nicht*

---

173. [1]) *9. Okt., 9 Uhr abends, schreibt Chr. aus Maulbronn an Kf. Friedrich, er werde morgen zu Wiesloch liegen und am Freitag bei dem Kfen. eintreffen. — St. Hessen 8; eigh. Konz.*

[2]) *Neuschloss, Okt. 12 antwortet Chr., er werde morgen hier aufbrechen,* zur Hütten *über den Rhein gehen und, wenn es sich schicke, gerne in Mainz einkehren, da er sich mit seinen Herrn und Freunden bekanntzumachen wünsche. — Ebd. Konz. von Chr. korrig.*

174. [1]) *Zugleich bittet der Erzhz. selbst darum. — Ebd. Or. — Okt. 15 schicken die Räte beide Schreiben an Chr. und berichten über ihre Massnahmen. — Ebd. Or. präs. Bingen, Okt. 18. — Chr. lädt ihn, Worms, Nov. 6, ein, auf dem Rückweg in Stuttgart mit einer schmalen Herberge Verlieb zu nehmen, und trifft zugleich Vorbereitungen zu einer Jagd. — Vgl. Sattler 4, 88. — Die Abreise des Erzhzs. vom Brüsseler Hof ist wohl Nov. 3 erfolgt, da von diesem Tag das kais. Begrüssungsschreiben, das der Erzhz. seinem Vater zurückbrachte, datiert ist; Lanz 3, 693. (Über die Reise des Erzhzs. vgl. jetzt auch Turba, Beiträge III im Archiv für österreichische Geschichte 90 S. 257 f.)*

175. [1]) *Ähnlich schreibt Chr. am 12. Okt. an Hz. Albrecht. — St. Bayern 12b I, 99, 3 eigh. Konz.; vgl. Druffel IV, 674.*

mit mehr Ernst und Eifer den Herrn Jesum Christum und sein Wort bedenken, wird die Strafe gewiss nicht ausbleiben. — Neuschloss, 1555 Okt. 13. Okt. 13.

St. Pfalz 9 e 1 a, 12. Eigh. Konz. — Or. München St. K. bl. 271/11 präs. Okt. 14.[2])

176. *Chr. an von Gültlingen, Fessler, Knoder und Ber:* Okt. 13.

Bedenken über den Religionsfrieden.

hat beim Herabreiten den Reichsabschied gelesen und findet in dem Religionsfrieden allerlei beschwerliche Bedenken, wie beil. kurzes Verzeichnis[1]) *zeigt. Sie sollen deshalb sogleich den Abschied vornehmen und in allen Punkten wohl erwägen, besonders den Artikel des Religionsfriedens, auch Brenz darüber hören, ob er denselben so mit gutem Gewissen annehmen könne und wie etwa den von ihm verzeichneten Beschwerden abgeholfen werden könnte. Hierüber und über die anderen Punkte des Abschieds sollen sie ihr Bedenken aufzeichnen und ihm nach seiner Rückkehr berichten. — Da voraussichtlich Hz. Wolfgang von Zweibrücken zu Stuttgart eintrifft, so sollen Landhofmeister und Kanzler auch mit ihm über die Sache sprechen. — Neuschloss, 1555 Okt. 13.*

St. Reichstagsakten 14 c. Or.[a]) *präs. Okt. 15.*

177. *Chrs. Bedenken zum Religionsfrieden.* Okt. (13.)

Was ich fur bedenken und beschwerdt im religionfriden hab.

1) Verstehe ich, das ich die gaistlichen, wie sie iezund noch im land sind, darinnen leiden muesse, sie ir abgötterei lassen treiben.[1])

2) Wa ain bischof seinem ambt ain vergnueg thuen wolte, reformieren, seine underthonen dessen begerten, ine nit von inen

a) cito.

[2]) *Ebd. das Konz. von Wolfgangs Antwort, dat. Bergzabern, Okt. 14: wäre gerne mit Chr. zusammengekommen; da es wegen des Bacharacher Tags jetzt nicht möglich ist, hofft er auf andere Zeit. Wird nicht vor 1. Nov. in Neuenmarkt sein; dann möge ihm Chr. einen Tag benennen, etwa nach Nördlingen. — Vgl. nr. 181.*

176. [1]) *nr. 177.*

177. [1]) *Vgl. Druffel IV, 671 Art. 4: es handelt sich hier wohl um die Bestimmung, dass die Stände der alten Religion geschützt sein sollen* sampt und mit iren capiteln und anderen geistlichs stants.

Okt. (13.) wolten lassen, das ich ine mueste helfen vertriben und also meinen nebenmenschen und cristen vervolgen.[2])

3) Das die steet baide religion vel potius abgotterei leiden muessen, ist beschwerlich und darinnen nicht anders gesuecht, dan das die fursten, grafen, hern, von adel und die stett gespalten beleiben sollen.[3])

4) Wa sich von dem gemainen man in stetten ain emporung wider die cleresei erhueben propter —[a]) evangelii, das ich mueste helfen wider sie handlen und die abgotterei vertedingen.

5) So sind die armen cristen usserhalb reichs in der kai. und ku. mt. erblanden, denen die stend des reichs sonst hilf thuen muessen als crais, mit nichten bedacht; die lassen wir sengen und brennen jamerlich.[4])

6) So ist in disem friden nicht fursehen das brennen, trenken, stocken und ploken der armen cristen under dem bapstumb, auch im reich; dan ehe ainer under dem hern hinwegzeucht, sein gut verkauft, er gefangen und gemartert wurdet, dergleichen den guetherzigen pfaffen und munch, so zu uns zu treten begeren, auch beschehen wurdet.

Ob nun das cristanum zu bewilligen, handhaben und zu gedulden, gib ich ainem ieden fromen, gutherzigen cristen zu bedenken und zu herzen zu fueren.

Perpendantur eciam ipsa verba pacis wol, ob die undique lauter, sufficientes oder ob man nit kunde quare darunder werfen und die peen des landfriden sie, die papisten, zu ierer gelegenhait zu ierem vortail interpretieren und auslegen kunden und mögen.

St. Reichstagsakten 14 c. Eigh. Or.

Okt. 16. ### *178. Liz. Eisslinger an Chr.:*

Absichten des Ksrs.

Der Ksr. will am 21. d. M. von hier nach Gent reisen, in Seeland sich einschiffen und nach England fahren. Vom Hofgesinde soll er niemand mit sich nehmen als Ärzte, Barbiere, Uhrenmacher, chamberliens furnemblich. *Kgin. Leonora und Maria folgen nach Spanien. Dort wolle sich der Ksr. in ein Kloster begeben, das er teilweise erbaut und neben dem er einen*

---

a) *Ein unleserliches Wort;* st—lum *scheint sicher zu sein.*

[2]) *Vgl. ebenda Art. 6.*

[3]) *Vgl. ebenda Art. 14.*

[4]) *Vgl. ebenda Art. 11.*

Palast errichtet habe, um dort ein eingezogenes Leben zu führen. Einige sagen ernsthaft, der Ksr. wolle des St. Hieronymus Orden annehmen. Die niederländischen Kreise sind hieher beschrieben und erscheinen alle ausser dem gelderischen, der des Wassers wegen nicht kann. Alle sollen in die Übergabe der vollen Administration an den Prinzen willigen; morgen wird der actus gehalten. Glaubt, dass es mit den Reichssachen ähnlich ergehen wird, wiewohl die deutschen Räte teilweise schon entlassen sind, besonders Dr. Seld. — Brüssel, 1555 Okt. 16. Okt. 16.

St. Zollsachen 5. B. Or. präs. Worms, Okt. 22.[1])

179. *Chr. an von Gültlingen, Fessler, Knoder und Ber:* Okt. 17.

Taxe für das kais. Privilegium. Bacharacher Tag. Zusammenkunft der A. K.-Verw. und der Religionsfriede.

befiehlt zu erwägen, was er an Eisslinger wegen der Taxe für das kais. Privilegium schreiben soll; dieselbe scheint ihm zu hoch, besonders wenn er auch noch dem B. von Arras die früher zurückgewiesenen 12000 fl. geben sollte.[1])

Der Bacharacher Tag wird wegen Krankheit des Kf. Pfalzgfen. vermutlich nicht vor Montag anfangen. Der Kf. sowie Landgf. Wilhelm, letzterer auf Befehl seines Vaters, haben mit ihm wegen einer Zusammenkunft der A. K.-verw. Fürsten gesprochen zur Besprechung über den Religionsfrieden, was für Beschwerden jeder darin habe und wie sich ihnen abhelfen liesse, auch wie das Kolloquium auf dem bevorstehenden Reichstag anzustellen sein möchte. Gab hierauf keine endgültige Antwort. — Befiehlt, den Reichsabschied vorzunehmen und ihr Bedenken über einen solchen Tag ihm zu übersenden. — Bingen, 1555 Okt. 17.

St. Zollsachen 5. B. Eigh. Konz. — Reichstagsakten 14 c, Or. präs. Okt. 21.

180. *Liz. Eisslinger an Chr.:* Okt. 20.

Audienz beim Ksr. Kais. Konfirmation. Kg. Philipp. Abreise des Ksrs.

der Ksr. hörte gestern sein Vorbringen an, liess dann durch

---

178. [1]) *Worms, Okt. 26 schreibt Chr. an Eisslinger, er solle beim Ksr. um Suspension der Acht Heinrichs von Westhofen anhalten.* — St. Röm. Ksr. 6 d. Konz.

179. [1]) *Diese 12000 fl. waren dem Bischof für die Unterstützung Chrs. in der kgl. Rechtfertigung zugedacht gewesen.*

Okt. 20. *Dr. Seld für den Glückwunsch zur Reise nach Spanien danken und nahm das gehorsamste Urlaubnehmen freundlich an; der Ksr. wünsche nichts lieber, als der Regierung noch länger vorstehen zu können, müsse sich nun aber von diesen vielen Geschäften zurückziehen und übergebe die Administration seiner Erblande vollmächtig seinem Sohne, den er zugleich ermahnt habe, gegen die Reichsfürsten allen friedlichen, nachbarlichen Willen zu zeigen, besonders gegen Chr., den er stets in treuem Gehorsam gefunden habe. Chr. möge sich dagegen des Ksrs. Sohn auch befohlen sein lassen und gute Nachbarschaft pflegen. Sodann nahm der Ksr. Chrs. Schreiben an mit dem Erbieten, es zu besichtigen und dann mit gnädigster Resolution zu willfahren; es soll auch schon die Konfirmation über die Landesordnung, Landrecht und anderes samt dem Ungeld und dem Anhang über den eingesessenen Adel bewilligt sein und nun ingrossiert werden; doch bezieht sich die kais. Konfirmation nur auf das Politische, nicht aber auch auf die Kirchenordnung, wofür sie ja auch Chr. nicht begehrte.*[1]

Als Taxe für das kais. Privilegium werden 12000 fl. in Münze oder 10000 fl. in Gold verlangt.[2]

Hat auch den Kg. von England nach überreichter Kredenz angesprochen; derselbe antwortete lateinisch, er werde Chr. ebenso ein Freund sein wie sein Vater.

Des Ksrs. Abreise wird so geheim gehalten, dass auch der B. von Arras nicht weiss, wann der Ksr. aufbrechen will. Die Übergabe der Administration dieser Erblande erfolgt erst morgen. Erzhz. Ferdinand soll in zwei Tagen auch hier ankommen. Mit der Reichsregierung soll der englische Kg. nichts

---

180. [1]) *Die kais. Konfirmation, welche Eisslinger auszuwirken hatte, steht bei Lünig,* Collectio nova *von der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft II, 750f., dat. Brüssel, 1555 Okt. 22. Sie bezieht sich auf Landesordnung und Landrecht, auf einheitliche Elle, Gewicht, Eich und Mass in Früchten, Wein, Fleisch, Tuch und allem anderen, endlich noch besonders auf die mit dem Landtag verglichene Bestimmung, dass die Anlegung von Weingärten ohne hzl. Erlaubnis verboten sein soll; alles das mit der Beschränkung:* doch allein so viel dieselbige weltliche und politische sachen und handlungen (dieweil wir uns, so vil die religion und gaistligkeit anlangt, keins wegs einzulassen noch deshalben ichtzig zu ordnen oder zu disponiren gedenken, auf keine weise) betreffen thun. — *Vom gleichen Tage ist auch das kais. Privilegium, worin Chr. die Erhebung eines gleichen Umgeldes im ganzen Lande, nämlich der 10. Mass, gestattet wird. — Reyscher 17 S. 66ff.*

[2]) *Vgl. zu diesem Streit über die Taxe für das Zollprivilegium vom 20. Sept. 1555 Reyscher 17 S. 65 n. 46.*

zu schaffen haben, sondern dieselbe dem röm. Kg. zugestellt werden. Dem Ksr. geht es viel besser als vor Metz;[2a]) *von Podagra hat er seit einem Jahr nichts mehr gespürt. — Brüssel, 1555 Okt. 20.* Okt. 20.

St. Zollsachen 5. B. Or.[a]) *präs. Worms, Okt. 24.*[3])

***181.** von Gültlingen, Fessler und Knoder an Chr.:* Okt. 22.

Privilegium. Religionsfrieden. Pfalzgf. Wolfgang. Zusammenkunft.

die Freiheit ist am kais. Hofe zu redimieren, auch wenn man 14000 fl. dafür geben muss.

Haben die von Chr. aufgezeichneten Beschwerden[1]) *im Reichsabschied, besonders im Religionsfrieden, erwogen und von Gültlingen hat sie am Sonntag auch Pfalzgf. Wolfgang, der hier ankam, deduziert, worauf dieser bis Montag Bedenken nahm und dann ganz vertraulich mit ihnen darüber sprach. Dieser hat auch allerlei Bedenken, sagte ihnen vom Schreiben Chrs. an ihn von Neuschloss aus*[2]) *und von seiner Antwort darauf, und ist bereit, auf Einladung von Chr. mit ihm in Nördlingen oder an einem andern geeigneten Platz zusammenzukommen und sich darüber zu besprechen. Derselbe zieht heute samt seiner Gemahlin wieder hinweg.*

Über den Reichsabschied selbst und die persönliche Zu-

---

a) 3 cito.

[2a]) *Unter den Reichstagsakten Hz. Ottheinrichs befindet sich ein Bericht über den Ksr., den* ain glaubhafter unser verwandter *an den Hz. geschickt hatte und den dieser Juli 11 an Gemel nach Augsburg sendet. Dieser Bericht lautet:* E. f. g. kan ich auch in underthenigkait nit bergen, das mir durch befurderung etlicher guter freund gestern umb ain uhr nach mittag die kai. mt. personlich zu sehen worden, als sy aus irer camer in das nebengemach zum mittagessen gangen. Vor und hart an irer mt. giengen zwen cämerling, als nahe, das ich nit sehen kont, ob sich ire mt. an dieselbigen hielten oder nit; vor dem tisch stuenden ire mt. ain gute weil und beteten, darnach sassen sy uf ainen sessel und legten die fuess auch uf ain clain sesselin; und seind ir mt. ganz groe weis, ydoch wie mich dunkt, nach irer leibs gelegenheit zimblich wacker. Der tisch stund fast mitten in der stuben, doch nahe bei der thur, und ward mir vergönt, hart an der thur ze steen, ungeverlich 5 oder 6 schritt vom disch. Ehe ir mt. anfiengen zu essen, bin ich wider abgedreten. Man lasst niemand ir mt. sehen, sy seien dann zuvor durch die cämerling berichtet, wer der sei, so ir mt. sehen woll. — *München St. K. bl. 271/9.*

[3]) *In seiner Antwort vom gleichen Tag führt Chr. aus, die geforderte Taxe sei viel zu hoch. — Ebd. eigh. Konz.*

181. [1]) *nr. 177.*

[2]) *nr. 175.*

Okt. 22. *sammenkunft der A. K.-verw. Fürsten werden sie ihr Bedenken in wenigen Tagen schicken.*[3]) — *Stuttgart, 1555 Okt. 22.*

St. Zollsachen 5. B. Or. präs. Worms, Okt. 24.

Okt. 23. ***182.** Gf. Ernst zu Holstein an Chr.:*

Heirat.

hat seit guter Zeit den Wunsch, sich mit Marie, Tochter des verst. Gfen. Georg von Hohenlohe, zu vermählen; möchte dies mit Bewilligung des Erzbs. von Köln und seiner anderen Brüder thun, hat deshalb seinen Vormünder, Gf. Wilhelm von Nassau, gebeten, auf dem jetzigen Tag zu Bacharach Chr. dieses Schreiben zu übergeben und ihn zu bitten, dass er des Erzbs. Einwilligung erlangen helfe.[1]) — *1555 Okt. 23.*

Universitätsbibl. Tübingen, M. h. 485. Abschr.

Okt 25. ***183.** Chr. an Gf. Jakob von Bitsch:*

Heiratsvermittlung.

Wolgeborner, lieber oheim und getreuer! Als du jüngst auf der grafen von Hohenloh tag zu Stutgart bei uns gewesen und unter andern reden dich vernehmen lassen, als das du gern sähest, das deine schwester ihren sohn, graf Alwigen von Sulz, verheuraten thäte, in betrachtung, das gar nahe name und stamm auf ihm stünde, dieweil sein bruder nunmehr bei den 8 jahren in dem ehlichen stande und von seiner gemahlin kein kind noch erzeugt hätte; du wärest auch berichtet, wie etwa deine schwester, auch er, dein vetter, einen willen zu einem fräulein von Helfenstein hätten, alda freundschaft zu treffen; darauf wir uns gegen dir derwegen nicht vernehmen können lassen, weil uns deswegen nichts bewusst. Nun haben aber wir seither den sachen nachgedacht, auch nachfrage gehabt, und wie jüngst deine schwester bei unserer gemahlin gewesen, mit ihr davon auch geredt, und befinden, wo dir gefällig sein wollte, der enden mit ehegedachtem deinem vetter, graf Alwigen von Sulz, eine freundschaft zu treffen, das allerseits

---

[3]) *nr. 184.*

182. [1]) *Stuttgart, Dez. 23 fragt Chr. in dieser Sache den Gfen. Wilhelm von Nassau um seine Meinung; wäre bereit, mit ihm zusammen an den Kfen. von Köln zu schicken. — Ced.: dankt für des Gfen. Wilhelm Schreiben vom 3. d. M.* samt den büchlein des zutrinkens halber. — *Ebd. Abschr. — Dillenburg, 1556 Jan. 7 antwortet Gf. Wilhelm, er habe Gf. Ernst schon geraten, sich persönlich an den Kfen. von Köln zu wenden; wolle Chr. hiezu jemand beiordnen, wolle er es auch thun. — St. Nassau. Or. präs. Stuttgart, Jan. 18.*

guter wille sein möchte. Welches wir dir auf obgemeldte mit uns gehabte reden freundlicher meinung nicht wollen bergen, und wo ie deine gelegenheit sein könnte, du dich innerhalb 8 tagen, von dato an zu rechnen, alher zu uns begeben könntest, wollten wir ferner von der sache daraus mit dir reden. — *Worms, 1555 Okt. 25.*[1]) *Okt. 25.*

Universitätsbibl. Tübingen, M. h. 482. Abschr.

184. *Statthalter B. von Gültlingen, Kanzler Fessler, Johann Knoder an Chr.:* *Okt. 28.*

Chrs. Stellung zum Religionsfrieden. Gründe gegen eine Zusammenkunft der A. K.-verw. Stände. Kreistag. K.-G. Reichsanlage.

erhielten seine beiden Befehle von Neuschloss und Bingen.[1]) *Haben, im Beisein des Propsts, den Abschied gelesen, und sich aus etlichen hierin ergangenen Schriften, auch sonst, unter einander erinnert,* das E. f. g. nit allein dieweil sie personlich noch zu Augspurg gewesen, sonder auch hernach von hie aus in die sechs von E. f. g. aufgezeichnete puncten als die so das gewissen beruern, nit allein keins wegs bewilliget, sonder auch dieselbigen mit allerhand ausfuerungen selbs widerrathen, auch durch ire räth solches gleichergstalt thon lassen, zu dem als es sich zum beschluss nähern und an das treffen gehn wellen, auch doctor Iheronimus deshalb herabgeritten, das er mit ainem lautern, satten bevelh nochmals abgevertigt worden,[2]) in solche puncten E. f. g. theils weder in der A. C. verwanter stend sonderm rath oder auch im reichsrath zu bewilligen, sonder die zu widerrathen. Dieweil aber er, doctor Iheronimus, aus bewisster verhinderung, zu spaat gehn Augspurg kommen,[3]) so hat Wernher von Munchingen (wie wir im prothocoll funden) sich vernemen lassen, er were der hoffnung, es wurde E. f. g. sich von den A. C. verwanten stenden in allem dem, des sie sich verglichen der kon. mt. furzutragen sein, das mit gutem gewissen beschehen möchte, nit absondern, also das wir dem allem nach onzweivenlich verhoffen, das E. f. g. hierin vor Gott dem herrn und in irem gewissen sicher und ruwig sei.

---

183. [1]) *Okt. 28 antwortet der Gf., er wolle trotz seiner Geschäfte am 2. oder 3. Nov. in Worms eintreffen. — Ebd. Abschr. — Urach, Dez. 10 schreibt Chr. an Gf. Sebastian von Helfenstein, Gf. Jakob von Bitsch werde in 3—4 Tagen in Stuttgart eintreffen: es wäre gut, wenn Sebastian auch käme* von wegen bewuster sachen. — *Ebd. 499. Abschr.*

184. [1]) *nr. 176 und 179.*

[2]) *Vgl. nr. 167.*

[3]) *Vgl. nr. 168.*

Okt. 28. Aber uber das alles, so ist solcher abschid auch mit verwilligung vil des mehrern theils der A. C. verwanter stend (doch ausserhalb E. f. g.) austruckenlichem bewilligen ergangen.

Und wann gleich uber solches alles der A. C. verwante chur- und fursten zusamenkemen und darvon tractiern wolten, wie solchen beschwerden mit fuogen und one beschwerliche weiterung, auch gefar, abzuhelfen, so ist doch solcher zusamenkunft halber nach unser ainfalt allerlai zu gedenken: *nach den seitherigen Erfahrungen ist abermalige Abweisung seitens des Kfen. und der Hzz. von Sachsen zu erwarten. Eine Zusammenkunft vor dem Reichstag würde bei Ksr. und Kg., auch den Päpstlichen, die Meinung erwecken, man wolle gegen den allgemein angenommenen Abschied praktizieren und Unruhe erwecken; dies könnte auch den andern Teil zu einer Zusammenkunft vor dem Reichstag veranlassen und dadurch zwischen den Ständen beider Teile neues Misstrauen und sonstige Weiterungen entstehen. Auch würde wohl nur durch die Mehrheit beschlossen,* dieweil solcher abschid also angenomen, das man auch also darbei beleiben und Gott dem herrn vertrauen solte, *damit nicht die Gegner den Religionsfrieden ganz umstossen, wie man denn glaublich davon redet, dass die am Kammergericht den Abschied im Religionspunkt nicht halten wollen.* Nun volgen furwar aus solchem religionfriden vil treffenlicher, grosser comoda, welche und sonderlich was der magistratus und privatus ieder in sonderheit hierin fur beneficia hat, mit der kurzin nit zu erzelen. Und wo man disen religionfriden vorm laidigen krieg gehabt, so were es zuversichtlich zum krieg nie komen. So findet man auch vil, die darfur halten, man hette durch ain krieg (darin man dannocht obgesiget) nit wol mer erhalten oder auch begern kunden; herwiderumb aber, solte diser religionfriden disputiert und ondankparlich abgethon oder der pogen zu hoch gespannen werden, so wurden in vil weg mer incomoda daraus ervolgen wann zu erzelen oder ja auch zu gedenken ist. Und ob man gleich, solches alles, auch sonst andere mehr bewegende ursachen onegeachtet, zusamenkomen, auch ratschlagen wolt, wie obangeregten beschwerden zu remediern sein wolt, so haben wir nach fleissigem beschehnem nachgedenken und unserm ringen verstand uf nachvolgende drei weg undertheniglich gedacht, als namlich:

1. Öffentlicher Protest der A. K.-verw. Stände gegen den Abschied wäre wohl der richtigste, aber doch ain gar hessiger weg. *Abgesehen davon, dass die meisten der A. K.-Verw. nicht*

so bald darauf eingehen würden, würde der Religionsfrieden damit hinfällig. Dem Kg. von einem Konvent aus die Beschwerden zuschreiben, würde auch speciem protestationis *haben, hätte auch keine Wirkung, würde nur den Kg. und die Gegner warnen, die inzwischen allerlei praktizieren könnten.* *Okt. 28.*

2. Geheimer Protest ist wertlos; so will es sich auch in sachen Gottes ehr und das gewissen betreffend nit also haimlich handlen, auch hinder dem liecht darein schlagen lassen. *Keiner dieser beiden Wege ist zu raten.*

3. Deshalb haben sie, besonders Chrs. halb, auf diesen Weg gedacht. Da Chr. zu den beschwerlichen Artikeln nicht geraten noch darein gewilligt hat, soll er es, sonderlich diser zeit, *dabei lassen.* So wurdet verhoffenlich dem puncten E. f. g. genante geistliche in deren furstenthumb belangend, cum tempore, modestia et discretione verhoffenlich rath mögen gefunden werden. Was dann die andere puncten von wegen der frembden, auch uf denselbigen fall die handhabung des landfridens betrifft, darin ist Gott dem herrn zu vertrauen, auch sein allmechtigkeit treulich zu bitten, das sich diser laidiger feel keiner zutrage und also hierin zu temporisiern. Zudem das auf solchen fall verhoffenlich wol schidliche und fridliche wege zu finden, also das man den grossen kessel nit uberkenken darf. *Die Worte am Schluss* „sovil ain ieden betrifft“ [4]) *und die Art der Teilnahme von Münchingens könnten Chr. entschuldigen.* Wa aber solches ihe nit möchte statt finden, alsdann so wissten wir, onegeachtet allerhand grosser zeitlicher gfaar, so E. f. g., auch deren stamen und namen, desgleichen landen und leuten, wol daruf steen mag, keins wegs zu rathen, das E. f. g. (wie sie auch sonder zweivel selbs nit thon wurdet) wider Gott den herrn und ir gewissen thue, quoniam oportet Deo plus obedire quam hominibus, sonder das alsdann nach gelegenheit zutragender und begegnender sachen E. f. g. dazihenig thue, das sie disfals vor Gott dem herrn und in irem gewissen sicher und ruwig sei, auch pleiben möge.

Wenn trotz alledem eine Zusammenkunft der A. K.-verw. Kff. und Fürsten wegen der beschwerlichen Artikel nötig sein sollte, wäre sie ohne Nachteil bis auf die Zeit des Reichstags zu verschieben.

Es ist auch nicht nötig, wegen des Kolloquiums zusammen-

---

[4]) *Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede III S. 20 § 30: die Reichsstände versprechen, den Religionsfrieden,* soviel ein ieden betrifft oder betreffen mag, wie allenthalben obsteht, stät, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten.

Okt. 28. *zukommen; dieses ist überhaupt aussichtslos, auch ist man genügend gefasst; zwischen den Theologen der wahren Religion ist zurzeit keine Spaltung; einige irrige und hoffärtige Köpfe können durch einen Konvent nicht ruhiger gemacht werden.*

So halten wir auch nach unserm ringen verstand nit fur notwendig oder nutz, das man von wegen der kurchen ceremonien (wie dieselbigen durchaus gleich gehalten werden solten) zusamenzukomen; dann die sächsische und andere niderlendische kurchen der A. C. verwant, werden zuversichtlich von iren ceremonien nit weichen, so khunden die oberlendischen kurchen one sondere grosse ergernus, geschrai und sonst allerhand gefaar die sächsische ceremonias nit anrichten; so wurdet auch von vilen nit fur nutzlich oder gut geachtet, durchaus ainerlai ceremonias zu halten; dann dardurch aus demienigen, so an ime selbs adiaphorum und frei ist, wurde ain statutum, preceptum und debitum, und von vilen gesagt werden, man wolte ain neu bapstumb (darin dannocht bis anheer auch nit ainer-, sonder vilerlai zum theil ongleicher und widerwartiger ceremonien gehalten worden) aufrichten.

Und ob gleich von etlichen fur rathsam und notwendig geachtet werden möcht, das der gaistlich bann anzurichten, iedoch dieweil sich in disem fall ain ieder kurchendiener, so vil das gewissen antrifft, wol wurt wissen zu halten und darzu ain iede christenliche oberkeit die offentliche grobe laster bei bestimpten peenen verpoten, so ist unsers underthenigen bedenkens hierin allein auf die execution zu sehen und dieselbige mit eiferigem fleiss, auch ernst an die hand zu nemen.

Dies alles haben Statthalter und Kanzler auch dem Hz. Wolfgang vorgetragen, der schliesslich erklärte, er wolle dennoch den Sachen weiter nachdenken. Ihre Meinung geht nach all dem und vielleicht anderem mehr dahin, die Zusammenkunft zum mindesten auf den bevorstehenden Reichstag zu verschieben und bei dessen Anfang nach gelegenheit begegnender sachen *das zu beraten, was nötig ist. . . . . .*

Wegen des binnen zwei Monaten zu haltenden Kreistags hat Chr. schon an Konstanz sein Bedenken nebst dem Konzept eines Ausschreibens geschickt. Mehr beschweren als verwundern muss man sich, dass, wenn die Sache für fünf Kreise zu schwer, nicht der Pfalzgf. Kf. als Reichsvikar, sondern der Bischof von Mainz die Kreise beschreiben soll und dass in diesem Fall einige bestimmte Päpstliche, aber kein Stand der A. K. ausser

Hessen beschrieben wird; welches doch E. f. g. als ain verabschidten puncten nit wenden kunden.[5]) *Okt. 28.*

Wegen der Visitation des Kammergerichts am 1. Mai, an der Chr. teilnehmen soll, ist gute Vorbereitung vorhanden.

Um Moderation könnte Chr. noch einmal anhalten, namentlich da inzwischen Mömpelgard und Neuenbürg vom Lande gekommen; die Appellation am Kammergericht ist inzwischen einzustellen.[6]) — *Stuttgart, 1555 Okt. 28.*

St. Reichstagsakten 14 c f. 325—332. Or. präs. Worms, Okt. 31.

184a. *Hz. Albrecht an Chr.:* *Okt. 29.*

Oberhauptmannschaft des Heidelberger Vereins.

schickte neulich des Hzs. von Jülich Zuschreiben wegen Übernahme der Oberhauptmannschaft; antwortet demselben hiemit, wenn er den Vereinskanzler und den Vorrat wünsche, wolle er ihm denselben sogleich schicken; bittet, diese Antwort so schnell als möglich zu überschicken.[1]) — *München, 1555 Okt. 29.*

St. Heidelb. Verein 7 b, 51. Or.[a]) *präs. Stuttgart, Nov. 11.*

185. *Wirtbg. Antwort auf eine hessische Bitte.* *Okt. 29.*

Beitrag Chrs. zu der hessischen Entschädigungssumme im katzenelnbogischen Streit.[1])

Auf beschehen hessisch beger, das in vorsteender vertragssachen unser gnediger furst und herr ein steur und darstreckung

---

a) 2 cito.

[5]) *Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede III S. 27 § 65: Ausser den sechs Kff. sollten von der geistlichen Bank der Fürsten Österreich, Würzburg und Münster, von der weltlichen Bayern, Jülich und Hessen berufen werden.*

[6]) *Sehr bezeichnend ist die Antwort Chrs., dat. Worms, Nov. 1: er sei in den beiden ersten Punkten (Religionsfrieden und Zusammenkunft)* vil eines andern bedenkens dann sollich euwer bedenken ausweist, wie ir dann von uns vernemen werden. Es last sich in gottlichen sachen nit heuchlen und offentliche abgötterei gestatten oder gedulden, sonderlichen uber unsere offentliche bekannte und dem trientischen concilio uberschickte confession. Ist dann ihe der A. C. verwandten chur- und fursten beisamenkunft von nöten gewest, so ist es diser zeit und aus mer dann in euwerm schreiben vermelten ursachen. Aber solches zu weiterm bedenken und suo loco. — *Ebd. Or. präs. Nov. 3. — Vgl. nr. 188.*

184a. [1]) *Stuttgart, Nov. 12 antwortet Chr., er habe mit dem Hz. von Jülich wegen der Oberhauptmannschaft geredet: derselbe habe versprochen, demnächst wieder an Albrecht zu schreiben, und wünsche, dass man Vorrat, Geld, Briefe und anderes nicht auf den weiten Weg zu ihm schicke, sondern bis zu eintretendem Bedürfnis bei Albrecht lasse. — Ebd. Konz.*

185. [1]) *Vgl. nr. 126, 128.*

Okt. 29. thuen sollte, in erwegung was treuherzigen erzeigens Hessen gegen unsers g. f. und h. vattern lobseliger gedechtnus were gewest, und uf unsers g. f. und hern genomen bedachtz hat unser g. f. und h. uns bevolchen, eur gunsten zu antwort und resolution zu vermelden:

das s. f. g. solchs nit allein freuntlich und vetterlich zu thon wol geneigt, sonder da s. f. g. solch gemeinnuzig werk in merem zu befürdern wisten, ir f. g. nichtz erwinden lassen wollten, und wa es in deren vermögen, weren ir f. g. wolgeneigt, ein genannte soma geltz, ja auch etliche hundert tausent gulden one interesse uf etliche jar zu leihen. Ir f. g. weren aber aus bewisten und landkündigen ursachen dermassen an irem cammergut und vorrat, auch dero underthonen erschöpft und ausgemerglet, das solchs keiner ausfuerung bedörfte, sonder mer dann irer f. g. halben nutz, an tag lege. Dann der laidige schmackaldische krieg dero hern vattern und auch volgenz iren f. g. ob den 130 000 gulden pars geltz one plünderung und verwuestung gestanden, dero f. g. underthonen von wegen des keiserischen kriegsfolk ob den 1 000 000 gulden ufnemen und noch uf dise stund bezalen muessen. Darmit aber s. f. g. vetter, der landgraf, spüren und befinden möge, s. f. g. zu befürderung des fridens geneigt, nach deren f. g. müglichen dingen denselbigen mit deren schaden und nachteil herzlich gesinnet sein ins werk zu richten, so wollten s. f. g., da die sachen zu freuntlicher vergleichung alhie geraten, zu allen und ieden zilen järlichs 5000 fl. so lang darleihen, bis das letst zil des vertraggeltz erlegt und zalt wurde, doch das von dem letsten erlegten zil uber drei jar hernach solliche ganze somma s. f. g. und deren erben nach ausgang dreier jar widerumben bezalt wurden, und derwegen ir f. g. gnugsame verschreibung gegeben wurde; weiters wüste sich ir f. g. nit anzugreifen.

Nota das auch vermeldt wurde, das Hessen bei Sachsen derwegen ansuechen sollte, welche interesse und expectanz haben.

Item wa sie fast des landgrafen freundschaft, das er s. f. g. vatter einsetzen hat helfen, anziehen wurde, solle vermeldet werden, das man gestehe, ein treue freundschaft solches seie; ir f. g. vatter hette auch solches treulich bezalt, auch in dem schmackaldischen krieg dagegen treulichen widerumben dargesetzt, und wa Saxsen und Hessen iren f. g. vattern in dem abzug von Giengen 1000 pferd hetten umb besoldung gelassen, es were zu disem laidigen und verderblichen ausgang aller schmalkaldischen einigungsverwandten nit komen; dann man dem keiser den winter gnug

hette kunden zu schaffen geben, inmitlerweilen sich di andern auch erholen hetten künden. — *Worms, 1555 Okt. 29.* *Okt. 29.*

St. Hessen 8. Abschr.[2])

186. *Kf. Friedrich, Chr., Landgf. Wilhelm von Hessen und die kfl. und fürstlich sächsischen Gesandten in Worms an die Stadt Köln:* *Okt. 30.*

Fürbitte für einige wegen Glaubensabweichungen gefangene Kölner Bürger.

An di statt Cöln.

Friderich, pfalzgraf churfurst, Christof, herzog zu Wirttemberg, Wilhelm, landgraf zu Hessen.[1])

Unsern gunstigen, freuntlichen grus und vermögende dienst zuvor, ersamen, weisen, lieben besonder und gute freund! Uns langt glaublich an, das ir vor jarn einen aus euern mitburger under dem schein, als ob er von der kindertauf nichtz gehalten und die veracht habe, dessen er doch nicht gestendig, auch sich im werckh anderst erfunden,[2]) und dann im nechstvergangnen monat aprilis noch zwen euer burger mit namen Laurenzen Vorspach und Gödarten Hornung[3]) aus angemasten ursachen, sie sich in der procession

---

[2]) *Dabei eine Aufzeichnung von Gerhards Hand über die Antwort der Hessen, welche darin bestand, dass die Verdienste des Landgfen. Philipp um Hz. Ulrich hervorgehoben wurden.*

186. [1]) *Man beachte die Form des Briefes. Die anwesenden sächsischen Gesandten haben nicht das Recht, ihren Namen an die Spitze des Schreibens zu stellen, wie es die Fürsten in ihren Schreiben an Angehörige niederer Stände gewöhnt sind. Deshalb werden die Namen der Absender getrennt, die persönlich anwesenden Fürsten stehen an der Spitze, die Gesandten am Schluss des Briefes. Ähnliche Trennung findet in der Anrede statt; der freundliche Gruss ist von den Fürsten, die Dienste von den Gesandten;* ersamen *bis* besonder *ist die Anrede der Fürsten,* gute freund *die der Gesandten.*

[2]) *Über wiedertäuferische Regungen in Köln seit 1551 vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV, S. 807. Hier ist wohl Matthias Vorsbach gemeint, der seit Februar 1551 wegen einiger Reden über die Taufe seines Kindes gefangen sass: ebd. S. 793 ff.*

[3]) *Über Lorenz Vorsbach und Göddert Hornecker vgl. Ennen IV, S. 795 ff. Ersterer hatte im April 1555 bei einer Prozession das Haupt nicht entblösst, war übrigens schon vorher wegen Abendmahls unter beiderlei Gestalt gefangen gesessen. Hornecker, ein Mann mit vielen Phantasien und Visionen, dem man aber wegen seiner „Schwachsinnigkeit" zunächst verziehen hatte, war schon seit 1554 im Turm teils wegen Schmähung einer Prozession teils wegen ketzerischer Worte. Am 3. Mai 1555 war beschlossen worden, sowohl die beiden Vorsbache als auch Hornecker „dem Grafen an das Recht zu liefern".*

Okt. 30. des umbgetragnen sacramentz mit bei euch breuchlicher eererbietung nicht erzeigt, gefenklich angenomen und furter sie drei als leuth, so den todt verschuldet, den greven und scheffen des hohen gerichtz uberlifert. Dartzu und als Justus Velsius,[4]) der medicin doctor, aus christlichem eifer und bruederlicher liebe, er gegen dem seligmachenden wort des hern und den armen gefangnen getragen, fur sie an den ordinarium loci furbittlich geschriben, auch ein buechlin, Crisis genant, im truck ausgeen lassen, das ir auch denselben derhalb uf anhalten der universitet und clerisei bei euch anfencklichs der statt verweisen, und da er unverantwort ufgelegter beschuldigung der kezerei nicht abweichen wollen, ine gleichfals zu fencklicher verhaftung eingezogen und bis noch darin verwaren sollent, unangesehen er, Velsius, sich zu unpartheilichem rechten und verhöre fur gottsförchtige, fromme und gelerte richter erpoten, auch seiner furgewendten protestation und anziehung habender privilegien und euer eigner statuten und freiheit, das er als ein doctor und inwoner bei euch unverwonnen rechtens nit sollen verwiesen und vil weniger fencklich eingezogen werden.

Wiewol nun wir beide, der pfalzgraf churfurst, auch herzog Christof zu Wirttemberg, uns hievoriger durch uns und dann wir, die saxsischen furstlichen gesanten, der durch unsern gnedigen fursten und hern, herzog Johanns Wilhelmen zu Sachsen, gethaner furbitlichen schreiben zu erinnern wissen, auch uns zu euch guetlich versehen gehabt, ir wurden die [sach] mit gedachten gefangen[en] in solche milterung gewendet haben, damit sie solcher unser aus christlichem, getreuen mitleiden beschehen fürbitt etwaz würcklichen genus befunden hetten, ist uns doch daruf einige vertröstung oder widerantwort nicht erfolget, sonder werden des mer berichtet, daz auch die beschwerungen gegen disen armen leuten (fur die sich doch etwo vil ansehenlicher, dapfere, habhafte personen zu gnugsamer burgschaft erboten) ie lenger, ihe mer geheufet und gegen inen ein scharpfe, strenge inquisition gestattet, sonderlich aber daz auch gemelter Velsius noch hertiglicher und dermassen verwaret werden soll, das nicht allein seiner hausfrauen oder andern verwandten freunden der zugang zu ime gentzlich versperret, sonder auch ime allerhand notwendige ding, so er als ein gefangner

---

[4]) *Über Justus Velsius, der seit 1550 an der Kölner Universität wirkte, vgl. Ennen IV, S. 688, 690 (hier auch über die Schrift:* Krisis*), 780 ff. Das Vorgehen gegen ihn war vor allem durch die Universität selbst veranlasst, während die Stadt anfangs zurückhaltend war. Im März 1556 wurde er gewaltsam aus der Stadt Köln entfernt.*

zu billicher, christlicher und rechtmessiger verantwortung und defension gegen der vermeinten inquisition und seinen widersächern nit entrathen kan, entzogen und also ime sein glaubens und gewissens sach, die doch billich frei und unverbunden sein sollt, auch ausser dem carcere zu verthaidingen sovil schwerlicher und vast unmüglich fallen soll. *Okt. 30.*

Dieweil dann diese ding uns gehörter massen angelangt, auch wir die ursachen irer der armen leut verhaftung nicht dergestalt ermessen künden, sie darumb in so langwiriger haft und beschwerung gehalten oder auch mit so geschwinden processen solten angestrengt werden, zu dem uns auch zu erinnern gehabt, mit was getreuem, embsigem fleis und ernst uber andere hievorige gepflegne und bewilligte fridtstende uf jungst gehaltnem reichstag zu Augspurg dahin gearbait und verabschidet worden ist, damit allenthalben die armen gewissen in religionssachen unangefochten und unbetruebt gelassen, sonderlich auch das kein theil den andern darumb fahen oder sonst beschweren soll, und darzu auch den underthonen freigestellt ist, sich unverhindert irer obrigkeit an andere ort, da sie irer gewissen und conscienz halb unbekümert sein und bleiben mögen, zu begeben,[5]) so haben wir hierumb und anderer mer ursachen wegen, bevorab aber daz wir aus christlichem, gnedigem und bruederlichen mitleiden, so wir billich mit denen, di in glaubens und religionsachen, so neulichisten reichstags approbiert und zugelassen, tragen, nit umbgeen mögen, uns diser armen gefangnen noch ferrers anzunemen und sie mit disem unserm schreiben zu verbitten; thun auch darauf euch hiemit ganz günstigs, freuntlichs fleis erinnern, vermanen und bitten, ir gelegenheit des handels, und daz dannocht dise gefangne, wie wir des bericht sein, zuwider des hern wort und willen noch auch gegen euch oder anderer irer oberkheit in zeitlichen dingen sich einigen ungebürlichen, verwislichen ungehorsam nicht erzeigt, zudem auch den jungst gemachten reichsabschid zu Augspurg, als der zu pflanzung und erhaltung des algemeinen geliebten fridens, vertreulicher einigkeit und gehorsam der underthonen mit stattlichem rath beschlossen ist, bei euch selbst vernunftiglich erwegen, zusambt, in was zerrüttung und nachtheil solchs loblichen werckhs und fridens es gelangen wurde, da dem abschied zuwider gehandlet, und dan euch darauf mit erledigung geruerter gefangnen dermassen erzeigen und beweisen wellen, damit sie nit allein diser unser furbitt, die

[5]) *Druffel IV, 671 § 11.*

Okt. 30. wir inen aus gottseligem eifer und gnedigem, getreuen mitleiden zu allem guten gemeinen, wurkhlichen genuss empfinden, sonder auch sich des algemeinen beschlossenen fridens unverlezt irer gewissen, wie sich das in allweg wol gezimpt und gebürt, erfreuen mögen. Daran thut ir Gott dem almechtigen ein anmuetig, loblichs und miltes werkh; so raicht es auch uns und unser, der sexsischen chur und furstlichen gesanten, gnedigist und gnedigen hern[6]) zu sonderm wolgefallen, hinwider mit günstigem und freuntlichem willen zu bedencken und zu verdienen; hieruf euer widerantwort bei disem botten begerend. Datum Wormbs mittwochs nach Simonis et Jude apostolorum anno 55.[7])

Der chur und fursten zu Sachsen gesandten zu Wormbs.

St. Pfalz 9, II, 37. Abschr.[8])

Nov. 1. **187.** *Kanzler Fessler an Chr.:*

Chrs. kirchliche Ordnungen.

nachdem er diesen Abend Chrs. Befehl,[1]) alle deren ordnungen und handlungen, den ganzen statum religionis belangend, *erhalten hatte, fragte er sogleich beim Vogt von Bietigheim an und erfuhr,* das schul-, pedagogium-, stipendiaten-, visitation-, inquisition-, widertheufer- superattendenz- und canzlei- (sovil den kirchenrath antrifft) ordnungen vorhanden, *alles geschrieben, nicht gedruckt,*

---

[6]) *Gnädigst bezieht sich auf den Kfen., gnädig auf die Hzz. von Sachsen.*

[7]) *Es liegen bei: eine entsprechende Fürbitte an den Erzb. von Köln von gleichem Datum; Supplikationen der Hausfrauen des Lorenz Vorsbach und des Justus Velsius an die Fürsten um ihre Fürbitte; endlich* der ketzerfresser oder meister artikel, d. Justo Velsio im gefenknus uberantwort.

[8]) *Dez. 3 schickt Kf. Friedrich an Chr. die Antwort der Stadt Köln von Nov. 11: die Betreffenden werden wegen Auflehnung gegen die Stadtordnung gefangen gehalten und zwar von dem Statthalter des Erzbs., dem Grefen. Den Augsburger Abschied mögen sie geniessen;* so werden wir, sovil derselb reichsabschied uns als einen reichsstand begreifen thut, uns auch der gepure und unverweislich zu halten wissen und dergleichen gewertig sein. — *Urach, Dez. 10 dankt Chr. dem Kfen.:* und ist daraus wol abzunemen, wie der artikel fridens religionis hin und her gedeutet und ausgelegt noch würdet werden. — *Ebd. Konz. — Vgl. nr. 209.*

187. [1]) *Worms, Okt. 30 schrieb Chr. dem Kanzler: Kf. Friedrich wolle das hl. Evangelium in seinem Kurfürstentum einführen und die Kirchen reformieren lassen; er selbst habe sich zu aller Förderung erboten; darauf habe der Kf. um die wirtbg. Kirchen-, Visitation-, Inquisition-, Ehe- und andere Ordnungen gebeten, weshalb sie Fessler schleunig zusammensuchen, was nicht gedruckt ist, abschreiben lassen und unverzüglich Chr. zuschicken solle. — Or. St. Pfalz 9 b II, 36. Or. präs. Nov. 1; vgl. Druffel IV, 678.*

zusammen etwa 250 Blätter; es braucht also Zeit, sie abzuschreiben, zusampt dem, das obberürt ordnungen alle (ausserhalb der superattendenz- und canzleiordnungen) gleich uf das leidig und erloschen Interim gestelt, also das sie noch ieziger gestalt der sachen wol etwas emendation und besserung leiden mögen und erfordern. *Der Vogt will deshalb bis zu Chrs. Rückkehr alle vornehmen, sie bessern und kopieren lassen. Schickt die Kirchen- und Eheordnung mit, ebenso Hz. Ottheinrichs Schul- und Eheordnung.*[2]) — *Stuttgart, 1555 Nov. 1.* *Nov. 1.*

St. Kanzleisachen 10 k. Or.[3]) *präs. Worms, Nov. 4.*

188. *Aufzeichnung Chrs.* *Nov. 3.*

Notwendigkeit und Aufgaben einer Zusammenkunft der A. K.-verw. Fürsten.[1])

Dieweil der friden religionis auf jungstem reichstag aufgericht in sich begreift dieienigen, so sich der A. C. anhengig und underwirfig machen, und die andern lehren ausschluest, als Zwinglianer, widerteufer und dergleichen, und aber laider allerhand spaltung und oppiniones privatae und auch publicae under denen, so sich der A. C. beruemen, sind, wie dan for augen, wölcher gestalt (etwan auch in einem land, stetten und under ainem fursten und magistrat) die vorsteher Gottes worts spaltige lehren füeren, wider ainander schreiben und predigen, ja auch schier dahin komen, das ain ieder noch seinem gutdunken ime ain glauben und religion schepfte, solches in truck lest ausgeen und mit der schrift verthedingen will, wolches dan nit allain den schwachgleubigen und die noch in des pabstums blindhait wonen, sonder auch den rechtgleubigen, wan sie also hern, wie ain prediger den andern auf der canzel und predig aushipt, ainander schelten und schmehen, grosse anstoss und ergernus gibt. Und wiewol zu der Naumburg[2]) in anno 53 von ezlichen theologen und auch chur- und f. raten stattlich und wol bedacht, das solches bei den predigern abge-

---

[2]) *Über die kirchlichen Ordnungen Chrs., die später alle in der „Grossen Kirchenordnung" zusammengefasst wurden, vgl. Württ. Kirchengeschichte (vom Calwer Verlagsverein) S. 316 ff.; Reyscher 4, 8, 11, 12.*

[3]) *Aufschrift von Chr.:* soll alles sauber und furderlichen abgeschriben werden, zugleich wie ich kurzlich dem herzogen zu Preussen auch geschickt hab. — *Vgl. nr. 205.*

188. [1]) *Vgl. Chrs. Ausführungen in nr. 70.*

[2]) *Über die Beschlüsse des Naumburger Tages vom Mai 1554 vgl. die Band II nr. 644 n. 4 citierten Stellen.*

Nov. 3. schaffen solle werden, auch allenthalben verboten das schreiben und trucken wider ainander, so befindet man doch, das demselben nit nachgesezt wirdet, zu dem das ain sollicher contemptus gottlichs worts, leichtvertigkeit und licencia under hohes und nider stands entstanden, das wa nit bei zeit der sachen geholfen, das ubel noch erger wirdet. Darumben bedacht wurdet, das da gut und von hohen nöten, die chur und f. der A. C. in aignen personen zu hauf komen weren und iere schidliche theologos und ret mitgenomen hetten, zu beratschlagen und zu erwegen, wie solches abgeschafft und dem sponso Jesu Cristo ain ainhellige, gottselige kirchen angestellt möchte werden, das auch zuvor ainander von den stenden zugeschriben wurde, was auf solcher zusamenkunft tractiert solte werden, damit ain ieder chur- und f. zuvor dahaimet mit den seinigen daruber sich beraten möchte, und also dester schleiniger in der zusamenkunft mit der handlung fortgehen und dest gottseliger die sachen abhandlen und schliessen möchte.

Und were zu bedenken, das ain ainhellig vergleichung und metodos der lehr vermog A. C. angericht, die sophisticae und scolasticae cavillaciones von der canzel, auch schuelen, abgeschafft wurden.

Das auch ain vergleichung in den ceremoniis sovil moglich angericht und, so nach gelegenhait der landen und ander ursachen wegen die nit geleich gehaltn wurden, das doch ainer den andern darumben nit verachtet und auch ain certus ordo christenlicher ceremonien bei der administration und haltung des herrn nachtmals, des taufs, gemeiner feirtag, gesangen und andern mehr verglichen wurde.

Item wie auch ain rechte, gottselige ecclesiastica disciplina und censura als wol gegen den phfarrern, diaconen und andern kirchendienern als dan laien und weltlichen angericht werden mochte.

Und da sich spaltung und scismata under den A. C. verwandten stenden in sachen der religion zutragen wolte oder wurde, wie die abzustellen, wölcher gestalt derwegen zusamenzukomen, uber solches zu judicieren und wie die condemnaciones comuni consilio anzustellen seien.

Item das kainem prediger, forsteher und andern in religionssachen zugelassen werde, was zu schreiben und in truck ausgeen zu lassen, wo das zuvor durch den magistrat und ezliche gelerte, gottselige prediger, so in iedem land von dem magistrat verordnet, nit gesehen, judiciert und approbirt wurde.

Wie auch die vocaciones, ordinaciones und examinaciones ministrorum in ecclesia ainhellig anzustellen weren. *Nov. 3.*

Wölcher gestalt auch geleiche, ainhellige und ordenliche visitacion in den landen sowol auf die pfarer, pastoren, clericum und universiteten[a] als auch den laien, betreffend die doctrinam et vitam, nach gelegenheit anzustellen weren.

Wie auch auf iezt vorstehendem reichstag das colloquium zu bewilligen, was man mit guter gewissen propter concordiam adversae parti nachgeben oder nicht mochte, was von theologis zu ordnen, wer inen zuzugeben, wolche auch ex nostratibus dem colloquio presidieren möchten.

Das auch ainhellig verglichen, in religionssachen ainheliglichen auf reichstagen und sonsten zu stimen, sich kains wegs von ainander zu sondern, auch den friden religionis, wie der gestelt, zu erwegen, ob der genugsam seie, ob man den also bona consciencia kunde bewilligen und was weiters alda zu handlen furfallen mag. — *Worms, 1555 Nov. 3.*[b]

St. Reichstagsakten 14 d f. 459 f. Von Chrs. Hand. — Abschr. München St. K. bl. 271/11 als Beilage zu nr. 194.

***189**. Chr. an Meister und Rat von Strassburg:* *Nov. 9.*

Bitte um Sachverständige in der Flussschiffahrt.

der Ksr. hat ihm, nicht nur seinem Fürstentum, sondern auch anderen oberländischen Ständen zu gut,[1]) *bewilligt, den Neckar von Heilbronn bis Cannstatt schiffbar zu machen, und hat diese Begnadigung mit den nötigen Freiheiten und Privilegien befestigt. Beabsichtigt, dies schleunigst auszuführen, allein an einigen Orten sind starke Wasserbauten nötig, die er zum Teil schon beratschlagen liess; es fehlt ihm aber an Leuten, die der Schiffahrt und der Wasserbauten genügend kundig wären, um sagen zu können, wieweit es die Schiffe in hohen Gefällen aus-*

---

a) und universiteten *von anderer Hand am Rand.*

b) *Datum von anderer Hand.*

189. [1]) *Chr. liebte es, darauf hinzuweisen, dass die Öffnung des Neckars nicht bloss ihm, sondern auch dem Herzogtum Bayern, weiterhin allen oberländischen Prälaten, Grafen, Freiherren und Städten zu gute kommen würde; so schon in einem Bericht von Febr. 3 an den Ksr. — Es ist wohl nicht ohne Absicht, wenn er in obigem Schreiben übergeht, dass die Sachverständigen vor allem zur Zurückweisung der Einwände der Stadt Heilbronn gebraucht werden sollten. — Ausführliche Akten über die Bemühungen Chrs. um die Neckarschiffahrt, besonders über die Verhandlungen mit der Stadt Heilbronn, St. Rep. Heilbronn. Vgl. I, 753.*

Nov. 9. *halten oder wie diese beseitigt werden können. Da aber bei ihnen die Breusch fast dem Neckar gleich ist, haben sie ohne Zweifel geeignete Personen, weshalb er bittet, ihm eine oder zwei unverzüglich hieher nach Stuttgart zu schicken. — Stuttgart, 1555 Nov. 9.*

Stadtarchiv Strassburg AA 638. Or. prod. vor dem Rat Nov. 14; reprod. vor Rat und 21 Nov. 18.

Nov. 11. ***190.** Chr. an Wolfgang, Administrator des Hochmeistertums in Preussen und Meister Deutschordens in deutschen und welschen Landen:*

Anspruch auf Burg und Dorf Kirchhausen.

begehrt, auf Grund des Befunds in alten Lehenbüchern und Reversen, einen Teil von Burg und Dorf Kirchhausen um 1400 fl. einlösen zu dürfen und die übrigen Teile als verschwiegene und unerforderte Lehen seinen Bevollmächtigten zuzustellen.[1]) *— Stuttgart, 1555 Nov. 11.*

St. K. 88 F. 17 B. 57. Or. präs. Mergentheim, Nov. 21.

Nov. 11. ***191.** Markgf. Albrecht an Chr.:*

Beglaubigung. Bitte um ein Anlehen.

beglaubigt Wilhelm von Grumbach und Jochim von Zitzewitz zu vertraulicher, mündlicher Werbung. — Paris, 1555 Nov. 11.

Eigh. Postscr.: Wir (!) bitten E. l. frendlich, die wollen uns zu besuchung des tags mit dem kleinen anlehen zu hilf komen; dan uns des jars grosser unkosten ufgelaufen, wie E. l. denken mag. Wir wollen es umb E. l. wider verdinen und so uns Got zu dem unsern hilft, ehrlich erstatten.[1])

St. Brandenburg 1e. Or. präs. Nürtingen, Dez. 19.[2])

190. [1]) *Nov. 28 erwidert Wolfgang, Kirchhausen sei vor mehr als 100 Jahren ohne Erwähnung von Lehenschaft oder Widerlösung von seinem Vorfahren Eberhard von Saunsheim gekauft worden; er glaube deshalb nicht schuldig zu sein, Chrs. Ansinnen zu erfüllen. — Ebd. Konz.*

191. [1]) *Ob das Anlehen wirklich den Zweck hatte, dem Markgfen. den Besuch des in Aussicht stehenden Unterhandlungstags zu ermöglichen, ist mehr als zweifelhaft: denn gleichzeitig lehnte er den Besuch des Tages ab und bat seine brandenburgischen Vetter um Unterstützung seiner Räte bei den Verhandlungen. Zudem sind gerade Grumbach und Zitzewitz diejenigen, die fortgesetzt mit unermüdlichem Eifer die gewaltsame Zurückführung des Markgfen. betrieben und zu diesem Zwecke mit Hauptleuten und Rittmeistern in Unterhandlung standen; auch ist einleuchtend, dass der kriegerische Austrag der Natur des*

192. Landgf. Wilhelm von Hessen an Chr.: *Nov. 19.*

Landgf. Philipp und die persönliche Zusammenkunft der A. K.-Verw.

Hat seinem Vater berichtet, was E. l. anfenglichs und volgends der auch hochgeborn fürst, herr Friderich, pfalzgrave bei Rhein, churf., unser freundlicher lieber herr und vetter, in E. l. beisein mit uns lezlich zu Wormbs geredt,[1]) etlicher puncten halben, welche fürnemlich unser christliche religion, die ceremonien, den landfriden und anders belangend, derowegen sonderlich die chur- und fürsten etwa im februario zu Koburg sollten in der person zusamenkommen. *Sein Vater hält persönliche Zusammenkunft nicht für so gar nötig, sondern glaubt, dass dies auch durch Zusammenschickung vertraulicher Räte und Theologen verrichtet werden könnte,* one das auch solliche zusamenkunft der fursten in aigner person uber den aufgerichten friden bei kai. und kün. mten. vil aufsehens und nachdenkens geberen mechte. *Würden jedoch Kf. und Fürsten zu Sachsen, auch Chr. persönlich erscheinen, wollte sich Philipp auch nicht absondern, sondern würde auch im Februar oder März zu Koburg oder Schmalkalden erscheinen. Chr. möge dies an Kf. Friedrich berichten. — Rauschenberg, 1555 Nov. 19.*[2])

München St. A. K. blau 107/1. Unvollständige Abschr. Ergänzt nach Heppe, Geschichte des Protestantismus 1 Beil. 1.

Markgfen. mehr zusagte als die endlosen Vermittlungsversuche. Einer wirklichen Unternehmung war bis jetzt nur der Mangel an Geldmitteln hinderlich gewesen und so wird die Werbung bei Chr. den übrigen Versuchen zu deren Gewinnung anzureihen sein. — Vgl. Voigt, Markgf. Albrecht 2, 231 ff., auch Ortloff, Geschichte der Grumbachischen Händel 1 S. 92 ff.

[2]) *Beil. ein Zettel von Grumbach,* s. d., *er sei gestern abend hier in Nürtingen angekommen und bitte um Benennung einer Stunde. — Ebd. Or. — Vgl. nr. 169.*

192. [1]) *Durch die ganze unten citierte Litteratur zieht sich die Verwechslung des zweiten Wormser Tages in der katzenelnbogischen Sache (Okt. bis Nov.) mit dem ersten (Juli); vgl. nr. 193.*

[2]) *Pfullingen, Dez. 7 dankt Chr.: ist noch zu persönlicher Teilnahme an einer Zusammenkunft bereit: Landgf. Philipp sollte auch bei Kf. und Fürsten zu Sachsen darum anhalten; eine Zusammenschickung wäre wertlos. Schon plant der Satan neue Zwietracht unter den A. K.-verw. Ständen, da Nikolaus Amsdorf gegen Brenz und andere wirtbg. Theologen schreiben will, denen er eine Antwort nicht wehren könnte. Wilhelm möge deshalb bei seinem Vater persönliche Zusammenkunft fördern. Will die Meinung des Landgfen. Philipp an Kf. Friedrich berichten. — Ebd. Abschr.: gedr. Neudecker, Neue Beiträge 1, 114 f. — Kf. Friedrich wandte sich auf die Mitteilung von Wilhelms Schreiben Dez. 20 an Landgf. Philipp selbst, billigte die Meinung, dass eine Zusammen-*

Nov. 20. **193**. *Landgf. Philipp von Hessen an Chr.:*

Katzenelnbogische Sache.

sein Sohn Wilhelm hat ihm nach der Rückkehr aus Worms über Chrs. Fleiss bei der nassauischen Unterhandlung und über seine Bereitwilligkeit, einiges Geld zu leihen und weiteres aufbringen zu helfen, berichtet;[1]) *dankt hiefür und hofft, Chr. habe bei der Wormser Handlung gefunden, dass der Mangel nicht an ihm und seinem Sohne lag.*[2]) — *Rauschenberg, 1555 Nov. 20.*

St. Hessen 8. Or. präs. Pfullingen, Dez. 6.[3])

---

schickung der Räte der persönlichen Zusammenkunft vorangehen solle, und bat, beides bei einigen Kff., Fürsten und anderen Ständen zu fördern. In gleichem Sinne schrieb Kf. Friedrich an Chr. — Inzwischen hatte sich Chr. Dez. 4 an die Hzz. von Sachsen gewandt, um den drohenden Angriff von Amsdorf auf Brenz zu verhindern. Dez. 15 antworten die Hzz., dass sie von einer solchen Absicht Amsdorfs nichts wüssten, dass sie aber diesem bei seinem bekannten Festhalten an der reinen Lehre nicht Mass geben könnten, wenn er etwas gegen die Unterdrücker der reinen Lehre veröffentlicht habe. Doch wollten sie jetzt von Chrs. Nachricht Notiz nehmen, nötigenfalls weiter antworten, da sie an unnötigem Theologengezänk auch kein Gefallen haben. — In der gleichen Sache hatte sich auch Landgf. Philipp (noch vor Empfang der kurpfälz. Mahnung von Dez. 20) nach Weimar gewandt; er erhielt eine Abschrift des am 15. Dez. an Chr. gerichteten Schreibens zur Antwort. — Vgl. Neudecker, Neue Beiträge 1 S. 115f.; Wolf, Zur Geschichte der deutschen Protestanten S. 8—10; Kugler 2 S. 6ff. — Am 21. Dez. berichtete Landgf. Wilhelm an Kf. August über das erneute Drängen Chrs. — Heppe 1 Beil. S. 4. — Vgl. ferner Corp. Reform. VIII nr. 5877, 5880, 5890; an letzterer Stelle schreibt Melanchthon an Camerarius, dass am Hofe über eine Synode beraten werde; idque petunt dux Charitinorum *(Wirtbg.)* et Palatini et arbitror, τὸν Λάσκιον autorem esse hujus consilii. Ego laconicum illud οὔ respondi.

193. [1]) *Dez 7 antwortet Chr., indem er die Erfolglosigkeit bedauert. — Ebd. Konz.*

[2]) *Vgl. nr. 185. — Ausführliche Akten über den Bacharacher Tag, der mit Rücksicht auf Kf. Friedrich schliesslich nach Worms verlegt wurde, befinden sich in der Büschel St. Hessen 8, mit vielen eigh. Aufzeichnungen Chrs. (Während des Druckes erschien: Meinardus, Der katzenelnbogische Erbfolgestreit II = Nassau-oranische Korrespondenzen II; hier sind jedoch die Verhandlungen des Jahres 1555 viel zu kurz abgemacht: es sollte doch der Verlauf der Tagungen kurz skizziert sein.)*

[3]) *In einem Schreiben von Dez. 12 erklärt dann der Landgf., dass er die zu Passau unwiderruflich festgesetzte Revision in keiner Weise disputieren lasse. — Ebd. Or. präs. Stuttgart, Dez. 22 — worauf Chr. Dez. 26 erklärt, er sei bereit, die Vergleichung wie er könne zu fördern. — Ebd. Konz. von Fessler.*

194. *Chr. an Pfalzgf. Wolfgang:* *Nov. 21.*

Hessen und Nassau. Zusammenkunft der A. K.-Verw.

erhielt dessen Schreiben von Okt. 14. Das Scheitern der Unterhandlung zwischen Hessen und Nassau wird Wolfgang erfahren haben.

Ihre geplante Zusammenkunft ist seiner Geschäfte wegen vor Fastnacht nicht möglich. Sendet die Ursachen, aus denen er sie wünscht,[1] *damit Wolfgang sie auch bei anderen fördere. Der Kf. Pfalzgf. und er haben dies auch dem Landgfen. Wilhelm, auch den kfl. und fürstlich sächsischen Gesandten zu Worms zugestellt, was jener an seinen Vater, diese an ihre Herren gelangen zu lassen versprachen, von denen er Förderung der Zusammenkunft hofft.*[2] *— Stuttgart, 1555 Nov. 21.*

München St. A. Bl. 271/11. Or. präs. Neuenmarkt, Dez. 2.

195. *François de Cleves*[1] *an Chr.* *Nov. 22.*

Monsieur mon cousin! J'ay receu la letre qu'il vous a pleu m'escripre en faveur du sr. de Belvoye, qui faict plaincte que mes officiers luy ont faict quelque empeschement en la joyssance de sa terre d'Auxon qu'il tient en fief de moy, chose, monsieur mon cousin, qui n'a esté faict à mon sceu, et y saurey si bien remédier pour le désir que j'ay et aurey toute ma vye de faire chose qui vous soyt agréable, qu'il en aura contantement, comme présentement je luy escriptz, en volunté de demeurer bien humblement récommandé à votre bonne grâce. — Baie, *1555 Nov. 22.*

St. Frankreich 15 c. Or.

196. *Chr. an Kanzler Fessler:* *Nov. 26.*

Klosterordnung.

er soll sorgen, dass das Bedenken, Reformation der Klöster

194. [1]) *Ebd. Abschr. von nr. 188.*

[2]) *Neuenmarkt, Dez. 6 antwortet Wolfgang, er habe das Scheitern der Unterhandlung nicht gerne gehört. — Die übersandten Punkte werde er mit seinen geheimen Räten und Theologen erwägen und, wenn sich Chr. mit den anderen Religionsverw. über eine Zusammenkunft entschliesse, sich auch beteiligen. — Ebd. Kons. — Verhandlungen Wolfgangs mit seinen Räten und Theologen ebd.*

195. [1]) *Unterschrift:* votre plus afectioné cousin François de Cleves.

Nov. 26. *betreffend,*[1]) *sogleich an Chr. überschickt werde. — Böblingen, 1555 Nov. 26.*

St. Religionssachen 10 i. Or. präs. Nov. 27.

Nov. 27. **197.** *Pfalzgf. Ottheinrich an Chr.:*

bittet um Beurlaubung des Pfarrers Joachim Agrikola zu Scharnhausen, der sich bereit erklärt hat, in Lauingen in seinen Dienst zu treten. — Neuburg, 1555 Nov. 27.

St. Pfalz 8 a. Or. präs. Stuttgart, Dez. 6.[1])

Dez. 1. **198.** *Kg. Ferdinand an Chr.:*

dankt für zeitweilige Überlassung des Claus von Grafeneck; derselbe hat sich bei Kg. Maximilian wohl gehalten. — Wien, 1555 Dez. 1.

St. Schmidl. Koll. 18. Abschr.

Dez. 4. **199.** *Kg. Philipp an Chr.:*

Regierungsantritt in den Niederlanden.

nachdem ihm jetzt sein Vater die Regierung dieser niederburgundischen Erblande abgetreten hat, will er dies berichten.

---

196. [1]) *Über die neue Klosterordnung, dat. 1556 Jan. 9, vgl. Sattler, Herzoge 4 S. 98 und Beilagen nr. 35.*

197. [1]) *eodem schicken die* „räth zu verrichtung der kürchendiensten" *dieses Schreiben an Chr. und bemerken zugleich,* das diser pfarrer gelert und die zeit er E. f. g. im ministerio gedient, seiner kürchen alwegen treulich und dermassen mit sonderm vleiss vorgestanden, das seinthalben iemals ainiche clag nit furkomen; ob nun hieruf E. f. g. ime gnedig erlauben wöllen, das steet zu dero gnedigem gefallen. — *Ebd. Or. — Auf diesen Brief schreibt Chr.:* Dieweil ich nit vernim, aus was ursachen diser pfarrer sein kirchen verlassen und sich ander enden begeben will, zudem mir anders nit bewist dan das noch mangel an kirchendienern in meinem land seie, auch wa man also zusehen solte, das wa ainer ain bessere condicion weste, sein kirchen verlassen, von wegen des ganz ander enden zu ziehen gestattet solte werden, welches dan ain ser beschwerlichen, ja auch ergerlichen eingang geben wurde; darumben sollen die visitazionsräte ain furantwort herzog Otthainrichen geben, nemlich: sie hetten in meinem abwesen das schreiben erbrochen, und dieweil sie nit sofil macht hetten, in diser begerten sachen zu handlen, wolten sie solches an mich gelangen lassen; es were auch nit clainer mangel bei mir an gutherzigen, gelerten predicanden, und was des dinsts mer mochte sein. Das auch er pfarrer beschickt und ime begert wurde, wissens zu haben, ob er der kirchen sich begeben wolte, und wer an sein statt der enden zu verordnen sein wolle, und mich solches alles notturftiglichen alsdan berichten. — *Die entsprechende Vorantwort an Ottheinrich von Dez. 6, ebd. Konz. — Vgl. nr. 208, 1. Ced.*

und beglaubigt zugleich seinen Kämmerer Wilhelm von Croy und den Präsidenten zu Luxemburg, Felix Hornung, um diese Übergabe mitzuteilen und Chr. seinen geneigten Willen zu vermelden.[1]) *— Brüssel, 1555 Dez. 4.* Dez. 4.

St. Spanien 1. Or. präs. Jan. 7. 55 (!).

200. *Chr. an die Visitationsräte:* Dez. 6.

Abbruch der Feldkirchen. Baulicher Zustand der Kirchen.

hat vor mehr als einem halben Jahr befohlen,[1]) *dass die Feldkirchen,* darinnen nit gebrediget oder der enden da die toten hinbegraben werden, *abgebrochen werden sollen; findet beim Reiten durchs Land, dass dem wenig nachgelebt wird, so z. B. zu Böblingen; es soll dies sofort nicht bloss den geistlichen Verwaltern, sondern auch den Vögten befohlen werden. Auch sah er an zwei Orten, dass die kleinen Götzenhäuslein mit einzelnen Altären nicht abgebrochen sind, sondern von neuem bedeckt und hergerichtet werden.*

Ausserdem hat er ihnen vor drei Jahren befohlen, dafür zu sorgen, das die kirchen in bau und wesen gehalten werden: *er findet, dass auch das nicht geschieht, und wenn er auf dem Land in den Kirchen eine Predigt hört, sind sie* so zugericht und ausgebuzt, als ob die gesturmbt und geplindert worden: *namentlich ist hier, ausser im Chor, schier kein Fenster, was für den gemeinen Mann jetzt im Winter keine kleine Beschwerde ist; sie sollen deshalb rasches und ernstes Einsehen haben und besonders auch wegen dieser zweien Punkte den Superattendenten Befehl geben. — Pfullingen, 1555 Dez. 6.*

St. Religionssachen 10 k. Eigh. Konz.

---

199. [1]) *Schon 1556 Jan. 3 schreibt Kf. Friedrich an Chr., die Gesandten des Kgs. von England seien vorgestern abend in Neuschloss angekommen, und schickt Abschrift des von ihnen überbrachten Schreibens: Philipp zeigt seinen Regierungsantritt an, nicht bloss weil ihm sein Vater befohlen hat, mit den Gliedern des Reichs gute Korrespondenz zu halten, sondern auch weil er selbst hiezu geneigt ist gegen Kff. und Fürsten des Reichs,* fur dessen mitglied und im herzen einen rechten naturlichen Teutschen wir uns selbs auch halten und erkennen. *— Jan. 8 schreibt Chr. an den Kfen., gestern seien die Gesandten zu ihm gekommen; ihre Werbung stimme wörtlich überein; sonst habe er noch besonders von ihnen gehört, dass der Kg. von England Unterhandlung des röm. Kgs. und der Kff. und Fürsten zwischen ihm und Frankreich wohl leiden könnte und diese von dem bevorstehenden Reichstag erhoffe. — St. Pfalz 9, II.*

200. [1]) *Vgl. nr. 56 n. 8 a.*

Dez. 6. **201**. *Chr. an Kanzler Fessler:*

Entfernung der Greuel aus den Kirchen.

Da der Religionsfriede der weltlichen Obrigkeit zulässt. in Religionssachen nach der A. K. oder nach dem Papsttum sich zu richten, und aber in unserm fürstenthumb vor dem laidigen Interim allerhand ungleicheit in den kirchen mit den bildern, auch altaren und dergleichen gehalten, dieweil wir dann gedenken, mit göttlicher verleihung dem hern Christo ein gleiche und einhellige kirchen durchaus in unserm land anzurichten, bedenken wir auch von nöten sein, das der greuel aus den kirchen, so noch nach dem babstumb schmeckten, als vile der alter, munstranzenheuslin, weihwasserstein, fanen, aberglaubische gemel und bilder und was des gaugelwerks mer ist, aus den kirchen zu thun sein. *Er soll mit Brenz und andern zu den jetzigen Reformationssachen verordneten beraten, wie dies abgeschafft werden könnte. — Pfullingen, 1555 Dez. 6.*

St. Religionssachen 10 k. Or. Eigh. Konz. ebd.

Dez. 13. **202**. *Instruktion Chrs. für Wolf von Dinstetten an die Kff. von Sachsen und Brandenburg:*

Zollsache. Zusammenkunft der A. K.-Verw.

er soll bei Sachsen Chrs. Schreiben übergeben, auf Wunsch den Revers zeigen und um Fertigung des Konsensbriefes bitten und sich hernach mit der kfl. Kanzlei über die Verehrung der Billigkeit nach vergleichen. Ebenso soll er Kf. Joachim das beil. Schreiben und den Revers übergeben und für die frühere Bewilligung danken.[1]) *— Stuttgart, 1555 Dez. 13.*

Nebeninstruktion an Sachsen: Kf. Friedrich und Chr. haben neulich zu Worms den sächsischen Gesandten ihre Meinung wegen einer Zusammenkunft der A. K. verw. Stände eröffnet; dieselben werden dies mitgeteilt haben und Chr. bittet nun, sich hierauf zu resolvieren. Da voraussichtlich zu der bewussten Heimfahrt nach Gera[2]) *der Kf. von Sachsen und andere der A. K. verw. Fürsten persönlich kommen werden, könnte vielleicht eben um diese Zeit ein Tag angesetzt werden. Wie Chr. hört, wären auch der Landgf. von Hessen und Hz. Wolfgang zu Zweibrücken bereit, eine Zusammenkunft zu be-*

202. [1]) *Vgl. II, 681.*
[2]) *Vgl. nr. 203.*

suchen: würde der Kf. und andere in Gera erscheinen, so würde auch Chr. nicht ausbleiben.[3]) *— Stuttgart, Dez. 14.* Dez. 14.

St. Zollsachen 5. B. Konz.

203. *Chr. an Markgfin. Emilie von Brandenburg:*[1]) Dez. 14.

Bedenken gegen den Besuch der Hochzeit.

Antwort auf deren Schreiben.[2]) *Wünscht Glück zur Reise. Da er weder aus dem Schreiben noch aus dem beil. Verzeichnis ersehen konnte, ob einer der Kff. und Fürsten bei der Heimfahrt erscheint, will es ihm bedenklich sein, allein persönlich dahin zu gehen, namentlich da er erst zu Schleiz mit der Markgfin. zusammentreffen soll. Denn da die Läufe gar seltsam und geschwind sind und des Markgfen. Albrecht von Brandenburg Land, durch das er zum Teil nach Gera ziehen muss, in fremder Hand ist, so könnte ihm allerlei begegnen, ihm dies auch von dem Kfen. von Brandenburg, von dessen Bruder, von Kf. August, von anderen Agnaten des Hauses Brandenburg und vom Markgfen. Albrecht selbst falsch ausgelegt werden; denn wie die Markgfin. weiss, war der verst. Vater ihres Tochtermanns, des Burggfen., einer der grössten Feinde des Markgfen. Albrecht. Würden jedoch die geladenen Kff. und Fürsten zum Teil, namentlich die Nachbarn, bei der Heimfahrt erscheinen und er würde rechtzeitig hievon benachrichtigt, so würde er samt Gemahlin auch zur bestimmten Zeit in Schleiz ankommen und der Heimfahrt beiwohnen; wenn aber keiner der in dem*

---

[3]) *Die Antwort des Kfen. August, dat. 1556 Jan. 6, erklärte eine Zusammenkunft vor dem Reichstag für unnötig; er zweifle nicht, dass auch die anderen wie er bei der A. K. bleiben werden; komme der Reichstag zu stande, so wolle er seinen Gesandten Befehl geben, mit anderen zu verhandeln; soweit er und andere selbst kommen, können sie dies persönlich thun. — München St. K. bl. 107/1 Or. Unvollständige Abschr., von Chr. Jan. 19 an Kf. Friedrich überschickt. — Über die kursächsische Auffassung vgl. besonders Wolf, Zur Geschichte S. 10, auch oben nr. 192 n. 2.*

203. [1]) *Chr. war, Ansbach, Okt. 13, von Markgräfin Emilie und Markgf. Georg Friedrich von Brandenburg zur Hochzeit seiner Schwägerin Dorothea Katharina mit dem jungen Reuss von Plauen auf 2. Februar nach Gera eingeladen worden, und hatte zunächst, Nov. 27, zugesagt. — Ebd.*

[2]) *Dez. 4 hatte die Markgfin. an Chr. geschrieben, dass sie ihn und seine Gemahlin nicht in Ansbach erwarten könne, um dann gemeinsam nach Gera zu reisen, da sie bald nach Weihnachten nach Dresden zu ihrem Bruder, Kf. August, gehen und von da die Heimfahrt antreten wolle. — Ebd. Or. präs. Dez. 8.*

Dez. 14. *Verzeichnis genannten Fürsten kommen sollte, so bittet er, auch ihn zu entschuldigen.*[3]) — *Stuttgart, 1555 Dez. 14.*

St. Brandenburg 1 g, 14. Konz., von Chr. korrig.

Dez. 16. **204.** *Chr. an Severin von Massenbach und Hieronymus Gerhard, jetzt zu Reutlingen:*

Wahl des Kreisobersten.

die pfälzischen Räte[1]) *berichteten ihm gestern, der kfl. Kreistag sei neulich zu Wesel gehalten worden. Der pfälzische Kf. sei Oberster, wider der geistlichen Kff. Praktizieren, die gerne den Kfen. von Köln gehabt hätten. Sollten nun auf dem schwäbischen Kreistag die Päpstlichen es auch dahin dirigieren wollen, dass ein Geistlicher zum Obersten erwählt wird, so sollen sie dem nicht beistimmen, sondern nur für Markgf. Karl von Baden, nicht für Gf. Friedrich von Fürstenberg stimmen,*[2]) auch in allweg und mit allem fleis die sachen dahin helfen richten, damit kein bapstischer zu einem kreisobersten erwelt werde, mit ausfierung, dass die pfaffen in die kirchen und nit in das feld zu dem krieg gehörten; seie ieres beruefs und profession nit. *Sonst sollen sie sich nach ihrer Instruktion verhalten. — Nürtingen, 1555 Dez. 16.*

Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Or. präs. Dez. 16.

Dez. 17. **205.** *Chr. an Kf. Friedrich:*

Kirchliche Ordnungen Chrs.

schickt ihm auf sein freundliches Begehren seine Konfession, Kirchen-, Kasten- und Eheordnung, wie wir die vor diser zeit in truck usgon, und dan daruf ain geschribne instruction und ordnung, die wir zu verrichtung der kürchengescheften in unserm

---

[3]) *Obwohl die Markgfin. dem Hz. am 21. Dez. das Erscheinen anderer Fürsten in Aussicht stellte, blieb dieser bei seiner Ablehnung und fertigte am 20. Januar 1556 Albrecht Arbogast Freihr. zu Hewen als Vertreter ab. — Ebd.*

204. [1]) *Diese waren, wie es scheint, zum Zweck der Unterhandlung in dem Streit zwischen Pfalz und Rosenberg zu Chr. gekommen. Kf. Friedrich hatte für sie um schriftliches und lebendiges Geleite nachgesucht, weshalb Chr. in einem an Fessler gerichteten Briefe noch eigh. beifügt:* und ist ie schimpflich zu horen, das ain churf., dazu ain genachparter und angrenzter, schriftlich und lebendig gelait fur iere diener von wegen aines vom adel begeren solle. — *St. Baden 8 b, 1 SS. — Über den jetzigen Kreistag vgl. nr. 206.*

[2]) *In der Instruktion von Dez. 15 hatte der Befehl gelautet, entweder für Markgf. Karl oder Gf. Friedrich von Fürstenberg zu stimmen. — Ebd. Or.*

fursteuthumb hievor[a] begreifen und brauchen haben lassen, *in hohem freundlichem Vertrauen* zu anrichtung deren christlichen vorhabenden werks. *Da diese Ordnungen für diejenigen,* so E. l. zu dero vorhabender reformation ersten anfangs verordnen und brauchen werden lassen, *vielleicht ohne Anleitung nicht überall deutlich sein werden, wäre er bereit, auf einige Tage einen der Seinigen, der hierin erfahren, zu schicken. — Die Übersendung verzog sich, weil die Ordnungen zum Teil revidiert werden mussten, und wegen anderer Geschäfte.*[1]) — *Nürtingen, 1555 Dez. 17.* Dez. 17.

***München**, Reichsarchiv Württemberg, Literalien 10 1/6. Konz.*

206. *Severin von Massenbach und Hier. Gerhard an Chr.:* Dez. 18.

Bericht vom Kreistag in Reutlingen.[1])

gestern nachmittag wurde die Beratung einem Ausschuss übertragen und die Punkte des ersten Teils der Handhabung alle nach Chrs. Instruktion und Bedenken verglichen. Heute ging man zum zweiten Teil, der Exekution, und verhandelte über Oberst und Zugeordnete, und E. f. g. im ausschutzs mit ainhelliger, gemeiner stimbe zu einem obersten von den stenden undertheniglichen zu ersuchen und zu bitten sein beschlossen, auch solcher beschluss alsbald allen anderen stenden auch furgehalten

---

a) *Im Konz. korrig. für:* vor diser zeit.

205. [1]) *Nach einem Bericht Gadners, der in Sachen der Neckarschiffahrt und wegen des Streites über das Geleite auf dem Neckar unterhalb Heilbronn zu Kf. Friedrich abgeschickt war, von 1556 Jan. 1 hatte der Kf. Chrs. Anerbieten mit freundlichem Dank aufgenommen.* Nachdem aber ir ch. g. E. f. g. zwen articel zugeschriben, dieselben dero theologos beratschlagen ze lassen, alsbald dann iren chf. g. derselben resolution zukeme, so wolten sy alsdann mit ieren gelerten und theologen dise sach nach notterft erwegen und mit ernst daruf bedacht sein, auf daz in ir chf. g. landen ain ainige christliche ordnung angericht werde. — *St. Heilbronn II B. 4. Or.*

206. [1]) *Der jetzige Kreistag hatte die Aufgabe, die auf dem Reichstag beschlossenen Einrichtungen zur Exekution des Landfriedens ins Werk zu setzen (vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede III S. 32 § 102). Dass der Kreistag nicht, wie in der letzten Zeit üblich geworden war, in Ulm stattfand, hatte seinen Grund in dem Widerstreben des Bischofs von Konstanz, der geltend machte,* das uf jungstem zu Ulm gehaltnem kraistag uns zu spott und unsern dienern zu nachtail von denen von Ulm usser hochmut dermassen handlungen begegnet, das uns die zum höchsten zuwider, *weshalb er einen Kreistag zu Ulm nicht besuchen würde. Ausführliche Akten Ludwigsburg Kreishandlungen 4. — Ein Teil des Abschieds sowie ein Schreiben an den Kg. wegen der von diesem ausgezogenen Kreisstände bei Goldast, Politische Reichshändel S. 1000 f.*

Dez. 18. und von denselbigen gleichergestalt einhellig des ausschutzs bedenken inen gefallen lassen; dabei wir dan E. f. g. entschuldigung vermag der instruction furgewend, aber von den botschaften beschlossen worden, in namen aller kraisstend etliche zu E. f. g. zu verordnen und deshalben undertheniglichen zu bitten, wie sie dan mit einem credenz an E. f. g. abgefertiget.[2]) Da aber bei E. f. g. solchs, dessen sich doch die stend nicht versehen, ie nicht zu erhalten sein wurde, ist alsdan von etlichen graf Wilhelm zu Eberstein benant.

Was die Zugeordneten betrifft, so kam Zweifel auf, ob dieselben auch in Person bestimmt werden sollen.[3]) *Einige wollten diesen Punkt so verstehen, dass die Bänke auf Beschreiben des Obersten jedesmal einen schicken,* welcher mit selbiger schickung legitimirt sein solte. *Die meisten aber verstanden dies so,* dass gewisse personen bestimbt nominirt, auch vermag des abschids jurirt sollen sein, wie dan der buchstab solchs mit sich will bringen. *Der Zweifel kommt daher, dass die geistlichen Fürsten, auch die Städte, besorgen, dass sie ihre Zugeordneten nicht ohne Besoldung bekommen werden. Hierüber soll nach Mittag beschlossen werden, ebenso über die Frage, ob die Hilfe an Geld oder an Volk geleistet werden soll;*[4]) *die Stände werden sich hierin nicht gerne vom Abschied abbringen lassen. — Über die Zahl der Zugeordneten hat man sich verglichen: von geistlichen und weltlichen Fürsten zwei, von Prälaten und Gff. zwei, von den Städten zwei; wegen Benennung der Personen wird man verabschieden müssen, dass sie binnen eines Monats nach dem Abschied dem Obersten nominiert werden sollen. — Teilen dies in Eile durch zufällige Botschaft mit. — Reutlingen, 1555 Dez. 18.*

Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Or. präs. Nürtingen, Dez. 19.

---

[2]) *Kredenz der Kreisstände von Dez. 18 für Dr. Andreas Winter, Wolf von Hoheneck, Deutschordensritter, und Jörg Pfister, mit dem Befehl, Chr. um Übernahme des Kreisoberstenamtes zu bitten, — ebd. Or. präs. Nürtingen, Dez. 19. — In einem Bedenken von Dez. 20 raten Chrs. „verordnete Räte“ noch einmal von der Annahme der Oberhauptmannschaft ab. — Ebd. Or. von Bers Hand.*

[3]) *Vgl. § 56 der Exekutionsordnung (Neue Sammlung der Reichsabschiede III S. 25).*

[4]) *Während die Exekutionsordnung (§ 80 S. 29) eine Hilfe mit Kriegsvolk in Aussicht nahm, bemühte sich Chr. immer noch, die Kreisstände zur Bewilligung einer Geldhilfe zu vermögen; vgl. nr. 207.*

207. *Chr. an Severin von Massenbach und Hieronymus Gerhard, jetzt zu Reutlingen:* *Dez. 20.*

Bedingungen für die Annahme des Kreisoberstenamts.

sie wissen, dass er auf die Werbung der Gesandten des schwäbischen Kreises die Sache bis morgen, Samstag, in Bedacht nahm.. Sie sollen nun den Kreisständen, unter Dank für die Ernennung zum Obersten, folgende Antwort vortragen: Wer auch Oberster werden mag, jedenfalls müssen zuerst folgende Artikel erledigt werden:

1. Bestellung der Zugeordneten; Festsetzung ihrer Pflichten und Eide.

2. Kreishilfe mit Geld, nicht mit Leuten.

3. Bestellung eines Unterobersten für das Fussvolk, mehrerer Hauptleute und Rittmeister.

4. Ein Geldvorrat, nämlich zwei Monate nach Anlage eines einfachen Römerzugs, ist nach Ulm zu erlegen; ein Pfennigmeister zu verordnen.

5. Dem Pfennigmeister ist vom Kreis jährlich Geld zu geben zur Bezahlung von Unteroberst, Hauptleuten und Rittmeistern; auch zu anderen Ausgaben für den Kreis.

6. Sobald in der Not der Vorrat angegriffen wird, haben binnen 14 Tagen alle Kreisstände wieder zwei Monatsölde, und so fort, so lange man des Kriegsvolks bedarf, in den Vorrat zu erlegen.

7. Zum 7. das die kraisverfassung und bestallung vermög des reichsabschidz bestimbt und geordnet wurden, aber der underobersten, haubtleut, rittmeister und andere ämbter ire bestallung und aid auserthalb der besoldungen vermög ein notel gestellt und dieselbige dem obersten von wegen des krais gelobt und geschworn weren.

8. Der Oberst und die Zugeordneten haben den Unteroberst und die bestimmte Anzahl von Hauptleuten und Rittmeistern anzunehmen.

9. Zum 9. das auch der oberst sambt den zugeordneten alle des krais notturft, sovil die kriegsverfassung belangt, und sonderlich auch das geschütz und munition zu verordnen hetten: und damit disfalls dem krais nit zuvil uncostens aufgieng, das mit den fürnemen stetten gehandlet wurde, im fall der not etliche benante stuck von kartanen, singerin, notschlangen und dergleichen maurbrecherin, sambt iren notwendigen kuglen und pulfer dem kreis

Dez. 20. darzuleihen, welches auch von dem krais treulich erstattet sollte werden. *Schaden an dem vom Oberst dargeliehenen Geschütz ersetzen die Kreisstände.*

10. Da der Oberst Reitern und Kn. die Bezahlung versprechen muss, soll ihm von den Ständen ein Schadlosbrief nebst seiner Bestallung gegeben werden.

11. Dem Obersten samt Zugeordneten soll sogleich ein Staat gemacht werden.

Sind diese Punkte erledigt und ist das Kammergericht nach dem Reichsabschied visitiert (dieweil doch dise handhabung auf den landfriden und das cammergericht fundiert), *will sich Chr. über Annahme des Oberstenamtes erklären.*

Gegen die Städte sollen sie erklären, dass er das Oberstenamt keinesfalls annehme, ehe ihm die Städte das, was sie ihm noch schuldig seien, bezahlt haben.

Der Verschiebung auf einen anderen Tag sollen sie nicht widersprechen. Wir seind auch des entlichen entschlossen, wa gleich wir die oberhaubtmanschaft annemen werden, das wir in vorgeschribnen puncten kein enderung oder minderung thun werden lassen.[1]) — *Stuttgart, 1555 Dez. 20.*

Ludwigsburg. Kreishandlungen 4. Or. präs. Dez. 21.

Dez. 27. **208.** *Hz. Ottheinrich, Pfalzgf., an Chr.:*[1])

Beeinträchtigungen durch die benachbarten Geistlichen. Verabredung der A. K.-Verw. vor dem Reichstag. Pfarrer zu Scharnhausen. Unzuverlässige Räte der A. K.-Verw. Geringe Aussicht der Religion in Bayern. Salzburg. Kammergericht.

Unser freundlich dienst, auch was wir liebs und guets vermögen, allzeit zuvor, hochgeborner furst, freundlicher, lieber vetter und brueder! Nachdem unser der A. C. verwandten stende notturft erfordert und auch an ime selbst christlich und billich ist, das wir einander in religionssachen sowol als in andern fällen und mer in denen die seligkeit beruerende weder sonst ainichen

---

207. [1]) Da man in Reutlingen bei Ankunft dieses Schreibens schon zum Abschied eilte, beschlossen die wirtbg. Räte, diese Punkte den Ständen nur summarisch vorzutragen und auf den in Aussicht genommenen weiteren Kreistag zu verweisen. — Ebd. Schreiben von Gerhards Hand. Or. präs. Stuttgart, Dez. 22.

208. [1]) Ich gebe das vorliegende Schreiben ausführlich, weil es geeignet ist, die Schwierigkeiten zu zeigen, die sich bei der Anwendung des Religionsfriedens auf die konkreten Verhältnisse ergaben.

andern faal, do es die not erfordert, mit hilf und rat nit verlassen, *Dez. 27.* sunder ob einander zum besten halten, welchs wir uns dann bei E. l. und andern christlichen stenden unzweivenlich getrösten, also haben wir nit umbgeen mögen, E. l. wie auch etliche andere mehr,[2]) darzue wir ein sonder guet vertrauen tragen, nachvolgender sachen und widerwärtiger einträg und verhinderungen, so uns furnemblich unserer waren christlichen religion halb von dem bäpstischen haufen uber jungst aufgerichten religionfriden und ergangnen reichsabschied begegnen, hiemit freundlich und vertraulich zu berichten: nemblich wiewol angeregter religionfriden unter anderm lauter vermag und mit sich bringt, das ein ider stand des reichs sein religion in seinem land, oberkeit und gebiet anzerichten und zu erhalten haben und daran von meniglich unverhindert bleiben sollt, und wir auf solchs an des hochwurdigsten fursten, unsers besonder lieben herrn und freunds, des cardinals und bischofs zu Augspurg stathalter und rethe zu Dillingen wie auch andere mer herrschaften und lehenherrn, die pfarrn in unserm furstentumb und hoher oberkeit haben, guetlichen gelangen lassen und begert, die pfarrn, so gedachter ir herr der cardinal in gemeltem unserm furstentumb zu verleihen hat, als da ist Reistingen, Witislingen, Thonaualthaim und Schretzhaim,[3]) in einer bestimbten zeit mit gottseligen, christlichen predicanten, die unser religion sind und unser ausgangne kirchenordnung halten, sich auch unsere superintendenten zuvor examiniern und hören lassen, zu besetzen, mit dem vermelden, wo es nit bescheen, das wir alsdann gwissens und oberkeit halb nit umbgeen wurden kunden, selbst der ende, doch unvergriffenlich des lehenherrns gerechtigkeit, notwendige fursehung und bestellung ze thun, damit die unterthonen an christlicher, rainer leer und dem rechten gebrauch der sacramenta nit mangel leiden dörften, zuedem auch in diesem fall ein gleichait unsers lands durchaus gehalten wurd, das wir doch die volg disfalls bei denselben dillingischen räten nit erlangen mögen, sunder dieselben haben uns etwo lang uber die bestimbte zeit vergebenlich und gevehrlich aufgezogen und inmitels die sachen an die rom. kon. mat., unsern allergnedigsten herrn, gelangen lassen, auch bei derselben schreiben an uns ausgebracht, darvon wir E. l. copi, mit A signiert,[4]) hieneben zusenden, daraus sie zu vernemen hat, das die

[2]) *Z. B. den Landgfen. von Hessen: vgl. Druffel IV, 689.*

[3]) *Reistingen, Wittislingen, Donaualtheim, Schretzheim, alle bayr. A.-G. Dillingen.*

[4]) *Beil. A: Wien, Nov. 24 Kg. Ferdinand an Hz. Ottheinrich: trotz des*

Dez. 27. gaistlichen und auch ir anhang die religion der nidergerichtlichen oberkeit zuaignen und also den abschied in disem fall fur sich zum besten declariern und deuten, welchs aber bei uns den verstand gar nit hat, und wir versehen uns unzweivelich, E. l. werde den handel bei sich selbs auch nit anderst versteen und auslegen, weder das der landsfurst die religion one mitel anzurichten und zu verfechten hab, wie wir dan der landsfurst und die hohe oberkeit an allen den vorbenanten bischofischen orten sind und dem stift der ende anderst nichts weder one mitl seiner rent, zins und gulten sambt der nidergerichtlichen oberkait und was derselben anhangt, gesteen.[5]) Das ist fur ains.

Zum andern hat der stift Augspurg auch ain dorf one mitl in unserm furstenthumb, Grembhaim[6]) genant, welchs ein filial und in ein pfarr zunegst dabei gelegen, mit namen Plintheim, da wir ein evangelischen pfarrherrn aufgesetzt, gehörig ist, welchem pfarherrn wir bevelhen lassen, das er ie zu zeiten in der capelln zu Grembhaim predige und wo not die sacramenta raichen soll, das er also thun; aber der bischofisch vogt daselbst hat ine pfarrherrn nit in die kirchen lassen wollen, sunder angezaigt, seine herrn, die dillingischen räte, hetten ime solchs verboten; welcher

---

zu Augsburg beschlossenen Religionsfriedens hört er von Statthalter und Räten zu Dillingen, dass der Hz. in vier Dörfern des Stifts Augsburg seine Religion und Kirchenordnung einrichten wolle. Ob nun gleichwol deiner lieb, wie wir erinndert, der enden die hohen malefizischen sachen zu strafen zuestendig, doch mit solcher mas und beschaidnhait, daz deiner lieb ambtleut in berürte vier flecken zu greifen nit macht haben, sonder inen ermelts cardinals ambtleut die malefizischen personen für den etter heraus antworten; dieweil aber berurte dörfer und underthanen sonst deiner lieb weder mit landsesserei noch icht anderm oder weiterm, sonder on alles mittl dem cardinal und seiner lieb stift Augspurg mit aller hoher und nidergerichtlicher oberkait (allain daz malefitz mit ietzgehörter massen ausgeschlossen) als mit steur, raisen, zinsen, gülten, geboten, verboten und sonderlich auch mit dem kirchensatz und gaistlicher jurisdiction underworffen, *so bittet er den Hz., von seinem Vorhaben gütlich abzustehen, und erbietet sich im andern Fall zur Entscheidung auf dem nächsten Reichstag — Abschr. — Es scheint, dass das bei Druffel IV, 680 wiedergegebene Schreiben der bfl. augsburgischen Räte von Nov. 8 sich auf obige Sache bezieht; der Auszug ist aber so schlecht, dass sich nichts damit anfangen lässt. — Diese Streitigkeiten Ottheinrichs waren wohl der Hauptgrund gewesen, weshalb er noch Sept. 12 den Ausschluss des Bs. von Augsburg vom Religionsfrieden wegen seiner Haltung verlangt hatte. — München St. bl. 271/9. — Vgl. II nr. 802.*

[5]) *Zu Ottheinrichs Bemühungen, die Religion ausdrücklich als Attribut der hohen Obrigkeit festlegen zu lassen, vgl. nr. 25 n. 3, nr. 40 n. 1, nr. 62a n. 2 (zu § 10 des fürstlichen Entwurfs).*

[6]) *Gremheim und Blindheim, beide bayr. A.G. Höchstädt.*

fall sich allererst nach jungst gehaltnem augspurgischem reichstag zuegetragen und unsers erachtens demselben abschied auch entgegen ist. *Dez. 27.*

Zum dritten als wir in einen flecken, Wisend genant,[7]) der auch unwidersprechlich in unserm furstenthumb gelegen, mit welchem der inhaber desselben ie und allwegen unser landsess gewesen, sich auch noch dermassen erkennt, einen predicanten unserer religion geordnet und bevolhen, das gaistlich einkomen doselbst ime, dem predicanten, ze raichen und dem pfarer zu Werd,[8]) welchs dem bischof zu Regenspurg zuegehört, dahin vor alters diser flegken Wisend ein filial gewesen ist, nichts mer vervolgen ze lassen, weil derselb kein fursehung dis orts thuet; hat sich obgedachter bischof gleichwol erstlich eins solchen in schriften gegen uns beschwert und vermaint, weil gemelter flegkh in sein pfarr Werd gehörig, derselb auch von alters hero in den gezirgk seiner gaistlichen jurisdiction gerechnet worden sei, wir sollen gemelte unser verordnung endern und ime sein religion furthin, wie vor alters bescheen, aldo zuelassen und gedulden. Und als wir solchs wie noch keinswegs schuldig ze sein bei uns befunden und ime also sein begern gewaigert, hat er darauf ein schmählich, unzimblich mandat, darvon copi mit B. gemerkt hiebei ligt,[9]) zu Werd obgenant wider unsern predicanten zu Wisend und sonderlich unser religion verkunden und anschlagen lassen, in welchem der tag des datums ausgelassen ist, das unsers erachtens mit willen und darumb bescheen sein wird, das er, der bischof, im fall er darumb angefochten wurd als das es dem angeregten augspurgischen reichsabschied zuwider, sich alsdann entschuldigen möchte, es were vor publicierung desselben gescheen, welchs aber nit ist; dann wir grundliche und aigentliche erfahrung bekomen, das beruert ungebührlich mandat allererst nach dem reichstag angeschlagen worden, welchs wir ime dem bischof durch unsern gesandten, den wir vergangen Nicolai zu eim craistag gein Regenspurg geordnet, vor den gemainen kraisstenden oder dero gesandten mit sonderer beschwerung verweisen lassen und darauf billichen

---

[7]) *Wiesent A.G. Wörth a. d. D.*

[8]) *Wörth a. d. Donau.*

[9]) *Beil.* B: *der Bischof verbietet seinen Unterthanen in- und ausserhalb der Herrschaft Wörth, den Prädikanten der neuen verführerischen Lehre zu Wiesent anzuhören, und befiehlt, bei den alten, wohlhergebrachten Pfarrherrn zu bleiben, bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe, auch der Ausweisung. — Abschr.*

Dez. 27. abtrag derhalben an ine, den bischof, begert haben, uber welchs sich sein, des bischofs, verordnete rate an statt desselben ires herrn vernemen lassen, inen hette ir herr gleichwol nichts von der sachen angezaigt, sie wollten aber, wes sie verstanden, ine iren herrn berichten; der wurde gebuhrliche antwort geben und do wir derselben nit ersettigt, so kunte uns derselb ir herr rechtens nit vor sein.

Zum vierten haben wir vorlangst aus grund der heiligen schrift und christlichen gueten uhrsachen die götzen und bilder, was dann des dings zu der bäbstischen abgotterei dienstlich und noch bei den kirchen unsers lands vorhanden gewesen, hinwegthun lassen; und ist auf dasselb ein solchs unsers lands und hoher oberkeit in eim dorf, Hohentham[10]) genant, dem administratori zue Waldsachsen zuegehörig, durch unsern pfleger des ambts Flosserburg,[11]) wie an andern orten seins ambts sonst auch gescheen, verrichtet, sind auch also die vorhandene bilder und tafel an ein ort, da es on ergernus oder verlezung der gewissen wol sein mugen, gethon worden, aber der gedacht administrator hat solchs seins achtens in craft seiner nidergerichtlichen oberkeit (die dannocht als unausgefuert noch zweiflig ist) nit guet sein lassen wöllen, sunder sich merers weder ime geburt, angemasst und durch die seinen eigens gewalts in die kirchen zu Hohentham fallen, die bilder wider herfur nemen und aufrichten, auch dem pfarherrn, der sich unserer kirchenordnung der ende guetwilliglich unterzogen, sagen lassen, das er auf schierst liechtmess sein uhrlaub haben solle.

Solchs und dergleichen begegnet uns von den babstischen ie lenger ie mehr und weil es nach vergangnem reichstag beschicht, muessen wir schliessen, das sie den reichsabschied in dem und andern zu irem vorthail gewaltiglich ziehen, uns und andere, die etwas mer dann etliche und der mehrerthail unserer religionsverwandten reichsstende mit land und leuten unter sie eingemengt sein, ires gefallens oder doch zum wenigsten dahin dringen wöllen, das wir in bedacht des daneben erclerten landfridens mit inen taglaisten und mitl annemen sollen, wie der kon. mt. schreiben hievor gemelt vast die mainung mit sich bringt, welchs aber gwissens und ehrenhalb weder uns noch andern ze thun oder einzegeen sein wird, sunder wir nemen unsers tails den reichsabschied dem rechten, unzweivelichen verstand nach billich an die

---

[10]) *Hohenthan A.G. Tirschenreuth.*

[11]) *Flossenbürg A.G. Neustadt an der Waldnaab.*

hand und geen demselben nach, haben auch in bedenkung eins solchen, sovil das stift Augspurg betrifft, die kon. mt. laut hiebei verwarter copi, mit C. bezaichnet,[12]) beantwortet und sind alberait im wergk, sein, des stifts, pfarrn, sovil der in unserm furstenthumb sind, zu besetzen, weil es von dem bischof oder seinen räten nit beschicht; so ist unserm pfarherrn zu Plinthaim verschafft, das bischofisch filial Grembhaim vorigem beschaid gemes zu versehen und der daneben verordneten handhabung daruber zu gewarten. *Dez. 27.*

Des bischofs zu Regenspurg halb steet es auf der antwort und es lende sich die wohin sie wölle, so gedenken wir bei unser verordnung des predicanten zu Wisend als christlich und dem reichsabschied gemess ze bleiben und darin keinerlei enderung ze thun oder zu gedulden, sonder vil mehr auf begerten abtrag und handhabung ze dringen.

Und dann haben wir auf des administrators zu Waldsachsen unbilliche handlung unserm pfleger zu Flosserburg bevelh gethon, das er die götzen und bilder von neuem gar hinwegthun und dermassen verendern soll, das solche nit mehr aufzustellen noch zu dem abgöttischen gebrauch wie bisher zu verwenden sein mögen sambt dem, wes sich gegen den frävlern, so den vorgemelten gewalt und einfall zu Hohentham geubt, ze handlen wol geburt, also das uns beedes, der religion und hohen oberkeit halb, nichts entzogen werde.

Dieweil nun angezogne widerwertige handlungen sich etwas mehren möchten und etlicher anderer gaistlicher und weltlicher dem babst anhengiger stende thun und wesen uber jungsten reichsabschied bisher noch nichts anders dann haimbliche böse pratiken und hinderhaltnen trüz und gewalt zu versteen geben, wir aber unsers tails von unserm fueg, auch dem, des uns der reichsabschied und religionfriden zuelässt, nit weichen künden, so haben wir nit underlassen wöllen, E. l. freundlichen rat und vertreulich guetachten hieruber zu ersuechen, wie wir uns doch in angeregten fellen und do man uns also weiters eintrag und verhinderung thun oder sich eins mehrern und ergern dann bisher wider uns oder zuvorderst unser allgemaine, ware christliche religion angemasst werden wollte, halten und erzaigen sollten, vetterlich bittende,

---

[12]) *Beil. C: Neuburg, Dez. 27 Ottheinrich an Kg. Ferdinand: vertritt sein Recht vermöge der landesfürstlichen hohen Obrigkeit in den vier Dörfern:* und geburt mir als einem landsfursten vermog der hohen furstlichen regalien und sonst niemand der ende in religion und hochgerichtlichen fällen als vorsteet, ordnung zu geben; *hofft, der Kg. werde ihn bei seinem Recht schützen. — Abschr.*

Dez. 27. E. l. wölle uns solch ir rätlich guetachten freundlich und vertraulich mittailn, auch bedacht sein, ob nit guet und ratsam sei, das wir, die religionsverwandten, vor dem ausgeschrieben schirsten reichstag eintweders selbs oder durch unsere rate an ein gelegne malstatt zusamenkommen oder aber doch unsere gesandte zum wenigsten sovil desto ehe zu bestimbtem reichstag zesammen ordnen und vertreulich unter einander bedenkens haben und darvon reden und schliessen, was auf jungst ergangnem reichsabschied unserer unzweifelichen, waren religion, auch erhaltung halb derselben, und das dem bäbstischen haufen sein disputierlich und gefährlich suechen und furnemen sovil muglich abgestrigkt und benomen werde, wie auch zuvoran in den handlungen, so gemelts kunftigs reichstags auf die ban komen möchten, als christlich, hochnotwendig und guet bei einander unzweivelhaftig getrost und vertreulich steen, halten und bleiben, darzue dann der allmechtig sein gnad und gedeihen, so wir uns darzue selbs suechen und finden, one allen zweivel reichlich geben und widerfahren lassen wirdet. Das alles haben wir E. l. aus christlichem, guetem eifer, auch vetterlichem, freundlichem vertrauen nach, des wir zu derselben tragen, freundlich nit unvermeldet lassen mögen, und sezen in keinen zweivel, E. l. werden es auch anderst nit dan christlich und guet versteen und aufnemen, uns auch derhalb ir vertraulich antwort, rat und guetachten hieruber zuekomen lassen. Das wöllen wir umb dieselben E. l. ganz vetterlich und freundlich verdienen. Datum Neuburg den 27. decembris anno 55

[eigh.] Otthanrich pfalltzgrove ss.

1. Ced.: Hat Chr. schriftlich ersucht, ihm den Pfarrer zu Scharnhausen zu einem Kirchendiener in Lauingen zu überlassen, hört nun aber, dieses Schreiben sei Chrs. hiezu verordneten Räten überantwortet worden, müsse dem Hz. erst referiert werden; wiederholt seine Bitte.[13])

2. Ced.: Auch fruntlicher, lieber vetter und brueder, magen wir E. l. weiters in sonder fruntlichem vertrauen nit verhalten, das wir bisher und sonderlichen in vergangner reichshandlung gespürt und befunden haben, das etliche auf unserm der religionsverwandten tail besonders under den reten der religion nit vast wol gewegen und ainstails auch in dem manglhaftig gewesen, das sy die gehaimen und vertrulichen gesprech und handlungen und was uns, den verwondten, billich zum besten verwart und gehandlt

[13]) *Vgl. nr. 197.*

worden sein sollt, wenig bedacht, sonder solhs dem gegenthail vor und ehe es sich wol gebürt, eroffnet haben; dann wie wir bericht, so sollen die churfürstischen sachsischen rete, die der churfürst zuletzt auf den reichstag geordnet,[14]) eben die sein, welhe kain naigung zur religion getragen, welhs under anderm aus dem abzenemen, das der von Karlowiz sich hörn lassen, sein herr, der churfürst, wer des pfaffenartigkls, als das dieihenigen, so in den stiften unser religion annemen, ire benefitien und pfründen verlassen und die unsern widerwertigen, den bapisten, bleiben und wider haimfallen sollen, auf welhs die kö. mt. alsdann stragks gangen und gedrungen, also das solher artigkl in den religionfriden komen und bleiben müessen, weil der von dem fürnembsten stand unserer religion für gut geacht und bewilligt worden. So waiss man zimlich wol, das ainstails die hessischen und andere mer gesandte die gehaim und was wol von nöten gewesen vor dem gegenteil nit verschweigen oder behalten könden, daraus uns, den verwandten, zugleich besonders aber unser religion, nit geringer nachtail erfolgt, auch noch täglichs zu gewarten ist, also das wol von nöten, zu könftiger verordnung in reichstägen und sonst so vil möglich bessere und solche bestellung und fürsehung ze thun, damit der gegentail uns zu seinem vortl und unserem nachtail nit also wie beschehen ausnemen und daher seinen willen erhalten mög. *Dez. 27.*

E. l. sollen auch wissen, das wir unsers lieben vetters von Bairn halben hievor verhofft, es solt mit seiner lieb der religion halben etwas vertrulichen zu handlen gewesen sein; wie wir aber seither zum tail selbs spüren und befinden, auch sonst erfarn, so wird es, sonderlich noch zur zeit, verlorn sein. Dann s. l. die sind dem bapst noch stargkh anhengig und haben ir stäte schigkung und potschaft zu demselben; soll auch neulichen durch irn rat doctor Hundt und den secretari, welhen sy fürnemlich zum babst schigkt,[15]) ain haimliche inquisition zu Inglstat gehalten haben, in dero sich etliche gutherzige christen befunden, die sich vernemen lassen und gebeten, wo sy ie der religion halb nit one gevard geduldet werden möchten, das man sy doch zum wenigisten vermög des reichsabschids mit irn güetern abziehn lassen wollt; was für beschaid aber darauf gefallen, ist noch nit offnbar.

---

[14]) *Gegen den Schluss des Reichstags hatte Kf. August eine besondere Gesandtschaft zum Empfang der Belehnung nach Augsburg geschickt. Nach Schwabe S. 288 waren unter anderen ein Graf von Stolberg und ein Graf von Mansfeld dazu ausersehen gewesen.*

[15]) *Heinrich Schweicker.*

Dez. 27. Neben dem soll s. l. das parfuessercloster zu Inglstat, welhs an ordenspersonen etwas blos worden, den Jhesubitern eingeben wollen und noch.[16]) Was hoffnung nu der religion halb da sein mag, das haben E. l. auch zu erwegen und wird wol von nöten sein, das wir, die religionsverwandten, die besonders under dem bäbstischen haufen zumal gar gesessen sind, uns wol umbsehen und vor, auch in könftiger handlung bedengkens haben, wie wir bei inen bleiben und rüebig sein mögen.

Der bischof von Salzburg soll (wie wir bericht) wider seine underthanen, die Got und sein wares wort lauter bekennen und annemen, allerlai beschwerlichs sich anmassen, auch dero vil aus seinem stift geschaft haben, inen aber ire güeter nit verfolgen lassen wellen. Das und dergleichen werden diser und andere pfaffen allem ansehen nach noch merers und weiters fürnemen und sovil an inen, unser religion abbrechen wellen, ungeacht das es dem religionfriden und abschid zugegen ist.

Verrer könden wir E. l. fruntlich nit bergen, das uns anlangt, die alten camergerichtspersonen sollen sich vernemen lassen, sy haben der religion halb oder in denselben sachen was zu handlen von kai. oder kö. mten. als die sy geordnet kainen bevelh. So sollen sy auch etliche evangelische personen, so von unserer confessionsverwandten stenden auf ergangne jungste reichshandlung dahin geschigkt werden, nit annemen noch dieselben einkomen haben lassen wellen.[17]) Wo nu dem also, wer es dem abschid nit gemes und daraus auch anderst nichts abzenemen dann das man gemeltem abschid zu geleben wenig bedacht, wie dann ain solhs aus andern fellen mer abzenemen und ze sliessen ist. Damit sich aber sovil dest bas in die sach ze richten und die notdurft darwider zu bedengken und zu handlen sein mög, zaigen wir E. l. solhs fürnemlich darumb an, ob sy als der dem camergericht nehner weder wir gesessen, sovil sy vorhin nit bericht het, sich nochmals erkundiget, wie dise ding endlich geschaffen. Da dann E. l. dessen ain aigentlichs wissen bekemen, bitten wir fruntlich, uns desselben auch vertrulich zu verstendigen. Das wellen wir umb E. l. vetterlich und fruntlich verdienen und haben ir solhs wie vorgemelt in sonder vertrauter gehaim brüederlich und fruntlich nit mögen verhalten. Datum ut in literis.

---

[16]) *Vgl. Druffel IV, 682. Eben jetzt waren die Verhandlungen zum Abschluss gelangt.*

[17]) *Vgl. nr. 209.*

3. Ced.:[a] *Wenn es Chr. geraten dünkt, wäre er des Vorhabens, seine Beschwerden gegen das K.-G. auf dem nächsten Reichstag vorzubringen und einen Anfang zu machen, so dass dann Chr. mit den seinigen nachfolgte und auch Pfalz, Hessen und Baden dazu bestimmte;* darmit wurd sonders zweifls der kö. mt., auch chur und fürsten ursach gegeben, ja auch dieselben dardurch gleich gedrungen, zu den sachen auch ernstlich ze greifen und dermassen abstellung und einsehens ze thun, darmit die gross parteilichait ainsmals aufgehebt und meniglich ain gleichs, billichs recht gefurdert wurd und gedeihen möcht. *Wenn sie nicht alle zusammen klagen, unterbleibt das; Chr. möge seine Meinung schriftlich mitteilen.* *Dez. 27.*

St. Bayern 10. Or. präs. Jan. 6.[18]) *Vgl. zum Hauptstück Druffel IV, 689.*

---

a) *Mit eigener Adresse und Unterschrift, dagegen:* datum ut in literis.

[18]) *Stuttgart, 1556 Jan. 8 antwortet Chr., er höre nicht gerne, dass Ottheinrichs christlicher Eifer solche Hinderung erfahre.* Und wissen uns wol zu erinnern, das dise disputation uf jungstem zu Augspurg gehaltnem reichstag auch fürgefallen und hin und wider weitleufig, letstlich aber dahin bedacht worden, das die religion expresse weder der hohen noch nidern oberkeit angeheft, sonder diser articul in genere gestelt und gelassen solte werden. Dieweil aber dise sachen wie gemelt nicht ein werk eins oder etlicher, sonder aller der A. C. verwanten stend ist, so lassen wir uns E. l. bedenken der gemeinen zusamenkunft halben nochmals wolgefallen, halten es auch fur ain sondere notturft, inmassen dann wir zu vilmaln bei andern A. C. verwandten chur- und fursten auch anregung gethon. Wa aber solche zusamenkunft vor ietzt vorstehendem reichstag nit solte beschehen und E. l. mit guter richtigkeit bei den vermainten gaistlichen nicht erhalten kunte gedult zu tragen bis uf gemelten reichstag, alsdann möchte weiters der sachen rat gefunden werden. — *Ced.: Teilt auf die Frage nach seinen Kindern und Geschwistern mit, dass er nur eine Schwester, Anna, hatte, die im Jahr 30 starb, und dass er zwei Söhne und fünf Töchter hat: Eberhard, Ludwig; Hedwig, Elisabeth, Sabine, Emilie und Eleonore;* sind Gott lob noch alle in leben. — *Noch vor Empfang dieser Antwort schrieb Ottheinrich weiter an Chr.: hat vor wenigen Tagen über die Verhinderung durch die Pfaffen bei Anrichtung der wahren christlichen Religion geschrieben, darauf jedoch noch keine Antwort erhalten.* Entzwischen tregt sich nu zue, das uns auf unerfindlich angeben der dillingischen rethe, als das wir damit wider den jungsten reichsabschid gehandelt und in die peen des landfriden gefallen sein solten, vom kai. chamergericht mandiert wirt, mit besetzung des stifts Augspurg lehenbarn pfarren, unsers fürstentumbs und obrigkait gelegen, in rue zu steen, und uns nit allain der reichsabschid alsbald unverhörter sachen zu der pfaffen vortl als verbrüchlich fürgeworfen, sonder auch unser ober- und gerechtigkeit, so wir in den gemelten bischofischen flecken haben, sovil an inen, stritig zu machen understanden. *Da die Sache wichtig ist, wollte er Chr., zu dem er besonders gutes Vertrauen hat und der schon Gleiches erfahren hat, Abschrift*

des Mandats schicken, und bittet um dessen Rat, ob er mit Besetzung der Pfarren fortfahren oder sich am K.-G. einlassen soll, da sich solche Fälle auch bei anderen zutragen und diejenigen der alten Religion, wie sy die nennen, *sie wider den klaren Buchstaben des Reichsabschieds von der ganzen wahren christlichen zu dringen versuchen könnten; deshalb hält er es für hochnötig, hierin mit Chrs. und anderer Gutherzigen Rat zu handeln. — Neuburg, 1556 Jan. 16.*

Ced.: Erhielt bei Fertigung dieses Schreibens Chrs. Antwort. Das aber auf jungstem reichstag zu Augspurg der handl dahin bedacht sein soll, das expresse die religion weder der hohen noch nidern obrigkeit angeheft, darumb derselb articl in genere und gelassen sei, ist es unsers erachtens übl genug bedacht, uns diser sachen halben dermassen in unendlichen strit ze fuern und were vil besser, man hette es lauter und clar und nit dermassen disputierlich gesetzt, damit sich ain ieder stand im reich darnach richten mögen. Es haben es aber villeicht die alten vermaintlichen geistlichen zu irm vortl dahin befürdern. Aber dem zuwider wellen wir E. l. hinwider nit bergen, das wir eben des gegenspils und glaubwirdig bericht sind, das dis puncten halben gleichwol vil strits fürgefallen und derselb etwas allerseits für sich zu ziehen gesetzt, aber endlich dahin beschlossen sei, da der verrer zu ainem strit gelangen solt, das man niemant andern, die religion zu verordnen, zueachten möge dann denihenigen, so die hoch obrigkeit und das malefiz zu strafen haben, und das aus den sonderlichen ursachen, weil die ketzerei ain criminal, dafür ain teil den andern zu beschuldigen vermaint, und doch ain ieder stand, bis ain anders decerniert, bei seiner kirchenhaltung bleiben, die er iezo hat oder noch seins fürstenthumbs anrichten mag, das dann in chraft desselben ainem ieden stand gebür, an orten seiner habenden hohen obrigkeit sein religion anzerichten. Man zweifelt auch nit, da diser strit auf nechstkonftigem reichstag angebracht, derselb werde also one einige verrere disputation dermassen erkennt und erörtert werden, in bedacht das auch wol unserer religionsverwandte stende als wol als der gegentheil auch leut und underthonen in irer obrigkeit sizen haben, und möge sich derhalben wol uf kö. mt. und die stende des reichs dizfals gezogen werden. Wiewol uns nu aus vilerlai ursachen unsers gewissens und obrigkeit halben zum höchsten beschwerlich fallen will, den kai. ausgangen mandaten vom chamergericht zu parieren und zu gehorsamen, angesehen das demselben unsers bedenkens zu vil und das damit eingeraumbt, das es furtan die religionsach auch für sich ziehen und macht haben wellen, darin ordnung und mass zu geben, wellichs doch unleidenlich sein wurd und dem chamergericht billich nit gebürt, auch nit gestattet werden solt, so wellen wir doch derhalben mit aufstellung der predicanten bis auf E. l. rath inmittels zu ruhe steen.

Ist über Zusammenkunft oder Schickung der religionsverw. Stände vor dem Reichstag gleicher Meinung wie Chr. und hält sie für hochnötig. Wird sie auch von anderen, bei denen er ebenso angeregt, für ratsam gehalten, so wäre es nicht wenig förderlich. Andernfalls müsste man wenigstens den Gesandten zum Reichstag befehlen, einträchtig zu handeln und hierin für Einen Mann zu stehen, da sonst nur allerlei Nachreden entstehen, sie seien darin selbst nicht einig. Wünscht darüber Chrs. Gutachten. — St. Bayern 10. Or. — Chr. erwidert dann Jan. 21: er wisse sein Bedenken nicht zu ändern. Und mochte unsers erachtens der best und furstendigst weg sein gewesen, das E. l. auf der rö. kug. mt. ausgangen schreiben dise sachen im namen des almechtigen ingestelt hetten. Dan dieweil diser stritt zu Augspurg nach vilfeltigem, lang-

wirigen disputirn und ratschlagen nicht verglichen mogen werden und in demselbigen (wie wir uns wol zu erindern wissen, auch die acta und protocolla mitbringen) bei vilen stenden zweifelig gewesen, ob es zu erbauung und ausbreitung unser christlichen religion und confession furstendiger, dieselbigen der hohen oder nideren oberkeiten zu underwerfen, so haben E. l. fruntlich zu erachten, das es bei vilen stenden bedenklich fallen wurt, in ein oder den andern weg disen stritt schliessen zu helfen; dan wir E. l. vertraulich nicht verhalten wollen, das im fall diser stritt simpliciter auf die hohen oder landsfurstliche oberkeit gestelt oder verglichen solte werden, wir uns dessen auch nicht wenig zu beschweren hetten, in bedenkung, das wir an etlichen orten unser christliche religion bei unsern underthonen angericht, da uns allein die nidere und anderen stenden die hohe oberkeit zustendig, daran wir dan bis hieher unverhindert pliben. Aber wie dem, dieweil dise sachen ein gemein reichswerk und mit gemeinem raht darinnen geschlossen muss werden, so were nochmals unser fruntlichs bedenken, das E. l. dieselbigen mit gedult ingestelt, des reichstags erwart und hiezwischen mit geburlicher entschuldigung, warum und aus was ursachen E. l. solchs furgenomen, die ausbrachte process und mandaten bei dem kai. chamergericht abgeschafft hetten.

Was wir dan auf kunftigem reichstag diser und anderer sachen halben E. l. und unser christlichen confession zu gutem und befurderung derselbigen neben anderen stenden handlen konnen, in dem allem soll an uns kein mangel erscheinen. Wir haben auch, als verschiner tagen der kai. mt. auf jungstem zu Augspurg gehaltnem reichstag gewesner commissarius doctor Felix Hornung bei uns alhie gewesen, allerhand disputatio und reden von wegen des religion- und handhabung des landfridens und das derselbig etwas unlauter gestelt, gehabt, der uns zu verston geben, das er in der underhandlung und ganzer tractation gemelter baider, insonderheit aber des religionpunctens alwegen die fursorg tragen, das mer weiterung und misverstand dan gute richtigkeit daraus werde ervolgen, auch lezlichen von der kug. mt. also abgeschiden, das auf kunftigem reichstag die sachen weiter erwegen und erleutert sollen werden, also das wir in guter hoffnung, es solle diser und anderen beschwerden auf kunftigem reichstag mit gnaden des almechtigen abgeholfen mogen werden.

Was die Beschwerden gegen das K.-G. belangt, so giebt der Reichsabschied Ordnung für die Visitation, auch sind die Punkte, worauf sie zu richten, verglichen worden: den Ständen ist auch unbenommen, ihre besonderen Gravamina den Verordneten vorbringen und darnach fragen zu lassen, auch soll der grösste Teil der alten Assessoren schon selbst abgetreten sein und die noch vorhandenen zum grössten Teil den Abschied leiden können; es steht also zu Ottheinrichs Gefallen, seine Gravamina vor der Reichsversammlung oder vor den verordneten Visitatoren vorbringen zu lassen. — Stuttgart, 1556 Jan. 21. — Ebd. Konz. von Gerhard. — Der Streit über die vier augsburgischen Dörfer ging noch lange weiter; am 10. April 1557 ernannte Kg. Ferdinand Chr. und Hz. Albrecht zu Kommissarien, die schliesslich im Februar 1558 einen Verhandlungstag in Donauwörth zu stande brachten. Als aber der hier abgeredete Vertrag die Religion in den vier Dörfern dem B. von Augsburg zuwies, verweigerte Kf. Ottheinrich die Annahme. — Ausführliche Akten ebd. — Als Hz. Albrecht an Chr. das Konzept eines Briefes schickte, worin Ottheinrich zur Annahme des Donauwörther Vertrages ermahnt werden sollte, unter anderem durch Hinweis auf den Augsburger Religionsfrieden, da erklärte Chr. in seiner

Dez. 31.

209. Chr. an Kf. Friedrich:

Fürbitte für die gefangenen Kölner. Kammergericht.

Antwort auf dessen Schreiben von Dez. 20. Wäre zu dem Schreiben an den Erzb. von Köln bereit gewesen,[1] *allein sein Gesandter, den er vor wenigen Tagen bei diesem hatte,*[2] *hat ihm berichtet, der Erzb. habe auch die Sache dieser Gefangenen angeregt und erzählt, namentlich Justus Velsius habe hin und wider allerlei aufrührerische Worte trotz wiederholter Warnung vernehmen lassen. Man habe ihn dann vor die Entscheidung gestellt, sich der gefährlichen Reden zu enthalten oder die Stadt zu verlassen, wie er um solcher Cavillationen willen auch zu Strassburg ausgewiesen worden sein solle. Der Erzb. und die Seinigen hätten nichts lieber gesehen, als dass Velsius die Stadt Köln geräumt hätte, wobei man ihn sogar noch gerne gefördert haben würde. Allein derselbe fuhr mit seinen unfriedlichen Reden fort und liess sich schliesslich willig ins Gefängnis setzen. Dort giebt er, lediglich zur Erregung des gemeinen Mannes in Köln, Phantasien vor,* wie ime etwas schwarz gehlingen anblicks fürkomen, davon er beschwerliche anfechtungen eingenomen, aber bald hernacher ain cläre und was weiss erschinen, daruf solchen gaist und ware erkantnus des hern empfangen, darfur er das ganz kaiserthumb nit nemen wolte etc. *Mit solchen Phantasien habe er sich unterstanden, unter dem gemeinen Volk Anhang und Zulauf zu gewinnen; wollte sich jedoch Velsius ohne Tumult an einen andern Ort begeben, so hätte es*

Antwort an Albrecht von 1558 Okt. 22 dies für nicht berechtigt; dan wir E. l. vetterlich und fruntlichen nicht zu verhalten wissen, das wir selbs auf baide weg in unserm furstenthumb, da an etlichen wenig orten die hohe oberkeit anderen herschaften, aber uns die underthonen mit allen andern nidern gerichtbarkeiten, aigenthumb sambt aller nuzbarkaiten, hinwider auch das wir in anderer herschaften dorfern die hohe oberkeit, aber die underthonen geistlichen fursten zugehorig, dermassen fell haben, das wir uns weder auf die gemeine recht noch auch religionfriden mit denselbigen herschaften in strit ingelassen, sonder was zu allen theilen gutlich nachgeben und erhalten werden mogen, des haben wir uns bisher gegen einander nachbarlichen settigen lassen. — *Konz. von Gerhard. St. Bayern B. 10.*

209. [1] *Dez. 20 hatte der Kf., wie es scheint, auf eine Anregung Chrs. hin, ein neues Konzept zur Fürbitte für die gefangenen Kölner beim Erzb. an Chr. geschickt, worin auf die Antwort der Stadt Köln (nr. 186 n. 8) Bezug genommen und die Bitte an den Erzb. selbst gerichtet war. — Ebd. Or.*

[2] *Vielleicht Eisslinger auf dem Rückweg von Brüssel? Der kölnische Konsensbrief zum wirtbg. Zollprivilegium ist vom 16. Dez. 1555 datiert; vgl. Reyscher 17 S. 63 n. 45.*

beim Erzb. und den Seinen mit der Befreiung keine Schwierigkeit. — Sodann habe der Erzb. noch einen andern in Haft, welcher nun lange zeit heero durch die theologos nit dahin zu bereden, das Christus Gott und mensch gewesen, sonder hielt inen allein fur ein menschen und einen zimmermanssone. *Der Erzb. wende zur Bekehrung von diesem Irrtum allen Fleiss an, lasse denselben auch täglich durch die Schriftgelehrten unterweisen, allein man habe ihm die Erkenntnis Christi noch nicht beibringen können. Derselbe habe auch sonst eine unsinnige Weise, weshalb ihn der Erzb. so lange im Gefängnis halte, ob er vielleicht mit Hilfe Gottes zur Erkenntnis seines Sohnes Christi gebracht werden könne, wozu es der Erzb. an nichts fehlen lassen wolle. — Chr. kann dem nicht glauben;* dann wie die pfaffen und derselben anhang uber die guthertzigen erbittert seien, das ist offenbar und am tag; *hält deshalb, auf des Kfen. Verbessern hin, für gut, wenn dieser im geheimen durch einen Gutgesinnten, etwa den Grafen von Neuenahr oder Graf Wilhelm von Nassau, nach der Wahrheit sich erkundigen liesse, so dass man dann nachher für sie bitten könnte. Will das, was der Kf. hierin für gut ansieht, gerne ins Werk setzen helfen. — Ist mit des Kfen. Schreiben an Kammerrichter und Beisitzer, sowie mit dem an den Kfen. von Mainz, der Insinuation wegen, einverstanden, und der Antwort des Kfen. von Mainz gewärtig.*[3] *Hält auch wie Friedrich dafür, dass dem* Dez. 31.

[3]) *In seinem Schreiben von Dez. 20 (n. 1) hatte der Kf. auch mitgeteilt, der von ihm zum Kammergericht Präsentierte sei bisher durch die Vorantwort, dass der Abschied ihnen noch nicht insinuiert sei, aufgehalten worden, und hatte ein Schreiben des Kammerrichteramtsverwesers Johann Jakob Freiherrn zu Königseck und Aulendorf mitgeschickt, dat. Esslingen, Dez. 11, worin dieser bestätigt, dass der Abschied ihnen noch nicht zu wissen gethan sei; nach einem Schreiben des Kgs. von Nov. 26 sei der Erzb. von Mainz damit beauftragt. — Darauf hatte sich, Dez. 20, Kf. Friedrich mit einer Anfrage an den Erzb. von Mainz gewandt. — Ebd. Abschr. — Über die Insinuation des Reichsabschieds beim Kammergericht vgl. Harpprecht VI S. 79, über den starken Wechsel in den Personen in dieser Zeit Häberlin II S. 676 ff. — Dez. 29 erklärt der Erzb. dem Kfen. Friedrich die Verspätung damit, dass er auf den Druck des Reichsabschieds gewartet habe, der erst am 24. Dez. beendigt worden sei: gestern abend seien einige Exemplare des Drucks in seine Kanzlei gekommen und heute habe er einen eigenen Boten mit dem Reichsabschied und Kammergerichtsordnung an Kammerrichter und Beisitzer abgefertigt. — Der Befehl des Kgs. an den Erzb., worin er ihm die Insinuation aufträgt, ist dat. Wien, Nov. 15: gedr. Goldast, Reichshandlung, zweites Buch S. 288, der Befehl des Kgs. an das Kammergericht von Nov. 16 ebd. S. 289.*

Dez. 31. *Kammergericht erst bei der nächsten Visitation, obwohl es sogleich nötig wäre, auferlegt werden soll, sich der Parteilichkeit zu enthalten und den Reichsabschied zu halten; hofft aber, das Kammergericht werde auf die Insinuation hin sich* etwas bescheidenlicher dann bisheer geschehen, *verhalten; ist einverstanden, dass auf der bevorstehenden Zusammenkunft über Mittel und Wege hiezu beraten werde. — Stuttgart, 1555 Dez. 31.*

St. Pfalz 9, II, 43. Abschr. — Auszug Druffel IV, 691.

Dez. 31. **210.** *Wilhelm von Grumbach an Chr.:*

wie es mit der gütlichen Unterhandlung wegen Markgf. Albrechts steht, zeigen beil. Schriften.[1] *— 1555*[a] *Dez. 31.*

St. Brandenburg 1 e. Or. präs. Stuttgart, 1556 Jan. 1.

Dez. **211.** *Gf. Georg an Chr.:*

Drohender Einfall der Franzosen.

wie aus beil. Verzeichnis zu sehen ist, soll der Franzose die Grafschaft Burgund einnehmen wollen; der französ. Kg. soll nun täglich mit viel Volks zu Dijon ankommen und einen Einfall nach Burgund ins Werk setzen. Bittet um Rat, was er in diesem Falle thun soll. — Mömpelgard, 1555 Dez.[b] [1]

Ludwigsburg S. 7 L. 111. Or. präs. Stuttgart, 1556 Jan. 11.

---

a) *Or. 1556.*
b) *Zahl fehlt.*

210. [1]) *Koburg, Dez. 19 teilen Albrechts Anwälte dem Kg. seine Entschliessung auf den Abschied von Sept. 26 mit. (Vgl. Voigt, Markgf. Albrecht 2, 238 ff.) — Stuttgart, 1556 Jan. 2 schreibt Chr. über dieses Schreiben an Grumbach, es sei scharf genug und werde beim Kg. mehr Verbitterung und Verhinderung als Förderung bringen: künftig sei grössere Bescheidenheit zu empfehlen. — Ebd. Konz.*

211. [1]) *1556 Januar 25 schreibt dann Georg weiter, von dem Franzosen sei es stille geworden; bei einem Einfall würde er seine Wappen anschlagen lassen, wie Chr. und seine Räte früher bedacht haben. — Ebd. Or. präs. Stuttgart, Febr. 2. — Der Empfang dieses Schreibens veranlasst dann Chr. zur folgenden eigh. Aufzeichnung:* in der beratschlagung, was meinem vetter zu raten sein welle, so der Franzos in Burgund felt, ist zu bedencken, das die Schweizer, als Bern, Soloturn und Freyburg, sich auch nit somen werden, sonder was inen an den freien bergen und gegen Mortau, welschen Neuenburg und der enden gelegen, einnemen werden, welches der Franzos immer zulassen wurdet, damit sie nur desto williger werden, wider Engelland zu handlen. Nun ligen die herschaften alle, so von wegen orangischer succession ich anficht, der enden,

als Reaulmont, Siccon, Mion, Bouccelans und Williavas les vieus, des sie auch einnemen werden.

Was dan Montfaulcon antrifft, das ligt bei Bisanz; die andere herschaften von Neuschate herruerend ligen alle herwerz Bisanz und wirdet vermuetet, das der von Ruffe, der graf von Cheteauvillain, graf von Moruvell, so bey den Franzosen in ansechen und gnaden, auch vermainen alda gerechtigkait zu haben als die, so for joren sich mit Neuschatte oft verheiratt haben, sollche herschaften ausbitten werden.

Was dan Elicourt, Clemont und Schattillon antrifft, so Orttenburg inen hat und nit in Burgund gehoren, ist zu bedencken, das der Franzos gegen denselbigen nicht werde furnemen, es geschehe dan in favorem des Reingrafens und Besteins, so da vermainen, ansprach zu haben; aber Lill ligt in Burgund, so auch den von Ortenburg zugehoren; ist zu bedencken und underschidlichen, was da hinc et inde zu raten sein wölle. — *St. Hausarchiv K. 4 F. 2.* — *Vgl. zu diesen Ansprüchen Chrs. I nr. 80 n. 3; II nr. 34.*

Beilage A.

Übersicht über die Reichstagsverhandlungen.

I. Vom 5. Februar bis zum 24. April.

Febr. 5: Proposition; vorläufige Beantwortung des Kgs. nr. 26 n. 2 bis 4 (nr. 41 n. 4).

Febr. 6: Mahnung des Kgs. an Mainz zur Eröffnung der Verhandlungen. nr. 26 n. 6.

Febr. 7: In beiden Räten Verhandlung über die kgl. Mahnung; Ablehnung. nr. 26 n. 6.

Febr. 8: Der Beschluss wird dem Kg. berichtet. nr. 26 n. 6.

Febr. 19: In beiden Räten Beratung über die Eröffnung der Verhandlungen. Der kfl. Beschluss weiterer Verschiebung geht durch und wird auch von den Städten approbiert. nr. 33.

Febr. 21: Der Beschluss wird dem Kg. berichtet. nr. 35.

März 4: Gemeinsame Sitzung mit Vortrag des kgl. Vizekanzlers Jonas; darauf beide Räte für Beginn der Beratung; Mitteilung des Beschlusses an den Kg. nr. 42 n. 2 (nr. 26 n. 6).

März 5/6: Kfl. Beratung über den modus procedendi; Beschluss: Voranstellung des Religionspunktes. Fürstenrat (4./6.) für Voranstellung von Landfrieden und Exekution und für gemeinsamen Ausschuss. nr. 42 mit n. 2.

März 7: Austausch zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat; nr. 42 n. 2.

März 7/9: Vergebliche Ausgleichsversuche zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat. nr. 42a mit n. 1 und 2.

März 11: Bericht an die Städte. nr. 42a n. 1.

Kurfürstenrat.

März 12: Kfl. Plenum über den Religionsfrieden. Verweisung an den Ausschuss. nr. 62 n. 1.

März 13/14: Kfl. Ausschuss über den Religionsfrieden. Vorentwurf. nr. 62 n. 1.

März 15/16: Kfl. Plenum. Wünsche zu dem Vorentwurf. nr. 62 n. 1; 62 a n. 3; 66 n. 17 a.

Fürstenrat.

März 11: Wahl des fürstlichen Ausschusses zur Beratung über Landfrieden und Exekution. nr. 50 a n. 1.

März 12/16: Fränkische Supplikation; Hz. Erichs Schreiben. nr. 50 n. 1.

März 16: Weigerung des Kurfürstenrates, die fürstliche Resolution in der fränkischen Sache anzuhören. nr. 50 a n. 1.

Kurfürstenrat.

März 17/18: Kfl. Plenum. Fortbildung des Entwurfs über den Religionsfrieden. nr. 62 n. 1; 62 a n. 3; 66 n. 17 a.

März 19: Kfl. Plenum. Geistliche Güter. nr. 62 n. 1.

März 20: Kfl. Ausschuss. Korrektur des Konzepts über den Religionsfrieden. nr. 62 n. 1; 62 a n. 3.

März 21: Kfl. Plenum. Beschluss, den Entwurf zur Einholung der Resolution nach Hause zu schicken. nr. 62 n. 1; 62 a n. 3.

März 22 / April 22: Landfrieden und Exekution. nr. 62 n. 1; dazwischen:

April 5/8: Kfl. Plenum. Streit über die Geschäftseinteilung. nr. 62 n. 1.

April 9/11 und 15: Kfl. Plenum. Wiedervornahme des am 21. März nach Hause geschickten Religionsfriedensentwurfs. nr. 62 n. 1; 62 a n. 3; 89 n. 2 a.

Fürstenrat.

März 18: Befehl an den Ausschuss, den Religionsfrieden vorzunehmen. nr. 50 a n. 1.

März 19/25: Fürstlicher Ausschuss über den Religionsfrieden. nr. 50 a n. 1. (nr. 50 n. 1.)

März 26: Fürstliches Plenum. Der Entwurf des Ausschusses über den Religionsfrieden; Bedenkzeit bis zum 28. (bezw. 30.) März. nr. 50 a n. 1.

März 30: Fürstliches Plenum. Beratung des Religionsfriedensentwurfs. Streit. Zurückverweisung an den Ausschuss. nr. 50 a mit n. 1 u. 3.

April 1: Fürstlicher Ausschuss. Austausch der beiden Entwürfe (der Geistlichen und Weltlichen). nr. 50 a n. 4.

April 2/4: Fürstlicher Ausschuss. Verhandlungen über den Religionsfrieden. nr. 50 a n. 4.

April 5: Fürstliches Plenum. Bericht des Ausschusses und

Kurfürstenrat.	*Fürstenrat.*
	Annahme des Ausschussentwurfs. nr. 50a n. 4; 62b n. 3.
April 19: Kfl. Plenum. Neuer Streit über die Geschäftseinteilung. nr. 62 n. 1.	*April 6/22: Fürstlicher Ausschuss. Vorbereitung einer neuen Landfriedenskonstitution. nr. 56 n. 12.*

April 22: Vergeblicher Versuch, die Religionsfriedensentwürfe der beiden Räte auszutauschen. nr. 62 n. 1; 62b n. 1.

Kurfürstenrat.	*Fürstenrat.*
April 23: Kammergericht. nr. 62 n. 1; 119 n. 3.	*April 23/24: Umarbeitung des Religionsfriedensentwurfs. nr. 62 n. 1; 62b n. 1 u. 3.*

April 24: Austausch der beiden Religionsfriedensentwürfe. nr. 62 n. 1.

II. Vom 24. April bis zum 21. Juni.

April 25: Öffnung des französischen Schreibens an die Reichsstände. nr. 66.

April 26: Übergabe des französischen Schreibens an den Kg. nr. 66.

April 27: Verordnete der Räte beim Kg., der sich gegen die Zulassung französischer Gesandter wendet. Bericht der Verordneten hierüber. Schreiben von Lüttich und Braunschweig. nr. 66.

Kurfürstenrat.	*Fürstenrat.*
April 24/Mai 1:[1] *Kammergericht. nr. 83 n. 2; 119 n. 3.*	*April 26: Plenum. Über die beiden Entwürfe des Religionsfriedens. nr. 66.*
	April 27: Die angesagte Ausschusssitzung wird verschoben. nr. 66.
	April 29: Ausschuss. Annahme des kfl. Entwurfs. Streit über die Freistellung etc. nr. 66.
	April 30 ff.: Ausschuss. Freistellung etc. nr. 66, 71.
Mai 2/7: Passauer Vertrag, gravamina. nr. 83 n. 2; 131 n. 2a.	*Mai 2: Plenum. Bericht des Ausschusses, dass er nicht einig sei. Ausschussentwurf. nr. 71 mit n. 1 und 2.*

---

[1] *Da in der Folgezeit der kfl. Ausschuss keine Rolle mehr spielt, bemerke ich nicht mehr ausdrücklich, dass das Plenum gemeint ist.*

Kurfürstenrat. — *Fürstenrat.*

Fürstenrat: *Mai 4: Plenum. Österreich mahnt zum Entgegenkommen. — Nachher neuer Entwurf der A. K.-Verw. nr. 71 mit n. 3.*

Mai 8: Allgemeine Reichsversammlung. Schreiben des Markgrafen Albrecht. nr. 73.

Kurfürstenrat: *Mai 8/21: Fränkische Sache; wirtbg. Zoll und and. nr. 83 n. 2.*

Fürstenrat: *Mai 9/17: Ausschuss. Vermittlungsversuche von drei weltlichen Katholiken. Herstellung eines Ausgleichsentwurfs. Abbruch durch die A. K.-Verw. nr. 73, 76, 78, 79, 82.*

Mai 21: Übergabe der gespaltenen fürstlichen Entwürfe an den Kurfürstenrat. nr. 83.

Kurfürstenrat: *Mai 24/Juni 1: Beratung über die beiden fürstlichen Entwürfe des Religionsfriedens. nr. 87; 89 mit n. 1 und 4; 94 mit n. 2.*

Fürstenrat: *Mai 24/25: Ausschuss. Landfrieden. nr. 87.*

Mai 27: Allgemeine Reichsversammlung. Fränkische Sache. nr. 87.

Juni 3: Übergabe des zweiten kfl. Entwurfs an den Fürstenrat. nr. 89 mit n. 1.

Kurfürstenrat: *Juni 4: Fränkische Sache; nr. 94 n. 9.*

Juni 5: Wirtbg. Zollerhöhung; Supplikationen. nr. 94 n. 9.

Juni 6/10: Exekutionsordnung. nr. 94 n. 9.

Fürstenrat: *Juni 6 (?): Plenum. Die Beratung wird verschoben. nr. 90.*

Juni 8: Plenum. Vornahme des neuen kfl. Entwurfs. Litispendenz. Geistlicher Vorbehalt. nr. 94.

Juni 9/10: Weitere Verhandlungen über den geistlichen Vorbehalt. nr. 94.

Juni 10: Zwiespältige Relation des Fürstenrats an den Kurfürstenrat über den Religionsfrieden. nr. 94 mit n. 9 und 10.

Kurfürstenrat: *Juni 12: Litispendenz; geistlicher Vorbehalt. nr. 94 n. 1.*

Nachmittags: brandenburg. Sache. Schreiben Ottheinrichs. nr. 94 n. 11.

Kurfürstenrat.	*Fürstenrat.*
Juni 14/15: Geistlicher Vorbehalt. nr. 94 n. 11.	*Juni 15: Plenum. Fränkische Sache. Brandenburg und fränkische Stände. Markgf. Albrecht. nr. 99.*

Juni 15: Zwiespältige Relation des Kurfürstenrates an den Fürstenrat über den geistl. Vorbehalt. nr. 99 mit n. 2.

Juni 17: Religionsfriede. Fürstliche Wünsche vom 10. Juni. nr. 99 n. 6.	*Juni 17: Plenum. Geistlicher Vorbehalt. nr. 99.*

Juni 17 nachmittags: Austausch zwischen Kurfürstenrat und Fürstenrat; K. über die weiteren fürstlichen Wünsche vom 10. Juni, F. zwiespältig über den geistlichen Vorbehalt. nr. 99 mit n. 6 und 7.

	Juni 18 vormittags: Vorbehalt; Seestädte, Ritterschaft etc. nr. 101 mit n. 1 a.

Juni 18 nachmittags: Austausch zwischen Kurfürstenrat und Fürstenrat über diese Punkte; Markgraf Albrecht. nr. 101 mit n. 3.

Juni 19: Bericht an die Reichsstädte. Supplikationen. nr. 103.

Juni 20: Über die Form des Berichts an den Kg. nr. 103 n. 9.	

Juni 20: Erwiderung der Städte. Ansage beim Kg. nr. 103.

Juni 21: Übergabe des Religionsfriedensentwurfs an den Kg. Forderung des Kgs. wegen des Kriegsgewerbes in Niedersachsen. Bitte der Stände wegen Unterhandlung zwischen Brandenburg und der fränkischen Einung, sowie wegen Markgraf Albrechts. nr. 104, 108.

III. Vom 21. Juni bis zum 30. August.

Juni 22/29: Exekutionsordnung, dazwischen wiederholt über die sächsischen Kriegsgewerbe. Mz. Protokoll; nr. 112 mit n. 3 und 4.	*Juni 22: Plenum. Einstellung der Beratung über den Landfrieden. Ausschuss: Kriegsgewerbe in Niedersachsen. Plenum: Annahme des Ausschussbeschlusses über das Kriegsgewerbe. nr. 104 mit n. 1 b.*

Kurfürstenrat.	*Fürstenrat.*
Juni 22: Der Kurfürstenrat lehnt die Beratung der sächsischen Kriegsgewerbe ab. nr. 104.	
	Juni 23: Die angesagte Sitzung kommt nicht zu stande. nr. 104.
	Juni 24/26: Plenum. Kriegsgewerbe in Sachsen. Ausschuss: Exekutionsordnung. nr. 109.
Juni 26: Allgemeine Reichsversammlung: Schreiben des Hzs. Heinrich von Braunschweig, nr. 109. Kur- und Fürstenrat: Supplikationen. nr. 110.	
	Juni 27/28: Plenum. Bestallung wegen der sächsischen Gewerbe. nr. 112.
	Juni 29 und Juli 1: Ausschuss. Landfriedenskonstitution. nr. 112.
Juli 1: Der Kurfürstenrat lehnt Beratung des Landfriedens ab, teilt dem Fürstenrat seinen Entwurf der Exekutionsordnung mit. nr. 112 mit n. 2.	
	Juli 2: Ausschuss. Festhalten an seiner neuen Landfriedenskonstitution, vom Plenum approbiert. nr. 112.
Juli 3: Der Fürstenrat bietet den Kurfürsten noch einmal seine Landfriedenskonstitution an. nr. 119 mit n. 1.	
Juli 3/8: Kammergerichtsordnung. nr. 119 n. 3.	*Juli 3/5: Die Entwürfe der Exekutionsordnung werden an den Ausschuss verwiesen, der Augsburg und Wirtbg. mit der Vergleichung (5./9.) beauftragt. nr. 119 mit n. 2.*
Juli 5: Der Kg. lässt des Ksrs. Antwort wegen Metz etc. mitteilen, verlangt Resolution wegen der Kriegsgewerbe. nr. 119.	
Juli 8: Der Kurfürstenrat übergiebt dem Fürstenrat seinen Entwurf der Kammergerichtsordnung. nr. 119 mit n. 3.	
Juli 10/12: Sächsisches Gewerbe. (Austausch zwischen Kur- und Fürstenrat.) Bericht an die Städte und an den	

Kurfürstenrat. *Fürstenrat.*

Kg. Hessische Supplikation. Markgraf Albrecht. nr. 124. Mz. Prot.

Juli 10/29: Gravamina; sächsische Kriegsgewerbe; Zoll für Wirtbg. und Ulm; Münzordnung; Monopolien etc. nr. 121; 131 n. 1 und 2 a.

Juli 9/16: Ausschuss. Exekutionsordnung. nr. 124.

Juli 17: Plenum. Das Ausschussbedenken über Exekution wird mitgeteilt, dann abgeschrieben. nr. 127.

Juli 17/23: Ausschuss. Kammergerichtsordnung. nr. 127.

Juli 18: Plenum. Anfrage des kgl. Vizekanzlers wegen der Session des Hzs. von Holstein. nr. 127.

Juli 24/27: Plenum und Ausschuss. Exekutions- und Kammergerichtsordnung. nr. 129 mit n. 1 und 2.

Juli 29: Der Fürstenrat referiert dem Kurfürstenrat seine Entwürfe über Landfrieden, Exekutions- und Kammergerichtsordnung. Kfl. Beschluss in der fränkischen Sache, Erinnerung an die Gravamina, Hz. Erichs Schreiben. nr. 131 mit n. 2.

Aug. 2: Ablehnung des fürstlichen Direktoriums über den Landfrieden. nr. 148 n. 1.

Aug. 3: Über die fürstliche Anregung wegen Religionsvergleichung. nr. 133 n. 3.

Aug. 2: Plenum. Beschluss, den Kurfürstenrat an den Artikel der Religionsvergleichung zu erinnern. nr. 131 n. 3.

Aug. 3: Plenum und Ausschuss. Gravamina. nr. 133.

Aug. 3: Der Kurfürstenrat referiert dem Fürstenrat zwiespältig über Religionsvergleichung. nr. 133.

Aug. 5/8: Exekutionsordnung. nr. 148 n. 1.

Aug. 5: Plenum. Religionsvergleichung. Über Anmahnung beim Kg. um Resolution im Religionsfrieden. Gravamina. nr. 134.

Aug. 6: Der Fürstenrat referiert dem Kurfürstenrat die Beschlüsse des 5. August. nr. 134 mit n. 1.

Kurfürstenrat.	*Fürstenrat.*
Aug. 8: Über Anmahnung beim Kg.; Religionsvergleichung. nr. 134 n. 1.	
Aug. 9/10: Supplikationen. nr. 140.	
Aug. 12/14: Kammergerichtsordnung. nr. 148 n. 1.	
Aug. 16: Abhör der Entwürfe über Exekutions- und Kammergerichtsordnung. nr. 148 n. 1.	

Aug. 17 und 19: Der Kurfürstenrat referiert dem Fürstenrat über Exekutions- und Kammergerichtsordnung, und über die Gravamina. nr. 148 mit n. 1.

Aug. 21/23: Zoll für Wirtbg. und Ulm; französ. Schreiben; Münzordnung; Moderation. nr. 153 n. 1.	*Aug. 22/24: Plenum. Die kfl. Resolution über Landfrieden. Exekution, Kammergericht. nr. 153.*

Aug. 25: Der Fürstenrat referiert dem Kurfürstenrat über Landfrieden. Exekution, Kammergericht. nr. 153 mit n. 1.

Aug. 28: Der Kurfürstenrat referiert dem Fürstenrat über Landfrieden, Exekution, Kammergericht. nr. 157 mit n. 2.

Aug. 29: Bericht an die Städte. Deren Beschlüsse. nr. 157 mit n. 2.

Aug. 30: Relation an den Kg. über Exekution und Kammergericht. Übergabe der kgl. Resolution über den Religionsfrieden unter Mahnung zu rascher Beratung. nr. 157 mit n. 2a und 3.

IV. Vom 30. August bis zum 25. September.

Sept. 2 und 4: Über die kgl. Resolution im Religionsfrieden. nr. 159 n. 6; 101 n. 4.	*Sept. 2 nachmittags: Plenum. Über die kgl. Resolution im Religionsfrieden. nr. 159.*

Sept. 4 nachmittags: Austausch zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat über die kgl. Resolution. nr. 159 n. 6. (Bericht an die Städte über die gravamina. Mz. Prot.)

	Sept. 5 vormittags: Plenum. Weitere Beratung über die kgl. Resolution. nr. 159 n. 6.

Kurfürstenrat.	*Fürstenrat.*

Sept. 5 nachmittags: Zweiter Austausch zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat über die kgl. Resolution. Bericht an die Städte. nr. 159 n. 6.

Sept. 6 nachmittags: Erwiderung der Stände auf die kgl. Resolution im Religionsfrieden. Übergabe des Bedenkens über die gravamina. Empfang der kgl. Resolution über Exekutions- und Kammergerichtsordnung. nr. 159 n. 6.

Sept. 7: Verhandlung des Kgs. mit den A. K.-Verw. über den Religionsfrieden. nr. 160 mit n. 9.

Sept. 8 vormittags: Beratung der A. K.-Verw. über den Religionsfrieden. nr. 160.
Nachmittags: Fortsetzung der Verhandlung zwischen Kg. und A. K.-Verw. Ultimatum des Kgs. nr. 160 n. 9.

Sept. 9 vormittags: Beratung der A. K.-Verw. über den geistlichen Vorbehalt. nr. 160 n. 9.
Nachmittags: Der Kg. gewährt den A. K.-Verw. eine Frist von 10 Tagen. Bericht des Kgs. an die altkirchlichen Stände. nr. 160 n. 9; 166 n. 2.

Kurfürstenrat.	*Fürstenrat.*
	Sept. 10: Plenum. Über die kgl. Resolution in Exekutions- u. Kammergerichtsordnung. nr. 163 n. 1.
Sept. 11 vormittags: Über die kgl. Resolution in Exekutions- u. Kammergerichtsordnung. nr. 163 n. 1.	

Sept. 11 nachmittags: Austausch zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat über Exekution und K.G.O. nr. 163 n. 1.

Sept. 12: Beratung der katholischen Stände über den neuen Entwurf des Religionsfriedens, Bericht an die katholischen Städte. nr. 166 n. 2.

Sept. 15: Replik der Stände auf die kgl. Resolution in Exekution und K.G.O. nr. 163. Antwort der Katholiken an den Kg. über den Religionsfrieden. nr. 166 n. 2.

Sept. 17: Antwort des Kgs. über Exekution und K.G.O. und anderes. nr. 166 (hier dat. Sept. 16); nr. 163 n. 1. Erwiderung des Kgs. an die katholischen Stände. nr. 166 n. 1.

Kurfürstenrat.

Sept. 18: Beratung über die kgl. Antwort von Sept. 17. Mz. Prot.

Fürstenrat.

Sept. 18: Plenum. Beratung über die kgl. Antwort von Sept. 17. nr. 166 (hier dat. Sept. 17).

Sept. 18: Austausch zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat über die kgl. Antwort von Sept. 17. nr. 166 (dat. Sept. 17).

Sept. 19: Bericht an die Städte. nr. 166.

Sept. 20: Erwiderung der Stände auf die kgl. Resolution von Sept. 17, Exekution betr. Vergleichung hierüber. Weitere Punkte. nr. 163 n. 1, 166 n. 1. Antwort der katholischen Stände an den Kg. nr. 166 n. 2.

Sept. 20/21: Abschluss der Verhandlungen über den Religionsfrieden zwischen dem Kg., den A. K.-Verw. und den katholischen Ständen. nr. 168 mit n. 4.

Sept. 21: Erklärung des Kgs., einen weiteren Reichstag und anderes betr. nr. 168.

Kurfürstenrat: Sept. 22. Beratung über den kgl. Vortrag von Sept. 21. Mz. Prot. f. 864.

Fürstenrat: Sept. 22: Plenum. Beratung über den kgl. Vortrag von Sept. 21. nr. 168.

Sept. 22: Austausch zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat hierüber, sowie Bericht an die Städte. nr. 168. Mz. Prot. f. 870 f. nr. 168.

Sept. 25: Publizierung des Abschieds. nr. 168 n. 7.

Beilage B.

Die Entwürfe des Augsburger Religionsfriedens.

I. Bis zum ersten Austausch zwischen Kurfürsten- und Fürstenrat am 24. April.

Kurfürstliche Entwürfe.

1. *Entwurf des Mainzer Kanzlers und des Ausschusses vom 13./14. März, ohne Bestimmungen über die geistlichen Güter. nr. 62 n. 1 (S. 125 und 126).*
2. *Entwurf des Mainzer Kanzlers, am 18. dem kfl. Ausschuss, am 19. dem kfl. Plenum vorgelegt, auf Grund der Beratungen des 15. und 16. März = nr. 62 n. 1 Entwurf* A.
   Sächsisch-brandenburgischer Generalbegriff über die geistlichen Güter = nr. 62 n. 1 B.
   Mainzer Gegenentwurf über die geistlichen Güter = nr. 62 n. 1 C.
3. *Entwurf, nach dem Beschluss des 21. März zur Einholung der Resolution der Kurfürsten nach Hause geschickt, mit Unterstreichung der strittigen Stellen; nr. 62 n. 1* D *(S. 126 und 127).*
4. *Entwurf, am 24. April dem Fürstenrat übergeben = nr. 62 a.*

Fürstliche Entwürfe.

5. *Entwurf des Zasius und Hundt, am 19. März im Ausschuss vorgelegt; nr. 62 b n. 1* (A) *und nr. 50 a n. 1.*
6. *Der erste Entwurf des Ausschusses, am 26. März im Fürstenrat vorgelegt; nr. 62 b n. 1* (B), *nr. 50 a n. 1.*

Fürstliche Entwürfe.

7. *Entwurf der Weltlichen, am 1. April im Ausschuss eingereicht; nr. 62b n. 1* (C), *nr. 50a n. 4.*
8. *Entwurf der Geistlichen, am 1. April im Ausschuss eingereicht; nr. 62b n. 1* (D), *nr. 50a n. 4.*
9. *Der zweite Entwurf des Ausschusses, am 5. April im Fürstenrat vorgelegt und angenommen; nr. 62b n. 1* (E), *nr. 50a n. 4.*
10. *Entwurf, am 24. April dem Kurfürstenrat übergeben = nr. 62b.*

II. Vom 24. April bis zur Übergabe an den König am 21. Juni.

Fürstliche Entwürfe.

Wünsche der A. K.-Verw. zum kfl. Entwurf, am 26. April im Fürstenrat vorgetragen. nr. 66 mit n. 15.

11. *Entwurf des fürstlichen Ausschusses vom 2. Mai: nr. 83 n. 2* (A), *nr. 71 mit n. 2.*
12. *Entwurf der A. K.-Verw. vom 4. Mai; nr. 83 n. 2* (B), *nr. 71 n. 3.*

Die entsprechenden Änderungsvorschläge der Geistlichen vom 9. Mai, nr. 73 n. 4.

13. *Entwurf der fürstlichen Unterhändler vom 14. Mai. nr. 78 n. 1.*
14. *Entwurf der A. K.-Verw., am 21. Mai dem Kurfürstenrat übergeben; nr. 83 n. 2* (D), *nr. 82 n. 2.*
15. *Entwurf der Katholiken, am 21. Mai dem Kurfürstenrat übergeben; nr. 83 n. 2* (E), *ebd. n. 1 Schluss.*

16. *Kurfürstlicher Entwurf, am 3. Juni dem Fürstenrat übergeben; nr. 89 n. 1, n. 4.*

Fürstlicher Artikel der Litispendenz, nr. 94 n. 3.

Katholische Wünsche vom 8. Juni, nr. 94 n. 4; vom 10. Juni, nr. 94 n. 7.

Protestantische Wünsche vom 10. Juni, nr. 94 n. 10.

Geistlicher Vorbehalt vom 14. Juni, nr. 94 n. 11. (Änderungen vom 18. Juni ebd. und nr. 101 n. 4.)

Kurfürstliche Beschlüsse vom 17. Juni, nr. 99 n. 6.

17. *Städtischer Entwurf, am 19. Juni den beiden oberen Räten übergeben; nr. 103 n. 2.*

18. *Entwurf, am 21. Juni dem Kg. Ferdinand übergeben; nr. 103 n. 11.*

III. Von der kgl. Resolution bis zum Abschied.

Kgl. Resolution vom 30. August; nr. 157 mit n. 3.

Antwort der Reichsstände auf die kgl. Resolution; nr. 159 n. 6.

19. *Entwurf, vom Kg., nach den Beratungen mit den A. K.-Verw., am 9. Sept. vorgelegt; nr. 160 n. 9.*

Geistlicher Vorbehalt nach dem Vorschlag der A. K.-Verw. von Sept. 20. nr. 168 n. 3. (Lehenmann S. 106.)

Kgl. Deklaration von Sept. 24. nr. 168 n. 5.

20. *Der Religionsfriede im Reichstagsabschied.*

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Nummern. Der Zusatz „n." bedeutet, dass das Stichwort nur in den Noten vorkommt. Bei nr. 3 bezeichnet die Zahl allein den allgemeinen Teil S. 4—8; die in kleinerem Druck beigefügten Zahlen bezeichnen die einzelnen Artikel 3_1 = S. 9—16; 3_2 = S. 17—20 etc.)

Nachträge.

S. 1 n. 2: Die Vermutung Wolfs, dass Druffel IV, 526 in den April oder Mai 1554 gehöre, wird durch Briefwechsel II, nr. 627 n. 1 bestätigt.

S. 115 (nr. 53 Z. 5) lies Konsiliums statt Konziliums.

S. 231 habe ich bei den Verhandlungen des 17. Juni irrigerweise die Ausführungen der Strassburger und Augsburger, auf welche die Wirtemberger Bezug nehmen, gestrichen, weil sie mit dem Referat des Zasius (S. 233 n. 7) übereinstimmen. Ich hätte umgekehrt jene Ausführungen im Text von nr. 99 lassen und beim Referat des Zasius darauf verweisen sollen.

S. 234 n. 1 Z. 5 lies Juni 26 statt Juni 16.

S. 341 (nr. 177 n. 1). Der erste Punkt in Christophs Bedenken dürfte sich doch wohl eher gegen den geistlichen Vorbehalt richten als gegen die dort angegebene Stelle.

S. 360 (nr. 190 n. 1) lies Seinsheim statt Saunsheim (ebenso S. 415 statt Sainsheim). Zu Kirchhausen vgl. Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte S. 106.